Meinen Eltern

Beiträge

zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Band 39

Günther Grünthal

Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik

Herausgegeben von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

DROSTE VERLAG · DÜSSELDORF

1968

© Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien in Bad Godesberg

Gesamtherstellung:
Droste Verlag und Druckerei GmbH, Düsseldorf

Schutzumschlag: Johannes Mühle

Printed in Germany
D 188

Inhalt

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen 8

Vorwort 9

I. **Das Zentrum in der Revolution** 15

Das letzte Kriegsjahr: Kulturpolitische Gefahren? — Die schulpolitische Offensive der sozialistischen Revolutionsregierungen — Neuorientierung des Zentrums? — Die Programm-Diskussion und der „neue" Kulturkampf — Im Wahlkampf für die Nationalversammlung

II. **Das Zentrum in Weimar** 33

A. *Die Koalition* 33

Wahlergebnisse — Abstinenz oder „praktische Weggenossenschaft"

B. *Die Entstehung der Schulartikel der Weimarer Reichsverfassung* 36

Vorentwürfe und die Regierungsvorlage — Erste Lesung

1. *Die Beratungen im Verfassungsausschuß* 38

Generaldebatte über die Grundrechte — Taktik des Zentrums — Länderkompetenz oder Grundsatzgesetzgebung des Reiches — Abstecken der Fronten: Vorverhandlungen der bürgerlichen Parteien — Vorstoß der kulturpolitischen Linken — Ergebnisse der ersten Ausschuß-Lesung — Sozialistische Kulturpolitik — Schutzfunktion der Reichsverfassung: Die veränderte Haltung des Zentrums in der zweiten Ausschuß-Lesung — Abstimmung und Ergebnisse

2. *Die Weimarer Schulkompromisse* 53

Das Kabinett Bauer und der Vorstoß des Zentrums — Entstehung des Antrags Gröber-Löbe (Erster Schulkompromiß) — Zweite Lesung im Plenum — Widerstände in Preußen — Erneute Verhandlungen: Entstehung der zweiten Schulkompromiß-Formel — Dritte Lesung im Plenum

Seite

III. **Reichsverfassung und katholisches Schulprogramm** . . . 68

A. *Die Katholische Schulorganisation Deutschlands* . . . 70

Gründung, Aufbau und Programm — Schulorganisation und Volksverein — Episkopat, Schulorganisation und Zentrum

B. *Die weltanschauliche Gliederung des Schulwesens* . . 80

Interpretationen der Schulkompromiß-Formel — Regelschultheorien — Gleichstellungstheorie und Katholische Schulorganisation — Der „geordnete Schulbetrieb" — Die Denkschrift des deutschen Episkopats (1920) — Die Haltung des Zentrums

C. *Gemeinschaftsschule — konfessionelle Schule — weltliche Schule* 92

„Weltliche" Gemeinschaftsschule oder „christliche" Simultanschule — Die „innere Ausgestaltung" der katholischen Bekenntnisschule — Weltliche oder Weltanschauungsschule — Das Problem der (weltlichen) Sammelschule — Stellungnahme des Episkopats und der Katholischen Schulorganisation — Die Position der katholischen Abgeordneten und die Problematik der Schulpolitik des Zentrums

D. *Der Artikel 174 der Reichsverfassung* 102

Schwierigkeiten der Auslegung — Begrenzte Sperrvorschrift oder unbedingte status-quo-Garantie

IV. **Auf dem Wege zum Reichsschulgesetz** 105

Der Erste Reichsparteitag des Zentrums — Diskussion der Verfassung — Schulprobleme in Preußen

V. **Der erste Reichsschulgesetzentwurf (1921—1923)** 114

A. *Vorarbeiten und Erste Lesung im Reichstag* 114

Der Regierungsentwurf — Vorbesprechungen der Regierungsparteien — Erste Lesung im Reichstag

B. *Die Beratungen des Bildungsausschusses bis zum Sturz des zweiten Kabinetts Wirth* 119

Erste Beratungen — Vorstoß der DNVP — Interfraktionelle Verhandlungen der Koalitionsparteien — Katholische Schulorganisation und die Unterschriftensammlung für die Bekenntnisschule — Abbruch der Beratungen

C. *Die Beratungen der Arbeitsgemeinschaft* 132

Opposition der SPD — Kompromiß der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft — Schulpolitisches Dilemma des Zentrums — Haltung des Episkopats — Scheitern der Verhandlungen

Seite

VI. **Volksentscheid oder Notgesetz** 145

Sozialdemokratische Initiative — Stellungnahme der Katholischen Schulorganisation — Für oder wider: Der Entwurf für einen Volksentscheid in der Schulfrage

VII. **Der Reichsschulgesetzentwurf Schiele-Gürich (1925)** . . . 156

Reichstagswahlen 1924 — Das Kabinett Luther; Wirth und die Krise des Zentrums — Schulpolitische Initiativen: Der Entwurf R. Mumms und der Zentrums-Entwurf (1924) — Reichsschulgesetz und Bayern-Konkordat — Die Regierungsvorlage — Das Scheitern des Entwurfs

VIII. **Der Keudellsche Reichsschulgesetzentwurf (1927/28)** . . . 186

A. *Zwischen Schiele und v. Keudell: Der Entwurf Külz* . . 186

Külz und die liberale Schulgesetzvorlage — Der Deutschnationale Katholiken-Ausschuß und das schulpolitische Angebot der DNVP

B. *Die Bildung des vierten Kabinetts Marx* 196

Das Zentrum und der Verlauf der Regierungsbildung — Kulturpolitische Vorabsprachen?

C. *Zwischen Kabinett und Reichstag* 207

W. v. Keudell und der Regierungsentwurf — Vorbehalte der DVP — Die Beratungen im Kabinett — Das Problem der christlichen Simultanschule — Die Diskussion des Entwurfs in der Öffentlichkeit — Der Kieler Parteitag: Frontstellung der SPD — Wirth und der Schulgesetzentwurf

D. *Zwischen Reichsrat und Bildungsausschuß* 223

Der Entwurf und die Länder — Der preußische „Gegenentwurf" — Kompromisse in Preußen, Baden und Hessen — Die Reichsratsverhandlungen — Erste Lesung im Reichstag — Bildungsausschuß und Interfraktioneller Schulausschuß — Die Verhandlungstaktik der SPD — Die Haltung der DVP und der Abbruch der Ausschuß-Beratungen

E. *Das Scheitern des Entwurfs* 237

Kompromißvorschläge und letzte Verhandlungen — Entscheidung im Zentrum

IX. **Schlußbetrachtung** 245

Zusammenfassung der Ergebnisse (1919—1928) — Bestandsaufnahme der Katholischen Schulorganisation — Ermächtigungsgesetz in der Schulfrage? — Das Zentrum in der Defensive — Reichsschulgesetzfrage und Reichskonkordat

Anhang 265

Quellen- und Literaturverzeichnis 297

Personenregister 321

Verzeichnis der Abkürzungen

BA	Bildungsausschuß (jeweils mit Nr. der Sitzung und Datum)
BA	Bundesarchiv (Koblenz)
DAZ	Deutsche Allgemeine Zeitung
IA	Interfraktioneller Ausschuß
KSO	Katholische Schulorganisation Deutschlands
KV	Kölnische Volkszeitung
LT	Landtag
LV	Landesversammlung
Ms. Aufz.	Maschinenschriftliche Aufzeichnungen
Nachl.	Nachlaß
NV	Nationalversammlung
Off. Ber.	Offizieller Bericht
PA	Politisches Archiv (Bonn)
PT	Parteitag
RMV	Rhein-Mainische-Volkszeitung
RPT	Reichsparteitag
RT	Reichstag
RV	Reichsverfassung
Sitz.	Sitzung
Sten. Ber.	Stenographische Berichte
Vers.	Versammlung

Vorwort

Die im Zusammenhang mit der intensiven Erforschung der Krise des Weimarer Parteienstaates geführte Debatte über die Ursachen für das Versagen des Parlamentarismus, des Untergangs der Republik und das Ende ihrer Parteien hat besonders in Verbindung der hiermit aufgeworfenen Problematik von nationalsozialistischer Machtergreifung und Reichskonkordat das Interesse auf die Haltung des politischen Katholizismus in der Endphase der Weimarer Republik gelenkt.

Es ist das besondere Charakteristikum dieser wissenschaftlichen Diskussion, daß an ihrem Anfang — gleichsam als auslösendes Moment — ein Ereignis von zunächst primär politischer Bedeutung gestanden hat: Die Auseinandersetzung um Gültigkeit, unveränderte Fortgeltung und Rechtsverbindlichkeit des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Kurie vom 20. Juli 1933, die im „Konkordatsprozeß" (1955/57)[1]) ihren Höhepunkt und vorläufigen Abschluß gefunden hat. Es konnte nicht ausbleiben, daß im Verlauf dieses politisch-gegenwartsbezogenen Meinungsstreites, durch die mangelnde Klärung der geschichtlichen Voraussetzungen und durch die im Vordergrund stehende juristische Streitfrage einer teilweise bedenklich vereinfachenden Argumentation Vorschub geleistet wurde, die — ihrerseits von hohem „zeitgeschichtlichen" Interesse — politisch erklärlich ist, nicht aber der historischen Kritik entzogen sein darf.

Wenn die These geäußert worden ist, daß der „Fischzug" Hitlers mit dem Konkordat beweise, welchen Fehler die Weimarer Republik begangen habe, indem sie den Abschluß eines „guten" Vertrages mit der Kurie versäumt, wie falsch es gewesen sei, daß die Sozialdemokratie es unterlassen habe, dem Zentrum ein „annehmbares" Reichsschulgesetz zu offerieren[2]), oder, wenn die Ansicht vertreten worden ist, daß die Sicherung kirchlich-kulturpolitischer Belange für die Mehrheit der Zentrums- und BVP-Fraktion wichtiger gewesen sei, als die Verteidigung der Substanz des demokratischen Staates[3]), dann

---

[1]) Der Konkordatsprozeß. In Zusammenarbeit mit H. Müller hrsg. v. F. Giese u. F. A. Frhr. v. d. Heydte. Veröffentl. des Instituts f. Staatslehre u. Politik e. V. in Mainz. Bd. VII. In 4 Teilbdn. München 1957 ff. Vgl. auch R. Morsey, Zur Problematik und Geschichte des Reichskonkordats. Literaturbericht. In: Neue Polit. Lit. 5. Jg. (1960), Sp. 1 ff.

[2]) K. Buchheim, Warum das Zentrum unterging. In: Hochland. 53. Jg. (1960/61), S. 15 f.

[3]) E.-W. Böckenförde, Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. In: Hochland. 53. Jg. (1960/61), S. 233 ff. Vgl. auch E. Deuerlein, Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. (Durchges. u. wesentl. erweiterte Fassung der Aufsatzfolge: Zur Vergegenwärtigung der Lage des deutschen Katholizismus 1933. In: Stimmen der Zeit. Bd. 168 [1961]). Osnabrück 1963, S. 7 ff.

allerdings dürfte es doch vordringlich sein, der Frage nachzugehen, aus welchen Gründen etwaige Versuche, die kirchlichen und kulturpolitisch-konfessionellen Belange vor 1930/33, also während des „Funktionierens" des demokratischen Staates zu sichern, gescheitert sind und ob eine solche Notwendigkeit überhaupt vorgelegen hat. Zweifellos, Liberalismus und Sozialdemokratie sind vom Standpunkt des rückblickenden Betrachters aus, der das negative Ergebnis der Weimarer Demokratie in sein Urteil einzubeziehen vermag, nicht oder nur in ungenügender Weise zum „Wettlauf um die (kulturpolitische) Gunst des Zentrums" (Koch-Weser) angetreten, obwohl man sich kaum Illusionen darüber hingegeben hat, daß — wie Hugo Brentano schrieb — das Zentrum aller politischen Richtungen unerbittlich an der konfessionellen Schule festhalten und sich „mit dem Teufel verbinden (würde), wenn ihm dies die Aussicht eröffnete, dadurch die Kinder der ihm Angehörigen in den Himmel zu bringen"[4]). Als dieser „Teufel" erschien allerdings 1926 nur die Deutschnationale Volkspartei.

Indessen darf auf der anderen Seite ebensowenig übersehen werden, daß trotz einzelner Beanstandungen die Vorteile der Reichsverfassung für die Kirchen auch im Lager des politischen Katholizismus durchaus anerkannt worden sind; typisch für diese Haltung ist etwa eine Stellungnahme G. Schreibers aus dem Jahre 1927: Jede Politik, so hieß es hier, die um der keineswegs zu leugnenden Nachteile einiger Verfassungsbestimmungen, nämlich der Schulartikel wegen, die Reichsverfassung preisgäbe, hätte zwangsläufig im Gefolge, daß die Reichsverfassung „auch in den für die Kirche so günstigen Bestimmungen erschüttert und gefährdet (würde). In der weiteren Entwicklung läge die Herrschaft eines Linksblocks oder anderer kirchenfeindlicher Konstellationen, schließlich sogar der Zerfall aller gesicherten Ordnung im deutschen Staats- und Kulturleben[5])."

Daß das Reichskonkordat schließlich die Brücke hat bilden können, auf der diejenigen Katholiken, „die aus dem Zentrum herausstrebten", rückhaltlos den Weg in das Dritte Reich zu gehen vermochten, ist nicht zu bestreiten[6]). Aber solange die Frage nicht zu klären ist, ob ein Zusammenhang zwischen Reichskonkordat und der Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz besteht — und das ist auf Grund des bisher zugänglichen Quellenmaterials nicht wahrscheinlich —, bleibt der von R. Leiber erhobene Einwand berechtigt, daß nicht erst das Reichskonkordat die Opposition gegen das NS-Regime von seiten der Katholiken unmöglich gemacht habe, sondern daß diese Verantwortung vielmehr auf das Ja zum Ermächtigungsgesetz und die Er-

[4]) Blner Tagebl., Nr. 355 v. 30. 7. 1926.

[5]) Nachweise weiter unten.

[6]) Vgl. R. Morsey, Die Deutsche Zentrumspartei. In: Das Ende der Parteien 1933. Hrsg. v. E. Matthias u. R. Morsey. Düsseldorf 1960, S. 405 u. Anm. 1.

klärung der Fuldaer Bischofskonferenz (28. März 1933) falle, die man in „gewissem Sinne als die erste Folge jenes Ja bezeichnen" könne[7]).

Auf diesen Fragenbereich wird, wenn auch nur in knappen Umrissen, im Schlußteil der vorliegenden Arbeit zurückzukommen sein; denn es scheint, daß gerade im Interesse einer vorurteilsfreien Darstellung des Kampfes um das Reichsschulgesetz davon ausgegangen werden muß, daß mit einer kritischen Bewertung des Reichskonkordats, der Frage nach seiner Bedeutung für den politischen Katholizismus in Anbetracht der Ausnahmesituation von Ermächtigungsgesetz und nationalsozialistischer Machtergreifung für eine Untersuchung der Reichsschulgesetzpolitik der Zentrumspartei in der *Weimarer Republik* nicht mehr als die Aktualität einer solchen Fragestellung bezeichnet ist und bezeichnet sein darf. Nur so nämlich wird sich auch die Frage beantworten lassen, ob die Schulbestimmungen des Reichskonkordats etwa ein aus den politischen Auseinandersetzungen um das Schulgesetz in den Jahren 1921—1928 direkt abzuleitendes Ergebnis gewesen sind, oder ob die Zugeständnisse des Reichs auf diesem Gebiet tatsächlich erst dann möglich waren, als die Weimarer Verfassungsgrundlage zerstört und damit auch die kulturpolitische Opposition von Parteien und Verbänden gegen das katholische Schulprogramm ausgeschaltet gewesen ist.

Es mag überraschen, daß unter dem Thema „Reichsschulgesetz und Zentrumspartei" eine Frage aufgeworfen wird, die auf den ersten Blick für die Beurteilung gerade der Zentrumspolitik am wenigsten problematisch zu sein scheint. Gaben doch die primär religiöse Bindung der Zentrumspartei als politische Vertreterin des „am religiösen Leben intensiv beteiligten Kirchenvolks" der Partei eine zahlenmäßige Stabilität[8]), bildete doch das Zentrum über alle politischen und sozialen Differenzen seiner heterogenen Wählerschicht hinweg immer dann eine geschlossene Front, wenn es sich um die Verteidigung der konfessionellen Schule handelte.

Die in der katholischen Weltanschauung begründete „organische" Lebensauffassung ermöglichte der Zentrumspartei zwar, über den begrenzten Rahmen einer opportunistischen, nur-politischen Mittelstellung hinaus, für sich die Idee einer „schöpferischen Mitte" in Anspruch zu nehmen, dem Vorwurf einer grundsätzlichen Grundsatzlosigkeit die Idee der Mitte als Verbindung und Überhöhung des Guten und Wahren aus den Extremen entgegenzustellen; denn nicht das „Entweder-Oder", sondern das „Sowohl-als-Auch" mußte Ausdruck einer „Partei der Synthese" sein, in der als echter Volkspartei, als einem soziologischen Spiegelbild des Volksganzen, Raum sein sollte für Adelige und Bürger, Landwirte, Unternehmer und Arbeiter, für

[7]) R. Leiber, Reichskonkordat und Ende der Zentrumspartei. In: Stimmen der Zeit. Bd. 167 (1960/61), S. 220.

[8]) S. Neumann, Die Parteien der Weimarer Republik. Mit einem Geleitwort v. K. D. Bracher. Stuttgart 1965, S. 44.

Monarchisten und Republikaner, süddeutsche Demokraten und preußische Konservative, Zentralisten und Föderalisten[9]).

Demgegenüber ist jedoch mit Recht auf die Tatsache hingewiesen worden, daß das durch die Weimarer Verfassung den Kirchen gewährte Höchstmaß einer dem Staate noch irgendwie eingeordneten Autonomie und die Garantie des demokratischen Gleichheitsgrundsatzes die traditionellen Aufgaben des Vorkriegs-Zentrums auf die einer christlichen Kulturpolitik beschränkt worden sind, deren wesentliche Komponente für die Weimarer Epoche zweifellos die Auseinandersetzung um das Reichsschulgesetz und der hiermit verbundene Kampf für die Bekenntnisschule gewesen ist. Eine derartig veränderte Situation konnte nicht ohne Einfluß auf das Gesamtgefüge des Zentrums bleiben, und in dieser Entwicklung ist zumindest auch ein gewichtiger Grund dafür zu sehen, daß die politischen Richtungskämpfe innerhalb der Partei sich in einer Stärke äußern konnten, die den Zentrumsturm bis in seine Grundfesten erschüttert haben. Denn ebenso berechtigt wie die Feststellung des Reichskanzlers und Parteivorsitzenden Marx anläßlich der Parteiausschußsitzung 1926 in Erfurt, daß die Partei „in keiner Beziehung auf eine solche einmütige Zustimmung ihrer Anhänger rechnen (dürfe) wie in der Schulfrage", waren die Ausführungen Brauns' auf dem Ersten Reichsparteitag des Zentrums 1920 in Berlin: Bei aller hervorragenden Bedeutung der Kulturpolitik im engeren Sinne wäre es doch ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, mit der Einigung auf kirchenpolitischem Gebiet und mit Kirchenpolitik eine Partei aufrechterhalten zu können. „Jede politische Partei verlangt ein allgemeines Programm und Übereinstimmung ihrer Anhänger in allen wesentlichen Teilen dieses Programms[10])."

Mit der vorliegenden Arbeit kann keine Gesamtdarstellung der innen- und parteipolitischen Entwicklung der Weimarer Epoche unter dem Gesichtswinkel der Schulpolitik gegeben werden. Die Untersuchung mußte und konnte einerseits auf die Reichsschulpolitik beschränkt werden, da durch die Weimarer Reichsverfassung und das durch sie in Aussicht gestellte Reichsschulgesetz die weltanschaulich bedingten kultur- und schulpolitischen Richtungskämpfe auf Reichsebene ausgetragen werden mußten, die Schulpolitik der Länder — theoretisch und auch weitgehend praktisch — auf Grund des Sperrartikels 174 RV stagnierte, da bis zu der Verabschiedung des in Artikel 146 Abs. 2 RV geforderten Ausführungsgesetzes die bestehenden Rechtsverhältnisse, und zwar auf dem zentralen Sektor der weltanschaulichen Gliederung des Schulwesens, nicht verändert werden durften.

Andererseits wird die Schulpolitik der Partei untersucht, deren

---

[9]) Vgl. J. Joos, Die politische Ideenwelt des Zentrums. Karlsruhe 1928, S. 22 ff.

[10]) Nachweise weiter unten.

schulpolitische Zielstellung zwar — soweit weltanschaulich begründet — definitiv feststand, deren reale Erfolgschancen in Anbetracht des Minderheitencharakters des deutschen Katholizismus, der parteipolitischen Konstellation und insbesondere auf Grund der Schulartikel der Verfassung selbst notwendig begrenzt erscheinen mußten.

Es wird deshalb — ausgehend von einem einleitenden Teil, der die Revolutionsereignisse und die Weimarer Verfassungsberatungen beleuchtet — nicht nur das Gewicht des Schulgesetzproblems für das Zentrum im Verhältnis zu seiner gesamtpolitischen Haltung, seiner Taktik den einzelnen Parteien und den wechselnden Kräfte- und Koalitionsverhältnissen gegenüber in den konkreten Situationen der parlamentarischen Auseinandersetzungen um das Reichsschulgesetz in den Jahren 1921—1923, 1925 und 1927/28 untersucht, sondern vor allem auch die Frage aufgeworfen werden müsse, ob und — wenn ja — inwieweit die Politik der Parteien der „katholischen Abgeordneten", Zentrum und Bayerische Volkspartei, durch Kräfte aus dem vor- und außerparlamentarischen Bereich, konkret: durch Episkopat und Katholische Schulorganisation, beeinflußt worden ist.

Die Schwierigkeiten, die sich einer Untersuchung entgegenstellen, mit der auf der Grundlage bisher weitgehend unbekannten Quellenmaterials in zweifacher Hinsicht Neuland betreten wird, liegen auf der Hand; die Möglichkeit, unter dem Einfluß einer begrenzten Fragestellung der Gefahr der Einseitigkeit und falschen Gewichtsverteilung zu erliegen, mußte in Kauf genommen werden. Der leitende Gedanke ist dabei stets der gewesen, daß die Geschichte der Zentrumspartei in der Weimarer Republik ebenso zu schreiben bleibt wie die des Reichsschulgesetzes. Die Studie hat ihren Sinn dann erfüllt, wenn sie hierfür als Vorarbeit Anregungen zu vermitteln vermag.

Nach Abschluß der Arbeit, die der Philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin als Dissertation vorgelegen hat, ist das Buch von R. Morsey, Die Deutsche Zentrumspartei 1917—1923 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 32, Hrsg. v. d. Komm. f. d. Geschichte des Parlamentarismus u. d. polit. Parteien, Düsseldorf 1966), erschienen. Morseys Forschungsergebnisse sind — soweit wie möglich und nötig — eingearbeitet worden; größere Überschneidungen ergaben sich allerdings nur bei den einleitenden Kapiteln der vorliegenden Arbeit. Hier waren Kürzungen nicht nur geboten, sondern schienen unter jeweiligem Hinweis auf die Gesamtdarstellung auch vertretbar. Das gilt für den Zeitraum bis 1923 insbesondere für die Darstellung allgemein-politischer Zusammenhänge.

Mein Dank gilt dem Historischen Archiv der Stadt Köln, dem Bundesarchiv Koblenz, dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn, dem Hauptarchiv in Berlin-Dahlem und nicht zuletzt der

Stadtbibliothek in Mönchengladbach und der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin[11]).

Für wertvolle Hinweise und bereitwilligst erteilte Auskünfte habe ich Herrn Reichsminister a. D. Dr. h. c. Walter von Keudell (Bonn) zu danken, insbesondere aber Herrn Oberpräsidenten Staatssekretär a. D. Dr. Dr. h. c. Hermann Pünder (Köln), der mir darüber hinaus die Benutzung seiner dem Bundesarchiv Koblenz übergebenen Privatpapiere ermöglicht hat.

Da das Archiv der Katholischen Schulorganisation als verloren anzusehen ist[12]), bildeten die Aussagen der ehemaligen Mitarbeiter der Düsseldorfer Zentralstelle eine wichtige Ergänzung zu den diesbezüglichen, im Nachlaß Marx erhaltenen Materialien. An dieser Stelle sei Herrn Staatssekretär a. D. Bernhard Bergmann (Düsseldorf), dem Justitiar beim Erzbistum Köln, Herrn Dr. jur. Paul Westhoff (Köln) und Herrn Dr. Mathias Lichius (Köln) für ihre großzügige Hilfsbereitschaft aufrichtig gedankt.

Besonders fühle ich mich Herrn Professor Dr. Rudolf Morsey (Würzburg) verpflichtet, der die Arbeit nicht nur durch weiterführende Hinweise gefördert, sondern mir überdies in zuvorkommender Weise die Einsichtnahme in die Fraktionsprotokolle (1920 bis 1925, Ende 1926 bis Anfang 1928) und Vorstandsprotokolle (Ende 1926 bis Anfang 1928) der Reichstagsfraktion des Zentrums ermöglicht hat[13]). Zu danken habe ich ferner Herrn Dr. Friedrich Freiherr Hiller von Gaertingen (Tübingen), Herrn Dr. Josef Becker (Erlangen) und der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien für ihre Bereitwilligkeit, diese Untersuchung zu veröffentlichen. Für die wertvolle Mitarbeit beim Korrekturlesen danke ich Herrn Klaus Erich Pollmann.

Herrn Professor Dr. Walter Bußmann, der mir wiederholt Gelegenheit zu förderndem Gespräch gegeben hat, bin ich ebenso wie dem Friedrich-Meinecke-Institut für verständnisvolle Unterstützung dankbar verpflichtet. Mein ganz besonderer Dank aber gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Hans Herzfeld, der die Arbeit mit kritischem Wohlwollen und nie ermüdender Hilfsbereitschaft begleitet hat.

---

[11]) Leider war es nicht möglich, den im Zentralarchiv Potsdam liegenden umfänglichen Nachlaß Mumm (langjähriger Vorsitzender des Bildungsausschusses des Reichstags und Kulturpolitiker der DNVP-Reichstagsfraktion) zu benutzen; auf Anfrage wurde am 14. 7. 1964 mitgeteilt, daß der Nachlaß noch nicht geordnet und auf Grund fehlender Findhilfmittel nicht benutzbar sei.

[12]) Auskunft des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf und der Bischöflichen Hauptstelle für Schule und Erziehung (Köln). Der Nachlaß W. Böhlers, des Vorsitzenden der Katholischen Schulorganisation, befindet sich in Privathand.

[13]) Eine von R. Morsey besorgte Edition dieser Protokolle (für den Zeitraum 1926—1933) befindet sich z. Zt. im Druck.

I. Das Zentrum in der Revolution[1])

Als K. Trimborn am 19. Januar 1920 auf dem ersten Reichsparteitag der Deutschen Zentrumspartei in seinem Einleitungsreferat zur „allgemeinen politischen Entwicklung und Lage"[2]) Stellung nahm, waren zwar die entscheidenden politischen Schritte des Zentrums in die neue demokratische Republik bereits getan: Eintritt in die Koalitionsregierung mit MSP und Demokraten, Mitarbeit in Weimar und Anerkennung des Verfassungswerkes. Die heftigen Diskussionen aber, die sich um die Stellungnahme der Partei zu den jüngsten Ereignissen entwickelten, zeigten deutlich, wie schwer das Gefüge der Partei durch die Revolution erschüttert worden war. Einig war man sich nur in der Verurteilung der Revolution. Die Tat des 9. November sei nicht nur der „christlichen Weltauffassung" der Partei entsprechend zu verwerfen, sie habe außerdem größtes Unheil über Deutschland gebracht. Der Abschluß des Waffenstillstandes sei ebenso wie die Friedensverhandlungen auf das ungünstigste beeinflußt worden, die Revolution habe die letzten Bande von Ordnung und Disziplin gelöst und so die Leiden des deutschen Volkes wesentlich vermehrt und verschärft. „Hiernach stehen uns die durchschlagendsten Argumente zur Seite, wenn wir auf dem Ersten Reichsparteitag nach der Revolution über sie als eine verhängnisvolle und beklagenswerte Tat in aller Form unser Verdikt aussprechen[3])."

Für die Situation des Zentrums in der Revolution kam erschwerend hinzu, daß die am 30. Juni 1918 in den „Richtlinien für die Parteiarbeit"[4]) mühsam entwickelten Programmpunkte nicht mehr zum Tragen gekommen waren. Die Forderung der Kölnischen Volkszeitung vom 6. Juli 1918[5]), angesichts der „Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Deutschen Zentrumspartei ... neue Ziele zu weisen", blieb unerfüllt. Die Richtlinien brachten keine Neuorientierung der Zentrumspolitik; vielmehr beschränkten sie sich auf eine Umschreibung der traditionellen politischen Parteiziele und auf eine „Vertie-

---

[1]) Hierzu jetzt grundlegend R. Morsey, Die Deutsche Zentrumspartei 1917—1923. Düsseldorf 1966 (künftig zitiert: Morsey, Zentrumspartei), S. 79—142; vgl. auch den 1963 erschienenen Aufsatz von demselben Verfasser: Die Deutsche Zentrumspartei zwischen Nov.-Rev. u. Weimarer Nationalvers. In: Dona Westfalica. G. Schreiber zum 80. Geburtstage. Münster 1963, S. 239—271.

[2]) Off. Ber. 1. RPT., S. 4 ff.

[3]) Ebda., S. 6; ebenso: Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 45. Vgl. auch Sten. Ber. NV., Bd. 326, S. 53 B (Gröber, 6. Sitz. v. 13. 2. 1919).

[4]) Deutsche Parteiprogramme. Hrsg. v. W. Mommsen (Dt. Handbuch d. Politik Bd. 1). München, 4. Aufl. 1960, S. 249 ff.

[5]) K. Bachem, Politik u. Geschichte d. Zentrumspartei im Anschluß an die Richtlinien für die Parteiarbeit v. 30. 6. 1918. Köln 1918, S. 22.

fung der alten Grundsätze". Die weltanschauliche Basis der Partei und die daraus resultierenden kulturpolitischen Forderungen wurden besonders hervorgehoben[6]).

Zweifellos hat die Zentrumsführung versucht, die politischen Differenzen und sozialen Interessengegensätze, die sich seit dem Bruch mit den Konservativen und der innenpolitischen Neuorientierung unter dem Einfluß Erzbergers, der Auseinandersetzung um Kriegs- und Friedensziele, um die preußische Wahlrechtsreform und das anzustrebende Ausmaß der Parlamentarisierung verschärft hatten und die Einheit der Zentrumspartei zu gefährden schienen, durch einen verstärkten Rückgriff auf die gemeinsame weltanschauliche Grundlage zu überbrücken. Ob mit diesem Verzicht auf eine konkret-politische Zielsetzung auf die Dauer eine Entwicklung aufgehalten werden konnte, die „bei den Freunden die Befürchtung, bei den Gegnern die Hoffnung"[7]) auf eine Spaltung der Partei hervorgerufen hatte, blieb zumindest fraglich. „Soweit ich die Entwicklung übersehen kann", schrieb der Kölner Rechtsanwalt J. Stocky am 12. Oktober an K. Trimborn, „wird es auf die Dauer zur Absplitterung eines rechten Flügels des Zentrums kommen, der sowohl die Elemente umfaßt, die den konfessionellen Gedanken . . ., als auch diejenigen, die den nationalen Gedanken überspannen . . . und endlich diejenigen, die Anhänger des Obrigkeitsstaates sind[8])."

Unmißverständlich war auf einer „vorbereitenden Sitzung für die (Juni-)Richtlinien" ausgesprochen worden, daß die bisherige Parteitaktik, die sich darauf beschränkt habe, bei allen schwierigen parteipolitischen Fragen sich in der Hauptsache auf die katholische und kirchliche Gesinnung ihrer Wähler zu verlassen, nach dem Krieg bestimmt nicht mehr genügen werde, um breitere katholische Kreise der städtischen und industriellen Bevölkerung bei der Zentrumspartei zu erhalten. „Drohten dann die Interessengegensätze innerhalb der Zentrumspartei scharf aufeinanderzuprallen, dann hat man als Abwehrmittel versucht, die Kulturkampfglocke zu läuten. Diese Politik habe in den letzten Jahren schon die städtische und industrielle Intelligenz immer mehr angeekelt[9])."

Wenn auch durch den Krieg zunächst alle inneren Streitigkeiten ruhten und angesichts des verkündeten Burgfriedens auch für eine kirchenfeindliche Politik keine Mehrheit möglich schien, so wurden jedoch in katholischen Kreisen und durch Vertreter der Zentrumspartei immer wieder „warnende Anzeichen" besonders stark hervorgeho-

---

[6]) Mommsen, Parteiprogramme, S. 251; Morsey, Zentrumspartei, S. 70 ff.

[7]) Kirchl. Handbuch für das kathol. Dtschld. Hrsg. v. H. A. Krose. Bd. 7 (1917/18). Freiburg 1918 (J. Selbst, Zeitlage u. kirchl. Leben im Kriegsjahr 1917/18, S. 63 ff. Zitat: S. 78).

[8]) Nachl. Bachem 853. Vgl. Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 74 (Bell).

[9]) Undatierter Durchschlag im Nachl. Marx 442.

ben[10]). Zwar hatte der Katholische Lehrerverband noch 1915 seiner Zuversicht Ausdruck verliehen, daß es nach den Kriegserfahrungen niemand werde wagen können, aus nationalen Gründen die Simultanschule zu empfehlen, vielmehr sei „die Konfessionsschule ... auf sehr lange Zeit in Deutschland gesichert"[11]); auf der anderen Seite wurde aber die Verstärkung der politischen Kräfte, die auf eine Trennung von Staat und Kirche gerichtet seien und die ihr „erstes Brecheisen"[12]) bei der konfessionellen Schule ansetzen würden, aufmerksam und sorgenvoll beobachtet[13]). Darüber hinaus ließ die nicht mehr zu umgehende Wahlrechtsreform in Preußen ein Wachsen des Einflusses der Sozialdemokratie und des Liberalismus auf Kosten der Konservativen als sicher erscheinen[14]). Die von der Zentrumspartei in den Verhandlungen über das preußische Verfassungsgesetz vertretene Haltung war ein letzter Versuch, eine Garantie für die Sicherstellung des bestehenden Verhältnisses der Kirche zu Staat und Schule durchzusetzen, der jedoch durch die politische Entwicklung überholt und zunichte gemacht wurde[15]).

Dem von der Katholischen Schulorganisation vertretenen Aktionsprogramm[16]), das unter Ablehnung jeden Umsturzes der „historisch gewordenen und im Kriege bewährten Einrichtungen unseres Schulwesens" eine „gesunde, den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Fortentwicklung" anstrebte[17]), stand eine zunehmende Aktivität linksliberaler und sozialistischer Kreise gegenüber, die ihre schulpolitischen Ziele, simultane bzw. weltliche (religionslose) Einheitsschule, mit scharf antikirchlicher Akzentuierung verkündeten[18]). Das Gefühl, einer „gewitter-schwangeren Zukunft"[19]) entgegenzugehen, verdichtete sich in katholischen Kreisen immer mehr, und die Furcht vor einem neuen Kulturkampf schien nach den programmatischen Reden A. Hoffmanns im Preußischen Abgeordnetenhaus nur allzu

---

[10]) W. Marx, Ist die christliche Schule u. Erziehung in Preußen bedroht? Flugschr. Nr. 3 d. Kathol. Schulorganisation. Düsseldorf 1913; F. X. Ritzer, Ist die deutsche Reichsschule ein Postulat des Weltkrieges? Düsseldorf 1916; W. Tourneau, Das allmähliche Schwinden des Einflusses der Kirche auf die Schule in Preußen. Mainz 1914.

[11]) Nach: Chronik der christl. Welt. 1915(25), S. 310.

[12]) H. Schrörs, Der Krieg u. d. Katholizismus. Kempten, München. 2. Aufl. 1915, S. 6 f.

[13]) Hierzu K. Böckenhoff, Kath. Kirche u. moderner Staat. Köln, 2. Aufl. 1920, S. 174; F. X. Seppelt, Das Problem der Trennung von Staat u. Kirche u. d. Stellung der dt. Katholiken zu demselben (Vortrag). Breslau 1919; Revolution u. Kirche. Hrsg. v. F. Thimme u. E. Rolffs. Bln. 1919, passim; J. Selbst, Zeitlage u. kirchl. Leben im Kriegsjahr 1917/18. In: Kirchl. Handbuch für das kathol. Dtschld., Bd. 7 (1917/18), S. 63 ff.; vgl. auch O. Kley, Die dt. Schulreform der Zukunft. Köln 1917, bes. S. 98 ff.

[14]) Selbst, S. 87; ferner: Schulpolitische Betrachtung zur Wahlrechtsvorlage. In: Westdt. Lehrerztg., 26. Jg., Nr. 19 v. 11. 5. 1918.

[15]) Selbst, S. 87 ff.; vgl. Preuß. Verwaltungsblatt. Jg. 40, Nr. 2 (12. 10. 1918), S. 17 ff.; K. Bachem, Vorgeschichte, Geschichte u. Politik der Deutschen Zentrumspartei. Bd. 8 (Köln 1931), S. 237 ff.

[16]) Näheres siehe weiter unten S. 70 ff.

[17]) Schule u. Erziehung. Mitteilungen d. Organisation zur Verteidigung der christl. Schule u. Erziehung. 6. Jg., Nr. 1, Februar 1918.

[18]) Selbst, S. 93 ff.

[19]) KV, Nr. 913 v. 21. 11. 1917.

berechtigt zu sein[20]), ganz abgesehen davon, daß auch im protestantischen Lager die Feiern zum Lutherjubiläum den Eindruck eines Wiederauflebens des antikatholischen Ressentiments verstärkt hatten[21]).

Die Mahnung, angesichts der „Vorsignale der kommenden Zeit" schon jetzt „vorbeugende und vorbereitende Schutzmaßnahmen" einzuleiten[22]), konnte sich dabei auf den gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 1. November 1917 stützen. Dieser hatte innerhalb des kirchenpolitischen Programms des deutschen Katholizismus nachdrücklich das Vorrecht der Eltern und der Kirche auf die Erziehung der Kinder betont und unter scharfer Ablehnung der Einheitsschule, die zwangsläufig über die Simultaneität zur Religionslosigkeit und Religionsfeindlichkeit sich entwickeln würde, die Konfessionalität der Volksschule und grundsätzlich auch die der Mittel- und höheren Schule gefordert[23]). Auf dem Boden dieses Programms — konstatierte die Kölnische Volkszeitung[24]) — sei die Einigkeit aller, die vielleicht „sonst auf manchem Gebiete einander widerstrebende Ansichten vertreten, nicht nur leicht möglich, sondern geradezu erste und dringendste Pflicht".

Der Ausbruch der Revolution kam für die Zentrumspartei, ebenso wie für die bürgerlichen Parteien neben ihr, völlig unerwartet[25]). Das passive Verhalten der Katholiken den revolutionären Ereignissen gegenüber war allerdings nicht nur eine Folge der teilweise gänzlichen Auflösung und Aktionsunfähigkeit der Parteiorganisation, es war sicher auch neben der immer wieder betonten weltanschaulich begründeten Ablehnung jeder revolutionären Staatsumwälzung Ausdruck einer politischen Führungslosigkeit und Ergebnis des fehlenden, allgemein verbindlichen und voll akzeptierten politischen Programms. Zugleich lag aber in dieser Offenheit die Chance, aktiv und initiativ eine Reorganisation und Neuorientierung der Partei zu vollziehen. Die gleichsam schrittweise Anpassung an die „vollendeten Tatsachen" und die aufschlußreiche Entstehungsgeschichte der Leitsätze des Zentrums vom 30. Dezember 1918 beweisen, daß Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert worden sind, die in Anbetracht der heterogenen Zusammensetzung der Zentrumspartei zwischen der Bildung einer interkonfessionell-(christlich-)demokratischen Sammelpartei, einer Anlehnung an das konservativ-monarchische Lager der bürgerlichen Rechten oder einer stärkeren Ausrichtung nach links, verbunden mit einer entschiedenen Anerkennung einer zu schaffenden

---

[20]) Z. B.: Sten. Ber. Pr. Abg. Haus, 22. Leg. Per., Bd. 9, Sp. 10 278 ff. (Kultusetat-Rede v. 15. 11. 1917).

[21]) Vgl. M. Rade, Die Kirche nach dem Kriege. Tübingen 1915. F. Thimme im Sammelband „Revolution u. Kirche", S. 25 f.; Selbst, S. 85 ff.

[22]) Schule u. Erziehung, Jg. 6, Nr. 1, Februar 1918; Selbst, S. 95.

[23]) Hirtenbriefe des dt. Episkopats. Paderborn 1918, S. 252 f.; vgl. auch Selbst, S. 89 ff.

[24]) Nr. 913 v. 21. 11. 1917.

[25]) Vgl. Morsey, Zentrumspartei, S. 79 ff.

demokratisch-republikanischen Staatsform, geschwankt haben[26]). Die Entscheidung in der Frage einer politischen Neuorientierung, die durch die Revolution überhaupt erst vordringlich und möglich geworden zu sein schien, wurde jedoch durch eben diese Ereignisse entscheidend gehemmt und nachdrücklich beeinflußt.

Die kulturpolitische Offensive der sozialistischen Revolutionsregierungen[27]), die das bisherige Verhältnis von Kirche und Staat, vor allem aber den christlichen Charakter des gesamten Volksschulwesens in Frage zu stellen drohte, drängte die verheißungsvollen Ansätze der innerparteilichen Diskussion um eine politische Neuorientierung zurück und ließ sie angesichts der drohenden Kulturkampfsituation zumindest vorläufig als zweitrangig erscheinen. Die weltanschauliche Grundlage der Zentrumspartei erwies sich in der sofort auftretenden Opposition gegen jede Unterdrückung der Interessen des christlich-katholischen Volksteils als hervorragender Einigungspunkt über alle politischen Differenzen hinweg. Hier war nicht der Adelige, der Arbeiter, der Bauer betroffen, sondern der Katholik. Für die Wählerschaft des Zentrums konnten und mußten Fragen der zukünftigen Staatsform, ob Republik oder Monarchie, ob „etwas mehr Unitarismus oder etwas mehr Föderalismus", in den Hintergrund treten zugunsten der Entscheidung, ob „Christentum oder Antichristentum"[28]).

Schon mit der Ankündigung der preußischen Regierung, im Rahmen der zahlreichen Aufgaben, „vor die sich das neue, freie Preußen jetzt und in der Zukunft gestellt sieht", die „Schaffung der Einheitsschule, Befreiung der Schule von jeglicher kirchlichen Bevormundung, Trennung von Kirche und Staat" vollziehen zu wollen[29]), schien die befürchtete kultur- und kirchenpolitische Auseinandersetzung unvermeidlich geworden zu sein. Das Programm des „Rates geistiger Arbeiter" in Berlin forderte am gleichen Tage eine radikale Reform des gesamten öffentlichen Erziehungswesens[30]); schon am 11. November hatte das Programm des hessischen Arbeiter- und Soldatenrates die Trennung von Staat und Kirche verlangt[31]). Am 15. November wurde ein Erlaß des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung veröffentlicht, der bis zu dem „Erlaß über Trennung von Schule und Kirche ... Kinder von Dissidenten ... auf Antrag der

---

[26]) Ebda., S. 88 ff. Ferner H. Lutz, Demokratie im Zwielicht. Der Weg der dt. Katholiken aus dem Kaiserreich in die Republik 1914—1925. München 1963, S. 67 ff.

[27]) Übersichtliche Zusammenstellung in: Stimmen der Zeit. Bd. 96, Freiburg 1919 (O. Zimmermann S. J., Revolutionäre Trennung von Kirche u. Staat), S. 345 ff. u. Umschau S. 337 ff.

[28]) Bachem, Bd. 8, S. 309.

[29]) Dtscher Reichsanzeiger, Nr. 270 v. 14. 11. 1918. Wieder abgedruckt: Ursachen u. Folgen. Vom dt. Zusammenbruch 1918 u. 1945 bis zur staatl. Neuordnung Dtschlds in der Gegenwart. Hrsg. v. H. Michaelis, E. Schraepler, G. Scheel. Berlin o. J. (1958 ff.), Bd. 3, S. 86 f. Schultheß' Europäischer Geschichtskalender Bd. 59/I (NF. 34. Jg.). München 1922, S. 478.

[30]) Stimmen der Zeit. Bd. 96, Freiburg 1919, S. 337 (Umschau).

[31]) Ebda.

Erziehungsberechtigten ohne jeden weiteren Nachweis vom Religionsunterricht" befreite[32]). Das Programm der neuen bayerischen Regierung vom gleichen Tag forderte eine einheitliche Ausgestaltung des gesamten Schulwesens und „gleiche Freiheit für die Schule wie für die Kirche", eine Reform der Lehrerbildung und Schaffung eines „Volksschulgesetzes mit fachmännischer Schulaufsicht"[33]).

Die Verfügung des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. November bestätigte die Befürchtungen der Partei. Adolf Hoffmann — schon seine Ernennung war in katholischen Kreisen als Provokation empfunden worden[34]) — verkündete, daß die Minister „der durch die Revolution ans Ruder gekommenen Volksgewalt" dafür verantwortlich seien, daß eine „der Tendenz der Revolution entsprechende Politik" gemacht werde[35]). In diesem Sinne wurde die geistliche Ortsschulaufsicht in Preußen aufgehoben[36]). Die bisherigen Inhaber sollten nur noch bis zum 31. Dezember 1918 — bis dahin mußte die Übernahme durch die Kreisschulinspektoren vollzogen sein — im Amt verbleiben. Auf die in der Frage der Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht auftretenden Differenzen zwischen dem grundsätzlichen Anspruch der katholischen Kirche, Beaufsichtigung nicht nur des Religionsunterrichts, sondern der religiös-sittlichen Arbeit der Schule und des Lehrers überhaupt (nach CIC Kan. 1381), und der von der katholischen Lehrerschaft wiederholt geforderten rein fachlichen Schulaufsicht reagierte die Partei mit einem Appell, das Trennende in Zeiten der Not zurückzustellen.

Einer parteioffiziösen Stellungnahme in der Germania zufolge könne es nur darauf ankommen, über die geistliche Schulaufsicht neue Bestimmungen zu treffen, die sowohl den Ansprüchen der Kirche wie der katholischen Lehrerschaft genügten. An der Fachaufsicht sei der Kirche selbst nichts gelegen, da sie rein staatlich und seit 1872 nicht mehr Gesetz und darüber hinaus in katholischen Gegenden schon fast sporadisch geworden sei. Der Erlaß Hoffmanns habe also nur deshalb den Widerspruch aller kirchlichen Kreise finden müssen, da er „nichts als ein Signal gehässiger Kirchenfeindlichkeit (gewesen sei),

---

[32]) Schultheß' Europ. Gesch. Kal., Bd. 59/I, S. 488.

[33]) Ebda., S. 491. Hessen: Programm der A. u. S.-Räte (11. 11.) unter Nr. 7: Trennung von Kirche u. Staat. — Sachsen: Der sozialist. Kultusminister Buck kündigt baldige Durchführung der Trennung an. — Bayern: Der bayerische Kultusminister Joh. Hoffmann: „Mein Programm ist kurz gefaßt: Freier Staat, freie Schule, freie Kirche" (Augsburger Postztg., Nr. 561 v. 3. 12. 1918). Ebenso in Hamburg, Bremen u. Braunschweig. Vgl. Zimmermann, S. 345 ff.

[34]) „Wie ein Peitschenhieb wird sie auf das katholische Volk wirken und auch den trägsten zur Tatkraft entflammen." Germania, Nr. 546 v. 22. 11. 1918. Vgl. auch Thimme, S. 25 f. u. 39; ferner H. Helming, A. Hoffmann u. die Jugenderziehung. Flugschrift der preuß. Zentrumspartei Nr. 1. Hrsg. v. Landesausschuß-Sekretariat der preuß. Zentrumspartei. Berlin 1918.

[35]) Zitiert nach Flugschrift der Dt. Zentrumspartei, Nr. 5, „Stimmen kath. u. evangel. Kirchenbehörden". In: Flugschriften der Dt. Zentrumspartei (1918 ff.). Gesammelt hrsg. vom Generalsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1924, S. 12 f.

[36]) Dtscher Reichsanzeiger, Nr. 282 v. 29. 11. 1918. Schultheß' Europ. Gesch. Kal., Bd. 59/I, S. 525.

zu dem, zumal in dieser schweren Zeit, nicht der geringste Anlaß vorlag". Das habe aber nichts damit zu tun, daß die Kirche die Aufsicht in der jetzigen Form beibehalten wolle. Was allein im Vordergrund stehe, sei die Notwendigkeit für die katholische Geistlichkeit, an dem, was die „Kirche noch an Einfluß auf die Schule besitzt, unbedingt festzuhalten, bis ein dem kanonischen Recht besser entsprechender Ersatz gesichert ist". Um diesen Ersatz zu kämpfen, sei die Aufgabe der Zentrumsfraktionen[37]). Deshalb liege es im Interesse der katholischen Lehrer, dem Zentrum beizutreten, um so zu einer glücklichen Lösung der Schulaufsicht beizutragen, die die Grundsätze der Kirche mit „einem wahrhaft modernen Schulprogramm in Einklang zu bringen" habe[38]).

Der Erlaß des Kultusministeriums vom 29. November nahm zu dem Problem des Religionsunterrichts Stellung. Seine Erteilung in der Schule wurde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt verboten, diese Regelung nicht im Namen der Trennung von Kirche und Staat zu vollziehen; deren Ausführung blieb vielmehr einer noch zu treffenden Entscheidung vorbehalten[39]).

Schon diese ersten Verfügungen ließen erkennen, daß die sozialistischen Regierungen in Preußen und in den Ländern nichts anderes beabsichtigten, als auf dem Verordnungswege die Ausführung des Erfurter Programms zu vollziehen, das die Religion zur Privatsache erklärt und daraus die Weltlichkeit der Schule und die Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken gefolgert hatte[40]).

Mit dem Angriff auf den Religionsunterricht und die konfessionelle Schule schien nicht nur ein entscheidender Programmteil der Zentrumspartei in Frage gestellt, sondern darüber hinaus der Katholizismus in seiner Existenzgrundlage und damit der christliche Staat überhaupt bedroht[41]). Die sofort einsetzende Protestbewegung des katholi-

---

[37]) O. Kley (Der neue Kampf um die geistl. Schulaufsicht. In: Westdt. Lehrerztg., 27. Jg., Nr. 5 v. 1. 2. 1919) gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Nichtigkeitserklärung des Hoffmannschen Erlasses die Möglichkeit gebe, „in zwölfter Stunde . . . eine Einigung für unser taktisches Vorgehen" mit den Vertretern der Kirche u. der Partei zu erreichen. — Ferner ebda., Nr. 8 v. 22. 2. 1919 (Die geistl. Ortsschulaufsicht, ihre Verteidiger u. d. preuß. Episkopat).

[38]) Germania, Nr. 41 v. 26. 1. 1919; Allg. Dt. Lehrerztg., 48. Jg., Nr. 7 v. 13. 2. 1919, S. 85 f.; vgl. auch Koch, Zur Aufhebung der geistl. Ortsschulaufsicht. In: Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 40, Nr. 14 v. 4. 1. 1919, S. 178. Ferner O. Kley, Die Schul- u. Standesforderungen des Kath. Lehrerverbandes d. Dt. Reiches. In: Westdt. Lehrerztg., 26. Jg., Nr. 52 v. 28. 12. 1918.

[39]) Dt. Reichsanzeiger, Nr. 291 v. 10. 12. 1918. Schultheß' Europ. Gesch. Kal., Bd. 59/I, S. 532 f. Die wichtigsten Bestimmungen waren: Religionsunterricht ist kein Prüfungsfach; Schüler dürfen nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht, Lehrer nicht zu seiner Erteilung gezwungen werden; Abschaffung des Schulgebetes. Hierzu Germania, Nr. 576 v. 10. 12. 1918 („Hoffmanns Diktatur").

[40]) Mommsen, Parteiprogramme, S. 352. Am 13. 12. 1918 wurde die Einstellung der staatl. Leistungen für die Kirchen zum 1. 4. 1919 erklärt. KV, Nr. 912 v. 19. 11. u. Nr. 919 v. 22. 11. 1918. Vgl. Bachem, Bd. 8, S. 253.

[41]) „Mit der konfessionellen Volksschule steht und fällt das sicherste Bollwerk für den christlichen Staat . . ." Die religionsfeindliche Erziehung schaffe eine Lage, die noch viel schwerer und bedrohlicher werden könnte als der Kulturkampf. Bachem, Politik im Anschluß, S. 62 f.

schen Volksteils wandte sich gegen jeden Versuch, die durch Verfassung und Gesetz festgelegten Grundsätze über das Verhältnis von Staat, Kirche und Schule in einer Übergangszeit zu ändern und Anordnungen zu treffen, die über den Rahmen der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit hinausgingen[42]). Angesichts der Gefahr für die konfessionelle Schule forderte die Germania[43]), daß „Aufklären und Sammeln" die Parole heißen müsse, denn es gelte jetzt, die Massen für den kommenden Wahlkampf „im gleichen Geiste aufzurufen und auszurüsten". Das Kultusministerium habe sich auf ein Gebiet begeben, auf dem die Katholiken sich sehr gut auskennten. „Es ist gut, daß die neue Regierung sich mit ihren Gewaltmaßnahmen auch in religiöser Hinsicht von der richtigen Seite zeigt. *Je offener, um so besser*[44])."

In dieser Situation einer durch Zentrumspresse, Massenversammlungen in Stadt und Land und Aufrufen der Partei immer nachdrücklicher beschworenen Notwendigkeit einer geschlossenen Abwehrfront nicht nur des gesamten katholischen, sondern auch des gläubig protestantischen Volksteils gegen sozialistische Kulturpolitik und „bolschewistische Räteherrschaft", entstanden unabhängig voneinander und fast gleichzeitig in Berlin[45]) und Köln[46]) programmähnliche Erklärungen einzelner Zentrumsabgeordneter, Vertreter der Presse, der christlichen Gewerkschaften, des Volksvereins und der Frauenbünde. Beide Entwürfe wurden einer gemeinsamen Überarbeitung unterworfen[47]) und vom Reichsausschuß der Zentrumspartei in Frankfurt am Main am 30. Dezember 1918 in ihrer endgültigen Form angenommen[48]). Die Ausarbeitung eines Parteiprogramms und der Aufbau einer neuen Parteiorganisation blieben vorbehalten. Einzelheiten dieser aufschlußreichen Programm-Diskussion[49]) können zwar übergangen werden; im Zusammenhang unserer Fragestellung bleibt aber festzuhalten, daß in allen Entwürfen — insbesondere in den Berliner Leitsätzen — ebenso wie in der Überarbeitung und der endgültigen Fassung des Pro-

---

[42]) „Wir verurteilen . . . das Ziel der gedachten Bestimmungen, das unverkennbar dahin geht, dem christlichen Volke die Schule ohne Gott als einzige Form aller öffentlichen Unterrichtsanstalten aufzunötigen . . . Nie und nimmer wird das katholische Volk es sich gefallen lassen, daß an Stelle der christlichen Religion, des katholischen Glaubenslebens und der Religionsausübung ein von Gott . . . losgelöster Moralunterricht gesetzt wird." So der Ebf. v. Köln namens des preuß. Episkopats an die preuß. Regierung v. 20. 12. 1918. Flugschrift Nr. 5, S. 21 f. Germania, Nr. 598 v. 23. 12. 1918 („Die Bischöfe Preußens rufen zur Tat!"). Vgl. auch den Aufruf der in Berlin anwesenden Zentrumsmitglieder des Preuß. Abgeordnetenhauses. Germania, Nr. 540 v. 18. 11. 1918.

[43]) Nr. 547 v. 23. 11. 1918.

[44]) Germania, Nr. 556 v. 28. 11. 1918.

[45]) Flugschrift Nr. 1, S. 40 f. (Ausgegeben am 5. 12. 1918). Vgl. auch KV, Nr. 919 v. 22. 11. 1918.

[46]) Wippermann-Purlitz, Dtscher Geschichtskalender. Begr. v. K. Wippermann, hrsg. v. F. Purlitz. Sonderband: Die dt. Revolution. Leipzig 1919. Hier I., S. 338 f. Ferner KV, Nr. 915 v. 20. 11. 1918.

[47]) KV, Nr. 997 v. 20. 12. 1918 u. Flugschrift Nr. 2, S. 5 ff. (Ausgegeben am 12. 12. 1918).

[48]) Unterm Zentrumsbanner. Dokumente zur Zeitgeschichte. Hrsg. v. H. Broermann u. K. Grobbel. Bln. 1926, S. 82 ff.

[49]) Vgl. hierzu die Darstellung bei Morsey, Zentrumspartei, S. 94 ff. u. 128 ff.

gramms die kulturpolitischen Forderungen der Partei bewußt in den Mittelpunkt gestellt wurden. Sie wiederholten die bekannten Programmpunkte, z. T. in wörtlicher Anlehnung an die Richtlinien vom Juni 1918: Erhaltung und Kräftigung des christlichen Kulturideals im Volksleben, Wahrung des Rechts der Eltern auf die religiöse Kindererziehung, Freiheit der Religionsausübung unter gleicher Berücksichtigung der Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse, Ablehnung jeder gewaltsamen Änderung der bestehenden staatlich-kirchlichen Rechtsverhältnisse.

Trotz der unterschiedlichen politischen Akzentuierung der Entwürfe, des stärker sozialfortschrittlich ausgerichteten Kölner Entwurfs, der unter dem Einfluß der Zentrale des Volksvereins darauf abzielte, „den konfessionellen Traditionsrahmen zu sprengen und die Zentrumspartei im Sinne einer interkonfessionellen christlichen (Mehrheits-)Partei umzugestalten"[50]) und der vornehmlich auf eine Erneuerung des alten Zentrums zielenden Berliner Leitsätze, ist es zu einer klärenden Auseinandersetzung innerhalb der Zentrumspartei nicht gekommen[51]).

Aus einem Vergleich des Berliner und Kölner Entwurfs mit den von rheinischen und Berliner Zentrumsvertretern gemeinsam überarbeiteten „Leitsätzen für die Politik des neuen Zentrums" vom 20. Dezember und der vom Reichsausschuß gebilligten endgültigen Fassung vom 30. Dezember 1918 geht hervor, daß die Kräfte innerhalb des Zentrums sich durchgesetzt hatten, die einem vorschnellen Abbau des Zentrumsturmes negativ gegenüberstanden und die Diskussion um eine politische Neuorientierung zugunsten der weltanschaulich begründeten kulturellen Abwehrfront zurückdrängen wollten. Ohne Zweifel ist diese Entscheidung durch die Stellungnahmen des Episkopats zu den Revolutionsereignissen beeinflußt worden. „Soweit ich mit dem deutschen Episkopat in Fühlung stehe", schrieb der Paderborner Bischof K. J. Schulte an den neuen Generalsekretär der Zentrumspartei M. Pfeiffer, „hält dieser darauf, daß das Zentrum mit rückhaltlos katholischer Färbung an die Front trete. So will es auch der Klerus und das Volk . . . Ich bitte dringend, diesen Gedanken bei der Fraktion zur Geltung zu bringen"[52]). Am 29. November konferierte eine Versammlung von etwa siebzig Geistlichen in Köln über „die der katholischen Kirche in unserem Vaterlande drohenden Gefahren". Der Beschluß, der allen führenden Vertretern der Zentrums-

---

[50]) Ebda., S. 104.

[51]) Vgl. ebda., S. 99 Anm. 4. Ähnlich in einem Brief Marx' an v. Papen v. 16. 11. 1918. Nachl. Marx XXXII. — Typisch für diese Situation der Kommentar der Germania (Nr. 545 v. 22. 11. 1918) zu den Leitsätzen. Es hieß hier, daß ein eigentliches Programm noch nicht möglich und nicht beabsichtigt sei, da es jetzt nur darauf ankomme, „unverrückbare Grenzlinien mit fester Hand überall da zu ziehen, wo die grundsätzliche Lebensauffassung, wie sie aus unserer religiösen Überzeugung emporwächst, solche verlangt".

[52]) E. Ritter, Die katholisch-soziale Bewegung Deutschlands im 19. Jahrhundert u. d. Volksverein. Köln 1954, S. 373 f. Vgl. auch Morsey, Zentrumspartei zwischen Nov.-Rev.u. Nationalvers., S. 255 u. Anm. 66 u. Ders., Zentrumspartei, S. 110 f.

partei mitgeteilt worden zu sein scheint, brachte sogar zum Ausdruck, daß die Versammlung im Kölner und Berliner Entwurf „eine genügende Betonung des christlichen Charakters des Zentrums vermisse"[53]). Zielte diese Kritik — denn unter „christlichem Charakter" ist hier zweifellos katholisch-konfessionell zu verstehen — auf die Bestrebungen der Zentrumsführung, die Zentrumspartei zu einer interkonfessionellen, christlichen Volkspartei umzugestalten?

Stärker noch als zunächst in Berlin hatten die westdeutschen Zentrumsvertreter diese Erweiterung gefordert; die neue Partei sollte allen denen offenstehen, die sich zu einem Gottesglauben bekennen würden. Der Aufruf des Reichsausschusses, der den Richtlinien vom 30. Dezember vorangestellt wurde, wandte sich bewußt über die katholische Bevölkerung hinaus an „alle Staatsbürger christlicher Religion". Es gelte, in dem Rahmen der christlichen Grundsätze und des gemeinsamen Rechts der bürgerlichen Freiheit Raum zu geben. Die „Zugehörigkeit zur Zentrumspartei als einer christlichen Volkspartei wird nicht begrenzt durch ein Religionsbekenntnis"[54]).

Die Idee einer christlichen Sammelpartei wurde zwar jetzt nach dem revolutionären Zusammenbruch eindringlich diskutiert; nach außen sollte diese Abkehr von der Tradition der alten Zentrumspartei als vornehmlich katholischer Partei in einem veränderten Parteinamen zum Ausdruck kommen[55]). Aber auch diese Pläne kamen über Hinzufügungen wie „Freie Deutsche Volkspartei", „Christliche Volkspartei" und „Christlich-Demokratische Volkspartei" zur überlieferten Bezeichnung Zentrum nicht hinaus[56]). Ein entschiedener Schritt nach vorn wurde auch hier nicht gewagt, man zog „mit der alten Fahne in die neue Zeit" (Schofer)[57]). Daß der einstimmige Beschluß des Reichsausschusses in Frankfurt, den Namen „Zentrum" aufrechtzuerhalten, weil man die Notwendigkeit einer Namensänderung nicht anerkennen könne[58]), mehr bedeutete als ein pietätvolles Festhalten an einem traditionsreichen Parteinamen[59]), bewies symptomatisch das Scheitern

---

[53]) Nachl. Marx 1107.

[54]) Broermann/Grobbel, Zentrumsbanner, S. 83. Schon im Berliner Entwurf war von der Erneuerung des Zentrums „als christliche Volkspartei" die Rede. Flugschrift Nr. 1, S. 41.

[55]) M. Pfeiffer, Die Zentrumspartei. In: Handbuch der Politik, Bd. 3: Die politische Erneuerung. Hrsg. v. G. Jellinek, E. Schiffer u. a. Berlin u. Leipzig 1921, S. 84.

[56]) Purlitz, I, S. 338. Pfeiffer, S. 84. Bachem, Bd. 8, S. 264; ferner Morsey, Zentrumspartei, S. 99.

[57]) F. Piontek kritisierte in der Germania („Der Name Zentrum", Nr. 46 v. 29. 1. 1919) die „Revolutionspsychose" der Zentrumspartei, die nach außen im Nebeneinander mehrerer Parteinamen deutlich geworden sei: Christl. Volkspartei (Berlin u. Norddtschld.), Bayer. Volkspartei, Kath. Volkspartei (Oberschlesien), Freie Deutsche Volkspartei, Christlich-Demokratische Volkspartei, daneben der alte Name Zentrum.

[58]) Pfeiffer, S. 84. — Der 1. Reichsparteitag distanzierte sich endgültig von einer Namensänderung, die Schaeven (Köln) vorgeschlagen hatte. Auf den Vorschlag, eine Umwandlung vornehmen zu müssen, „wenn wir den Schritt in das evangelische Deutschland tun wollen", erhoben sich „lebhafte Zwischenrufe: Nein, unter keinen Umständen". Off. Ber. 1. RPT., S. 96. Der Parteitag ging zur Tagesordnung über.

[59]) Die Köln. Volkszeitung wies am 20. 11. (Nr. 915) auf die Gefahren einer Namensänderung hin; denn „bisher schon Schwierigkeiten" machende Zentrumsgruppen könnten den Zentrumsnamen für eine Neugründung übernehmen und mißbrauchen. Vgl. Bachem, Bd. 8, S. 338 u. Morsey, Zentrumspartei, S. 99 Anm. 4.

der Aktion protestantischer Kreise Berlins, die sich um einen Anschluß an eine *neue* „Christliche Volkspartei" bemüht hatten[60]).

In einem „Aufruf für evangelische Christen zur Aufklärung" (6. Januar 1919)[61]) war besonders betont worden, daß man für den evangelischen Volksteil eine ähnliche Machtstellung in der Politik erreichen wolle, wie es das Zentrum für die Katholiken in hohem Maße verwirklicht hätte. „Nachdem nun aber das alte Zentrum als neue ‚Christliche Volkspartei' auf den Plan getreten ist, nachdem es den von ihm grundsätzlich stets betonten interkonfessionellen Charakter durch die politische Entwicklung der Verhältnisse fortan viel stärker als früher zur Geltung bringen kann", sei man zu einem Zusammengehen und Zusammenwirken bereit. „Allein gestützt auf die christliche Volkspartei winkt uns Evangelischen Bewegungsfreiheit nach rechts und links." Trotz der zunächst geübten Zurückhaltung seitens des Präsidiums des Evangelischen Bundes[62]), der Bildung eines „Interkonfessionellen Ausschusses" in Berlin und der Aktivität des „evangelischen Zweigvereins des Zentrums" verlief die Bewegung bald nach den Wahlen zur Nationalversammlung im Sande.

In einem Schreiben an den Geschäftsführer der Zentrums-Propaganda-Zentrale Ständer vom 12. Mai 1919 teilte Haecker mit, daß seine anfangs gehegte Hoffnung, aus der Zentrumspartei werde unter dem Eindruck der Revolution „etwas wesentlich Neues", getäuscht worden sei[63]). Gewiß gebe es im Zentrum Kräfte, die gern und ehrlich bereit seien, den Evangelischen die Arme zu öffnen, daneben aber ebenso eine starke ablehnende Strömung. Das inzwischen stärker gewordene Mißtrauen in evangelischen Kreisen sei nur dann zu überwinden, wenn das Zentrum selbst dazu die Waffen böte. „Daran aber fehlt es, wir haben hier stark den Eindruck, daß man uns Zentrums-Evangelische zwar gern zur Agitation unter unseren Konfessionsgenossen gebraucht, daß man aber wenig daran denkt, unseren Einfluß im Zentrum selbst wirken zu lassen." Als besonders enttäuschend war hier natürlich empfunden worden, daß in Berlin die Wahlliste der Zentrumspartei von einem Katholiken (Maximilian Pfeiffer) angeführt worden war. Diese Situation, die von katholikenfeindlichen Pfarrern und dem Evangelischen Bund propagandistisch ausgenutzt worden sei[64]), habe die Stellung des evangelischen Zentrumsflügels in Berlin „unhaltbar" gemacht. Dieser Protestbrief Haeckers wurde zum Gegenstand einer Beratung der Zentrumsfraktion gemacht. Es habe sich

---

[60]) Vgl. hierzu G. Mehnert, Evangelische Kirche u. Politik 1917—1919. Düsseldorf 1959, S. 164 ff. u. Morsey, Zentrumspartei, S. 230 f.

[61]) Aufruf in Berlin durch die „Geschäftsstelle des Bundes christlicher Demokraten (evangelischer Zweigverein des Zentrums)". Broermann/Grobbel, Zentrumsbanner, S. 87 ff.

[62]) Mehnert, S. 165 ff.

[63]) Durchschläge des Briefwechsels im Nachl. Marx XXXII; vgl. Morsey, Zentrumspartei, S. 230 Anm. 3. — Pfarrer J. Haecker war neben Prof. D. Dunckmann u. dem Rechtsanwalt v. Rehbinder führendes Mitgl. im ev. Zweigverein des Zentrums.

[64]) Hierzu Mehnert, S. 167 ff.

einerseits für das Zentrum darum gehandelt, zum erstenmal in Berlin ein Mandat zu erringen, zum anderen hätte die Spitzenkandidatur Haeckers ein „allzu weites Entgegenkommen" bedeutet, und schließlich hätte ein evangelischer Kandidat „niemals den Wahlsieg davongetragen".

Mit der lakonischen Feststellung, daß der Brief Haeckers nichts enthalte, was der Fraktion nicht bereits bekannt und dem Hinweis, daß man nicht damit einverstanden sei, daß Ständer Haecker gegenüber sein Bedauern über diese Entwicklung ausgedrückt habe[65]), war nicht nur ausgesprochen, daß die zunächst so verheißungsvollen Ansätze einer „Interkonfessionalisierung" des Zentrums als praktisch gescheitert angesehen wurden; vielmehr lag hierin auch das Eingeständnis, daß diese Pläne von den entscheidenden Kräften der Zentrumsführung von vornherein nur mit halbem Herzen unterstützt worden waren. Überdies scheint es, daß die gemeinsame, überkonfessionell-christliche Abwehrfront vom Episkopat nur während der akuten Gefahr revolutionärer sozialistischer Kulturpolitik unter der Ministerschaft A. Hoffmanns ohne ausdrückliche Mißbilligung hingenommen worden ist[66]).

Die emotionale Erregung[67]) der katholischen Bevölkerung als Folge des leidenschaftlichen Hochspielens der Kulturkampfstimmung in der Zentrumspresse[68]) erleichterte der Partei den Kampf um die Wähler für die Verfassunggebende Nationalversammlung: Es gelang der Partei im weiten Maße, die Wahlbewegung offensiv zu gestalten, indem sie die christlichen Ideale im deutschen Volks- und Staatsleben als positives Ziel in den Vordergrund stellte[69]). Mit der zugkräftigen, auf das weltanschaulich-religiöse Gebiet ausgerichteten Parole einer grundsätzlichen Gegnerschaft zur Sozialdemokratie ergab sich zwar eine Geschlossenheit von Wählerschaft, Parteiführung und katholischer Geistlichkeit[70]); dieses eindeutige Festlegen auf einen Stand-

---

[65]) Nachl. Marx XXXII. Vockel an Ständer (20. 5. 1919). Die Ansicht, daß Haecker in Berlin nicht gewählt worden wäre, geht vermutlich auf Pfeiffer zurück, dem der Briefwechsel vorgelegen hat.

[66]) „Die konfessionelle(!) Abneigung gegen die Katholikenpartei (war) stärker als die politische Einsicht und das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit." So Bachem, Bd. 8, S. 266. Der evangel. Vertreter auf dem 1. Reichsparteitag v. Rehbinder mußte zugeben, daß es zwar Tausende im Deutschen Reich gäbe, die vor allem dem kulturpolitischen Teil des Zentrumsprogrammes zustimmten, sich aber doch von der Partei fernhielten, „weil sie an ihren interkonfessionellen Charakter nicht glauben wollen". Off. Ber. 1. RPT., S. 83. „Quertreibereien der Integralen" wurden von Haecker, Weidner u. a. als Grund für das Scheitern der Bewegung genannt. Tägl. Rundschau, Nr. 316 v. 2. 7. 1919. Vgl. Mehnert, S. 172.

[67]) Hier sei vor allem auf die Kundgebung der „Christl. Volkspartei (Zentrum)" am 1. 1. 1919 im Berliner Zirkus Busch verwiesen (Germania, Nr. 2 v. 2. 1. 1919). Nach Meldung der DAZ (Nr. 2 v. 2. 1. 1919) drohte ein Sturm auf das Kultusministerium; Dementi der Germania in Nr. 6 v. 4. 1. 1919.

[68]) Germania, Nr. 558 v. 29. 11. 1918 („Der neue Kulturkampf"); dies., Nr. 587 v. 17. 12. 1918 („Eine eindringliche Aufgabe der neuen Zentrumspartei"); vgl. auch Morsey, Zentrumspartei zwischen Nov.-Rev. u. Nationalvers., S. 256 u. Anm. 70.

[69]) Abbildungen von Wahlplakaten des Zentrums in: Die Dt. Nationalvers. im Jahre 1919. Hrsg. v. E. Heilfron, Bd. 1, Bln. o. J., S. 154 f. u. Anlage-Tafel 13. Vgl. Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 110 (Kaas).

[70]) Germania, Nr. 20 v. 13. 1. 1919.

punkt, der „*die* Sozialdemokratie ... (für das Zentrum) als absolut bündnisunfähig" bezeichnete, da zwischen ihr und den bürgerlichen Parteien ein Abgrund klaffe, der nicht überbrückt werden könne[71]), bedeutete jedoch ein Präjudiz, das die schon vier Wochen später auf dem „Boden der Tatsachen" als notwendig erkannte Koalitions- und Kompromißpolitik der Zentrumsfraktionen in Weimar und Berlin erheblich belastete.

Bereits Ende Dezember war der Protestwelle des christlichen Volksteils und der Agitation der Zentrumspartei ein erster Erfolg beschieden: Die Vertreter der USP waren zurückgetreten, und vor allem hatte A. Hoffmann das Kultusministerium verlassen, seine Kulturerlasse waren aufgehoben worden[72]) und die Regelung der Frage des Verhältnisses von Staat, Kirche und Schule sollte der in Kürze zu wählenden Nationalversammlung vorbehalten bleiben. Auf Grund dieser Entwicklung hätte zumindest eine relative Beruhigung des katholischen Volksteils und eine realistischere Einschätzung eben auch dieser „Tatsache" im Bereich des Möglichen liegen können. Bis auf ganz vereinzelte Stellungnahmen[73]) hielt aber die Verdammung der gesamten Sozialdemokratie bis zu den Wahlen an. Besonders eindrucksvoll ist das an dem bruchlosen Übergehen der Kritik an Hoffmann auf seinen Nachfolger Haenisch erkennbar[74]).

Es ist unbestritten, daß der Rückzug der MSP[75]), der hauptsächlich durch die akute Gefahr veranlaßt war, die durch die Loslösungsbestrebungen der vornehmlich katholischen Provinzen für den Bestand Preußens und die Reichseinheit sich abzuzeichnen begann, ein rein taktischer Schachzug, keineswegs das Ergebnis einer revidierten kulturpolitischen Zielsetzung gewesen ist[76])[77]). Die Mehrheitssozialisten mußten folgerichtig ebenso wie die Unabhängigen, die sich voneinander nicht grundsätzlich, sondern nur in der Art ihres Vorgehens unterschieden, vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung aus

---

[71]) So und v. a. m. Germania, Nr. 8 v. 6. 1. 1919.

[72]) Am 28. 12. wurde angeordnet, daß die Durchführung des Erlasses Hoffmanns v. 29. 11. (Religionsunterricht) überall dort, „wo sie auf ernste Schwierigkeiten stößt, bis zur Entscheidung durch die preußische Nationalversammlung zu unterbleiben hat". Schultheß' Europ. Gesch. Kal., Bd. 59/I, S. 533 u. 525.

[73]) So kommentierte die Germania (Nr. 607 v. 31. 12. 1918) den Reg.austritt der USP mit dem Hinweis, daß jetzt die MSP — als kleineres Übel — in ihrem Kampf gegen die Linke unterstützt werden müsse.

[74]) Germania, Nr. 1 v. 1. 1. 1919 („Minister Haenisch u. d. neue Kulturkampf"); dies., Nr. 5 v. 4. 1. 1919; dies., Nr. 14 v. 4. 1. 1919: Die „Beschwichtigungspolitik" H. s. sei in hohem Maße unglaubwürdig u. nur als Taktik zu bezeichnen. Mit unverhohlener Freude wurde die Pressefehde zwischen Hoffmann u. Haenisch (K. Haenisch in: Die Glocke v. 4. 1. 1919; A. Hoffmann, Minister Haenischs Kanossagang. In: Die Republik v. 3. 1. 1919 u. 19. 1. 1919) zitiert und kommentiert. Vgl. DAZ, Nr. 1 v. 1. 1. 1919 u. Nr. 5 v. 3. 1. 1919.

[75]) Münstersche Chronik, S. 141 u. 168.

[76]) Ebda.

[77]) K. Haenisch hatte in der „Glocke" die Ansicht vertreten, daß man bisher viel zu wenig beachtet hätte, daß „der Massenabmarsch der katholischen Arbeiterschaft aus dem Zentrumslager zur Sozialdemokratie ... ins Stocken geraten (sei), seit die führenden Zentrumsleute ihren Gläubigen den Popanz dieses ‚neuen Kulturkampfes' an die Wand malen konnten". Nach Germania, Nr. 1 v. 1. 1. 1919.

prinzipiell abgelehnt werden. Die Distanzierung der MSP von den revolutionären kulturpolitischen Methoden der USP[78]) war aber zugleich auch ein politisches Faktum, auf das es politisch zu reagieren galt, wenn eine Radikalisierung der Mehrheitssozialisten verhindert werden sollte[79]). Das Zentrum hat diese politische Entscheidung durch den Eintritt in eine Koalitionsregierung mit der MSP vollzogen, die Frage allerdings blieb offen, ob das einmal so nachdrücklich „aufgeschreckte katholische Volk"[80]) von der Notwendigkeit dieses Schrittes würde überzeugt werden können. Das wiederum hing zum großen Teil auch davon ab, wieweit es dem Zentrum gelingen würde, den Interessen des katholischen Volksteils auf dem Gebiet von Schule und Kirche in den Verfassungsberatungen Geltung zu verschaffen.

Für das vordringliche Ziel des Zentrums, eine sozialistische Mehrheit in der Nationalversammlung zu verhindern, schien sich die Bildung einer geschlossenen Front der inzwischen neuformierten Parteien des bürgerlichen Lagers unter Einschluß der Zentrumspartei zur Abwehr der sozialistischen Republik geradezu aufzudrängen[81]). In einer Denkschrift des Kölner Rechtsanwaltes J. Stocky „über ein Zusammengehen der bürgerlichen Parteien bei den Wahlen zur Nationalversammlung" vom 21. Dezember 1918, die allen maßgebenden Politikern des Zentrums zugestellt worden ist, wurde gefordert, daß alle Parteibesonderheiten zurückgestellt werden müßten, um der Gefahr einer Ausschaltung des bürgerlichen Lagers von der Exekutive und von der Mitarbeit am Wiederaufbau des Reiches begegnen zu können[82]). Es komme nicht darauf an, ob die eine oder andere bürgerliche Partei einige Anhänger mehr oder weniger habe. „Gerade die Zentrumspartei operiert zur Zeit nach dieser Richtung hin äußerst unglücklich, und zwar dadurch, daß der Schwerpunkt der Parteiagitation auf die Schulfrage und die

---

[78]) Das Scheitern der Koalition Haenisch-Hoffmann kann wohl nicht mit dem „Scheitern der Schulpolitik der Sozialdemokratie (und) einem Scheitern der demokratischen(!) Bildungsbestrebungen gleichgesetzt werden", wie H. Giesecke (VHZG, 13. Jg., Heft 2, April 1965, S. 166 u. Anm. 16) behauptet hat, es sei denn, man versteht unter „demokratisch" den Versuch, „die Herrschaft der Kirchen über die Schulen nach der Revolution handstreichartig zu beseitigen". Ebda. Es kommt nicht darauf an, daß die Schulpolitik Hoffmanns im Vergleich zu der der SED „letztlich . . . eine demokratische Schulpolitik" war, sondern daß sie 1919 rebus sic stantibus zu Recht als eine undemokratische empfunden worden ist. Vgl. einerseits Münstersche Chronik, S. 132 (Prof. Plenge an Ebert), S. 206 (Haenisch an die Zentrumspartei Münster), S. 247 u. ö.; andererseits: G. Hohendorff, Die Schulpolitik der dt. Arbeiterklasse in der Novemberrevolution 1918. In: Pädagogik. Bln.(-Ost). 13. Jg. 1958, S. 776 ff. bes. S. 789.

[79]) Vornehmlich mit diesem Argument wurde dann die Regierungsbeteiligung des Zentrums von kulturpolitischen Gesichtspunkten aus begründet. — „. . . die Tendenz unserer Politik muß sein, das Abrutschen nach links zu verhindern. Jeder Mann, den wir von links herüberziehen, ist ein Gewinn." Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 85 (Brauns).

[80]) Germania, Nr. 1 v. 1. 1. 1919.

[81]) „Keine gemeinsamen Kandidaturlisten, aber möglichst viele Listenverbindungen, das muß die Parole für das Zentrum und alle bürgerlichen Parteien sein . . ." Nur wenn keine parteipolitischen Konzessionen an die „Nachbarn zur Rechten oder zur Linken" gemacht würden, gelänge es, „den letzten Mann an die Urne zu holen". Germania, Nr. 599 v. 24. 12. 1918.

[82]) Sonderdruck („Vom Verfasser ergebenst überreicht") im Nachl. Marx Beiakten 1107. (Angesprochen wurden die „maßgeblichen Instanzen der Zentrumspartei").

Ablehnung der Trennung von Staat und Kirche gestützt wird." Es sei verständlich, daß das „törichte Verhalten A. Hoffmanns" ganz naturgemäß die entsprechende Abwehrstimmung hervorrufe. Aber die vielen Übertreibungen dieser Abwehr erweckten in bürgerlichen Kreisen eine starke Abneigung gegen das Zentrum. „Sie geben Veranlassung zu dem alten Vorwurf, daß das Zentrum sich politischen Einfluß durch religiöse Mittel verschaffe, daß es einen Kampf mit ungleichen Waffen führe." Allein hierdurch könne die Schaffung der bürgerlichen Einheitsfront verhindert und das Zustandekommen der sozialistischen Republik ermöglicht werden. „Gewiß ist es leichter und bequemer, gegen Adolf Hoffmann zu polemisieren und damit Augenblickserfolge zu erzielen. Über diesen Augenblickserfolgen kann aber nur zu leicht das Gesamtinteresse zugrunde gehen."

Die Gefahr einer Selbstisolierung der Zentrumspartei nach rechts war aber weniger eine Folge der weltanschaulich begründeten Frontstellung nach links als die Reaktion bürgerlicher Parteikreise auf die vornehmlich von katholischen Volkskreisen und Zentrumsführern propagierten Loslösungsbestrebungen besonders des Rheinlandes und Westfalens von Preußen. Das Zentrum ist immer bemüht gewesen, die „Los-von-Berlin-Bewegung" nicht als eigene Parteisache erscheinen zu lassen, und es hat in seiner Rechtfertigung neben einer von seiten Frankreichs drohenden Annexionsgefahr für die Rheinlande immer wieder behauptet, daß allein die Revolution und die Erlasse des preußischen Kultusministeriums der Ausgangspunkt der Loslösungsbewegung gewesen seien[83]).

Ohne auf die vielschichtige Problematik des Separatismus bzw. einer „Los-von-Berlin-Bewegung" eingehen zu können, muß jedoch die Frage gestellt werden, welchen Einfluß kulturpolitische Belange innerhalb der Loslösungsbestrebungen, vor allem des Rheinlandes, gespielt haben. Wenn auch gewisse Anzeichen dafür sprechen, daß die Anfänge der Bewegung schon vor dem Amtsantritt Hoffmanns gelegen haben[84]), so ist im Zusammenhang unserer Fragestellung allein die Feststellung von Bedeutung, daß die sozialistische Kulturpolitik entscheidender Anlaß gewesen ist, größere Kreise der Bevölkerung für derartige Pläne zu gewinnen[85]).

Die Partei wurde nicht müde, in der Presse und in einer äußerst regen Versammlungstätigkeit vor allem in den westdeutschen Städ-

---

[83]) Münstersche Chronik, S. 292 (zum 19. 12. 1918). Vgl. auch: Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 162 ff. (Lauscher). — Zu diesem Fragenkomplex grundlegend Morsey, Zentrumspartei, S. 117 ff. („Los von Berlin") u. S. 125 ff. (Die Rheinlandbewegung um die Jahreswende 1918/19); ferner K. D. Erdmann, Adenauer in der Rheinlandpolitik nach dem Ersten Weltkrieg. Stuttgart 1966, insbes. S. 21 ff.

[84]) Vgl. die Feststellungen Runges (MSP) in der Preuß. Verfassunggeb. LV. Sten. Ber., Bd. 1, Sp. 459 (7. Sitz. v. 21. 3. 1919); ferner Münstersche Chronik, S. 270—273 u. 292.

[85]) Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV. (7.—9. Sitz. v. 21.—24. 3. 1919), Bd. 1, Sp. 465 (Ministerpräs. Hirsch); ähnlich Schloßmann (Dem.), ebda., Sp. 452; Linz (DNVP), ebda., Sp. 431; Moldenhauer (DVP), ebda., Sp. 531; Heß (Z), ebda., Sp. 568: „Amoklauferei des sogenannten Kultusministers Hoffmann".

ten immer wieder auf die Bedeutung der kulturpolitischen Forderungen hinzuweisen[86]). Eine von Tag zu Tag sich verstärkende Volksbewegung gegen das sozialistische Kulturprogramm konnte von den revolutionären Gewalten, die sich teilweise selbst zu dem demokratischen Prinzip der Selbstbestimmung des Volkes bekannten, nicht ignoriert werden, um so weniger, als diese die bevorstehenden Wahlen zu der Nationalversammlung und den Landesversammlungen stark zuungunsten der Sozialdemokratie zu beeinflussen drohte und dann auch tatsächlich beeinflußt hat[87]). In dem zunehmenden Einfluß, den Haenisch als mehrheitssozialdemokratischer Beirat auf die Politik des preußischen Kultusministeriums zu gewinnen begann, zeichneten sich jedoch schon Ende Dezember die bereits erwähnten Erfolge für den katholischen Volksteil und die Zentrumspartei ab.

In der Frage der Loslösungsbestrebungen preußischer Provinzen herrschten innerhalb des Zentrums keineswegs übereinstimmende Ansichten[88]). Dabei ist besonders auf eine Tatsache zu verweisen, die bisher nicht genügend beachtet worden ist, die aber in ihrer Bedeutung für die Kulturpolitik des Zentrums besonders auf dem Schulgebiet der folgenden Jahre nicht unterschätzt werden darf. Innerhalb der Zentrumspartei ist nicht nur eine vorschnelle Entscheidung über eine Verselbständigung preußischer Gebietsteile — abgesehen von den möglichen politischen Folgen — aus wirtschaftlichen, steuerpolitischen und verkehrstechnischen Überlegungen heraus abgelehnt worden[89]), sondern besonders nachdrücklich auch aus kulturpolitischen Gesichtspunkten[90]). Vor allem die Berliner Germania wurde zum Fürsprecher der religiösen Interessen der weiten Diaspora-Gebiete Preußens[91]). Es sei sicher, daß sich wohl die Regierung auf Grund der Nachrichten aus dem Westen zu Herzen genommen habe, daß sie den Bogen auf kulturellem Gebiet nicht überspannen dürfe; denn diese religiösen Interessen allein seien es, die den Antrieb für das Vorgehen der Kölner Parteifreunde gebildet hätten. Man dürfe jedoch nicht darüber hinwegsehen, daß durch die Staatsumwälzung das alte „preußische System" gefallen sei und das Wahlrecht zur Nationalversammlung das Übergewicht des Staates unbedingt stärker als früher zum Westen verlagern werde. „Bei der überwiegenden

---

[86]) Münstersche Chronik, S. 141 f., 180, 195, 206, 216 u. ö.

[87]) Stendel (DVP) gegen Hoffmann gerichtet: „Ich bin überzeugt, das was Sie mit Ihrem Kulturerlaß getan haben, können Sie im Interesse Ihrer Partei niemals wieder gutmachen. Sie glauben nicht, wie Sie uns die Wähler zugetrieben haben . . ." Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 1, Sp. 614. In verstärktem Maße galt das für das Zentrum; hier ist vor allem der starke Zustrom an Frauenstimmen zu berücksichtigen.

[88]) Vgl. die aufschlußreiche Diskussion auf dem Parteitag der Rhein. Zentrumspartei (Sept. 1919) über die Rheinlandfrage. Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 159—226.

[89]) So Prof. Schmedding (Münster) in der Zentrumsversammlung in Hamm (12. 12. 1918). Münstersche Chronik, S. 266 f. Ähnliche Bedenken äußerte rückblickend Offenstein (Hannover) auf dem Ersten Reichsparteitag. Off. Ber. 1. RPT., S. 22.

[90]) Vgl. Morsey, Zentrumspartei, S. 127 Anm. 9 u. S. 208; Erdmann, Adenauer i. d. Rheinlandpolitik, S. 26.

[91]) Germania v. 4. 12. 1919 (Münstersche Chronik, S. 216) u. Münsterscher Anzeiger v. 8. 12. 1919 (ebda., S. 245).

Volksdichtigkeit von Rheinland und Westfalen werden diese Bezirke verhältnismäßig die größte Zahl von Abgeordneten stellen, und dieses numerische Übergewicht führt allein schon bei der steigenden Bedeutung des Parlaments den größeren Einfluß." Man glaubte, daß auch in kulturellen Fragen dem Westen entscheidendes Gewicht zufallen und die Befürchtungen in dieser Hinsicht weitgehend gegenstandslos würden. Bei allem Verständnis der Berliner Zentrumskreise für die Sorgen der westdeutschen Parteifreunde wies man eindringlich auf die Gefährdung der im Falle einer Abtrennung bei Preußen verbleibenden Glaubensgenossen hin. „Aber wie werden sich die Verhältnisse ... z. B. für das Eichsfeld, Schlesien, Ermland und die sog. Diaspora (gestalten)[92]?" Nur in Verbindung mit Rheinland und Westfalen, so wurde hier argumentiert, würden sich *alle* Katholiken zu behaupten wissen; „... ihre Abtrennung wird die Unterdrückung einer großen Anzahl Katholiken zur Folge haben"[93].

Die im Wahlkampf gegen den antichristlichen Sozialismus bezogene Stellung garantierte eine in ihrer Wirksamkeit nicht zu unterschätzende Wahlhilfe aus dem vorpolitischen Raum, in erster Linie durch den Episkopat und das weitverzweigte katholische Vereinswesen. Die Frage, ob ein Katholik Sozialdemokrat sein könne, wurde von dem preußischen Episkopat in einem Hirtenschreiben vom 8. Januar 1919 beantwortet, das von der Kanzel zu verlesen war[94]). Wie Feuer und Wasser ständen sich sozialistische Lehre und katholisches Glaubensbekenntnis gegenüber. „Wer den Sozialismus unmittelbar oder mittelbar, durch eigenes Tun oder Nachlässigkeit oder durch Saumseligkeit unterstützt, versündigt sich an Christus und seiner Kirche." Der Hinweis, daß das Wahlrecht für den Christen Wahlpflicht bedeute und nur solche Abgeordneten zu wählen seien, die selbst als überzeugte Christen die Verteidigung der Interessen des katholischen Volksteils gewährleisteten, war deutlich genug auf das Zentrum als christliche Volkspartei ausgerichtet. Hiermit waren zugleich und vor allem die christlich-katholischen Frauen angesprochen, denen durch die Revolution das aktive und passive Wahlrecht zugestanden worden war.

Die von der weltanschaulich-kulturpolitischen Opposition ausgehende Aktivität des katholischen Volksteils und die hieraus resultierende Propagierung einer notwendigen Einigkeit im Grundsätzlichen

---

[92]) Münstersche Chronik, S. 245 f. (8. 12. 1918).

[93]) Ebda. — „Je näher ... die Entscheidung über Preußens Zukunft rückt, um so stärkeres Unbehagen macht sich in der katholischen Diaspora des ganzen mittleren und östlichen Preußens geltend." Die Stellung der Katholiken würde völlig unhaltbar werden, wenn der starke Rückhalt im Westen und Südosten fehlte. Germania, Nr. 49 v. 31. 1. 1919 („Preußens Aufteilung und die katholischen Interessen").

[94]) Nach Germania, Nr. 20 v. 13. 1. 1919 u. Nr. 8 v. 6. 1. 1919. Vgl. auch den Hirtenbrief der preuß. Bischöfe v. 20. 12. 1918: Germania, Nr. 598 v. 23. 12. 1918 („Oberhirtlicher Protest gegen den neuen Kulturkampf"); ferner J. Hacks, Die preuß. Bischöfe u. d. Sozialdemokratie. Breslau 1919. — Im übrigen das materialreiche Kapitel (Schützenhilfe im Wahlkampf gegen die „Roten") bei Morsey, Zentrumspartei, S. 133 ff.

bildete die Grundlage der wiedergewonnenen Geschlossenheit der Zentrumspartei. Diese konnte ihren Ausdruck in den Frankfurter Leitsätzen finden, gerade weil die parteiinternen Diskussionen um eine politische Neuorientierung zurückgestellt worden waren und ein endgültiges politisches Programm vorbehalten blieb. Den Beschlüssen der Nationalversammlung war somit in politischem Bereich nicht vorgegriffen; das bedeutete gleichzeitig, daß das Zentrum die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit am neuen Staat nicht ausgeschlossen hatte.

Von dem Erfolg dieser Mitarbeit in Weimar aber hing es weitgehend ab, ob die legendäre Widerstandsfähigkeit des Zentrumsturmes erhalten werden konnte. Den kulturpolitischen Fragen und ihrer Lösung in der neuen Verfassung mußte besonders nach den Revolutionsereignissen hierbei zentrale Bedeutung zukommen.

II. Das Zentrum in Weimar

A. Die Koalition

Das Zentrum hatte im Wahlkampf zur Weimarer Nationalversammlung alles aufgeboten, um einen allein entscheidenden Einfluß der Sozialdemokratie auf die zu schaffende Verfassung zu verhindern. Es gelang dabei der Partei in weitem Maße, ihren Kampf gegen die Sozialdemokratie offensiv zu gestalten, indem sie die christlichen Ideale im deutschen Volks- und Staatsleben als positives Ziel in den Vordergrund stellte. Das Zentrum (Katholische Volkspartei in Oberschlesien, Bayerische Volkspartei) siegte in den neugebildeten Wahlkreisen Münster, Düsseldorf I und II, Köln, Trier, Oppeln, Baden, Oberbayern und Niederbayern und zog mit 91 Abgeordneten (davon ein Hospitant) als zweitstärkste Fraktion in die Weimarer Nationalversammlung ein[1]). Ob dieser Erfolg auf die Dauer sich würde halten lassen, war allerdings zweifelhaft[2]). Er beruhte zum großen Teil auf dem Zufluß von Wählern, die nicht aus grundsätzlicher Zustimmung für das Zentrum gestimmt hatten, sondern d e r Partei ihre Stimme gegeben hatten, die als „Ordnungspartei" geeignet erschien, den stärksten Wall gegen Umsturz und „Bolschewismus" zu bilden.

Die grundlegende Rede Gröbers am 13. Februar 1919 stellte die Zentrumspartei auf den „Boden der gegebenen vollendeten Tatsachen . . ." Die Konsequenz dieser Feststellung war die Anerkennung der demokratischen Republik, die jetzt dem Zentrum als die einzige Möglichkeit erschien, „aus dem Chaos der Revolution herauszukommen[3]).

Dabei ist zu betonen, daß für das Zentrum nicht das „Unrecht" der Revolution Quelle der neuzuschaffenden Rechtsordnung sein konnte, sondern allein der auf der christlich-katholischen Weltanschauung basierende Grundsatz, daß das Gesamtleben und Gesamtwohl des Volkes höher zu bewerten seien als Interessen einzelner Personen oder überlieferte Staatsformen. Die Nationalversammlung aber war der

[1]) Bachem, Bd. 8, S. 271; ausführliche Angaben jetzt bei Morsey, Zentrumspartei, S. 143 ff.; zur Koalitionsbildung ebda., S. 165 ff.

[2]) Nach einer Berechnung der Germania (Nr. 58 v. 5. 2. 1919) haben sich die Stimmen der 9,3 Mill. Katholiken (wahlberechtigt waren 9,5 Mill.) wie folgt auf die Parteien verteilt: ca. 6 Mill. Zentrum, ca. 1,3 Mill. bürgerl. Parteien, ca. 2,2 Mill. Sozialdemokratie. Da jedoch etwa 0,5 Mill. evangelische Stimmen für das Zentrum abgegeben worden seien, hätten sich insgesamt nur etwa 59% der wahlberechtigten Katholiken für das Zentrum entschieden. — Vgl. auch J. Schauff, Die dt. Katholiken u. d. Zentrumspartei. Köln 1928.

[3]) Sten. Ber. NV., Bd. 326, S. 53 (6. Sitz.).

Ausdruck des Gesamtwillens der Nation und konnte so die Grundlage einer neuen rechtmäßigen Staatsform und Staatsordnung werden.

Wenn das Zentrum sich politisch zur Geltung bringen wollte — und nur auf diesem Weg waren seine kulturpolitisch-religiösen Interessen zu wahren — mußte es das Koalitionsangebot der Mehrheitssozialisten annehmen. Die Rechte trat sofort in schärfste Opposition gegen jede zu schaffende republikanische Verfassung. Die Sozialdemokratie hatte selbst unter Einschluß der USP nicht das zahlenmäßige Gewicht, um selbständig vorzugehen, und die Demokratische Partei lehnte jede Koalition unter Ausschluß des Zentrums ab.

Auch in Zentrumskreisen sind zunächst Stimmen laut geworden, sich jeder Verantwortung zu enthalten und alle Kräfte für den Augenblick zu sammeln und bereitzuhalten, an dem die „Revolutionsmachthaber" abgewirtschaftet hätten[4]).

Die Vertreter einer Abstinenzpolitik innerhalb der Partei gingen von der Voraussetzung aus, daß nur durch die „Woge des Bolschewismus" das Volk soweit zu ernüchtern sein würde, daß ein Umschwung im Sinne einer religiösen „Erneuerung der Seelen" eine tragfähige Grundlage für den Aufbau einer christlichen Gesellschafts- und Staatsordnung schaffen könne. Es sei gar nicht so gefährlich, die konfessionelle Schule einstweilen preiszugeben, denn die als sicher angenommene politische Wendung nach rechts werde sie von selbst wiederbringen[5]).

Dieses Argument konnte schließlich jedoch durch die Tatsache entkräftet werden, daß ein Verzicht des Zentrums auf Beteiligung an der Koalition in Weimar auch einen Zusammenschluß von MSP und Demokratischer Partei hätte möglich machen können. „Die Zeche (vor allem in kulturpolitischer Hinsicht) aber hätte das Zentrum bezahlt[6])." Das Zentrum nahm das Angebot der MSP — abgesehen von der natürlichen Fortsetzung der Erzbergerschen Politik seit 1917[7]) — auch aus dem Grunde an, weil es eine Unmöglichkeit darstellen mußte, einen so großen Teil des deutschen Volkes, wie ihn die Sozialdemokratie mit ihren insgesamt 13,5 Millionen Wählern vertrat[8]), beim Neuaufbau des Deutschen Reiches nicht zu beteiligen[9]). Nur so konnte die MSP vor einem weiteren Abrutschen nach links bewahrt werden[10]).

---

[4]) Die Germania (Nr. 63 v. 8. 2. 1919) sprach von einer „erheblichen Minderheit" der Fraktion, die sich gegen eine Regierungsbeteiligung ausgesprochen hätte. — Nach Marx (ms. Aufz. im Nachl. VII) sei es vor allem Gröber zu verdanken, daß „allmählich auch die zunächst sich ablehnend verhaltenden Kreise der Fraktion und der Gesamtpartei für seine (sc. Gröbers) wirklich staatserhaltende Idee" hätten gewonnen werden können. Vgl. auch Das Zentrum. Halbmonatsschrift für polit. Bildung. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. 1. Jg. Bln. 1921, Nr. 11, S. 239 f.

[5]) Off. Ber. 1. RPT., S. 116 u. ö.

[6]) Ebda., S. 31 (Erzberger).

[7]) Vgl. E. Ritter, Der Weg des polit. Katholizismus in Deutschland. Breslau 1934, S. 119.

[8]) Off. Ber. 1. RPT., S. 31 u. 118.

[9]) Ebda., S. 45 (Trimborn).

[10]) Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 85 (Brauns).

Die Verfassungsberatungen in Weimar hätten gezeigt, daß es dem Zentrum zwar nicht gelingen würde, die Sozialdemokratie „innerlich umzustimmen und zu bekehren"; immerhin aber konnte Mausbach während des 1. Reichsparteitages feststellen, daß die Schuldebatten — vor allem im ersten Kompromiß — auf sozialdemokratischer Seite in der Betonung des Minderheitenrechts, der Grundsätze des Erziehungsrechts der Eltern gegenüber „den Schlagworten des Erfurter Programms zweifellos einen erfreulichen Fortschritt bedeuteten"[11]). Auch der Vorsitzende der preußischen Zentrumsfraktion Porsch gab in der Preußischen Verfassunggebenden Landesversammlung diesem Gedanken Ausdruck. Er wies dabei auf einen Vortrag Haenischs in Berlin (3. 2. 1919) hin, in dem dieser ausgesprochen hatte, daß „es so unsozialistisch wie irgend möglich (wäre), diese gewaltigen sittlich-ethischen Kräfte (des Christentums) mit dem Dreschflegel totschlagen zu wollen"[12]).

Wenn auch keineswegs — wie Trimborn[13]) behauptete — der Eintritt in die Koalitionsregierung einer „communis opinio centri im Norden und Süden" entsprach, so war dieser Schritt für die Partei doch eine praktische Notwendigkeit. Sicher war, daß das Zentrum in der Koalition nicht alles würde durchsetzen können, was seinen Forderungen entsprochen hätte; aber nur so war überhaupt eine Möglichkeit gegeben, den „kulturkämpferischen und katholikenfeindlichen" Bestrebungen der Sozialdemokraten und Demokraten einen Riegel vorzuschieben[14]). Die Erkundungen Porschs an „maßgebenden geistlichen Stellen" unterstützten die Entscheidung für den Beitritt zur Koalition. „Übrigens, was die jetzt eingeschlagene Politik des Zentrums anlangt, so kann ich sie unbedingt als richtig bezeichnen. Man muß immer sorgen, daß man dabei ist. Manchmal wird es vielleicht gelingen, eine Gesetzesvorlage dadurch überhaupt zu verhindern, oder ihr die Giftzähne auszubrechen. Wird sie trotzdem vorgelegt, wird man sich vielleicht überstimmen lassen müssen; aber es ist doch gut, wenn man dabei ist[15])."

Die Fraktion hat immer wieder festgestellt, daß sowohl der Eintritt als auch das Verbleiben in der Koalition nie ein Bündnis mit den Ideen des Sozialismus bedeuten könne[16]). Es handle sich vielmehr nur um eine „praktische Weggenossenschaft", um die Existenz des Reichs

---

[11]) Off. Ber. 1. RPT., S. 118; vgl. auch Böckenhoff, Kath. Kirche u. moderner Staat, S. 192 f.

[12]) Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 1, Sp. 718 f. (11. Sitz. v. 26. 3. 1919).

[13]) Off. Ber. 1. RPT., S. 6.

[14]) Ebda., S. 15 (Mausbach).

[15]) Bachem, Bd. 8, S. 386. Vgl. auch KV, Nr. 420 v. 3. 6. 1920 (Bachem, ... 'Vae soli').

[16]) Off. Ber. 1. RPT., S. 6 u. 118 (Trimborn, Mausbach); Sten. Ber. NV., Bd. 326, S. 54 (Gröber, 6. Sitz. v. 13. 2. 1919); Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 46 (Trimborn); Off. Ber. 2. RPT., S. 73 (Marx). Ferner Germania, Nr. 63 v. 8. 2. 1919.

zu retten[17]). Eine Gesinnungsgemeinschaft sei ausgeschlossen, zumal für das Zentrum Ausgleich und Aussöhnung mit dem heutigen Sozialismus in religiösen und sittlichen Fragen unmöglich erschienen.

Wenn auf der einen Seite vom Zentrum unmißverständlich erklärt worden war, daß man die Koalition nur unter völliger Aktionsfreiheit auf kulturellem Gebiet eingegangen sei[18]), so war andererseits aber klar, daß das Wesen jeder Koalition die volle Durchsetzung eines Parteiprogramms einer der beteiligten Parteien ausschließen mußte. Die Mitarbeit des Zentrums als „beste und wirksamste Form der Abwehr" war nur dann gewährleistet, wenn man auch zu Kompromissen mit den Koalitionspartnern bereit war; Mausbach hat diese grundsätzlichen Überlegungen auf dem 1. Reichsparteitag 1920 ausgesprochen, denn „es hieße Politik im luftleeren Raum treiben, wollten wir das Erreichte ausschließlich messen an unseren Idealen und nicht auch an den konkreten Wirklichkeiten und Tatsachen, die nicht von unserem Willen abhängen"[19]).

B. Die Entstehung der Schulartikel der Weimarer Reichsverfassung

Die Entwürfe zur Reichsverfassung stimmten bei aller Verschiedenheit darin überein, daß sie das Schul- und Bildungswesen nur mit wenigen und allgemeinen Bestimmungen berührten. Die in dem unveröffentlichten sog. Vorentwurf Preuß' als § 20 geforderten „Grundsätze über das Schulwesen . . ."[20]), deren Fassung im einzelnen vorbehalten bleiben sollte, führte der erste Entwurf (20. Januar 1919), ebenfalls als § 20, folgendermaßen aus: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der Unterricht soll allen Deutschen gleichmäßig nach Maßgabe der Befähigung zugänglich sein[21])." Trotz der Einsicht Preuß', daß die Leitung des Reichs unter der Mitwirkung der Einzelstaaten, und zwar nach den vom Reich gezogenen Grundlinien, auch auf dem Gebiet des Verhältnisses von Staat und Schule intensiviert werden müsse, überwog die Überzeugung, daß „gerade hier . . . die Eigenart der verschiedenen Landschaften und Stämme, die für eine Verletzung dieser ideellen Werte mit Recht ganz besonders emp-

---

[17]) Der Eintritt in die preußische Koalitionsregierung wurde von Porsch als „Konsequenz zur Haltung des Zentrums in Weimar" begründet. Es sei keine Ehe auf Lebensdauer, auf Grund der allgemeinen Notlage sei man jedoch „bereit zu gemeinsamer Pflichterfüllung im Interesse des Gesamtvolks". Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 1, Sp. 715 f. (11. Sitz. v. 26. 3. 1919). Vgl. auch Germania, Nr. 135 v. 25. 3. 1919; Düsseldorfer Tagebl., Nr. 79 v. 30. 3. 1919.

[18]) Off. Ber. 1. RPT., S. 122.

[19]) Ebda.

[20]) H. Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Tübingen 4. Aufl. 1926, S. 6 ff.; W. Jellinek, Revolution u. Reichsverfassung. In: Jahrbuch d. öff. Rechts, Bd. IX (1920), S. 46.

[21]) Deutscher Reichsanzeiger 1919, Nr. 15, Beilage 1.

findlich" sei, keineswegs durch eine unverständig zentralisierende und schematisierende Gesetzgebung und Verwaltung verletzt werden dürfe[22]).

Obwohl in den inneramtlichen Vorberatungen (9. bis 12. 12. 1918) im Berliner Reichsamt des Innern Einigkeit darüber erzielt worden war, daß das Schulwesen wenigstens soweit der Gesetzgebung des Reiches unterstehen sollte, daß zumindest ein einheitlicher äußerer Aufbau des gesamten öffentlichen Schulwesens gewährleistet werden könne[23]), mußte dieser Reichsanspruch angesichts des sofort einsetzenden energischen Widerstandes der Einzelstaaten zurückgestellt werden[24]). In dem ersten amtlichen Verfassungsentwurf, der am 17. Februar 1919 vom Reichsministerium des Innern dem Staatenausschuß zugeleitet wurde, war deshalb unter den Gegenständen, für deren Regelung das Reich zuständig sein sollte, die Schule nicht mehr genannt. Die in den Grundrechten als Art. 31 vorgeschlagene Fassung der Grundsätze über das Schulwesen war jetzt zwar ausführlicher geworden, fand aber, da sie sachlich keine Erweiterung bedeutete, mit einer geringfügigen Änderung die Zustimmung des Staatenausschusses. Den gleichen Wortlaut enthielt dann der — ebenfalls als Art. 31 — der Nationalversammlung am 21. Februar vorgelegte Regierungsentwurf:

„Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll unentgeltlich sein.

Für die Bildung der Jugend und des ganzen Volkes soll durch öffentliche Anstalten genügend gesorgt werden.

Das Schul- und Unterrichtswesen ist in allen Gliedstaaten so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut. Das Unterrichtswesen steht unter staatlicher Aufsicht[25])."

Die Gründe für die Beschränkung der Schulbestimmungen lagen einmal in den durch die politische Gesamtlage bedingten Schwierigkeiten der Schaffung einer Reichsverfassung überhaupt, zum anderen in der Kürze der Zeit, die ausführliche Vorarbeiten verhindern mußte. Eine Zuständigkeit des Reiches auf dem Schulgebiet — die Reichsverfassung von 1871 hatte die Schule nicht erwähnt — gab es nicht. Darüber hinaus hatte der schon Anfang 1919 sich abzeichnende

---

[22]) Begründung des Preußschen Entwurfs. Ebda., Ziff. 2, Abs. 4a. E. — Vgl. auch Sitz. d. Reichsmin. v. 14. 1. 1919. BA Koblenz R 43 I/1836.

[23]) Die Frage der Konfessionalität der Volksschule sollte in der Verfassung nicht entschieden werden, sondern den Einzelstaaten überlassen bleiben. Die Vertreter der MSP u. USP traten dabei, aber ohne Erfolg bei den anderen Teilnehmern (insges. 12), für die Dreiheit ein: Weltlichkeit, Unentgeltlichkeit, Einheitlichkeit der gesamten Schulorganisation. Vgl. hierzu M. Quarck, Schulkämpfe u. -kompromisse im deutschen Verfassungswerk. In: Die Neue Zeit. Wochenschrift der Dt. Sozialdemokratie. Hrsg. v. H. Cunow, Jg. 38 (1919), Bd. 1, S. 7.

[24]) Sten. Ber. NV., Bd. 326, S. 287 D (Preuß, 14. Sitz. v. 24. 2. 1919). Vgl. auch: Die gesamten Materialien zur Reichsverfassung. München 1919, S. 33 ff. (Unverbindliche Aussprache mit Vertretern der Regierungen der dt. Einzelstaaten am 25. 1. 1919 in Berlin über den der Nationalvers. vorzulegenden Verfassungsentwurf).

[25]) Anlagen NV., Bd. 335, Nr. 59, S. 48 ff.

Kompetenzstreit zwischen Reich und Ländern gezeigt, daß die Gliedstaaten auf ein Gebiet, das sie bis dahin ohne Einschränkung als typische Ländersache selbständig geregelt hatten, nur schwer verzichten würden. Erschwerend wirkten außerdem das Fehlen einer zentralen Reichsstelle für Schulfragen und die Ungeklärtheit und geringe Durcharbeitung des Schulrechts überhaupt[26]).

Wichtig ist jedenfalls die Tatsache, daß alle großen schulpolitischen Streitfragen — Konfessionsschule, Religionsunterricht, Lehrerbildung, Privatschule, Verhältnis von Schule und Kirche — nicht erwähnt wurden. Sie sollten wie bisher dem Landesrecht überlassen bleiben.

In der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs im Plenum der Nationalversammlung wurde das Schulwesen zwar nur gelegentlich berührt, aber schon hier wurde deutlich, daß man — jeweils von unterschiedlichen Standpunkten aus — überwiegend ausführlichere Grundsätze über das Schulwesen festgelegt sehen wollte[27]). Naturgemäß kam dieser Aufmarsch der Parteien über programmatische Erklärungen zur Neuregelung des Schulwesens nicht hinaus; er ließ aber zur Genüge erkennen, daß im Verfassungsausschuß bei der Beratung dieser Materie überaus schwierige Verhandlungen zu erwarten sein würden.

1. Die Beratungen im Verfassungsausschuß

Am 4. März 1919 wurde der Entwurf dem 8. Ausschuß (Verfassungsausschuß) überwiesen[28]). Die sachliche Mitarbeit der beiden rechten Oppositionsparteien an der Verfassung führte dazu, daß sich vor allem in kulturpolitischen Fragen in der Regel nicht Opposition gegen Koalition gruppierte; vielmehr standen sowohl die Deutschna-

---

[26]) Vgl. Anlagen NV., Bd. 336, S. 211 f. (Preuß) u. 218 f. (v. Preger [Bayern]). W. Landé, Die Schule in der Reichsverfassung, Bln. 1929, S. 28 ff. (Künftig zitiert: Landé, Die Schule). — Als Grund dafür, weshalb die Schule angesichts der Schwierigkeiten überhaupt in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde, sieht Landé „die innere Unmöglichkeit, in einem liberalen und sozialen programmatischen Gesetzgebungswerk . . ., zumal im Rahmen einer Aufzählung der Grundrechte, die Schule unerwähnt zu lassen". Ebda., S. 30.

[27]) Sten. Ber. NV., Bd. 326, S. 371 ff. (17. Sitz. v. 28. 2. 1919). — „Wir wollen in den Grundrechten für das ganze Deutsche Reich und für das ganze deutsche Volk garantiert haben einerseits die Lehrfreiheit, andererseits aber auch die Lernfreiheit." Ebda., S. 380 D (P. Spahn, Zentrum); Fischer (MSP): „. . . totgeschlagen wurde der Geist des Reichs auf dem Gebiete des Schulwesens." Ebda., S. 376 B; v. Delbrück (DNVP) verlangte allgemeine Grundsätze des Reichs, an die die Einzelstaaten sich zu halten hätten. Ebda., S. 389 ff.; Koch (Dem.) forderte Erweiterung der Reichszuständigkeit. Ebda., S. 394 D; Heinze (DVP); „Sicherheit für den Religionsunterricht . . . in der Reichsverfassung . . ." Ebda., S. 399 ff.; Cohn (USP) ebda., S. 402; Beyerle (BVP) ebda., S. 470; Stresemann (DVP) ebda., S. 496 A/B.

[28]) Sten. Ber. NV., Bd. 326, S. 502 B. Der mündliche Bericht des Ausschusses liegt als Drucksache Nr. 391 in Bd. 336, als Anlage zu den Sten. Berichten der Nationalversammlung, zusammengefaßt vor. — Dieser 8. Ausschuß beriet den Art. 31 des Regierungsentwurfes in seiner 1. Lesung zunächst im Zusammenhang der Grundrechte überhaupt: 18. Sitz., 31. März, Anlagen NV., Bd. 336, S. 171 ff., dann zusammen mit dem die Kirche behandelnden Artikel 30: 19. u. 20. Sitz., 1. u. 2. April, ebda., S. 188 ff.; gesondert in der 21. u. 22. Sitz. am 2. u. 4. April, ebda., S. 208 ff. — Die 2. Lesung des von einem Unterausschuß formulierten Artikels (jetzt Art. 31a und 31b) fand zweieinhalb Monate später in der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses überhaupt statt, am 18. 6. 1919. Ebda., S. 522 ff.

tionalen[29]) als auch die Deutsche Volkspartei[30]) dem Zentrums-Programm in Schul- und Kirchenfragen am nächsten, während die Sozialdemokraten — ganz abgesehen von der äußersten Linken — in ihrer Forderung einer weltlichen[31]), also religionslosen und staatlichen Einheitsschule wenigstens teilweise durch gleichgerichtete liberale Ziele der Demokratischen Partei unterstützt werden konnten[32]). Da Zentrum, Deutschnationale und DVP zusammen über elf, die Sozialdemokraten über zwölf Stimmen verfügten, konnten die fünf der Demokraten nach beiden Seiten den Ausschlag geben[33]).

Die Bedeutung, die das Zentrum den Verfassungsberatungen über die Grundrechte und den damit verbundenen Schul- und Kirchenfragen beimaß, wurde schon allein dadurch unterstrichen, daß die Partei neben dem „Schulfachmann" der Fraktion, Rheinländer, mit Gröber, Mausbach und Trimborn, zeitweilig auch Hitze, Brauns und Burlage ihre besten Kräfte aus den Plenarverhandlungen herausnahm, um sie in die betreffenden Ausschußsitzungen zu delegieren[34]). Verstärktes Gewicht kam diesen Beratungen über die Grundrechte auch deshalb zu, weil in der ersten Lesung über die der Reichsgesetzgebung zu unterstellenden Sachgebiete im Anschluß an den Artikel 9 des Regierungsentwurfs[35]) dieser durch zwei Anträge, der Demokraten und Sozialdemokraten, erweitert und die Grundsatzkompetenz des Reiches unter anderem auch auf das Schulwesen ausgedehnt und somit der ursprüngliche § 4 Abs. 12 des Preußschen Entwurfs vom 20. Januar wieder aufgenommen worden war.

In der Argumentation der Zentrumspartei hatte sich hier zunächst noch die traditionell föderalistische Haltung behauptet, weil man einerseits davon glaubte überzeugt sein zu können, daß — wie Gröber es formulierte — „in den Einzelstaaten ... das Schwergewicht der historischen Entwicklung vorhanden (sei), das überstürzten Änderun-

---

[29]) DNVP-Programm (1920): „... (es) ist grundsätzlich die Bekenntnisschule der Simultanschule vorzuziehen ... volle Gewissensfreiheit der Lehrenden und der Erziehungsberechtigten (ist) Vorbedingung." Mommsen, Parteiprogramme, S. 539.

[30]) DVP-Programm (1919): „Beibehaltung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften ... (es) ist auf den Willen der Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Je nachdem diese es fordern, ist (die Schule) simultan oder konfessionell zu gestalten ... Den privaten Schulen ist ... freie Betätigung zu gewährleisten." Mommsen, Parteiprogramme, S. 523 f.

[31]) Erfurter Programm (1891, verbindlich bis zum Görlitzer Programm 1921): „Weltlichkeit der Schule ... Erklärung der Religion zur Privatsache." Mommsen, Parteiprogramme, S. 352. Vgl. auch Quarck, Schulkämpfe, S. 7.

[32]) DDP-Programm (1919): „... simultane Einheitsschule ... Außer dem durch die Konfession bestimmten Religionsunterricht ist in der Schule ein allgemein religionskundlicher Unterricht zu erteilen; an einem von beiden muß jedes Kind teilnehmen ... Alle Privatschulen ... lehnen wir ab." Mommsen, Parteiprogramme, S. 511. Vgl.: Die Stellung der Parteien zu den Kirchen- und Schulfragen. Hrsg. vom Evangelischen Preßverband für Deutschland. Bln. 1919, S. 34 ff.

[33]) Vgl. A. Rheinländer, Zentrum und Schulpolitik seit Weimar. Flugschrift d. Dt. Zp. 1924. Bln. 1924, S. 5.

[34]) Vgl. Quarck, Schulkämpfe, S. 32; ferner Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 125. Hiernach ist außerdem Marx in den entscheidenden Momenten hinzugezogen worden.

[35]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 49 ff. (6. Sitz. v. 14. 3. 1919); Triepel, S. 6.

gen entgegensteht; anders im Reichstag (i. e. Nationalversammlung), von dem genügende Rücksicht auf die historische Entwicklung nicht zu erwarten ist"[36]). Andererseits aber fürchtete man, daß eine Erweiterung der Reichskompetenz auf die das Kirchen- und Schulwesen betreffende Grundsatzkompetenz eine Schmälerung derjenigen Bestimmungen zur Folge haben könnte, die unter dem Titel der Grundrechte Aufnahme in die Verfassung finden sollten. Bemerkenswert ist, daß schon in diesem frühen Stadium der Diskussion dasjenige Argument für eine Erweiterung der Reichskompetenzen vorgebracht wurde — und zwar von dem deutschnationalen Abgeordneten v. Delbrück[37]) —, das in der Folge vom Zentrum aufgenommen und beharrlich vertreten wurde: Schutz gerade durch das Reich auf den Gebieten Schule und Kirche gegen Übergriffe einzelstaatlicher Regierungen und Landtagsmehrheiten[38]). „Früher fürchteten die Rechte und das Zentrum den radikalen Reichstag, jetzt beginnen sie auf dem Gebiet des Schul- und Kirchenwesens die viel radikaleren Tendenzen mancher Einzelstaaten zu fürchten und suchen beim Reich Schutz[39])."

Das Zentrum wurde überstimmt. Die Chance, die sich die Partei für die weiteren Beratungen ausrechnen konnte, beruhte auf der Überlegung, daß sich die Wahrscheinlichkeit, von dem soeben angenommenen Art. 9 b Gebrauch zu machen, in dem Maße verringern würde, je umfangreicher die Beschlüsse sein würden, die man zu den das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Artikeln 30 und 31 fassen würde[40]).

Die Generaldebatte über die Grundrechte ließ schon in den Ausführungen der beiden Berichterstatter Naumann und Düringer[41]) die vielfältige Problematik deutlich werden, die mit dem Versuch notwendig verbunden sein mußte, der verfassungsmäßigen Grundlage des neuen Staates mit der Fixierung der Menschenrechte eine ideelle Begründung zu geben. Einig waren sich die Parteien zunächst nur darin, daß die Grundrechte als wertvolles Ergebnis einer langen politischen Entwicklung in die Verfassung aufgenommen werden sollten[42]). Daß „Revolutionszeiten Weltanschauungsgedanken brauchen" — wie

---

[36]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 58 f., 67 u. 78.

[37]) 8. Sitz. v. 17. 3. 1919; ebda., S. 77 (ähnlich auch Kahl, ebda., S. 76).

[38]) Nach Kaas (Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 112) seien ähnliche Gedankengänge „bei manchem unserer Freunde schon frühzeitig aufgetaucht . . ., (sie) wurden allmählich Gemeingut der Fraktion".

[39]) Nachl. Koch-Weser 16 (Tagebuch zum 14. 3. 1919).

[40]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 213 (Haußmann, 21. Sitz. v. 3. 4. 1919).

[41]) 18. Sitz. v. 31. 3. 1919; ebda., S. 176 ff.

[42]) Das Beispiel der Frankfurter Paulskirche als Vorbild und Warnung stand im Hintergrund fast aller Beiträge der Parteien. Vgl. hierzu E. Kurtze, Die Nachwirkungen der Paulskirche und ihrer Verfassung in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung und in der Verfassung von 1919. Historische Studien Heft 203. Bln. 1931, bes. S. 69 ff. Die Stellungnahme des Zentrums nahm hier im Rahmen der Grundrechte das Argument einer Schutzfunktion des R e i c h e s auf, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die gesicherte Rechtsstellung für weltanschauliche Minderheiten als „Hemmschuh für gewalttätige (Länder-)Regierungen . . . Darin sehe ich die ungeheure Bedeutung auf religiösem Gebiet." Anlagen NV., Bd. 336, S. 183 (Gröber).

Naumann es formulierte[43]) —, sollte sich vor allem in der Diskussion über die Abschnitte Kirche und Schule zeigen; sie wurden schon während der ersten Beratung über die Grundrechte ihres Eigengewichtes zufolge einer besonderen Behandlung vorbehalten, denn, folge man dem Wunsch vieler im Volke und dem Drang der gegenwärtigen Verhältnisse „so wird man ein Reichserziehungs- und Schulgesetz jedenfalls in Erwägung ziehen müssen, welches ... wahrscheinlich über Rahmen und Form eines Grundrechtes hinausgehen wird"[44]).

Schon vor Beginn der Spezialdebatte des Ausschusses hatten sowohl Naumann und Kahl für die DDP bzw. DVP als auch Gröber für das Zentrum formulierte Zusatzanträge zum Regierungsentwurf führenden Ausschußmitgliedern der MSP vorgelegt[45]). Die „nicht allzu ausgedehnten" Beratungen fanden in der Weimarer Wohnung Naumanns statt[46]). Die von Quarck vermutete Mitarbeit kirchlicher Kreise an den Einzelformulierungen der Anträge des Zentrums ist zumindest sachlich unerheblich, da zu der Fraktion der Zentrumspartei acht Geistliche gehörten und die katholischen Ausschußmitglieder vor allem in Joseph Mausbach[47]) (Dompropst und Theologieprofessor in Münster) eine zuverlässige Instanz für alle Weltanschauungsfragen besaßen[48]). Die teilweise wörtlich übereinstimmenden Formulierungen der Anträge sind das Ergebnis weiter zurückliegender Vorverhandlungen zwischen DVP, Zentrum und Deutschnationalen; sie verdeutlichen das Bemühen, in einer möglichst geschlossenen Front beider Konfessionen innerhalb der bürgerlichen Parteien der Linken

---

[43]) Ebda., S. 176.

[44]) Ebda., S. 178. — Die Einreihung des Schulwesens — es gehört nicht zu den ältesten Bestandteilen der Grundrechte — unter die Freiheitsrechte im engeren Sinne hatte zuerst die belgische Verfassung von 1831 vollzogen. Die Frankfurter Nationalversammlung, die sich wie auch sonst dem belgischen Vorbild anzupassen bestrebte, formte dieses Grundrecht — „Freiheit des Unterrichts" — jedoch insofern entscheidend um, als sie dieser Bestimmung die Oberaufsicht des Staates voranstellte und sie in ihren weiteren Bestimmungen nur das öffentliche, staatliche Schulwesen regeln wollte. Dieser Tendenz folgte auch die Preuß. Verfassungsurkunde vom 30. 1. 1850, der eigentliche Grundrechtsgedanke war damit, soweit das Schulwesen in Betracht kam, für Deutschland verlassen. Vgl. Landé, Die Schule, S. 17 ff. Ferner: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Hrsg. v. Hans Carl Nipperdey, Bd. I., Bln. 1929 (Richard Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der dt. RV im allgemeinen, S. 1 ff.); A. Voigt, Geschichte der Grundrechte. Stuttgart 1948.

[45]) Hierzu die Aufzeichnungen Quarcks, Schulkämpfe, S. 9. Der Nachlaß Quarcks, der im Frankfurter Stadtarchiv eingesehen werden konnte, enthält keine Materialien über den betr. Zeitabschnitt. Vgl. auch W. Keil, Erlebnisse eines Sozialdemokraten. 2 Bde. Stuttgart 1947/48. Hier II, S. 177.

[46]) Quarck, Schulkämpfe, S. 11.

[47]) Autobiographie Mausbachs in: Die Religionswissenschaft in Selbstdarstellungen. Hrsg. v. E. Stange. Leipzig 1927, Bd. III, S. 57 ff. Ferner: H. Weber, J. Mausbachs gestaltende Mitarbeit an der neuen Dt. Reichsverf. In: Aus Ethik und Leben. Festschrift für J. Mausbach. Hrsg. v. M. Meinertz u. A. Donders. Münster 1931, S. 232—250; M. Meinertz, Begegnungen in meinem Leben. Münster 1956, bes. S. 42 ff.; G. Schreiber, J. Mausbach (1861—1931). Sein Wirken für Kirche und Staat. Münster 1931.

[48]) Daß kirchl. Kreise u n m i t t e l b a r über den Stand der Ausschußberatungen in Schul- und Kirchenfragen unterrichtet wurden, bestätigt Mausbach in einem Brief an Marx v. 20. 4. 1919, in dem es heißt, daß Mausbach „dem hochw. Herrn (Bischof) v. Paderborn mündlich berichtet" habe ..., „ebenso unserem Bischof (von Münster); sie waren mit unserer Haltung ganz einverstanden". Nachl. Marx VII.

gegenübertreten zu können[49]). In einer nicht näher datierbaren[50]), auf Anregung von Kahl getroffenen Aussprache zwischen Kahl, Naumann, Mausbach und Traub hatte man sich auf „Mindestvorschläge" geeinigt, die als gemeinsame oder getrennt zu stellende Anträge zu den §§ 30 ff. des Entwurfs gedacht waren[51]). In acht Punkten, als neu aufzunehmender Art. 30 a, wurde die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die „der Gesetzgebung der deutschen Gliedstaaten" zustehen sollte, eingehend fixiert[52]). Religionsunterricht wurde als „ein verbindliches Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen" gefordert. „Kein Kind kann gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an dem Religionsunterricht gezwungen werden. Die Freiheit der Kirchen und Religionsgesellschaften zur Erteilung von Religionsunterricht unterliegt keinen Beschränkungen. Die theologischen Fakultäten an den deutschen Universitäten bleiben bestehen."

Es scheint kein Zufall zu sein, daß die gemeinsam aufgestellten Mindestvorschläge das Problem der Schule nur auf dem Gebiet des Religionsunterrichtes berührten[53]), noch dazu in einer Form, die zumindest für das Zentrum kaum ausreichend gewesen sein dürfte. Folgt man den Angaben Quarcks[54]), so zeichnete sich schon vor den Ausschußverhandlungen ein selbständiges Vorgehen mit weiterreichenden Forderungen seitens des Zentrums ab. Demnach legten die Vertreter der Zentrumspartei den Sozialdemokraten schon Ende März einen Schulartikel vor, der gleichlautend als neuer Art. 30 c und 31 (Privatschule) im Rahmen des Hauptantrages zu den Grundrechten im Ausschuß eingebracht wurde[55]).

Dieser Antrag und seine Begründung durch Gröber kennzeichneten die Taktik des Zentrums in dieser ersten Phase der Verfassungsberatungen in der Schulfrage. Vor allem vermied man es einerseits, die

---

[49]) Quarck, Schulkämpfe, S. 9.

[50]) Da von Vorschlägen zu den „§§ 30 ff." die Rede ist, ergibt sich — ganz abgesehen vom sachlichen Inhalt — als terminus ante quem der 31. 3. 1919 (Beginn der Beratungen über die §§ 28 ff. des Reg.-Entwurfs).

[51]) BA Koblenz, Sammlung Traub 18. Vgl. auch Th. Heuss, Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit. 2., neubearb. Aufl. Stuttgart u. Tübingen 1949, S. 478 ff.

[52]) Die Religionsgesellschaften sollten die Rechte öffentl. Körperschaften haben, volle Freizügigkeit bei der Besetzung kirchl. Stellen; Garantie des kirchl. Vermögens, Erhaltung der gesetzlich anerkannten Feiertage der Kirchen. Ebda.

[53]) Nach Mausbach habe man bei den Vorberatungen aller bürgerlichen Parteien zunächst nur an die „Rettung des Religionsunterrichtes" gedacht. Für diesen allein war eine bürgerl. Mehrheit erreichbar. Germania, Nr. 152 v. 25. 4. 1924 („Die Rettung der Bekenntnisschule in der RV").

[54]) Schulkämpfe, S. 9. Der Vorschlag Naumann-Kahl bezeichnete den Religionsunterricht nur als ein „Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen". Für die Erteilung dieses Unterrichts sollten für Kirchen und Religionsgemeinschaften keine Beschränkungen bestehen.

[55]) Nr. 91 (18. Sitz. v. 31. 3. 1919); Anlagen NV., Bd. 336, S. 175. Demnach sollte der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach der Schulen" sein und von den Religionsgemeinschaften geleitet werden. Die Errichtung von Privatschulen sollte Einzelpersonen, Vereinen und Stiftungen freistehen. Sofern die Lehrpersonen dieser Anstalten die staatlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hätten und der Lehrplan mindestens die Ziele der öffentlichen Schulen erreichen würde, sollte den Privatschulen ein der Entlastung der öffentlichen Schulen entsprechender Zuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Frage der konfessionellen Schule zu berühren[56]; zwar sei vom Standpunkt des Zentrums aus eine konfessionelle Gestaltung der Volksschule das Richtige, aber wegen der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung, die in den Ländern bereits bestehe, sei eine allgemeine Bestimmung in der Reichsverfassung nicht zu treffen. Zum anderen glaubte man durch die Festlegung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach[57] und vor allem durch die grundsätzliche Fixierung der Unterrichtsfreiheit (Privatschulwesen) ausreichende Sicherheiten für eine auch der katholischen Weltanschauung entsprechende Erziehung der Schuljugend erreichen zu können[58]. Voraussetzung für diese passive Haltung des Zentrums, das diesen Bereich — abgesehen von den aufgeführten „Sicherungen" auf Reichsverfassungsebene — und die damit eng verbundene Frage der konfessionellen Lehrerbildung der Landesgesetzgebung vorbehalten wollte, war, daß die Gegenseite — Sozialdemokraten und Demokraten — diese Materie nicht im Sinne einer simultanen Einheitsschule generell für das Reich zu regeln versuchen würde[59].

Genau das aber beabsichtigte ein während der Sitzung verlesener Antrag Weiß — Seyfert (beide DDP) — Frau Pfülf (MSP)[60]. Er verlangte einen „organischen" Schulausbau auf der Grundlage der für „alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsamen Grundschule", machte also die Gemeinschaftsschule zur Regelschule. Zwar hatte man den Religionsunterricht nicht gänzlich ausgeschlossen, er war aber entgegen dem schon erwähnten Antrag des Zentrums, dem sich die DVP[61] und DNVP[62] wörtlich angeschlossen hatten, nicht ausdrücklich als ordentliches Lehrfach aufgeführt, sondern sollte allgemein im „Rahmen der Schulgesetzgebung" geregelt werden[63].

Dieser Antrag war das Hauptergebnis eines „in letzter Stunde" vor Beginn der Beratungen seitens der MSP eingeleiteten Versuchs, in Anbetracht der Absprachen zwischen den bürgerlichen Rechtsparteien und dem Zentrum durch Sonderverhandlungen die Demokraten an die Linke zu binden[64]. Beratungsgrundlage war ein Antragsentwurf Seyferts, der im wesentlichen die Gemeinschaftsschule zur Regel erhob,

---

[56]) Abweichend Morsey, Zentrumspartei, S. 209; vgl. aber ebda., Anm. 5 u. S. 211.

[57]) Vgl. Anlagen NV., Bd. 336, S. 226 (Mausbach, 22. Sitz. v. 4. 4. 1919). Hier wurde der Religionsunterricht außerdem noch als „zur wesentlichen Ordnung der Schule" zugehörig bezeichnet. Ebda., S. 225 (Weiß).

[58]) Ebda., S. 209 (Gröber, 21. Sitz. v. 3. 4. 1919). Das Zentrum habe in diesem Stadium, um die konfessionelle Schule für die Diasporagebiete zu retten, vor allem die Freiheit der Privatschule gefordert und in seinen ersten schulpolitischen Antrag aufgenommen. Vgl. Mausbach, Die Rettung der Bekenntnisschule. Germania, Nr. 152 v. 25. 4. 1924.

[59]) J. Mausbach, Kulturfragen in der Deutschen Reichsverfassung. M.-Gladbach 1920, S. 86.

[60]) 21. Sitz. v. 3. 4. 1919; Anlagen NV., Bd. 336, S. 209 f. (Nr. 98). Dieser Antrag bildete fortan die Grundlage für die gesamte folgende Ausschußberatung. Stellungnahmen des Zentrums durch Rheinländer u. Kaas. Ebda., S. 214, 212.

[61]) Ebda., S. 176 (Antrag Nr. 92, 18. Sitz. v. 31. 3. 1919).

[62]) Ebda., S. 227 (v. Delbrück, 22. Sitz. v. 4. 4. 1919).

[63]) Ebda., S. 210 (Art. 31a, 21. Sitz. v. 3. 4. 1919).

[64]) Quarck, Schulkämpfe, S. 32 f.

die Errichtung von Privatschulen weitgehend einzuschränken beabsichtigte und den Religionsunterricht zwar als ordentliches Schulfach, jedoch ohne bekenntnismäßige Gestaltung und unter Staatsaufsicht als zulässig erklären wollte[65]).

Die endgültige Fassung des gemeinsamen Antrags verriet in seiner unverbindlichen Formulierung bezüglich des Religionsunterrichts[66]) nur allzu deutlich, daß grundsätzliche Übereinstimmung nicht zu erzielen gewesen war. Der nichtkonfessionelle Religionsunterricht wurde von der MSP als Halbheit und Unaufrichtigkeit betrachtet und, der angestrebten Trennung von Kirche und Schule entsprechend[67]), als „ordentliches" Lehrfach abgelehnt. Dieser Zwiespalt zwischen den antragstellenden Parteien trat in den Begründungen im Ausschuß offen zutage, der noch dadurch kompliziert wurde, daß nicht einmal alle demokratischen Ausschußmitglieder einig gingen[68]); er eröffnete jedoch dem Zentrum einen Weg, um den demokratisch-sozialdemokratischen Antrag wenigstens teilweise zu revidieren, der, wie der Antrag Naumanns vom nächsten Tage bewies[69]), mit Erfolg beschritten worden ist[70]).

„Wir haben natürlich nicht alles", schrieb Mausbach an Marx, „aber doch manches erreicht... so den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Schulen — also auch in den höheren (!). Das ‚ordentlich' habe ich genau fixiert; ‚pflichtmäßig, abzusehen von den gleichfolgenden gesetzlichen Ausnahmen'[71]), und Schulrat Weiß von den Demokraten hat meine Deutung wörtlich wiederholt[72]). Die kirchliche ‚Leitung' des Religionsunterrichts war nicht durchzusetzen

---

[65]) Zur Vorgeschichte dieses Antrags vgl. auch A. Scharnagl, Die Entstehung der Schulbestimmungen der Weimarer Verfassung. In: Verfassungsrecht der dt. Schule. Hrsg. v. Paul Westhoff. Düsseldorf 1932, S. 11 Anm. 21.

[66]) Art. 31a: „Die Erteilung des Religionsunterrichts wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt." Anlagen NV., Bd. 336, S. 210.

[67]) Ebda., S. 211 (Frau Pfülf).

[68]) Vgl. hierzu die Ausführungen Seyferts, ebda., S. 213, dem Kaas — mit deutlicher Differenzierung zu den Beiträgen Weiß' und Naumanns — vorwarf, daß dieser Antrag einseitig den religiösen Anschauungen der demokratischen Lehrerschaft Sachsens verpflichtet sei, „wo ein großer Teil der Lehrerschaft nicht mehr auf dem Boden konfessionell-kirchlicher Überzeugung steht und sich infolgedessen nicht mehr in der Lage fühlt, einen konfessionell gebundenen Religionsunterricht zu erteilen". Ebda., S. 222. Ferner Frau Pfülf u. Quarck, ebda., S. 210 f. u. 213 f.

[69]) Nr. 122: „Die Erteilung des Religionsunterrichts, der ordentlicher(!) Lehrgegenstand der Schulen ist, wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt ... (Er) wird in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt." Ebda., S. 224 (22. Sitz. v. 4. 4. 1919).

[70]) Daß Naumann (so Quarck, Schulkämpfe, S. 34) der „Vermittler (dieser) Einigung zwischen Demokratie und Zentrum" gewesen ist, braucht angesichts der Verhandlungssituation der Demokraten in der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht bezweifelt zu werden. Die Besprechungen scheinen vor allem zwischen Gröber und Mausbach einerseits, Weiß und Haußmann neben Naumann andererseits geführt worden zu sein. Briefe Mausbachs an Marx v. 6. u. 20. 4. 1919. Nachl. Marx VII. Ebenso Mausbach, Religionsunterricht u. Kirche. Schriften zur deutschen Politik. Heft 3. Freiburg 1922, S. 6 f. — Der Antrag Naumanns wurde gegen die Stimmen der MSP und USP am 4. 4. 1919 (22. Sitz.) angenommen. Anlagen NV., Bd. 336, S. 230 f.

[71]) Ebda., S. 210.

[72]) Weiß hatte allerdings schon unmittelbar v o r Mausbach die betreffenden Ausführungen gemacht. Ebda., S. 225.

— in *dieser Form;* der Ausdruck ‚in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche' schließt aber — nach der Auffassung der katholischen Kirche — die Notwendigkeit der ‚missio canonica in irgendeiner Form' ein, wie gleichfalls von den Gegnern anerkannt wurde[73])."

In der Frage des Privatschulwesens wurde allerdings mit den Stimmen der Demokraten und Sozialisten gegen den Zentrumsantrag entschieden[74]).

Wenn die Demokraten den Standpunkt vertraten, daß die Staatsschule so ausgebaut werden müsse, daß eine Notwendigkeit für die Einrichtung von Privatschulen nicht bestehe[75]), so konnte das Zentrum dem zustimmen[76]). Allerdings war das Prinzip der Unterrichtsfreiheit für das Zentrum — um mit den Worten Gröbers zu sprechen — nur dann eine Frage mehr grundsätzlicher als praktischer Bedeutung, solange man hoffen konnte, „daß die Gestaltung des öffentlichen Unterrichts so erfolgen wird, daß die Eltern in der Lage sind, die Kinder auch vom religiösen Standpunkt aus betrachtet, der öffentlichen Schule anvertrauen zu können." Sollte dies aber einmal nicht mehr der Fall sein, und es gebe Elemente, die eine solche Gefahr nicht als ausgeschlossen erscheinen ließen, dann müsse im Privatunterricht die „Sicherung der Durchführbarkeit des elterlichen Erziehungsrechts geschaffen sein"[77]).

Infolge eines Mißverständnisses kam es jedoch in der ersten Lesung nicht mehr zu einer generellen Auseinandersetzung über die im Antrag Seyfert—Weiß—Pfülf geforderte Regelung des öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage einer „für alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsamen Grundschule"[78]). Mausbach wurde in seiner Kritik dieses Passus durch einen Zwischenruf, daß dieser Ausdruck gestrichen sei, unterbrochen[79]) und glaubte, daraufhin diesem Teil des Antrags seine Zustimmung geben zu können. Wie jedoch die in der ersten Lesung gegen die Zentrumsstimmen angenommene Fassung bewies, waren auch die Worte „Klassen und" gestrichen worden, d. h., das mittlere und höhere Schulwesen sollte sich „auf einer für alle (!)

---

[73]) Brief v. 6. 4. 1919, zwei Tage nach der Abstimmung in erster Lesung (4. 4.). Nachl. Marx VII (Hervorhebungen wie im Original); vgl. Anlagen NV., Bd. 336, S. 226; ferner Morsey, Zentrumspartei, S. 210 Anm. 6.

[74]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 227 (veränderter Antrag des Zentrums in Nr. 127) u. S. 230 (Abstimmung). — Einrichtung von Privatschulen, die den Landesgesetzen unterstehen, abhängig von der Genehmigung durch den Staat. Private Volksschulen sollten nur dann zulässig sein, wenn sie in ihrem „inneren Aufbau nicht hinter den öffentl. Schulen zurückstehen".

[75]) Ebda., S. 212 (Seyfert).

[76]) Es verdient besondere Erwähnung, daß das Zentrum sich bemüht hat, den Einheitsschulplänen der Demokraten und Sozialdemokraten überall da weitgehend entgegenzukommen, wo nicht unmittelbar weltanschaulich begründete Forderungen betroffen waren. Ebda., S. 214 (Rheinländer).

[77]) 21. Sitz. v. 3. 4. 1919; ebda., S. 209 u. 222 (Kaas).

[78]) Ebda., S. 210.

[79]) 22. Sitz. v. 4. 4. 1919; ebda., S. 226.

gemeinsamen Grundschule" aufbauen[80]). An der Sache hatte sich also nichts geändert. Die Vertreter des Zentrums waren allerdings auf diese Weise nicht zu übervorteilen, die Entscheidung war nur hinausgeschoben worden[81]).

Der vom Verfassungsausschuß eingesetzte Unterausschuß, dem grundsätzlich die Aufgabe zugewiesen worden war, Formulierungen für die erst kommende erste Lesung vorzubereiten[82]), mußte sich im Falle der Schulartikel auf rein redaktionelles Überarbeiten der in der Sitzung vom 4. April schon sachlich festgelegten Regelung beschränken[83]). Da man jedoch einem sozialdemokratischen Vorschlag zufolge die Besprechung der Unterausschußfassung auf die zweite Lesung vertagte[84]), ergab sich zwischen der ersten und zweiten Lesung der Schulartikel eine zeitliche Spanne von zweieinhalb Monaten. Diese lange Zwischenzeit gab einerseits der Öffentlichkeit Gelegenheit, zu den vorliegenden Beschlüssen des Verfassungsausschusses Stellung zu nehmen[85]), andererseits zeichneten sich besonders in der Preußischen Verfassunggebenden Landesversammlung schulpolitische Entwicklungen ab[86]), die geeignet waren, auch die Arbeiten in Weimar zu beeinflussen, und die der zweiten Lesung des achten Ausschusses einen wesentlich anderen Charakter verleihen sollten.

Die allgemeine Beunruhigung kirchlicher, vor allem katholischer Kreise machte sich in zahllosen Kundgebungen und Presseveröffentlichungen bemerkbar[87]); Mausbach gab dem Ausschuß Bericht über Klagen und Beschwerden, die aus allen Bevölkerungsteilen an die

---

[80]) Ebda., S. 230. Allerdings hatte der Vorsitzende Haußmann schon unmittelbar vor den Ausführungen Mausbachs vorgeschlagen, die neue Fassung „auf einer für a l l e gemeinsamen Grundschule . . ." aufzunehmen. Ebda., S. 226. Vgl. auch Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 118 (Kaas).

[81]) „Sie (sc. Marx) haben ganz recht: der Ausdruck ‚für alle gemeinsame Grundschule' entspricht nicht dem, was wir gefordert hatten, und ich hatte vor, als der Text am anderen Morgen vorlag, gleich Aufklärung zu fordern. Aber Haußmann, der in der Sache sehr objektiv war, riet mir, es nicht zu tun, da durch die Debatte unsere Absicht und der Wille der Mehrheit, uns entgegenzukommen, sichergestellt sei. Ich warte nur auf den gedruckten Bericht darüber, eventuell werde ich mit Gröber, Spahn usw. bei der 2. Lesung im Ausschuß eine Klarstellung beantragen." Mausbach an Marx. Brief v. 20. 4. 1919. Nachl. Marx VII. — Vgl. auch Mausbach, Kulturfragen, S. 86; ferner Anlagen NV., Bd. 336, S. 524 (Mausbach, 42. Sitz. v. 18. 6. 1919).

[82]) Niederschriften sind nicht veröffentlicht; vgl. Anlagen NV., Bd. 336, S. 366 ff. (Bericht, Beyerle). Vgl. auch K. Schumacher, Die Redaktionskommission d. Verfassungsausschusses. Ein Beitrag zur Vorgeschichte d. Reichsverf. (Rechts- u. staatswiss. Diss. Kiel 1927). Landsberg/Warthe 1927.

[83]) Das Ausschuß-Plenum war nicht von den schon Ende März festgestellten Anträgen des Unterausschusses ausgegangen. Vgl. Quarck, Schulkämpfe, S. 30 u. 32.

[84]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 383 (33. Sitz. v. 30. 5. 1919).

[85]) Vgl. Nachl. Marx VII (ms. Aufz. Marx').

[86]) Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht und Neuordnung der örtlichen Schulverwaltung. Darüber siehe weiter unten.

[87]) Das Zentrum hätte ein halbes Jahrhundert hindurch vergebens gekämpft, seine Niederlage wäre vollständig gewesen, wenn es diesen Beschluß nicht wieder rückgängig gemacht hätte. A. Rheinländer, Schulpolitik, S. 9. Überall stand die Furcht vor einer Beeinträchtigung des Religionsunterrichtes u. vor allem der Bekenntnisschule im Vordergrund. Vgl. Germania, Nr. 170 v. 14. 4. 1919; KV, Nr. 281 v. 9. 4. 1919; dies., Nr. 310 v. 19. 4. 1919. Vertretertag des Kathol. Lehrerverbandes in Hildesheim (11.—13. 6. 1919): Vgl. Germania, Nr. 266 v. 14. 6. 1919; Tagung des Vereins kathol. Lehrerinnen in Bochum: Vgl. dies., Nr. 262 v. 12. 6. 1919. Ferner Nachlaß Marx VII (ms. Aufz. Marx').

Ausschußmitglieder der Zentrumsfraktion ergangen seien. Insbesondere müsse die Reichsverfassung in Schulfragen Rücksicht nehmen auf die „Millionen von Katholiken, die im Westen und Osten treue Grenzwacht" hielten. „Vor allem die Polen machen auf die deutsche Bevölkerung tiefen Eindruck, daß sie sagen: ‚In Deutschland werdet ihr demnächst keine konfessionelle Schule mehr haben; kommt also zu uns Polen, bei uns ist für die Sicherheit der konfessionellen Schulen gesorgt!'"[88])

Daß die Schulfrage gerade für die katholische Bevölkerung mehr als eine technische Angelegenheit war, sondern in ihrer Bedeutung für die religiöse Kindererziehung ein entscheidender politischer Faktor werden konnte, hatten nicht zuletzt die Loslösungsbestrebungen von Preußen während der Revolution gezeigt[89]). Wie akut diese Frage auch jetzt noch war, beweist ein Schreiben des Dompropstes von Ermland an das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 31. März 1919. Es gebe nur ein Mittel, die deutsch-polnischen Kämpfe nicht weiter um sich greifen zu lassen, daß nämlich die Regierung nicht nur sorgfältig sich hüte, irgend etwas zu verfügen, was als religionsfeindliche Maßregel gedeutet werden könnte, sondern daß sie auch positive Beweise gebe. „Ich weiß aus völlig einwandfreier und zuverlässiger Quelle, daß z. B. in Oberschlesien die Erlasse Adolf Hoffmanns und die unglaublichen Richtlinien, welche die im ... Kultusministerium tagende Kommission für das zu schaffende Trennungsgesetz entwarf, die dortigen polnisch sprechenden Einwohner den Nationalpolen geradezu in die Arme getrieben haben." Polen sei das kleinere Übel für die überzeugungstreuen Katholiken; jede religionsfeindliche Handlung der Regierung wirke „wie Sprengpulver, sie vollendet die Zersetzung"[90]).

Dem deutlichen Hinweis Mausbachs auf die Bedeutung der grenzgeographischen Siedlung des deutschen Katholizismus, der sich innerhalb der Verfassungsberatungen als Begründung für die kulturpolitischen Forderungen der Partei hier erstmals zeigt, kam natürlich für die im Zusammenhang des Friedensvertrages zu erwartenden Abstimmungen namentlich im Osten ein nicht zu unterschätzendes Gewicht zu.

Diesem Argument der Zentrumspartei konnten sich die beiden Koalitionspartner um so weniger entziehen, als auch das Problem der zukünftigen Gestaltung der Länder und namentlich Preu-

---

[88]) 42. Sitz. v. 18. 6. 1919; Anlagen NV., Bd. 336, S. 524 u. f.: „Auch aus dem Rheinland, wo durch die Erlasse Hoffmanns große Unruhe entstanden war, kommen alle Tage eindrucksvolle Erklärungen, die sich für die Beibehaltung der konfessionellen Schule aussprechen."

[89]) Koch-Weser (Nachl. 16) notierte in seinem Tagebuch (zum 3. 6., Beginn der zweiten Lesung), daß das Zentrum „plötzlich nicht mehr mitmachen" wolle. „Das Zentrum war in erster Lesung mit unserer maßvollen Haltung einverstanden, aber jetzt beruft es sich auf die Absonderungsbestrebungen im Rheinland, die dahin führen müßten, dem Katholizismus entgegenzukommen."

[90]) BA Koblenz R 43 I/2197.

ßens keineswegs geklärt war und durch einen neuen Kulturkampf — wie es das Zentrum unmißverständlich zu verstehen gab — erheblich belastet werden würde[91]). Mit gleichem Nachdruck wurde von Mausbach der unter dem Eindruck der Versailler Friedenskonferenz ebenso aktuelle wie berechtigte Gesichtspunkt eines reichsgesetzlichen Schutzes kultureller Minderheiten hervorgehoben[92]). Wenn die Achtung und der Schutz der Minderheiten zur echten Demokratie gehörten — und hier nahm der Vertreter der Zentrumspartei ganz bewußt eine Formulierung des mehrheitssozialdemokratischen Abgeordneten Sinzheimer auf —, dann ergebe sich daraus zwingend die Anerkennung des Rechtes der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder[93]).

Für die Lage des Zentrums in den Beratungen der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs trat erschwerend hinzu, daß durch radikale Maßnahmen einzelner Länder die bisherige Rechtsstellung der Bekenntnisschule angegriffen und teilweise bereits gänzlich zunichte gemacht worden war[94]). Hierin ist wohl zweifellos der Hauptgrund — verstärkt durch das Ergebnis der ersten Lesung und der sich abzeichnenden Gefahr einer reichsverfassungsmäßigen Fixierung der simultanen Einheitsschule — für die jetzt grundlegend veränderte Taktik in der Verhandlungsführung der Zentrumspartei zu suchen[95]). Hatte das Zentrum noch in der ersten Lesung die Fragen der Konfessions- und zunächst auch der Privatschulen — sicher auch mit Rücksicht auf Bayern — der Landesgesetzgebung vorbehalten wollen, so schien jetzt auch dieser Weg versperrt zu sein. In Anbetracht der Tatsache, daß die Landtage so zusammengesetzt seien, „daß wir große Bedenken haben, ihnen derartige Fragen von so kolossaler Tragweite zu

---

[91]) Die Linke würde „den größten Widerstand und das größte Mißtrauen gegen den neuen Reichsgedanken in weiten Kreisen der Bevölkerung wecken", wenn man dem Wunsche des Zentrums nicht entgegenkommen würde. Anlagen NV., Bd. 336, S. 525 (Mausbach, 42. Sitz. v. 18. 6. 1919).

[92]) „Echte Demokratie liegt vor allem im Schutz der Minderheiten." Ebda., S. 524 (Mausbach). Dieser Gedanke wurde schon in der ersten Lesung von Gröber (ebda., S. 183; 18. Sitz. v. 31. 3. 1919) berührt. P. W. Klinke (Die dt. Zentrumspartei u. d. demokrat. Frage. Phil. Diss. [Masch.] Hamburg 1951) hat die Weim. Verf.s-Beratungen nicht berücksichtigt. Das Zentrum hat aber hier durch das Hervorheben eines demokratischen Minderheitenschutzes und einer Kulturdemokratie dem demokratischen Gedanken innerhalb der Partei ein nicht unwesentliches Gewicht verleihen können.

[93]) „Wir wollen nicht nur das Recht der Glaubensfreiheit christlich denkender Eltern unterstützen, und zwar nicht bloß der katholischen, sondern auch der evangelischen . . . und solcher Minderheiten, die die Größe haben, daß sie . . . schultechnisch berücksichtigt werden können." Ebda. Vgl. auch Off. Ber. 4. RPT. (Kassel 1925), S. 42 (Schreiber); Zentrum, 1921, Nr. 9, S. 319 ff. u. Schriftenfolge des „Ausschusses für Minderheitenrecht". In: Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen. Bln 1921.

[94]) **Preußen:** Alle bereits obengenannten Erlasse; ferner Erlaß v. 1. 4. 1919 (ZBlUV., S. 427); Befreiung v. Religionsunterricht auf Antrag. **Sachsen:** Verordnung v. 6. 12. 1918 (Ges. Verordn. Bl., S. 385): Befreiung v. Religionsunterricht; Verordnung v. 11. 12. 1918 (ebda., S. 389): Ortsschulaufsicht u. Schulleitung; ferner Vorlage des (späteren) „Volksschulübergangsgesetzes"; **Braunschweig:** Gesetz über Neuordnung d. Volksschulaufsicht v. 21. 11. 1918 (Ges.-Sammlg., S. 304); **Hamburg:** Gesetz betr. Einheitsschule v. 16. 5. 1919 (Ges.-Sammlg. I, S. 124); **Bremen:** Verordnungen v. 7. u. 8. 1. 1919 (Ges. Bl., S. 59): betr. Religionsunterricht, Lehrpläne etc. Im übrigen Beratungen über Länderverfassungen, die v o r der RV abgeschlossen wurden, vor allem Baden u. Oldenburg. — Hierzu Übersicht bei Landé, Die Schule, S. 21 ff. Anm. 15. Vgl. auch E. Föhr, Fünf Jahre Schulpolitik u. Schulkampf in Baden. 1918—1923. Karlsruhe 1923 u. Mausbach, Kulturfragen, S. 47.

[95]) Vgl. hierzu Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 111 ff., 118 f. (Kaas).

überlassen"[96]), war von der Nationalversammlung eine gemäßigtere Schulgesetzgebung und -politik zu erwarten als von den vielfach noch radikaleren und zu weniger Rücksichtnahme auf die christliche Bevölkerung gezwungenen Einzellandtagen.

Es ist in der katholischen Presse deutlich zu verfolgen, wie dieser Gesichtspunkt alsbald nach Veröffentlichung der Ergebnisse der ersten Lesung aufgegriffen wurde und schließlich immer stärker in den Vordergrund trat[97]). Namentlich die Germania machte sich, wie schon Ende 1918, zur Fürsprecherin der besonders gefährdeten Interessen der Diaspora-Katholiken. Nachdem nun einmal gegen den Willen des Zentrums und der Rechten die im Art. 9 ausgesprochene Grundsatzgesetzgebung des Reiches in Kirchen- und Schulfragen angenommen worden sei, müsse sich das Zentrum diese Gegebenheit zunutze machen. Das unaufhaltsame Wachsen des Einheitsgedankens sei nicht zu leugnen, „nicht minder die dringende, aus christlichen Bevölkerungskreisen der Einzelstaaten nach Weimar gerichtete Forderung, auf dem Wege der Reichsverfassung einer direkt kirchen- und religionsfeindlichen Sonderpolitik gewisser Länder vorzubeugen"[98]).

Darüber hinaus scheint sich innerhalb der Zentrumsfraktion auch der Gedanke immer stärker durchgesetzt zu haben, daß alle entscheidenden politischen Beschlüsse von den gleichen Mehrheiten getroffen werden müßten. Nur dann nämlich konnte eine Politik auf der Grundlage des „do-ut-des" erfolgversprechend sein, wenn man in die Verfassungsberatungen auch die Kulturfragen einbezog, wenn man verhindern konnte, daß das Zentrum zwar in Weimar mit der MSP in wirtschafts-, sozial- und steuerpolitischen Angelegenheiten zusammenarbeitete, die Sozialdemokraten ihrerseits aber in den Ländern kulturelle Fragen unter Ausschluß des Zentrums mit anderen Parteien regeln würden[99]).

Das Zentrum verließ mit dem Antrag Gröber[100]) — wenn auch in einer Zwangslage — einen wesentlichen Grundsatz seiner überlieferten Politik. Die aktive Mitarbeit an einer ausführlichen Grundsatzgesetzgebung des Reiches in Schulfragen bedeutete den Verzicht auf die

---

[96]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 529 (Gröber, 42. Sitz. v. 18. 6. 1919). Damit war der Vermittlungsantrag der Demokraten, diesen Fragenkomplex der Landesgesetzgebung zu überlassen, gescheitert. „Ich erinnere daran, daß die Herren vom Zentrum jeher den Standpunkt vertreten haben: die ganzen Schulangelegenheiten gehören nicht ins Reich, sondern in die Länder." Ebda., S. 528 (Koch-Weser, DDP).

[97]) Germania, Nr. 170 v. 14. 4. 1919. Ähnlich u. a. KV, Nr. 281 v. 9. 4. 1919; Germania, Nr. 179 v. 20. 4. 1919; KV, Nr. 310 v. 19. 4. 1919; Germania, Nr. 262 v. 12. 6. 1919; dies., Nr. 268 v. 16. 6. 1919; Dtsche. Reichszeitung (Bonn), Nr. 129 v. 12. 5. 1919; KV, Nr. 358 v. 8. 5. 1919.

[98]) Zitat: Germania, Nr. 170 v. 14. 4. 1919.

[99]) Vgl. Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 206 (Stegerwald).

[100]) Der Wille der Erziehungsberechtigten sollte in einer Gemeinde für die „verhältnismäßige Verteilung der Schulen" in konfessionelle und nichtkonfessionelle Schulen maßgebend sein. Anlagen NV., Bd. 336, S. 524 (42. Sitz. v. 18. 6. 1919).

traditionelle Forderung eines weitgehenden Föderalismus in allen Kulturfragen[101]).

Die föderalistische Haltung des Zentrums ist für die Partei in der Vergangenheit niemals Selbstzweck, sondern stets Mittel zum Zweck gewesen, einerseits, um den Süddeutschen das Hineinwachsen in das Reich zu erleichtern, andererseits, um die Bayern in der Zentrumsfraktion zu halten. Außerdem waren auf diesem Wege die kulturpolitischen Interessen der deutschen Katholiken als einer Minderheit im Reich wenigstens in überwiegend katholischen Ländern verfassungsmäßig gesichert worden. Dieses föderalistische Prinzip hat aber — und das zeigte sich besonders deutlich in Weimar — niemals die Bedeutung gehabt, daß das Zentrum sich einem Fortschritt der inneren Vereinheitlichung des Reiches, sofern dieser auf legalem Wege zustande kam, entgegenstellen mußte[102]). Die Möglichkeit einer konfessionellen Volksschulbildung war aber jetzt nach Lage der Dinge nur — wenn überhaupt — auf Reichsebene zu sichern[103]). So bedeutete der Entschluß des Zentrums, einer reichsgesetzlichen Regelung der Schulfragen zuzustimmen und selbst dabei initiativ zu werden, zwar „ein volles Abweichen von früheren Wegen . . . , ein Abweichen vom Weg, nicht aber vom Ziel"[104]).

Diesem Ziel, der Erhaltung der konfessionellen Volksschule, mußte sich der föderalistische Grundsatz unterordnen, denn mit dem Verlust einer Sicherung der Konfessionsschule wäre dem Zentrum nicht nur ein großer Teil seiner Wählerschaft verlorengegangen[105]), sondern — nach seiner Überzeugung — dem christlichen Lebensprinzip überhaupt die Existenzgrundlage entzogen worden.

Der Antrag Gröber wurde abgelehnt[106]). Eine Mehrheit ließ sich nur für einen sachlich für die Zentrumspartei im Vergleich zu ihrem eigenen Antrag völlig unbefriedigenden demokratischen Vermittlungsantrag finden, der die Möglichkeit einer Bildung von Bekenntnisschulen auf Antrag von Erziehungsberechtigten der Gesetzgebung (zunächst

---

[101]) Die Richtlinien des Zentrums vom 30. 12. 1918 hatten noch ausdrücklich gefordert, daß dem Reich die Kompetenz in wehr- u. außenpolitischen Fragen zustehen, „den Bundesstaaten die ausschließliche Regelung . . . der schulpolitischen Fragen vorbehalten" bleiben sollten. Mommsen, Parteiprogramme, S. 483.

[102]) Vgl. etwa die Finanzreform von 1879, einheitliche Arbeiterschutz- u. Arbeiterversicherungsgesetzgebung; Bürgerliches Gesetzbuch 1896, Toleranzanträge 1900, 1903, 1906, 1907, 1910 und schließlich — trotz aller Kritik — die Finanzreform Erzbergers. Hierzu vor allem Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 51 (Trimborn).

[103]) Dieser Eindruck konnte durch die 1. Lesung des Gesetzentwurfes betr. Aufhebung der Ortsschulinspektion in der Preuß. Landesvers. (23. Sitz. v. 23. 5. 1919) nur verstärkt werden; sie hatte deutlich gemacht, daß das Zentrum überstimmt werden würde. Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 2, Sp. 1776 ff.; ferner ebda., Bd. 3, Sp. 3224 (42. Sitz. v. 9. 7. 1919). — Zur Kennzeichnung der gemeinsamen Taktik beider Zentrumsfraktionen vgl. den Bericht Heß' auf dem Parteitag der Rhein. Zentrumspartei. Off. Ber., S. 129.

[104]) Off. Ber. 1. RPT., S. 127.

[105]) Ebda., S. 135 (Offenstein) und Mausbach, Kulturfragen, S. 86; ferner Germania, Nr. 170 v. 14. 4. 1919.

[106]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 529 (42. Sitz. v. 18. 6. 1919).

Landesgesetzgebung) überließ[107]). Ebenso wie in der ersten Lesung konzentrierte sich jetzt das Interesse des Zentrums auf den — fast wörtlich — wiederaufgenommenen Antrag betreffs Errichtung von Privatschulen[108]). Die noch Ende April von Mausbach vertretene Ansicht, daß er bezüglich der Unterrichtsfreiheit (Privatschulwesen) „noch einige Hoffnung auf Verbesserung" habe — „freilich an ‚öffentliche Zuschüsse' wage (er) kaum mehr zu denken" —, erwies sich als zu optimistisch[109]). Die Linke stimmte geschlossen mit Nein. Die Fassung der ersten Lesung wurde hier gerade in dem vom Zentrum kritisierten Passus aufrechterhalten, der festsetzte, daß Privatschulen nur dann zuzulassen seien, wenn „sie in ihrem Aufbau nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen" würden[110]), eine Erschwernis, die die Privatschule in der Diaspora praktisch unmöglich gemacht hätte[111]).

Sehr eingehend wurden noch einmal die Verhandlungen über den Religionsunterricht geführt[112]). Das Ergebnis der Debatte läßt jedoch vermuten, daß es dem Zentrum durch erneute gesonderte Beratung in einer Verhandlungspause gelungen sein muß, die Demokraten[113]) an der sachlich schon in der ersten Lesung getroffenen Vereinbarung (Antrag Naumann) festzuhalten[114]). Von erheblichem Gewicht für die gesamte spätere politische Auseinandersetzung um das Reichsschulgesetz wurde ein Passus in einem deutschnationalen Antrag, der selbst zwar abgelehnt wurde, in seiner Formulierung des Begriffs „geordneter Schulbetrieb" durch die Schulkompromisse aber wieder aufgegriffen und in den endgültigen Verfassungstext aufgenommen wurde[115]).

Die Entstehung dieses im Schulrecht völlig neuen Begriffs[116]) hat in der innerparteilichen Kritik des Zentrums an den Bestimmungen der Weimarer Verfassung und in der Auseinandersetzung über das in

---

[107]) „Ob und inwieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können, bestimmt die Gesetzgebung." Die Entstehung dieses Antrags ist im einzelnen aus den Berichten des Ausschusses nicht genau zu rekonstruieren. Anlagen NV., Bd. 336, S. 528; Mausbach, Kulturfragen, S. 87.

[108]) Das Zentrum verzichtete jetzt ausdrücklich auf die Forderung öffentlicher Zuschüsse.

[109]) Mausbach an Marx. Brief v. 20. 4. 1919. Nachl. Marx VII.

[110]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 531.

[111]) So auch Mausbach, Kulturfragen, S. 88.

[112]) Hier waren es bezeichnenderweise gerade die Linksparteien, Seyfert im Einvernehmen mit dem sächsischen Gesandten Koch und Quarck für die MSP, die die in der 1. Lesung erzielte Regelung zu revidieren hofften.

[113]) Mausbach, Religionsunterricht, S. 4 ff.; Quarck, Schulkämpfe, S. 39; Rheinländer, Schulpolitik, S. 10.

[114]) Der Religionsunterricht sollte demnach jetzt „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen" der Religionsgesellschaften erteilt werden, die Willenserklärung der Lehrer zur Erteilung dieses ordentlichen Unterrichtsfaches hatte jetzt positiv zu erfolgen. Anlagen NV., Bd. 336, S. 537 (42. Sitz. v. 18. 6. 1919, Abendsitz.). Vgl. auch Quarck, Schulkämpfe, S. 39.

[115]) Es handelt sich hierbei um einen Eventualantrag v. Delbrücks (zu dem erwähnten Hauptantrag Gröbers), der verlangte, daß die Entscheidung der Eltern für die Errichtung konfessioneller oder nichtkonfessioneller Schulen nur dann verbindlich sein sollte, „soweit sie mit den Interessen eines geordneten Schulbetriebs vereinbar sind". Anlagen NV., Bd. 336, S. 526 f. (42. Sitz. v. 18. 6. 1919).

[116]) Vgl. Landé, Die Schule, S. 115 f.

Weimar in Schulfragen angeblich Erreichbare zwischen der DNVP — insbesondere deren Katholikenausschuß — und dem Zentrum eine große Rolle gespielt. Es ist keineswegs so, daß „Mausbach ... ihm (v. Delbrück) zu dieser Formulierung seines Antrags das Stichwort gegeben" hat — wie z. B. Klinkenberg behauptet hat[117]). Mausbach hat zwar die Worte „schultechnisch ohne Störung des Schulbetriebs" vorweggenommen, allerdings in einem Zusammenhang, der diese Einschränkung auf noch kleinere Minderheiten (etwa Israeliten) neben evangelischen und katholischen bezog[118]). Gröber hat außerdem erst dann auf den Vorschlag v. Delbrücks Bezug genommen, als der Wille der Mehrheit, dem Antrag des Zentrums nicht entgegenzukommen, feststand und die Klausel des geordneten Schulbetriebs als kleineres Übel gegenüber dem neuen demokratischen Vermittlungsantrag gelten konnte[119]).

Auch der Entwurf des Verfassungsausschusses nach der zweiten Lesung bedeutete eine Niederlage für das Zentrum[120]). Einmal war die Simultanschule als Regelschule beibehalten worden, die konfessionelle Schule nicht grundsätzlich abgelehnt, aber nur als Organisationsmöglichkeit zugelassen und ihre Einrichtung einer zukünftigen Gesetzgebung vorbehalten. Andererseits wurde die Errichtung von Privatschulen zwar für zulässig erklärt, sie blieb aber abhängig von der Genehmigung des Staates. Es ist ohne Zweifel richtig, daß durch diese Regelung die konfessionelle Schule in weiten deutschen Gebieten „zum langsamen Tod verurteilt gewesen" wäre[121]). Darüber hinaus hatte Quarck für die Sozialdemokraten erklärt, daß es aussichtslos erscheine, die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Passus „Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen" zu erhalten. Dann wolle man es lieber den Einzelstaaten überlassen, der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung gemäß, alle Kulturfragen zu regeln[122]).

---

[117]) H. Klinkenberg, Das Zentrum und die Rechte im Kampf um die christl. Schule seit 1918. Berlin o. J. (1932), S. 24.

[118]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 524. — „Diese Formel (geordn. Schulbetrieb) der Linken gelie fert zu haben, von der sie später (in den Kompromißverhandlungen im Juli) nicht lassen wollte, ist Schuld der Deutschnationalen." Germania, Nr. 152 v. 25. 4. 1924 (Mausbach, Die Rettung der Bekenntnisschule in der RV).

[119]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 529. Vgl. auch ms. Aufz. Marx' im Nachl. VII.

[120]) Vgl. Rheinländer, Schulpolitik, S. 10 f. und Scharnagl, in: Westhoff, S. 105. Der Vorsitzende des Ausschusses C. Haußmann hoffte allerdings, daß das „das Ganze (noch) unter Dach" zu bringen sei, „obwohl an den Kirchen- und Schulparagraphen das Zentrum nach rechts und die Sozialdemokraten nach links Stücke wegreißen" wollten, da er mit „Delbrück und Düringer, Kahl und Heinze, Beyerle, Gröber, Spahn ... Hitze und Mausbach und mit der Sozialdemokratie ... auf vertrautem Fuß" stehe. Brief v. 7. 6. 1919 an seine Frau. In: C. Haußmann, Schlaglichter, Reichstagsbriefe u. Aufzeichnungen. Hrsg. v. U. Zeller. Frankf./M. 1924, S. 288 f.

[121]) So Lauscher anläßlich einer Zentrumversammlung in Köln (1921), zitiert nach Bachem, Bd. 8, S. 320. Vgl. auch Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1708 A (Rheinländer, 60. Sitz. v. 18. 7. 1919). — Die Bekenntnisschule „war als halbes Wrack auf die unsichern Wellen der Zukunftspolitik hinausgestoßen". Mausbach, Kulturfragen, S. 87. Nach Kaas (Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 119) habe sich in der Fraktion die Forderung immer „schärfer und entschlossener gemeldet ..., bei mangelndem Entgegenkommen (der Koalitionspartner) die Konsequenzen zu ziehen". Verhandlungen über eine Revidierung dieses Passus' sind — wohl auf Drängen des Zentrums — sofort aufgenommen worden.

[122]) „Davon werden wir unsere Entscheidung zur Verfassung abhängig machen." Anlagen NV., Bd. 336, S. 532 (42. Sitz. v. 18. 6. 1919). Vgl. Quarck, Schulkämpfe, S. 38. — „... in der

2. Die Weimarer Schulkompromisse

Völlig überraschend kam jetzt dem Zentrum in seinen schulpolitischen Bemühungen ein allgemeinpolitisches Ereignis entgegen. Der Rücktritt der Demokratischen Fraktion aus der Regierungskoalition eröffnete dem Zentrum die Möglichkeit, die Schulfrage in die folgenden Verhandlungen über die Bildung des Kabinetts Bauer, dem die Unterzeichnung des Friedensvertrages und die Verabschiedung der Reichsverfassung oblag, einzubeziehen[123]). Das Ergebnis dieser Besprechungen war das sog. erste Weimarer Schulkompromiß, das in einem Antrag Gröber-Löbe[124]) dem Plenum zur zweiten Lesung der Verfassung (18. Juli) vorlag.

Es war ein voller Erfolg für die Zentrumspartei. Die Bekenntnisschule stand gleichberechtigt neben der Gemeinschaftsschule und der neu aufgenommenen weltlichen Schule[125]). Der Elternwille war für die Einrichtung der betreffenden Schulformen allein maßgebend, d. h., die Bekenntnisschule mußte eingerichtet werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Erziehungsberechtigten es verlangte. Die aufgenommene Klausel des „geordneten Schulbetriebs" war insofern zumindest unverfänglich, als sie alle drei Schulformen gleichmäßig betraf. Der Religionsunterricht blieb — jetzt mit Ausnahme der weltlich-konfessionslosen Schulen — ordentliches Lehrfach, und das Privatschulwesen war weitgehend gesichert, da die Genehmigung des Staates dann erteilt werden *mußte,* wenn „die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen" würden. Darüber hinaus waren private Volksschulen zulässig, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses in der Gemeinde nicht bestände oder auf Grund einer zu geringen Schülerzahl nicht einzurichten wäre.

Dieses „hinter verschlossenen Türen"[126]) geschlossene Kompromiß wurde besonders von demokratischer Seite in der zweiten Lesung im Plenum leidenschaftlich bekämpft. „Weil das Zentrum nicht gewillt ist, bei dem Eintreten in diese Parteigruppierung (MSP-Zentrum) mit dem Kompromiß zufrieden zu sein, das im Verfassungsausschuß be-

---

Kommission . . . habe ich heute mit vielem Glück und starkem Eindruck die Einigung in den Schulfragen, an denen die Zustimmung des Zentrums hing, erreicht. Wenn nur die Sozialdemokratie noch mitmacht! Es ist an sich ja abenteuerlich, Zentrum und Sozialdemokratie über diese Fragen in wenigen Stunden zu vergleichen." Nachl. Koch-Weser 16 (Tagebuch zum 18. 6. 1919). Ferner R. Seyfert, Zur zweiten Lesung der Schulfragen im Verfassungsausschuß. In: Allg. Dt. Lehrerztg., 48. Jg., Nr. 28 v. 10. 7. 1919.

[123]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1679 C/D (Schulz, 60. Sitz. v. 18. 7. 1919).

[124]) Anlagen NV., Bd. 337, Nr. 566, S. 335 f.

[125]) Zu korrigieren ist die Angabe bei Morsey (Zentrumspartei, S. 213) über die bekenntnisfreie „weltliche" Schule. Diese war weder im ersten noch wurde sie im zweiten Schulkompromiß als „Regelschule" fixiert.

[126]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1712 B (Weiß, 60. Sitz. v. 18. 7. 1919).

schlossen worden ist, weil in kluger Weise ... das Zentrum die Situation ausnützt, um noch weitere Konzessionen für sich herauszuholen, deshalb ist der neue Kompromiß geschlossen worden[127])."

Der Verlauf der Verhandlungen zwischen den Vertretern des Zentrums und der MSP ist authentisch nicht festzustellen[128]). Alle Besprechungen — Aufzeichnungen wurden nicht angefertigt — fanden im engsten Kreise statt und waren vertraulich[129]). Es ist immerhin bemerkenswert, daß Mausbach in seiner sonst ausführlichen Darstellung über die Kulturfragen in der Verfassung diesen Punkt nur streift. Heinrich Schulz (MSP), der als Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern an den Verhandlungen beteiligt war, hat als einziger eine ausführliche Darstellung veröffentlicht, der weder von seiten der Sozialdemokratie noch des Zentrums widersprochen worden ist.

Danach hatte Gröber den Reichspräsidenten Ebert aufgesucht, um ihm die Bereitwilligkeit des Zentrums zur Übernahme der Regierung gemeinsam mit den Sozialdemokraten zu erklären. Er war der Meinung, daß die Parteien angesichts der politischen Lage die Verpflichtung hätten, die Verantwortung für die Führung der Regierungsgeschäfte zu übernehmen und daß sich auch eine Plattform für die gemeinsame Arbeit finden lasse. Nur müsse die Schulfrage zu einem für beide Teile annehmbaren Abschluß gebracht werden. In dieser Beziehung hätten die letzten Beratungen im Verfassungsausschuß scharfe Gegensätze ergeben. Für das Zentrum handele es sich hierbei um Gewissensfragen ernstester Art. Gröber bat den Reichspräsidenten, seinen Einfluß einzusetzen, um eine solche Gefahr zu verhindern, deren Auswirkungen angesichts der außenpolitischen Lage, ebenso aber auch wegen der innenpolitischen Notwendigkeit, die Verfassung möglichst umgehend zu verabschieden, unabsehbar seien. Schulz wurde daraufhin von Ebert um Vermittlung gebeten[130]).

Eine derartige Taktik der Zentrumspartei ist angesichts der Bedeutung, die die Partei der Konfessionsschule als Kernpunkt ihres christlich-kulturpolitischen Programms beimaß, ohne weiteres verständlich. Das Zentrum mußte — wie Mausbach 1920 auf dem ersten Reichsparteitag ausführte — in der Nationalversammlung den Einfluß, den die „gewaltigen außenpolitischen Aufgaben dem Zentrum verliehen, zur Rettung der sittlichen Kulturgüter aufbieten"[131]). Ohne jeden Zweifel hat das Zentrum durch den Eintritt in das Kabinett

---

[127]) Ebda.

[128]) Hierzu vor allem Mausbach, Kulturfragen, S. 88 f.; H. Schulz, Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes. Bln. 1926, S. 42 f.; Rheinländer, Schulpolitik, S. 11 f.; Quarck, Schulkämpfe, S. 38 u. 64; Scharnagl, Schulbestimmungen, S. 105 ff.

[129]) MSP: David, Schulz, Quarck, Pfülf, Katzenstein. Zentrum: Gröber, Hitze, Mausbach, Burlage, Rheinländer. Vgl. Schulz, Leidensweg, S. 44.

[130]) Nach Rheinländer (Die Aufgabe des Reichsschulgesetzes. In: RMV, Nr. 145 v. 28. 6. 1927) gingen die Kompromißverhandlungen „in erster Linie auf Ebert zurück".

[131]) Off. Ber. 1. RPT., S. 112. — „... Es wurde seitens des Zentrums ... die parlamentarische Stellung voll ausgenutzt, um ... die Sache der christlichen Schule zu retten." Mausbach, Kulturfragen, S. 88.

Bauer seinen Einfluß gegenüber den Mehrheitssozialisten erheblich verstärken können und im Hinblick auf die Schulbestimmungen des Verfassungsentwurfs auch geltend gemacht. Es muß aber mit dem gleichen Nachdruck hervorgehoben werden, daß dieser Entschluß zugleich eine bewußte Übernahme eines ebenso verstärkten Risikos bedeutete: Der Verzicht des Zentrums auf Fortführung der in den Ausschußberatungen teilweise sehr erfolgreichen „kulturellen Waffenbrüderschaft"[132]) mit der DVP und DNVP war angesichts der Obstruktionspolitik aller bürgerlichen Parteien nicht nur durch opportunistische Überlegungen veranlaßt. Die Partei trug jetzt nicht nur die alleinige Verantwortung für die Zukunft der christlichen Schule, sondern war ebenso bereit, gemeinsam mit der Sozialdemokratie die Hypothek zu übernehmen, die mit der Unterzeichnung des Versailler Friedens trotz aller Erklärungen auch der Oppositionsparteien verbunden sein mußte.

Die langwierigen und überaus zäh geführten Kompromißverhandlungen zwischen Zentrum und MSP wurden darüber hinaus durch die sich Anfang Juli krisenhaft zuspitzende kulturpolitische Auseinandersetzung der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung erheblich belastet[133]).

Zwar war in Preußen der Versuch der sozialistischen Kultusverwaltung, die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht auf dem Verwaltungswege durchzusetzen, an dem einhelligen Protest vor allem des katholischen Volksteils gescheitert. Der Rückzug Haenischs im Februar 1919 war jedoch nur ein befristetes Entgegenkommen, um den Tendenzen den Boden zu entziehen, die auf eine Loslösung katholischer Gebiete vom preußischen Staatsverband abzielten und — durch die Erlasse Hoffmanns veranlaßt — mit dem Argument der Notwehr gegen einen neuen Kulturkampf erheblich verstärkt worden waren. Daß damit keineswegs ein Verzicht auf die gesetzliche Regelung und auch praktische Ausführung einer Materie ausgesprochen wurde, die schon im März 1872 im Preußischen Landtag im Sinne der ausschließlichen Staatlichkeit der Schulaufsicht beschlossen worden war, hatte bereits die Regierungserklärung des preußischen Ministerpräsidenten deutlich werden lassen[134]).

Vielmehr ließen schon die Beratungen des Landtags im April anläßlich eines deutschnationalen Antrags auf Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht in den Volksschulen erkennen, daß das Zentrum einer geschlossenen Mehrheit gegenüberstand, die sich auch auf die bürgerliche Rechte erstreckte[135]). Der am 28. April eingebrachte Gesetz-

---

[132]) So KV, Nr. 281 v. 9. 4. 1919.

[133]) Hierzu vgl. vor allem R. Fauth, Der Kampf um die Schule in der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung (1919—1921). Phil. Diss. (Masch.) Bln. 1948; hiernach Giesecke, Schulpolitik, S. 168 ff.

[134]) „Das bestehende Recht des Staates — (Gesetz v. 11. 3. 1872) —, allein das Recht der Schulaufsicht auszuüben, wird aufrechterhalten und restlos durchgeführt." Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 1, Sp. 631 f. (10. Sitz. v. 25. 3. 1919).

[135]) Ebda., Sp. 1218 ff. (16. Sitz. v. 11. 4. 1919).

entwurf Haenischs wurde am 23. und 27. Mai in erster Lesung im Plenum behandelt und am 3. und 9. Juli im erweiterten Unterrichtsausschuß beraten[136]). In einer Erklärung[137]) formulierte die Zentrumsfraktion ihre grundsätzliche Forderung. An eine umfassende Änderung des jetzt bestehenden Zustandes könne erst dann gedacht werden, wenn das unbestreitbare und unveräußerliche Recht der Kirche auf die schulische Erziehung in einer anderen Form gewährleistet sei. Die diesbezüglichen Anträge des Zentrums in der Kommission verlangten, an allen Volksschulen, Kreisschulinspektionen, Bezirksregierungen und der zentralen Unterrichtsverwaltung Schulbeiräte einzurichten, die sich aus Vertretern der Eltern, der Lehrer, der Gemeindebehörden und der Religionsgesellschaften zusammensetzen sollten. Hiermit war ein Gedanke aufgegriffen, der keineswegs von Vertretern der Zentrumspartei bzw. der Katholischen Schulorganisation aus der Taufe gehoben worden war, sondern nur die Fortführung und Erweiterung einer Verordnung des Preußischen Kultusministeriums vom 1. Oktober 1918 gewesen ist[138]). In jedem Fall hätte aber das Zentrum durch dieses Schulbeiratssystem einen weitgehenden Ersatz für die geistliche Schulaufsicht erreichen können. Die Anträge wurden jedoch abgelehnt und der Gesetzentwurf am 15. Juli gegen das Zentrum im Ausschuß angenommen[139]). Die preußische Zentrumsfraktion hat trotz wiederholter Drohungen auch in dieser Situation die Koalition nicht verlassen, und es kann kein Zweifel daran bestehen, daß man vornehmlich auf Wunsch der Fraktion der Nationalversammlung in der Regierung verblieb, um die aussichtsreichen Kompromißverhandlungen in Weimar nicht durch „eine andere Politik (in Preußen) zu stören"[140]).

Die Verhandlungen hatten hier bereits am 1. Juli begonnen[141]); die zahlreichen, vor allem durch die liberale Presse — meist in sachlicher Übereinstimmung mit den parteioffiziösen Blättern der beiden Koalitionsparteien — bekanntgewordenen Einzelheiten erlauben es, die Entstehungsgeschichte der endgültigen Fassung des ersten Kompromisses vom 15. Juli in sich weitgehend zu differenzieren.

Für das Verständnis der Taktik der Zentrumspartei ist es unerläßlich, die gleichzeitigen und mit den Beratungen über die Schularti-

---

[136]) Am 19. April hatte die Preuß. Staatsreg. dem Entwurf zugestimmt. Generalakten des Preuß. Justizministeriums, BA Koblenz P 135/4692. — 1. Lesung: Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 2, Sp. 1776 ff. (23. Sitz. v. 23. 5. 1919) u. Drucksachen Bd. 3, S. 966 ff., Ber. des Verstärkten Unterrichts-Ausschusses, Drucksache Nr. 618.

[137]) Ebda.

[138]) Vgl. Schule u. Erziehung, 7. Jg., Nr. 4, Aug. 1919.

[139]) Drucksachen der Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 3, S. 977, Drucksache Nr. 618.

[140]) Hierzu vor allem die Ausführungen Heß' auf dem Parteitag d. Rhein. Zentrumspartei. Off. Ber., S. 129. Anläßlich der 1. Lesung des „Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände u. Schulkommissionen" in der preuß. Landesvers. (42. Sitz. v. 9. 7. 1919) hatte der Abg. A. Hoffmann unter „stürmischen Zurufen im Zentrum" ausgeführt, daß die preuß. Schulgesetzentwürfe nur „Vorgefechte und Plänkeleien" seien, „in Weimar wird es ja gemacht . . . das Zentrum flüchtet sich nach Weimar". Sten. Ber. Verfassunggeb. Pr. LV., Bd. 3, Sp. 3223 f.

[141]) Blner Tagebl., Nr. 302 v. 5. 7. 1919.

kel in engstem sachlichem Zusammenhang stehenden Kompromißverhandlungen der DDP, MSP und Zentrumspartei über die Gestaltung des Artikels 18 (Gliederung des Reichs) zu berücksichtigen. Auf Antrag des Zentrums war nämlich am 3. Juli die Beratung dieses Artikels in der zweiten Lesung der Verfassung im Plenum ausgesetzt worden, um das Ergebnis der aussichtsreich scheinenden Besprechungen der drei Parteien abzuwarten[142]). Hierbei ging es für das Zentrum vor allem um die Revidierung der Ausschußfassung, die bei der Gründung selbständiger Staaten etwa in Preußen (Rheinland, Westfalen etc., Oberschlesien) bei Widerspruch des betroffenen Landes verfassungsänderndes Reichsgesetz verlangt hatte[143]). Der gegen das Zentrum erhobene Vorwurf, daß die Partei ihre Kulturforderungen nur mit der Drohung durchgesetzt habe, anderenfalls mit Hilfe einer entsprechenden Gestaltung des Artikels 18 alle zentrifugalen Bestrebungen im Westen und Südosten zu entfesseln und Preußen und das Reich zu atomisieren[144]), ist stets mit Nachdruck zurückgewiesen worden[145]). Man habe aber das volle Recht dazu gehabt — wie es Marx rückschauend formulierte —, „Warnungen auszusprechen, weil gerade die gefährdeten Gebiete des Westens angesichts ihrer überwiegend katholischen Bevölkerung auf die Wahrung ihrer Grundsätze in der Schulfrage ganz besonderen Wert legten"[146]).

„Ein glücklicher Augenblick" hat nach Mausbach[147]) allein das Zustandekommen der Schul-Kompromißformel ermöglicht. Da es nach den Mehrheitsverhältnissen absolut ausgeschlossen gewesen sei, durch öffentliche Reden und Abstimmungen etwas zu erreichen, konnten die Vertreter des Zentrums *„nur* auf Grund ihrer Stellung in der Koalition ... und auf dem Wege *vertraulicher Besprechungen* eine Besserung zu erreichen hoffen. Auch diese wären aber ergebnislos geblieben, wenn nicht einerseits der gewaltige Druck der politischen Lage hinzugekommen wäre, andererseits das Zentrum in unermüdlichen, mit allen loyalen Machtmitteln geübten Vorstößen sich für die konfessionelle Schule eingesetzt hätte — ich zähle in meiner Mappe 16 Entwürfe —, die wir nacheinander der Linken aufzuzwingen suchten[148])." Dieser Eindruck wird durch die überraschend schnelle Umstellung zumindest der maßgebenden Führer der MSP verstärkt, zumal wenn man bedenkt, wie kritisch sich die Partei zu den Fragen der

---

[142]) Sten. Ber. NV., Bd. 327, S. 1262 B (Burlage); vgl. auch Allg. Dt. Lehrerztg., 48. Jg., Nr. 28 v. 10. 7. 1919 (Verschleppungspolitik).

[143]) Der Kompromißantrag Löbe—Trimborn—Heile (in enger Verbindung mit den Artikeln 62 u. 64 — Stimmrecht u. Vertretung der Länder im Reichsrat) wurde in namentlicher Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen. Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1800 ff. (63. Sitz. v. 22. 7. 1919). Zur Beurteilung dieser für das Zentrum günstigen Lösung vgl. Off. Ber. 1. RPT., S. 10 u. Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 52 (Trimborn).

[144]) Der Reichsbote (Bln.), Nr. 327 v. 8. 7. 1919; Blner Tagebl., Nr. 307 v. 8. 7. 1919; Köln. Ztg., Nr. 254 v. 7. 7. 1919; Münchner Neueste Nachr., Nr. 266 v. 9. 7. 1919 u. a. m.

[145]) Hierzu vor allem Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 149 f.

[146]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VII.

[147]) Germania, Nr. 152 v. 25. 4. 1924 (Die Rettung der Bekenntnisschule in der RV).

[148]) Ebda. (Hervorhebungen wie im Original). Vgl. auch Blner Tagebl., Nr. 307 v. 8. 7. 1919.

Konfessions- und Privatschule im Verfassungsausschuß verhalten und sogar mit einer — wenn auch sicher zurückhaltend zu beurteilenden — Drohung, bei Annahme der diesbezüglichen Zentrumsanträge und der Fixierung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach die ganze Verfassung scheitern zu lassen, reagiert hatte[149]). Schon am 9. Juli hieß es in der Germania, daß ein „Schulkompromiß fertig" und dessen wesentlicher Bestandteil die Aufnahme eines Sperrparagraphen sei[150]). Hiernach sollten die bestehenden Rechtsverhältnisse des Schulwesens bis zu dem Erlaß eines Reichsschulgesetzes gewahrt bleiben. War damit eine endgültige Entscheidung zwar nur hinausgeschoben, so hatte das Zentrum dennoch durch diese Bestimmung einen entscheidenden Sieg errungen. Diese Schutzvorschrift bedeutete letztlich die Suspendierung der Revolution in einem wesentlichen Teil ihres kulturellen Programms, die um so bedeutsamer erscheinen mußte, als ein Reichsschulgesetz bei der Schwierigkeit der Materie voraussichtlich nicht mehr von der Nationalversammlung würde verabschiedet werden können[151]). Das Zentrum scheint gegen den sofort einsetzenden Widerspruch der preußischen MSP-Fraktion und vornehmlich Haenischs vor allem diese Klausel mit aller Hartnäckigkeit verteidigt zu haben[152]). Aber auch die am 9. Juli zwischen Schulz und Mausbach erzielte Übereinkunft, die die Gemeinschaftsschule als Regelschule festgesetzt hatte, daneben jedoch volle Freizügigkeit für das Privatschulwesen gewährleistete, wurde durch das Eingreifen Preußens noch einmal ernstlich in Frage gestellt[153]).

Überdies machten sich jetzt in der MSP-Fraktion Tendenzen bemerkbar, die Behandlung der Grundrechte im Plenum nicht nur zurückzustellen, sondern gegen ihre Aufnahme in die Verfassung überhaupt einzutreten[154]). Der Versuch, auch die Demokraten für die Auslassung der Grundrechte in der Verfassung zu gewinnen, scheint jedoch endgültig in einer interfraktionellen Besprechung der drei Parteien am 12. Juli gescheitert zu sein[155]).

Erneute Verhandlungen zwischen Zentrum und MSP — die Plenarsitzungen wurden zeitweilig blockiert, um Zeit für weitere Bespre-

---

[149]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 532 (Quarck, 42. Sitz. v. 18. 6. 1919); vgl. oben S. 52 Anm. 122.

[150]) Nr. 306; ferner Blner Tagebl., Nr. 307 v. 8. 7. 1919.

[151]) Die Frage, ob ein direkter Zusammenhang zwischen der vom Zentrum konzedierten zweijährigen Sperrfrist in Art. 18 RV u. der Aufnahme der Schutzvorschrift auf dem Gebiet des Schulwesens besteht, war nicht zu klären. Das Zentrum hat diesbezügliche Äußerungen als „Verleumdung" zurückgewiesen. Vgl. Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 149 (Marx); Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1801 Df. (Kaas, 63. Sitz. v. 22. 7. 1919).

[152]) Vgl. Schreiben Haenischs an Bauer v. 14. 7. 1919. BA Koblenz R 43 I/1863. Ferner Vorwärts, Nr. 346 v. 9. 7. 1919; KV, Nr. 529 v. 9. 7. 1919 („Verständigung oder Kulturkampf"); DAZ, Nr. 324 v. 9. 7. 1919; Germania, Nr. 312 v. 12. 7. 1919. Ferner Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 151 (Heß).

[153]) DAZ, Nr. 325 v. 10. 7. 1919.

[154]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1504 f. (Quarck, 54. Sitz. v. 11. 7. 1919).

[155]) Hierzu vor allem Dtsche Tagesztg., Nr. 254 v. 12. 7. 1919. — Das Zentrum habe deshalb „allen Ernstes gedroht, aus der Regierung auszutreten . . ." Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VII.

chungen zu gewinnen[156]) — führten jetzt geradlinig zu der ersten Kompromißformel[157]). Es ist anzunehmen, daß erst in dieser letzten Phase mit dem Einverständnis der Vertreter des Zentrums für die Aufnahme der weltlichen Schule als gleichberechtigte Organisationsform neben Gemeinschafts- und Bekenntnisschule eine Grundlage gefunden werden konnte, der zumindest der größere Teil der MSP-Fraktion zuzustimmen bereit war[158]).

Es traf sicher den Kern der Sache, wenn der Demokrat Seyfert im Plenum ausführte, daß das Zugeständnis der weltlich-konfessionslosen Schule dem Zentrum „nicht leicht geworden (sei). Sie (die Zentrumspartei) gibt damit die Kreise des Volkes, die ihrem geistigen Einfluß an sich entzogen sind, preis[159])." Dieses Zugeständnis war aber letztlich nur die Konsequenz des seit der zweiten Lesung im Verfassungsausschuß durch das Zentrum in den Vordergrund gestellten Grundsatzes einer Kulturdemokratie und eines demokratischen Schutzes kultureller Minderheiten[160]). So ergab sich in der zweiten Lesung im Plenum der Nationalversammlung die bemerkenswerte Situation, daß Zentrum und MSP sowohl die weltliche als auch die konfessionelle Schule gegen die scharfen Angriffe aller übrigen Parteien verteidigten. „Verschacherung" der Schule an das Zentrum, Zerschlagung der einheitlichen Grundschule in weltanschaulich gegliederte Zwergschulen, Kampf in den Gemeinden, Differenzen bis in die Familien hinein — um nur schlagwortartig einige wesentliche Argumente der Kritiker in dieser stürmischen Sitzung zu nennen[161]).

Das Schulkompromiß wurde zwar in allen seinen Teilen angenommen, jedoch nur mit einer schwachen Zufallsmehrheit. Die Demokraten, die zunächst eine namentliche Abstimmung verlangt hatten, diesen Antrag dann jedoch unter dem Vorbehalt, ihn in der dritten Lesung wieder vorzubringen, zurückstellten, waren zum größten Teil für den Berliner Parteitag beurlaubt worden. Eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern der MSP-Fraktion verließ den Saal, so daß schließlich nur noch 218 Abgeordnete — die Beschlußfähigkeit des Hauses lag bei 212 — anwesend waren. Die scharfen Angriffe sowohl der USP

---

[156]) Auf Antrag Gröbers wurde am 12. Juli die Beschlußunfähigkeit des Plenums festgestellt u. d. Sitz. vertagt. Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1524 D. — Dazu Dt. Tagesztg., Nr. 254 v. 12. 7. 1919.

[157]) Gemeinsame Sitzungen beider Fraktionen am 14. Juli. DAZ, Nr. 334 v. 15. 7. 1919. Nach Rheinländer (Schulpolitik, S. 11) kam die endgültige Fassung des ersten Kompromisses am 15. Juli zustande.

[158]) Die Germania (Nr. 311) teilte unter der Überschrift „Eine Mehrheit für das Schulkompromiß sicher" schon am 11. Juli Einzelheiten mit, ohne jedoch die weltliche Schule nur mit einem Wort zu erwähnen.

[159]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1687 D (60. Sitz. v. 18. 7. 1919). Tatsächlich war aber das Prinzip einer weltlichen Schule bereits in der Ausschußfassung ausgesprochen, in der Bestimmung nämlich, daß Kinder vom Religionsunterricht befreit werden konnten und Lehrer nicht zur Erteilung dieses Unterrichts verpflichtet waren. Ebda., S. 1688 A (Seyfert).

[160]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1707 B (Rheinländer). Ebda., S. 1684 B: „. . . nur auf dem Boden der Freiheit lassen sich Gegensätze in der Auffassung der Schulaufgabe überwinden und friedlich ausgleichen." (Gröber). Ähnlich auch Kaas, Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 119.

[161]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1673 ff. (60. Sitz. v. 18. 7. 1919).

als auch der Demokraten hatten ihren Eindruck auf die Mehrheitssozialisten nicht verfehlt[162]).

Das Zentrum hat später vor allem die Rechtsparteien — insbesondere die Deutschnationalen — dafür verantwortlich zu machen gesucht, daß das erste Schulkompromiß letztlich doch noch gescheitert ist[163]). Tatsächlich hatte nämlich der Kompromiß-Antrag Löbe—Gröber in seinem entscheidenden Teil sachlich die Lösung übernommen, die im Antrag v. Delbrück dem Verfassungsausschuß in zweiter Lesung vorgelegen hatte, dort aber — wie erwähnt — abgelehnt worden war. Traub (DNVP)[164]) meldete jedoch jetzt recht unvermittelt Bedenken gegen die konfessionelle Schule an und verteidigte in scharfer Form die Ausschußfassung[165]). Der Hauptgrund für den plötzlichen Umschwung in der Haltung der deutschnationalen Fraktion[166]) zu der Schulfrage ist wohl darin zu suchen, daß die DNVP einerseits im Art. 144 des Entwurfs eine Gefährdung ihrer eigenen Privatschulpläne erblickte — private Vorschulen sollten nicht mehr zulässig sein[167]) —, zum anderen und vor allem durch die vertraulichen Verhandlungen zwischen Zentrum und MSP sich selbst übergangen fühlte[168]). Der Bruch der „kulturellen Waffenbrüderschaft" der bürgerlichen Rechtsparteien durch das Zentrum wurde hier, durch kulturelle Gesichtspunkte nur notdürftig verschleiert, mit einer parteipolitisch orientierten Oppositionstaktik quittiert, in der das Mißvergnügen der DNVP an der Gesamthaltung der Zentrumspartei und ihrer Verbindung mit den Sozialdemokraten nur allzu deutlich wurde[169]). Jeder

---

[162]) Ebda., S. 1716. Vgl. bes. Luppe (Dem.): „Sie (MSP) verleugnen nicht nur Ihre Grundsätze, sondern Sie schaffen auch Dinge, die Sie nicht verantworten können, und Sie werden auf sich den Zorn der ganzen Bevölkerung . . . heraufbeschwören." Ebda., S. 1705 D. Ferner Quarck, Schulkämpfe, S. 38; Rheinländer, Schulpolitik, S. 13. Giesecke, Schulpolitik, S. 173.

[163]) USP, DDP, DVP u. DNVP hatten das 1. Kompromiß abgelehnt. Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1716 f.

[164]) 1913 Direktor d. Dt. Protestantenbundes, im Preuß. Abg.-Haus Mitgl. der Fortschrittl. Volkspartei. Vgl. Germania, Nr. 634/35 v. 5. 12. 1922.

[165]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1689 D.

[166]) „Eine Reihe der älteren Mitglieder" fehlte bei der Abstimmung. Die anwesenden Mitglieder stimmten — wie Marx anläßlich einer Kontroverse mit Mumm im Dezember 1922 mitteilte — „zum großen Teil gegen die Kompromißanträge". Germania, Nr. 634/35 v. 5. 12. 1922 (Marx, Zentrum u. Reichsschulgesetz); Kreuzztg., Nr. 511 v. 14. 11. 1922 (Mumm, der Kampf um das Reichsschulgesetz). Düringer u. eine kleine Minderheit der Fraktion stimmten für die Anträge (R. Mumm, Der christl.-soziale Gedanke, Bln. 1933, S. 101). Mumm selbst war beurlaubt; Traub hat, nach einem Brief an einen unbekannten Empfänger v. 9. 1. 1933, „die Mehrheit der Fraktion vertreten . . ." BA Koblenz Sammlung Traub 17.

[167]) Anlagen NV., Bd. 336, S. 14.

[168]) Mumm scheint versucht zu haben, erneut Verbindung mit dem Zentrum aufzunehmen, „. . . . doch machte man nicht Gebrauch davon und dafür war gewiß . . . die gesamte politische Lage, die das Zentrum näher und näher mit den Sozialdemokraten zusammenführte, entscheidend". Mumm, Der christl.-soziale Gedanke, S. 101. — Nach Traub (BA Koblenz Sammlung Traub 17) ging Mumm „seine eigenen Wege, welche die Fraktion damals bereits ablehnte, weil wir der Überzeugung waren, daß das Zentrum mit der Sozialdemokratie irgendwie Hand in Hand ging". Nach Marx (Germania, Nr. 634/35 v. 5. 12. 1922) ist das Vorgehen der DNVP „in erster Linie auf den Rat" Traubs zurückzuführen. — Unzureichend Giesecke, Schulpolitik, S. 173.

[169]) „Der wirkliche Vorgang ist aber der: Die Deutschnationalen gingen in der Schulfrage erst (dann) in die Opposition, als sich das Zentrum mit den Sozialdemokraten hinter verschlossenen Türen zu einer Schutz- und Trutzgemeinschaft für die Republik vereinigt hatte. Sie haben sich nicht mehr beteiligt, weil sie für . . . die . . . gesetzliche Anerkennung der religionslosen Volksschule die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubten." Klinkenberg, S. 33; vgl. Dt. Tagesztg., Nr. 383 v. 6. 8. 1919.

Versuch aber, die Deutschnationalen zu den Besprechungen hinzuzuziehen, schien bei ihrer leidenschaftlichen Frontstellung gegen die Regierungskoalition ausgeschlossen; vor allem wäre für das Zentrum in diesem Fall jede Möglichkeit, die Sozialdemokraten zum Festhalten an dem Kompromiß zu verpflichten, in Fortfall gekommen[170]).

Unter diesen Voraussetzungen war nicht anzunehmen, daß das Kompromiß in der entscheidenden Abstimmung in der dritten Lesung angenommen werden würde, zumal in der Öffentlichkeit eine scharfe Agitation gegen diese Fassung der Schulartikel einsetzte[171]). Obwohl die Zentrumspresse sich bemühte, die MSP am Kompromiß festzuhalten und vor allem den Erfolg der Sozialdemokratie im Hinblick auf die weltliche Schule und die Erfüllung der sozialen Reformwünsche für Schule und Volksbildung (Erziehungsbeihilfen, Arbeitsunterricht, Förderung des Volksbildungs- und Volksschulwesens) herausstellte[172]), kündigten sich schon einen Tag nach der entscheidenden Plenarsitzung erneute Komplikationen an[173]).

Die MSP-Fraktion der Preußischen Landesversammlung forderte Haenisch auf, bis zur dritten Lesung der Verfassung noch Änderungen am Schulkompromiß durchzusetzen[174]). Daraufhin fand schon am 21. Juli im Berliner Kultusministerium auf Anregung Haenischs eine Besprechung über die schul- und verwaltungstechnische Seite des Schulkompromisses statt. Die Beteiligten — Vertreter der Kultusministerien von Baden, Hessen, Sachsen und Bayern, Lippe-Detmold und Württemberg schlossen sich ausdrücklich an — einigten sich auf ein gemeinsames Protokoll, das dem Reichsminister des Innern David umgehend mit der eindringlichen Bitte übersandt wurde, „die Abstimmung dritter Lesung über das Schulkompromiß unter allen Umständen so lange (hinauszuschieben), bis die einzelstaatlichen Kultusministerien Gelegenheit gehabt haben, mit der Reichsregierung die ganze Materie gründlich durchzusprechen"[175]). Ein Hauptteil dieser Eingabe,

---

[170]) Bachem, Bd. 8, S. 321 (Zentrums-Versammlung in Köln 1921, Lauscher). — „Das Verhalten der Deutschnationalen war ein schlagender Beweis für die Richtigkeit des Vorgehens des Zentrums und ein harter Schlag für die christlichen Kreise, die ein Zusammengehen des Zentrums mit der Rechten für das allein Richtige erklärt hatten." Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VII. Vgl. auch Germania, Nr. 152 v. 25. 4. 1924 (Mausbach, Die Rettung der Bekenntnisschule in der RV).

[171]) „In diesem Schulkompromiß vollendet sich die Gesinnungsverlumpung der Rechtssozialisten." Freiheit, Nr. 333 v. 15. 7. 1919; ferner Sächs. Demokr. Korrespondenz, Nr. 17, 1919 (Seyfert, Das Schulschiff in Seenot). Rosin, Schulkompromiß, S. 43 ff. u. Giesecke, Schulpolitik, S. 174 f.

[172]) Vor allem Germania, Nr. 324 v. 19. 7. 1919: „Die Sozialdemokraten haben in Wirklichkeit einen Erfolg errungen, wie sie ihn . . . wohl nicht erwarten konnten." KV, Nr. 558 v. 19. 7. 1919 u. a. m.

[173]) Germania, Nr. 325 v. 19. 7. 1919.

[174]) Dies. u. Vorwärts, Nr. 369 v. 22. 7. 1919. Haenisch hat, wie er selbst in der National-Ztg. (Bln.), Nr. 155 v. 16. 7. 1920 („Schulstreiks") ausführte, das Kompromiß „auf das nachdrücklichste bekämpft"; vor allem habe er sich gegen den Ausweg, die gesamte Schulorganisation dem Elternwillen zu unterwerfen, gegen die getroffene Privatschulregelung und den Sperrartikel gewandt. „Denn niemand konnte wissen, wann einmal und unter welchen parlamentarischen Machtverhältnissen ein Reichsschulgesetz zustande kommen werde." Vgl. auch K. Haenisch, Neue Bahnen der Kulturpolitik. Stuttgart u. Berlin 1921.

[175]) BA Koblenz R 43 I/1863 (Schreiben v. 22. 7. 1919). Vgl. auch G. Schulz, Zwischen Demokratie u. Diktatur. Bd. 1. Bln. 1963, S. 194 u. Anm. 2.

der gegen die konfessionelle Gliederung der Schulen (gemeint war jedoch nur das Volksschulwesen, wie es im Plenum bereits am 18. Juli ausgesprochen worden war) Bedenken angemeldet hatte, war allerdings bereits überholt[176]). Mit besonderem Nachdruck wurden die Regelung des Privatschulwesens (Art. 144) und der Sperrartikel angegriffen, der das gesamte Schulwesen aller Einzelstaaten stagnieren lasse und besonders die Länder treffe, die bereits Vorbereitungen für neue Schulgesetze getroffen hätten; die Länder, in denen die simultane Schule die Norm sei (Baden, Hessen, Nassau), hätten durch die Vierteilung der zukünftigen Volksschule in evangelische, katholische Konfessionsschulen, Gemeinschafts- und weltliche Schule eine besonders schwere Schädigung ihres Schulwesens in Kauf zu nehmen. Die beteiligten Vertreter der Kultusministerien wurden zu der am 25. Juli in Aussicht genommenen Besprechung zwischen Reichsregierung und Parteien über etwaige Änderungsanträge für die dritte Lesung eingeladen. Eine Verschiebung der dritten Lesung über den zweiten Hauptteil der Reichsverfassung wurde jedoch ausdrücklich wegen des Schulkompromisses als nicht möglich bezeichnet[177]).

Unter dem Eindruck dieses Vorstoßes der Kultusverwaltungen der Länder, die durch Rücktrittsdrohungen Hirschs und Haenischs noch verstärkt wurden[178]), war nicht anzunehmen, daß die MSP-Fraktion an dem Kompromiß festhalten würde[179]). Daß in diesem Falle die Ausschußfassung zur Abstimmung gestellt worden wäre, mußte nach dem Verlauf der zweiten Lesung als sicher angenommen werden, ganz abgesehen davon, daß für die Schuldebatte in der dritten Lesung in der Nachmittagssitzung des 31. Juli unter dem Zwange, noch am gleichen Abend die Verfassungsberatungen zu beenden, nur wenig Zeit blieb[180]). Das Zentrum konnte sich unter dem Druck dieser Gegebenheiten der Einsicht nicht verschließen, daß in erneuten vertraulichen Verhandlungen versucht werden mußte, für das Schulkompromiß eine breitere Basis zu schaffen. Das Ergebnis dieser Beratungen, zu denen neben Zentrum und MSP wohl auf Anregung von Weiß auch die Demokraten hinzugezogen wurden[181]), bildete der Antrag Löbe—Gröber—Schiffer, das sogenannte zweite Weimarer Schulkompromiß[182]). Für den Entschluß der beiden Koalitionsparteien, die Demokraten erneut zur Mitarbeit heranzuziehen, obwohl diese der Regierungskoali-

---

[176]) Vgl. hierzu Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1681 D (Schulz).

[177]) BA Koblenz R 43 I/1863 (Telegramm an Haenisch v. 23. 7. 1919).

[178]) Germania, Nr. 339 v. 29. 7. 1919; Osnabrücker Volksztg., Nr. 356 v. 5. 8. 1919; Fauth, S. 59; ferner ms. Aufz. Marx' im Nachl. VII.

[179]) Bei der 2. Lesung (60. Sitz. v. 18. 7. 1919) waren von den 165 MSP-Abgg. 60 anwesend, davon hatten nur 35 für das Kompromiß gestimmt. Nach: A. Rheinländer, Art. 146 der Verf. d. Dt. Reiches. In: Westdt. Lehrerztg., 27. Jg., Nr. 47 v. 22. 11. 1919.

[180]) So Mausbach anläßlich des 1. Reichsparteitages des Zentrums 1920. Off. Ber. 1. RPT., S. 115. Vgl. Sten. Ber. NV., Bd. 329, S. 2161 ff. (71. Sitz. v. 31. 7. 1919).

[181]) K. Weiß, Das Schulkompromiß in d. dt. Reichsverfassung. Bayer. Lehrerztg., 53. Jg., Nr. 38 v. 17. 10. 1919, S. 358. Nach Luppe (Frankf. Ztg., Nr. 262 v. 7. 4. 1922) hat Schulz die Hinzuziehung der Demokraten veranlaßt. Vgl. Heuss, Naumann, S. 481.

[182]) Anlagen NV., Bd. 338, Nr. 724, S. 500 f.

tion noch nicht wieder beigetreten waren, scheinen eine Reihe von Gründen maßgebend gewesen zu sein[183]).

Die Demokratische Partei als Vertreterin des überwiegenden Teils der Volksschullehrerschaft war gerade bei den Schulbestimmungen am wenigsten auszuschalten; darüber hinaus mußte das ganze Verfassungswerk an Gewicht verlieren, wenn eine der drei Verfassungsparteien einen ganzen Verfassungsabschnitt, der — wie es sich gezeigt hatte — die Öffentlichkeit stark zu erregen geeignet war, grundsätzlich ablehnte und leidenschaftlich bekämpft hatte. Die MSP bedurfte dringend einer Unterstützung dem Einfluß des Zentrums gegenüber, da schon die zweite Lesung im Plenum die Uneinigkeit der Fraktion hatte offenbar werden lassen. Da die Zentrumsfraktion eine Ablehnung des ersten Kompromisses — trotz ausdrücklicher Zusicherung seitens der Führer der Sozialdemokratie, der Abmachung treu bleiben zu wollen[184]) — als sicher vorausgesetzt hat, kam es jetzt in den Verhandlungen vor allem darauf an, vom Antrag Löbe—Gröber so wenig wie möglich aufzugeben bzw. den Ausschußentwurf so weitgehend wie möglich zu verbessern. Auch über diese Besprechungen liegen keine Aufzeichnungen vor. Allerdings läßt das Ergebnis, das im zweiten Schulkompromiß formuliert wurde, Rückschlüsse auf die Verhandlungstaktik des Zentrums zu[185]).

Wie schon in den Ausschußberatungen deutlich geworden war, hat das Zentrum stets versucht, eine weitgehende Sicherung eines freizügigen Privatschulwesens nur dann zu fordern, falls es nicht gelingen sollte, die Konfessionsschule generell oder wenigstens über das Antragsrecht der Erziehungsberechtigten zu sichern[186]). Durch das Gewicht der Demokratischen Partei wurde nun aber einerseits die Konfessionsschule (und die weltliche Schule) nicht mehr gleichberechtigt neben die Gemeinschaftsschule gestellt, sondern nur als untergeordnete Organisationsmöglichkeit anerkannt; andererseits unternahmen die Demokraten in einem eigenen Antrag (Schiffer)[187]) einen Vorstoß gegen das im Art. 144 des ersten Kompromisses fixierte Privatschulwesen, der die Ausweichmöglichkeit des Zentrums, die Bekenntnisschule vor allem in der Diaspora wenigstens als Privatschule zu sichern, weitgehend unmöglich machen mußte. Die Genehmigung von

---

[183]) „1. Unsicherheit der SPD bei der Abstimmung v. 18. Juli. 2. Schwere Angriffe gegen die SPD aus dem eigenen Lager, Gefahr eines Umfalls der SPD. 3. Dazu kam, daß, allerdings etwas reichlich spät, die Kultusminister verschiedener Länder schwere Bedenken gegen die angenommenen Artikel erhoben." Nachl. Marx VII (ms. Aufz.). Ferner Mausbach, Kulturfragen, S. 93; Schulz, Leidensweg, S. 55 ff.

[184]) Off. Ber. 1. RPT., S. 115 (Mausbach).

[185]) Am Mittag des 29. Juli war zwar bereits eine neue (in Einzelheiten nicht bekanntgewordene) Fassung des Art. 143 (später 146) gefunden, die aber noch nicht die Zustimmung der demokratischen Verhandlungspartner (Schiffer, Seyfert, Weiß, Luppe [nach Schulz, Leidensweg, S. 55]) gefunden hatte. Erst in der Nacht zwischen dem 30. u. 31. Juli kam die Übereinkunft zustande. „Prälat Mausbach sagte mir einst, er habe wohl 30 Entwürfe zu den insbesondere in Betracht kommenden Artikeln in Händen." Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VII.

[186]) Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1695 D (Beuermann).

[187]) Anlagen NV., Bd. 338, Nr. 735, S. 504 (31. 7. 1919).

Privatschulen sollte danach immer dann versagt werden, wenn diese in ihren Lehrzielen und Einrichtungen hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen würden oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht gesichert erschiene. Mit der Annahme beider Anträge wäre die Schulpolitik des Zentrums noch in letzter Minute praktisch gescheitert gewesen.

Es scheint nun innerhalb der Zentrumsfraktion die Möglichkeit ernsthaft diskutiert worden zu sein, in diesem Falle gegen die ganze Verfassung zu stimmen. „Ich (Marx) habe damals zu Gröber gesagt . . . : Jetzt ist die Grenze gekommen, ‚bis hierher und nicht weiter'. Wenn dieser Antrag (Schiffer) angenommen wird, werde ich, und wahrscheinlich viele in der Fraktion, gegen die ganze Verfassung stimmen[188])." Auch Burlage hat während der kritischen Schulverhandlungen in öffentlicher Versammlung mit der Sprengung der Koalition gedroht, ohne daß ihn die Fraktion deshalb desavouiert hätte[189]).

Ohne Zweifel müssen diese Stellungnahmen jedoch zurückhaltend beurteilt werden; sie sind nachträglich abgegeben worden und sicher weitgehend als Rechtfertigung der eigenen Politik und der entschlossenen Haltung der Fraktion in den Weimarer Schulverhandlungen zu interpretieren. Wenn es auch denkbar ist, daß Gröber, der sich sofort mit den Demokraten in Verbindung setzte[190]), nur mit Hilfe einer solchen Drohung die feste Zusage von der MSP erhalten hat, gemeinsam mit dem Zentrum gegen den Antrag Schiffer stimmen zu wollen, so konnte doch eine etwaige Ablehnung dieses Abschnittes oder gar der ganzen Verfassung für das Zentrum keine Alternative darstellen. Man war sich vielmehr sehr wohl im klaren darüber, daß man in den Grundrechten und vor allem in den Bestimmungen über die Rechtsstellung der Kirche mehr erreicht hatte, als angesichts der starken Linken zunächst überhaupt zu erwarten gewesen war[191]).

Obwohl der demokratische Antrag abgelehnt wurde — in der Frage der Privatschule kam eine Einigung mit den Demokraten nicht zu-

---

[188]) Off. Ber. 1. RPT., S. 136; ähnlich S. 35 (Gf. Praschma).

[189]) Ebda., S. 36; vgl. Germania, Nr. 339 v. 29. 7. 1919. Nach C. Haußmann (Brief v. 7. 6. 1919) hatte Gröber schon nach Abschluß der zweiten Lesung des Entwurfs im Ausschuß in einer vertraulichen Besprechung davon gesprochen, daß das Zentrum von der Revidierung der bisherigen Fassung der Kirchen- und Schulartikel die „Zustimmung zur Verfassung abhängig machen" würde. Haußmann, Schlaglichter, S. 289. So auch Haenisch in National-Ztg. (Berlin), Nr. 155 v. 16. 7. 1920 („Schulstreiks") u. Luppe in Frankf. Ztg., Nr. 574 v. 6. 8. 1919 („Das neue Schulkompromiß").

[190]) Off. Ber. 1. RPT., S. 136.

[191]) Der für die Ausschußberatungen grundlegende Antrag des Zentrums (für die Art. 135—141 RV) wurde in seinen wesentlichen Punkten angenommen. Zwar war unter Zustimmung u. Mitarbeit des Zentrums eine weitgehende Lockerung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche eingetreten, die Kirchen blieben jedoch Körperschaften öffentlichen Rechts, religiöse Orden u. Genossenschaften waren in ihrer Bildung u. freien Wirksamkeit gesichert, die Staatsleistungen an die Kirchen waren bis zu einer reichsgesetzlichen Lösung gewährleistet. — Das Zentrum hat tatsächlich „das Maximum dessen erreicht, was unter den gegenwärtigen politischen Machtverhältnissen auf der Grundlage der Glaubens- und Gewissensfreiheit überhaupt zu erreichen war". Off. Ber. 1. RPT., S. 17 (Kaas). Im übrigen Anlagen NV., Bd. 336, S. 188 ff.; Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1643 ff. u. Bd. 329, S. 2159 ff. — Vgl. auch J. Mausbach, Autobiographie, S. 81 f. Beste Zusammenfassung bei Morsey, Zentrumspartei, S. 217 ff.

stande[192]), MSP und Zentrum hielten jedoch im wesentlichen an der Regelung des ersten Kompromisses fest —, bedeutete das zweite Kompromiß für das Zentrum eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Fassung vom 18. Juli. Der Sperrparagraph (Art. 174 RV) blieb zwar erhalten, aber mit einer wichtigen Modifizierung: Das in Art. 146 Abs. 2 vorgesehene Reichsschulgesetz hatte die Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich bestand, „besonders zu berücksichtigen". Darüber hinaus galt als Fixpunkt der „bestehenden Rechtslage" der 14. August 1919 (Inkrafttreten der Reichsverfassung), und damit waren die in Sachsen und Preußen noch im Juli 1919 verabschiedeten Schulgesetze grundsätzlich rechtskräftig[193]). Die bedeutsamste Veränderung brachte jedoch das im zweiten Schulkompromiß (als Art. 146 RV) endgültig geregelte Problem des Verhältnisses der drei Schularten zueinander. Das im ersten Kompromiß verwirklichte Prinzip der Gleichberechtigung wurde aufgegeben: Neben der für „alle gemeinsamen Grundschule" sollten „indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung" eingerichtet werden können, „soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatzes 1, nicht beeinträchtigt wird".

Wie auch immer diese drei Schultypen in ihrer Beziehung zueinander interpretiert worden sind — diesen „Leidensweg" des Reichsschulgesetzes als politischen Faktor der Innenpolitik der Weimarer Republik aufzuzeigen, ist Aufgabe der folgenden Kapitel —, so war mit dieser Formulierung der verfassungsrechtlichen Gleichstellung und Gleichberechtigung von Weltanschauungsschule (bzw. weltlicher Schule) und Bekenntnisschule immerhin die Möglichkeit gegeben, daß Zentrum und MSP in Zukunft auch ein gemeinsames und dem jeweiligen Schulideal entsprechend gleichgerichtetes Interesse an dem baldigen Zustandekommen eines Reichsschulgesetzes entwickeln würden. Eine kurze, wohl auf eine Mitteilung von Mausbach zurückgehende Notiz Marx' beweist, daß das Zentrum in dieser Gemeinsamkeit sehr wohl auch einen Vorteil für die Erhaltung der Bekenntnisschule glaubte erreichen zu können. Die Vertreter der Zentrumspartei haben der Einschränkung, die mit dem Wort „indes" gegenüber der allen gemeinsamen Volksschule von den Demokraten gefordert worden war, ausdrücklich erst dann ihre Zustimmung gegeben, als die Sozialdemokraten darauf zu verzichten bereit waren, die weltliche Schule als gleichberechtigte Schulform neben die Gemeinschafts-

---

[192]) Weiß, S. 359 (s. oben Anm. 181) u. Luppe in Frankf. Ztg., Nr. 574 v. 6. 8. 1919; Börsen-Ztg. (Bln.), Nr. 337 v. 30. 7. 1919.

[193]) Der Versuch des Zentrums, am 9. 11. 1918 als Stichtag festzuhalten, war damit gescheitert. Abgelehnt wurden auch diesbezügliche Anträge der DNVP. Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1690 B/C (Traub: 9. 11. 1918); ferner Bd. 329, S. 2192 ff. (Antrag Arnstadt: 1. 1. 1919). — Ob der Nutzen des Art. 174 n u r dem Zentrum zugute kommen würde (Giesecke, Schulpolitik, S. 176, Anm. 53) war jedenfalls im Juli nicht abzusehen. Die Zustimmung der Demokrat. Partei zu dieser Sperrvorschrift erscheint durch den Zusatz (Satz 2 des späteren Art. 174) hinlänglich erklärt.

schule zu stellen, also nicht nur die Bekenntnisschule als „Sonderschule" erscheinen zu lassen[194]). Die Zentrumspartei hatte somit, zumindest theoretisch, in der Sozialdemokratie einen starken potentiellen Verbündeten im Kampf für die Anerkennung einer weitgehenden Berücksichtigung des Elternrechts und ebenso gegen eine zu enge Auslegung des gefährlichen, weil vieldeutigen Begriffs des „geordneten Schulbetriebs" gewonnen.

Wenn es richtig ist, daß die Sozialdemokraten die scharfen Einwendungen gegen diese Regelung nur deshalb erhoben haben, weil man zu der „Werbekraft der Kirchen das Zutrauen hatte, daß die Abstimmungen der Eltern schon im Sinne der Konfessionsschule stattfinden würden"[195]), dann allerdings mußten die Ausführungen, die Heinrich Schulz am Tag der Schlußabstimmung im „Vorwärts" veröffentlichen ließ, diesen Erfolg des Zentrums in seinem Wert sofort beträchtlich relativieren. Falls die weltliche Schule — so hieß es hier — durch die Elternentscheidung sich nicht im genügenden Ausmaß erreichen lassen sollte, könne man sich „inzwischen auch mit der Gemeinschaftsschule begnügen, zumal die Verfassungsbestimmung unberührt geblieben ist, daß kein Schüler gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, und von einem bestimmten Lebensalter an nicht gegen seinen eigenen Willen, am Religionsunterricht teilzunehmen braucht"[196]). Damit war zumindest die Möglichkeit der zukünftigen Reichsschulgesetzpolitik der Sozialdemokratie in ihren Grundzügen bereits angedeutet, die in ihrer Konsequenz ein taktisches Zusammengehen mit der Demokratischen Partei im Kampf für die Gemeinschaftsschule als Regelschule bedeuten konnte. Die Möglichkeit einer solchen Entwicklung allerdings war für die Beteiligten ebensowenig abzusehen wie die Frage, welche Parteienkonstellation derjenige Reichstag haben würde, der über das endgültige Reichsschulgesetz zu entscheiden hätte.

Zunächst jedoch konnte und mußte das Zentrum mit dem Erreichten zufrieden sein. Der Sperrartikel sicherte zunächst die schon bestehenden Konfessionsschulen, das Antrags- und Bestimmungsrecht der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten war anerkannt, der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach mußte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden, die Trennung von Kirche und Schule war also trotz dem Aufsichtsrecht des Staates nicht grundsätzlich vollzogen und darüber hinaus die Bildung von Privatschulen weitgehend gesichert.

Daß der Kampf um die Schule mit der Verabschiedung der Verfassung keineswegs abgeschlossen, sondern nur vertagt worden war, wurde schlagartig deutlich, als der Zentrumsabgeordnete Hofmann für den Katholischen Lehrerverband des Deutschen Reiches und den

---

[194]) Nachl. Marx VII.
[195]) Nachl. Marx VII (ms. Aufz.).
[196]) Nr. 386 v. 31. 7. 1919.

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen eine Stellungnahme verlas, die an Schärfe und Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Der Eindruck dieses „Kampfrufes" auf die beiden Kompromißparteien — „wir streben dennoch mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln danach, soweit die Konfessionsschule zu erhalten ist, sie zu erhalten, soweit sie zu erobern ist, sie zu erobern"[197]) — konnte von Gröber nur mit Mühe abgeschwächt werden. Mausbach bekannte, daß nur die ruhige Feststellung Gröbers und die loyale Haltung der sozialdemokratischen Führer über den kritischen Punkt hinweggeholfen hätten, der geeignet gewesen sei, in letzter Minute das ganze Ausgleichswerk zu gefährden[198]). Die „große Mehrheit der Zentrumsfraktion" bekannte sich jedoch zu einer friedlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Kompromisses[199]). Diese Mehrheit war sich ohne Zweifel darin einig, daß — wie Marx rückblickend schrieb — „... es geradezu wunderbar ist ..., daß es ... gelungen ist, für die Schule beachtenswerte Bestimmungen in die Verfassung hineinzubringen ... Man hegte in weiten katholischen und christlichen Kreisen anfangs 1919 kaum noch eine Hoffnung, die konfessionelle Schule gerettet zu sehen ...[200])."

In der dritten Lesung wurde der entscheidende Artikel des Kompromisses mit großer Mehrheit (MSP, Demokraten, Zentrum und DNVP) angenommen[201]). Die Aussprache brachte außer der von Schulz im Auftrag der drei antragstellenden Parteien und der Regierung abgegebenen Erklärung, die, von den betreffenden Fraktionen gebilligt, den „Sinn der eingebrachten Anträge" erläuterte[202]), keine neuen Gesichtspunkte mehr. Auf die sachlichen Ausführungen von Schulz und die vielberufene „Absicht" der Kompromißparteien wird später zurückzukommen sein.

---

[197]) Sten. Ber. NV., Bd. 329, S. 2163 C (71. Sitz. v. 31. 7. 1919). Ferner Weiß, S. 359 (s. oben Anm. 181).

[198]) „... Es war ein Aufatmen." Mausbach, Die Lösung der Schulfrage in der RV. In: KV, Nr. 608 v. 6. 8. 1919.

[199]) Sten. Ber. NV., Bd. 329, S. 2172 A (Gröber, 71. Sitz. v. 31. 7. 1919).

[200]) Ms. Aufz. Nachl. VII. Vgl. auch Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 116 f. (Kaas).

[201]) Sten. Ber. NV., Bd. 329, S. 2175 A (71. Sitz. v. 31. 7. 1919). Zur Stellung der DVP vgl. ebda., S. 2169 A (Runkel).

[202]) Ebda., S. 2161 ff.

III. Reichsverfassung und katholisches Schulprogramm

Die Beurteilung der politischen Auseinandersetzung der Parteien um das nach Art. 146 RV zu erlassende Reichsschulgesetz und die Bewertung der Zentrumspolitik setzt eine, wenn auch auf das Wesentliche begrenzte, Zusammenfassung der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Interpretation der Verfassungsbestimmungen über das Schulwesen voraus. Das erscheint um so berechtigter, als in der schulpolitischen Argumentation der eigentliche Wortlaut der Schulartikel, gerade weil er als Kompromißformel unklar und mehrdeutig nur als Ansatz zu einer erst weiterführenden Initiative des Gesetzgebers aufgefaßt werden konnte und aufgefaßt wurde, immer stärker in den Hintergrund gedrängt worden ist, und zwar zugunsten einer — jeweils nach dem eigenen Standpunkt verschiedenen — mehr oder weniger vermuteten und durch eine geschickte Zitatenauswahl belegten „Absicht der Verfassungsgeber".

Ganz abgesehen von den im Verfassungstext selbst begründeten Schwierigkeiten hat sicher auch das Fehlen rechtswissenschaftlicher Spezialuntersuchungen dieser Materie das Entstehen politisch orientierter Interpretationen herausgefordert[1]). Schon allein die Möglichkeit und die tatsächlichen Versuche aller schulpolitischen Richtungen, durch „Auslegungskünste" politische Vorteile zu erringen, die Erregung der öffentlichen Meinung durch Schulstreiks, Pressefehden und nicht zuletzt Verstöße einzelner Landesregierungen gegen den Sperrartikel 174 haben zweifellos zu einer Vertrauenskrise der Verfassung gegenüber beigetragen, die durch die weltanschauliche Motivation des Schulkampfes noch verstärkt werden mußte. So erscheinen die teilweise direkte Abhängigkeit und gegenseitige Durchdringung von juristischer Argumentation und politischer Zielsetzung, diese wiederum auf das engste verknüpft mit dem religiös-weltanschaulich bedingten Anspruch auf vorbehaltlose Verwirklichung schulpolitischer Idealvorstellungen — abgesehen von rein pädagogisch orientierten Forderungen — als die wesentlichen Kennzeichen des Kampfes um den Erlaß des Reichsschulgesetzes. Diese Auseinandersetzung wurde teilweise unter offenkundiger Mißachtung des Verfassungsrechts auf eine fast naiv anmutende Weise geführt, als hätte sich das deutsche Volk allein für die simultane, konfessionelle oder

[1]) Die grundlegende Monographie W. Landés, Die Schule in der Reichsverfassung, erschien erst 1929 (Berlin).

weltliche Schule zu entscheiden, als bestünde für diese Entscheidung — so Landé — „keine andere Schranke als die eigene schulpolitische Überzeugung, und als sei nicht diese Entscheidung bereits 1919 in Weimar gefallen"[2]).

Wenn der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Bertram, namens der Fuldaer Bischofskonferenz jede wie auch immer geartete Bevorzugung der Gemeinschaftsschule mit dem Argument ablehnen zu können glaubte, daß eine „solche Interpretation der Reichsverfassung ... unmöglich in der Absicht der treu katholischen Männer und Frauen gelegen (hätte), die der Reichsverfassung zustimmten"[3]), so war das vom Standpunkt des katholischen Schulprogramms aus verständlich; wenn jedoch Bischof Ehrenfried von Würzburg die Zentrumsfraktion beschwor, zur Wahrung des Volksinteresses „die weltliche Schule zu verhindern ... oder, wenn dies nicht möglich ist, ihr die Gleichberechtigung mit anderen Schularten (zu) versagen, so daß sie in der Praxis nur schwer und als *Ausnahme* aufkommen" könne[4]), so kam dies einer Aufforderung gleich, die Weimarer Verfassungsbestimmungen über das Schulwesen als eine quantité négligeable zu betrachten. Die lakonische Antwort Marx' spricht für sich: Wenn man die Verfassung als nicht maßgebend betrachte, dann „muß man sich eben offen und mit aller Bestimmtheit von (ihr) lossagen"[5]). Eine solche Politik aber, die die Reichsverfassung preisgebe, würde — wie es in einer Stellungnahme G. Schreibers hieß[6]) — konsequent durchdacht, „eine volle Unmöglichkeit bewirken für die weitere Mitarbeit des Zentrums in der deutschen Regierung"; sie würde die Reichsverfassung auch in den für die Kirche so günstigen Bestimmungen erschüttern und gefährden. In der weiteren Entwicklung läge die Herrschaft eines Linksblocks oder anderer kirchenfeindlicher Konstellationen, schließlich sogar der Zerfall aller gesicherten Ordnung im deutschen Staats- und Kulturleben.

Für die schulpolitische Situation ist allein die Tatsache überaus kennzeichnend gewesen, daß man allen Reichsschulgesetzentwürfen Verfassungswidrigkeit glaubte vorwerfen zu können, obwohl oder gerade weil jede Schuldebatte regelmäßig mit einem rechtfertigenden Rückgriff auf die Weimarer Kompromißverhandlungen eröffnet wurde. Erschwerend trat hinzu, daß einige der in Weimar an den vertraulichen Beratungen unmittelbar beteiligten Abgeordneten bereits verstorben waren[7]) oder sich von der aktiven Politik zurückgezogen

---

[2]) Landé, Die Schule, S. 12.

[3]) Brief an Marx v. 31. 5. 1922. Nachl. Marx 5.

[4]) Brief an Marx v. 23. 11. 1927. Nachl. Marx VIII (Hervorhebungen wie im Original).

[5]) Brief v. 25. 11. 1927. Durchschlag im Nachl. Marx XXXII.

[6]) Brief Schreibers an Marx v. 1. 12. 1927. Anlage (als Durchschlag) „zu dem Schreiben aus Würzburg ..." im Nachl. Marx VIII.

[7]) A. Gröber, † am 19. 11. 1919; F. Hitze, † am 20. 7. 1921; E. Burlage, † am 19. 8. 1921.

hatten[8]) bzw. ihre Erinnerung verständlicherweise in den Dienst der eigenen parteipolitischen Zielsetzung stellten.

Wortführer im öffentlichen Meinungsstreit um die zukünftige Gliederung des Schulwesens waren vornehmlich Schulvereine, Elternorganisationen und Lehrerverbände. Ihnen kam, an ihrer Spitze vor allem dem Deutschen Lehrerverein und der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, erhebliche Bedeutung schon allein deshalb zu, weil trotz der verfassungsrechtlich gesicherten staatlichen Aufsicht über das gesamte Schulwesen den Erziehungsberechtigten in den Gemeinden entscheidendes Mitspracherecht bei der Einrichtung von Schulen ihres Religionsbekenntnisses bzw. ihrer Weltanschauung zugestanden worden war. Obwohl satzungsgemäß parteipolitisch nicht gebunden, war ihr Einfluß auf die Politik aller großen Parteien von erheblichem Gewicht, mittelbar durch die Leitung der öffentlichen Meinung ebenso wie unmittelbar durch personelle Verbindung mit den einzelnen Fraktionen.

Das gilt in besonderem Maße auch für die Katholische Schulorganisation, deren erster Vorsitzender, Wilhelm Marx, seit 1922 auch den Vorsitz der Zentrumspartei und deren Reichstagsfraktion (1921—1923, 1926) innehatte. Die Beurteilung des von der Schulorganisation vertretenen schulpolitischen Programms und der hiermit bezogenen Stellungnahme zu den Schulartikeln der Weimarer Verfassung erfordert ein näheres Eingehen auf den besonderen organisatorischen Aufbau der Schulorganisation; denn allein hierin war eine wesentliche Voraussetzung ihrer schulpolitischen Wirksamkeit in der Auseinandersetzung um das Reichsschulgesetz gegeben.

A. Die Katholische Schulorganisation Deutschlands

Die Gründung der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung und Förderung der christlichen Schule und Erziehung" anläßlich des Katholikentages in Mainz im August 1911 geht auf eine Anregung des Oberlandesgerichtsrats und Zentrumsabgeordneten W. Marx zurück, der angesichts der Schwierigkeiten, die auf Grund der Ausführung und Anwendung des 1906 verabschiedeten Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes zu erwarten waren, eine schulrechtliche Auskunftstelle innerhalb der Zentrumsfraktion Preußens vorgeschlagen hatte[1]). Als Deckadresse sollte jedoch der Augu-

[8]) Mausbach kandidierte 1920 nicht mehr.

[1]) Nachl. Marx VII (ms. Aufz., geschrieben Juni 1933). W. Böhler, Die Katholische Schulorganisation Dtschlds. Flugschrift d. KSO Nr. 1, Düsseldorf o. J. Vgl. Bericht über die Verhh. d. 58. General-Vers. d. Katholiken Dtschlds. in Mainz v. 6.—10. 8. 1911. Mainz 1911, bes. S. 365 ff. (Marx) u. S. 581 (Beschluß des IV. Ausschusses); ferner S. 369 ff., bes. S. 385 (Marx). Verhh. d. 55. General-Vers. d. Katholiken Dtschlds. in Düsseldorf v. 16.—20. 8. 1908. Düsseldorf 1909, S. 566 ff. Im übrigen: J. B. Kißling, Geschichte d. dt. Katholikentage. 2. Bd. Münster 1923, S. 395 ff.

stinusverein fungieren, da sich in der Partei Bedenken dagegen erhoben hatten, die zwar sachlich als notwendig erachtete Einrichtung einer katholischen Schulorganisation institutionell mit dem Zentrum zu verbinden[2]). Das Zentralkomitee der Katholiken Deutschlands, das 1910 von der Augsburger Katholikenversammlung beauftragt worden war, die erforderlichen Schritte zur Bildung einer besonderen, die Schulfrage behandelnden Organisation durchzuführen, legte eine Denkschrift vor, die im April 1911 gemeinsam mit dem Katholischen Lehrerverband des Deutschen Reiches, dem Verein katholischer Lehrerinnen, dem rheinischen Lehrerverein und Vertretern der Lehrerverbände Hessens, Badens und Württembergs beraten und angenommen worden ist[3]).

Marx hatte, wie es in seinen memoirenähnlichen Aufzeichnungen heißt, „von vorneherein den allergrößten Wert darauf gelegt, daß die Schulorganisation *rein konfessionell* gehalten würde und sich betätige". Denn nur dann bestand die Möglichkeit, daß die in Aussicht genommenen Elternausschüsse „ohne weiteres auch solche Eltern (hätten) aufnehmen und zum Beitritt ersuchen" können, „die nicht auf dem Boden der Zentrumspartei standen". Vordringlich erschien allein, daß die Mitglieder die katholischen Schul- und Erziehungsgrundsätze anerkannten. „Es mußten *alle* gutgesinnten Katholiken und Eltern für die Beteiligung gewonnen werden. Auf die entschiedene Tätigkeit der Zentrumspartei in Angelegenheiten der Schule konnte man sich ohne weiteres verlassen[4])." Einig war man sich auch darin, daß mit der Schulorganisation kein Schulverein gegründet werden sollte, der geeignet gewesen wäre, der Massenorganisation der deutschen Katholiken — dem Volksverein — Abbruch zu tun[5]). Deshalb konzentrierte sich die Schulorganisation vornehmlich auf den Aufbau von Tätigkeits- oder Arbeitsausschüssen in Gemeinden, Bezirken und Diözesen neben dem übergeordneten Landesausschuß[6]).

Wenn auch der Ausbau der Organisation bis zur Revolution sich noch in Anfängen befand[7]), so war doch die Gliederung in einzelne Ortsausschüsse unter Hinzuziehung der Elternschaft und vornehmlich der Mütter besonders deshalb wertvoll, weil die Beteiligung an den 1919 eingeführten amtlichen Elternbeiräten wirksam vorbereitet war

---

[2]) Nachl. Marx VII.

[3]) W. Marx, 10 Jahre Kath. Schulorganisation. In: Schule und Erziehung, 9. Jg., Nr. 1, Jan. 1921 u. ebda., Nr. 2, Febr. 1921.

[4]) Nachl. Marx VII (Hervorhebungen wie im Original).

[5]) W. Marx, Kath. Schulorganisation u. Volksverein. In: Schule u. Erziehung, 7. Jg., Nr. 2, April 1919; vgl. Germania, Nr. 123 v. 18. 3. 1919. Ferner Bericht 58. General-Vers., S. 365 (Marx).

[6]) Zur Führung der Geschäfte wurde ein neunköpfiger Ausschuß eingesetzt, der als „Zentralausschuß für Deutschland" Vorläufer des späteren Reichsausschusses u. d. Düsseldorfer Zentralstelle wurde. Bericht 58. General-Vers., S. 367.

[7]) W. Marx, Ist die christl. Schule und Erziehung in Preußen bedroht? S. 1 f. u. 15 f.; Schule u. Erziehung, 7. Jg., Nr. 4, Aug. 1919: „Wenn der Volksverein nicht (während der Revolutionsereignisse) helfend eingesprungen wäre, hätte die Bewegung an vielen Orten gar nicht einsetzen können, weil keine Ortsausschüsse der Schulorganisation vorhanden waren."

und die Aktivierung der Erziehungsberechtigten auf Grund des im Art. 146 Abs. 2 RV gewährten Antragsrechts der Eltern als Vorbedingung für die Erhaltung bzw. Neueinrichtung von konfessionellen Schulen gelten mußte[8]).

Erst der Ausbruch der Revolution und der Angriff des Sozialismus auf die konfessionelle Schule und die Gefahr einer zwangsweisen Einführung der staatlichen simultanen Einheitsschule haben der Schulorganisation im katholischen Volksteil die Resonanz verschafft, die ihren großzügigen Ausbau ermöglichte. Tatsächlich hatte man die Organisation zur Verteidigung der christlichen Schule als etwas zwar Brauchbares und unter Umständen auch Nützliches, aber keinesfalls als etwas Wesentliches und Notwendiges angesehen[9]). Noch im April 1919 äußerte Marx besorgt, daß man vor einer „überaus großen Lükkenhaftigkeit der ganzen Einrichtung" stehe; es räche sich jetzt, daß man in ruhigen Zeiten nicht ausreichend vorgearbeitet habe. „Wie die Schulorganisation (ohne die Hilfe des Volksvereins) mit ihren mangelhaften Diözesaneinrichtungen mit der Sache fertig werden sollte, ist mir ein Rätsel[10])." Die Frage einer beschleunigten Intensivierung der Aufklärungsarbeit der Organisation in allen Bereichen des Schulwesens wurde noch vordringlicher, als sich das Ergebnis der Weimarer Verfassungsberatungen abzuzeichnen begann, das in Zukunft den Eltern entscheidendes Mitspracherecht auf die weltanschauliche Gliederung der Volksschule zugestehen sollte.

In der internen Debatte über die Möglichkeiten einer Erweiterung des Aktionsradius der Schulorganisation boten sich grundsätzlich zwei Lösungen an: Selbständigkeit der Katholischen Schulorganisation[11]) — oder Anschluß an den Volksverein unter Ausbau von dessen Schulabteilung[12]). Die Hoffnung Marx', daß mit der Hagener Tagung des Gesamtvorstandes des Volksvereins (31. Jan. 1919)[13]) und dem Beschluß einer Arbeitsteilung zwischen beiden Institutionen[14]) auch künftig die einträchtige Zusammenarbeit von Volksverein und Schulorganisation gewährleistet sei, erwies sich als zu optimistisch[15]).

---

[8]) Nachl. Marx VII.

[9]) Vgl. Schule u. Erziehung, 7. Jg., Nr. 2, April 1919 u. ebda., Nr. 3, August 1919.

[10]) Marx an Mausbach. Brief v. 12. 4. 1919. Durchschlag im Nachl. Marx VII.

[11]) Nach Marx (Kath. Schulorganisation u. Volksverein. In: Germania, Nr. 123 v. 18. 3. 1919) sei sogar die Forderung auf Umgestaltung zu einem Schulverein „in den letzten Monaten immer öfter und dringender angesichts des auf dem Schulgebiete mit aller Heftigkeit ausgebrochenen Kulturkampfes verlangt" worden. — Der derzeitige Generalsekretär der Kath. Schulorganisation J. Rix forderte, daß die „strategische Leitung des Abwehrkampfes" bei der Organisation liegen müsse. „Einheitlichkeit der Führung . . ., straffe Organisation und Zentralisation der Kommandogewalt." Germania, Nr. 53 v. 2. 1. 1919.

[12]) Vgl. vor allem A. Pieper (Generaldirektor der Zentralstelle des Volksvereins), Volksverein, Schulverein, Zentrumsverein. Soziale Auskünfte Nr. 57 (Sonderabdruck aus „Präsides-Korrespondenz" 3/4). M.-Gladbach 1919. Ferner E. Ritter, Die katholisch-soziale Bewegung u. d. Volksverein. Köln 1954, S. 409 ff.

[13]) Schule u. Erziehung, 7. Jg., Nr. 2, April 1919 u. Ritter, Volksverein, S. 409. Vgl. Germania, Nr. 123 v. 18. 3. 1919.

[14]) Ebda u. Pieper (vgl. oben Anm. 12).

[15]) Noch im April (Marx in: Schule u. Erziehung, 7. Jg., Nr. 2, April 1919) war der Beschluß „nicht von den zuständigen Stellen der Schulorganisation (J. Rix und Stellvertreter P. Müller) genehmigt . . ."

Wohl verzichtete man darauf, die Organisation zu einem Schulverein auszugestalten[16]), aber die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und der Ausbau einer zentralen Geschäftsstelle in Düsseldorf unterstützten die Entwicklung einer vom Volksverein immer unabhängiger werdenden Schulorganisation, eine Entwicklung, die selbst durch die personelle Klammer — Marx als Generaldirektor des Volksvereins und Ersten Vorsitzenden der Schulorganisation — nicht aufgehalten werden konnte[17]). Schon anläßlich der Sitzung des Reichsausschusses der Schulorganisation im Dezember 1921 in Berlin wurde festgestellt, der Volksverein müsse bedenken, daß in der Schulfrage die Schulorganisation „die führende Rolle zu übernehmen hat ..." Seine Hilfe sei zwar willkommen, um aber „Absplitterung zu vermeiden und Geschlossenheit zu erhalten", müsse er bei allen mit der Schulfrage sich berührenden Kundgebungen stets vorher mit der Düsseldorfer Zentrale Fühlung nehmen[18]).

Das Erfordernis einheitlicher Führung und zentral geleiteter Strategie des schulpolitischen Abwehrkampfes[19]) verband sich mit dem Argument der Notwendigkeit parteipolitischer Neutralität[20]): Aus der 1919 programmierten Arbeitsteilung war am 10. November 1922, zweifellos mit Einverständnis des Episkopats[21]) und der zuständigen bischöflichen Schulreferenten (Osnabrück und Bamberg), eine „Arbeitsabgrenzung" zwischen Volksverein und Schulorganisation geworden[22]).

Hiernach sollte der Volksverein, als soziale Gesamtorganisation der deutschen Katholiken, nicht darauf verzichten, innerhalb der Aufklärung des deutschen Volkes über die aus der neuzeitlichen Entwicklung erwachsenen sozialen Aufgaben und der Schulung zur praktischen Mitarbeit an der geistigen und wirtschaftlichen Hebung aller Berufsstände auch die Angriffe auf die christliche Schule und Erziehung zurückzuweisen. Aber, „die Spezialorganisation zur Verteidigung und Förderung der christlichen Schule und Erziehung ist die Schulorganisation ... In der Schulpolitik und im Schulkampf ist (sie) die offizielle Vertreterin der katholischen Erziehungsberechtigten

---

[16]) Vgl. hierzu P. Westhoff, Aufbau der Kath. Schulorganisation. In: In Memoriam Wilhelm Böhler (siehe d. folg. Anm.), S. 30—37; hier S. 35.

[17]) Ebenso Ritter, Volksverein, S. 411. Vgl. neuerdings auch B. Bergmann, Heimat und Herkunft. In: In Memoriam Wilhelm Böhler. Erinnerungen und Begegnungen. In Verbindung mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken hrsg. v. B. Bergmann u. J. Steinberg. Köln 1965, S. 22 f.

[18]) Beschlußprotokoll im Nachl. Marx 346.

[19]) Vgl. J. Rix, Neue Aufgaben der Kath. Schulorganisation. Germania, Nr. 53 v. 2. 1. 1919.

[20]) Denkschrift P. Müllers v. Sept. 1919, teilweise abgedruckt bei Ritter, Volksverein, S. 411 f.

[21]) Ritter (Volksverein, S. 413) spricht von einem „Mißtrauen gegenüber M.-Gladbach"; die Einwände des Episkopates richteten sich vornehmlich gegen den Schulreferenten des Volksvereins A. Heinen, dem nachgesagt wurde, für die Simultanschule „Stimmung" zu machen.

[22]) Nachl. Marx 558. — In einer (undatierten) Notiz (ebda. XXXIII) heißt es, daß eine „gefährliche Konkurrenz" für den Volksverein durch die Schulorganisation entstanden sei, da diese „angesichts der immer mehr in den Vordergrund tretenden Schulfragen einen ungeahnten Aufschwung genommen" hätte.

und Erziehungsfaktoren, nämlich der katholischen Eltern, Lehrer und Kirche."

Die beabsichtigte gegenseitige Unterstützung, Information und gemeinsame Versammlungstätigkeit ist ohne Bedeutung geblieben, zumal die bisherige finanzielle Abhängigkeit der Schulorganisation vom Volksverein in Fortfall kam[23]). Die Eigenfinanzierung ist in der Folge — Mitgliedsbeiträge wurden nicht erhoben — durch Erträge aus den Schulzeitschriften[24]) und Zuwendungen von Förderern und Ehrenmitgliedern bestritten worden. Schon 1921 hatte sich darüber hinaus die Fuldaer Bischofskonferenz bereiterklärt, einer Anregung der Schulorganisation auf Einrichtung eines besonderen „Schulsonntags" Folge zu leisten, an dem jährlich einmal „das Volk über die Bedeutung der konfessionellen Schule und Kindererziehung und die ihr drohenden Gefahren aufzuklären und eine Kollekte für Schutz und Pflege der katholischen Schule abzuhalten" sei[25]).

Der Aufschwung, den die Schulorganisation in den folgenden Jahren nahm[26]) und sie nicht nur zur einflußreichsten Vertreterin des katholischen Schulprogramms in der Öffentlichkeit machte, sondern auch zur „schulpolitischen Waffenschmiede"[27]) der Zentrumspartei werden ließ, ist im wesentlichen der Initiative Wilhelm Böhlers zu

---

[23]) Der Volksverein hatte seit 1919 25% seines auf 2 RM erhöhten Mitgliedsbeitrags der Schulorganisation zur Verfügung gestellt.

[24]) Schule u. Erziehung. Mitt. d. Organisation der Katholiken Dtschlds. zur Verteidigung u. Förderung der christl. Schule u. Erziehung. 1. Jg. 1913. Seit 1924 als Vierteljahresschrift für die wiss. Grundlegung der kath. Schulbewegung. Schriftleitung W. Böhler u. J. Schröteler S. J. Abonnenentenzahl 1923: 11 000; 1924: 12 000; 1931: ca. 18 000 (Nachweise: Nachl. Marx VII, Beiakten 16 u. Schule u. Erziehung, 20. Jg., Nr. 1, Januar/März 1932). Ferner: Elternhaus u. Schule. Bll. f. kath. Elternvereinigungen u. Elternbeiräte. 1. Jg. 1921. Seit 1924 unter dem Titel: Elternhaus, Schule u. Kirche. Schriftleitung B. Bergmann. Abonnentenzahl 1923: 18 000; 1924: über 30 000; Auflagenhöhe 1931: 150 000 (Nachweise: Nachl. Marx VII, Beiakten 16). Seit 1925 außerdem: Mitteilungsblatt für Elternbeiräte an mittleren u. höheren Schulen. Auflagenhöhe: 2000 (Nachweis: Schule u. Erziehung, 13. Jg., Nr. 3, Juli/Sept. 1925). Für Bayern: Elternkalender. Auflagenhöhe: 80 000 (Nachweis: Schule u. Erziehung, 13. Jg., Nr. 4, Okt./Dez. 1925); s. 1923 Elternweckruf. Mitt. f. d. kath. Elternvereinigungen u. Schulpflegschaften Bayerns. Hrsg. v. d. Geschäftsstelle d. KSO Bayerns. Nachl. Marx 557.

[25]) Der Ertrag floß zur Hälfte der Zentralstelle der KSO zu, der Rest wurde für Diözesanzwecke verwandt. Durchschlag des Beschlusses im Nachl. Marx 346. — „Damit ist die Geldfrage gelöst." Rundschreiben an die Bezirks- bzw. Diözesanausschüsse 1921: 2 v. 30. 10. 1921. Ebda. — Vgl. Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz v. 25. 8. 1922 über die Abhaltung des Schulsonntags. Außerdem wurde empfohlen, zur Förderung der KSO in allen Diözesen Diözesansekretäre anzustellen, um gleichzeitig auch eine weitgehende Koordinierung zu gewährleisten. Seit 1924 wurden diese Sekretäre von der Zentralstelle über alle praktischen Fragen des Schulkampfes unterrichtet und in Düsseldorf „eingearbeitet". Brief Kardinal Bertrams an Marx v. 15. 9. 1922. Nachl. Marx 4 u. Bericht der Zentralstelle d. KSO an die Fuldaer Bischofskonferenz v. 12. 8. 1924. Nachl. Marx Beiakten 16.

[26]) 1920 wurden die folgenden Diözesanausschüsse eingerichtet: Trier, Osnabrück; weiterer Ausbau: Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim. Nachl. Marx VII. 1921: Gründung einer Zweigstelle in Berlin; ferner Geschäftsstelle in München und Dresden (für Sachsen); Herausgabe eines eigenen Pressedienstes („Kath. Korrespondenz" in Berlin). Nach: Jahresbericht d. KSO 1921/22. Nachl. Marx 346. — 1923: Einrichtung des Landesausschusses Baden (Freiburg). Nach: Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 3, Mai/Juni 1923. — 1923/24: Gründung der Bezirksausschüsse Oberschlesien u. Glatz. Nach: Bericht der Zentralstelle an die Fuldaer Bischofskonferenz 1924 (12. 8. 1924). Nachl. Marx Beiakten 16.

[27]) Mitteilung Dr. P. Westhoffs (Köln), seit 1924 Referent f. Schulrecht bei der Zentralstelle der KSO. Gespräch v. 7. 12. 1964 (vgl. die folgende Anm.).

verdanken[28]), der — seit dem 1. November 1920 Generalsekretär — die Leitung der im April 1921 begründeten „Zentralstelle" der Organisation in Düsseldorf übernommen hatte. Die Erfassung möglichst aller an der christlich-katholischen Schulerziehung interessierten Eltern und Erziehungsberechtigten bildete dabei ebenso wie die enge Zusammenarbeit mit dem Episkopat die Grundlage einer intensiven Breitenwirkung der Schulorganisation.

Aus den Elternvereinigungen, die im Anschluß an einzelne Schulsysteme, Pfarreien oder Gemeinden gegründet wurden, ging der Elternausschuß (Schulausschuß) durch Wahl hervor, in dem auch Vertreter der Lehrerschaft und Geistlichkeit Sitz und Stimme besaßen. Für größere Gemeinden, Dekanate oder Kreise wurden diese Ausschüsse zu Zentralausschüssen zusammengefaßt, die sich ihrerseits zum Ortsausschuß der Schulorganisation durch Hinzutritt von Vertretern der Lehrerschaft, der Geistlichkeit, katholischer Vereine, der Presse, katholischer Stadt- bzw. Gemeindeverordneter und sonstiger Förderer und Interessenten erweiterten. Die Vorstände der Ortsausschüsse, auf zwei Jahre gewählt, hatten jeweils ihre Vorsitzenden in die Diözesanausschüsse zu entsenden. Diesen gehörten darüber hinaus ein vom zuständigen Bischof zu ernennender Geistlicher, Vertreter der den Diözesanausschüssen angeschlossenen katholischen Vereine oder Vereinsverbände und zugewählte Mitglieder an. Der den Diözesanausschüssen übergeordnete Landesausschuß setzte sich zusammen aus den bischöflichen Vertrauensmännern und den Vorsitzenden der Diözesanausschüsse, aus Vertretern der Landesverbände katholischer Vereine, aus Beauftragten der Zentralstelle und Einzelmitgliedern (im Regelfall katholische Reichstags- und Landtagsabgeordnete). Der Landesausschuß Preußen bestimmte die Vertreter für den Reichs(zentral)ausschuß und wählte zugleich den Vorstand (auf drei Jahre), in den der preußische Episkopat einen Vertrauensmann entsandte (den Schulreferenten der Fuldaer Bischofskonferenz, W. Berning, Bischof von Osnabrück) und in dem der Generalsekretär Sitz und Stimme besaß[29]) [30]).

---

[28]) W. Böhler (1891—1958), 1915 Priesterweihe, Kaplan und (seit 1918) Caritasdirektor in M.-Gladbach; 1920—1933 Generalsekretär d. KSO u. der Bischöflichen Zentrale für Ordensschulen (Vorsitz W. Berning, Bischof v. Osnabrück). Vgl. Schule u. Erziehung, 19. Jg., Nr. 1, Jan./März 1931; ferner: Gedenkblatt für W. Böhler. Zu seinem 70. Geburtstag am 18. 11. 1961; Rhein. Merkur v. 24. 6. 1955 (Prälat D. Kunst: „Prälat W. Böhler. Ein Grußwort zum 40. Priesterjubiläum"); vor allem jetzt: In Memoriam Wilhelm Böhler, a. a. O. — Für Hinweise und Auskünfte sei an dieser Stelle besonders Herrn Staatssekretär a. D. Bernhard Bergmann (Düsseldorf) [Fachreferent für das Volks- u. Grundschulwesen, Schultechnik, Verbindung mit der Lehrerschaft bei der Zentralstelle der KSO], dem Justitiar beim Erzbistum Köln, Herrn Oberrechtsrat Dr. iur. Paul Westhoff (Köln) [vgl. oben Anm.27] und Herrn Dr. Mathias Lichius (Köln) [Referent für das Privatschulwesen bei der Zentralstelle der KSO] gedankt.

[29]) Vgl. Die „Satzung" der KSO, genehmigt auf der Tagung des Landesausschusses Preußen in Hildesheim (30. 4. 1921). Nachl. Marx 346.

[30]) In Bayern wurden seit 1919 alle Elternvereinigungen (ihre Gründung hatte auf Weisung des bayerischen Episkopats in jeder Pfarrei zu erfolgen, vgl. Schule u. Erziehung, 8. Jg., Nr. 3/4, Juni 1920) im „Landesverband d. kath. Elternvereinigungen" zusammengefaßt. Neben den Orts- und Bezirksausschüssen bestanden acht Diözesanausschüsse, die ihrerseits dem Landesausschuß (hieraus d. Geschäftsf. Ausschuß) unterstellt waren. Vertrauens-

Die in Form einer Arbeitsgemeinschaft mit der Schulorganisation verbundenen katholischen Vereine und Organisationen hatten, bei Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit, in allen Schulfragen die Schulorganisation als Spitzenorganisation anzuerkennen[31]). Besondere Bedeutung kam hierbei der engen Zusammenarbeit mit den katholischen Lehrerverbänden zu, deren vorbehaltloser Unterstützung die Schulorganisation um so mehr bedurfte, als das propagierte vertrauensvolle Neben- und Miteinander von Schule, Elternhaus und Kirche die Mitarbeit des katholischen Lehrers voraussetzte. Das seit der Gründung der Schulorganisation bestehende Mißtrauen seitens der katholischen Lehrerschaft, das hauptsächlich mit dem Argument einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der eigenen Standesinteressen begründet worden ist, hatte sich zunächst vor allem wegen der auch von der Schulorganisation geforderten Beibehaltung der geistlichen Ortsschulaufsicht noch verschärft[32]). Teilweise übertrug sich diese Reserve auf die Elternausschüsse, die als mißliebige Aufsichtsinstanz empfunden wurden.

Dieser Widerstand konnte in der Folgezeit jedoch weitgehend überwunden werden, da der katholischen Lehrerschaft in allen Gremien der Schulorganisation entscheidendes Mitspracherecht zufiel und zufallen mußte, weil angesichts der noch ausstehenden reichsgesetzlichen Regelung der Schul- und Lehrerbildungsfrage mehr denn je dem Grundsatz Rechnung getragen werden mußte, daß allein der Lehrer den Charakter einer Schule zu bestimmen in der Lage sei[33]). Den konfessionellen Elternausschüssen der Schulorganisation gehörten des-

---

bischof war der Schulreferent der Freisinger Bischofskonferenz, J. Hauck, Erzbischof von Bamberg. Nach: Bericht über die Sitz. des Reichsausschusses d. KSO v. 29. 11. 1930 (in Düsseldorf). Ms. (hektographiert) im Nachl. Marx 346.

[31]) Dieser Arbeitsgemeinschaft gehörten (außer der KSO) an: 1. Der kath. Lehrerverein, 2. Der kath. Lehrerinnenverein, 3. Der Verein kath. Philologinnen, 4. Der kath. Junglehrerbund, 5. Der kath. Junglehrerinnenverein, 6. Der Verein f. christl. Erziehungswiss., 7. Die Zentrale für Ordensschulen, 8. Der Zentralbildungsausschuß, 9. Der Volksverein, 10. Die Vertretung kath. Oberlehrer, 11. Die Vertretung kath. Religionslehrer, 12. Die Vertretung kath. Pfarrer, 13. Der Verband kath. Arbeitervereine. Nach: Bericht der Zentralstelle, Sitz. d. Landesausschusses Preußen in Frankf./M. v. 31. 8. 1921. Protokoll (Böhler) im Nachl. Marx 346. — Angeschlossen waren u. a. ferner der Bonifatiusverein (Diasporaschulen) u. der Karitasverband (für alle karitativen Schulen). — Für Preußen war eine Arbeitsgemeinschaft bereits auf Antrag Böhlers im Mai 1921 gebildet worden. Nachl. Marx 346. — Seit 1923 bestand eine Arbeitsgemeinschaft mit der kath. Schul- u. Erziehungsorganisation Österreichs und dem holländischen „Zentralbureau für Unterricht u. Erziehung", Schule u. Erziehung, 12. Jg., Nr. 1, Jan./März 1924.

[32]) Vgl. hierzu W. Marx, Lehrer u. Schulorganisation. In: Schule u. Erziehung, 9. Jg., Nr. 2, Februar 1921. Ferner: Wir u. d. Schulorganisation. Westdt. Lehrerztg. (Amtl. Veröffentlichungsblatt d. Kath. Lehrerverbandes d. Dt. Reiches [Provinz Rheinl.]), 26. Jg., Nr. 21 v. 25. 5. 1918: „. . . die Schulorganisation wird marschieren — mit uns und gegebenenfalls auch ohne uns! Sehen wir uns vor, daß wir später nicht eine verpaßte Gelegenheit sehr bereuen müssen."

[33]) W. Marx, Gründung u. Tätigkeit d. Ortsausschüsse. Flugschrift der KSO Nr. 2, April 1919) bes. S. 3 ff. Ferner H. Weber, Elternausschüsse (Wesen und Aufgaben). Flugschrift der KSO Nr. 21, Jan. 1920, S. 7: „Der Elternausschuß soll ein vertrautes Verhältnis zwischen Eltern und Lehrern herbeiführen . . . er ist auf (deren) Mitarbeit dringend angewiesen . . . wie kann er eine freudige Mitarbeit erwarten, wenn er den Lehrer kontrolliert und chikaniert?" Der Zentralstelle gehörten 1924 drei Vertreter der Lehrerschaft an (Referate für Lehrerfragen, Schulpflege, Schultechnik, Volks- u. Grundschulwesen, Mädchenschulwesen u. Techn. Schulwesen). Nachl. Marx Beiakten 16. — Vgl. neuerdings auch Rektor Alois Enkler, Worte der Erinnerung. In: In Memoriam W. Böhler, S. 157 f.

halb nicht nur Vertreter der Geistlichkeit, sondern auch die Lehrer, und zwar nicht wie bei den amtlichen Elternbeiräten mit nur beratender Funktion, sondern als gleichberechtigte Mitglieder an[34]). Obwohl der Elternausschuß in erster Linie als die offizielle Vertretung der katholischen Elternschaft eines Schulbezirks galt und dieser im Rahmen der katholischen Schulorganisation die Aufgaben der Erhaltung und Förderung der christlichen Schule und Erziehung (Konfessionalität der Schule, Religionsunterricht, Beobachtung der Ausführung von Gesetzen und Verordnungen, die die religiös-sittliche Erziehung berührten) zu lösen hatte, so ist der Entwicklung der amtlichen Elternbeiräte größte Aufmerksamkeit gewidmet worden[35]). Zwar standen den Elternbeiräten keinerlei Kontroll- oder Aufsichtsbefugnisse über den Schulbetrieb oder die Lehrpersonen zu, jedoch bot sich die Möglichkeit, auf lokaler Ebene allen etwaigen Versuchen, die verfassungsmäßig garantierte Sicherung der bestehenden Schulverhältnisse zu umgehen, sofort entgegenzutreten und über die Ausschüsse der Schulorganisation Gegenmaßnahmen einzuleiten[36]). Die zunächst des öfteren vertretenen Einwände gegen den Elternbeirat als eine sozialistische Einrichtung sind bald überwunden worden. „Die Idee der Elternbeiräte ... mag noch so sozialistisch sein, wir müssen sie benutzen, weil sie uns den Weg weist, um die katholischen Eltern mit der Schule in lebendige Verbindung zu bringen[37])."

Die Verbindung mit der örtlichen Vertretung der Schulorganisation war dadurch gewährleistet, daß satzungsgemäß die katholischen Mitglieder des Elternbeirats möglichst auch dem Elternausschuß angehören sollten[38]). Der Aufklärung und Unterrichtung der Eltern und Erziehungsberechtigten über alle mit der christlichen Erziehung in Verbindung stehenden Probleme und aktuelle schulpolitische Fragen diente eine kaum zu überschauende Anzahl von Flugschriften und Broschüren neben den bereits erwähnten überregionalen Schulzeitschriften, besondere — von Beauftragten der Zentralstelle geleitete — Erziehungsabende, Kurse und Schulfeste, die durch die Schulsonntage der Kirche und die katholische Tagespresse wirksam unterstützt wurden[39]).

---

[34]) Der Elternbeirat. Flugschrift der KSO Nr. 32, Düsseldorf o. J. (1922), S. 22 ff.

[35]) Ebda.; vgl. Amtl. Erlasse u. Verordnungen über Elternbeiräte. Hrsg. v. d. KSO. Düsseldorf o. J. Ferner: Schule u. Erziehung, 8. Jg., Nr. 1, Februar 1920.

[36]) Die rege Beteiligung der christl. Elternschaft an den im Abstand von zwei Jahren stattfindenden Elternbeiratswahlen wurde von der KSO als „erster Schritt im Schulkampf" bezeichnet, deren Ergebnisse wurden im Hinblick auf die kommenden Elternanträge ausgewertet. Ebda.

[37]) Bericht Marx' über die Tagung der KSO in Hildesheim (30. 4. bis 2. 5. 1921). Hildesheimsche Tagesztg., Nr. 100 v. 2. 5. 1921.

[38]) Satzung d. KSO (s. oben Anm. 29).

[39]) a) Erziehungsabende (Stoffsammlung für Elternabende). b) Material für Schulsonntage. Die Predigt am Schulsonntag (Anregung u. Skizzen); z. B.: Die Heilige Schrift u. d. Erziehung; Stellung der Päpste zu der Schulfrage; Bischöfe über Erziehung u. Schule; Politiker u. Pädagogen über die Schulfrage; Zum augenblicklichen Stand der Schulfrage. Predigtskizzen z. B.: Katholiken unterstützt die kath. Schulorganisation; Rettet die Kinderseelen etc. c) Schulfeste. d) Wege u. Winke zur Schulpflege. e) Schriften f. Elternbeiräte. f) Schulpolitik u. Erziehung, Zeitfragen. g) Zeitschriften (s. oben Anm. 23).

Sämtliche Eltern-, Orts- und Diözesanausschüsse erstatteten jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Zentralstelle einen nahezu lükkenlosen Überblick über das gesamte Schulwesen in den Ländern vermittelte; die Registrierung aller an der konfessionellen Schulerziehung interessierten Erziehungsberechtigten bildete die Grundlage einer umfassenden Schulstatistik bei der Zentralstelle, die eine rechtzeitige Vorbereitung der nach Erlaß des Reichsschulgesetzes zu erwartenden Abstimmungen der Eltern über die weltanschauliche Gliederung der Schulen ermöglichen sollte. Die Zentralstelle selbst umfaßte bereits 1924 acht selbständige „wissenschaftliche Referate", acht „Fachreferate" und vier „spezielle Referate"[40]).

Es ist von seiten der Schulorganisation stets mit größtem Nachdruck betont worden, daß eine institutionelle Verbindung mit der Zentrumspartei nicht bestehe und allein deshalb eine direkte Verbindung und Beeinflussung ihrer schulpolitischen Entscheidungen ausgeschlossen sei. Tatsächlich hieß es auch in der Beitrittserklärung, die der einzelne Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen hatte, daß die Schulorganisation sich „ohne Rücksicht auf die Partei" an alle gläubigen Eltern wende. „Wir werden keinerlei Parteipolitik treiben ... Um die Politik kümmern wir uns nur soweit, als die Gesetzgebung und Verwaltung sich um die Schule und Erziehung kümmert, weiter nicht ... Nicht ein Parteiprogramm, sondern der klare Spruch unseres Elterngewissens drängt uns, für die Erhaltung und Förderung der christlichen Schule und Erziehung zu sorgen[41])." Schon allein die enge personelle Verbindung von Zentrum, Bayerischer Volkspartei und Schulorganisation im Reichsausschuß und in der Zentralstelle erlaubte allerdings eine weitgehende Koordinierung der einzuschlagenden Taktik[42]). Am konkreten Beispiel der parlamentarischen Beratungen der Reichsschulgesetzentwürfe wird nachzuweisen sein, in welch starkem Ausmaß die Haltung der Zentrumsfraktion, nicht nur in rein sachlichen Entscheidungen, von der Schulorganisation bestimmt worden ist.

In den internen Beratungen des Reichsausschusses zwischen den maßgebenden Vertretern der Zentralstelle und den Schulpolitikern

---

[40]) Bericht der Zentralstelle d. KSO an die Fuldaer Bischofskonferenz 1924. Die wichtigsten Referate betrafen Schulpolitik (Böhler), Schulrecht (Westhoff), Weltanschauliche Gestaltung (Schröteler S. J.), Religionsunterricht (Böhler), Lehrerfragen (Michels), Volks- u. Grundschulwesen (Bergmann), Privatschulwesen (Büchler, dann Lichius). Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16.

[41]) Katholische Eltern, wollt Ihr mittun? Flugblatt der KSO. Nachl. Marx 346.

[42]) Dem Reichsausschuß oder den Landesausschüssen (vornehmlich Preußen) gehörten an oder wurden zu Sitzungen hinzugezogen: Mitglieder der Reichstagsfraktion des Zentrums: W. Marx (als 1. Vorsitzender), A. Rheinländer, J. Joos, L. Kaas, C. Ulitzka, G. Schreiber, H. Dransfeld, H. Weber, M. Schmitz, Chr. Teusch; BVP-RTfraktion: J. Leicht, M. Lang-Brumann. Z-LTfraktion: A. Lauscher, F. Porsch, J. Linneborn, A. Gottwald, R. Wildermann, E. Stoffels; Badischer LT: E. Föhr; Hess. LT: Heimstadt. — Nachweise: Nachl. Marx XII, 346, Beiakten 16. Darüber hinaus bestanden persönliche Beziehungen zu und enge Zusammenarbeit Böhlers mit folgenden Zentrumspolitikern: Marx, Lauscher, Rheinländer, Teusch, Mausbach, Schreiber (Bedeutung der Reihenfolge entsprechend). Mitteilung von Herrn Staatssekretär a. D. B. Bergmann (Gespräch v. 17. 12. 1964). „Die Verbindung bestand in der persönlichen Fühlungnahme mit den für die Schulfrage wichtigen Abgeordneten." Mitteilung Dr. P. Westhoffs an den Verf. (Brief v. 23. 9. 1964).

der Zentrumsfraktion ist zwar wiederholt festgestellt worden, daß in allen Schulfragen „engste Fühlungnahme" mit Zentrum und Bayerischer Volkspartei selbstverständlich sei und daß die schulpolitische Tätigkeit dieser Fraktionen stets unterstützt werde[43]). Auf der anderen Seite jedoch wurde die Schulorganisation durch die Mobilisierung der katholischen Elternschaft und die nachhaltige Beeinflussung der gesamten öffentlichen Meinung des gläubig-katholischen Volksteils eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Potenz innerhalb der katholischen Wählerschaft, deren Einfluß sich die Zentrumspartei nicht entziehen konnte. Das zeigte sich besonders im Anschluß an die 1922/23 von der Schulorganisation im Reich durchgeführten Unterschriftssammlungen für eine konfessionelle Schulerziehung.

Von hier aus werden auch die Pläne einer eigenen politischen Initiative verständlich, die unter Umgehung des Parlaments, das nicht in der Lage sei, ein „gerechtes" Schulgesetz zu verabschieden, darauf abzielten, durch Volksbegehr und Volksentscheid die Lösung der Reichsschulgesetzfrage zu erreichen[44]). Darüber hinaus muß schon hier betont werden, daß durch den Anspruch der Schulorganisation, eine rein katholische Organisation zu sein, die nach den Weisungen des Episkopats zu arbeiten habe und sich nicht politisch an eine Fraktion oder Partei binden könne und auch nicht den Eindruck erwecken dürfe, als ob sie gebunden sei[45]), erhebliche Schwierigkeiten für die Zentrumspartei erwuchsen. Zweifellos ist nämlich durch die weltanschaulich motivierte Kritik der Schulorganisation an der liberalen und sozialistischen Kulturpolitik die allgemein-politisch bedingte Haltung der Zentrumsfraktionen zu den Linksparteien in der potentiellen Zentrumswählerschaft unter dem Gesichtspunkt einer christlichen Schulpolitik zwangsläufig immer wieder kritisch zur Diskussion gestellt und das Verständnis für die Koalitionspolitik des Zentrums erschwert worden. In der Ausnutzung dieser Sachlage beruhten letztlich Möglichkeit und Erfolg der politischen Taktik des Katholikenausschusses der Deutschnationalen Volkspartei gegenüber dem Zentrum und seiner Wählerschaft. Mit dem Vorwurf, daß die Zentrumspartei die Verabschiedung eines „christlichen" Reichsschulgesetzes dem Fortbestand der Koalitionen mit den „christentumsfeindlichen und liberalen Linksparteien" opfere, verband sich die Forderung auf Bildung der bürgerlichen Rechtskoalition, die allein in der Lage sei, die konfessionelle Schule zu retten.

---

[43]) So z. B. anläßlich der Reichsausschußsitzung d. KSO v. 29. 11. 1930. Protokoll im Nachl. Marx 346. Vgl. auch Reichsausschußsitzung d. KSO v. 10./11. 12. 1921 (Material für Reichstagsabgeordnete). Ebda. Ferner W. Böhler, Die dt. Volksschulpolitik u. d. Katholiken. In: Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 5/6, Okt./Nov./Dez. 1923 u. ebda., 12. Jg., Nr. 1, Jan./März 1924.

[44]) Darüber siehe weiter unten S. 145 ff.

[45]) S. oben Anm. 42. Diese neutrale Position ist in den Wahlkämpfen zumindest formal eingehalten worden, indem sich die Stellungnahmen der KSO darauf beschränkten, die Wahl solcher Abgeordneten zu empfehlen, die geeignet u. gewillt seien, sich für die Erhaltung u. Sicherung der konfessionellen Schule einzusetzen. Hierzu Reichsausschußsitz. v. 29. 11. 1930. Protokoll im Nachl. Marx 346.

B. Die weltanschauliche Gliederung des Schulwesens

Das Zentralproblem in der Kontroverse um die Auslegung der Schulartikel bildete die Frage nach dem Verhältnis der in der Verfassung im Art. 146 Abs. 1 und 2 genannten drei Schulformen zueinander: Gemeinschaftsschule als bevorzugte Normal- oder Regelschule, weltliche und konfessionelle Schule als jener nur untergeordnete Organisationsmöglichkeiten im Sinne einer Sonder- oder Ausnahmeschule bzw. Gleichberechtigung aller drei Schultypen[46]). Es ist zunächst davon auszugehen, daß die Bestimmung der Reichsverfassung nicht selbst eine Entscheidung in der überlieferten Streitfrage Simultan- bzw. Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule getroffen hatte, sondern diese unter bestimmten technischen Vorbehalten den Erziehungsberechtigten zugestand[47]). Vordringlich wurde hier sofort die Frage, ob mit diesem Recht der „Erziehungsberechtigten" auf Mitgestaltung am Schulaufbau das in Art. 120 RV zugestandene natürliche Elternrecht in einem unter- oder nebengeordneten Verhältnis aufzufassen sei, der Art. 120 ein schon im Naturrecht begründetes Recht anerkannt habe und ob dieses auch das Recht umfaßte, über die Art der Schulerziehung zu bestimmen. Die nach Landé[48]) und der überwiegenden Mehrheit der juristischen Kommentatoren[49]) abzulehnende, vor allem von katholischer Seite unter dem Schlagwort „Elternrecht"[50]) und „Gewissensfreiheit" vertretene Auffassung, nach der die Norm des Art. 120 über den Schulartikeln stehe, diese also nur unbeschadet des dort fixierten natürlichen Rechts der Eltern auf Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit auszulegen seien, ist kontrovers geblieben[51]). Sie wurde in der politischen Debatte ein gewichtiges Argument gegen eine angeblich nur aus formalrechtlichen und als zweitrangig zu erachtenden schultechnischen Gründen gerechtfertigte Einschränkung des elterlichen Bestimmungsrechts. Sie mußte kontrovers bleiben, weil sich un-

---

[46]) Vgl. hierzu grundsätzlich die Verhandlungen und Ergebnisse des im Anschluß an das „Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen v. 14. 9. 1954" entstandenen Rechtsstreites: Der Konkordatsprozeß. In Zusammenarbeit mit A. Müller hrsg. v. F. Giese u. F. A. Frhr. v. d. Heydte. Veröff. d. Inst. f. Staatslehre u. Politik e. V. in Mainz Bd. VII. München 1957. Vgl. R. Morsey, Zur Problematik u. Geschichte d. Reichskonkordats. In: Neue Polit. Lit. 5. Jg. 1960, Sp. 2 ff.

[47]) Landé, Die Schule, S. 104 mit Hinweis auf das Vorbild des preuß. Volksschulrechts (Volksschulunterhaltungsgesetz v. 1906, § 36 Abs. 9, 10 u. § 39). Vgl. V. Rintelen, Die Volksschule Preußens in ihrem Verhältnis zu Staat u. Kirche. Bln. 1908, S. 144 ff., 267 ff.; ferner W. Marx, Das Gesetz betr. d. Unterh. d. öffentl. Volksschulen v. 28. 7. 1906. Flugschr. d. Rhein. Zentrumspartei. Heft 3. Köln 1911, insbes. S. 36 ff.

[48]) Die Schule, S. 51 ff. u. 104 f.

[49]) M. Maurer, Das Elternrecht u. d. Schule. Jur. Diss. München 1926, S. 21 ff.

[50]) Holstein, Elternrecht, Reichsverf. u. Schulverwaltungssystem. In: Archiv d. öff. Rechts, N. F. Bd. 12. Bln. 1931, S. 187 ff. F. Hodes, Die allgemeine Bedeutung der Schulartikel. In: Westhoff, S. 46 ff. u. Das Elternrecht (Art. 120 RV), ebda., S. 63 ff. Ferner J. Esterhues, Zur Geschichte der Bekenntnisschule. In: Grundsätze kath. Schulpolitik. Freiburg 1958, S. 87 ff. J. Schröteler, Das Elternrecht in der kath.-theol. Auseinandersetzung. München 1936; F. Blättner, Das Elternrecht u. d. Schule. Leipzig 1927; F. Restrepo, Die Entwicklung des Elternrechts seit d. Reformation. Düsseldorf 1924; W. Böhler, Elternrecht. In: Staatslexikon d. Görresgesellschaft. Freiburg 6. Aufl. 1958, Bd. 2, Sp. 1175—79.

[51]) Landé, Die Schule, S. 51 ff.

ter diesem Gesichtspunkt zwei letztlich unvereinbare Ansichten, Rechtspositivismus und Naturrechtsanschauung, gegenüberstanden, die ihrerseits nur Folgerungen aus dem weltanschaulich bedingten Standort des einzelnen darstellten[52]).

Auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 120[53]) war ein schlüssiger Beweis dafür nicht zu erbringen, daß die Weimarer Verfassung mit der Bezeichnung „natürliches Elternrecht" die Lehre der katholischen Kirche übernommen hätte[54]), Art. 120 also auf Grund seines naturrechtlichen Gehaltes eine „schulrechtliche Generalpräsumption aus primärem Elternrecht" darstelle[55]). Die Bezeichnung „natürliches Elternrecht" wolle nur sagen — so Anschütz[56]) —, daß das Elternrecht nicht vom Staat verliehen, nicht aber, daß es damit gleichzeitig staatlicher Gesetzgebungshoheit entrückt sei.

Demgegenüber ist von katholischer Seite argumentiert worden, daß allein der Mischcharakter der Verfassung noch nicht der Annahme entgegenstehe, daß in Art. 120 die Ansicht *einer* Richtung in ihrem vollen Umfang niedergelegt sei[57]). Unter der Voraussetzung, daß Art. 120 das Gesamtgebiet der Erziehung regele, d. h., daß „Art. 120 auch auf dem Gebiet schulmäßiger Erziehung in Kraft bleibt, soweit nicht ausdrücklich die Schulartikel anderes normieren, so daß im Zweifel zugunsten des Elternrechts zu entscheiden ist"[58]), folgte, daß Eltern nicht verpflichtet werden konnten, ihre Kinder einem Schulunterricht zu überlassen, der Art. 120 in Frage stellte; „denn soweit der Unterricht dem Erziehungsziel des Art. 120 nicht entspricht, ist er nicht verfassungsmäßig"[59]). Also weder „Staatsrecht bricht Elternrecht", noch „Staatsrecht überhöht Elternrecht" bzw. „Elternrecht überhöht Staatsrecht"[60]), sondern „Elternrecht bricht Staatsrecht"[61]) immer dann, wenn auf Grund der Auslegung der Schulartikel, die als Ausnahmen gegenüber der Grundnorm des Art. 120 aufgefaßt wurden, die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit in der Staatsschule als nicht gewährleistet erscheinen würde.

---

[52]) Hodes (s. Anm. 50), S. 68, 71 f. u. Maurer (s. oben Anm. 49).

[53]) Hodes, S. 71. Der Art. 120 ging zwar auf einen Antrag des Zentrums zurück. Hodes (S. 70/71) überinterpretiert u. E. die Ablehnung des Antrags Sinzheimer (MSP), der befürchtet hatte, daß „ein Konflikt zwischen der Schulgesetzgebung und dem sogenannten, natürlichen Recht der Eltern auf Grund dieser Verfassungsnorm (des späteren Art. 120) zuungunsten derer entschieden wird, die grundsätzlich der Schulgesetzgebung das höhere Recht einräumen". Die Aufnahme eines Zusatzes („unbeschadet der Schulgesetzgebung") wurde mit der Begründung abgelehnt, daß diese bereits durch die Überwachung der „staatlichen Gemeinschaft" (Schlußsatz Art. 120) gewährleistet sei! Anlagen NV., Bd. 336, S. 506.

[54]) Hodes, S. 63 (u. Anm. 2) u. 69 (u. Anm. 12); Maurer, S. 22.

[55]) Landé, Die Schule, S. 52.

[56]) Die Verf. d. Dt. Reiches. Bln. 14. Aufl. 1933, S. 561.

[57]) Hodes, S. 72.

[58]) Ebda., S. 58.

[59]) Ebda., S. 76.

[60]) Maurer, S. 23 u. Holstein, S. 215.

[61]) Zur Haltung des Episkopats vgl. F. Budde, Die Stellungnahme des dt. Episkopats zu den Schulfragen. In: Schule u. Erziehung, 18. Jg., Nr. 1, Jan./März 1930, S. 29 ff., bes. S. 34 ff.

Gleichzeitig wurde hieraus die Forderung der Unterrichtsfreiheit abgeleitet (Lernzwang, aber kein Schulzwang)[62]), da dieses im Art. 120 gewährleistete Erziehungsrecht zur Erreichung verfassungsmäßig vorgeschriebener Tüchtigkeit zwar ausgeübt werden müsse, gleichgültig aber durch wen und in welcher Form wahrgenommen werden könne[63]).

Die Frage, das Schulproblem auf Grund des Art. 120 nach dem Vorbild des holländischen Schulwesens unter Umgehung eines Reichsschulgesetzes zu lösen, d. h. grundsätzliche Unterrichtsfreiheit zu proklamieren und den Elternwillen zum allein bestimmenden Faktor der Schulart zu erheben, hat in geistlichen Kreisen und den Plänen der Schulorganisation immer wieder eine gewisse Rolle gespielt, obwohl man sich über die Aussichtslosigkeit dieser Idee angesichts der schulpolitischen Gesamtsituation keinen Illusionen hingab[64]). Im Vordergrund stand durchweg allein die Hoffnung, durch die Ausgestaltung des Art. 146 ein den Ansprüchen des katholischen Schulprogramms möglichst weitgehend entsprechendes Reichsschulgesetz zu erreichen[65]).

Wenn auch hier keine der drei Schulformen als die einzig zulässige erklärt wurde, sondern Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und weltliche Schule mögliche Formen der öffentlichen Volksschule darstellten, so war — anders als in der ersten Kompromißformel, die die vorbehaltlose Gleichberechtigung im Nebeneinander der drei Schultypen gewährleistet hatte — die Abgrenzung nach Art und Maß ihrer Geltung Voraussetzung für das Organisationsprinzip der jetzt untereinander differenzierten Schulformen geworden. Grundsätzlich und von vornherein ist bei der Beurteilung des Art. 146 darauf hinzuweisen, daß die Revidierung der im ersten Kompromiß zwischen Zentrum und MSP auf der Grundlage der Gleichberechtigung gefundenen Übereinstimmung erklärte Voraussetzung und wichtigstes Ergebnis der neuerlichen Mitarbeit der Demokratischen Partei gewesen ist[66]).

---

[62]) „Die Schulen sind der Kinder wegen da, nicht die Kinder der Schule wegen." Hirtenbrief d. bayer. Bischöfe (Sept. 1919): Kirchl. Anz. f. d. Erzdiözese München 1919, Nr. 16, S. 9; L. Baur, Päpstliche Enzykliken u. Grundfragen der Innenpolitik. Schriften z. dt. Politik. Hrsg. v. G. Schreiber, Nr. 5. Freiburg 1923, S. 43; M. H. Meyer, Die Weltanschauung d. Zentrums. Phil. Diss. Leipzig 1919, S. 123 ff.

[63]) Vgl. Hodes, S. 75.

[64]) F. Bachmann, Das holländ. Volksschulgesetz v. 1920 u. seine Auswirkung. Langensalza 1928; Hat sich die holländ. Schulgesetzgebung bewährt? Hrsg. v. d. KSO (Schulpolitik u. Erziehung. Zeitfragen. NF., Heft 29. Düsseldorf 1927). Vgl. u. a. Brief Bf. Bernings an Marx v. 11. 6. 1923. Nachl. Marx 5. Ferner: Schule u. Erziehung, 10. Jg., Nr. 10/11, Okt./Nov. 1922 (Bericht über den Katholikentag in München 1922; Rede Kardinal Faulhabers). Protokoll d. Sitz. d. preuß. Landesausschusses d. KSO v. 28.—30. 1. 1924 (Biesdorf b. Bln.). Nachl. Marx 346.

[65]) Dafür wurde der Art. 120 jedoch als wesentlicher Vorteil erachtet u. in seinem Wert für die praktische Schulpolitik mit Art. 174 verglichen. Hierzu „Dispositionen und Gedankengänge für Vorträge" im Nachl. Marx 432. Am häufigsten ist von der Zentrumspartei und d. KSO die Verbindung zwischen Art. 120 und der Bestimmung des Art. 146 Abs. 2, wonach der Elternwille m ö g l i c h s t zu berücksichtigen sei, gezogen worden. Im übrigen vgl. Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung. Düsseldorf 1922.

[66]) Vgl. oben S. 62 ff.

Die Tatsache einer Vorrangstellung der simultanen Gemeinschaftsschule, wenn auch nicht Umfang und beabsichtigte Auswirkung dieses „Vorrechts", ist unbestritten und von den Beteiligten aller Parteien anerkannt worden[67]). Wenn der leitende Grundgedanke des Kompromisses „die Idee der Toleranz des Staates gegenüber den verschiedenen Schulidealen" gewesen ist, allerdings „staatlicher Toleranz bei Festhalten an dem Gedanken der Staatsschule"[68]), dann konnte sich eine Kontroverse zwischen den Vertretern der Gleichstellungstheorie und der sog. gemäßigten bzw. strengen Regelschultheorie nur im Anschluß an die Frage entwickeln, ob diese Absicht der Verfassungsgeber, die — wie weiter unten auszuführen sein wird — auf Grund neuer Quellen präzisiert werden kann, im Verfassungstext zureichenden Ausdruck gefunden hat.

Beide Spielarten der Regelschultheorie gingen zunächst gemeinsam von der Tatsache aus, daß beide Absätze des Art. 146 im Zusammenhang und in direkter Abhängigkeit zueinander interpretiert werden müßten. Die Simultanschule wurde dabei einerseits im Abs. 1 ausdrücklich als begründet aufgefaßt, andererseits mit dem Hinweis auf das beide Absätze verbindende Wort „indes" zwar als nicht direkt genannt, jedoch als stillschweigend vorausgesetzt, interpretiert[69]). Die Entstehungsgeschichte beweise schlagend — und dem ist ohne Einschränkung zuzustimmen —, daß die Einfügung des Wortes „indes" nur im Sinne eines Gegensatzes zu Abs. 1 ausgelegt werden dürfe. Demnach wäre der simultan organisierten Schulform eine Vorzugsstellung zuzumessen, die sie vor den anderen, im Abs. 2 genannten — der weltlichen und konfessionellen Schule — genieße: Sie ist die „regelmäßige" Schulform, „ohne erst von Erziehungsberechtigten beantragt werden zu müssen, und jedenfalls dann und insoweit bestehend, als nicht Sonderschulen gemäß Abs. 2 einzurichten sind"[70]).

Die bedingte Regelschultheorie[71]) sah die Bevorzugung der Gemeinschaftsschule allein darin begründet, daß zu ihrer Einrichtung ein Antragsverfahren nicht gefordert werde. Hieraus mußten sich aber im Falle einer praktischen Anwendung, der sog. ersten Überleitung der verschiedenen, schon bestehenden Schulsysteme in das Regelschulsystem gemäß der Reichsverfassung, folgende Schwierigkeiten ergeben.

---

[67]) H. Schulz, Leidensweg, S. 56 f.; Frankf. Ztg., Nr. 574 v. 6. 8. 1919 (Luppe, Das neue Schulkompromiß). Ferner Vorwärts, Nr. 402 v. 8. 8. 1919. — „Die Bedeutung des neuen (2.) Kompromisses liegt darin, daß nicht mehr wie bisher die drei im Entwurf vorgesehenen Schularten gleichberechtigt in der Reichsgesetzgebung nebeneinanderstehen, sondern fortan die Simultanschule die Norm für die Schule darstellen wird." Germania, Nr. 343 v. 31. 7. 1919. Zur Stellung des Zentrums siehe weiter unten.

[68]) Landé, Die Schule, S. 106.

[69]) Ebda., S. 110; P. Westhoff, Die weltanschauliche Gestaltung des Schulwesens. In: Westhoff, S. 148.

[70]) Landé, Die Schule, S. 111 u. Anm. 336 mit ausführlichen Literaturangaben zu den hiermit übereinstimmenden rechtswiss. Interpretationen. Vgl. G. Anschütz, Die Verf. d. Dt. Reiches (Kommentar). Bln. 8. Aufl. 1928, S. 383.

[71]) Landé, S. 112 ff. u. Westhoff, S. 144 ff.

Zunächst war die erste Überleitung überall da unproblematisch, wo bereits simultane Gemeinschaftsschulen bestanden. In reinen Bekenntnisschulgebieten hätten jedoch folgerichtig alle Schulen zu Gemeinschaftsschulen erklärt werden müssen, um erst dann ein Antragsverfahren zugunsten von Sonderschulen zu eröffnen; denn dadurch erst wäre der Grundsatz der antragslosen Gemeinschaftsschule anerkannt. Demnach wäre auch jede Schulneugründung von Amts wegen zunächst simultan einzurichten gewesen. Was allerdings sollte geschehen — und hierin war der Haupteinwand gegen die bedingte Regelschultheorie begründet —, wenn nach der ersten Überleitung nach Antrag der Erziehungsberechtigten *alle* Schulen zu weltlichen oder konfessionellen hätten erklärt werden müssen? Da ein Antragsrecht für die Gemeinschaftsschule nach Art. 146 Abs. 2 eben nicht vorgesehen war, wäre es in diesem Fall unmöglich gewesen, einem etwa später auftretenden Wunsch von Erziehungsberechtigten auf Einführung dieser Schulform gerecht zu werden. Der hierin liegende Widerspruch zu der als Voraussetzung angenommenen simultanen Regelschule war nur so zu lösen, daß entweder — unter stillschweigender Annahme einer von den Urhebern der Verfassung nicht klar erkannten Konsequenz ihres Systems — für diese Fälle das Antragsrecht auch für die Gemeinschaftsschule ausgesprochen worden wäre, oder daß man — der Argumentation der strengen Regelschultheorie folgend — davon ausging, daß in jeder Gemeinde eine simultane öffentliche Volksschule vorhanden sein müsse und daß Antragsschulen nur *neben* ihr und niemals an ihrer Stelle eingerichtet werden dürften. Nur dann allein nämlich wäre die ungebrochene Durchführung der Grundgedanken der Kompromißlösung möglich, die Frage der ersten Überleitung ebenso wie eine logische Anwendung des Begriffs „geordneter Schulbetrieb".

Die rechtswissenschaftliche Begründung der Gleichstellungstheorie[72]) dagegen hat sich vornehmlich auf die Tatsache berufen können, daß aus den einzelnen Worten, Satzteilen und Sätzen des Art. 146 Abs. 1 und jedem dieser Ausdrücke für sich betrachtet, eine Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule sich nicht zwingend ergäbe[73]). Ausgehend von der Feststellung, daß der erste Absatz die Gemeinschaftsschule nicht nennt, die zu ihrer Kennzeichnung angezogene Umschreibung „für alle gemeinsam" nichts über die Frage einer Gliederung der Schulen nach Bekenntnis oder Weltanschauung aussage, und der Tatsache, daß die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht vom Religionsbekenntnis der Eltern abhängig gemacht werden dürfe, mußte die Konsequenz einer Interpretation der jeweiligen Abschnitte des Art. 146 für sich die Ausschaltung der Gemeinschaftsschule über-

[72]) Westhoff, S. 144 ff.

[73]) Landé, Die Schule, S. 108 ff.

haupt sein und deren Einrichtung oder Beibehaltung als verfassungswidrig bezeichnet werden[74]).

Alle Hinweise auf innere Unstimmigkeiten in der Erläuterung der Schulartikel durch Unterstaatssekretär Schulz am 31. 7. 1919 in der Nationalversammlung, auf unterschiedlich akzentuierte Stellungnahmen der beteiligten Abgeordneten und die Unmöglichkeit, die Mängel des Wortlautes der Verfassungsbestimmungen aus ihrer Entstehungsgeschichte restlos zu beseitigen, können an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß mit einer rechtswissenschaftlich begründeten Negierung der Gemeinschaftsschule die Auseinandersetzungen um simultan oder konfessionell zu gliedernde Volksschule im Verfassungsausschuß und in den Plenardebatten ad absurdum geführt worden wären.

Vornehmliches Ziel dieser überspitzt formaljuristischen Interpretation, die in nuce auch von P. Westhoff übernommen worden ist und letztlich die wissenschaftliche Rechtfertigung des von der Katholischen Schulorganisation vertretenen Anspruchs auf Gleichberechtigung aller drei Schulformen gewesen ist[75]), war die Widerlegung und Relativierung der Regelschultheorien, die in ihren bezeichneten Spielarten nicht nur von der Mehrzahl der Juristen[76]), sondern auch von Sozialismus und Liberalismus[77]) und den großen nicht konfessionell gebundenen Lehrerverbänden vertreten wurden[78]).

Damit war allerdings nicht zugleich eine selbständige konstruktive Lösung erreicht; der vertretene Standpunkt war negativ, indem die Reichsschulgesetzfrage auf Grund einer Interpretation des Art. 146 als nicht befriedigend zu lösen erachtet wurde, positiv darin, daß der Gesetzgeber aufgefordert wurde, von sich aus „eine Reihe notwendiger Entscheide" zu treffen, die von den Prinzipien der Gewissensfreiheit und der Parität der Schulformen auszugehen hätte[79]).

Die Vertreter der Gleichstellungstheorie aus dem katholischen Lager beriefen sich vornehmlich auf die von C. Schmitt vertretene Auffassung der Schulartikel[80]). Hiernach war das Schulkompromiß als „dilatorisches Formelkompromiß" zu verstehen, ein Scheinkompromiß, das nur aus einem „äußerliche(n), sprachliche(n) Nebeneinander sachlich unvereinbarer Inhalte" bestehe. Wenn der Gesetzgeber solche Formeln aufstelle, so habe das gerade den Sinn, daß alle Parteien und Prinzipien sich auf den Verfassungstext berufen könnten.

---

[74]) Hierzu Möller, Die Rechtsgrundlage der Gemeinschaftsschule. In: Dt. Juristen Ztg. 1928, S. 635 ff., 872 f.; Westhoff, S. 148.

[75]) Ebda.

[76]) Landé, Die Schule, S. 111 u. Anm. 366.

[77]) Vgl. hierzu weiter unten die Stellungnahmen zu den einzelnen Reichsschulgesetzentwürfen.

[78]) Vor allem die Forderungen des Dt. Lehrervereins. Allg. Dt. Lehrerzeitung, Jg. 48 ff., 1919 ff., passim. — Übersichtliche Zusammenstellung in: W. Offenstein, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Hrsg. v. d. Kath. Schulorganisation Dtschlds. Schulpolitik u. Erziehung. Zeitfragen. NF., Heft 24. Düsseldorf 1925 (künftig zitiert: Offenstein I.). Hier bes. S. 26 ff., 109 ff.

[79]) Westhoff. S. 157.

[80]) Verfassungslehre. München u. Leipzig 1928, S. 31 ff. Vgl. Westhoff, S. 141, 154 ff.

„Wo kein Wille ist, hat auch der größte juristische Scharfsinn sein Recht verloren. Alle ‚normative' Betrachtung verendet hier in einer kümmerlichen ‚Silbenstecherei'."

Die Frage der Gemeinschaftsschule als Regelform ist erst im Laufe des Jahres 1921 streitig geworden. Diese veränderte Situation fand ihren ersten politischen Niederschlag in den Beratungen des Bildungsausschusses, der sich entgegen dem Vorschlag des ersten Regierungsentwurfs im April 1922 für die Gleichberechtigung der drei Schularten aussprach.

Die Gleichberechtigungstheorie ist — bevor sie von der Zentrumspartei übernommen und politisch vertreten wurde — von ihrer nachdrücklichsten Vertreterin im vorpolitischen Raum, der Katholischen Schulorganisation, schon kurz nach der Verabschiedung der Reichsverfassung gemeinsam mit Vertretern des Episkopats konzipiert und in der Folge als eine conditio sine qua non jeden Reichsschulgesetzes gefordert worden. Am 13. Mai 1920 fand in Berlin auf Anregung des Zentrumsabgeordneten und Unterstaatssekretärs im Preußischen Kultusministerium Prof. R. Wildermann eine Konferenz preußischer Diözesanschulreferenten über schwebende Schulfragen statt[81]). Ihrem Ergebnis kommt insofern Bedeutung zu, weil die Denkschrift des deutschen Episkopats vom 20. November 1920 — diese wurde ihrerseits erklärte Grundlage des schulpolitischen Programms der Schulorganisation — die hier getroffenen sachlichen Feststellungen zur Auslegung der Schulartikel der Reichsverfassung durchweg übernommen hat[82]). In Anlehnung an die Berliner Beschlüsse der Diözesanschulreferenten hat die Schulorganisation im Dezember 1920 vertrauliche „Richtlinien zur Ausführung des Weimarer Schulkompromisses" zusammengestellt und an die Vorsitzenden der Schulausschüsse weitergeleitet[83]). Die Berliner Konferenz stellte fest, daß „nach dem Wortlaut der Reichsverfassung daran festgehalten" werden könne, „daß die konfessionelle, die simultane und die weltliche Schule drei gleichwertige und gleichberechtigte Schularten sind. Es müssen deshalb kirchlicherseits die Bestrebungen, der Simultanschule einen prinzipiellen Vorrang vor den anderen einzuräumen, als verfassungswidrig (!) bekämpft werden."

Bereits im Oktober hatte der Erzbischof von Köln der Reichsregierung gegenüber in einer Erklärung zur Reichsverfassung die Schulartikel als eine Bestimmung bezeichnet, die einen „Eingriff in die unveräußerlichen Rechte der Kirche" bedeuteten, der katholischen Kirche als einer Institution, die durch Jesus Christus auf göttlicher Ein-

---

[81]) Beschlußprotokoll im Nachl. Marx VIII.

[82]) Es wurde beschlossen, den Episkopat u. die Schulreferenten über die erreichten Ergebnisse zu unterrichten u. somit Anregungen für weitere Schritte zu unterbreiten. Ebda.

[83]) Nachl. Marx 346.

setzung beruhe und deren Rechten „keine weltliche Gesetzgebung Grenzen und Schranken zu setzen befugt" sei[84]).

Da die katholischen Eltern, wie es in der November-Denkschrift des deutschen Episkopats hieß[85]), nach ihrem Gewissen die Pflicht und das Recht hätten, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, der Kirche kraft göttlichen Rechts aber die Aufgabe zustehe, die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuleiten, dürften weder „Eltern noch Kirche ... durch staatliche Maßnahmen in der Ausübung dieser Pflicht und dieses Rechts gehindert werden". Der gesamte Unterricht müsse von dem „gleichen sittlich-religiösen Geist durchdrungen sein", denn der Zweck der Schule ist nach der katholischen Glaubenslehre nicht nur der, dem Kind bestimmte Kenntnisse zu vermitteln, sondern vor allem, „die Kinder für das irdische und ewige Leben zu erziehen". Da jedoch in der Gemeinschaftsschule der Religionsunterricht zu einem der gewöhnlichen Schulfächer herabgesetzt und der Einfluß der christlichen Überzeugung und Grundsätze auf den Gesamtunterricht und auf die Gesamterziehung ausgeschaltet sei, sei auch der Glaubensgleichgültigkeit Tür und Tor geöffnet. „Darum bedeutet die Einführung der Simultanschule in ihren Folgen leider nur zu oft geradezu die Entchristlichung der Schule ... Wir würden uns einer Versündigung am Glauben unseres Volkes, an der Seele unserer katholischen Kinder und an unserer Hirtenpflicht schuldig machen, wenn wir die Simultanschule als gleichwertig mit der konfessionellen anerkennen und gegen ihre allgemeine Einführung nicht den schärfsten Widerspruch erheben würden."

Unter dieser Voraussetzung — in der Denkschrift der Bischöfe hieß es, daß die konfessionelle Schule nicht „als ‚Sonderschule' in ihrem Werte und in ihren Rechten der Simultanschule nachgesetzt werden" dürfe — mußte folgerichtig der Begriff des geordneten Schulbetriebs so interpretiert werden, daß er nicht zum Hindernis für Errichtung und Erhaltung der Bekenntnisschule werden konnte. Das heißt, ein Schulbetrieb hatte immer dann als „geordnet" zu gelten, wenn er das in Art. 148 Abs. 1 RV umschriebene Ziel der Schulbildung zu erreichen imstande wäre. Das Ziel, das mit dieser Forderung umschrieben wurde, war nach den internen Richtlinien der Diözesanschulreferenten die Sicherung der einklassigen Schule, die als ein „wohlgeordneter Schulbetrieb (auch) im Sinne des Abs. 1 des Art. 146" zu gelten habe. Diese Forderung wurde vor allem im Interesse der Diasporaschulen erhoben, aber auch nach praktischen Erfahrungen und pädagogischen Grundsätzen als begründet angesehen. Zu vertretender Grundsatz sollte sein, daß eine konfessionelle Schule gefordert wer-

---

[84]) Mitunterzeichnet von 17 weiteren Erzbischöfen und Bischöfen. BA Koblenz R 43 I/2197.

[85]) BA Koblenz R 431/777 u. Begleitschreiben Kardinal Bertrams v. 25. 11. 20. Wiederabdruck u. a. z. B.: Offenstein I., S. 21 ff. — Zu korrigieren sind hiernach die Angaben J. Beckers, J. Wirth u. d. Krise des Zentrums während des IV. Kabinetts Marx (1927—1928). In Zs. Gesch. ORhein. NF. 70. Bd. 1961, S. 454, Anm. 372.

den müsse, wenn sie von 50—60 Kindern beschickt werden könne[86]). Um verletzende Schulkämpfe in den Gemeinden zu vermeiden, müsse das Reichsschulgesetz erklären, daß die bestehenden konfessionellen Schulen als im Sinne des Art. 146 Abs. 2 gegründet zu gelten hätten, „wenn nicht ein noch genauer zu bestimmender erheblicher Teil der Erziehungsberechtigten eine Abstimmung ausdrücklich verlangt". Demgegenüber seien Bekenntnisschulen stets dann einzurichten, „wenn die für eine mit Wohlwollen zu bestimmende Zahl schulpflichtiger Kinder zuständigen Erziehungsberechtigten einen dahingehenden Antrag stellen".

Die Frage nach der Vereinbarkeit des vom Episkopat und der Schulorganisation vertretenen Programms, das schlagwortartig unter der Berücksichtigung des primären Elternrechts katholische Schulen für katholische Kinder forderte, mit dem Grundsatzrecht der Reichsverfassung stellte sich nicht nur allein deshalb, weil von der Schulorganisation immer wieder betont worden ist, daß das in Aussicht genommene Reichsschulgesetz sich völlig im Rahmen des Weimarer Schulkompromisses zu halten habe, sondern weil von Regierung und Volksvertretung „eine vollständige Berücksichtigung" dieses Programms gefordert und erwartet wurde[87]). Da die formaljuristische Interpretation eine eindeutige und jeden Widerspruch ausschließende Lösung der Reichsschulgesetzfrage weder für die Regelschultheorien noch für die Gleichstellungstheorie zu erbringen geeignet schien, wurde zwangsläufig im schulpolitischen Meinungsstreit den Stellungnahmen der in Weimar beteiligten Politiker immer stärkere Bedeutung zugemessen.

Für die Beurteilung der Zentrumspolitik ist es höchst aufschlußreich, daß in offiziellen Verlautbarungen und persönlichen Stellungnahmen führender Schulpolitiker der Partei die Vorrangstellung der Gemeinschaftsschule zunächst anerkannt worden ist.

Im September 1919 schrieb Marx, daß es dem Zentrum trotz aller Bemühungen nicht gelungen sei, die Fixierung der Gemeinschaftsschule in der Verfassung „als Regel" zu verhindern[88]). Zwar habe man erreicht, die Konfessionsschule verfassungsmäßig zur Anerkennung zu bringen „und ihr die Gleichberechtigung mit der religionslosen, rein weltlichen Schule (!) zu verschaffen ... Beide Vorbedingungen (Antragsvorschrift und Klausel des geordneten Schulbetriebs) sind für die Einrichtung von Simultanschulen in den einzelnen Gemeinden nicht gestellt, so daß diese ... als bevorzugt angesehen werden müs-

---

[86]) Vgl. hierzu die Bestimmungen des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes v. 1906 (§§ 33 ff.); Rintelen, S. 156 ff., 278 ff. Ferner K. v. Rohrscheidt, Gesetz betr. d. Unterhaltung der öff. Volksschulen. Bln. 1931, S. 312 ff.

[87]) So z. B. besonders prononziert die Entschließung des Landesausschusses Preußen d. KSO (Tagung Hildesheim v. 30. 4.—2. 5. 1921). Schule u. Erziehung, 9. Jg., Nr. 5, Mai 1921. Vgl. Protokoll d. Sitzung d. Reichsausschusses d. KSO Dtschlds. (10./11. 12. 1921 in Berlin): „Material für die Reichstagsabgeordneten". Nachl. Marx 346.

[88]) Coblenzer Volksztg., Nr. 397 v. 18. 9. 1919 (Marx, Das Schulkompromiß u. d. Erziehungsberechtigten). Ebenso Beyerle im Dt. Volksblatt, Nr. 196 v. 27. 8. 1921.

sen"[89]). Die „formell und ideell"[90]) bevorrechtigte Simultanschule sei „tatsächlich" — wenn „auch nicht dem Namen nach" — als „Regel aufgestellt ... Die konfessionslose Schule wird als Ausnahme zugelassen"[91]). In diesen Zusammenhang gehören die Beurteilungen der Weimarer Schulverhandlungen, die alle und ausnahmslos, vom Standpunkt des Zentrums aus, das zweite Weimarer Schulkompromiß als wesentliche Verschlechterung gegenüber der ersten Fassung bezeichnet hatten[92]).

Der Erklärung des Unterstaatssekretärs Schulz zur Erläuterung des Weimarer Schulkompromisses, die im Auftrag der Regierung und der antragstellenden Parteien abgegeben wurde, ist durch Gröber namens der Zentrumsfraktion in der Nationalversammlung ausdrücklich zugestimmt worden, denn „über deren Inhalt (habe) eine vollständige Übereinstimmung zwischen den Parteien bestanden"[93]). Hiernach war die „für alle ..., also auch für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule als die Regel aufgestellt". Wenn der zweite Absatz des Art. 146 den hiervon abweichenden Schulformen ihr verfassungsmäßiges Recht verschaffe, dann nur unter Berücksichtigung der bereits genannten Vorbedingungen, deren Zweck es sei, daß das öffentliche Schulwesen nicht „durch hemmungslose Errichtung nichtleistungsfähiger Schulen beeinträchtigt" und eine Gliederung des Schulwesens nach der Verschiedenheit der Begabung nicht unmöglich gemacht werde.

In gleicher Weise wurde auch anläßlich einer Beratung zwischen Vertretern der Zentrumsfraktion der Nationalversammlung und Abgeordneten mehrerer Landtagsfraktionen über die Schulangelegenheiten (20. 2. 1920 in Berlin) festgestellt, daß „die Simultanschule gesetzlich ohne weiteres als die bevorzugte Schule gilt, während die Konfessionsschule vom Elternantrag abhängig ist"[94]).

Erst die Stellungnahme des deutschen Episkopats zu dem bevorstehenden Reichsschulgesetz und die in der Denkschrift vom 20. Novem-

---

[89]) Nachl. Marx. Rede-Entwurf(?) über „Gedanken zur Verfassung des Dt. Reiches v. 11. 8. 1919". Ferner Rheinländer in Westfäl. Merkur, Nr. 413 v. 15. 9. 1919: „Leider ist ... die Simultanschule als Regel anerkannt."

[90]) KV, Nr. 608 v. 6. 8. 1919 (Mausbach, Die Lösung der Schulfrage in der Reichsverf.).

[91]) O. Kley, Das Zentrum u. d. Schule (Zentrumspolitik in Preußen). Ausgabe 1919, Heft 4, S. 11 f. Ferner Grebe in Osnabrücker Volksztg., Nr. 356 v. 5. 8. 1919.

[92]) Vgl. vor allem Mausbach, Kulturfragen, S. 93, 104, 106, 205. Germania, Nr. 343 v. 31. 7. 1919 u. a. m. Ferner die Verhandlungen des Reichsparteitages 1920 in Berlin (Off. Ber. 1. RPT., S. 127 f. [Schmitz]) u. des Parteitages der Rhein. Zentrumspartei 1919 in Köln: „In der endgültigen Fassung des Kompromisses ist die Simultanschule die Regel, die konfessionelle Schule die Ausnahme. Das ist nicht nur eine theoretische, sondern auch eine praktische Verschlechterung." Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 121 (Kaas), ebenso S. 127 (Heß), S. 156 (Kaas) u. ö. Vgl. auch Morsey, Zentrumspartei, S. 214 u. Anm. 36.

[93]) Sten. Ber. NV., Bd. 329, S. 2171 D ff. (71. Sitz. v. 31. 7. 1919). Nach Schulz (Leidensweg, S. 61) ist der Wortlaut dieser amtlichen Stellungnahme den Vertretern der Kompromißparteien in der Mittagspause des 31. Juli vorgetragen worden. Nach Vornahme „unwesentlicher Änderungen" habe man sich mit der Fassung einverstanden erklärt; sie könne gelten als „authentische Interpretation der Verfassungsparteien und der damaligen Reichsregierung ..." Für das Zentrum hatten nur Hitze u. Gröber teilgenommen. Brief Mausbachs an Schreiber v. 28. 3. 1922. Abgedruckt in: Offenstein I., S. 87 f.

[94]) Protokoll (ms.) im Nachl. Marx 5.

ber 1920 als verbindliche Grundlage für das Schulprogramm des katholischen Volkes[95]) und somit für die Schulpolitik der katholischen Abgeordneten begründeten Forderungen haben eine allmähliche Revidierung des bis dahin vertretenen Standpunktes der Zentrumspartei veranlaßt. Von hier aus wird die veränderte Haltung der Zentrumsfraktion, die gegenüber den ehemaligen Kompromißparteien unter ausdrücklicher Berufung auf die Denkschrift des Episkopats verteidigt worden ist, in den Beratungen über den ersten Reichsschulgesetzentwurf verständlich. „Wir sind gezwungen worden, dieses Schulkompromiß zu machen, weil man damals versucht hat, ... (die) Zwangssimultanschule für das ganze Reich zur Regel zu machen und die konfessionelle Schule einfach in die Wolfsschlucht hinabzuwerfen." Das Ziel des Zentrums sei, das Recht, das der konfessionellen Schule verfassungsmäßig zugestanden sei, „aus(zu)bauen"[96]). Es könne keine Rede davon sein, so Marx anläßlich einer Zentrumsversammlung in Frankfurt/M. im Oktober 1925[97]), daß die Simultanschule als Regel eingeführt werden dürfe. Eine solche Annahme, und zwar unter einer falschen Deduktion aus dem Wort „indes", setze voraus, daß der Gesetzgeber zur Zeit des Gesetzerlasses entweder der Meinung gewesen sei, daß die Simultanschule bereits 1919 die Regel gewesen sei, oder daß sie als Regelform eingeführt werden sollte. „Die erste Möglichkeit ist ausgeschlossen, da die Simultanschulgebiete ... nur einen kleinen Teil des Reiches umfassen. Die zweite Möglichkeit steht schon dadurch außer Frage, daß die Zentrumsmitglieder, u. a. Gröber und Mausbach, diesen Artikel mitbeschlossen haben."

Daß die Reichsverfassung in den Grundsatzbestimmungen für das zu erlassende Reichsschulgesetz — ohne Rücksicht auf die bestehenden Schulverhältnisse — neue Rechtsgrundlagen geschaffen hatte, war unbestreitbar; allein unter dieser Voraussetzung war der Sperrartikel 174 sinnvoll und, als ein freilich zeitlich begrenzter Erfolg, von der Zentrumspartei begrüßt worden. Zweifellos waren sich in Weimar alle drei Parteien darüber einig, daß durch die Vorrechtstellung der Simultanschule nicht zugleich auch praktisch die Vorherrschaft dieser Schulform erreicht werden würde[98]). Für die Ausführung der Verfassungsbestimmung sollte deshalb auch keineswegs davon ausgegangen werden, daß erst *alle* Schulen de jure zu Simultanschulen umgewandelt werden mußten, um von ihnen aus die Abweichungen nach Art. 146 Abs. 2 zu ermöglichen. Die Tatsache, daß in weiten Teilen des Reichs praktisch die Bekenntnisschule die häufigere Schulart und insofern „Regelschule" bleiben würde, war unbestritten; das hatte aber nichts mit der grundsätzlichen Anerkennung der Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule zu tun, die im Falle einer Neugrün-

---

[95]) Vgl. Offenstein I., S. 21.

[96]) Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5487 B/C (Rheinländer, 157. Sitz. v. 23. 1. 1922).

[97]) RMV, Nr. 250 v. 29. 10. 1925. Vgl. auch Frkf. Ztg., Nr. 808 v. 29. 10. 1925.

[98]) H. Schulz, Leidensweg, S. 57.

dung immer dann die Regel sein sollte, wenn eine Schule nach Art. 146 Abs. 2 nicht mit den Erfordernissen eines geordneten Schulbetriebs zu vereinbaren wäre. Die Bedeutung, die der Auslegung dieser Klausel für Bekenntnisschule (und weltliche Schule) zukam, liegt auf der Hand. Nur wenn aus der dehnbaren Bestimmung, daß der Wille der Erziehungsberechtigten „möglichst" zu berücksichtigen sei, eine Muß-Vorschrift für die Einrichtung von Bekenntnisschulen bzw. weltlichen Schulen unter Berufung auf das primäre Elternrecht (nach Art. 120 RV) abgeleitet wurde, war praktisch die volle Gleichberechtigung mit der „für alle gemeinsamen Schule" erreicht[99]).

Freilich war die oben erwähnte zweite Behauptung Marx' unwiderlegbar, da Aussage gegen Aussage stand. Der Vorwurf, dem sich die Zentrumspartei ausgesetzt sah, daß die Berufung auf die Denkschrift des Episkopats und die hier vertretene Forderung nach Gleichberechtigung der drei Schulformen einem bewußten Angriff auf die Reichsverfassung gleichkomme, war in dieser Form sicher nicht berechtigt; denn an der ehrlichen Überzeugung von Marx als einem der einflußreichsten Schulpolitiker des Zentrums, daß der Artikel 146 RV loyal angewendet und ausgelegt werden müsse, kann ein Zweifel nicht bestehen. Allerdings hat Marx sich zwar wiederholt mit Nachdruck allen auf eine Verfassungsänderung abzielenden Bestrebungen — besonders geistlicher Kreise Bayerns — widersetzt, in der öffentlichen Diskussion aber jede klare Stellungnahme vermieden. „Ich stehe ... auf dem Standpunkt", so Marx in einem Brief an Kardinal Bertram vom 12. April 1922[100]), „daß die Gemeinschaftsschule nach dem Sinn und dem Wortlaut des Artikels 146 einen Vorrang gegenüber der Bekenntnisschule und der weltlichen Schule eingeräumt erhalten hat . . . Eine völlige Gleichberechtigung aller drei Schularten schlechthin möchte ich angesichts der Fassung des Artikels ... nicht betonen und nicht erstreben, schon weil ich ... dadurch unsere Stellung zu erschweren glaube."

Natürlich mußte es auf die weitere Ausgestaltung des Schulgesetzes ankommen, in welchem Umfang und in welcher Weise dieser Vorrang der Gemeinschaftsschule zu bestimmen sein würde. Das Ausmaß der zugunsten einer möglichst umfassenden Sicherung der konfessionellen Schule erhobenen Forderungen aber bedeutete zumindest einen ideellen Bruch des Weimarer Kompromisses, das 1919 trotz aller Mängel als Erfolg anerkannt und als Versöhnungswerk empfunden worden war.

Die Mitteilungen, die Marx Böhler in einem streng vertraulichen

---

[99]) So z. B. Rheinländer am 23. 1. 1922 (157. Sitz.) im Reichstag. Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5486 C ff. — Es sei an dieser Stelle nachgetragen, daß der Zusatz „möglichst" auf Drängen der Demokraten und Sozialdemokraten in das Weimarer Kompromiß aufgenommen worden, zweifellos also eine negative Begrenzung „beabsichtigt" war. Ms. Aufz. Marx'. Nachl. VII u. 432.

[100]) Durchschlag im Nachl. Marx 5.

Brief[101]) über eine Aussprache mit Mausbach machte, sind — abgesehen von ihrem sachlichen Wert für die Beurteilung der „Absicht" der Weimarer Kompromißpartner — hierfür überaus kennzeichnend. Wie Marx berichtete, habe sich Mausbach ernstlich Gedanken darüber gemacht, wie er sich zu der Stellungnahme des Zentrums über die Schulartikel verhalten solle. Es sei der Sinn des wegen der Artikel 146 ff. abgeschlossenen Kompromisses gewesen, „daß *der Simultanschule* (i. e. Gemeinschaftsschule) *ein gewisser Vorrang eingeräumt werden sollte. Eine neu zu errichtende Schule solle in der Tat Simultanschule werden* und es dem Entschluß der Eltern überlassen werden . . ., einen Antrag auf Bildung einer konfessionellen Schule zu stellen". Da von seiten der Sozialdemokratie die Absicht bestanden habe, ihn (Mausbach) in einem Prozeß als Zeugen vorladen zu lassen, wäre er in die größte Verlegenheit geraten, wie er seine Aussage hätte einrichten sollen. Er habe nicht verstehen können, wie Rheinländer die Reichsschulgesetzverhandlungen geführt habe. „Rheinländer sei doch bei den Verhandlungen in Weimar dabeigewesen. Er, Mausbach, könne nur annehmen, daß Rheinländer im Laufe der Zeit . . . die früheren Ereignisse vergessen (!) habe."

C. Gemeinschaftsschule — konfessionelle Schule — weltliche Schule

Mit der vom Episkopat, von der Schulorganisation, dem Zentrum und der BVP vertretenen Forderung nach grundsätzlicher Gleichberechtigung der in der Verfassung genannten Schulformen waren jedoch zwangsläufig weitergehende Konsequenzen verbunden.

Die Vorteile, die sich aus der Ablehnung der Regelschultheorie für die Bekenntnisschule ergeben würden, mußten folgerichtig auch der weltlichen Schule zugute kommen. Damit war zugleich die Frage in den Vordergrund gerückt, wie sich die katholischen Abgeordneten dem Problem der inneren Ausgestaltung der für alle gemeinsamen Schule gegenüber verhalten sollten[102]). Zwar wurden einerseits die Bestrebungen, die Gemeinschaftsschule als neutrale Schule mit „angehängtem Religionsunterricht" auszubauen, vom Zentrum als nicht mit der „Absicht" der Verfassungsgeber im Einklang stehend bekämpft; diese „weltliche Gemeinschaftsschule" konnte aber auf Grund der moraltheologischen Gutachten ebenso wie die rein weltliche Schule als kleineres Übel um so eher toleriert werden, weil zu-

[101]) 1. 8. 1928. Durchschlag im Nachl. Marx VII (Hervorhebungen wie im Original).

[102]) Neben der November-Denkschrift des dt. Episkopats u. a. folgende Hirtenbriefe: Hildesheim v. 22. 1. 1920. Hildesheim 1920, S. 12; Fuldaer Bischofskonferenz v. 15. 3. 1922, Kirchl. Anzeiger für die Diözese Osnabrück, Nr. 6 v. 15. 3. 1922, S. 31; Meißen 1926, in: Hirtenbriefe d. dt. Episkopats 1926. Paderborn 1926, S. 121 f.; Limburg, ebda., S. 88 f. Zusammenfassend: Pius XI. Rundschreiben v. 31. 12. 1929 „Divini illius Magistri". Autorisierter Text. Freiburg 1930, S. 65 ff.

gunsten gerade der Bekenntnisschule darauf verzichtet werden mußte, die Gemeinschaftsschule als christliche Simultanschule etwa dem Vorbild der südwestdeutschen Schulform anzupassen. Falls die Gemeinschaftsschule „möglichst christlich gestaltet" würde, so Marx während der Schulgesetzverhandlungen 1923 — hierauf wird zurückzukommen sein —, „werden viele Eltern, die die Lage nicht so genau zu beurteilen verstehen, keine Bedenken tragen, ihre Kinder auf diese Schule zu schicken"[103]).

Nach durchweg übereinstimmendem juristischem Urteil[104]) konnte jedoch die in Art. 146 Abs. 1 fixierte „für alle gemeinsame Schule" keineswegs der beim Erlaß der Reichsverfassung bestehenden Form der Simultanschule entsprechen: Diese diente einerseits nicht allen Bekenntnissen, andererseits auch nicht den Weltanschauungen, die es als Rechtsbegriff bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung nicht gegeben hatte. Darüber hinaus war eine Beschränkung der Gemeinsamkeit dieser Schulform auf die christlichen Bekenntnisse weder mit dem Grundgedanken noch mit den inneren Zusammenhängen des Art. 146 vereinbar, aus denen heraus überhaupt erst die Anordnung simultaner Gestaltung des Schulwesens geschlossen werden konnte. Nur unter der Voraussetzung einer für die Erziehung aller Bekenntnisse und Weltanschauungen bestimmten Gemeinschaftsschule war die Errichtung gesonderter konfessioneller bzw. weltlicher Schulen möglich.

Die überlieferte Form der Bekenntnisschule war allein dadurch wesentlich bestimmt, daß sie *die* regelmäßige Schulform dargestellt hatte, also auch im Regelfall anderen Bekenntnissen dienen mußte. Sie ist deshalb schulgesetzlich in den verschiedenen Landesrechten nur nach formalen Kriterien bestimmt worden. So definierte z. B. das Preußische Volksschulunterhaltungsgesetz die Bekenntnisschule als eine öffentliche Volksschule, die „in der Regel so einzurichten (ist), daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird" — also ohne jede innere konfessionelle Orientierung von Unterricht und Erziehung. Demgegenüber grundlegend verändert erschien die Bekenntnisschule in der Reichsverfassung, weil sie ihrer bisherigen Vormachtstellung beraubt worden war, „gleichzeitig aber von allem Fremden entlastet, ihrem eigentlichen Wesen näher gebracht, indem sie allein als besondere Schulform für eine Gruppe von Erziehungsberechtigten der betreffenden Bekenntnisse bestimmt ist"[105]).

Nach der Reichsverfassung war also die Möglichkeit gegeben, der

---

[103]) Brief Marx' an Pater V. Hugger v. 4. 4. 1923. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

[104]) Vgl. Landé, Die Schule, S. 119; St. Gildemeister, Die Simultanschule. In: Westhoff, S. 115 ff., bes. S. 121.

[105]) Landé, Die Schule, S. 119.

Bekenntnisschule im zukünftigen Reichsschulgesetz ein ihrer Bestimmung entsprechendes inhaltliches Gepräge zu geben[106]). Hierauf stützte sich der rechtliche Anspruch der katholischen Kirche auf Einrichtung katholischer Volksschulen für katholische Kinder[107]). In diesen Schulen sollten — wie es in der Denkschrift des Episkopats hieß — die Kinder „von gläubigen katholischen Lehrern und Lehrerinnen in Übereinstimmung mit dem Willen der Erziehungsberechtigten im Geiste der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden"[108]). Die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit hatte sich also auf dem Boden der Lehren und Grundsätze der Religionsgemeinschaft zu vollziehen[109]). Hieraus ergab sich, daß dem Unterricht in den weltlichen Fächern die allgemein gültigen Lehrpläne unter Berücksichtigung der Eigenart des Bekenntnisses zugrunde gelegt, die Lehr- und Lernmittel aller Unterrichtsfächer derart ausgewählt werden mußten, daß sie die der Bekenntnisschule entsprechende Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit zu fördern geeignet seien. Da eine erfolgreiche Erziehung nur dann als gewährleistet erachtet wurde, wenn „volle Harmonie des Denkens und Empfindens Lehrer und Schüler verbindet", dürften an konfessionellen Schulen nur kirchlich-gläubige Lehrer angestellt werden, die bereit und nach kirchlichem Urteil befähigt seien, „den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Vorschriften der Kirche zu erteilen (vgl. Art. 149 der Reichsverfassung). Lehnt ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen die katholische Religion ab oder betätigt er sich während des Unterrichts oder in der Öffentlichkeit im Widerspruch zu der katholischen Religion, so gehört er nicht mehr an eine katholische Schule[110])." Auf Grund der Glaubens- und Gewissensfreiheit könnten die Eltern, die sich für die Bekenntnisschule entschieden hätten, vom Staat verlangen, daß an dieser Schule nur solche Lehrer angestellt würden, die die Gewähr dafür böten, daß sie die Kinder im Geiste des Glaubens der Eltern unterrichten und erziehen würden[111]). Hieraus ergab sich die Forderung, konfessionelle Lehrer-

---

[106]) Gildemeister (s. oben Anm. 104), S. 136.

[107]) Vgl. z. B. Hirtenbrief d. Erzbischofs v. Freiburg v. 27. 1. 1920. Kirchl. Anzeiger f. d. Diözese Freiburg, Nr. 2 v. 5. 2. 1920, S. 348.

[108]) Denkschrift (s. oben Anm. 85).

[109]) „In der Angehörigkeit von Lehrern u. Schülern derselben Konfession liegt . . . nur die Voraussetzung der Konfessionalität einer Schule. Ihr Wesen und ihre Vollendung besteht darin, daß das ganze Schulleben, insbesondere aber der Unterricht seinem Inhalte nach von dem Geiste der betreffenden Konfession durchdrungen ist." Hirtenbrief d. bayer. Bischöfe v. 25. 5. 1919. Kirchl. Anzeiger d. Erzdiözese München, Nr. 16 v. 25. 7. 1919, S. 99. Vgl. auch Hirtenbrief d. Fuldaer Bischofskonferenz. Kirchl. Anz. f. d. Diözese Osnabrück, Nr. 23 v. 20. 12. 1922, S. 131. Ferner Anlage 2 des Schriftsatzes d. Bundesreg. v. 19. 7. 1955 (Bestimmungen des CIC und Äußerungen der Päpste über die Bekenntnisschule). Konkordatsprozeß, S. 195 ff.

[110]) Denkschrift, a. a. O.

[111]) „Die kirchlichen Behörden haben das Recht, die Abberufung von Lehrkräften zu fordern, deren Wirksamkeit in der Schule Glaube und Sitte gefährdet." Hirtenbrief d. bayer. Bischöfe v. 25. 5. 1919, S. 98. Vgl. F. X. Eggersdorfer, Die Schulpolitik in Bayern von d. Revolution bis zum Abgang des Ministeriums Hoffmann. München 1920, S. 236 ff. Ferner Budde (s. oben S. 81 Anm. 61), passim.

ausbildung wenigstens in dem Umfange zu ermöglichen, daß für die konfessionellen Schulen genügend Lehrkräfte vorhanden wären[112]).

Weniger eindeutig war nach Sinn und Zusammenhang der Schulartikel der Verfassung die Frage der weltlichen Schule bzw. der Weltanschauungsschule zu entscheiden, obwohl gerade hier die Absicht der Verfassungsgeber aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Artikel deutlich nachzuweisen ist. Die weltliche Schule, die es bis zur Reichsverfassung nicht gegeben hatte, ist erst während der Weimarer Kompromißverhandlungen als besondere Schulform neben der Gemeinschafts- und Bekenntnisschule gefordert worden, und zwar erst dann, als neben der Gemeinschaftsschule die konfessionelle Schule zugelassen werden sollte, die Frage aber, ob die Gemeinschaftsschule unter dieser Voraussetzung und weil an ihr konfessioneller Religionsunterricht ordentliches Lehrfach sein sollte, mit der von der Sozialdemokratie geforderten Weltlichkeit der Schule vereinbar wäre, negativ beantwortet worden war. Deshalb wurde eine Sonderschule für die Kreise beabsichtigt, die „die Bekenntnisschule ablehnen, denen indes (die Gemeinschaftsschule) nicht ‚weltlich' genug ist", letztlich auch darum, weil — wenn jede schulpolitische Richtung die ihr eigene Schulform erhalten würde — es in der Struktur des Systems des Artikels 146 liegen mußte, die Vorteile der eigenen, in sich geschlossenen Schulform auch einer bekenntnisfreien Schule zukommen zu lassen[113]).

Obwohl in Art. 146 Abs. 2 „Volksschulen ihrer Weltanschauung" vorgesehen, in Art. 149 Abs. 1 jedoch „bekenntnisfreie (weltliche) Schulen" genannt worden waren, in denen im Gegensatz zur Gemeinschafts- und Bekenntnisschule Regionsunterricht kein ordentliches Lehrfach sein sollte, konnte ein Zweifel daran nicht bestehen, daß man — wie es auch von H. Schulz[114]) und J. Mausbach[115]) bestätigt worden ist — nicht an zwei verschiedene, unverbunden nebeneinander stehende Schulformen gedacht hatte. Andererseits mußten sich jedoch Bedenken dagegen geltend machen, den Weltanschauungsgemeinschaften die sonst grundsätzlich gewährte Gleichberechtigung (nach Art. 137 Abs. 2 RV) auf dem Gebiet des Schulwesens, durch Umdeutung der „Schule ihrer Weltanschauung" in die „bekenntnisfreie (weltliche) Schule", streitig zu machen[116]).

Die juristische Theorie der Identität von weltlicher und Weltanschauungsschule hat sich nicht behauptet, und alle drei Reichsschulgesetzentwürfe sind schließlich davon ausgegangen, daß beide Schulformen nebeneinander bestehen müßten, das heißt, der Bekenntnis-

---

[112]) Ebda.

[113]) Landé, Die Schule, S. 121 u. ff.

[114]) Schulz, Leidensweg, S. 59 f.

[115]) Kulturfragen, S. 105 u. Rheinländer, Schulpolitik, passim. Vgl. auch die Ausführungen Rheinländers im Reichstag (157. Sitz. v. 23. 1. 1922), Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5488 A/B.

[116]) Landé, Die Schule, S. 123 u. Westhoff, Die weltliche Schule. In: Westhoff, S. 137 ff.

schule wurde eine bekenntnisfreie Schule gegenübergestellt, die „in Weltanschauungsschulen aller Art und eine Weltanschauungsschule besonderer Art, die weltliche Schule, zerfällt"[117]).

Die grundsätzlich negative Beurteilung der weltlichen Schule durch die katholische Kirche bedarf keiner näheren Kennzeichnung. Für sie mußten verstärkt die Argumente gelten, die schon die Ablehnung der Gemeinschaftsschule begründet hatten[118]). Schien zunächst eine konkrete Stellungnahme des Episkopats zu dem Problem der weltlichen Schule auf Grund des Sperrartikels 174 RV bis zu dem Erlaß des Reichsschulgesetzes nicht aktuell zu sein, so änderte sich diese Situation grundlegend mit der zunächst in Preußen seit 1920 beginnenden Einrichtung sog. „Sammelklassen" bzw. „Sammelschulen", die für die Aufnahme der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schulkinder bestimmt waren[119]).

Die Vereinbarkeit dieser Schulen mit Art. 174 RV, wonach die bestehende Rechtslage des Schulwesens bis zu dem Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes aufrechterhalten werden sollte, ist zunächst vor allem von der Zentrumspartei bestritten worden. Zweifellos widersprach dieser Verwaltungsakt zur Vermeidung schultechnischer Schwierigkeiten[120]) dem „Sinn des Weimarer Kompromisses"; er war aber rechtlich vertretbar, solange sich die Sammelschulen im Rahmen der bestehenden Rechtslage, d. h. im Falle Preußens der §§ 33 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes, hielten. Die Sammelklassen oder -schulen blieben rechtlich Bekenntnisschulen, unterrichteten nach dem gleichen Lehrplan, hatten jederzeit Religionsunterricht auf Wunsch der Eltern wiedereinzuführen, nahmen nur Kinder mit Zustimmung der betreffenden Erziehungsberechtigten auf, beschäftigten nur sich freiwillig zur Verfügung stellende Lehrkräfte und hatten sich der Vorschrift zu unterwerfen, daß durch ihre Einrichtung die Schulorganisation des Schulverbandes nicht nachteilig beeinflußt würde.

Auf Grund einer Anfrage der Katholischen Schulorganisation nahm die Fuldaer Bischofskonferenz bereits 1921 in Form eines moraltheologischen Gutachtens zu dem Problem der Sammelschulen Stellung[121]). Hierbei ergaben sich, ausgehend von der Beurteilung vordringlich erscheinender, rein praktischer Fragen, ob es etwa einem gläubigen Katholiken erlaubt sei, an weltlichen Schulen zu unterrichten oder ob katholischen Kindern in diesen Schulen Religionsunterricht erteilt

---

[117]) Landé, Die Schule, S. 124 u. Westhoff, S. 137 ff.

[118]) Hirtenbrief d. Fuldaer Bischofskonferenz 1923. In: Hirtenbriefe des dt. Episkopats 1923. Paderborn 1923, S. 66 f.

[119]) Landé, Die Schule, S. 130 ff. Westhoff, Die Frage der Sammelschulen. In: Westhoff, S. 141 ff. Vgl. Theegarten, Sammelklassen u. Sammelschulen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder. Zusammenstellung der einschlägigen Ministerialerlasse. Berlin, 2. Aufl. 1927. Ferner v. Rohrscheidt, S. 320 ff.

[120]) So Landé, Die Schule, S. 131.

[121]) Durchschlag im Nachl. Marx 346.

werden dürfe, zwei miteinander zwar verbundene, aber unterschiedlich motivierte Gesichtspunkte: die grundsätzliche Ablehnung der weltlichen Schule als einer offenkundig religionsfeindlichen Bildungsstätte einerseits, andererseits ihre Tolerierung zugunsten der Bekenntnisschule.

Dieser scheinbare Widerspruch bedarf näherer Erläuterung. Zunächst ist davon auszugehen, daß durch Berufung auf die Reichsverfassung ein ausreichender Rechtstitel zur Verhinderung der Gründung von Sammelschulen nicht gewonnen werden konnte. Darüber hinaus hatte sich die Überzeugung rasch durchgesetzt, daß die Gewährung der Freiheit der weltlichen Schule praktisch erfolgreicher entgegenwirken würde als eine direkte Bekämpfung[122]). Letztlich war diese Haltung auch die Konsequenz der selbst vertretenen Forderung nach vorbehaltloser Anerkennung des primären Elternrechts[123]). Dann allerdings mußte nicht nur — wie es in dem erwähnten Gutachten für die Schulorganisation hieß — „mit taktischer Vorsicht alles vermieden werden, was so gedeutet werden (könne), als habe sich die katholische Kirche mit der Gründung weltlicher Schulen innerlich abgefunden", sondern es bedurfte vor allem möglichst eindeutiger praktischer Maßregeln[124]).

Da die katholischen Eltern grundsätzlich die Verpflichtung hätten, ihre Kinder in katholischen Schulen erziehen zu lassen, „sündigen ... sie schwer, wenn sie ... ohne Grund ihre Kinder zur weltlichen Schule schicken". Wer aus Prinzip diese Schule für die bessere hielte, würde, abgesehen von dem Ärgernis, das er selbst gäbe, und der Gefahr, der er sein Kind aussetzte, „sich des Ungehorsams gegen die Kirche schuldig machen"[125]) und wäre vom Empfang der Sakramente auszuschließen[126]). Da die weltliche Schule nicht nur als „malum per accidens", sondern als ein „malum per defectum" aufgefaßt werden

---

[122]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[123]) Eine beachtenswerte Ausnahme bildete auch hier wiederum ein Vertreter des bayer. Episkopats. „Es gibt kein Elternrecht auf den Unglauben und auf Gottlosigkeit und daher auch kein Elternrecht auf religionslose Erziehung der Kinder ... Katholische Abgeordnete können sich nicht dazu hergeben, eine gesetzliche Handhabe zu schaffen, das Elternrecht in weitem Ausmaß zu mißbrauchen." Sie würden auf diese Weise zu „Handlangern der Mörder von Kinderseelen". Brief Bischofs Ehrenfried v. Würzburg an Marx v. 23. 11. 1927. Nachl. Marx VIII. Vgl. dagegen aber z. B. den Hirtenbrief des Bischofs v. Limburg v. 31. 7. 1921 (Budde, S. 35), in dem scharf zwischen „objektivem Irrtum und subjektiver Überzeugung des Irrenden" unterschieden wird: „Wir vergewaltigen aber auch andere nicht, die für ihre Kinder solche Schulen verlangen, die ihrer Weltanschauung entsprechen."

[124]) Nachl. Marx VIII.

[125]) „Die Stellung der Kirche zu den weltlichen Schulen." Undatierter Durchschlag im Nachl. Marx VIII. (Vermutlich eine vom Episkopat im Einvernehmen mit der KSO verfaßte Zusammenstellung einschlägiger Bestimmungen u. Anweisungen für das Verhalten der kath. Seelsorger.)

[126]) Hirtenbrief d. Bischofs v. Münster 1921. Kirchl. Anzeiger ... Münster, Nr. 5 v. 4. 4. 1921, S. 32; vgl. auch Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz v. Dez. 1922, Kirchl. Anzeiger ... Osnabrück, Nr. 23 v. 20. 12. 1922, S. 130 u. Beschlüsse der Diözesansynoden Köln 1922. Köln 1922, S. 37 ff. u. Paderborn 1922. Paderborn 1923, S. 94 ff. Dasselbe galt in der Regel auch für die Lehrerschaft. Hierzu Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz 1921. Nachl. Marx 346. Vgl. die „Warnung vor der weltl. Schule" d. Bischofs v. Trier Felix (1. 7. 1921). Nachl. Marx VIII (Sächs. Volksztg. v. 13. 7. 1921).

müsse, die trotz ihrer Wissensvermittlung dadurch gefährlich wäre, weil sie zur Verbreitung von antichristlichen und antireligiösen Idealen beitrage, sollte jeder einzelne Fall der Praxis einer kasuistischen Einzelbehandlung unterworfen werden, die letzte Entscheidung jeweils dem zuständigen Diözesanbischof vorbehalten bleiben[127]).

Unter der Voraussetzung der genannten grundsätzlichen Vorbehalte und der Beachtung der Forderung, daß jede formelle Unterstützung der weltlichen Schule nicht erlaubt sei und kirchliche Strafen nach sich ziehen würde, konnte diese Schulform als kleineres Übel geduldet werden, da diese Toleranz „im Interesse höherer und allgemeinerer Güter (als) vereinbar mit den Pflichten der Religion und Moral" erachtet wurde[128]); denn es konnte nur im Sinne der religiösen Erziehung liegen, wenn die Kinder, die nach dem Willen ihrer Eltern religionslos erzogen werden sollten, von den anderen getrennt würden[129]). Zweifellos mußte das in vielen Fällen — wie es in einer Stellungnahme Bischof Bernings hieß — „eine Härte und Ungerechtigkeit gegen brave Kinder sozialistischer oder kirchenfeindlicher Eltern sein"; andererseits bestände aber die Gefahr, daß die Sozialisten, wenn sie in großer Zahl ihre Kinder zur Bekenntnisschule schickten, vom Religionsunterricht und den religiösen Übungen aber abmeldeten, den Charakter der Bekenntnisschule unterminieren würden[130]). Diesem Sachverhalt trug der 1922 von der Fuldaer Bischofskonferenz formulierte Grundsatz Rechnung: „In den Fällen, in denen Kinder katholischer Schulen vom Religionsunterricht abgemeldet werden und das Tun und Beispiel solcher Kinder auf die übrigen Kinder gefährdend wirkt, muß an den Orten, wo ‚weltliche' Schulen bestehen, gefordert werden, daß die Kinder diesen Schulen zugeführt werden"[131]).

Der vom deutschen Episkopat bezogene Standpunkt der weltlichen Schule im allgemeinen und dem Problem der Sammelschule im besonderen gegenüber ist für die Zentrumspartei von erheblicher Bedeutung gewesen. Zunächst konnte hiervon ausgehend die moraltheologische Rechtfertigung der zukünftigen Reichsschulgesetzpolitik des Zentrums als christlicher Partei abgeleitet werden. Eine formelle Mitwirkung zur Einrichtung weltlicher Schulen oder deren Unterstützung war zwar verboten, nicht aber auch schon dann, wenn dieses Handeln eine „Gutheißung oder Billigung des Bösen" *nicht* einschließen würde[132]). Damit war der Vorwurf gegenstandslos, daß jede Mitarbeit oder Mithilfe zur Einführung weltlicher Schulen, also jede Beteiligung an der Verabschiedung eines Reichsschulgesetzes, das die Lega-

---

[127]) Vgl. oben Anm. 125.
[128]) Schreiber an Marx. Brief v. 1. 12. 1927. Nachl. Marx VIII.
[129]) Vgl. ms. Aufz. Marx'. Nachl. VIII.
[130]) Brief an Marx v. 17. 2. 1923. Nachl. Marx 5.
[131]) Mitgeteilt in dem erwähnten Brief Bischof Bernings (s. vorige Anm.).
[132]) Schreiber an Marx. Brief v. 1. 12. 1927. Nachl. Marx VIII.

lisierung der weltlichen Schule einschließen würde, „ohne Zweifel eine cooperatio formalis et materialis ad malum" sei, „die uns (also auch jedem katholischen Politiker) niemals sittlich gestattet ist"[133]).

Entgegen dieser prononcierten These des Würzburger Bischofs Ehrenfried hieß es in einer auf Veranlassung G. Schreibers eingeholten Stellungnahme eines ungenannten „führenden Moralisten Deutschlands und langjährigen Ratgebers deutscher Kardinäle"[134]), daß die Mitwirkung des Zentrums an einem Schulgesetz erlaubt und mit der katholischen Moral vereinbar sei, die „bekanntlich ... eine materielle Mitwirkung zum Bösen gestattet, wenn erhebliche Gründe für sie vorhanden sind". Diese Gründe aber seien — wie Schreiber folgerte — im Falle des Zentrums unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen und kulturellen Lage gegeben. „Ein besonders erleichterndes Moment kommt noch für unsere Entlastung hinzu; es liegt darin, daß es sich heute nicht um eine freie gesetzgeberische Arbeit handelt, sondern nur um eine Ausführung festliegender Verfassungsartikel."

Damit war allerdings noch nicht gesagt, daß die Einbringung eines *eigenen* Reichsschulgesetzentwurfs durch das Zentrum moraltheologisch zu rechtfertigen sei[135]). Hierin lag das weltanschaulich bedingte Zentralproblem der Reichsschulpolitik der Zentrumspartei in der Weimarer Republik überhaupt. Das Zentrum hat im Gegensatz zu allen anderen Regierungsparteien einen selbständigen Schulgesetzentwurf, etwa in der Form eines Initiativantrags, nicht eingebracht, obwohl von seiner Seite aus in einer Reihe von Entschließungen immer wieder die Vorlage dieses Gesetzes verlangt worden ist. Dabei handelte es sich letztlich weniger um die Fassung einzelner Paragraphen, als vielmehr um die Frage, ob eine überwiegend katholische Partei von sich aus einen Entwurf einbringen durfte, in dem auf Grund der Verfassungsbestimmungen *positiv* Dinge hätten gefordert werden müssen, die vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung und des geltenden kanonischen Rechts aus grundsätzlich abzulehnen waren. Obwohl eine direkte und verbindliche Stellungnahme seitens der geistlichen Instanzen trotz mehrerer Anfragen sowohl maßgebender Schulpolitiker der Partei als auch der Schulorganisation — soweit feststellbar — nicht ergangen ist, spricht die Tatsache dieser Defensivstellung der Zentrumspartei für sich.

Ende 1930, anläßlich der Einbringung eines Reichsschulgesetzentwurfs seitens der DNVP, haben in der Reichstagsfraktion und der

---

[133]) Bischof Ehrenfried an Marx. Vgl. oben S. 97 Anm. 123.

[134]) Nachl. Marx VIII. — Näheres nicht zu ermitteln; nach Auskunft v. Herrn Prof. R. Morsey „mit Sicherheit Mausbach"; nach einer Mitteilung v. Herrn Dr. P. Westhoff sind moraltheologische Gutachten — für die KSO im Regelfall, für die Fuldaer Bischofskonferenz zum großen Teil — von J. Mausbach (Münster) eingeholt worden.

[135]) Hierzu im einzelnen Denkschrift der KSO (undatierter [vermutlich Dez. 1923] Durchschlag im Nachl. Marx 4) an den Episkopat als Vorbereitung für die Reichsausschußsitzung im Januar 1924. Vgl. auch Offenstein I., S. 106.

Schulorganisation eingehende Besprechungen stattgefunden, ob auch das Zentrum einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegen solle. Zunächst seien — wie Marx in einem Brief an den Botschaftsrat am Vatikan, Meyer-Rodehüser, vom 23. Januar 1931 mitteilte[136]) — „einige, auch sehr kompetente Herren, dafür" gewesen. Marx habe sich von vornherein dagegen ausgesprochen, weil, „wenn wir unsere Unterschrift für einen solchen Antrag einsetzen, (wir) doch nur einen Entwurf vor unserem Gewissen verantworten können, der unserer katholischen Auffassung entspricht. Ein solcher ist aber politisch selbstverständlich unmöglich durchzuführen (!)." Vertraulich teilte Marx ergänzend mit, daß Bischof Berning sich mit diesem Entschluß der Zentrumspartei einverstanden erklärt habe[137]). Diese Passivität des Zentrums bedingte ihrerseits, daß die Partei — abgesehen von sachlichen Fragen — bei allen taktischen Erwägungen in starkem Maß von den Entscheidungen der jeweiligen Koalitionspartner abhängig bleiben mußte. Vor allem die DNVP hat diese „Schwäche" politisch und propagandistisch auszunutzen verstanden.

Die Tolerierung der Sammelklassen und -schulen hatte jedoch darüber hinaus eine weitergehende schulpolitische Konsequenz. Abgesehen von der formalrechtlichen Vereinbarkeit dieser „weltlichen" Schulen mit der Verfassung, bedeutete ihre Einrichtung praktisch eine Umgehung des Sperrartikels 174 RV. Gerade der Zentrumspartei, als politischer Vertreterin einer weltanschaulichen Minderheit, konnte an einer Durchlöcherung dieser Schutzvorschrift zugunsten der bestehenden Schulverhältnisse am wenigsten gelegen sein[138]). Außerdem bestand zumindest die Gefahr, daß die Sozialdemokraten um so weniger an einem baldigen Zustandekommen des Reichsschulgesetzes interessiert sein würden, in je größerem Ausmaß die Einrichtung weltlicher Schulsysteme über den Umweg der Sammelklassen möglich schien, und zwar ohne Zugeständnisse, die in einem Schulgesetz an die Koalitionspartner zugunsten deren Schulideal zweifellos hätten gemacht werden müssen. Denn gerade die Parallelität von weltlicher und konfessioneller Schule im Sinne des späteren Art. 146 Abs. 2 ist während der Weimarer Verhandlungen über das zweite Schulkompromiß von der Zentrumspartei als Positivum erkannt und angestrebt worden. Der Protest des Zentrums unter Berufung auf den Art. 174 RV gegen die Einrichtung weltlicher Schulen hat hierin seinen wesentlichen Grund, ebenso aber der Versuch, die Frage der

---

[136]) Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16.

[137]) „Es war für das Zentrum mit ein Grund, einen fertigen Entwurf nicht einzubringen, gerade der, daß manche Zentrumsleute, auch Abgeordnete, Gewissensbedenken trugen, eine ‚weltliche Schule' selbst zu beantragen. Sie wollten lieber, wenn sie in einem von anderer Seite eingebrachten Entwurf enthalten sei, sie stillschweigend hinnehmen und zulassen." Ms. Aufz. Marx'. Nachl. VII. — Er (Marx) habe dem Papst in einer Audienz im Mai 1925 (Reise einer Delegation der KSO, vgl. Schule u. Erziehung, 13. Jg., Nr. 3, Juli/Sept. 1925) die Gründe für die Zurückhaltung der Zentrumsfraktion auseinandergesetzt und „volle Billigung gefunden". Brief Marx' an Prälat Steinmann (Vatikan-Botschaftsrat) v. 28. 9. 1932. Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16.

[138]) Ms. Aufz. Marx' Nachl. VII.

weltlichen Schule unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen der konfessionellen Schule in einem Notgesetz zu lösen — darüber wird weiter unten eingehender gesprochen werden müssen.

Die Reichsverfassung bilde nun einmal das Fundament des neuen Reiches, schrieb noch im Juni 1921 der führende Kulturpolitiker der preußischen Zentrumspartei, J. Heß, „... wer aus lediglich opportunistischer Nachgiebigkeit einen Block aus diesem Fundament herausreißt, der bringt das ganze Gebäude ins Wanken. Und wenn das von Parteien geschieht, die an der Schaffung dieses Fundaments ganz wesentlich beteiligt gewesen sind, so ist das doppelt bedenklich." Wenn diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht beachtet würden, „... gerät man auf die schiefe Ebene, auf der es für den Reichswagen keinen Gleitschutz mehr geben wird"[139]).

Spätestens seit dem Scheitern des ersten Reichsschulgesetzentwurfs und der Zurückstellung der Notgesetzpläne hatte sich der Standpunkt des Zentrums grundlegend geändert, von einer Kritik an dieser „opportunistischen Nachgiebigkeit" war keine Rede mehr[140]). Zweifellos ist diese veränderte taktische Haltung primär auf den Einfluß des bischöflichen Votums zurückzuführen; dazu kam, daß sich allmählich in der Entwicklung der weltlichen Sammelschulgründungen eine rückläufige Tendenz abzuzeichnen begann[141]).

W. Marx hat im Juli 1930 in dem zweiten seiner seit 1929 jährlich für den Vatikan erstellten Rechenschaftsberichte über die Entwicklung des deutschen Schulwesens und die Schulpolitik der Zentrumspartei die Beweggründe für die Tolerierung der weltlichen Sammelschulen zusammengefaßt[142]). Hiernach ist von katholischer Seite die juristische Berechtigung dieser Erlasse des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung seit 1921 niemals anerkannt worden. „Man sah aber (hierin) eine Notlösung, die großen Nutzen bringen konnte, weil auf diese Weise die konfessionellen Schulen von solchen Elementen gereinigt wurden, deren Anwesenheit unter Umständen unter den katholischen Kindern großen Schaden

---

[139]) Germania, Nr. 311 v. 7. 6. 1921.

[140]) „Richtig ist" — schrieb Marx rückblickend — „daß die Einrichtung solcher Schulen ungesetzlich und verfassungswidrig ist." Das Zentrum habe sich (aus den bereits erwähnten Gründen) „stark im Angriff gegen die nun einmal von irregehenden Schulverwaltungen eingerichteten Schulen zurückgehalten". Ms. Aufz. im Nachl. Marx VII.

[141]) Ebda.

[142]) Diese Berichte Marx', die eine wertvolle Quelle für die Schulpolitik des Zentrums darstellen, befinden sich im Nachl. Marx Beiakten 16. Vorhanden sind 4 Berichte: Nr. 1 v. 9. 11. 1929, Nr. 2 v. Juli 1930, Nr. 3 v. Dez. 1930, Nr. 4 v. Dez. 1932. Sie sind von Marx verfaßt und vor der Absendung nach Rom (über die Botschaftsräte Dr. Meyer-Rodehüser u. Prälat Steinmann) von Böhler begutachtet worden, der teilweise wichtige Korrekturen angebracht hat. Durchschläge gingen an die Zentralstelle der KSO, an den Apostolischen Nuntius in Bln., an die Bischöfe v. Bln. u. Osnabrück, die Erzbischöfe v. Breslau u. München-Freising. In einem Brief an Kardinal Faulhaber (23. 1. 1931, ebda.) nennt Marx als Grund für die Erstellung dieser Berichte, daß „bei der Kurie außerordentliche schwerwiegende Irrtümer über die Entwicklung des Schulwesens in Deutschland" beständen, eine jährliche persönliche Auseinandersetzung in Rom aber nicht möglich wäre. Ebenso Bertram an Marx (3. 2. 1933), Faulhaber an Marx (4. 2. 1933). Ebda. Vgl. auch weiter unten; ferner Anhang S. 284 ff.

hätte anrichten können. Man hat also von unserer Seite keine weiteren Schritte unternommen[143])."

Das zeigte sich besonders deutlich, als die DNVP im Preußischen Landtag gegen den Erlaß der Unterrichtsverwaltung vom 14. Juni 1928 protestierte und eine Klage beim Staatsgerichtshof einbrachte[144]). Wenn diese Klage Erfolg gehabt hätte, die Sammelschulen also verboten worden wären, dann hätte — wie Marx folgerte — vor allem die Sozialdemokratie mit aller Entschlossenheit auf den Erlaß eines Reichsschulgesetzes hingewirkt, und zwar in einem Augenblick, in dem bei der derzeitigen Zusammensetzung des Reichstages alles andere als die Verabschiedung eines „christlichen" Reichsschulgesetzes zu erwarten gewesen wäre! Die Ablehnung der Klage durch den Staatsgerichtshof, die ausgesprochen wurde, ohne daß man überhaupt in eine materielle Prüfung des Streitgegenstandes eingetreten war, ist von der Zentrumspartei mit großer Erleichterung aufgenommen worden[145]). Wäre nämlich der Klage stattgegeben worden, so wären nicht nur an vielen Orten Preußens Schulkämpfe zu erwarten gewesen, sondern vor allem den Sozialdemokraten als „sogenannten Märtyrern" neue Anhänger zugeführt worden[146]). Wenn dagegen die Berechtigung der preußischen Sammelschulklasse als mit der Verfassung vereinbar anerkannt und bestätigt worden wäre, so „wäre damit die Einführung der weltlichen Schule tatsächlich für Preußen festgelegt gewesen. Ein weiterer Kampf dagegen wäre unmöglich gemacht worden[147])." Hierin hat zweifellos auch ein wesentlicher Grund dafür gelegen, daß von seiten der Zentrumspartei nie der Versuch ernsthaft in Angriff genommen worden ist, die Lösung der Schulfrage durch Notgesetze oder Volksentscheid herbeizuführen.

D. Der Artikel 174 der Reichsverfassung

Die Bedeutung, die dem Sperrartikel der Verfassung für die schulpolitische Auseinandersetzung zukam — hierauf ist schon wiederholt hingewiesen worden —, hat in dem Maße zugenommen, je deutlicher sich abzeichnete, daß die Hoffnungen oder Befürchtungen der Verfassungsparteien, das Reichsschulgesetz „baldigst" verabschieden zu können, sich als zu optimistisch oder pessimistisch erwiesen hatten. Um so stärker wurde die Schutzvorschrift in die Kontroverse um die

---

[143]) Vgl. auch Nachl. Marx VIII (ms. Aufz.).

[144]) BA Koblenz R 431/780.

[145]) 2. Schulbericht Marx' (s. o. Anm. 142).

[146]) Eine Wiederaufnahme dieser „Sammelschulen" in die Bekenntnisschulen würde einen Zustand herbeiführen, der von allen Eltern als unerträglich betrachtet werden würde. Marx an E. Klee (Botschaftsrat im Vatikan). Brief v. 4. 4. 1931. Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16.

[147]) 2. Schulbericht Marx' (s. o. Anm. 142).

Auslegung des Schulkompromisses einbezogen, noch dazu, weil sie keineswegs so eindeutig interpretierbar war, wie es in der öffentlichen Diskussion vielfach schlagwortartig verkürzt behauptet worden ist[148]).

Der Zweck, der mit dieser Sicherung für das Kernstück des Weimarer Schulkompromisses — die weltanschauliche Gliederung des öffentlichen Volksschulwesens — verfolgt worden war[149]), ist klar und unbestritten gewesen: Das die Grundsatzregelung der Verfassung ausführende Reichsschulgesetz sollte nicht zum Zeitpunkt seines Erlasses einer durch neue Landesgesetze veränderten Rechtslage gegenüberstehen, damit also ein mehrfacher Wechsel der schulrechtlichen Organisation innerhalb kürzerer Zeit verhindert werden[150]). Übereinstimmend hat man deshalb auch den ersten Satz des Art. 174 im Sinne einer Suspensiv- und einer Sperrvorschrift interpretiert[151]). Danach war einerseits der Art. 146 Abs. 2 bis zu dem Erlaß des Schulgesetzes nicht rechtsgültig, andererseits im Sinne einer Status-quo-Garantie ein verfassungsmäßiges Verbot an die Länder ausgesprochen, das Landesrecht auf diesem Sachgebiet zu verändern — positiv das Gebot, den unveränderten Bestand des bisherigen konfessionellen Schulaufbaus beizubehalten.

Kontrovers wurde und blieb, jedenfalls grundsätzlich, die Frage nach den Folgerungen, die aus dieser Beibehaltung der weltanschaulichen Gliederung des Volksschulwesens gezogen werden konnten. Der erste Satz des Art. 174 bezog sich auf alle die schulrechtlichen Gebiete nicht, die außerhalb des Art. 146 Abs. 2 geregelt waren: Lehrerbildung, Schulaufsicht, höheres Schulwesen, Religionsunterricht etc.

Vor allem von katholischer Seite aus ist argumentiert worden, daß die Geltung des Sperrartikels sachlich über die in Art. 146 Abs. 2 geregelte Materie hinausgreifen müsse, weil *alle* Normen des bisherigen Landesrechts, die den konfessionellen Charakter der Volksschulen beträfen und die darüber hinaus für die Institution der Bekenntnis- bzw. der Simultanschule wesentlich seien, rechtsgültig zu bleiben hätten. Deshalb dürften die Grundsätze über die Konfessionalität der Volksschule „auch nicht durch andere Vorschriften der Verfassung (gedacht wurde hierbei vornehmlich an die Art. 136 Abs. 2 und 149 Abs. 2 RV) modifiziert werden ..." Das hieß, daß die Anerkennung der Bekenntnisschule — institutionell garantiert durch die Reichsverfassung — „... allen zukünftigen Maßnahmen im Wege (stände), wodurch diese innerlich ausgehöhlt wird, die Möglichkeit

---

[148]) So auch Giesecke, Schulpolitik, S. 175; dagegen Landé, Die Schule, S. 128 Anm. 417 (Preuß. Gesetz über die Zusammensetzung der Schuldeputationen; hierzu vgl. weiter unten).

[149]) 2. Lesung im Plenum (60. Sitz. v. 18. 7. 1919): Sten. Ber. NV., Bd. 328, S. 1692 D (Schulz) u. ebda., S. 1682 B (Gröber). 3. Lesung (71. Sitz. v. 31. 7. 1919): Ebda., Bd. 329, S. 2161 D (Schulz), S. 2169 B (Schulz), S. 2166 B (Mumm).

[150]) Vgl. Urteil des Reichsgerichts v. 4. 11. 1920, ZBlUV. 1921, S. 85.

[151]) Landé, Die Schule, S. 124 ff. (mit weiteren Belegen); H. Rieder, Der Art. 174 der Reichsverf. In: Westhoff, S 326 ff.

zur Erfüllung ihrer religiös-sittlichen Aufgabe verliert und nur noch zu einer bloßen Scheinfigur herabgedrückt wird"[152]). Diesem formalrechtlichen Einwand gegen die Vereinbarkeit der „weltlichen" Sammelschule mit der Sperrvorschrift der Verfassung konnte auf Grund der oben geschilderten schulpolitisch und weltanschaulich bedingten de-facto-Anerkennung einer seitens ihrer Verteidiger ausschließlich als Veränderung der tatsächlichen Schulorganisation innerhalb der bestehenden Rechtslage gerechtfertigten Einrichtung von Sammelschulen vor Erlaß des Reichsschulgesetzes nurmehr die Bedeutung eines grundsätzlich aufrechterhaltenen Rechtsanspruches beigemessen werden.

Außerordentlich umstritten war auch die Frage, ob das nach Art. 146 Abs. 2 vorgeschriebene Schulgesetz auch die Regelung der in Abs. 1 genannten Schulform einzubeziehen hätte; in allen drei Reichsschulgesetzentwürfen sind in diesem Punkt unterschiedliche Wege beschritten worden.

Schwierigkeiten besonderer Art standen der Auslegung des zweiten Satzes des Art. 174 entgegen, wonach das Schulgesetz die Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich bestand, „besonders zu berücksichtigen" hatte, vornehmlich deshalb, weil die Entstehungsgeschichte dieses Passus' kaum Anhaltspunkte zu dessen Interpretation beitragen konnte. Die von H. Schulz als Regierungsvertreter[153]) benannten Erschwerungen für die Einrichtungen von Schulen gemäß Art. 146 Abs. 2 in diesen, sonst lokal nicht näher bezeichneten „Gebieten"[154]) des Reichs, „Forderung einer stärkeren Zahl von (antragstellenden) Erziehungsberechtigten" — „Einführung von Sperrfristen" — „auf andere Weise" — lassen deutlich genug erkennen, in welch starkem Ausmaß einer politisch orientierten Auslegung Spielraum verbleiben mußte. Obwohl grundsätzliche Übereinstimmung darüber herrschte, daß die „besondere Berücksichtigung" der Simultangebiete das Entstehen von Antragsschulen gemäß Art. 146 Abs. 2 nicht überhaupt ausschließen dürfe[155]), bildete gerade diese Frage einen der wesentlichen sachlichen Anlässe für das Scheitern des Keudellschen Schulgesetzentwurfs.

---

[152]) Rieder (s. vorige Anm.), S. 244 f.

[153]) Sten. Ber. NV., Bd. 329, S. 2161 D (71. Sitz. v. 31. 7. 1919); vgl. auch Schiffer, ebda., S. 2164 A/B. Ferner Schulz, Leidensweg, S. 57.

[154]) Vgl. Landé, Die Schule, S. 137 ff.

[155]) Ebda.

IV. Auf dem Wege zum Reichsschulgesetz

Der Erfolg, den die Zentrumspartei in den Weimarer Verfassungsberatungen auf dem Gebiet von Schule und Kirche erzielt hatte, schien allen denen recht gegeben zu haben, die während der Koalitionsverhandlungen eine Abstinenzpolitik abgelehnt hatten. Der Verlauf des Ersten Reichsparteitages des Zentrums im Januar 1920[1]) bewies jedoch mit aller Eindringlichkeit, daß die Politik der Fraktion in Weimar keineswegs Ausdruck einer politisch geschlossenen Wählerschaft und eines politisch einheitlichen Gesamtwillens der Partei gewesen war. Hatte man in der Revolution bewußt alle strittigen Fragen in den Programmentwürfen und vornehmlich der Dezember-Richtlinien von 1918 offen gelassen und bis zur Verabschiedung eines endgültigen politischen Parteiprogramms vertagt, die Wähler und die Partei zur Abwehr „sozialistischer Mißwirtschaft" und des drohenden neuen Kulturkampfes mit dem Ziel vereinigt, möglichst weitgehend das christliche Kulturprogramm im neuen Staat verwirklichen zu helfen, so mußten und konnten jetzt nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung die bisher nur notdürftig verdeckten politischen Gegensätze in der Partei verstärkt hervortreten.

Schon die Absplitterung der BVP hatte der Partei gezeigt, wie gefährlich es sein würde, die Widerstandskraft des föderalistischen Gedankens innerhalb des Zentrums zu unterschätzen. Daß darüber hinaus die Bewegung Heims beispielgebend auch für andere Länderparteien des Zentrums werden konnte[2]), bewies die Opposition der Kölner Bewegung: Die Neugründung einer Christlichen Volkspartei wurde damit begründet, daß man nicht zusehen dürfe, „wie im Zentrum eine Linksrichtung zur Herrschaft gelangt, die eine Umorientierung im Sinne liberalsozialistischer Tendenz bedeutet, eine Neuorientierung, die nicht mehr den bisher im Zentrum maßgebenden christlichen Grundsätzen entspricht"[3]).

Aufgabe der Zentrumspartei auf ihrem ersten Reichsparteitag mußte es sein, die bisherige Politik der Fraktion — Regierungsbeteili-

---

[1]) Im einzelnen vgl. hierzu Morsey, Zentrumspartei, S. 285 ff.

[2]) Vgl. Off. Ber. 1. RPT., S. 22 (Offenstein, Hannover). Auch in Baden spürte man Verständnis für die Politik Heims, „wie denn auch die Politik eine Richtung genommen hat, die nicht nur Heim wenig sympathisch ist". Bad. Beob. v. 12. 10. 1919. Zitat nach: E. Reis-Vašeck, Die Umstellung der Zentrumspartei in den Jahren 1917/19 u. ihr publizist. Widerhall in Südwestdtschld. In: Gelbe Hefte 7, 1930/31, S. 678.

[3]) H. Teipel, Krisis in der Zentrumspartei? Opladen o. J. (1920), S. 27. Als „Irrungen des Zentrums" wurden genannt: Erzbergers Friedensresolution, Schwanken in der Friedensfrage, Koalitionspolitik trotz der November-Rev., Verfassung ohne Gott, Einleitung(!) der Trennung von Kirche u. Staat, Entwicklung der Zentrumspolitik nach links. Vgl. auch Bachem, Bd. 8, S 328.

gung und Verfassungsberatungen — zu rechtfertigen, um die Partei trotz anfänglich „unüberbrückbar"[4]) scheinender Gegensätze zusammenzuhalten[5]).

Unüberhörbar war in allen kritischen Diskussionsbeiträgen zunächst der Vorwurf, daß die Fraktion den föderalistischen Standpunkt vor allem in kulturpolitischer Hinsicht verlassen habe. Zwar hatte Trimborn anerkannt, daß das Zentrum die dem bisherigen Föderalismus zugrunde liegende Anschauung nicht aufgegeben und sich nur den namentlich durch die Revolution veränderten Zeitverhältnissen angepaßt habe[6]). Diese Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse aber ging vor allem den süd- und westdeutschen Zentrumskreisen zu weit[7]). Hinter der Forderung einer kulturellen Autonomie der „Einzelstämme"[8]) stand im Grunde das allgemeine Problem des Verhältnisses von Reich und Ländern in der neuen Republik. Auch wenn aber die Richtlinien vom Dezember 1918 ausdrücklich die Erhaltung des bundesstaatlichen Charakters des Reichs „zum Schutz der Eigenart der deutschen Stämme" gefordert hatten[9]), bewies doch diese vorsichtige Formulierung, daß der föderalistische Standpunkt der Partei nicht etwa bestehende Gliedstaaten in Schutz zu nehmen habe, sondern daß gegen eine Neugliederung Deutschlands auf der Stammesgrundlage und auf legalem Wege zumindest nichts einzuwenden sei. Die Loslösungsbestrebungen der preußischen Westprovinzen, so wurde argumentiert, hätten doch bewiesen, daß die Rheinländer, Westfalen und Hannoveraner zu einem großen Teil der Meinung seien, daß sie ihre Stammeseigenart und ihr kulturelles Eigenleben in Preußen nicht so pflegen und fördern könnten, wie es ihnen möglich wäre, wenn ihre Länder autonome Glieder des Reiches wären[10]).

Unter dieser Voraussetzung war zu erwarten, daß es den Vertretern der Zentrumsfraktion erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, die Delegierten des Parteitages von der Notwendigkeit einer Mitarbeit des Zentrums an einer Grundsatzgesetzgebung des Reiches in kultur- und besonders in schulpolitischen Belangen zu überzeugen. Freilich war dem Argument sachlich kaum etwas entgegenzuhalten, daß auf politischem Gebiet vor allem das hätte getan werden müssen, was geeignet erschienen wäre, die Auswirkung der Kirche und ihrer

---

[4]) Off. Ber. 1. RPT., S. 2 (Fehrenbach).

[5]) „Es ist selbstverständlich, daß die Teilnahme am Parteitag nicht gleichbedeutend ist mit Übernahme der Verantwortung an der Politik der Fraktion." Ebda. (Ft. Löwenstein).

[6]) Off. Ber. 1. RPT., S. 9.

[7]) Ebda., S. 20 (Frhr. v. Kerckering zur Borg), S. 21 (v. Brentano, Hess. Justizminister), S. 25 (Pfarrer Walzer, Pfalz), S. 89 (Gf. Praschma).

[8]) Ebda., S. 21 (Trimborn).

[9]) Mommsen, Parteiprogramme, S. 483.

[10]) Off. Ber. 1. RPT., S. 10. Die Stellung Preußens im Reich beeinträchtige die Entwicklung einer „warmen Reichsgesinnung". Um diese föderalistischen Bedenken möglichst zu zerstreuen, betonten die Fraktionsmitglieder besonders stark die Bemühungen der Partei um das Zustandekommen des Art. 18 RV im Verf. Ausschuß. Vgl. auch Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 52 (Trimborn).

Kräfte zu ermöglichen und zu stärken und daß dabei Erfolge erzielt worden seien, „wie sie im Dezember 1919 niemand von uns zu hoffen gewagt hätte"[11]). Schon auf dem Parteitag der Rheinischen Zentrumspartei (September 1919) aber war deutlich geworden, daß die innerparteiliche Opposition weniger Kritik an dem konkret Erreichten übte, sondern vielmehr die „Form und Art und Weise dieser Politik" bemängelte[12]), letztlich also die Koalition mit der Sozialdemokratie ablehnte. Vor allem standen die Kreise des Bauernstandes und des ländlichen Besitzes dieser Verbindung mit Mißtrauen gegenüber [13]); die Besorgnis, daß aus dieser Koalition am Ende eine Ideengemeinschaft entstehen könne, bei der die christliche Idee benachteiligt werden müsse, war unüberhörbar.

Trimborn hatte sich für eine möglichst starke Regierung ausgesprochen unter Zusammenfassung aller aufbauenden Kräfte, die auf dem Boden der neuen Verfassung am innen- und außenpolitischen Aufbau unter voller Verantwortlichkeit positiv mitzuarbeiten gewillt seien; unter dieser Voraussetzung werde das Zentrum in der Wahlbewegung den Eintritt und das Verbleiben in der Koalition gegen alle Anfechtungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, als eine unbedingte Staatsnotwendigkeit rechtfertigen[14]). Die rechtsstehenden Kreise der Partei protestierten jedoch unter „lebhaftem Beifall" des Parteitages gegen das zu weite „Linksmarschieren des Zentrums"[15]) nicht nur unter dem Hinweis auf die Gefahren für eine christliche Schulpolitik, sondern sie sprachen sich allgemein gegen den Ausschluß der Rechtsparteien von der Koalition aus: „... man zweifelt, ob es überhaupt möglich sein wird, grundsätzliche Monarchisten und grundsätzliche Republikaner auf die Dauer in ein und derselben Partei zu vereinigen"[16]).

Wenn auch die Fraktionsmitglieder demgegenüber besonders stark das Versagen der Rechten in kulturpolitischer Hinsicht anläßlich des ersten Schulkompromisses betonten[17]), so war doch das Gewicht der rechtsstehenden, monarchischen Kräfte innerhalb der Partei so stark, daß ein offenes Bekenntnis des Parteitages zur demokratischen Republik überhaupt nicht diskutierbar war[18]). Eine Einigung in der Frage der Staatsform wurde nur auf der Grundlage eines Kompromis-

---

[11]) Off. Ber. 1. RPT., S. 31 (Erzberger); ähnlich S. 112 f. (Mausbach), S. 197 (Schmitz).

[12]) Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 138 u. ö.

[13]) Off. Ber. 1. RPT., S. 19.

[14]) Ebda., S. 10.

[15]) Ebda., S. 21 (v. Brentano).

[16]) Ebda., S. 19 (Frhr. v. Kerckering zur Borg), ähnlich S. 28 (Auffenberg).

[17]) Ebda., S. 15 (Mausbach), S. 127 f. (Schmitz), S. 136 (Marx); vgl. Bachem, Bd. 8, S. 320 ff. (Lauscher).

[18]) Auch wenn vielen, die bisher weiter rechts gestanden hätten, „die ganze Entwicklung in der Richtung der Demokratie unsympathisch" sei, so erweise sich doch dieses System als ein wirksames Mittel, „um der Imparität ... zu Leibe zu gehen". Off. Ber. 1. RPT., S. 8 f. (Trimborn). — Das demokratische Prinzip sei die beste Waffe im Kampf um die großen kulturellen Ideale der Partei; auch eine Monarchie müßte eine demokratische sein. Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 157 u. S. 86 (Brauns).

ses möglich: Alle Bestrebungen, die Monarchie auf einem anderen als dem Verfassungswege wiederherzustellen, wurden abgelehnt. Die Partei verpflichtete sich, in keine Koalition einzutreten, „die nicht bereit ist, die in der Verfassung umschriebene Rechtslage der Kirchen und das ebenfalls dort verbriefte Recht der Eltern auf eine konfessionelle Erziehung in der Volksschule festzuhalten und loyal auszubauen"[19]).

Zwar war, wie der Parteitag gezeigt hat, die Mehrzahl der Zentrumsanhänger nur „Mußrepublikaner"[20]); mit dem Bekenntnis zur Reichsverfassung als allein verbindlicher Rechtsgrundlage aber schien trotz aller föderalistischen und monarchistischen Bedenken eine vollständige Neuorientierung der Zentrumspartei nicht mehr aufzuhalten zu sein. Diese namentlich von Brauns geforderte Umstellung des Zentrums zu einer „breite, große Wählermassen erfassenden Mittelpartei, die religiös-sittlich fundamentiert und orientiert und bereit ist, auf diesem Fundament den demokratischen und sozialen Wiederaufbau Deutschlands durchzuführen"[21]), war im Grunde die Konsequenz der Mitarbeit der Partei in Weimar, nicht zuletzt auch auf den kulturpolitischen Gebieten von Schule und Kirche[22]).

Das entscheidend Neue an der Mitarbeit des Zentrums in Weimar in bezug auf die Kulturpolitik war schließlich nicht, daß die Partei ihren föderalistischen Standpunkt, sei es aus einer Zwangslage heraus wie in der Schulfrage, sei es aus Opportunität wie in der Kirchenfrage, aufgegeben und eine Kompetenzerweiterung des Reiches auf Kosten der Länder gebilligt hatte, sondern daß die kulturpolitischen Forderungen zum großen Teil verwirklicht werden konnten. Ein Abweichen vom Weg, nicht aber vom Ziel, und dieses Ziel ist — trotz aller Kritik an der Verfassung — in wichtigen Punkten erreicht worden: Die grundsätzliche Anerkennung des Elternrechts, die Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten als (mit-)entscheidendes Moment bei der weltanschaulichen Gestaltung der Volksschule und die Möglichkeit der Bildung konfessioneller Privatschulen waren verfassungsmäßig gesichert. Bei einer ausreichenden Aufklärung der Eltern — und hier bot sich die Unterstützung durch die Katholische Schulorganisation als besonders geeignet an — bestand die Aussicht, die simultane „Regelschule" auf dem Wege der Abstimmung in den Gemeinden in vielen Fällen umgehen zu können. Der Wert des Art. 174 war in besonders augenfälliger Weise bereits 1919/20 deutlich geworden, als das Zentrum die erste Kraftprobe auf

---

[19]) Off. Ber. 1. RPT., S. 16 f. (Trimborn).

[20]) So E. Ritter, Der Weg des polit. Katholizismus, S. 109.

[21]) Off. Ber. 1. RPT., S. 75.

[22]) J. Becker (Wirth u. d. Krise, S. 433) hat auf diese Tatsache hingewiesen u. kommt zu dem Urteil, daß sich die zentrifugalen Kräfte innerhalb des Zentrums nicht mit jener Vehemenz hätten auswirken können, wäre nicht durch die Weim. Verf. der ursprüngliche Aufgabenkreis der Partei und damit seine Integrationsbasis weitgehend beschnitten worden. Zwar blieb die Aufgabe einer christlichen Kulturpolitik voll erhalten, doch unter einer wesentlich anderen Voraussetzung als im Vorkriegsdeutschland!

dem Schulsektor nach Verabschiedung der Reichsverfassung zu bestehen und sich gegen „Kunstgriffe ... kulturkämpferischer Einzelstaaten"[23]) mit Hilfe des Sperrartikels zur Wehr zu setzen hatte.

Anlaß war die Vorlage des Gesetzentwurfs in der Preußischen Landesversammlung betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen[24]). War die endgültige Aufhebung der geistlichen Ortsschulinspektion nicht mehr zu umgehen gewesen, so setzte jetzt um so nachdrücklicher der Widerstand der Partei gegen diese zweite Schulaufsichtsgesetzvorlage ein; auch jetzt korrespondierten wiederum die Drohung der Landtagsfraktion, die Koalition zu verlassen, und die Intervention der Fraktion der Nationalversammlung miteinander[25]). Zweifellos war es allein dem Einspruch des Reichszentrums zu verdanken, daß der besonders beanstandete § 3 des Entwurfs (Delegierung des geistlichen Vertreters in die Aufsichtsinstanzen) ausgesetzt und in der Vorlage gestrichen wurde[26]).

Dieses taktische Vorgehen der Zentrumspartei ist typisch für eine große Anzahl von Fällen regionaler Schulkämpfe geworden[27]); denn nach dem Erfolg, den man in Preußen über die Sozialdemokratie errungen hatte, bedurfte es kaum noch des Hinweises Trimborns anläßlich einer Konferenz mit Vertretern der Länderfraktionen des Zentrums, daß in jedem Schulkampf das Reichszen-

---

[23]) Schlesische Volksztg., Nr. 105 v. 27. 2. 1920 („Ein schwerer Schlag für die Kulturkämpfer!"). Vgl. auch ms. Aufz. Marx' im Nachl. VII.

[24]) Pr. LV., Anlagen Bd. 3, S. 829 ff. (Drucks. Nr. 537); vgl. Fauth, S. 35 ff.

[25]) „Inzwischen droht das preußische Zentrum aus der dortigen Regierung auszutreten, wenn man ihm die Geistlichen nicht in die Schulausschüsse delegiere, und das Reichszentrum droht auch auszutreten, wenn die preußische Koalition breche." Haußmann, Schlaglichter, S. 298 f. (Brief v. 10. 12. 1919).

[26]) Pr. LV., Anlagen Bd. 9, S. 4843 ff. (Drucks. Nr. 2939). Bericht des Verstärkten Unterrichtsausschusses. Zunächst war man, unter Ablehnung eines Zentrums-Antrages, eine Auskunft d. preuß. Justizmin. wegen Vereinbarkeit der Vorlage mit Art. 174 RV einzuholen, in die Beratung eingetreten. Am 12. 12. 1919 (nach: Sitz d. Preuß. Staatsministeriums v. 13. 12. 1919, BA Koblenz P 135/4692) haben auf Veranlassung des Reichszentrums (nach: Protokoll einer Beratung von Vertretern mehrerer Zentrumsfraktionen v. 28. 2. 1920 über Schulangelegenheiten, Nachl. Marx 5) Verhandlungen beim Reichspräsidenten zur Beilegung des Schulkonflikts stattgefunden; auf Grund eines Schreibens Bauers (13. 12. 1919) erklärte sich das Preuß. Staatsministerium mit der Zurückstellung des § 3 bis zur Einholung von Gutachten d. Reichsministerien d. Innern u. d. Justiz einverstanden (vgl. BA Koblenz R 43 I/777, Gutachten v. 31. 1. u. 30. 6. 1920).

[27]) Zum sächs. Übergangsgesetz v. 22. 7. 1919 vgl. Offenstein I., S. 77 f.; Landé, Die Schule, S. 129 Anm. 426 (Beschluß d. Reichsgerichts v. 4. 11. 1920); F. Günther, Der Kampf um die konfess. Schule in Sachsen. Flugschr. d. KSO, Nr. 27, Düsseldorf (o. J.). — Ferner vgl. etwa Protest d. hess. Zentrumsfraktion gegen den Entw. eines Gesetzes betr. Abänderung des hess. Volksschulgesetzes v. Dez. 1919 (BA Koblenz R 43 I/777); Eingabe der sächs. Zentrumspartei an Trimborn v. 3. 1. 1920 betr. Auflösung kathol. Minderheitsschulgemeinden (ebda.); zum sächs. Visitationsstreit (Bischof Schreiber v. Meißen) vgl. Protokoll d. Sitz. d. Reichsausschusses d. KSO v. 10./11. 12. 1921, Nachl. Marx 346 u. Sächs. Volksztg., Nr. 9 v. 12. 1. 1922 (Rheinländer, Zum Schulkampf im Freistaat Sachsen); im Protestbrief Bischofs Schreiber (9. 11. 1922, BA Koblenz R 43 I/777) gegen die sächs. Feiertagsverordnung (12. 8. 1922) heißt es, daß im Falle eines Nichteingreifens d. Reichsreg. die sächs. Katholiken genötigt sein würden, „... in Rom und bei allen katholischen Bischöfen des Erdkreises feierliche Verwahrung" einzulegen; „... die inner- und außenpolitischen Folgen ..., mögen diejenigen tragen, die sie heraufbeschworen oder nicht verhindert haben". Hierzu Interpellation Marx u. Gen. (Drucks. Nr. 5230), Sten. Ber. RT., Bd. 359, S. 10 285 ff. (324. Sitz. v. 22. 3. 1923); in einem Handschreiben an Cuno (v. 2. 3. 1923, BA Koblenz R 43 I/778) warnte Marx vor etwaigen üblen Folgen für die Entwicklung des besetzten Gebietes an Rhein und Ruhr.

trum eingeschaltet werden müsse, da es sich „immer als stärker, einflußreicher erwiesen (habe) als die Länderfraktionen"[28]).

Auf der anderen Seite war vor allem der sozialdemokratischen Kultusverwaltung Preußens mit aller Schärfe die Bedeutung dieses „unglückseligen Sperrparagraphen" vor Augen geführt worden, der geeignet erschien, jede Tätigkeit der Einzelländer auf dem als zentral erachteten weltanschaulichen Teilgebiet der Schulreform lahmzulegen[29]). Die Feststellung ist deshalb keineswegs überraschend, daß die Pläne, die vor allem von Haenisch gefördert worden sind, den Art. 174 wenigstens teilweise durch ein sog. „Notgesetz" des Reichstages außer Kraft zu setzen, bis in das Jahr 1919 zurückreichen[30]). Auf die Gefahr, die dem Art. 174 durch die Errichtung weltlicher Sammelschulsysteme erwuchs, ist bereits hingewiesen worden. Unter diesen Voraussetzungen mußte gerade auch dem Zentrum an einer baldigen Erledigung des Reichsschulgesetzes gelegen sein.

Das Zentrum konnte und mußte auf Grund der neuen Verfassung aus der überlieferten Tradition seiner kulturpolitischen Abwehrstellung, die ein wesentliches Merkmal der Partei im Vorkriegsdeutschland und auch in der Revolution gewesen war, heraustreten. Die Weimarer Verfassung hatte auf der Grundlage der vom Zentrum erstrebten Kulturdemokratie sowohl dem Liberalismus und Sozialismus als auch den christlichen Weltanschauungen ausdrücklich freien Wettbewerb auf gleichem Fuß zugestanden. Damit war das Zentrum zu einer eigenen aktiven christlichen Kulturpolitik aufgefordert, die sich nicht mit der Kontrolle einer loyalen Ausführung der Verfassungsbestimmungen begnügen konnte, zumal vor allem die Schulartikel zu einer Eigeninitiative geradezu herausforderten.

Gerade die kulturpolitische Opposition hatte dem Zentrum über alle politisch auseinanderstrebenden Tendenzen seiner Wählerschaft hinweg entscheidenden Zusammenhalt gegeben. Die nach der Verabschiedung der Reichsverfassung veränderte kulturpolitische Situation konnte nicht ohne Einfluß auf die Gesamtpartei bleiben; die angesichts der Revolutionsereignisse noch zurückgestellte parteiinterne Diskussion um ein allgemeinverbindliches politisches Programm schien nicht mehr zu umgehen zu sein. „Bei aller hervorragenden Bedeutung der Kulturpolitik in engerem Sinne wäre es doch ein Irrtum zu glauben, mit der Einigung auf kirchenpolitischem Gebiet und mit Kirchenpolitik könne man eine Partei aufrechterhalten. Jede politische Partei verlangt ein allgemeines Programm und Übereinstimmung ihrer Anhänger in allen wesentlichen Teilen dieses Programms[31])." Wenn das Zentrum zu einer „echten"[32]) politischen Partei

---

[28]) Nachl. Marx 5.

[29]) Haenisch, Neue Bahnen d. Kulturpolitik, S. 78.

[30]) Ebda., S. 74.

[31]) Off. Ber. 1. RPT., S. 74 f. (Brauns).

[32]) So Mommsen, Parteiprogramme, S. 486 (Vorwort zu den Richtlinien).

werden konnte, so deshalb, weil es eine allgemeine Politik aus kirchenpolitischen Rücksichten durch die eigene Mitarbeit am Weimarer Verfassungswerk weitgehend überflüssig gemacht hat. Dann aber mußte das Zentrum zu einer politischen Partei werden, weil jetzt nur eine eigene konkret politische Zielsetzung die geforderte Mittelpartei in ihrem Bestand erhalten konnte. Denn eine offizielle Programmkundgebung wurde als unmöglich erachtet, wenn dieses Programm nichts weiter sein sollte als ein Interessenvertrag auf Gegenseitigkeit, und „die Zentrumspolitik ist schließlich unmöglich, wenn sie nichts sein soll als der Ausgleich der materiellen Interessen zuzüglich der Abwehr der Gefahren für Kirche und Schule"[33]). Auch wenn die christlich-katholische Weltanschauung für das Zentrum geradezu parteibildend geworden sei, so genüge doch das christliche Prinzip nicht allein, um für alle politischen Aufgaben einer politischen Partei die maßgebende Regel zu sein.

Solange das christliche Lebensprinzip aber Grundlage der Partei blieb, gab es für das Zentrum „eine Grenze, wo die Staatsgewalt, auch die ordnungsgemäße Staatsgewalt Halt machen muß; das ist das Naturrecht und das göttliche Gesetz"[34]). Die Kulturpolitik des Zentrums und die kulturpolitischen Forderungen seines Programms mußten dann aber diesem Gesetz, der christlich-katholischen Weltanschauung, verpflichtet bleiben. Hier waren nicht nur absolute Grenzen gesetzt, sondern auch positive Forderungen gestellt. „Das positive kulturpolitische Ideal einer christlichen Partei kann nur die christlich bestimmte ... Kulturgemeinschaft sein[35])." Einer christlichen Kulturpolitik im Sinne der katholischen Weltanschauung konnten jedoch dem Christentum entgegengesetzte Weltanschauungen nicht als voll- und gleichwertig erscheinen. Somit bildete die unbedingte Toleranz, die vom Zentrum seit langem gefordert und in der Weimarer Verfassung errungen worden war, nicht das höchste kulturpolitische Ideal einer christlichen Partei. Vielmehr mußte die kulturpolitische Aufgabe sein, im Rahmen der Verfassung, der man auf Grund des christlich-katholischen Prinzips der Legitimität verpflichtet war, dem Christentum diejenige kulturelle Stellung zu erhalten oder wiederzuerobern, die ihm nach seinem absoluten Wert zukommt.

Wenn also — wie es E. Ritter auf dem zweiten Reichsparteitag (1922) aussprach — der Toleranzgedanke wesentlich negativ und dieser dem Zentrum in Weimar als „zunächst vornehmstes kulturpolitisches Ziel aufgezwungen" worden sei, somit niemals das letzte Wort einer christlichen Kulturpolitik bedeuten könne[36]), dann ist daraus zu folgern, daß die Weimarer Verfassung in weltanschaulich-kulturpolitischer Hinsicht nur den äußeren Rahmen für die christliche Kultur-

---

[33]) Off. Ber. 2. RPT., S. 63.
[34]) Ebda., S. 65.
[35]) E. Ritter, Gedanken zur Kulturpolitik. In: Zentrum, 1921, Nr. 8, S. 159.
[36]) Off. Ber. 2. RPT., S. 68.

politik des Zentrums darstellen konnte und in diesem Sinne grundsätzlich mehr negativen als positiven Wert hatte: Positiv als zu sicherndes, wertvolles Teilergebnis, negativ im Sinne eines Ansporns, dieses Teilergebnis auszubauen[37]). „Die Zentrumspartei kann sich nicht damit begnügen, für die Weltanschauung ihrer eigenen Anhänger das Existenzrecht im deutschen Kulturkreis zu retten, nein, die Kulturpolitik des Zentrums muß wie die Staats- und Wirtschaftspolitik auf das gesamte (!) Volk eingestellt sein ... Für die Zentrumspartei erscheint aus prinzipiellen und historischen Gründen nur eine Kultur auf christlichem Boden lebensfähig[38])." Diesem dem Absolutheitsanspruch des Katholizismus verpflichteten Idealziel christlicher Kulturpolitik stand nicht nur die Realität geltenden Verfassungsrechts gegenüber, sondern es mußte von vornherein angesichts des Minderheitencharakters des deutschen Katholizismus selbst und der Konstellation der parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse als irreal erscheinen. Um so mehr war damit aber einerseits im Sinne des Grundsatzes „minus malum, quidquid boni", der schon die Taktik der Weimarer Fraktion bestimmt hatte[39]), die Frage nach den potentiellen kulturpolitischen Bundesgenossen und Koalitionspartnern gestellt, andererseits zugleich auch das Problem einer Wertordnung politischer Entscheidungen aufgeworfen.

Es konnte zweifellos nicht die Aufgabe des ersten Reichsparteitages des Zentrums sein, für die Reichsschulgesetzpolitik der künftigen Reichstagsfraktion verbindliche Richtlinien zu formulieren; bezeichnenderweise aber beschränkten sich die Diskussionsbeiträge zur Schulpolitik des Zentrums auf die Forderung, „die Maschen des Reichsschulgesetzes nicht so weit auszuarbeiten, daß die eine oder die andere uns nicht wohlwollende Körperschaft des Einzellandes durch diese Maschen hindurchgleitet und uns Schwierigkeiten in den Weg legt"[40]).

Eine wichtige Ausnahme bildeten auch hier wiederum Vertreter der Diaspora, vornehmlich Preußens. Die Besorgnis, daß die Auslegung der Formel des „geordneten Schulbetriebs" die Möglichkeiten für eine konfessionelle Schulorganisation zerstören könne, war unüberhörbar. Waren doch in der Diaspora von vornherein jedem zu erwartenden Abstimmungsmodus gegenüber besondere Bedenken angebracht, da die Zahl der stimmberechtigten katholischen Eltern und Erziehungsberechtigten jenen Optimismus erheblich relativieren mußte, den der Parteitag der Rheinischen Zentrumspartei vermittelt hatte: Solange man gläubige Väter und Mütter habe, solange fürchte man „die ganze Verfassung auf dem Gebiet der Schule nicht"; denn

[37]) Ebda., S. 27 u. 32 (Schreiber).

[38]) Ebda., S. 68 u. Ritter, Gedanken zur Kulturpolitik, S. 160.

[39]) Off. Ber. 1. RPT., S. 131 (P. Spahn).

[40]) Off. Ber. 1. RPT., S. 23 (Offenstein).

„man kann noch so große (Partei-)Versammlungen abhalten, ein Wort von der Kanzel in diesem Sinne gesprochen, das schlägt ein bei manchem, der den Weg zum Versammlungslokal nicht finden kann"[41]).

Offen blieb, was unter dem von Trimborn geforderten loyalen Ausbau des in der Verfassung verbrieften Rechts der Eltern auf eine konfessionelle Volksschulerziehung zu verstehen war[42]); denn die für die innere Ausgestaltung der Bekenntnisschule genannten Bedingungen, Gleichheit der Konfessionen von Schülern und Lehrern, Erziehung der Schüler im Geiste der bestimmten Konfession, der auch in den dem Unterricht zugrunde zu legenden Lehrbüchern zum Ausdruck kommen müsse, konfessionelle Lehrerbildung und Vertretung der Geistlichkeit in dem betreffenden Schulaufsichtsorgan, waren angesichts der Hauptschwierigkeit des Art. 146 — des Verhältnisses der drei Schularten zueinander — zwar wesentlich, aber doch zunächst zweitrangig. Im Vordergrund stand allein die Mahnung, daß dem Zentrum in der Reichsschulgesetzfrage schwere Kämpfe bevorstehen würden, angesichts derer die Einmütigkeit der Partei aus wirtschafts- und allgemein-politischen Bedenken zu gefährden einem Verrat der allen gemeinsamen katholischen Überzeugung gegenüber gleichzusetzen wäre. „Wir müssen eine feste Partei haben, auf die wir uns verlassen können. Die Deutschnationalen (!) sind diese Partei nicht[43])."

[41]) Off. Ber. Rhein. Z. PT., S. 140 u. 156

[42]) Off. Ber. 1. RPT., S. 17.

[43]) Ebda., S. 136 (Marx).

V. Der erste Reichsschulgesetzentwurf (1921—1923)

A. Vorarbeiten und Erste Lesung im Reichstag

Die Summe der Schwierigkeiten, die mit der Beratung des Reichsschulgesetzes verbunden sein sollten, ist von R. Mumm, dem deutschnationalen Schulpolitiker, während der ersten Lesung des Entwurfs überaus treffend bezeichnet worden. Diese würden allein darin offenbar, „daß ein Staatssekretär (H. Schulz, MSP), der für seine Person auf dem Boden der weltlichen Schule steht, das Gesetz auszuarbeiten hatte, ein Minister (E. Koch-Weser, DDP), der für seine Person auf dem Boden der Gemeinschaftsschule steht, es zu unterzeichnen hatte, ein Reichskanzler (K. Fehrenbach, Zentrum), der für seine Person auf dem Boden der christlichen Schule steht, es verantwortlich zu vertreten hat"[1]). Gerade in der Tatsache aber, daß der Entwurf eigentlich keine Seite voll befriedige, sah H. Schulz als Regierungssprecher den Vorzug der Schulvorlage: Der Entwurf könne nach Lage der Dinge, da er nichts anderes als die Ausführung des Weimarer Schulkompromisses sein wolle, selbst nur ein neues Kompromiß darstellen[2]).

Die Vorarbeiten im Reichsministerium des Innern[3]) hatten bereits im Oktober 1919 auf der Grundlage eines ersten vorläufigen Referentenentwurfes begonnen. Aus den Beratungen mit den Kultusministern der Länder (10. Oktober 1919) und der ersten Tagung (27. November bis 3. Dezember 1919) des neugebildeten Reichsschulausschusses, einer aus Vertretern der Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder und der kommunalen Spitzenverbände bestehenden Körperschaft mit lediglich gutachtlicher Befugnis[4]), ging ein abgeänderter Entwurf hervor; einem dritten und dem auf Grund einer zweiten Reichsschulausschuß-Beratung erstellten vierten Referentenentwurf (November 1920) folgte der endgültige Regierungsentwurf, der am 30. Januar 1921 dem Reichskabinett zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist[5]).

Die anfangs gehegte Hoffnung, das Schulgesetz noch von der Nationalversammlung verabschieden lassen zu können, mußte ange-

---

[1]) Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5494 C (157. Sitz. v. 23. 1. 1922).

[2]) Ebda., S. 5479 C; Begründung des Gesetzentwurfs, Drucks. Nr. 1883, RT., Anlagen Bd. 366, S. 1613 ff. Schulz, Leidensweg, S. 84 u. ö.

[3]) Knappe Übersicht gibt Landé, Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz. Leipzig 1928, S. 2 ff.; Schulz, Leidensweg, S. 74 ff.

[4]) Vgl. Sten. Ber. RT., Bd. 348, S. 2959 B (Schulz).

[5]) BA Koblenz R 43 I/777. Alle Vorentwürfe sind nicht veröffentlicht worden. Landé, Aktenstücke, S. 2.

sichts der bei den Vorbesprechungen in den Grundsatzfragen der Auslegung des Artikels 146 aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten — bezeichnenderweise kam der für die Beratung des Begriffs „geordneter Schulbetrieb" eingesetzte Unterausschuß zu keinem Ergebnis — sehr schnell aufgegeben werden[6]). Reichstagswahl und Regierungswechsel im Reich und mehreren Ländern verhinderten eine kontinuierliche Weiterarbeit und schnelle Vorbereitung der Gesetzesvorlage. Der Entwurf wurde schließlich am 22. April 1921, nachdem der Reichsrat — abgesehen von zwei Änderungen, die als Doppelvorlage aufgenommen wurden[7]) — seine Zustimmung erteilt hatte — hier hatten sich die Vorbesprechungen mit den Länderressorts vorteilhaft ausgewirkt —, dem Reichstag übersandt. Die krisenhafte Zuspitzung der außen- und innenpolitischen Lage (Londoner Konferenz, Ultimatum vom Mai 1921, Rücktritt Fehrenbachs, Ermordung Erzbergers) verhinderten seine alsbaldige Behandlung im Reichstag. Die erste Lesung des Entwurfs im Plenum konnte erst am 23./24. Januar 1922 stattfinden[8]), nachdem der Vorschlag, den Entwurf ohne Aussprache dem Bildungsausschuß zuzuweisen, abgelehnt worden war[9]).

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung" ging von der Annahme einer bevorzugten Stellung der Gemeinschaftsschule aus: Die Volksschulen sollten Gemeinschaftsschulen sein, „soweit sie nicht nach näherer Bestimmung des Gesetzes Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen bleiben oder werden. Die bekenntnisfreien Schulen sind entweder weltliche Schulen oder Weltanschauungsschulen"[10]). Unter dieser Voraussetzung mußte der Definition dieser Schulformen, ganz abgesehen von der Auslegung der Formel des geordneten Schulbetriebs, erhöhte Bedeutung zukommen. Die Gemeinschaftsschule sollte als regelmäßige Schulform grundsätzlich allen Schülern offenstehen; daß einerseits der gesamte Unterricht, mit Ausnahme des lehrplanmäßigen oder privaten Religionsunterrichts, ausschließlich auf der Grundlage „des gemeinsamen nationalen Bildungsgutes" erteilt, andererseits bei der Anstellung der Lehrkräfte nach Möglichkeit auf die religiöse Gliederung der Schüler Rücksicht genommen werden sollte, fand bei allen Parteien Widerspruch. Während die Linke diese Form der Gemeinschaftsschule als eine „verkappte Bekenntnisschule" ablehnte[11]), sahen dagegen Zentrum und Rechtsparteien in ihr eine rein weltliche Schule mit einem nur „angeklebten" konfessionellen Reli-

---

[6]) Schulz, Leidensweg, S. 77 ff.

[7]) Landé, Aktenstücke, S. 16 (zu § 11 Rechtsmittel u. § 17 Kosten).

[8]) Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5478 ff. (157. u. 158. Sitz.).

[9]) Ebda., Bd. 350, S. 4564 A/D (133. Sitz. v. 7. 7. 1921).

[10]) Die Weltanschauungsschule wurde lediglich „aus juristischer Gewissenhaftigkeit aufgenommen", obwohl die Vertreter aller drei Kompromißparteien übereinstimmend festgestellt hatten, daß die Schule „ihrer Weltanschauung" identisch mit der „weltlichen Schule" sei. 157. u. 158. Sitz. v. 23./24. 1. 1922; Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5483 C (Hellmann, MSP), S. 5488 A (Rheinländer), S. 5518 C (Weiß, Dem.), S. 5523 B (Schulz).

[11]) Ebda., S. 5484 A/B (Hellmann), S. 5514 B (Weiß), S. 5506 B/C (Kunert, USP).

gionsunterricht[12]), die überdies der in Weimar als Gemeinschaftsschule allein beabsichtigten christlichen Simultanschule widerspreche[13]). Gegenüber der Gemeinschaftsschule unterschied sich die bekenntnisfreie Schule (weltliche *oder* Weltanschauungsschule) zunächst nur dadurch, daß an ihr Religionsunterricht im Sinne des Artikel 149 Absatz 1 nicht erteilt werden sollte. „Sie steht allen Schülern offen ... Angehörige jedes Bekenntnisses und jeder Weltanschauung können als Lehrer angestellt werden." Dem Unterricht sollten die allgemein bestehenden Lehrpläne und die allgemein gebrauchten Lehrbücher zugrunde gelegt werden.

Als gänzlich unzureichend wurde vor allem von der Zentrumspartei der die Bekenntnisschule behandelnde § 3 kritisiert[14]). Die konfessionelle Schule sollte grundsätzlich zur Aufnahme von Schülern eines Bekenntnisses dienen. „Die Lehrer müssen dem Bekenntnis angehören, für das die Schule bestimmt ist." Ausnahmen sollten aus „besonderen Gründen" zulässig sein, über die das Landesrecht das Nähere zu bestimmen hatte; über die Lehrbücher hieß es nur, daß sie „der Eigenart des Bekenntnisses angepaßt sein können". Vergegenwärtigt man sich demgegenüber die in der November-Denkschrift des Episkopats erhobenen Forderungen, auf die Rheinländer namens der Zentrumsfraktion ausdrücklich verwies und die er als grundlegend für die Politik der Partei bezeichnete, so schien eine Verständigung namentlich zwischen Zentrum und Sozialdemokratie von vornherein aussichtslos zu sein. Bezeichnenderweise aber wurde die Kluft, die sich zwischen den einstigen Kompromißpartnern abzuzeichnen schien, gerade von deutschnationaler Seite als unüberbrückbar bezeichnet[15]). Den neben der Begriffsbestimmung der Bekenntnisschule zweiten kritischen Punkt der Vorlage bildete für das Zentrum der § 9 über den geordneten Schulbetrieb, der immer dann als nicht gegeben betrachtet werden sollte, „wenn durch die Einrichtung oder Beibehaltung der beantragten Schule die in der Gemeinde erreichte Höhe der Gesamtschulorganisation erheblich herabgesetzt oder die Verwirklichung der in Gemeinden ... an die Gliederung des Schulwesens billigerweise zu stellenden Anforderungen verhindern" würde.

Dadurch, daß sowohl die Festsetzung einer für die Neueinrichtung einer Schule erforderliche Mindestzahl von Antragsberechtigten als auch die Voraussetzungen, unter denen die Einrichtung oder Beibehaltung einer Bekenntnisschule oder bekenntnisfreien Schule mit

---

[12]) Das Gesetz müsse heißen: „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der weltlichen Schule", da Gemeinschaftsschule, Weltanschauungs- und weltl. Schule sich kaum voneinander unterscheiden würden. Ebda., S. 5488 (Rheinländer), S. 5495 (Mumm). — Der Entwurf sei „ganz offensichtlich (vom) Geist linksgerichteter Weltanschauung" getragen. Nur § 13 Abs. 1 (Erste Überleitung: Beim erstmaligen Antragsverfahren sollte die Beibehaltung bestehender Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreier Schulen ohne weitere Voraussetzung als beantragt gelten) lasse ein Entgegenkommen erkennen. Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[13]) Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5487 D (Rheinländer), S. 5496 A/B (Mumm).

[14]) Ebda., S. 5492 D (Rheinländer).

[15]) Ebda., S. 5495 A (Mumm).

einem geordneten Schulbetrieb als vereinbar zu erachten wäre, sich nach Landesrecht bestimmen sollte, waren Wert und Funktion eines Reichsschulgesetzes für das Zentrum beträchtlich gesunken: Der ursprüngliche Sinn einer reichsrechtlichen Regelung der Schulfrage war für das Zentrum vor allem der gewesen, umfassende und detaillierte, die Kultusverwaltungen der Länder weitestmöglich bindende Direktiven zu erteilen. So stand von Anfang an die Forderung des Zentrums, die Länderkompetenzen entgegen der Vorlage einzuschränken, ebenso im Vordergrund wie das Verlangen, in das Schulgesetz Bestimmungen über die Lehrerbildung und das Privatschulwesen aufzunehmen. „Wir wollen keine halbe konfessionelle Schule, sondern eine ganze; wir wollen keine, die auf unsicherem Boden steht und von jeder übelwollenden Landesregierung über den Haufen geworfen werden kann, sondern wir wollen eine durch Reichsgesetz gesicherte Bekenntnisschule, an der nicht gerüttelt werden kann[16])."

Schon während der Vorbesprechungen, die Staatssekretär Schulz noch im Laufe des Jahres 1920 mit den Parteien geführt hat[17]), sind von den Vertretern der Zentrumsfraktion sofort Einwände gegen die ausschließlich negative Umgrenzung des geordneten Schulbetriebs erhoben worden. In den streng vertraulich geführten Verhandlungen[18]) sind daraufhin von Schulz konkrete, zahlenmäßig fixierte Angaben darüber gemacht worden, wann eine Beeinträchtigung des geordneten Schulbetriebs als gegeben zu bezeichnen wäre[19]). Zwar war eine sachliche Verständigung angesichts der vom Zentrum vertretenen Forderung, „für 40 oder 50 Kinder eines Bekenntnisses (müsse) unter allen Umständen eine Sonderschule (!) errichtet werden können"[20]), nicht zu erwarten gewesen, dennoch war grundsätzliche Übereinstimmung darüber erzielt worden, eine die Länder bindende Definition des Passus geordneter Schulbetrieb in das Schulgesetz aufzunehmen. Tatsächlich ist in den interfraktionellen Verhandlungen der Weimarer Kompromißparteien unter der Leitung von Schulz im Sommer 1922, die mit dem Ziel geführt worden sind, die Regierungsvorlage durch

---

[16]) Ebda., S. 5493 C (Rheinländer).

[17]) Ebda., S. 5521 B (Schulz).

[18]) Ms. Niederschrift („Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Reichsschulgesetzes") im Nachl. Marx 5. — In den Protokollen der Reichstagsfraktions-Sitzungen des Zentrums (vgl. oben S. 14) findet sich kein direkter Hinweis auf diese Verhandlungen. Die Fraktion (Sitz. v. 21. 10. 1920) wurde durch Schreiber nur darüber unterrichtet, daß es sich „beim Reichsschulgesetz der nächsten Monate . . . wieder um einen Kompromiß handeln" würde. Sowohl Erzberger (Sitz. v. 20. 10. 1920) als auch Marx (Sitz. v. 21. 10. 1920) vertraten die Ansicht, daß das Zentrum „keine Veranlassung (habe), auf möglichst baldiges Erscheinen eines Reichsschulgesetzes zu drängen".

[19]) Ein geordneter Schulbetrieb sei als n i c h t vorhanden anzusehen: 1. wenn der Schulunterhaltungspflichtige finanziell nicht in der Lage wäre, die Errichtung einer Sonderschule zu tragen, 2. wenn in einer Gemeinde nur eine Schule vorhanden wäre u. nicht wenigstens zwei Drittel der Erziehungsberechtigten für Errichtung einer Sonderschule stimmten, 3. bei zwei Schulen 50% der Erziehungsberechtigten, 4. bei drei Schulen ein Drittel der Erziehungsberechtigten etc., 5. wenn durch die Errichtung einer Sonderschule die vorhandenen Schulen weniger reich gegliedert eingerichtet werden müßten. Nachl. Marx 5 (vgl. vorige Anm.).

[20]) Ebda.

einen völlig neuen Entwurf zu ersetzen, teilweise auf die bereits 1920 erarbeiteten sachlichen Vorschläge zurückgegriffen worden.

Bei der Beratung des Reichsschulgesetzentwurfes hat die Zentrumsfraktion, vornehmlich durch die Mitglieder des Anfang 1921 eingerichteten ständigen Ausschusses für Bildungswesen[21]) — Marx, Rheinländer, Lauscher und Schreiber[22]) — von Anfang an auf engste Fühlungnahme mit der Schulorganisation besonderen Wert gelegt; bereits die Aufzeichnungen von Marx über die Vorbesprechungen mit Schulz sind der Zentralstelle zur Begutachtung und Überprüfung zugestellt worden[23]). Noch vor der ersten Lesung im Reichstag hatte sich der Reichsausschuß der Katholischen Schulorganisation (Tagung vom 10./11. Dezember 1921 in Berlin) ausführlich mit dem Entwurf beschäftigt[24]).

Im Gegensatz zu der vernichtenden Kritik, mit der der Deutsche Lehrerverein gegen den Entwurf Stellung bezogen hatte[25]), hob sich die zurückhaltende Beurteilung seitens der Schulorganisation besonders deutlich ab. Trotz der offenkundigen Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des Entwurfs und den programmatischen Forderungen der Katholischen Schulorganisation auf der Grundlage der November-Denkschrift des Episkopats — Gleichberechtigung der Schulen, Sicherstellung der konfessionellen Schulerziehung im „Geiste des Bekenntnisses" (konfessionelle Lehrerbildung, Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die kirchliche Oberbehörde, dem Geist der Bekenntnisschule angepaßte Lehrmittel), Anerkennung der einklassigen Schule als geordneter Schulbetrieb und des Elternrechts (also auch in den von Art. 174 RV betroffenen Simultanschulgebieten) — wurde der Regierungsentwurf als Arbeitsgrundlage anerkannt. Die Vorlage stimme zwar „nicht mit allen Forderungen überein, doch kann bei den Beratungen eine Übereinstimmung leicht verwirklicht werden"[26]).

Mit dieser reservierten Stellungnahme der Zentralstelle ist ganz offensichtlich die Absicht verfolgt worden, mögliche Verständigungsversuche zwischen den Koalitionsparteien nicht von vornherein zu belasten. Ein entscheidender Umschwung vollzog sich hier erst im Laufe des Jahres 1922, als die Schulorganisation auf Drängen des Episkopats selbständig vorzugehen begann und mit der Unterschriftensammlung zugunsten der Bekenntnisschule eine Eigeninitiative

---

[21]) Vgl. Drucks. Nr. 1333, RT., Anlagen Bd. 365, S. 926 (Mündl. Bericht d. Ausschusses f. d. Reichshaushalt); angenommen am 19. 3. 1921 (89. Sitz.), Sten. Ber. RT., Bd. 348, S. 3237.

[22]) Zeitweise auch H. Dransfeld u. H. Hofmann-Ludwigshafen.

[23]) Notiz im Nachl. Marx 5.

[24]) Protokoll im Nachl. Marx 346.

[25]) Gegen die Zertrümmerung der dt. Volksschule. Ein Mahnruf an das dt. Volk vom Dt. Lehrerverein. Verhh. d. 29. Vertretervers. über den Entw. eines Reichsgesetzes zur Ausf. d. Art. 146, 2 RV. Bln. 1921, S. 1 ff. (Berichterstatter Tews); ferner Schulz, Leidensweg, S. 84 ff.; Offenstein I., S. 65 ff.

[26]) Nachl. Marx 346; vgl. oben Anm. 24.

entfaltete, die die Haltung der Zentrumspartei entscheidend beeinflußt hat.

Unabhängig von der Erklärung der Zentralstelle vom Dezember 1921 wurden „den in Frage kommenden katholischen Reichstagsabgeordneten" vertrauliche Vorschläge als „Arbeitsmaterial" zugestellt. „Der einzige Vorzug für die Gemeinschaftsschule könnte höchstens darin bestehen, daß sie dann in Frage kommt, wenn keine andere Schule von den Eltern in irgendeiner Weise gewünscht wird." Der Antrag, der zum § 1 des Entwurfs gefordert wurde und der von der Fraktion wörtlich übernommen worden ist, müsse lauten: „Die Schulen sind entweder Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen." Damit sei der Reichsverfassung völlig entsprochen und die Gleichberechtigung der Schulen garantiert! Beachtenswert war ferner, daß die Schulorganisation von Anfang an die Erweiterung des Gesetzes verlangt hat (Lehrerbildung, Privatschulwesen, Religionsunterricht, Schulaufsicht), da sonst diese „Gebiete wegen der Schwierigkeiten nie Gegenstand eines Gesetzes" würden[27]).

B. Die Beratungen des Bildungsausschusses bis zum Sturz des zweiten Kabinetts Wirth

Der Gesetzentwurf war nach zweitägiger Plenardebatte am 24. Januar 1922 an den Ausschuß für Bildungswesen überwiesen worden[28]). Die Hoffnungen, die Schulz auf die enge Zusammenarbeit der Koalitionsparteien und eine konsequente Ausführung des Weimarer Schulkompromisses gesetzt hatte[29]), zerbrachen bereits — das war nach dem Verlauf der ersten Lesung nicht anders zu erwarten gewesen — in der ersten Sitzung des Bildungsausschusses[30]). Die am 15. März zum § 1 des Entwurfs vorgelegten Abänderungsanträge ließen die gegensätzlichen Auffassungen über das in Weimar beabsichtigte Verhältnis der drei Schularten zueinander zwischen USP, MSP und Demokraten einerseits, Zentrum, BVP, DVP und Deutschnationalen andererseits sofort mit aller Schärfe aufeinanderprallen. Trotz ausführlichsten Beratungen in insgesamt sieben Ausschußsitzungen ist eine Annäherung in dieser für den Charakter des gesamten Ent-

---

[27]) Ebda.

[28]) Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5541 D (158. Sitz.).

[29]) Schulz, Leidensweg, S. 112 u. 115 f. Schreiber führte demnach aus, daß „ein logischer Zwang, die Verfassung in einem bestimmten Sinne auszulegen, nicht bestehe".

[30]) Offizielle Protokolle sind nicht angefertigt worden (vgl. aber Schulz, Leidensweg, S. 83); die erste Sitzungsperiode in Kurzfassung, in: R. Mumm, Das Reichsschulgesetz zur Ausf. v. Art. 146, 2 RV. Langensalza 1922, S. 59 ff. Die Ausschuß-Drucksachen befinden sich fast vollständig im Nachl. Marx 558. (Hiernach alle folgenden Zitate.) Auswahl auch bei Rheinländer, Schulpolitik, S. 71 ff. (Anhang I).

wurfs entscheidenden Frage — Gemeinschaftsschule als Regelform oder Gleichberechtigung aller drei Schultypen — nicht erreicht worden. Vielmehr verließen die Mehrheitssozialdemokraten mit ihrem Antrag, „Bekenntnisschulen und bekenntnisfreie Schulen können in jeder Gemeinde nur neben der Gemeinschaftsschule ... errichtet werden", — ähnlich die Demokraten, „wo in einer Gemeinde nur eine Schule besteht, ist diese Schule ... Allgemeine Volksschule" —, die vom Entwurf vertretene bedingte Regelschultheorie.

Es war nur natürlich, daß dieser sozialdemokratische Vorstoß das Zentrum noch enger an die Rechtsparteien binden mußte. Zudem sahen sich die Sozialdemokraten dem Vorwurf ausgesetzt, den Sinn der Weimarer Vereinbarung bewußt verletzt zu haben[31]). Zwar gelang es Schreiber, anhand eines Briefes Mausbachs[32]), dessen Angaben von Schulz bestätigt wurden[33]), den Beweis zu erbringen, daß eine Auslegung des Art. 146 im Sinne der strengen Regelschultheorie nicht in der Absicht der Verfassung gelegen habe; den Nachweis aber dafür, daß umgekehrt der Sinn des Kompromisses der gewesen sei, Gemeinschafts-, Bekenntnisschule und bekenntnisfreie Schule gleichberechtigt nebeneinander zu stellen und diesen Schulen, wie es im Antrag der DNVP hieß — „gleichmäßig freie Entwicklungsmöglichkeit zu geben" — mußte er schuldig bleiben.

Mit der Feststellung Rheinländers, daß das Zentrum in Weimar nie daran gedacht hätte, im Kompromiß zuzugestehen, „daß die gemeinschaftliche Schule Regelschule, die Bekenntnisschule Sonderschule sei, deren Entstehen erschwert werden dürfe", hatte die Diskussion endgültig den toten Punkt erreicht[34]). Der einzige Ausweg schien zu sein, sich allein auf den Wortlaut der Verfassung zu stützen, denn angesichts der Tatsache, daß sich die Rechte und Linke für ihre Anträge gegenseitig Verfassungswidrigkeit bescheinigten, mußte eine Entscheidung durch das Reichsgericht als unumgänglich erscheinen[35]). Maßgebend aber für dessen Urteil konnte nur sein — diese Auffassung war bereits 1920 von dem Vertreter der Preußischen Kultusverwaltung Gürich während der Beratungen des Reichsschulausschusses vertreten worden —, was zur Kenntnis des Reichstages gekommen sei, bedeutungslos, was einzelne bei der Vorberatung in Weimar besonders beteiligte Personen verabredet hätten[36]).

Der deutschnationale Antrag wurde am 5. April 1922 mit den insgesamt 15 Stimmen des Zentrums, der BVP, DVP und DNVP gegen die

---

[31]) Mumm, Reichsschulgesetz, S. 60 ff.; vgl. auch Nachl. Marx VIII (ms. Aufz.).

[32]) Abgedruckt in Offenstein I., S. 87 f. (Brief Mausbachs an Schreiber v. 28. 3. 1922).

[33]) Mumm, Reichsschulgesetz, S. 68 f. (Sitzung v. 31. 3. 1922); ferner Schulz, Leidensweg, S. 76.

[34]) Mumm, Reichsschulgesetz, S. 65 (Sitz. v. 22. 3. 1922); vgl. KV, Nr. 229 v. 23. 3. 1922.

[35]) Mumm, Reichsschulgesetz, S. 66 (Düringer, DNVP, Sitz. v. 24. 3. 1922).

[36]) Schulz, Leidensweg, S. 74.

13 Stimmen der übrigen Parteien angenommen[37]). Die Unterbrechung der Ausschußberatungen, die von Schulz damit begründet wurde, daß die Regierung zunächst zu der durch die Annahme des Abänderungsantrages zu § 1 der Vorlage entstandenen neuen Lage Stellung nehmen müsse, scheint von der Zentrumspartei erwartet worden zu sein. Man gewinnt aus den Aufzeichnungen Marx' den Eindruck, daß diese Entwicklung bewußt einkalkuliert und das Zusammengehen mit der Rechten zum großen Teil auch von der Hoffnung bestimmt worden ist, die Koalitionspartner, vor allem die Sozialdemokraten, zu größeren Zugeständnissen bewegen zu können[38]). Innerhalb der Zentrumsfraktion hat zweifellos weitgehend Einigkeit darüber bestanden, daß die Ausschaltung der Linken bei der Lösung der die gesamte Öffentlichkeit so stark bewegenden Reichsschulgesetzfrage angesichts der gesamtpolitischen Lage, — abgesehen von der Gefahr einer möglichen kulturpolitischen Radikalisierung der Sozialdemokratie und deren Auswirkung auf die katholische Diaspora vornehmlich der mitteldeutschen Länder —[39]), weitgehende politische Konsequenzen haben könnte.

Zu den scharfen Angriffen der linksgerichteten Presse, der Vorwärts[40]) und die Vossische Zeitung[41]) hatten von einem Angriff des Zentrums auf die Reichsverfassung und einem Bruch des Weimarer Kompromisses gesprochen, — „die Demokratie (kann) sich eine solche Politik auf eigene Faust, gegen die Koalitionsparteien, nicht stillschweigend gefallen lassen ... und (wird) sich ... mit allen Mitteln zur Wehr setzen" —[42]), nahm Marx in einer Form Stellung, die sofort auf seiten der Rechten Aufsehen erregte und Mißtrauen erweckte. Das Zentrum habe, schrieb Marx in der Germania[43]), im Bildungsausschuß ausdrücklich anerkannt, daß durch die Fassung des Artikels 146 der Gemeinschaftsschule ein gewisser Vorrang vor den anderen Schularten eingeräumt sei. Deshalb habe die Zentrumspartei vorgeschlagen, die „drei Schularten (im § 1) nur aufzuführen und zwar nebeneinander"[44]). Es müsse der späteren Ausgestaltung des Gesetzes überlassen bleiben, in welcher Weise der Vorrang der Gemeinschaftsschule zu bestimmen sei.

Dieser verklausulierte Rückzug des Zentrums, der offensichtlich allein darauf abzielte, die Bereitschaft der Partei zu Beratungen mit

---

[37]) Mumm, Reichsschulgesetz, S. 69 ff. Vgl. BA Koblenz R 43 I/777.

[38]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. XXIX.

[39]) „Anregungen u. Wünsche" zum Entwurf des Reichsschulgesetzes v. Kath. Lehrerverband Sachsen. Ms. (undatiert) Nachl. Marx 558.

[40]) Nr. 163 v. 6. 4. 1922.

[41]) Nr. 164 v. 6. 4. 1922.

[42]) Ebda.

[43]) Nr. 235 v. 8. 4. 1922 (Zum § 1 des Reichsschulgesetzes).

[44]) Der Antrag des Zentrums (Nr. 50) hatte nicht von vornherein wie der der DNVP verlangt, daß den Schulen „gleichmäßig freie Entwicklungsmöglichkeit" zu geben sei. Nachl. Marx 558.

den Koalitionspartnern zu dokumentieren, war zugleich nachträglich ein Beweis für die taktisch überaus geschickte Verhandlungsführung der Zentrumsvertreter: Durch die Betonung des eigenen Antrags zum § 1 des Entwurfs im Gegensatz zu dem weitergehenden der DNVP, obwohl doch dieser nur mit den Stimmen des Zentrums eine Mehrheit hatte finden können, rechtfertigte Marx die Partei dem Vorwurf gegenüber, als „Verfassungspartei" die Weimarer Abmachungen verletzt zu haben, und relativierte die angebliche Gefahr einer endgültigen, kulturpolitisch motivierten Rechtsschwenkung des Zentrums, verband dies aber mit einer vorsichtigen und indirekten Warnung, daß, wolle man zu einer Einigung kommen, diese Entscheidung des Zentrums von der Linken schulpolitisch durch größeres Entgegenkommen honoriert werden müsse.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge wird es verständlich, daß Marx umgehend nach der Abstimmung im Bildungsausschuß sowohl Böhler als vor allem auch die Schulreferenten der Bischofskonferenzen, den Erzbischof von Bamberg, Hauck, den Bischof von Osnabrück, Berning, ferner den Fürstbischof von Breslau, Bertram, und den Kölner Erzbischof Schulte vor einer Überbewertung dieses „Scheinerfolges" gewarnt hat[45]). Einmal entsprächen die Mehrheitsverhältnisse des Ausschusses nicht denjenigen des Plenums; hier sei sogar eine, wenn auch kleine Mehrheit der Linken vorhanden, die eine Abstimmung gefährlich und von unberechenbaren Zufälligkeiten abhängig machen könne. Zum anderen aber hat Marx, hierauf ist oben schon hingewiesen worden[46]), vor allem Bedenken gegen die in den Ausschußberatungen erzielte sachliche Lösung des § 1 erhoben; denn es hieße — wie er an Bertram schrieb — die Gegner der Schulpolitik des Zentrums ungemein vermehren, wollte man zugunsten der Forderung nach völliger Gleichberechtigung aller drei Schularten es in diesem Punkt auf eine Verfassungsänderung ankommen lassen.

Tatsächlich erklärte die Stellungnahme des Reichsinnenministers Köster den deutschnationalen Abänderungsantrag, besonders dessen zweiten Satz, als mit der Verfassung nicht vereinbar[47]). Schon die Formulierung „Entwicklungsmöglichkeit" wurde als nicht eindeutig kritisiert: Bezöge sich diese auf das innere Leben der Schularten in dem Sinne, daß keine von ihnen gesetzlich an dem bestmöglichen Gebrauch der ihr innewohnenden Kräfte gehindert werden solle, so wäre damit nur wiederholt, was sich nach § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 von selbst verstände; verfassungswidrig aber sei die

[45]) Briefe v. 12. 4. 1922. Durchschläge im Nachl. Marx 5. — Zur Rolle des Bamberger Erzbischofs Hauck als Schulreferenten des dt. Episkopats (Freisinger Bischofskonferenz) vgl. E. Deuerlein, Erzbischof Jakobus Hauck in der kirchenpolitischen Entwicklung Deutschlands 1912—1943. In: Festschrift zum 70. Geburtstag v. Dr. Hans Ehard. Hrsg. v. H. Seidel. München 1957, S. 225 ff. Ferner: J. Kist, Johannes Jakobus v. Hauck, Erzbischof v. Bamberg (1861—1943). In Lebensläufe aus Franken. Bd. 6. Würzburg 1960, S. 229 ff.

[46]) Vgl. oben S. 91.

[47]) BA Koblenz R 43 I/777 (19. 4. 1922).

andere mögliche Interpretation, daß die „tatsächliche Einrichtung aller drei Schularten gesetzmäßig unter gleiche Bedingungen gestellt werden soll", da die in Artikel 146 Absatz 2 RV für die Einrichtung der konfessionellen bzw. weltlichen Schule genannten Bedingungen nicht berücksichtigt worden seien und damit der jetzt beschlossene § 1 den §§ 6 ff. des Regierungsentwurfs die Grundlage entziehe.

Bereits eine Woche nach der Abstimmung im Bildungsausschuß war man sich in der Zentrumsfraktion darüber einig geworden, alsbald interfraktionelle Verhandlungen mit den Koalitionsparteien aufzunehmen, um die Möglichkeit einer Weiterberatung des Gesetzentwurfs zu klären[48]).

Dieses Vorhaben kam der Absicht Schulz' entgegen, der im Einvernehmen mit Köster und Reichskanzler Wirth, teils in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter, teils als der Regierung verantwortlicher Staatssekretär bereits Ende Mai mit Vertretern der drei Fraktionen Fühlung aufgenommen hatte[49]). Die Abgeordneten Schreck und Hoffmann (Kaiserslautern) für die MSP, Weiß und Kopsch für die Demokratische Partei, Marx und Rheinländer für das Zentrum seien, so Schulz, „bereitwillig" auf seinen Vorschlag eingegangen, durch interfraktionelle Besprechungen „ein weiteres Auseinanderreden der drei Parteien und ein Auseinanderfallen bei den Abstimmungen ... aus allgemein politischen Gründen und im Interesse der sonstigen Zusammenarbeit der Parteien" nach Möglichkeit zu verhindern[50]).

Es besteht keine Veranlassung, an der aufrichtigen Bereitschaft des Zentrums zu zweifeln, in diesen interfraktionellen Verhandlungen zumindest einen ernsthaften Versuch zu unternehmen, um mit Sozialdemokraten und Demokraten zu einer Verständigung zu kommen, wenn auch von Anfang an die Chancen für eine Annäherung, die nach Lage der Dinge nur auf der Grundlage eines Kompromisses möglich war, gering eingeschätzt worden zu sein scheinen[51]).

Die Bewegungsfreiheit der Zentrumspartei allerdings war von vornherein durch das von der Katholischen Schulorganisation und den geistlichen Instanzen so nachdrücklich vertretene, auf einer zielstrebigen Interpretation der Verfassungsartikel beruhende Maximalprogramm eingeengt, hinter dessen Forderungen im Reichsschulgesetz zurückzuweichen mit einer Herausforderung des gesamten gläubig-katholischen Volksteils gleichgesetzt und nur zu oft als Beginn eines neuen Kulturkampfes apostrophiert worden ist. Diese Situation erfuhr darüber hinaus noch eine wesentliche Verschärfung durch den Vorstoß zu einem schulpolitisch hochbedeutsamen Unternehmen, der Unterschriftensammlung zugunsten der Bekenntnisschule, die vom süddeut-

---

[48]) Marx an den Erzbischof v. Bamberg. Brief v. 12. 4. 1922. Durchschlag im Nachl. Marx 5.
[49]) Schulz, Leidensweg, S. 118.
[50]) Ebda.
[51]) Marx an den Erzbischof v. Bamberg. Brief v. 12. 4. 1922. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

schen, vornehmlich dem bayerischen, Episkopat und der Münchner Landeszentrale der Schulorganisation Bayerns ausgegangen ist[52]).

Entscheidend nämlich war hierbei, daß Marx sowohl als Fraktionsführer des Zentrums und maßgebender Schulpolitiker seiner Partei als auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Schulorganisation Deutschlands über den Plan dieser Aktion erst zu einem Zeitpunkt unterrichtet worden ist, als ein zeitliches Abstimmen auf die taktischen Erfordernisse der parlamentarischen Verhandlungssituation nicht mehr möglich war. Das Vorhaben der Unterschriftensammlung selbst und der den wahlberechtigten Katholiken zur Unterzeichnung vorzulegende Katalog von Forderungen ist bereits im März, jedenfalls vor der Abstimmung im Bildungsausschuß, von den Bischöfen Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens genehmigt und die kirchliche Unterstützung dieser Aktion zugesagt worden[53])[54]). „Ich wurde der vollendeten Tatsache gegenübergestellt", schrieb Marx am 12. April an Kardinal Bertram, „und äußerte meine Meinung dahin, daß ich den Zeitpunkt für eine solche Bewegung für noch nicht gekommen erachte"[55]). Die Hoffnung von Marx, den Beginn der Aktion wenigstens hinauszögern zu können, hat sich nicht erfüllt. Mit Entschiedenheit und Erfolg hat Marx nur den Standpunkt vertreten, daß sich die norddeutschen Länder unbedingt beteiligen müßten, allein schon deshalb, weil sich „andernfalls ... allerlei unliebsame Kombinationen an die offen zutage tretende Verschiedenheit" anknüpfen würden[56]).

---

[52]) Marx an Kardinal Bertram. Brief v. 12. 4. 1922. Ebda.

[53]) „Es werden nach meiner Meinung (sc. Marx) der Antrag des Zentrums (i. e. Antrag der DNVP; über den Zentrums-Antrag scheint nicht mehr abgestimmt worden zu sein. Schulz, Leidensweg, S. 117) im Ausschuß angenommen werden, wie es dann auch schon tatsächlich geschehen ist, und damit entfiele die hauptsächlichste Veranlassung zu einer solchen Aktion." Marx an Kardinal Bertram (12. 4. 1922). Nachl. Marx 5.

[54]) Das Unterschriftenformular der KSO **Bayerns** forderte: 1. Anerkennung der einklassigen Schule als geordneter Schulbetrieb. 2. „Die Bekenntnisschule darf auch durch die Vorschriften über die Antragstellung nicht beeinträchtigt werden; ihr Geist muß wirklich dem Bekenntnis entsprechen." 3. Keine Verkürzung der Elternrechte. In der Begründung hieß es, daß das Schulgesetz „der Bekenntnisschule wenigstens Gleichberechtigung und freie Entwicklungsmöglichkeit" sichern müsse. Fast gleichlautend die Forderungen der KSO **Württembergs**. Die KSO **Hessens** verlangte „Aufhebung der freiheitswidrigen Ausnahmebestimmung" des Art. 174 Abs. 2 RV. „Positiv verlangen wir, daß auch in ... Hessen die Bekenntnisschule ... als völlig gleichberechtigte Schulart überall da gesichert bleibt oder neu eingeführt wird, wo der Wille der Erziehungsberechtigten es verlangt." Eine bedeutsame Ausnahme machte nur **Baden.** „Als badische Staatsbürger halten wir fest an dem christlichen Charakter der Schule und sind entschlossen, alle Versuche, die Religion und die religiöse Unterweisung zurückzudrängen ... zu verhindern. Mit unseren Glaubensbrüdern in ganz Deutschland halten wir die Bekenntnisschule für die Schulart, die den katholischen Erziehungsgrundsätzen ganz entspricht." Alle anderen Länder (auch **Preußen**) [Aktion Herbst 1923]: 1. einklassige Schule als geordneter Schulbetrieb, 2. Gleichberechtigung, 3. Anerkennung der bestehenden Schulen als geordneter Schulbetrieb, 4. Geist der Bekenntnisschule etc. Nach: Offenstein I., S. 98 ff. Die Ergebnisse der Unterschriftensammlung (vgl. unten Anhang S. 292) in Bayern, Baden u. Hessen wurden durch Marx am 30. 1. 1923 der Reichsreg. überreicht. BA Koblenz R 43 I/778.

[55]) Marx an Kardinal Bertram. Brief v. 12. 4. 1922 (Durchschlag im Nachl. Marx 5). Marx hat sich vor allem kritisch verhalten, weil „die breiten Volksmassen nicht allzuoft für einen solchen Gedanken in Bewegung gesetzt werden dürften". Der Eifer erlahme mit der Zeit und „es könnte kommen, daß gerade im Falle der Not eine solche Bewegung nicht mehr den wünschenswerten Erfolg" habe.

[56]) Ebda.

Dieses eigenmächtige Vorgehen der katholischen Schulbewegung Süddeutschlands unter der geistigen Führung Bayerns als des klassischen Landes der katholischen Konfessionsschule ist, ohne auf die vielfältige Problematik der Stellung Bayerns zum Reich eingehen zu können, die als mitbestimmendes Moment von erheblichem Gewicht zweifellos in Rechnung gestellt werden muß, vornehmlich auf die unterschiedliche Bevölkerungsstruktur gegenüber der Diaspora-Situation des norddeutschen Katholizismus zurückzuführen. Die rechtfertigende Stellungnahme für die Unterschriften-Aktion, die durch den Bamberger Erzbischof namens des bayerischen Episkopats der Zentrumsfraktion zugestellt worden ist, bezeichnet die Linie der bayerischen Sonderentwicklung, die auf kirchen- und schulpolitischem Gebiet 1924/25 mit dem Zustandekommen des Konkordats ihren folgerichtigen Abschluß gefunden hat. „Die Bayerischen Bischöfe, die wissen, daß durch ein Reichsschulgesetz die jetzt in Bayern bestehenden Rechte der Konfessionsschule nur vermindert werden können, haben aus christlicher Liebe, wenn auch schweren Herzens dem Rufe der norddeutschen Katholiken nach einem Reichsschulgesetz zugestimmt, weil nur durch ein solches Gesetz den katholischen Schulen in einzelnen Ländern Schutz geboten werden kann[57])."

Auch wenn ein direkter, kausaler Zusammenhang zwischen der Planung der Unterschriftensammlung und der Aufnahme von Verhandlungen zwischen Zentrum und Linksparteien nicht bestanden hat, so wird dennoch davon ausgegangen werden können, daß diese schulpolitische Entwicklung keineswegs dazu geeignet gewesen sein dürfte, den Episkopat von einem Unternehmen Abstand nehmen zu lassen, das vor allem darauf abzielte, die katholischen Abgeordneten in ihren Bemühungen durch eine „machtvolle Kundgebung" des Elternwillens zu unterstützen, „der Bekenntnisschule zum allerwenigsten Gleichberechtigung und die Möglichkeit ungehemmter Entfaltung im Reichsschulgesetz zu gewährleisten"[58]).

Die Forderungen, die mit der Unterschriftensammlung — sie fiel in Süddeutschland zeitlich mit den interfraktionellen Beratungen zusammen — erhoben wurden, waren ein entscheidendes Präjudiz, das die Erfolgsaussichten der Berliner Verhandlungen auf ein Minimum begrenzen mußte. Dazu kam ein in seinem Gewicht sicher nicht zu unterschätzendes psychologisches Moment: Der Abbruch der Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Rechtsparteien, die — das schien nicht zuletzt der angenommene deutschnationale Antrag zu § 1 des Regierungsentwurfs zu beweisen — so überaus erfolgreich begonnen hatte. Es verstand sich von selbst, daß die sofort einsetzende Agitation, die in dem Vorwurf gipfelte, die Zentrumspartei verrate die christliche Schule, um den Bestand des — von der Rechten — national ver-

---

[57]) Beschluß der Freisinger Bischofskonferenz v. 5./6. 9. 1922 (Brief an Marx v. 25. 9. 1922). Nachl. 5.
[58]) Ebda.

unglimpften Kabinetts der Erfüllungspolitiker zu erhalten, die Unterschriften-Aktion als ein Mißtrauensvotum gegen die Politik des Zentrums propagandistisch auszunutzen suchte[59]).

Bereits nach den ersten Arbeitssitzungen des interfraktionellen Schulausschusses[60]), in denen noch einmal die unterschiedlichen Positionen der drei Parteien zu der Reichsschulgesetzfrage klargelegt und das Höchstmaß eines möglichen Entgegenkommens festgestellt worden ist, wurde H. Schulz beauftragt, auf dieser Grundlage einen neuen Arbeitsentwurf anzufertigen. Dieser „ursprüngliche Entwurf" Schulz' ist vor allem vom Zentrum — Sozialdemokraten und Demokraten verhielten sich noch passiv — einer ausführlichen Kritik unterzogen worden[61]). Nach eingehenden mündlichen Beratungen hat Schulz an Hand schriftlich fixierter Abänderungsvorschläge Rheinländers[62]) einen weiteren, überarbeiteten Entwurf zusammengestellt (Mitte September 1922), der dem Bildungsausschuß zu Beginn der Herbsttagung vorgelegt werden sollte[63]). Über die Beratungen des interfraktionellen Ausschusses und dessen Ergebnis, dem überarbeiteten Entwurf, sollten das Zentrum die BVP, die Mehrheitssozialdemokraten die USP, die Demokraten die DVP unterrichten und Schulz eine vorläufige Stellungnahme des Reichsinnenministers und des Reichskanzlers einholen[64]). Da aber eine endgültige Übereinstimmung zwischen den Koalitionsparteien bis zum Wiederzusammentritt des Bildungsausschusses[65]) nicht hatte erreicht werden können, begann dieser mit der Beratung weniger umstrittener Fragen der Vorlage. Der Rücktritt der Regierung Wirth entzog der Arbeit des interfraktionellen Ausschusses die Grundlage. Die letzte Phase der Schulgesetzverhandlungen im Anschluß an den ersten Regierungsentwurf begann unter der Kanzlerschaft Cunos mit der Bildung der sogenannten Arbeitsgemeinschaft von Demokraten, Zentrum, BVP und DVP.

---

[59]) Obwohl kein Zweifel daran bestehen könne, daß im Volke eine Mehrheit für Erhaltung der christlichen Schule vorhanden sei, käme das Schulgesetz nicht zustande, weil das Zentrum „Rücksicht auf die Erhaltung der Koalition" nehme. „Die Schwierigkeiten liegen in der Linkspolitik des Zentrums." Mumm, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. In: Kreuzztg., Nr. 511 v. 14. 11. 1922; ferner ders., Reichsschulgesetz, S. 76 ff.; Klinkenberg, S. 49 ff.; Offenstein I., S. 89 f.; Dtsche Reichs-Ztg., Nr. 205 v. 31. 7. 1922; Germania, Nr. 567 v. 26. 10. 1922 (Marx, Das Reichsschulgesetz und die deutschnationale Agitation).

[60]) Die Verhandlungen wurden streng vertraulich geführt; die in den Akten der Reichskanzlei (BA Koblenz R 43 I/777) u. im Nachl. Marx (4 u. 5) befindlichen Entwürfe und Notizen vermitteln allerdings ein konkretes Bild der Taktik der Zentrumspartei. Der Wortlaut des „abgeänderten Entwurfs" Schulz' auch in Schulz, Leidensweg, S. 119 ff.

[61]) BA Koblenz R 43 I/777 (Brief Schulz' an Reichskanzler Wirth v. 25. 9. 1922) u. Nachl. Marx 4.

[62]) BA Koblenz R 43 I/777.

[63]) Ebda.

[64]) Schulz, Leidensweg, S. 124.

[65]) Die Regierung hatte sich bereits am 20. 6. 1922 grundsätzlich mit der Wiederaufnahme der Ausschußarbeiten einverstanden erklärt. Trotz wiederholten Drängens der Deutschnationalen, vornehmlich des Vors. d. Bildungsausschusses, Mumm, hat das Zentrum die Beratungen blockiert, um die interfraktionellen Besprechungen nicht durchkreuzen zu lassen. Sachliche Rechtfertigung bildete die durch die Änderung der Fraktionsstärken (Oberschlesien, Austritt der dtschvölk. Abgg. aus der DNVP-Fraktion) bedingte Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse im Bildungsausschuß von 15:13 auf 14:14 (KP, USP, MSP, Dem. — Z, BVP, DVP, DNVP). Marx an Kardinal Bertram. Brief v. 17. 8. 1922. Nachl. Marx 5.

In den Beratungen des interfraktionellen Ausschusses, es können nur einige wesentliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, standen ausschließlich die Kernprobleme der Reichsschulgesetzfrage im Vordergrund: Die Definition der Schularten und deren Stellung zueinander, die Frage des geordneten Schulbetriebs, Religionsunterricht, und — anknüpfend an die Vorbesprechungen im Sommer 1920 — über die Regierungsvorlage hinaus, die Lehrerbildung und das Privatschulwesen[66]).

Marx und Rheinländer haben von Anfang an versucht, unter vorläufiger Umgehung der Schwierigkeiten des § 1 die Verhandlungen vornehmlich auf die Auslegung des geordneten Schulbetriebs zu konzentrieren; denn bei der besten Begriffsbestimmung der verschiedenen Schularten könne in diesem Punkte „der Hebel angesetzt werden, in dem alles sonstwie Errungene wieder vernichtet werden kann"[67]). Schulz ist, allerdings wohl ohne endgültige Stellungnahme der MSP und der Demokraten, dem Wunsch des Zentrums entgegengekommen: Entgegen dem ursprünglichen Entwurf Schulz' einigte man sich auf eine Formulierung des § 1, der die Ausschußfassung sachlich übernahm und in seinem Wortlaut die Gleichberechtigung der drei Schularten anerkannte. Die Definition aber des geordneten Schulbetriebs (§ 9) sah eine Lösung vor, die den Wert des § 1 für das Zentrum illusorisch machte. Einem Antrag von Erziehungsberechtigten sollte nur dann stattgegeben werden, wenn die Zahl der Kinder „zur Errichtung einer mindestens vierklassigen Schule" ausreiche. Habe bisher in einer Gemeinde nur eine Volksschule mit höchstens acht Klassen bestanden, so sei eine Bekenntnis- oder bekenntnisfreie Schule nur dann einzurichten, wenn die Antragszahl mindestens 60% sämtlicher Schüler aller Schulen betragen würde[68]).

„Nach unserer Ansicht", schrieb Marx an Kardinal Bertram, „kann dieser Vorschlag unter keinen Umständen von uns angenommen werden. Wir müssen versuchen, die einklassige Schule als ‚geordneten Schulbetrieb' zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen und vielleicht zu erreichen, daß bereits beim Vorhandensein von 40, 50 oder 60 Kindern eines Bekenntnisses für diese eine Schule ihres Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingerichtet werden muß[69])."

Die Abänderungsvorschläge Rheinländers verlangten dementsprechend, daß ein geordneter Schulbetrieb immer dann als erfüllt angesehen werden sollte, wenn die Volksschule „wenigstens soviel Schüler hat, als zur ausreichenden Besetzung mit einer Lehrkraft notwendig sind. Die ausreichende Besetzung ist in der Regel gegeben, wenn 40 Kinder für die Schule vorhanden sind"; ferner dann, wenn die

---

[66]) Vgl. oben S. 117 f.

[67]) Marx an Kardinal Bertram. Brief v. 17. 8. 1922. Nachl. Marx 5.

[68]) BA Koblenz R 43 I/777.

[69]) Siehe oben Anm. 67.

Volksschule „die Erreichung des in Art. 148 Abs. 1 RV aufgestellten Bildungszieles gewährleistet und zugleich die Aufgabe der Grundschule im Sinne des Art. 146 Abs. 1 RV erfüllen" könne. Jede beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Volksschule habe darüber hinaus als geordneter Schulbetrieb zu gelten, „wenn der Antrag auf Beibehaltung gestellt wird"[70]).

Obwohl Schulz nach weiteren mündlichen Beratungen[71]) in seinem (abgeänderten) Entwurf den Wünschen des Zentrums sowohl im § 1 als auch teilweise in der Begriffsbestimmung der Bekenntnisschule (§ 3) und der Sicherstellung des Religionsunterrichts (§ 5) weitgehend entgegenzukommen bemüht war, blieb trotz Anerkennung der Beibehaltungsklausel bestehender Volksschulen als geordneter Schulbetrieb, allerdings mit der wichtigen Einschränkung, „sofern andere Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht widersprechen", die Vierklassigkeit als untere Grenze für eine Antragsschule bestehen[72]).

Damit waren die Verhandlungen — trotz des bedeutsamen Angebots der SPD, für die Anerkennung der Gleichberechtigung der drei Schulformen eventuell einer Verfassungsänderung zustimmen zu wollen[73]) — praktisch gescheitert; denn es erschien als undenkbar, daß die Zentrumsfraktion sich mit der Annahme einer Bestimmung des Schulgesetzes einverstanden erklären würde, die nicht die einklassige Bekenntnisschule generaliter sicherstellen würde[74]).

Die bisher zugänglichen Quellen erlauben keinen Schluß darüber, ob und in welcher Weise Reichskanzler Wirth, der sich mit dem ursprünglichen Entwurf Schulz' „im wesentlichen einverstanden erklärt" hatte[75]), den Versuch unternommen hat, Einfluß auf die Entscheidung der Zentrumsfraktion zu nehmen[76]). Auch die von Schulz

---

[70]) BA Koblenz R 43 I/777.

[71]) Schulz, Leidensweg, S. 119.

[72]) BA Koblenz R 43 I/777; ferner Schulz, Leidensweg, S. 119 ff. (Abdruck einer unwesentlich veränderten Fassung).

[73]) Einzelheiten über dieses „Angebot" der SPD sind erst 1927 bekanntgeworden (Verhandlungen des Bildungsausschusses über den Entwurf v. Keudells. Vgl. unten S. 232 f.). Es diente Schulz gleichzeitig als Beweis dafür, daß das Zentrum 1922 noch der Ansicht gewesen wäre, daß es für die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Schulen einer verfassungsändernden Mehrheit bedürfe.

[74]) Am 15. 9. 1922 hatte die Fuldaer Bischofskonferenz noch einmal zu den laufenden Verhandlungen Stellung genommen und in einem Schreiben Kardinal Bertrams an Marx der „bestimmten Erwartung" Ausdruck verliehen, daß die folgenden drei Forderungen im Schulgesetz Berücksichtigung finden würden: „1. die volle Gleichberechtigung und freie Entwicklung der Bekenntnisschule muß sichergestellt werden. 2. An allen Orten muß eine konfessionelle Schule ermöglicht werden, auch wenn keine Gemeinschaftsschule besteht. 3. Die bestehenden konfessionellen Schulen gelten als gegründet in dem Sinne, wie es in der Denkschrift der Bischöfe vom November 1920 bereits gefordert ist." Nachl. Marx VIII (Hervorhebungen wie im Original). — Vgl. außerdem den Briefwechsel Marx' mit Bertram (29. 9. 1922) u. dem Bamberger Erzbischof (25. 9. 1922). Nachl. Marx 5.

[75]) Schulz an Wirth. Brief v. 25. 9. 1922, der dem Kanzler in „die Ferien nachgeschickt" worden ist, da Wirth über jede neue Phase in der kritischen Angelegenheit des Schulgesetzes „stets sofort unterrichtet" sein wollte. BA Koblenz R 43 I/777.

[76]) Am 3. 6. 1921 hatte Wirth in der Fraktionssitzung des Zentrums (vgl. oben S. 14) noch seiner Ansicht Ausdruck verliehen, „daß durch das Schulgesetz keine Entzweiung zwischen Zentrum und Sozialdemokratie eintreten würde. Dafür würde der Herr Reichspräsident sich einsetzen".

vorgeschlagenen Besprechungen der Parteivertreter unter dem Vorsitz Wirths scheinen nicht mehr zustande gekommen zu sein[77]). Jedenfalls beruhte die von Schulz auch später vertretene Ansicht, daß ohne den Sturz Wirths, den innenpolitischen Umschwung unter Cuno und die sich zuspitzende Finanzsituation „höchstwahrscheinlich eine Verständigung über das Schulgesetz" hätte erreicht werden können[78]), auf einer offensichtlichen Überschätzung der Absichten und Möglichkeiten der Zentrumspartei zu einem Entgegenkommen, etwa auch nur auf der Grundlage des letzten, abgeänderten Entwurfs; hatte doch Schulz schon im September Wirth darüber unterrichtet, daß die Unfreundlichkeiten der Parteien untereinander immer handgreiflicher würden. „Herr Mumm (DNVP) wird aus politischen Gründen das Feuer des Gegensatzes zu schüren versuchen, auch die Bischöfe greifen immer erneut wieder ein, zuletzt Erzbischof Faulhaber von München[79])."

Unmittelbar im Anschluß an den Rücktritt der Regierung Wirth wurde erkennbar, daß ein bedeutender Teil der Zentrumsfraktion den interfraktionellen Beratungen von Anfang an äußerst skeptisch gegenübergestanden hat; deren mangelhafte sachliche Ergebnisse einerseits und die deutschnationale Agitation andererseits lieferten die Argumente für die Forderung, diese „Sonderaktion (!) mit den Linksparteien" zu beenden[80]), deren einzige formale Rechtfertigung durch den Bruch der Koalition ohnehin entfalle. Auch wenn es unmöglich sei, mit einer Gruppierung Zentrum, DVP und DNVP gegen Demokraten und Sozialdemokraten eine Mehrheit im Reichstag zu finden, so könne daraus nur gefolgert werden, daß zur Zeit angesichts der unüberwindlichen Differenzen, die beide Gruppen trennten, ein Reichsschulgesetz auf parlamentarischem Wege nicht zu schaffen sei. Es folge aber nicht daraus, schrieb Lauscher an Marx eine Woche nach Bildung des Kabinetts Cuno, „daß das Zentrum sich von den Parteien, die in kulturellen Fragen wegen ihrer verwandten weltanschaulichen Einstellung seine natürlichen Bundesgenossen sind, trennen sollte, um à tout prix mit der Linken zu einer Einigung zu kommen." Diese sei aber nur bei Zugeständnissen des Zentrums auf Kosten der Sache möglich. „Das ist schon an und für sich unvertretbar, und für die Partei wäre es eine Katastrophe, wenn die Rechtsparteien sich als die grundsatztreuen Verteidiger der christlichen Schule aufspielen und wir in der traurigen Rolle unzuverlässiger Kompromißpolitiker auftreten würden. Dann wäre es schon besser, es käme nichts zustande,

---

[77]) Vgl. Anm. 75.

[78]) Leidensweg, S. 125.

[79]) Vgl. Anm. 75.

[80]) Lauscher an Marx. Hs. Brief v. 27. 11. 1922. Nachl. Marx VIII. Hiernach auch die folgenden Zitate. — Konkreter Anlaß dieser prononcierten Stellungnahme Lauschers war eine Äußerung von Marx (in: Germania, Nr. 615 v. 23. 11. 1922), man könne das Schulgesetz nicht mit der Rechten und gleichzeitig die „allgemeine Staatspolitik" mit der Linken machen.

und die bestehende Rechtslage bestände unter dem Schutz des Art. 174 weiter."

Diesem Zitat ist nichts hinzuzufügen; die deutschnationale Agitation und die Drohung, durch die Einleitung eines Volksentscheides in der Reichsschulgesetzfrage das Zentrum notfalls zu zwingen, von der Linken abzurücken, haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Das radikale Vorgehen der sozialistischen Kultusverwaltung in Sachsen und die durch den Zusammenschluß der sozialistischen Parteien bedingte Verhärtung der Fronten in den inzwischen wiederaufgenommenen Beratungen des Bildungsausschusses taten ein übriges und ließen selbst Marx sehr bald an der Möglichkeit einer weiteren Annäherung zweifeln[81]).

Der Abbruch der interfraktionellen Verhandlungen der Weimarer Kompromißparteien im Oktober 1922 ist das zweifellos bedeutsamste schulpolitische Ereignis seit dem Abschluß der Weimarer Verfassungsberatungen gewesen. Er bedeutete zunächst und vor allem das endgültige Abrücken des Zentrums von der Grundlage des Schulkompromisses und war in dieser Form nur die Konsequenz jenes im Laufe des Jahres 1922 sich verstärkt abzeichnenden Druckes außerparlamentarischer Kräfte auf die Politik der Zentrumspartei, einer zunehmenden Aktivität der Katholischen Schulorganisation unter der Führung der katholischen Geistlichkeit, dem sich auch die Mitglieder der Fraktion beugen mußten, die — und hier liegt die exemplarische Bedeutung der erwähnten Kontroverse Marx—Lauscher — wie Marx bis zuletzt versucht haben, eine erträgliche Lösung mit der Linken zu erreichen. Verlauf und Ergebnis des Münchner Katholikentages[82]) bezeichneten den Höhepunkt der kulturpolitischen Offensive des konservativen Flügels des politischen Katholizismus und zugleich einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des Nachkriegszentrums.

Die denkbar schärfste Absage an die Mächte des Umsturzes[83]) durch Kardinal Faulhaber[84]), der bewußte Affront gegen den noch amtierenden Reichskanzler Wirth[85]) und die an Eindeutigkeit nicht zu

---

[81]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. XXIX.

[82]) Die Reden gehalten in den öffentl. u. geschlossenen Versammlungen d. 62. General-Vers. d. Katholiken Dtschlds. zu München (27.—30. 8. 1922). Würzburg 1923; vgl. Morsey, Zentrumspartei, S. 475 ff.

[83]) Dtsche Ztg. (Bln.) v. 2. 9. 1922. BA Koblenz R 43 I/2197; Adenauer sei mit Marx und Mausbach offenbar zu dem Zwecke nach München gekommen, um „den Katholikentag wieder auf der linksseitigen Linie zu halten, allein . . . Faulhaber nahm ihnen mit seiner Eröffnungsrede sofort den Wind aus den Segeln". Vgl. auch Kathol. Korrespondenzblatt. Organ des Reichsausschusses d. Katholiken in der DNVP. 2. Jg., Nr. 32 v. 2. 9. 1922 (Münchener Katholikentag).

[84]) 62. Gen.-Vers., S. 1 ff. „Wehe dem Staate, der seine Rechtsordnung und Gesetzgebung nicht auf den Boden der Zehn Gebote stellt, der eine Verfassung schafft ohne den Namen Gottes, der die Rechte der Eltern in seinem Schulgesetz nicht anerkennt . . . Wo die Gesetze eines Staates mit den Geboten Gottes in Widerspruch stehen, da gilt der Satz: Gottesrecht bricht Staatsrecht." Vgl. L. Volk, Kardinal Faulhabers Stellung zur Weimarer Republik und zum NS-Staat. In: Stimmen der Zeit. Bd. 177 (1966), S. 173 ff., insbes. S. 177 ff.

[85]) Wirth war nicht eingeladen worden; entgegen dem sonst üblichen Brauch erging an ihn als (Zentrums-)Kanzler auch keine Grußadresse. K. Everth, Der Katholikentag. In: Voss. Ztg., Nr. 413 v. 1. 9. 1922. — H. v. Mallinckrodt hatte bereits am 1. Juni (Der Tag, Nr. 126) gefordert, daß Wirth dem Katholikentag fernbleiben müsse.

übertreffende Verurteilung der bisherigen — vom Zentrum mitgetragenen — Reichsschulgesetzpolitik, die die „Schule zu einem Spielball parteipolitischer Launen und Zufälligkeiten herabgedrückt" hätte, gaben der Katholikenversammlung eine hochpolitische Bedeutung[86]). Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge kam das Scheitern der Verhandlungen mit Demokraten und Sozialdemokraten, dem letzten Versuch der Verfassungsparteien, das selbst gegebene Verfassungsversprechen im Sinne des vielzitierten „Weimarer Versöhnungswerkes" einzulösen, einer Bankrotterklärung derjenigen Politik des Zentrums gleich, mit der ein Ausschluß der Sozialdemokratie von der Lösung der Reichsschulgesetzfrage wiederholt als unvereinbar bezeichnet worden ist: Einerseits in Anbetracht der als vordringlich erkannten und anerkannten gemeinsamen Aufgabe der innen- und außenpolitischen Konsolidierung des neuen Staates, andererseits im Interesse des Schulgesetzes selbst, dessen Ausführung — sollte es den so heiß herbeigesehnten Schulfrieden dauerhaft gewährleisten — gerade in den Ländern, in denen der Einfluß des Zentrums als politischer Faktor weitgehend begrenzt war, die Regelung der Schulfrage aber besonders vordringlich erschien, der Unterstützung einer für das Reichsschulgesetz mitverantwortlichen Sozialdemokratie bedurfte[87]).

Der Rücktritt Wirths und die Absage der Sozialdemokraten an die zunächst in Aussicht genommene Große Koalition haben den Rückzug des Zentrums wohl erleichtert, keineswegs aber verursacht. Dem Argument, daß kein Schulgesetz besser sei als ein schlechtes, daß der Schutz des Artikels 174 nur dann aufgegeben werden dürfe, wenn das Schulgesetz zumindest die bisher bestehende Schulorganisation aufrechterhalte und das Elternrecht weitmöglichst zur Anerkennung gelange[88]), war angesichts der Warnung Faulhabers, daß die Schulfrage eine „Schicksalsfrage der deutschen Einheit" sei[89]), schlechterdings nichts entgegenzusetzen.

Der folgende Vorschlag Lauschers, der von der Fraktion sofort ak-

---

[86]) Man sage, so Faulhaber in der Versammlung der KSO (nach: Schule u. Erziehung, 10. Jg., Nr. 10/11, Okt./Nov. 1922; im Off. Bericht nicht enthalten), die „Bekenntnisschule stehe im Widerspruch mit der Verfassung. Es ist doch merkwürdig, daß diejenigen, welche die alte Verfassung wie einen Fetzen Papier zerrissen haben, heute als die Hüter der Verfassung . . . (Der Rest geht unter im wogenden Beifallssturm!)" Die Schulartikel seien nur als „Notsteg in der Flut . . . (und) . . . gar nicht als Brücke für Jahrhunderte" gedacht gewesen. „Wenn der Paragraph (i. e. Art. 146 RV) mehrdeutig ist, gibt es dann im Deutschen Reich keine Stelle, wo (er) gedeutet werden kann? Und wenn die Stelle nicht da ist, ist dann das deutsche Volk nicht da, das durch einen Volksentscheid die Deutung der Verfassung geben könnte?"

[87]) Die Dtsche Ztg. (Bln.) v. 2. 9. 1922 sprach davon, daß kein Zweifel darüber bestehen könne, daß der „diesjährige Katholikentag eine schwere Niederlage jener Zentrumspolitik bedeutet, die durch die Namen Erzberger und Wirth zur Genüge charakterisiert erscheint". — Die Meinung, daß von München ein energischer Ruck der Zentrumspolitik nach rechts ausgehen werde, ist allgemein vertreten, nur unterschiedlich kommentiert worden. Vgl. etwa: Voss. Ztg., Nr. 413 v. 1. 9. 1922; Vorwärts, Nr. 412 v. 1. 9. 1922; Frkf. Ztg., Blner Tagebl., DAZ, Kreuzztg. etc. Ausführliche Sammlung von Pressestimmen, in: BA Koblenz R 43 I/2197.

[88]) Siehe oben S. 129 f. u. Anm. 80.

[89]) Das Dtsche Abendblatt (Bln.) v. 29. 8. 1922. Vgl. oben Anm. 87.

zeptiert worden zu sein scheint, bildete in Anbetracht der Lage tatsächlich die einzige Möglichkeit, zu dem auch von Oeser, dem neuen Innenminister, nicht zurückgezogenen Reichsschulgesetzentwurf Stellung zu nehmen: Die Arbeit des Bildungsausschusses solle wiederaufgenommen werden, „wir (müssen) unseren Standpunkt vertreten und den Augenblick, wo die Unmöglichkeit einer parlamentarischen Erledigung des Reichsschulgesetzes allseitig anerkannt wird, ruhig abwarten. Inzwischen müssen wir uns darüber klarwerden, ob wir auf den Boden des Ihnen (sc. Marx) bekannten Notgesetzentwurfs treten, oder ob wir die Initiative für den Volksentscheid ergreifen wollen"[90]).

Die endgültige Entscheidung über den weiteren modus procedendi in der Schulgesetzfrage fiel bezeichnenderweise in der Reichsausschußsitzung der Katholischen Schulorganisation in Berlin (28.—30. November 1922)[91]). Für den Entschluß, noch einmal den Versuch zu unternehmen, auf parlamentarischem Wege eine Lösung anzustreben, ist vor allem die bedrängte schulpolitische Lage der Diaspora bestimmend gewesen. Böhler hat zu Recht dem Gesamtergebnis der Reichsausschußsitzung besondere Bedeutung zugemessen. Sie sei Ausdruck der verstärkten Aktivität der Schulorganisation gewesen, die entscheidend durch die Kundgebung der Unterschriftensammlung gefördert worden sei. Deren Ergebnis wurde als Plebiszit aufgefaßt, das die christlich-katholischen Politiker zu entschlossenem Handeln zwinge. Die hier zum Ausdruck gekommenen Forderungen „müssen" — so folgerte Böhler — „sofort von den katholischen Abgeordneten aufgegriffen und ausgewertet werden". Jetzt müsse es heißen: „Biegen oder Brechen ... Das katholische Volk kann Kraft und Geld nicht nutzlos geopfert haben ... (und) schließlich hat die Geduld des katholischen Volks auch einmal eine Grenze." Die bisherige „Passivität der Katholiken" sei überwunden worden, und man wäre allein durch die geforderte neue Initiative geradlinig zu dem Kompromiß der Arbeitsgemeinschaft gelangt[92]). Tatsächlich hatte die katholische Schulbewegung ein Eigengewicht gewonnen, dem sich die Entschlüsse der Zentrumsfraktion zumindest anpassen mußten.

C. Die Beratungen der Arbeitsgemeinschaft

Die im Januar 1923 aufgenommenen interfraktionellen und vertraulich geführten Verhandlungen der neuen Regierungsparteien, Demokraten, Zentrum, BVP und DVP, erhielten ihr besonderes Gepräge

[90]) Siehe oben S. 129 Anm. 80. Zum Notgesetz-Entwurf vgl. unten S. 145 ff.

[91]) Böhler, Die dt. Volksschulpolitik u. d. Katholiken. In: Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 5/6. Okt./Dez. 1923. Hiernach auch das Folgende. — Vgl. ferner Offenstein I., S. 90.

[92]) Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 1, Jan./Febr. 1923, Bericht über die Reichsausschußsitz. d. KSO v. Nov. 1922. „Katholische Aktivität" sei das Motto für die Arbeit der KSO im Jahre 1923.

durch die bewußte Ausschaltung jeder Fühlungnahme nicht nur mit den sozialdemokratischen Ausschußmitgliedern, sondern auch mit dem verantwortlichen Leiter der Schulabteilung des Reichsinnenministeriums, Staatssekretär H. Schulz[93]). Dadurch wurden von vornherein eine direkte Frontstellung und eine aggressive Opposition der Linken provoziert[94]), die durch das Eingreifen der preußischen und sächsischen Regierung noch verstärkt worden sind[95]). Während in der zweiten Arbeitsphase des Bildungsausschusses im Herbst 1922 vor allem die Deutschnationalen durch Anträge, die sachlich den Zielen des Zentrums entgegenkamen, die Beratungen der Weimarer Koalitionsparteien zu sabotieren trachteten, ergab sich nun die umgekehrte Situation: Die Sozialdemokraten veranlaßten eine Flut von Abänderungsanträgen und versuchten durch eine „Taktik des Totredens" nicht nur die Verhandlungen der bürgerlichen Parteien zu verschleppen, sondern vor allem die Demokraten durch den Hinweis auf die Unvereinbarkeit ihrer liberalen Grundsätze mit den schulpolitischen Absichten der bürgerlichen Rechten zu beeinflussen, um den „kulturpolitischen Bürgerblock" zu durchbrechen[96]).

Bereits am 15. Februar lag die erste Formulierung eines neuen Kompromißantrages (Nr. 85 der Ausschußdrucksachen) vor, der aber noch mehrmals abgeändert wurde (Nr. 90) und in seiner endgültigen Form (Nr. 92) Anfang April dem Bildungsausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wurde[97]). Sein Kernstück betraf die Definition der Gemeinschaftsschule (§ 2) und der Bekenntnisschule (§ 3) sowie einen neuen § 4a (Religionsunterricht), während der die weltliche Schule behandelnde § 4 des Entwurfs erhalten blieb. Ausgehend von einem Antrag der DVP[98]) war die Gemeinschaftsschule im ersten Kompromißantrag (Nr. 85)[99]) als christliche Weltanschauungsschule umschrieben worden. Sie hatte den Unterricht „auf christlicher Grundlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der einzelnen Bekenntnisse für alle Kinder gemeinsam" zu erteilen. Bei der Besetzung der Lehrerstellen sollte auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

Die beabsichtigte Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule als christliche Simultanschule in Anlehnung an das südwestdeutsche, vor allem badische Schulmodell konfrontierte die Vertreter der Zentrumspartei mit einer neuen Situation, die erhebliche Schwierigkeiten für

---

[93]) Schulz, Leidensweg, S. 125 ff.

[94]) Marx notierte (Nachl. XXIX), daß die SPD jetzt mit Löwenstein (bisher USP) einen Mann nach vorne geschickt habe, der „die Tonart der Verhandlungen derart verschärfte, daß eine Verständigung . . . völlig unmöglich war. Seine Ansichten waren ganz links-radikal."

[95]) Schulz, Leidensweg, S. 130; Offenstein I., S. 93 f. u. Ausschuß-Drucksachen im Nachl. Marx 558.

[96]) Materialien im Nachl. Marx 558.

[97]) Ebda. u. BA Koblenz R 43 I/778. Vgl. auch Rheinländer, Schulpolitik, S. 71 ff.; Schulz, Leidensweg, S. 127 f.; Offenstein I., S. 90 ff.

[98]) Ausschuß-Drucks. Nr. 51 (15. 3. 1922). Nachl. Marx 558.

[99]) 23. 2. 1923. Ebda.

ihre weitere Verhandlungsführung heraufbeschwor. Obwohl einerseits das Reichsinnenministerium Bedenken anmeldete, ob diese Definition der Gemeinschaftsschule mit der Verfassung vereinbar sei, die auch den nichtchristlichen und bekenntnisfreien Weltanschauungen Berücksichtigung in der für „alle gemeinsamen Schule" gewährleistet habe, hatte es jedoch eine endgültige Stellungnahme von dem weiteren Verlauf der Verhandlungen abhängig gemacht[100]; andererseits war aber nicht ausgeschlossen, daß selbst die Sozialdemokraten dieser Regelung keine Schwierigkeiten machen würden, falls neben der christlichen Simultanschule die weltliche Schule garantiert werden würde[101].

Marx als Verhandlungsführer des Zentrums hat von Anfang an „große Bedenken gegen die Einführung (sc. der christlichen Simultanschule) gehabt"[102], und es ist in den weiteren Verhandlungen vornehmlich unter Hinweis auf die Stellungnahme des Innenministeriums gelungen, die DVP zur Aufgabe dieser Formulierung zu veranlassen[103]. Im endgültigen Antrag (Nr. 92)[104] der Arbeitsgemeinschaft hieß es nur noch, daß die Gemeinschaftsschule „den Unterricht auf religiös-sittlicher Grundlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Bekenntnisse für alle Kinder gemeinsam" erteilen solle.

Dieser Stellungnahme des Zentrums lagen jedoch, ausgehend von der Grundsatzforderung „katholische Schulen für katholische Kinder", hauptsächlich taktische Überlegungen zugrunde. „Es läßt sich nicht leugnen", schrieb Marx, „daß (durch eine christliche Simultanschule) die Gefahr entstand, daß nicht weiterdenkende Eltern ihre Kinder lieber der Gemeinschaftsschule als der Bekenntnisschule zugeführt hätten, weil sie sich von dem Gedanken einnehmen ließen, der Unterricht an der Gemeinschaftsschule sei doch ebenso christlich und konfessionell wie an der Bekenntnisschule[105]."

Dieses Eingeständnis mutet als Begründung für den Verzicht des Zentrums, die Bestrebungen der DVP in Hinsicht auf eine, wenn auch nur allgemein-christliche Beeinflussung der Gemeinschaftsschule zu unterstützen, sonderbar an[106]; zumal wenn man die Tatsache berück-

---

[100]) Erklärung des Staatssekr. Schulz in der Sitz. v. 16. 3. 1923 (Drucks. Nr. 88); bereits am 5. 11. 1921 hatte sich das Innenministerium an die Kultusministerien Badens u. Hessens zwecks Charakterisierung der christl. Simultanschule im Vergleich zur Gemeinschaftsschule des Reg.Entwurfs gewandt. Die Stellungnahmen (17. 11. 1921 u. 7. 12. 1921) wurden dem Bildungsausschuß als Arbeitsunterlagen zugestellt. Ebda.

[101]) BA Koblenz R 43 I/779. Aufzeichnung des Staatssekretärs E. Hamm für Cuno v. 9. 3. 1923; es sei demnach zu hoffen, da wohl auch die Deutschnationalen sich dem volksparteilichen Antrag anschließen würden, daß das Gesetz „in absehbarer Zeit dem Plenum des Reichstages wieder zugehen" könne.

[102]) Brief an Pater V. Hugger (München) v. 4. 4. 1923. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

[103]) Ms. Aufz. Marx'. Ebda.

[104]) 12. 4. 1923. Nachl. Marx 558.

[105]) Brief an den Generalvorst. d. Bonifatiusvereins (Graf Hermann zu Stolberg) v. 29. 4. 1923. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

[106]) Das konnte doch nur heißen, daß man der Werbekraft der katholischen Bekenntnisschule nur dann hätte „vertrauen" können, wenn die Gemeinschaftsschule als nichtchristliche Schule genügend Angriffsflächen für ihre Ächtung geboten hätte.

sichtigt, daß auf der anderen Seite der Sozialdemokratie der Vorwurf gemacht worden ist, die Gemeinschaftsschule als eine reinweltliche Schule mit „angeklebtem" Religionsunterricht ausgestalten zu wollen. Als es darum ging, diesen Bestrebungen der Sozialdemokraten entgegenzutreten, da — wie es sich herausgestellt hatte — die MSP sich nicht in dem erwarteten Maße für eine weitgehende Anerkennung des Elternrechts einzusetzen bereitfand und der Kampf für die Gleichberechtigung der weltlichen Schule (in Parallele zur Bekenntnisschule) zugunsten einer möglichst „weltlichen Gemeinschaftsschule" als Regelform zurückgestellt worden war, hatte Rheinländer noch während der ersten Lesung des Entwurfs im Plenum besonders nachdrücklich betont, daß man in Weimar ausschließlich an die alte christliche Simultanschule gedacht habe[107]).

Die von der katholischen Reichsschulgesetzpolitik verfolgte Taktik des Alles-oder-Nichts, die Verabschiedung eines die Forderungen des katholischen Schulprogramms voll erfüllenden Schulgesetzes oder der Rückzug und die Verteidigung der bestehenden Schulorganisation mit Hilfe des Sperrartikels 174, stand aber je länger je mehr die aktuelle Not der katholischen Schulverhältnisse in der Diaspora gegenüber[108]). Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins hat deshalb die Lösung dieser ersten Kompromißfassung grundsätzlich begrüßt. In seiner Stellungnahme zu dem von Marx übersandten Antrag (Nr. 85) ist, ausgehend von der Tatsache, daß die Mehrheit der katholischen Diasporakinder nach wie vor auf die Gemeinschaftsschule angewiesen sein würde, mit allem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß *„eine Gemeinschaftsschule mit christlicher Grundlage ...* Vorbedingung für den Fortbestand katholischen Lebens in allen Diasporagemeinden" sei[109]).

Bei Ablehnung dieser Forderung stellte sich notgedrungen sofort die Frage einer weitgehenden Sicherstellung der konfessionellen Privatschule mit staatlicher Finanzierung. Ob allerdings die Demokraten als schärfste Gegner der Privatschule überhaupt einer solchen Lösung zustimmen würden, war mehr als zweifelhaft. Die Behauptung Marx' in seinem Rechtfertigungsschreiben an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins[110]), daß nicht nur die Demokraten, sondern auch ein

---

[107]) Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5484 A (Hellmann, SPD); dagegen S. 5487 D (Rheinländer, 157. Sitz. v. 23. 1. 1922). Vgl. auch Schreiber, Die Gemeinschaftsschule des Reichsschulgesetzes. In: KV, Nr. 417 v. 4. 6. 1921.

[108]) Vgl. etwa die Rede des Weihbischofs H. v. Hähling (Paderborn) über den „gegenwärtigen Stand der Diasporafragen" in München. 62. Gen.-Vers., a. a. O., S. 97 ff., bes. 99 f.; ferner KV, Nr. 299 v. 16. 4. 1922 (Pfarrer Beulke, Diaspora u. Reichsschulgesetz); Germania, Nr. 468 v. 29. 8. 1922 („Diasporasorgen"). Ferner: Die Reden gehalten in den öffentl. u. geschlossenen Versammlungen d. 61. Gen.-Vers. d. Kath. Dtschlds zu Frankfurt/M. (27.—30. 8. 1921). Würzburg 1921, S. 12 ff. (Graf zu Stolberg, Tätigkeit des Bonifatiusvereins).

[109]) Brief (Druck) v. 22. 3. 1923 an die Ausschußmitglieder der BVP u. des Zentrums (Hervorhebungen durch Marx[?]). Vor allem wandte sich der Generalvorstand gegen den letzten Satz des Antrages Nr. 85: „Die Gemeinschaftsschule verliert nicht ihren Charakter dadurch, daß Lehrer an ihr tätig sind, die einem christlichen Bekenntnis nicht angehören." Nachl. Marx 5.

[110]) Brief v. 29. 4. 1923. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

Teil der Deutschnationalen sich gegen den Gedanken einer christlichen Simultanschule ausgesprochen hätten, ist zwar nicht zu widerlegen; sie muß aber nach den Stellungnahmen der Fraktionssprecher anläßlich der ersten Plenardebatte stark bezweifelt werden[111]). Der Versuch, die Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage aufzubauen, ist nicht „mißlungen und mußte aufgegeben werden, (obwohl) ... Zentrum und BVP für diesen Gedanken zu haben" gewesen wären[112]), sondern er ist vom Zentrum nicht nur nicht unterstützt, sondern in Konsequenz des von Episkopat und Schulorganisation vertretenen Schulprogramms zurückgedrängt worden. Der Hinweis auf den „Sinn der Verfassung" als Rechtfertigung in der Öffentlichkeit für diese schulpolitisch bedeutsame Entscheidung ist wohl verständlich, allerdings ohne große Beweis- und Überzeugungskraft, da gerade die Begründung des katholischen Schulprogramms die Interpretationsfähigkeit der Schulartikel der Reichsverfassung nachdrücklich zu beweisen geeignet erschien.

Vier Jahre später hat J. Wirth in seiner Stellungnahme zur Reichsschulgesetzpolitik des Zentrums diese Problematik aufgegriffen und einer scharfen Kritik unterzogen. Um die Konfessionsschule herauszustellen, habe man es in Kauf genommen, daß die Gemeinschaftsschule, die — obwohl man das um eines Prinzips willen nicht einräumen wolle — faktisch doch eine Vorzugsstellung erobern würde, in religiöser Hinsicht vernachlässigt werde. Es wäre verhängnisvoll für die katholische Kirche und den deutschen Katholizismus überhaupt, wenn man sich wie bisher bei der Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule zurückhalten wollte[113]).

Zunächst schien allerdings die Rechnung des Zentrums aufzugehen. Alle wesentlichen, die Begriffsbestimmung der Bekenntnisschule betreffenden Forderungen waren in der endgültigen Fassung des Kompromißantrages (Nr. 92) berücksichtigt. In der Bekenntnisschule sollten „Kinder des gleichen Bekenntnisses von Lehrern ihres Bekenntnisses im Geiste dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen" werden. „Die dem Bekenntnisse eigenen ... religiösen Übungen und Gebräuche sind zu pflegen, ohne daß dadurch der Unterrichtsbetrieb im ganzen beeinträchtigt werden darf." Die für alle Schularten geltenden Lehrpläne und Lehrbücher waren der Eigenart der Bekenntnisschule anzupassen. Darüber hinaus mußten die Länder auf dem Gebiet der Lehrerbildung in ausreichendem Umfang Maßnahmen treffen, um den besonderen Erfordernissen der Bekenntnisschule entsprechen zu kön-

---

[111]) 157. u. 158. Sitz. v. 23./24. 1. 1922. Sten. Ber. RT., Bd. 352, S. 5487 D (Rheinländer); S. 5496 A/B (Mumm); S. 5501 A (Runkel). Vgl. auch Schulz, Leidensweg, S. 150; Mumm, Reichsschulgesetz, S. 87 ff.

[112]) Marx an den Generalvorstand d. Bonifatiusvereins. Brief v. 29. 4. 1923. Ähnlich im Brief an V. Hugger v. 4. 4. 1923. Durchschläge im Nachl. Marx 5.

[113]) Promemoria J. Wirths an Prälat Schofer v. 11. 9. 1927. Ms. Abschrift im Nachl. Marx XII. Abdruck in J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 450 ff. (Dokument Nr. 3), hier S. 458. Zur Problematik der christl. Simultanschule vornehmlich Badens für die katholische Schulpolitik siehe weiter unten S. 213 ff.

nen. In den örtlichen Schulverwaltungen sollten Vertreter der Religionsgesellschaften, für die innerhalb der Gemeinde Bekenntnisschulen beständen, Sitz und Stimme haben. „Stellt die Aufsichtsbehörde auf Grund eigener Wahrnehmung oder einer etwaigen Beschwerde der Erziehungsberechtigten (!) oder der beteiligten Religionsgesellschaft Tatsachen fest, aus denen sich ergibt, daß der Lehrer ... nicht im Geiste des Bekenntnisses ... unterrichtet ..., so hat die Aufsichtsbehörde für Abhilfe zu sorgen, erforderlichenfalls durch Versetzung ..."

Der Religionsunterricht (§ 4a) sollte als ordentliches Lehrfach an allen Schulen (außer den weltlichen) „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" erteilt werden. Die Feststellung der Lehrmittel hatte von der zuständigen Landesbehörde „im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft" zu geschehen, denen durch ihre Vertreter auch die Überprüfung des Religionsunterrichts gewährleistet war, ohne daß sie jedoch über die Lehrer Dienstaufsichtsbefugnisse besessen hätten; ebenso hatte die Prüfung der Religionslehrer von der zuständigen Landesbehörde „im Einvernehmen" mit der Religionsgesellschaft zu erfolgen[114]).

Entscheidend für die Erfolgsaussichten des Antrags und für die Verabschiedung des ganzen Gesetzes war die endgültige Stellungnahme der Demokraten, die mit ihren 39 Stimmen im Plenum nach beiden Seiten den Ausschlag geben konnten. Die in der Fraktion der DDP erhobenen Bedenken gegen den § 3 konnten allerdings in der Sitzung des interfraktionellen Ausschusses am 23. Februar durch Intervention Koch-Wesers und Marx' noch einmal beseitigt werden[115]). Eine Annahme des Kompromisses im Ausschuß schien gewährleistet, da die Deutschnationalen durch ihren Vorsitzenden Hergt dem Zentrum mitgeteilt hatten, daß weder Mumm als Vorsitzender des Ausschusses noch die Fraktion „der weiteren Beratung Schwierigkeiten machen" und die Partei für einen „glatten und schnellen Verlauf der Verhandlungen eintreten" würden[116]).

Über das Kompromiß und die dazu eingebrachten Anträge ist vom 28. Februar bis Anfang Juli 1923 in insgesamt 23 Sitzungen des Bildungsausschusses verhandelt worden[117]). Bereits die Abstimmung über den § 2 des Antrags am 18. April[118]) machte offenbar, daß die Ge-

---

[114]) Nachl. Marx 558 u. ms. Aufz. Marx', ebda. XXIX.

[115]) Ebda. Vor der Veröffentlichung des Kompromißantrages (hierzu Marx, Warum Kompromiß in der Schulfrage? In: Germania, Nr. 232 v. 14. 4. 1923) hat auf Wunsch Oesers eine Parteiführerbesprechung, mit Einschluß der SPD, stattgefunden. „Wir (sc. das Zentrum) gehen darauf ein, da es zweckmäßig erscheint, die Sozialdemokraten nicht zu sehr zu erregen." Nachl. Marx XXIX.

[116]) Hs. Notiz v. Guérards für Marx. Nachl. Marx 558.

[117]) Schulz, Leidensweg, S. 130.

[118]) In einer Aufzeichnung des Staatssekretärs i. d. Reichskanzlei E. Hamm über die Ausschußsitzung heißt es, daß — abgesehen von den schulpolitischen Differenzen — das Gesetz nach Auskunft des Finanzministeriums „infolge der finanziellen Bedenken ... zum Scheitern kommen" könne. BA Koblenz R 43 I/778.

schlossenheit der Arbeitsgemeinschaft auf tönernen Füßen stand[119]). Obwohl dieser und mehrere Abschnitte des § 3 (Bekenntnisschule) noch eine Mehrheit fanden, war eine Übereinstimmung über die Worte „im Geiste des Bekenntnisses" nicht zu erzielen.

Diese Entwicklung der Verhandlungen war im wesentlichen eine Folge der sozialdemokratischen Taktik. Die Vertreter der SPD fragten, „ob ein Lehrer im Geiste des Bekenntnisses zu unterrichten imstande ist, wenn er in einer Mischehe lebt, wenn er sich zur Sozialdemokratischen Partei bekennt, wenn er einem Lehrerverein angehört, der von den Bischöfen verboten ist oder bekämpft wird u. dgl."[120]). Schon Ende April teilte Marx Böhler und dem Bischof von Osnabrück mit, daß die „Stellung der Demokraten immer schwieriger" werde und das Gesetz bei der zu erwartenden Obstruktion der Sozialdemokraten im Plenum kaum eine Mehrheit finden würde[121]). Da die Demokraten als äußerste Grenze eines Entgegenkommens die Formulierung im § 3 vorschlugen, daß in der Bekenntnisschule „unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Bekenntnisse" zu unterrichten sei und Weiß den sozialdemokratischen Zusatzantrag — in der Bekenntnisschule dürfe von den Lehrern „keine enge dogmatische Bindung" verlangt werden — auch für die Demokraten als annehmbar bezeichnete[122]), war eine Fortführung der Verhandlungen mit Aussicht auf Erfolg, jedenfalls für das Zentrum, unmöglich geworden[123]). Am 6. Juli vertagte sich der Ausschuß auf unbestimmte Zeit[124]). Die bürgerliche Front schien endgültig zerbrochen.

Innerhalb der Zentrumspartei waren sich die verantwortlichen Schulpolitiker zweifellos darüber im klaren, daß das Scheitern des Kompromißantrages gefährliche Konsequenzen haben könnte. Allein die Tatsache, daß die Schulgesetzverhandlungen trotz mehrerer Anläufe unter verschiedenen Parteigruppierungen und nach mehrjähriger Beratungsdauer ergebnislos verlaufen waren, war ein gewichtiges Moment für einen verstärkten Vorstoß der Länder, die die besonders auf weltanschaulichem Gebiet als vordringlich erachteten Schulrefor-

---

[119]) Annahme mit 16:10 Stimmen. Marx notierte, daß offenbar „Dr. Weiß von den Demokraten sich der Stimme enthalten, während Dr. Külz . . . dafür gestimmt hat . . . Dieser (1926 Reichsinnenminister, Kabinette Luther II. u. Marx III.) zeigte sich stets in hohem Maße unseren Wünschen entgegenkommend. Er hatte viel Verständnis für unsere Auffassung und war ein wirklich toleranter Mann. Der Fehler war nur, daß er seine Fraktion nicht hinter sich hatte; er stand fast ganz allein." Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[120]) Ebda. „Am 25. April versuchen die Sozialdemokraten wieder ihre schon einmal angewendete Taktik, alles totzureden, durchzuführen. Löwenstein hat dazu besondere Veranlagung." Noch am 6. Juni wurde „immer noch über die Worte ‚im Geiste des Bekenntnisses' gesprochen". Die SPD versuche das Kompromiß „ernstlich zu verschleppen". — Vgl. auch Notiz zum 24. April (in: BA Koblenz R 43 I/778): Die SPD beteilige sich „sehr lebhaft an der Debatte, die gänzlich ergebnislos verlief".

[121]) Briefe v. 29. 4. u. 9. 6. 1923. Durchschläge im Nachl. Marx 5.

[122]) Anträge Nr. 94 u. 109 (18. 4. u. 8. 6. 1923). Nachl. Marx 558 u. ms. Aufz. Marx', ebda. VIII.

[123]) Ebda. XXIX; ferner Schulz, Leidensweg, S. 131. Hier auch Abdruck des „persönlichen Vorschlags" von Schulz (Antrag Nr. 118). — In der Zentrumsfraktion (Sitz. v. 3. 7. 1923, vgl. oben S. 14) herrschte Einstimmigkeit darüber, „daß die Forderung der Demokraten für unsere Partei unerträglich ist. Das Beharren darauf sprengt die Arbeitsgemeinschaft".

[124]) Schulz, Leidensweg, S. 131. Ferner Fraktionssitzung v. 5. 7. 1923.

men nur deshalb immer wieder zurückzustellen sich bereitgefunden hatten, weil die endgültige Verabschiedung des Reichsschulgesetzes unmittelbar bevorzustehen schien. Wenn das Reich sich als unfähig erwies, reichsrechtliche Grundsätze für das Schulwesen der Länder zu treffen, so stand zu erwarten, daß die Kultusverwaltungen besonders gegen den Sperrartikel der Reichsverfassung Sturm laufen würden. In erster Linie galt das für Preußen; bereits im März 1923 hatten Ministerpräsident Braun und Kultusminister Boelitz bei einem etwaigen Scheitern der Kompromißverhandlungen die sofortige Verabschiedung eines Reichsnotgesetzes verlangt, um den Ländern wenigstens die rechtliche Möglichkeit zur Errichtung bekenntnisfreier Schulen zu geben[125]). Marx selbst war der festen Überzeugung, daß bei einem Nichtzustandekommen auch dieser Notlösung die sozialistisch regierten Länder, allen voran Sachsen und Thüringen, die Schulfrage selbständig regeln würden, notfalls auch gegen den Artikel 174[126]). Darüber hinaus war zu erwarten, daß die Deutschnationalen, um dieser Entwicklung zuvorzukommen, einen Volksentscheid einleiten würden — ein Unternehmen, das dem Zentrum angesichts der angespannten politischen Lage und der unsicheren Erfolgschancen — hierauf wird zurückzukommen sein — als außerordentlich bedenklich erschien[127]).

In Anbetracht dieser Situation mußte die Frage gestellt werden, ob das Zentrum durch ein wenn auch geringes sachliches Entgegenkommen den Versuch unternehmen sollte, die Demokraten doch noch zu einer weiteren Zusammenarbeit zu bewegen[128]). Es ist bezeichnend für die überaus schwierige Situation der Zentrumsfraktion, daß diese Möglichkeit im Grunde überhaupt nicht diskutabel war: Obwohl Marx mehrfach seiner „festen Überzeugung" Ausdruck verliehen hatte, „daß wir außerordentlich viel für die katholische Kirche erlangt haben (würden), wenn die vorliegenden Kompromißanträge Gesetzeskraft erlangten . . ., jedenfalls steht darin viel mehr Günstiges für die Bekenntnisschule als jemals in einem früheren Schulgesetz gestanden hat"[129]), waren nichtsdestoweniger die Anträge nicht nur über die Gemeinschafts- und Bekenntnisschule, sondern auch das inzwischen vorliegende Kompromiß über die Auslegung des geordneten Schulbetriebes (§ 9)[130]) vor allem von den Bischöfen der Diaspora-Diözesen

---

[125]) Schreiben v. 6. 3. 1923. BA Koblenz R 43 I/778. Vgl. auch unten S. 145 f.

[126]) So in einem Brief an Kardinal Bertram v. 31. 7. 1923. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

[127]) Marx an J. Schröteler u. Kardinal Bertram. Briefe v. 14. u. 31. 7. 1923. Durchschläge im Nachl. Marx 317 u. 5.

[128]) Marx schrieb an Schröteler (s. vorige Anm.), daß das Zentrum „um des großen Zieles halber alles daransetzen müßte, (um) zu einer friedlichen Lösung der schwierigen Frage zu kommen. Kommt ein Kompromiß nicht zustande, so ist an eine Verabschiedung des Schulgesetzes nicht zu denken und ein Notgesetz nach meiner Meinung unvermeidlich . . ."

[129]) Marx an den Bischof v. Paderborn, Brief v. 18. 6. 1923. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

[130]) Nachl. Marx 558. Dieser Antrag (hs. Vermerk Marx': „27. 3. 1923, noch nicht beantragt"), dem auch die Demokraten zugestimmt hatten, sah die folgende Gruppierung vor: Ein „geordneter Schulbetrieb" sollte dann gewährleistet sein, wenn „in Orten bis zu 10 000 Einwohnern die gesetzl. Vertreter von wenigstens 40, in Orten bis zu 20 000 Einwohnern die gesetzl. Vertreter von wenigstens 80, in Orten bis zu 50 000 Einwohnern die gesetzl. Vertreter von wenigstens 120, in Orten bis über 50 000 Einwohner die gesetzl. Vertreter von wenigstens 160 schulpflichtigen Kindern den Antrag gestellt haben . . ."

Paderborn und Hildesheim, dem Generalvorstand des Bonifatiusvereins[131]), Vertretern des süddeutschen Episkopats und der Bayerischen Schulorganisation einer so scharfen Kritik unterzogen worden[132]), daß der Versuch Marx', im Einvernehmen mit dem Schulreferenten der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Berning von Osnabrück, das Höchstmaß eines vertretbaren Nachgebens der Zentrumsfraktion abzugrenzen, von vornherein zum Scheitern verurteilt war.

Bischof Berning hat auf die vorsichtige Andeutung Marx', daß das Kompromiß wegen der Formulierung „im Geiste des Bekenntnisses" scheitern würde, einer „Beschränkung, (die) bisher in keinem einzigen Schulgesetz, auch nicht im preußischen enthalten" gewesen sei[133]), nicht reagiert. „Sollten wir uns ... unsere katholische Schule verwässern lassen?" Diese vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung einzig mögliche Antwort Bischof Bernings[134]), der sich Marx als Katholik nicht verschließen konnte, war jedoch für den Politiker Marx wesentlich schwieriger zu akzeptieren. „Es scheint mir", schrieb Marx an den Bischof von Paderborn, „als würden noch immer in weiten Kreisen, namentlich der Geistlichkeit, die großen Schwierigkeiten verkannt, die einer Durchsetzung unserer Ansichten gerade auf dem Gebiet der Schule nach Lage der Dinge entgegenstehen. Die Anhänger der Bekenntnisschule sind nun einmal im Reichstag in der Minderheit, daran ist nun einmal nichts zu ändern, und mit dieser Tatsache muß man rechnen[135])". Ebenso aber mußte die Zentrumspartei mit der Tatsache rechnen, daß der Episkopat nicht bereit war, irgendwelche Zugeständnisse auf Kosten der Sache zu machen, geschweige denn sie aus politischen Rücksichten als kleineres Übel zu akzeptieren und zu verteidigen.

Obwohl noch einmal von seiten der DVP ein Vermittlungsantrag formuliert worden war[136]), um die Gegensätze zwischen Zentrum und Demokratischer Partei wegen der Definition der Bekenntnisschule zu überbrücken, war eine Übereinstimmung nicht mehr zu erzielen. Das

---

[131]) Hier wurde argumentiert, daß „der vollkommene organische Ausbau des Volksschulwesens ... für die Ausbildung der Kinder (zwar) ersprießlicher (sei); a b e r dieses kann für den katholischen Volksteil nicht bestimmend sein ..., die konfessionelle Schulbildung einer mehr technischen Schulfrage, nämlich einem vollkommeneren Ausbau, zum Opfer zu bringen." Stellungnahme des Bonifatiusvereins v. 22. 3. 1923. — Marx schrieb an den Münchner Pater Hugger, daß die „Demokraten uns bedeutende Zugeständnisse gemacht" hätten. Es sei ganz unmöglich, jede Diaspora-Schule zu einer öffentl. Schule zu machen (Kostenfrage!). Im übrigen bedeute doch die Zahl 40 die Anerkennung der einklassigen Schule als geordneter Schulbetrieb (Brief v. 4. 4. 1923). Ferner Marx an Graf Stolberg (Brief v. 29. 4. 1923): „Bereits nach dieser Fassung (s. vorige Anm.) ist schon eine größere Anzahl von Diasporagemeinden in der Lage, ihre Schulen als öffentliche durchzusetzen!" Nachl. Marx 5.

[132]) Stellungnahme der KSO Bayerns v. 8. 5. 1923. Ebda.

[133]) Brief v. 9. 6. 1923. Fast bedauernd stellte Marx fest, daß die Stellung des Zentrums deshalb so „außerordentlich schwierig (sei), nachdem die Worte ‚im Geiste des Bekenntnisses' nun einmal in den Antrag aufgenommen worden sind". Ähnlich in einem Brief an den Freiburger Erzbischof v. 14. 7. 1923. Durchschläge im Nachl. Marx 5.

[134]) Brief v. 11. 6. 1923. Ebda.

[135]) Brief v. 8. 6. 1923. Durchschlag. Ebda.

[136]) Drucksache Nr. 122 v. 7. 7. 1923. Hierzu Brief Marx' an Bischof Berning v. 14. 7. 1923. Nachl. Marx 558 u. 5.

Zentrum habe keine Veranlassung, die Verhandlungen besonders zu beschleunigen, schrieb Marx an den Freiburger Erzbischof, zumal eine endgültige Verständigung über den § 9 noch nicht erreicht worden sei. Wenn überhaupt weitere Verhandlungen in Angriff genommen würden, so dürfe das nur unter Ausschluß der Regierung geschehen, „... da wir sonst — fürchte ich — zum Nachgeben in manchen Dingen gedrängt werden würden"[137]).

Auch nach dem Rücktritt Cunos und der Bildung der Großen Koalition unter der Kanzlerschaft Stresemanns kam der Bildungsausschuß über eine Geschäftsordnungsdebatte nicht hinaus; die Versuche Reichsinnenminister Sollmanns (VSP) und Schulz', durch eine Fühlungnahme der Regierung mit den Koalitionsparteien die Besprechungen wieder in Fluß zu bringen, sind ergebnislos verlaufen[138]). Anfang Februar 1924 teilte Jarres, Innenminister im ersten Kabinett Marx, mit, daß infolge eines Beschlusses der Verwaltungsabbaukommission die Durchführung des Schulgesetzes bis auf weiteres aus finanziellen Gründen nicht möglich sei. Der Reichsschulgesetzentwurf war damit endgültig gescheitert[139]).

Für das Nichtzustandekommen des Reichsschulgesetzes im Jahre 1923 ist von seiten des Zentrums und der Katholischen Schulorganisation die Intransigenz der Sozialdemokratie, die Verzögerungstaktik des Reichsinnenministeriums und die Schaukelpolitik der Demokraten verantwortlich gemacht worden. Zweifellos haben alle drei Gründe ihre Berechtigung; sie waren aber, und das betraf vor allem die Haltung der Sozialdemokraten, nur die Konsequenz jenes im Herbst 1922 offenbar werdenden Umschwungs der Zentrumspolitik, der seinerseits das Ergebnis der innenpolitischen Reaktion auf den „Linkskurs" der Partei gewesen ist. In dem gleichen Maße, in dem die „rechtsstehenden" bürgerlichen Parteien regierungsfähig geworden und gewillt waren, sich aktiv und mitverantwortlich an der Politik zu beteiligen, erhielt die Zentrumspolitik eine konkrete Alternative, die die Notwendigkeit einer Koalition mit den „christentumsfeindlichen" Linksparteien, vornehmlich der Sozialdemokratie, in den Hintergrund rücken ließ. Das schien in erster Linie für den Versuch zu gelten, die Lösung der Schulgesetzfrage gemeinsam mit den Parteien anzustreben, die wegen ihrer kulturpolitisch ähnlich ausgerichteten Grundhaltung als natürliche Bundesgenossen erscheinen mußten. Daß die Verabschiedung des Schulgesetzes mit den Linksparteien ohne Zugeständnisse auch des Zentrums nicht zu erreichen sein würde, hatten die interfraktionellen Verhandlungen im Laufe des Jahres 1922 bewiesen. Das kulturpolitische „Sperrfeuer", das die Deutschnationa-

---

[137]) Brief v. 4. 7. 1923. Ähnlich in einem Schreiben an J. Schröteler v. gleichen Tag. Durchschläge im Nachl. Marx 5.

[138]) Schulz, Leidensweg, S. 132 u. ms. Aufz. Marx' im Nachl. XXIX. Ferner BA Koblenz R 43 I/778.

[139]) Schulz, Leidensweg, S. 132; Offenstein I., S. 97.

len zwischen Zentrum und Sozialdemokraten legten[140]), hat ebenso wie der zunehmende Druck der öffentlichen Meinung unter dem Einfluß des Episkopats und der Aktivität der Katholischen Schulorganisation die Partei in eine Linie gedrängt, die ihr von seiten der Linken, vornehmlich der Sozialdemokratie, den Vorwurf einbrachte, nicht nur die Weimarer Vereinbarungen verlassen zu haben, sondern im Bündnis und mit Unterstützung der ideellen Gegner der Verfassung und der republikanischen Staatsform aus einseitig konfessionell bestimmten Beweggründen gemeinsame Sache zu machen.

Das entscheidende Ergebnis der Verhandlungen über den ersten Reichsschulgesetzentwurf aber lag darin, daß für das Zentrum, solange der Anspruch aufrechterhalten werden sollte, die politische Vertretung des deutschen Katholizismus zu sein, nur ein Reichsschulgesetz annehmbar war, das die Schulforderungen des Episkopats und der Schulorganisation vollständig erfüllen würde. Jede „politische" Lösung der Reichsschulgesetzfrage war damit für das Zentrum unvertretbar, solange die DNVP, vor allem der Deutschnationale Katholikenausschuß, jede Rücksichtnahme auf die Verfassungsbestimmungen, etwa nur eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte im Rahmen der Interpretierbarkeit der Schulartikel, als einen Tribut an Sozialismus und Liberalismus und als einen Verrat an den christlich-katholischen Grundsätzen verurteilen konnte; es ist bezeichnend, daß das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgemeinschaft schon deshalb suspekt erscheinen konnte, weil man unglücklicherweise der Übereinkunft die Bezeichnung „Kompromiß" zugelegt hatte[141]).

Die Tatsache allein, daß die offenkundige Diskrepanz zwischen weltanschaulich begründeter Idealvorstellung einerseits, verfassungsrechtlicher Realität und mangelnder eigener politischer Einflußmöglichkeit andererseits zwar durchaus erkannt — das bewies auch die Diskussion innerhalb der Schulorganisation über die Volksentscheid-Pläne —, nicht aber mit der nötigen Eindeutigkeit und Klarheit ausgesprochen worden ist, mußte zwangsläufig einer gefährlichen Illusionierung der von der Katholischen Schulorganisation angesprochenen Bevölkerungskreise Vorschub leisten. Marx hat namens der Zentrumsfraktion versucht, diesen Schwierigkeiten zu begegnen und einer realistischen Einschätzung des politisch Erreichbaren das Wort geredet, ohne aber konsequent auf eine klare Entscheidung gedrungen zu haben oder auch nur dringen zu können.

Es darf bei der Beurteilung dieser überaus komplexen Problematik nicht übersehen werden, daß einerseits die Schulorganisation jedenfalls offiziell jede parteipolitische Bindung grundsätzlich ablehnte,

---

[140]) So M. Spahn (DNVP) in einem Brief an Rpräs. Hindenburg v. 30. 4. 1925, in dem er Zielstellung und Taktik der katholischen Rechten erläuterte. BA Koblenz R 43 I/2657.

[141]) Vgl. hierzu J. Schröteler, Grundsätzliches zum neuen „Schulkompromiß". In: Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 3, Mai/Juni 1923; ferner ebda., Nr. 4, Juli/Sept. 1923 (Das Scheitern des „Schulkompromisses").

andererseits aber der Zentrumspartei in hohem Maße daran gelegen sein mußte, die Schulfrage in größtmöglichem Einvernehmen mit den Forderungen des Episkopats zu lösen. Die Auseinandersetzung zwischen Marx und dem Bischof von Paderborn über die Ausgestaltung des Kompromisses der Arbeitsgemeinschaft ist hierfür überaus bezeichnend.

Der Vorwurf, daß die Zentrumsfraktion über die wichtigste Frage, „die seit einem Jahrhundert für die katholische Kirche Deutschlands" zur Beratung gestanden habe, „in einem kleinen Kreis (und) in fast geheimnisvoller Behandlung" entschieden habe[142]), traf zwar sachlich nicht zu, da Bischof Berning als Vertrauensbischof laufend unterrichtet worden ist[143]). Daß sich aber, wie Marx zugeben mußte, „bedauerliche Mißstände" herausgestellt hatten, die dadurch hervorgerufen worden seien, daß „von verschiedenen Stellen des Episkopats nicht übereinstimmende Informationen an die Fraktion gelangt, so daß eine Unsicherheit bei der Behandlung wichtiger Fragen entstanden" sei[144]), ging zweifellos in nicht unerheblichem Maß auf allgemein-politische Vorbehalte der Zentrumspolitik gegenüber zurück und war ein indirekter Beweis für den Erfolg der deutschnationalen Agitation. Nach Kenntnis der Meinung weiter Kreise, „die früher unbedingt Anhänger des Zentrums" gewesen seien, schrieb der Paderborner Dompropst Linneborn, könne nur dringend geraten werden, die Aufklärungsarbeit über die Schulpolitik wesentlich zu vertiefen, damit „die Katholiken insgesamt in den Zentrumsabgeordneten die unbedingten Vertreter ihres Schulideals erblicken können. Das kann für die nächsten Wahlkämpfe der Partei nur nützlich sein[145])."

Die unterschiedlichen Erfordernisse der Diaspora und der überwiegend katholischen Länder schuf darüber hinaus Schwierigkeiten, die das Gesetz zur Ausführung des Artikels 146 RV auf Drängen der Schulorganisation mit Problemen belastet hatte, die zunächst einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten bleiben sollten. Solange der Sperrartikel die Zentrumspartei der Notwendigkeit enthob, selbst einen relativen Erfolg in der Schulfrage der Alternative selbständigen Vorgehens radikaler Kultusverwaltungen vorzuziehen, blieb dem Zentrum zwar einerseits die Möglichkeit, die Grundsatztreue seiner Schulpolitik glaubhaft zu rechtfertigen, selbst wenn das nur unter dem Hinweis auf die Tatsache geschehen konnte, daß zumindest ein Schulgesetz *gegen* das Zentrum nicht zustande gekommen sei, und andererseits die Wählerschaft mit der Parole für ein christliches

---

[142]) Dompropst Linneborn (Paderborn) an Marx. Brief v. 19. 6. 1923. Nachl. Marx 5.

[143]) Hierzu die Rechtfertigungsschreiben Marx' an den Paderborner Bischof (18. 6. 1923) u. Linneborn (26. 6. 1923). Bischof Berning hat Marx gegen die Vorwürfe „von geistlicher Seite in Paderborn" — der Paderborner Bischof habe diese keineswegs gebilligt — verteidigt. Hs. Brief an Marx v. 12. 7. 1923 im Nachl. Marx 5.

[144]) Ebda.

[145]) Linneborn an Marx. Brief v. 19. 7. 1923. Ebda.

Reichsschulgesetz für die Zentrumspartei zu mobilisieren[146]). Die Tatsache der ungelösten Reichsschulgesetzfrage allein bildete aber weiterhin ein politisches Problem von erheblicher Tragweite, weil die Schulfrage als Instrument innenpolitischer Parteitaktik und auf Grund der vorhandenen weltanschaulichen Gegensätze in immer stärkerem Ausmaß zu einer grundsätzlichen Entscheidung zwischen liberal-sozialistischem Ideengut einerseits und konservativ-christlicher Weltanschauung andererseits hochgespielt und mehr oder weniger bewußt oder beabsichtigt der Mißachtung verfassungsrechtlicher Bestimmungen vorgebaut und darüber hinaus die Aussöhnung weiter Bevölkerungskreise mit dem demokratisch-republikanischen Staat entscheidend gehemmt worden ist.

[146]) Vgl. hierzu Protokoll über die Reichsausschußsitzung der KSO v. 27./28. 1. 1924 in Bln. Nachl. Marx 346.

VI. Volksentscheid oder Notgesetz

Unmittelbar nach dem endgültigen Scheitern der Schulgesetzverhandlungen im Reichstag sind von der Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation der Reichs- und der preußische Landesausschuß einberufen worden. Beide Tagungen (27./28. bzw. 28.—30. Januar 1924 in Berlin bzw. Biesdorf b. Berlin)[1]) waren vornehmlich einer Bestandsaufnahme der bisherigen katholischen Schulpolitik gewidmet. Trotz aller Ernüchterung und teilweise spürbar werdender Resignation nach dem Fehlschlagen des mit einem beträchtlichen Aufwand geführten Kampfes um das Reichsschulgesetz im Jahre 1923 und der Gewißheit, sich auf eine Auseinandersetzung auf lange Sicht einrichten zu müssen, standen die Debatte über die Möglichkeiten einer weiteren katholischen Schulpolitik und die konkrete Frage einer Eigeninitiative der Schulorganisation im Vordergrund.

Als unrealistisch und angesichts der starken parlamentarischen Stellung der kulturpolitischen Linken zumindest vorerst als praktisch undurchführbar wurden die Pläne, die auf eine Änderung der Reichsverfassung, insbesondere des Artikel 146, abzielten, ebenso ausgeschlossen wie der Vorschlag, den Schulkampf in Zukunft unter Verzicht auf die Verabschiedung eines Schulgesetzes zugunsten der Forderung grundsätzlicher Unterrichtsfreiheit und einer Ausgestaltung des deutschen Schulwesens nach dem Beispiel Hollands umzustellen[2]). Da eine entscheidende Veränderung der Mehrheitsverhältnisse auch im neuen Reichstag nicht erwartet werden konnte, rückten die Überlegungen in den Mittelpunkt, die Lösung der Schulfrage entweder durch ein Notgesetz oder durch ein Volksbegehr- und Volksentscheidverfahren anzustreben.

Die Notgesetzpläne, die — darauf ist bereits hingewiesen worden — vor allem von der Sozialdemokratie und der preußischen Kultusverwaltung gefordert und wiederholt in der Öffentlichkeit diskutiert worden waren[3]), wurden im Juli 1923, unmittelbar nachdem sich abzuzeichnen begann, daß die Kompromißverhandlungen der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft zu keinem Ergebnis kommen würden, auf-

---

[1]) Als vertraulich gekennzeichnete Protokolle (gedruckt) im Nachl. Marx 346. Vgl. auch Offenstein I., S. 106.

[2]) Vgl. oben S. 82. Ferner Brief Bernings an Marx v. 12. 7. 1923. Nachl. Marx 5.

[3]) Vgl. Sten. Ber. Pr. LT., 1. Wahl-Per., Bd. 2 (38. Sitz. v. 12. 7. 1921), Sp. 2498 ff., bes. S. 2526 ff. Ferner: National-Ztg. (Bln.), Nr. 157 v. 18. 7. 1920; Frkf. Ztg., Nr. 262 v. 7. 4. 1922; Haenisch, Neue Bahnen der Kulturpolitik, passim.

gegriffen und von Staatssekretär Schulz[4]) im Einvernehmen mit Braun und Boelitz zu fördern gesucht[5]). Da das Nichtzustandekommen des Reichsschulgesetzes gleichzeitig den Fortbestand des Sperrartikels der Reichsverfassung bedeutete und damit trotz der Errichtung einzelner örtlicher Sammelschulsysteme allein die weltliche Schule benachteiligt war, hoffte die Sozialdemokratie durch den Erlaß eines Notgesetzes den Artikel 174 wenigstens soweit außer Kraft setzen zu können, daß bis zur Verabschiedung eines „großen Reichsschulgesetzes" eine rechtliche Handhabe für die Einführung der bekenntnisfreien Schule gegeben wäre[6]). Es kann ein Zweifel daran nicht bestehen — und diese Auffassung wurde auch innerhalb der Katholischen Schulorganisation vertreten —, daß die Legalisierung der schon bestehenden weltlichen Sammelschulen nicht nur die Schwierigkeiten vor allem der preußischen Regierung vermindert, sondern daß die Einlösung des Verfassungsversprechens erheblich zur Beruhigung der schulpolitischen Auseinandersetzung überhaupt beigetragen hätte[7]).

Der Plan der Sozialdemokratischen Partei ging folgerichtig von der Überlegung aus, daß im Artikel 146 Abs. 2 die weltliche und konfessionelle Schule, abgesehen von der Stellung der Gemeinschaftsschule, die — hier lag der Vorzug einer notgesetzlichen Regelung — ausgeklammert blieb, gleichberechtigt nebeneinander aufgeführt waren. Nach dem von Schulz ausgearbeiteten „Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung bekenntnisfreier (weltlicher) Schulen"[8]) sollten weltliche Schulen von den Ländern immer dann eingeführt werden, wenn sie „von Erziehungsberechtigten beantragt ... und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet" werden könne. Der Parallelität von Bekenntnis- und bekenntnisfreier Schule entsprechend bestimmte der § 3 des Entwurfs, daß die Länder, in denen weltliche Schulen eingerichtet würden, ohne weiteres verpflichtet seien, „unter den gleichen Bedingungen Schulen evangelischen, katholischen und jüdischen Bekenntnisses einzurichten, falls solche nicht vorhanden" wären.

Mit dieser Formulierung gegenseitiger Abhängigkeit der in

---

[4]) „Schulz setzte sich mit Rheinländer in Verbindung, fand aber bei diesem kein besonderes Entgegenkommen ... Ich (Marx) wurde hinzugerufen. (Schulz) meint, man könne ein Notgesetz erlassen, er wolle bis zur nächsten Woche (Anfang Juli 1923) einen Entwurf vorlegen." Ms. Aufz. Marx' im Nachl. XXIX.

[5]) Hierzu Schreiben des preuß. Min.-Präs. Braun an Cuno v. 6. 3. 1923. BA Koblenz R 43 I/778.

[6]) „Die Schwierigkeiten der Preußischen Regierung wachsen zusehends; die Nichterfüllung von reichsverfassungsmäßig zugesagten Wünschen hat schwere politische Nachteile, nicht nur auf dem Schulgebiet ... Besonders macht sich dies äußerst nachteilig in dem besetzten Gebiet und namentlich in dem gegenwärtigen Einbruchsgebiet (Ruhr) bemerkbar. Es wird der Versuch gemacht, mit Unterstützung französischer Offiziere Forderungen zur Errichtung von weltlichen Schulen durchzusetzen, (um dadurch) die geschlossene Abwehrfront des deutschen Volkes zu stören." Ebda.

[7]) Es wäre „unsinnig (so Marx anläßlich des 6. Kommunal-Vertretertages der Dt. Z.-Partei im Juli 1922), einem berechtigten Verlangen, das auf der Weltanschauung beruht und in einer großen Zahl von Erziehungsberechtigten immer stärker hervortritt, mit Berufung auf Gesetzesparagraphen entgegenzutreten." Dtsche Reichs-Ztg., Nr. 205 v. 31. 7. 1922.

[8]) Durchschlag im Nachl. Marx 558 [„Persönl. Vorschlag des Staatssekr. Schulz mit der Bitte um vertraul. Behandlung"]. Hiernach die folgenden Zitate. Vgl. Anhang S. 266 f.

Art. 146 Abs. 2 RV genannten Schulen ist von Schulz ganz bewußt auf die Weimarer Verhandlungen über das zweite Schulkompromiß zurückgegriffen worden, in denen MSP und Zentrum gemeinsam ihr jeweiliges Schulideal gegenüber der Forderung der Demokraten verteidigt hatten, die Gemeinschaftsschule als regelmäßige Zwangssimultanschule durchzusetzen. Der Entwurf ist von Schulz Anfang Juli 1923 zunächst Marx mitgeteilt worden[9]), zweifellos in der Hoffnung, daß das Zentrum einer Regelung würde zustimmen können, die einerseits das Problem der Regelschule überging und andererseits die Bekenntnisschule vor allem dort sichern würde, wo die konfessionelle Schulerziehung bisher schon am gefährdetsten gewesen war: Im westfälischen Industriegebiet, in der Diaspora Preußens, in Mitteldeutschland und den norddeutschen Ländern. Selbst die Bestimmung, daß „das Nähere die Landesgesetzgebung (zu) regeln" haben würde — also auch die Definition des geordneten Schulbetriebs — konnte in Anbetracht der vorgeschlagenen Bedingungen der Bekenntnisschule kaum Abbruch tun, da gerade in der Diaspora die katholischen Erziehungsberechtigten besonders aktiv für die konfessionelle Schule einzutreten bereit waren — das hatte nicht zuletzt die Unterschriftensammlung eindrucksvoll erwiesen[10]) — und der geordnete Schulbetrieb wohl kaum einseitig zugunsten der weltlichen Schule auszulegen gewesen wäre. Dazu kam, daß bei einer Annahme des Notgesetzentwurfs und der damit vollzogenen de-jure-Anerkennung der bereits bestehenden weltlichen Schulsysteme die Trennung derjenigen Schulkinder, die nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten an einer religiösen Unterweisung nicht teilnehmen sollten von denen, deren Eltern eine konfessionelle Erziehung forderten, viel leichter durchführbar geworden wäre. Insgesamt also eine Lösung, die akzeptabel hätte erscheinen können; denn die auf Grund des erwähnten bischöflichen Votums von der Zentrumspartei und der Katholischen Schulorganisation bezogene passive Haltung gegenüber der Sammelschulbewegung beruhte ja gerade auf der Überlegung, daß eine selbständige, möglichst auch räumlich abgesonderte weltliche Schule für eine ungestörte konfessionelle Erziehungsarbeit nur vorteilhaft sein würde[11])[12]). Darüber hinaus war anzunehmen, daß nach der Verabschiedung dieses Notgesetzes das Interesse der Sozialdemokratie an der Gemeinschaftsschule, deren Definition nach § 1 des Entwurfs dem

---

[9]) Brief Marx' an Berning v. 9. 7. 1923. Durchschlag im Nachl. Marx 5.

[10]) Siehe Anhang S. 292.

[11]) Vgl. oben S. 98. — Die in Aussicht genommene Notgesetz-Regelung hätte praktisch den von Böhler namens der KSO erstellten Richtlinien zur Sammelschulfrage (KV, Nr. 527 v. 13. 7. 1921) entsprochen: „Wenn die Errichtung der weltlichen Schule nicht mehr zu verhindern ist, dann verlangen wir, daß die katholischen Schulsysteme, die auf dem Boden des Gesetzes stehen, nicht benachteiligt werden . . . Bei Errichtung der weltlichen Schulen müssen diese räumlich von den konfessionellen . . . getrennt werden . . ."

[12]) Die Zentralstelle sah sich wiederholt zu dem Hinweis gezwungen, in einzelnen Fällen des „Kampfes gegen die weltliche Schule nicht zu weit . . . zu gehen . . ." Schule u. Erziehung, 11. Jg., Okt./Nov./Dez. 1923. Ähnlich Marx, Einige Gedanken über Schulstreiks (KV, Nr. 563 v. 27. 7. 1920) u. Lauscher, Unsere Stellung zur weltl. Schule (dies., Nr. 524 v. 12. 7. 1921).

Erlaß eines Reichsschulgesetzes vorbehalten blieb, beträchtlich gesunken wäre; d. h., daß die für alle gemeinsame Schule nach Art. 146 Abs. 1 RV möglicherweise als christliche Simultanschule hätte ausgestaltet werden können und so ein Maximum an christlicher Beeinflussung der gesamten Schulerziehung erreichbar gewesen wäre[13]).

Die Reichsausschußsitzung der Katholischen Schulorganisation hat im Einvernehmen mit den Vertretern der Zentrumsfraktion und dem Episkopat nicht nur den vorliegenden Entwurf, sondern ein Notgesetz überhaupt abgelehnt[14]). In der Begründung hieß es, daß die Möglichkeit einer gesetzlichen Einführung der weltlichen Schule zwar „vielleicht die Geister beruhigen . . ., (aber) dann die grundsätzliche Regelung wie wir sie an sich verlangen auf die Dauer hinausschieben" würde[15]). Da das Notgesetz keineswegs als Ersatz für das Reichsschulgesetz gedacht war, drängt sich hiernach der Eindruck auf, daß die Gefahr örtlicher Schulkämpfe, die in der Regel durch jede Neugründung einer Sammelklasse oder -schule hervorgerufen wurde, nicht nur als kleineres Übel aus einer Zwangslage heraus in Kauf genommen, sondern doch wohl auch als ein Vorteil bewußt einkalkuliert worden zu sein scheint, — einerseits als geeignetes Mittel, die Reichsregierung und die Parteien immer wieder auf die Notwendigkeit des Erlasses eines Schulgesetzes hinweisen zu können, andererseits, um für den Kampf der Schulorganisation den nötigen Widerhall im katholischen Volksteil zu erhalten[16]).

Sicher war nicht zu erwarten, daß bei der in Aussicht genommenen Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für die innere Ausgestaltung der konfessionellen Schule die katholischen Schulforderungen völlig hätten durchgesetzt werden können. Die wesentliche Ursache für die Ablehnung eines Notgesetzes war jedoch darin zu suchen, daß für die deutschen Katholiken — solange der Artikel 174 bestand und durch die Tolerierung der Sammelschulen eine zumindest hinreichende Möglichkeit gegeben war, einer Unterwanderung der Bekenntnisschule entgegenzutreten — keine Notwendigkeit vorzuliegen schien,

---

[13]) In einem Rundschreiben der KSO (s. unten S. 151 u. Anm. 31) wurde der Gedanke einer schulpolitischen Differenzierung von weltlicher und Gemeinschaftsschule berührt. Diese würde „immerhin einen gewissen religiösen Charakter erhalten". Nachl. Marx 4. Vgl. aber oben S. 92 f.

[14]) Protokoll, a. a. O., Nachl. Marx 346. Schon im Juni 1921 hatte Trimborn in der Reichstagsfraktion des Zentrums (Sitz. v. 24. 6. 1921, vgl. oben S. 14) festgestellt, daß ein Notgesetz, wie es von der preußischen Regierung gewünscht werde, „nicht in Frage kommen" könne. — Marx schrieb an Berning (Brief v. 9. 7. 1923, Durchschlag im Nachl. Marx 5), er habe sich auch schon deshalb „mit aller Entschiedenheit für die Durchbringung des Reichsschulgesetzes eingesetzt . . ., weil ich die größten Bedenken gegen den Erlaß eines Notgesetzes habe".

[15]) Protokoll, a. a. O. Vgl. auch Germania, Nr. 521 v. 28. 9. 1922. — „Dann wäre in Mecklenburg, Hamburg, Braunschweig, Groß-Thüringen, vielleicht auch in Hessen und Nassau der Bekenntnisschule freie Bahn geöffnet. Immerhin würde auch in diesem Fall der Gesetzentwurf zur Regelung des Verhältnisses von Schule und Religion ad calendas graecas verschoben sein." Rheinländer, Schulpolitik, S. 69.

[16]) „Wir müssen den Willen unseres Volkes angespannt halten; wir müssen die Eltern immer wieder aufklären und schulen und die örtlichen Kämpfe durchführen, um allmählich dem Ziele näherzukommen." Protokoll, a. a. O.

der weltlichen Schule weiteren Vorschub zu leisten[17]; denn, wie es in einem noch zu erwähnenden Rundschreiben der Schulorganisation hieß, bestehe zumindest die Möglichkeit, daß die Begeisterung für die weltliche Schule allmählich nachlasse, auch wenn für eine solche Entwicklung keine definitiven Angaben gemacht werden könnten. „Verankern wir aber jetzt die weltliche Schule gesetzlich, so wird es schwer sein, sie wieder zu entfernen(!)[18]."

Zudem darf nicht übersehen werden, daß mit der Verabschiedung eines Notgesetzes durch die gemeinsame Initiative von Sozialdemokraten und Zentrum eine Entscheidung von weittragender politischer Bedeutung verbunden gewesen wäre: Die gegenseitige schulpolitische Abhängigkeit der beiden Weltanschauungsparteien, die zwar 1919 in einer Ausnahmesituation revolutionärer Umwälzung und mangels einer echten Alternative vom Zentrum bewußt in Kauf genommen worden ist, schien 1923/24 nicht mehr vertretbar zu sein, nachdem durch die Beratungen der Parteien der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft zumindest eine teilweise Verständigung hatte erreicht werden können[19], die weit über das in den Verhandlungen zwischen Zentrum, MSP und Demokraten im Sommer 1922 erzielte Ergebnis hinausging[20].

Die Frage des Notgesetzes war damit erledigt, denn ohne Unterstützung der Zentrumspartei war dessen Verwirklichung von vornherein aussichtslos. Die Diskussion der Ausschußsitzung der Katholischen Schulorganisation schloß mit der bemerkenswerten Feststellung, „daß Preußen ein Notgesetz für sich allein nicht erlassen könne, weil es dann gegen die Verfassung verstoße". Auch ein Notgesetz komme nur als Reichsgesetz in Frage[21].

Mit der erfolgreichen Abwehr des sozialdemokratischen Vorstoßes war allerdings wiederum nur ein negativer Beweis für die Einflußmöglichkeit der Katholischen Schulorganisation erbracht; um so stärker rückte jetzt, wollte man sich nicht weiterhin auf ein passives Zuwarten beschränken und die Verabschiedung eines Schulgesetzes von den Zufälligkeiten parlamentarischer Mehrheitsverhältnisse abhängig sein lassen, der Plan in den Vordergrund, die Schulfrage durch einen Volksentscheid einer Lösung zuzuführen. Die Hauptfrage, die es zu beantworten galt, war weniger diejenige, ob die technischen Voraussetzungen — das war vor allem eine Kostenfrage — von der Schulorganisation erfüllt werden könnten, sondern ob die für einen

[17] „Jedenfalls würden die Anhänger der weltlichen Schule den größeren Nutzen, wir den größeren Schaden haben." Ebda. — Es sei fraglich, ob nicht dieses Notgesetz die gleichen Schwierigkeiten bereite wie die Durchbringung eines gesamten Reichsschulgesetzentwurfs. Berning an Marx; hs. Brief v. 12. 7. 1923 im Nachl. Marx 5. Ebenso Marx an Bertram, Brief v. 31. 7. 1923. Ebda.

[18] Nachl. Marx 4 (s. unten Anm. 31).

[19] Rheinländer, Schulpolitik S. 69.

[20] Lauscher an Marx. Brief v. 27. 11. 1922. Nachl. Marx VIII.

[21] Protokoll, a. a. O.

erfolgreichen Verlauf des Volksentscheidverfahrens notwendige Stimmenzahl, die Mehrheit der Wahlberechtigten, zu erreichen sein würde. Die Grundlage der Berechnung bildeten einerseits das Ergebnis der Unterschriftensammlung, der „Generalprobe für einen Volksentscheid"[22]), andererseits das der Reichstagswahlen vom Juni 1920. Von den 11 Millionen wahlberechtigten Katholiken hatten sich 8,9 Millionen in die Listen der Schulorganisation eingetragen, also rund 25% aller Wahlberechtigten, d. h., daß sich ca. 9 Millionen evangelische Wähler hätten beteiligen müssen, um die benötigte Mehrheit von rund 17,95 Millionen Stimmen zu erhalten[23]).

Allein auf Grund dieser Zahlenverhältnisse sind gegen die Einleitung eines sog. positiven Volksentscheidverfahrens von Anfang an starke Bedenken geltend gemacht worden[24]). Da bei einer Abstimmung ein Gesetzentwurf nur en bloc angenommen werden konnte, wären zweifellos viele Wähler, gerade weil das Schulgesetz ein überaus komplexes Gebilde darstellte, wegen „schultechnischer oder pädagogischer Differenzen" sehr leicht zu einer Stimmenthaltung zu bewegen gewesen, selbst wenn in der Frage der konfessionellen Schule grundsätzliche Übereinstimmung hätte vorausgesetzt werden können[25]). Unter Berücksichtigung dieser Tatsache hat vor allem Marx in einem ausführlichen Gutachten der Zentrumsfraktion für die Zentralstelle davor gewarnt, nicht in jedem Falle damit zu rechnen, daß sich auf einen den Wünschen des christlichen Volkes entsprechenden Gesetzentwurf auch nur die Stimmen aller derjenigen vereinigen würden, die bei der Unterschriftensammlung zugunsten der konfessionellen Schulerziehung votiert hatten[26]). Entsprechend kritisch fiel das Ergebnis der Diskussion anläßlich der Landesausschußsitzung aus: Ein positiver Volksentscheid würde mit einiger Sicherheit nur dann erfolgreich verlaufen, „wenn die Schullage sich bis zum äußersten zugespitzt hätte und alle Nebenumstände sehr günstig wären"[27]).

---

[22]) Notiz im Nachl. Marx VIII.

[23]) Reichstagswahlen 1920: Wahlberechtigt insges. 34,9 Mill., Unterschriften 25,6%; Bürgerliche 14,3 Mill., Unterschriften 62,5%; Zentrum u. BVP 5,03 Mill., Unterschriften 1,8fach; wahlberechtigte Katholiken 11,06 Mill., Unterschriften 78,62%. Protokoll, a. a. O. Die Zentralstelle hatte berechnet, daß etwa 10% der wahlber. Katholiken nicht hatten erfaßt werden können, nur etwa 5% sich indifferent verhalten hätten. Den Ausfall von 15% hoffte man bei einem „ernsthaften Volksentscheid" verhindern zu können. Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 4, Juli/Sept. 1923. — Die vergleichbare Unterschriftensammlung im evangel. Volksteil hatte 1919 ca. 11,5 Mill. Stimmen erzielt; allerdings war hier nur die Forderung nach konfessionellem Religionsunterricht erhoben worden. Nachl. Marx VIII u. Mumm, Reichsschulgesetz, S. 82.

[24]) Vgl. Marx, Reichsschulgesetz u. Volksentscheid. In: Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 2, März/April 1923; ferner Denkschrift Marx' im Nachl. 4 (undatiert, ca. Dez. 1923).

[25]) Ebda. Auch bei Lehrern könnte namentlich durch „Mißverständnisse (mit) Nein gestimmt werden, obwohl sie sonst durchaus auf dem Boden der konfessionellen Schule ständen". Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[26]) Noch negativer hatte sich Marx Kardinal Bertram gegenüber (Brief v. 31. 7. 1923, Durchschlag im Nachl. Marx 5) geäußert: Die Unterschriftensammlung lasse „keinen Rückschluß auf einen günstigen Verlauf des Volksentscheides" zu. Die SPD brauche überdies nur Stimmenthaltung zu proklamieren, um den ganzen Versuch zu Fall zu bringen. Besprechungen mit der Leitung der evangel. Elternvereinigungen hätten ergeben, daß auch dort „Zweifel" gehegt würden.

[27]) Protokoll, a. a. O.

Das gleiche galt grundsätzlich für die Möglichkeit, nur einige Bestimmungen grundlegender Art — etwa die Forderung nach Gleichberechtigung der Schularten, Anerkennung der einklassigen Schule als geordneter Schulbetrieb und des Elternrechts auch in den Simultanschulländern — zum Gegenstand eines Volksentscheids zu machen, auch wenn die Erfolgsaussichten für diese Teillösung besser beurteilt werden konnten[28]). Es ist verständlich, daß die Pläne für einen positiven Volksentscheid unter diesen Voraussetzungen vorerst zurückgestellt worden sind; ein wesentlicher Grund für diese Entscheidung ist darin zu suchen, daß der Volksentscheid als letztes Mittel zurückgehalten werden sollte, um ein den katholischen Grundsätzen nicht entsprechendes Reichsschulgesetz wieder beseitigen zu können. Hierfür waren die Chancen ungleich günstiger; es sei immerhin beruhigend, stellte Marx fest, daß ein Schulgesetz, das „die konfessionelle Schule beseitigt oder beeinträchtigt, gegen den Willen der Anhänger der Bekenntnisschule nicht zustande kommen kann und wird"[29]).

Dennoch ist von der Zentralstelle, um für alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, bereits Ende 1923 ein „Entwurf für einen Volksentscheid in der Reichsschulgesetzfrage"[30]) ausgearbeitet worden, der sowohl dem Episkopat und verschiedenen Moraltheologen als auch Vertretern der Fraktionen des Zentrums und der BVP zur Begutachtung zugestellt worden ist[31]). In dem Entwurf habe man sich, wie es in der Begründung hieß, „absichtlich(!) auf den Boden der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit gestellt . . ., ein Schulgesetz so entworfen, wie es letzten Endes in Deutschland bei den verschiedenen Auffassungen und Anschauungen aussehen würde"[32]). Es erübrigt sich zwar, den Entwurf im einzelnen zu beschreiben, da sich seine wesentlichen Bestimmungen mit den bekannten katholischen Schulforderungen deckten; er ist jedoch insofern von großem Interesse, als der Entwurf selbst — wenn auch unter wesentlich anderen Bedingungen — Grundlage für weiterreichende Pläne der Schulorganisation geworden ist[33]).

Der Volksentscheid-Entwurf forderte die vorbehaltlose Gleichberechtigung der allgemeinen, der Bekenntnis- und der weltlichen Schule (§ 1); Beibehaltung der bestehenden öffentlichen Schulen (§ 2); Neueinrichtung von Schulen für mindestens 40 Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 3); Sicherung des Privatschulwesens durch

---

[28]) Ebda. — Viele Details müßten zwar den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes überlassen bleiben, aber für diese wäre doch durch den Volksentscheid eine Direktive gegeben, „der man sich auch beim besten oder vielmehr schlechtesten Willen kaum entziehen könnte". Lauscher an Marx. Brief v. 27. 11. 1922 im Nachl. Marx VIII.

[29]) Denkschrift Marx' (s. oben Anm. 24); Rheinländer, Schulpolitik, S. 65.

[30]) Nachl. Marx 558. Vgl. Anhang S. 267 ff.

[31]) Rundschreiben der KSO (undatiert [Jahreswende 1923/24]). Nachl. Marx 4. Ferner Protokoll, a. a. O.

[32]) Protokoll, a. a. O.

[33]) Vgl. unten S. 257 f.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (§ 4); die allgemeine Schule hatte den Unterricht „ohne Rücksicht auf das Bekenntnis der Kinder" zu erteilen, doch sollte bei der Anstellung der Lehrer auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler „möglichste Rücksicht" genommen werden (§ 5); die Definition der Bekenntnisschule (§ 6) beschränkte sich auf die katholische Konfessionsschule, die Umschreibung der evangelischen und jüdischen Schule blieb vorbehalten; die weltliche Schule hatte die Kinder „ohne Rücksicht auf das Bekenntnis" zu unterrichten, „bei Anstellung der Lehrer wird auf das Bekenntnis und die Weltanschauung keine Rücksicht genommen" (§ 8); die konfessionelle Lehrerbildung war gesichert (§ 10); nach § 11 des Entwurfs hatten alle Landesregierungen innerhalb eines Jahres Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zu erlassen, die Sonderstellung der in Art. 174 RV genannten Simultanschule war also ignoriert; darüber hinaus sollte den Erziehungsberechtigten und den betreffenden Religionsgesellschaften bzw. Weltanschauungsgruppen — der zuständige Pfarrer der Schulgemeinde hatte automatisch Sitz und Stimme in den Schulaufsichtsorganen — Einspruchsrecht bei der Reichsregierung zustehen, und zwar „gegen Ausführungsbestimmungen, welche die Gleichberechtigung, Entwicklungsfreiheit und Eigenart der einzelnen Schulart gefährden" würden. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß dieser Entwurf weder dem Sinn noch dem Wortlaut nach — das betraf keineswegs nur die Nichtberücksichtigung der Sonderstellung der christlichen Simultanschule nach Art. 174 Abs. 2 — mit den Schulartikeln der Reichsverfassung vereinbar gewesen ist; er entsprach der Verfassung immerhin insofern, als nach Art. 76 RV eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid mit der (einfachen) Mehrheit der Stimmberechtigten möglich war. Von vornherein war aber abzusehen, daß die Erfolgsaussichten um so geringer gewesen wären, je weiter sich der Entwurf von der Grundlage der Verfassungsvorschriften entfernen und im Gegensatz zum Weimarer Schulkompromiß letztlich auf die Bevorzugung einer der beiden „Sonderschulen" abzielen würde[34]). Dazu kam, daß der Entwurf sachlich weit über das Kompromiß der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft hinausging und schon allein deshalb in keinem Falle die Unterstützung der Demokratischen Partei gefunden hätte[35]).

Die interne Debatte über den Volksentscheid-Entwurf der Schulorganisation hat aber bewiesen, daß der Plan eines Volksentscheids nicht nur deshalb aufgegeben werden mußte, weil für ihn eine ausrei-

---

[34]) Bezeichnenderweise hieß es in der Begründung des Entwurfs, daß für die weltliche Schule „lediglich die Bestimmungen der Reichsverfassung maßgebend gewesen" seien! Durch die Differenzierung von Weltanschauungsschulen (§ 7) und weltlichen Schulen (§ 8) wäre eine Zersplitterung der von den Verfassungsgebern „beabsichtigten" e i n e n weltlichen Schulart, nämlich der bekenntnisfreien, erreicht worden. Nachl. Marx' 4 (Rundschreiben, s. oben Anm. 31).

[35]) Das betraf die innere Ausgestaltung der Bekenntnisschule, die Definition des geordneten Schulbetriebs, die Frage der Schulaufsichtsorgane, die Sonderstellung der Simultanschulgebiete.

chende Resonanz nicht zu erwarten war, sondern weil selbst dieser Entwurf, der — wie bereits erwähnt — der Forderung nach „Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit für alle" entsprechen sollte, vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung aus als unvertretbar bezeichnet worden ist.

Wenn dieser Entwurf angenommen würde, so hieß es in dem erwähnten Rundschreiben der Zentralstelle — die gleichen Bedenken hatten auch gegen die Verabschiedung eines Notgesetzes gesprochen —, so wäre in allen deutschen Ländern die Einführung der weltlichen und der Gemeinschaftsschule gesetzlich möglich. „Daß wir Katholiken diese beiden Schularten ablehnen und mit allen Mitteln bekämpfen, bedarf keines Wortes ... Es fragt sich wieder, ob sich die Bestimmungen der Reichsverfassung so stark ändern lassen, daß die drei bzw. vier Schularten (weltliche, Weltanschauungs-, Gemeinschafts- und christliche Simultanschule) völlig zugunsten der Bekenntnisschule verschwinden[36])."

Solange das als außerordentlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich erscheine, müsse davon ausgegangen werden, daß ein Schulgesetz, das die wesentlichen Forderungen in bezug auf die Bekenntnisschule wahre, ohne Tolerierung der anderen Schularten kaum zu erreichen sein würde; denn es werde den Katholiken in der Diaspora nur dann möglich sein, für die kleineren konfessionellen Schulen staatliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung zu erlangen, „wenn dort die weltliche bzw. die Gemeinschaftsschule von uns wenigstens geduldet wird". Auch wenn gegen die weltliche Schule keine moraltheologischen Bedenken beständen, würde es schwer sein, in vornehmlich katholischen Bezirken und Ländern, das galt in erster Linie für Bayern, die Katholiken von der Notwendigkeit zu überzeugen, positiv für ein Schulgesetz zu stimmen, in dem auch der weltlichen Schule freie Entwicklungsmöglichkeit zugestanden würde[37]).

Diese Stellungnahme der Schulorganisation, die eben nicht allein schon dadurch gerechtfertigt erscheint, weil die Ablehnung der weltlichen und der Gemeinschaftsschule als eine unverzichtbare weil weltanschaulich bedingte Forderung aufgefaßt werden mußte, verrät eine zumindest erstaunliche Geringschätzung geltenden Verfassungsrechts; sie wiegt um so schwerer, da die einzig mögliche Konsequenz dieser schulpolitischen Zielsetzung, sich offen für eine Änderung der Reichsverfassung einzusetzen, nicht gezogen worden ist und nicht gezogen werden konnte, da eine Verfassungsänderung weder auf parlamentarischem Wege noch durch Volksbegehr und Volksentscheid realisierbar erschien. Die Schulartikel waren nicht nur nicht eindeutig, hierin lagen ihr Vor- und Nachteil auch für die Katholiken und die Zentrumspartei, sondern interpretationsbedürftig. Die Manipulier-

[36]) Nachl. Marx 4; ebda. die folgenden Zitate.

[37]) Protokoll, a. a. O.

barkeit der Reichsverfassung aber hatte Grenzen, und es war schließlich unmöglich, etwa die weltliche Schule zugunsten der Bekenntnisschule „verschwinden" zu lassen. Auch wenn die grundsätzliche moraltheologische Unterscheidung zwischen einem eigenen und der Mitarbeit an einem von anderer Seite eingebrachten Schulgesetzentwurf in Rechnung gestellt wird, ist auch hier wiederum nicht an der Tatsache vorbeizukommen, daß allein durch diese Argumentation Hoffnungen auf ein Reichsschulgesetz geweckt worden sind, die von der Zentrumspartei ohne Verfassungsänderung nicht erfüllt werden konnten. Sie hatte jedoch eine ganz reale politische Kehrseite: Der Deutschnationale Katholiken-Ausschuß versuchte einen Keil zwischen Schulorganisation und Episkopat einerseits und Zentrum andererseits zu treiben und die DNVP als den besseren Sachwalter der katholischen Schulinteressen auszuweisen[38]). Hierbei hat die Frage eines Volksentscheids in der Schulgesetzfrage eine zentrale Rolle gespielt, obwohl oder gerade weil seine Erfolgsaussichten von der Zentrumspartei und der Schulorganisation negativ beurteilt und zumindest ein positiver Volksentscheid zurückgestellt werden mußte, da er keine Alternative zu einer parlamentarischen Lösung darstellen konnte[39]). Der Deutschnationale Katholikenausschuß kritisierte das Zögern der Zentrumspartei als Ausdruck ihrer kulturpolitischen Kompromißtaktik zugunsten der Linksparteien und diffamierte die vermeintliche Rücksicht auf die Verfassung als einen Opportunismus, der in schärfstem Gegensatz zu der alten Tradition des Zentrums stehe[40]). Die Schulartikel seien „ein von den Demokraten (sc. DDP und SPD) dem Zentrum in Not und Verwirrung abgepreßtes und erschlichenes Stück Papier. Was geht dieses parlamentarische Kumpelgeschäft in Weimar die unverzichtbaren heiligsten Rechte des christlichen Volkes in Deutschland an[41])?"

Von hier aus wird es verständlich, daß man in diesen Kreisen mit Hilfe eines Volksentscheids die „grundsätzliche Überwindung des parlamentarischen Systems und des Parteiwesens" zu erreichen hoffte,

---

[38]) Anfang 1924 sah sich Böhler genötigt, in einer Stellungnahme das Zentrum gegen die deutschnationalen Angriffe zu verteidigen. Das Zentrum habe im Schulkampf 1923 nicht versagt, sondern in enger Verbindung mit der Schulorganisation gestanden, in deren Reichsausschuß der Episkopat mit Sitz und Stimme vertreten sei. Schule u. Erziehung, 12. Jg., Nr. 1, Jan./März 1924.

[39]) „Eine Niederlage bei einem beantragten Volksentscheid wäre auf Jahrzehnte hinaus der Tod des Reichsschulgesetzes, das uns die Sicherung für die Bekenntnisschule bringen soll." Germania, Nr. 497 v. 25. 10. 1926 (Böhler, Das große Fragezeichen). Vgl. auch unten S. 192.

[40]) Die Millionen Stimmen bei der Unterschriftensammlung seien „Schneeflocken gewesen, die zergangen sind in der Fieberhitze einer unkatholischen Furcht"! Deutschnat. Flugblatt (Ende April 1924) „An die katholischen Eltern". Nachl. Marx 558. — Demgegenüber verteidigte die Schulorganisation sich mit dem Hinweis darauf, daß die „Entscheidungsstunde" noch nicht da sei. Daß die „ganze Munition", die die Unterschriften-Aktion für die künftige Politik der Schulorganisation eingebracht habe, „für den offenen Kampf im Felde oder für die Schlacht im Schützengraben zurückgehalten werden muß, dürfte klar sein". Schule u. Erziehung, 11. Jg., Nr. 5/6, Okt./Nov./Dez. 1923 (Böhler, Die deutsche Volksschulpolitik u. d. Katholiken).

[41]) K. Ziesché, Die christliche Schule — Die Zukunft der Rechten. In: Das Dt. Volk, Nr. 30 v. 26. 9. 1926.

durch das die Linke überhaupt nur einen Halt im Leben des deutschen Volkes habe finden können[42]). Der Druck des Katholiken-Ausschusses hat nach den Reichstagswahlen vom Dezember 1924 — jetzt schien eine Mehrheitsregierung der bürgerlichen Parteien ohne die Stimmen der Demokraten möglich —, der Reichspräsidentenwahl von 1925 und dem mißlungenen Volksentscheid über die Fürstenabfindung noch erheblich zugenommen. Er erreichte Ende 1926 und während der Regierungsbildung im Januar 1927 einen absoluten Höhepunkt.

[42]) Klinkenberg, S. 57 u. f.

VII. Der Reichsschulgesetzentwurf Schiele-Gürich (1925)

Die Reichstagswahlen von 1924, deren wesentliches Ergebnis die Stärkung des konservativ-bürgerlichen Lagers gewesen ist, ließen den Versuch einer Einordnung der deutschnationalen Opposition in den neuen Staat zu einem vordringlichen innenpolitischen Problem werden[1]). Der verspätete Nachvollzug dessen, was 1918/19 von der Zentrumsfraktion gegenüber dem Widerstand ihres rechten Flügels als Mitarbeit auf Grund der gegebenen Tatsachen gerechtfertigt worden ist, kennzeichnete in zunehmendem Maße die Haltung zumindest der deutschnationalen Parteiführung. Die schrittweise Annäherung der großen Rechtspartei an die Verfassungswirklichkeit des Weimarer Staates und die sich trotz aller Grundsatzerklärungen allmählich abzeichnende Bereitschaft zu einer positiven und verantwortungsbereiten Mitarbeit war zunächst eine Konsequenz des Wahlerfolges der DNVP selbst, sie entsprach aber zugleich dem Verlangen breiter konservativer Wählerschichten nach stärkerer Durchsetzung ihrer Interessen, die nach Lage der Dinge nur durch eine Mitarbeit in Regierung und Parlament zu erreichen war[2]). Nach der Abstimmung über das Londoner Abkommen, den Verhandlungen zwischen den Deutschnationalen einerseits, DVP und Zentrum andererseits über eine „Öffnung nach rechts" und der Absplitterung der extremen Völkischen Gruppe schien eine Regierungsbeteiligung der DNVP nur noch eine Frage der Zeit zu sein.

Die vornehmlich auf Drängen der DVP geführten Verhandlungen über eine Erweiterung der amtierenden Minderheitsregierung unter Marx führten Anfang Oktober 1924 in eine Krise, die eine erneute Reichstagsauflösung notwendig werden ließ[3]). Zweifellos waren die Bemühungen des Kanzlers um eine Bildung jener als Volksgemeinschaft propagierten „ganz großen Koalition" von den Deutschnationalen bis zu den Sozialdemokraten keineswegs ein Scheinmanöver, um einen von vornherein beabsichtigten Bürgerblock als eine ultima ratio dem linken, sozialfortschrittlichen und demokratischen Zen-

---

[1]) Vgl. W. Conze, Die dt. Parteien in der Staatsverfassung vor 1933. In: Das Ende der Parteien, S. 20; J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 367 u. neuerdings M. Stürmer, Koalition und Opposition in der Weimarer Republik 1924—1928. Düsseldorf 1967.

[2]) F. Frhr. Hiller v. Gaertringen, Die Deutschnationale Volkspartei. In: Das Ende der Parteien, S. 544 f.

[3]) G. Stresemann, Vermächtnis. Der Nachlaß in drei Bänden. Hrsg. v. H. Bernhard. Bd. I, Bln. 1932, S. 593 ff.

trumsflügel gegenüber rechtfertigen zu können[4]). Sie entsprangen viel eher der echten Überzeugung, die ideelle Mittelstellung des Zentrums als politischen Aktivposten fruchtbar machen zu sollen und — sicher in nicht unerheblichem Maße — der Hoffnung, die Partei der Notwendigkeit entheben zu können, mit der Alternative eines Anschlusses nach links oder rechts konfrontiert zu werden. Das wurde in dem Augenblick evident, als die deutschnationalen Unterhändler die Schulgesetzfrage aufwarfen, um den Verhandlungsspielraum des Zentrums nach links einzuengen[5]). Die scharfe Reaktion Marx' auf jene von Hergt kaum verhüllte Drohung, das Zentrum dort treffen zu wollen, wo das „Sowohl-Als-auch" des bisher nur in der Theorie vertretenen Grundsatzes von der „Politik der Mitte" einem klaren „Entweder-Oder" zu weichen habe, charakterisiert zwar Marx als den ehrlichen Makler, der es für „äußerst bedenklich" hielt, „ein Schulgesetz gegen die Sozialdemokratie zu machen", da die Verhandlungen weniger an der Haltung der SPD als an der der Demokraten gescheitert seien[6]); sie bewies aber zugleich die Schwäche einer Mittelpartei, die in einem wesentlichen Teil ihres Programms selbst extrem sein mußte, da die weltanschaulich bedingte Zielsetzung — das betraf in erster Linie die Schulfrage — nicht Gegenstand einer politischen Zweckmäßigkeitserwägung auf Kosten der Sache sein konnte[7]).

Eine Entscheidung des Zentrums wurde notwendig, als nach den Dezemberwahlen die Position der Deutschnationalen gestärkt, die Bildung eines bürgerlichen Kabinetts als Voraussetzung einer Mitarbeit der DVP erklärt worden war und sowohl die Wirtschafts- als auch die Bayerische Volkspartei ein Zusammengehen mit der Sozialdemokratie grundsätzlich abgelehnt hatten[8]). Die Beteiligung des Zentrums an dem überparteilichen Kabinett Luther wurde von der Fraktion als ein aus staatspolitischen Erwägungen motivierter Entschluß gerechtfertigt, obwohl das Zentrum nach dem Verlauf der Regierungskrise berechtigt gewesen wäre, „Gewehr bei Fuß zu stehen und die Verantwortung für das Zustandekommen einer neuen Regierung denjenigen Kräften zu überlassen, welche die frühere Regierung zum Rücktritt gezwungen und die von ... Marx unternommenen Lösungsversuche abgelehnt" hätten[9]).

Ohne das innenpolitische Moment der Schulgesetzfrage überbewerten zu wollen, muß jedoch mit allem Nachdruck betont werden, daß

---

[4]) Vgl. hierzu die Niederschriften über die Parteiführerbesprechungen vom 2. 10., 3. 10. u. 9. 10. 1924. BA Koblenz R 43 I/1020.

[5]) Parteiführerbespr. v. 3. 10. 1924. Ebda.

[6]) Ebda.

[7]) Parteiführerbespr. v. 2. 10. 1924. Ebda.

[8]) Ebda. — Das Zentrum sei zerfahren und kraftlos; „sein rechter Flügel murrt und zudem ist es durch den Barmatskandal jedes Schwunges beraubt". Nachl. Koch-Weser 32 (Tagebuch zum 10./12. 1. 1925). Vgl. Stürmer, Koalition u. Opposition, S. 78 ff.

[9]) Sten. Ber. RT., Bd. 384, S. 120 D (Fehrenbach, 9. Sitz. v. 20. 1. 1925). Vgl. auch Politisches Jahrbuch 1925. Politik des Dt. Reiches. Hrsg. v. G. Schreiber. M.-Gladbach 1925, S. 41 ff.

kulturpolitische Erwägungen bei der Entscheidung des Zentrums eine erhebliche Rolle gespielt haben; denn erstmals schien nach den Dezemberwahlen die Möglichkeit zu bestehen, die bereits von Rheinländer Anfang 1924 als Voraussetzung für die Verabschiedung eines „brauchbaren Reichsschulgesetzes" bezeichnet worden ist, — „eine starke Zunahme der Rechtsparteien, die eine bürgerliche Mehrheit ohne Demokraten ermöglichen" würde[10]).

Diese Stellungnahme hatte das vom Reichsausschuß der Katholischen Schulorganisation im Januar des gleichen Jahres gezogene Fazit bestätigt: Das Scheitern der Verhandlungen über den ersten Reichsschulgesetzentwurf einerseits, die Unmöglichkeit also, in Zusammenarbeit sowohl mit den Sozialdemokraten als auch mit der Demokratischen Partei zu einem „brauchbaren" Schulgesetz zu kommen, und das negative Ergebnis der internen Debatte über die Chancen einer außerparlamentarischen Lösung der Schulfrage andererseits ließen, wie es hieß, nur noch eine Hoffnung — eine grundlegende Änderung der Mehrheitsverhältnisse im neuen Reichstag. „Die katholischen Parlamentarier werden, sobald der Reichstag zusammentritt, versuchen, die Basis für ein Schulgesetz zu schaffen und werden dann in der nächsten Reichsausschußsitzung darüber berichten[11])."

Mit den Dezemberwahlen 1924, die die Bildung einer bürgerlichen Rechtskoalition realisierbar erschienen ließen, war letztlich die seit den Reichstagswahlen von 1920, der ersten zahlenmäßig faßbar werdenden Konsolidierung des bürgerlich-konservativen Lagers, latent vorhandene Problematik der christlichen Schulpolitik des Zentrums bezeichnet, die Ende 1922 angesichts des als unzureichend empfundenen Entgegenkommens der kulturpolitischen Linken eine entscheidende Zuspitzung erfahren hatte. Die Mehrheitsverhältnisse in der Nationalversammlung, auf Grund derer die Verfassung hatte verabschiedet werden müssen, erschienen unter dem Aspekt eines verabsolutierten Einzelproblems je länger je mehr als Ausnahmesituation und wurden dementsprechend verzerrt und agitatorisch ausgenutzt[12]). Die Schulartikel wurden erst dann als ein aufgezwungenes Kompromiß bezeichnet, als die Aussicht sich abzuzeichnen begann, eine als Interpretation verbrämte Revision desjenigen Teils der Verfassung anzustreben, dessen Zustandekommen als „politisches Wunder"[13]) gefeiert worden war, und das mit Hilfe der Parteien auszuführen, die sich 1919 auf die Rolle lärmender und destruktiver Oppositionshaltung beschränkt hatten[14]).

Auf der anderen Seite darf jedoch ebensowenig übersehen werden,

---

[10]) Rheinländer, Schulpolitik, S. 69.
[11]) Protokoll im Nachl. Marx 346.
[12]) Vgl. oben S. 79.
[13]) Notiz im Nachl. Marx XXXII (undatierter Rede-Entwurf).
[14]) Vgl. oben S. 60 f.

daß sich für die Zentrumspartei mit zunehmender Schärfe die Frage stellte, wie lange eine mit allgemein- und staatspolitischen Rücksichten motivierte Koalitionspolitik — trotz allen kultur- und schulpolitischen Grundsatzerklärungen — mit den Linksparteien, den politischen Repräsentanten liberalen und sozialistischen Ideengutes als Widerpart christlich-katholischer Weltanschauung, vertretbar blieb und vor dem Wähler zu rechtfertigen war, der in jedem Wahlkampf (nicht nur von der Zentrumspartei selbst) vor allem auch zugunsten eines christlichen Reichsschulgesetzes zur Wahl christlicher Abgeordneter aufgefordert wurde. Wie lange konnte das Zentrum der deutschnationalen Polemik standhalten, die, das verfassungs- und allgemeinpolitische Problem der Reichsschulgesetzfrage zwar vereinfachend, deshalb aber nicht weniger wirkungsvoll sich des Arguments bediente, daß derjenige, der die Bekenntnisschule um jeden Preis wolle, auch wissen müsse, daß sie ohne Mitwirkung der Rechtsparteien nicht zu erreichen sei, und derjenige, der sich dagegen stemme, daß die Schulfrage mit den Rechtsparteien gelöst werde, die Bekenntnisschule nicht ernstlich wollen könne[15])? Die Stellungnahme Marx', daß er nie gewillt gewesen sei und nie gewillt sein werde, „das Ziel der Bekenntnisschule hinter anderen politischen Zielen zurücktreten zu lassen"[16]), mußte so lange als Lippenbekenntnis suspekt bleiben, als nicht zumindest der Versuch unternommen wurde, die Rechte zur positiven Mitarbeit heranzuziehen. Fiel wiederum nicht bei einer befriedigenden Lösung der Reichsschulgesetzfrage eine der letzten wesentlichen konfessionellen Klammern der politischen Zentrumspartei, war dann der eindringliche Mahnruf P. Spahns anläßlich des ersten Reichsparteitages des Zentrums noch glaubwürdig, daß die Stärkung der kirchlichen und persönlichen Freiheiten aufrechtzuerhalten gemeinsames Ziel und das Zentrum „in dieser Beziehung ... die einheitliche Partei" bleiben müsse, „gleichgültig, ob wir in politischer Beziehung verschiedener Meinung sind"[17])?

Überließe man aber der DNVP und ihrem Katholiken-Ausschuß unter der Führung M. Spahns die Initiative, zugunsten der christlichen Schule an das Volk zu appellieren, und versuchte man selbst, in der Schulfrage erneut mit Sozialisten und Demokraten zu einer Einigung zu kommen, oder verhielte das Zentrum sich dem Vorwurf gegenüber neutral, sich aus Opportunismus der politischen Anschauungswelt der Linken immer mehr zu nähern, oder zöge man sich, schulpolitisch resignierend, auf einen kleinlichen Stellungskrieg mit der Hauptwaffe

---

[15]) Vgl. im einzelnen Flugblätter des Deutschnat. Katholiken-Ausschusses im Nachl. Marx 558; ferner die Kontroverse Marx/Mumm (Kreuzztg., Nr. 511 v. 14. 11. 1922; Germania, Nr. 615 v. 23. 11. 1922); Briefwechsel Marx/Prof. Dr. O. Fischer, Breslau. Marx hatte in freier Rede anläßlich eines westfäl. Zentrumsparteitages (Hamm, Herbst 1925) geäußert, daß der Katholik, der das Zentrum verläßt, Verrat an seinem katholischen Glauben begehe. Nachl. Marx VIII.

[16]) Marx an Fischer. Brief v. 31. 12. 1952. Durchschlag ebda.

[17]) Off. Ber. 1. RPT., S. 130 (P. Spahn).

des Art. 174 zurück[18]), so wäre es höchst zweifelhaft — wie Lauscher bereits im November 1922 Marx gegenüber unmißverständlich festgestellt hatte —, „ob das Zentrum diesen Mißgriff überhaupt überleben würde"[19]).

Die spektakuläre Krisis der Partei, die in den Jahren 1925—1928 mit dem Namen J. Wirth verbunden wird, war die notwendige Konsequenz einer gesamtpolitischen Entwicklung, die die Alternativelosigkeit des Zentrums beendete und die Partei — soweit es die Lösung der Schulgesetzfrage betraf — in ein Dilemma führte, dem zu entrinnen die Politik der Mitte eben nicht das geeignete Mittel sein konnte. „Ich bin der Meinung", schrieb Lauscher in dem bereits erwähnten Brief — und sicher bezeichnete er hiermit die Meinung der überwiegenden Mehrheit der Fraktion —, „daß die Frage des Zusammengehens mit anderen Parteien sehr wohl in dem einen Falle so und im andern Falle anders gelöst werden kann, und daß das sogar geschehen muß, wenn wir überhaupt eine selbständige Politik treiben und uns nicht in unmögliche Abhängigkeitsverhältnisse begeben wollen"[20]). Bestand nicht aber auch die Gefahr, daß gerade durch die Verabschiedung eines Reichsschulgesetzes, etwa in Zusammenarbeit mit der Rechten, das Zentrum in ein Abhängigkeitsverhältnis geriet, das einzugehen nicht mit dem Anspruch in Einklang zu bringen war, eine Partei der Mitte und des harmonisierenden Ausgleichs zwischen den politischen Extremen sein zu wollen?

Eine erhebliche Komplizierung dieser vielfältigen Problematik der Reichsschulgesetzfrage — hier liegt die tiefere Ursache für die Krisis der Partei — mußte sich von vornherein aus der heterogenen Zusammensetzung des Zentrums selbst ergeben. Dabei ist es aus naheliegenden Gründen überaus schwierig, konkrete Nachweise dafür zu erbringen, in welch starkem Ausmaß die Reichsschulgesetzfrage sekundär als unangreifbares Rechtfertigungsmittel des konservativen Zentrumsflügels für das primär politisch orientierte Ziel einer Rechtsschwenkung der Gesamtpartei gedient hat. Ohne jeden Zweifel haben diese Imponderabilien, gerade weil sie in ihrer unterschiedlich akzentuierten Motivation nur schwer voneinander zu trennen waren, eine erhebliche Rolle gespielt. Ohne einen direkten und ursächlichen Zusammenhang behaupten zu wollen, spricht die Tatsache für sich, daß der Sturz des Kabinetts Wirth im November 1922 und die Neuformierung jener in Weimar unterbrochenen kulturpolitischen Waffenbrüder-

[18]) H. Klinkenberg, Das Zentrum u. d. Rechte im Kampf um die christl. Schule seit 1918, S. 41. — Kl. war Schüler Spahns (vgl. M. Spahn, Für den Reichsgedanken. Bln. u. Bonn 1936, S. 460) u. zeichnender Schriftleiter dessen Wochenzeitung „Das Deutsche Volk". Marx (Nachl. VIII) hat im Jan. 1933 ausführlich zu der o. a. Schrift als Materialsammlung für eine Gegenschrift, die A. Scharnagl verfassen sollte, Stellung genommen. Die Bemerkungen von Marx sind eine wesentliche Ergänzung der wohl vornehmlich auf Informationen Spahns beruhenden polemischen Darstellung Kl.s, da sie zunächst nur für den internen Gebrauch Scharnagls bestimmt waren.

[19]) Hs. Brief v. 27. 11. 1922 im Nachl. Marx VIII.

[20]) Ebda.

schaft der bürgerlichen Parteien Hand in Hand gegangen sind und daß beide bürgerlichen Rechtsregierungen die Verabschiedung eines christlichen Schulgesetzes als einen wesentlichen Teil ihres innenpolitischen Regierungsprogramms bezeichnet haben. Die Rechtfertigung der Unterstützung der Regierung Luther durch das Zentrum und die Verteidigung der bürgerlichen Rechtskoalition unter der Kanzlerschaft Marx' der innerparteilichen Opposition gegenüber mit dem Hinweis auf die zu erhoffende Lösung der Schulfrage liegen auf der gleichen Ebene.

„Der Schritt nach rechts *mußte* einmal geschehen; er hat aber dermaßen Mißtrauen bei der Partei im Lande erregt, daß mir angst und bange geworden ist." Diese Äußerung Marx' in einem Brief vom November 1925 an den Legationsrat an der Vatikanbotschaft Eugen Klee[21]) ist in mehrfacher Hinsicht überaus bezeichnend für die Krise des Zentrums. Die Frontstellung des linken Parteiflügels war bereits in der namentlichen Abstimmung über die Regierungserklärung Luthers sichtbar geworden[22]). Die Opposition des ehemaligen Reichskanzlers Wirth gegen die als „undemokratisch, roh und geistlos" kritisierte Zentrumspolitik fand ihren Höhepunkt mit dem Austritt Wirths aus der Zentrumsfraktion und der Drohung, als Vertreter „des sozialen und republikanischen Zentrums" Führer aller derjenigen sein zu wollen, „die, enttäuscht und verbittert, entschlossen sind, unseren Reihen den Rücken zu kehren". Das könne dazu führen, „daß wir wirklich uns reinlich in die zwei Parteien scheiden, die das heutige Zentrum tatsächlich umfaßt"[23]).

Die Krise der Partei, die im Zusammenhang unserer Fragestellung nur als Ergebnis konstatiert, nicht aber in ihrer vielschichtigen Problematik ausführlich dargelegt werden kann[24]), ist vornehmlich eine Krise des Vertrauens zur Fraktion, insbesondere zur Fraktionsleitung gewesen[25]); Dessauer warnte Marx[26]), daß etwa zwei Drittel der Zentrumswähler spürten, daß Wirth mit der Tendenz seines Schrittes recht habe, denn man hoffe, daß dadurch eine Bewegung ins Rollen

---

[21]) Brief v. 2. 11. 1925. Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16. Marx scheint im Aug. 1925 den Gedanken erwogen zu haben, den Parteivorsitz niederzulegen. Nachl. XIII.

[22]) Sten. Ber. RT., Bd. 384, S. 231 ff. (11. Sitz. v. 22. 1. 1925); Polit. Jb. 1925 (Schreiber, Innenpolitik), S. 43 ff.; H. Grebing, Zentrum u. katholische Arbeiterschaft 1918—1933. Phil. Diss. Berlin 1953 (Masch.), S. 147 ff.

[23]) Briefe Wirths an Marx v. 14. 8. u. 21. 8. 1925. Nachl. XIII.

[24]) Verwiesen sei vor allem auf J. Becker, J. Wirth u. d. Krise. Leider wird der „erste ‚Fall Wirth'", der zweifellos mehr als nur ein „Vorspiel zu den Konflikten des Jahres 1927/28" (ebd., S. 367) gewesen ist, nur kurz behandelt. — Aufschlußreich ist eine (vertrauliche) Aufz. Pünders für Staatssekr. Kempner v. 9. 9. 1925. „Im Anschluß an das Vorgehen von Dr. Wirth sind jetzt zwei Tendenzen zu beobachten. Die am meisten rechts stehenden Zentrumskreise um . . . Papen und Genossen würden es am liebsten sehen, wenn diesem ersten Schritt ein völliges Ausscheiden aus der Partei folgen würde, um . . . möglichst die . . . erstrebte Rechtsrichtung des Zentrums sicherzustellen. Die andere Tendenz geht von den am weitesten links stehenden Kreisen aus, die zwar in der Fraktion keinen Exponenten haben, wohl aber in den Provinzialvertretern und der entsprechenden Presse . . . Sie erhoffen auf diese Weise die Schaffung eines Fundaments für eine durch und durch republikanische (aber christliche) politische Organisation . . . Diese beiden Pläne . . . werden jedoch nicht in Erfüllung gehen . . ." BA Koblenz R 43 I/2657.

[25]) Off. Ber. 4. RPT., S. 37 (Wirth), S. 43 ff. (Spiecker), S. 48 ff. (Drösser) u. S. 51.

[26]) Brief v. 11. 9. 1925. Nachl. Marx XIII.

kommt, die ins Rollen kommen müsse: Ein Ausdiskutieren der Richtungskämpfe mit dem Ziel der Klarstellung dessen — wie Joos[27]) forderte —, „was wir, d. h. die einzelnen Stände im Zentrum aneinander haben und welche politische Mission heute mehr noch als früher der Zentrumspartei" zufallen würde. Es entsprach der „mehr in der Empfindung" liegenden Oppositionshaltung dem Fraktionskurs gegenüber, daß Wirth vor allem bei der in den Windthorst-Bünden organisierten katholischen Jugend Widerhall fand und die katholische Arbeiterschaft weniger an dem Materiellen der steuer- und zollpolitischen Gesetzgebungsarbeit der Rechtsregierung Anstoß nahm, als an der Art ihres Zustandekommens[28]). Wirths „Vorgehen sollte Mahnruf und Weckruf sein", schrieb der Vorsitzende des Bezirksverbandes der katholischen Arbeitervereine Düsseldorfs, E. Drösser, „damit die Fraktion in ihrer Haltung zur Regierung Luther, in ihrer Haltung zu den Parteien der Rechten ihre Grenzen schärfer zog, so scharf, wie sie sie in all den Jahren vorher gegen die Linksparteien, mit denen sie in der Koalition gesessen hat, gezogen hatte"[29]).

Die parteiinternen Auseinandersetzungen im Laufe des Jahres 1925 haben deutlich werden lassen, daß die Parole von den primär-weltanschaulichen Gemeinsamkeiten kein Allheilmittel darstellte, das etwa dem katholischen Arbeiter wirtschaftliche Einbußen als kleineres Übel hätte akzeptabel erscheinen lassen können, zumal das Schicksal des von dem deutschnationalen Innenminister Schiele ausgearbeiteten Schulgesetzentwurfs denkbar ungeeignet gewesen ist, der Fraktion kulturpolitische Rechtfertigungsargumente zu liefern. Darüber hinaus hatte der Verlauf der Reichspräsidentenwahlen diejenigen Kreise nachhaltig enttäuscht, die sich von dem „Rechtsruck" des Zentrums eine Wiedervereinigung mit der bayerischen Schwesterpartei erhofft hatten[30]).

Die Versuche des konservativen Parteiflügels, dem Einfluß Wirths auf die katholische Wählerschaft mit dem Hinweis zu begegnen, daß dieser in seinen Aktionen das entscheidende Gebiet der christlichen Kulturpolitik ausgelassen habe — „wir müssen mit dürren Worten

---

[27]) Joos an Marx. Brief v. 12. 9. 1925. Ebda.

[28]) Ebda.

[29]) Brief an Marx v. 16. 9. 1925. Nachl. XIII. Vgl. auch Off. Ber. 4. RPT., S. 48 ff.

[30]) Polit. Jb. 1925 (Schreiber, Innenpolitik), S. 48 ff. u. 69 ff. Vgl. ferner Mitt. d. Dt. Zp., Nr. 5, Mai 1925 (vgl. folgende Anm.). — Zur Frage der Kandidatur Marx': Nachl. Koch-Weser 87 u. 32. „Die Gefahr, die beim Zentrum vorhanden ist, tritt erst dann auf, wenn Sie das Zentrum nach rechts drängen. (Dann) . . . haben Sie die rückständigste Kulturpolitik in Deutschland, die sich denken läßt. Oder glauben Sie etwa, daß Runkel oder Mumm das dann verhindern könnten? . . . Marx ist der Prototyp des ehrlichen, vorsichtigen, bedächtigen Zentrummannes, der erkannt hat, daß die Zukunft Deutschlands bei der Republik und bei einer verständigen und vorsichtigen Außenpolitik liegt . . . Ob sich (allerdings) Marx im Zentrum dauernd durchsetzen wird, das kann man bei den widerstreitenden Strömungen im Zentrum gewiß nicht von vornherein bejahen . . ." (Rede Koch-Wesers vor dem Parteiausschuß der DDP am 5. 4. 1925 in Berlin). Vgl. auch BA Koblenz R 43 I/2237 (Bericht der Vertretung der Reichsreg. in München); Nachl. Marx 5 (Reichspräsidenten-Wahl); ferner Off. Ber. 4. RPT., S. 43 (Spiecker). Kulturpolit. Vorbehalte gegen die Kandidatur Marx: Vgl. Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8062 D (Schreiber, 234. Sitz. v. 12. 11. 1926).

erklären: republikanische Unentwegtheit genügt uns nicht . . ., um uns einen Bundesgenossen annehmbar erscheinen zu lassen, denn es gibt für uns im Zentrum Dinge, die uns noch um eine Kleinigkeit höher stehen, als die Republik"[31]) —, sind in ihrer Wirkung nur schwer abzuschätzen. Selbst aber als Wirth sich durch die Kritik des Keudellschen Reichsschulgesetzentwurfs eine entscheidende Blöße gab, hat der doch wohl auch innerhalb des Zentrums ebenso erhoffte wie befürchtete Ausschluß Wirths aus der Partei[32]) nie ernsthaft zur Debatte gestanden. Vielmehr wird die Ansicht kaum von der Hand zu weisen sein, daß die von Wirth seit 1925 in die Öffentlichkeit getragene „Opposition" in weit stärkerem Maß ähnlichen Einsichten und Urteilen der Fraktion entsprach, als das angesichts des so entschieden vertretenen Rechtskurses den Anschein gehabt hat. Das betraf gerade auch die Schulgesetzpolitik der Partei und bewies mit aller Schärfe die Ambivalenz jener von Wirth attackierten unpolitischen Haltung, die für den Vormarsch der undemokratischen und republikfeindlichen Rechten, insbesondere der DNVP, die sich in der Tat — und das hat ihr Verhalten gegenüber dem Vertrag von Locarno gezeigt — nie aus der Zwitterstellung von scheinpositiver Mitarbeit und agitatorischem Radikalismus gelöst hat, Aschenbrödeldienste geleistet habe[33]). „Der Traum, daß rechts die Hüter des Christentums stehen, während links die Unchristen und Heiden aufmarschieren, ist rasch zerronnen." Dieses Urteil Wirths und die Warnung, daß die Konsequenz eines Bürgerblocks, mit dem man die „Linken vor den Kopf" stoße, die Bildung eines antiklerikal-kulturkämpferischen Linksblocks von Sozialismus und Liberalismus sein würde, der sich bereits durch die kulturpolitisch-liberalistische Renaissance der DVP abzuzeichnen beginne[34]), ist von Marx voll geteilt worden.

Überaus aufschlußreich ist hierfür eine von Marx im Juli 1925[35]) verfaßte Denkschrift für Papst Pius XI. über „Die Politik der deutschen Katholiken"[36]), in der die Gründe für das zeitweise Zusammengehen des Zentrums mit der Sozialdemokratie dargelegt worden sind. Aus ihr geht nicht nur hervor, daß der konservative Flügel der Parteiführung Unterstützung für den geforderten entschiedenen Rechtskurs

---

[31]) So u. a. Westf. Volksblatt, Nr. 206 v. 25. 7. 1926 (zitiert nach: Mitteilungen der Dt. Zentrumspartei. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat d. Dt. Zp., Bln., Nr. 8, Aug. 1926).

[32]) Vgl. J. Becker, J. Wirth u. d. Krise, S. 383.

[33]) Off. Ber. 4. RPT., S. 34 (Wirth) u. S. 53 (Brauns).

[34]) L. Lensing (M. d. Reichsrats) an Marx. Bericht über eine Besprechung der Kreisdelegierten der Zp. (Dortmund-Hörde) mit Wirth am 21. 2. 1926. Nachl. Marx XIII. Wirth führte den anwesenden kath. Priestern gegenüber aus, daß es zu spät sei, wenn sich das Zentrum erst dann „um den Staat kümmern" wollte, wenn er antiklerikal geworden sei. Manche „möchten so gern einen Kulturkampf haben, um unsere Leute leichter sammeln zu können".

[35]) Zum Besuch der Schulorganisation in Rom (Mai 1925) vgl. KV, Nr. 391 v. 28. 5. 1925; ferner Schule u. Erziehung, 13. Jg., Nr. 3, Juli/Sept. 1925.

[36]) Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16. (Hiernach die folgenden Zitate). Abschriften gingen an Pacelli, Kardinal Bertram und Erzbischof Schulte (18. 7. 1925). Erster Hinweis auf die Denkschrift bei Morsey, Zentrumspartei. In: Das Ende der Parteien, S. 284, Anm. 8 u. ders., Zentrumspartei, S. 82 Anm. 21 u. S. 175 Anm. 15.

des Zentrums durch den Vatikan erhalten hat und verstärkt zu erhalten hoffte, sondern — das ergibt sich ergänzend aus dem Briefwechsel Marx' mit Pacelli und Klee — vor allem adlige deutsche Kreise versucht haben, durch den Einfluß der Kurie dem Zentrum die Möglichkeit einer Koalition mit der Sozialdemokratischen Partei für alle Zukunft zu verlegen[37]).

Weit entfernt davon, wie Marx ausführte, die Gegensätze zwischen Sozialdemokratie und katholischem Volk abschwächen oder gar verwischen zu wollen, habe das politische Zusammenarbeiten von Zentrum und Sozialdemokratie, so undenkbar es in normalen Zeitläufen gewesen wäre, positive Ergebnisse gehabt; die Kräfte des Umsturzes seien gebannt und für die Wiederaufrichtung von Ordnung und Autorität eingespannt, der Radikalisierungsprozeß auch in den katholischen Arbeitermassen direkt unterbunden worden.

„Soweit sind die antikirchlichen Instinkte der sozialdemokratischen Partei zurückgetreten, daß sie bei den letzten Wahlen zur Reichspräsidentschaft, ohne irgendwelche Abmachungen, sich bereit erklärte, für den katholischen Kandidaten trotz seines in ganz Deutschland bekannten führenden Eintretens für die christliche Schule und Erziehung zu stimmen." Die Haltung des Zentrums habe zwar zu Mißverständnissen in den katholischen Kreisen geführt, „die infolge der Verfassungsänderung aus einer früheren Machtstellung verdrängt, in Bitterkeit verfallen, abseits von den Tagesnotwendigkeiten entfernt blieben und falschen Einflüssen unterlagen"; der bisherige Ausschluß der Rechten sei aber die natürliche Folge ihrer totalen Verkennung des politischen Sachverhalts und des Fehlens anderer praktischer Möglichkeiten politischer Wirksamkeit gewesen. Da diese Möglichkeiten heute, „wenn auch nur zu einem Teile", gegeben seien, habe sich die Forderung verstärkt, daß das Zentrum Annäherung nach rechts suchen sollte, auch wenn die Sozialdemokratie dadurch grundsätzlich von der staatlichen Mitarbeit ausgeschlossen würde; und zwar aus dem Grunde, weil dann wenigstens die Erhaltung der christlichen Grundlage für die staatliche Ordnung verbürgt sei. „Die Rechtsparteien sind *nicht mehr* die früheren konservativen Parteien . . ., ein großer Teil ist von einer zunehmenden Feindseligkeit gegen alles Katholische beseelt, wie sich in erschreckender Weise in der ungeheuren Aufpeitschung konfessioneller Gegensätze bei der . . .

---

[37]) Briefe Marx' an Pacelli (6. 12. 1925) u. Klee (2. 11. 1925). Durchschläge ebda. Hiernach ist von Rom ein vertrauliches Schreiben an den dt. Episkopat ergangen mit der Anfrage, ob Mißstände angesichts des Zusammengehens des Zentrums mit der Sozialdemokratie zu befürchten wären. Dieser Schritt wurde von Marx auf den Versuch „deutscher adliger Kreise" (vor allem doch wohl Mitglieder des Dtschnat. Katholiken-Ausschusses) zurückgeführt, die Kurie dahingehend zu beeinflussen, in der Enzyklika (zum Abschluß des Hl. Jahres) den kathol. Politikern zu untersagen, mit sozialist. Kreisen zusammenzuarbeiten. Das Zentrum wäre rettungslos der Willkür der Rechtsparteien ausgeliefert, „weil wir keine Möglichkeit mehr hätten, die Rechtsparteien zur Nachgiebigkeit zu zwingen mit dem Hinweis darauf, daß wir mit der Linken zusammengehen würden, wenn die Rechte unserem Verlangen nicht entgegenkommen wolle." (Brief an Pacelli). Ein Schritt von Rom oder seitens der dt. Bischöfe „könnte hier geradezu ein Unheil hervorrufen, dessen Auswirkung unübersehbar wäre. Der Zentrumsfraktion wäre wahrscheinlich das Ende bereitet." (Brief an Klee).

Reichspräsidentenwahl zeigte[38]). Haben die Katholiken dem Sozialismus gegenüber ihr Christentum zu verteidigen, so gegenüber den protestantischen Rechtsparteien ihre Konfession."

Ganz unmißverständlich hat Marx vor einer Politik gewarnt, die den Sozialismus aller Verantwortlichkeit entheben würde. Es würde verhängnisvoll für die deutschen Katholiken sein, sich über die Sachlage hinwegzutäuschen, daß die Rechtsparteien politisch nach Ausschaltung der Katholiken aus Regierung und Verwaltung strebten[39]). Da die Rechtsparteien aber zugleich von den im Sozialismus zusammengeschlossenen breiten Volksmassen als schärfste wirtschaftliche und politische Gegner empfunden würden, „so zieht ein wenn auch nur zeitweises Bündnis zwischen Katholiken und ... Rechtsparteien unweigerlich Mißtrauen, Vorurteile und Abneigung gegen den Katholizismus selber nach sich". Die Katholiken Deutschlands würden sich mit einem solchen Bündnis jede Möglichkeit verschließen, den Massen des arbeitenden Volkes die katholische Lehre auch nur menschlich nahezubringen, geschweige denn, sie zurückzugewinnen. Die Folge wäre, daß die Parteischranken sich zu „Wällen des Unglaubens" auftürmten; das „mit Sicherheit zu erwartende Ergebnis einer solchen Politik würde über kurz oder lang eine gesteigerte politische und religiöse Unfreiheit des deutschen Katholizismus sein".

Angesichts dieser klaren Analyse der problematischen innenpolitischen Situation des Zentrums erscheint die Rechtsschwenkung des Fraktionskurses als ein ebenso zeitbedingtes wie zeitweiliges Experiment; mit ihm verbanden sich allerdings die unterschiedlichsten politischen Absichten und Hoffnungen. Denn nichts bezeichnet den Parteivorsitzenden Marx in seiner Rolle als ausgleichende, vermittelnde Kraft zwischen den divergierenden Tendenzen der Fraktion besser als die Einsicht, daß der Schritt nach rechts einmal geschehen *mußte;* hinter ihr stand zweifellos die Überzeugung, dem zunehmenden Einfluß des rechten Parteiflügels nur dann begegnen zu können, wenn durch die politische Praxis belegte Gegenargumente gewonnen sein würden. Eine andere Frage allerdings war es, ob Marx — als dem Exponenten der „Mitte" der Fraktion — der Einfluß und die politische Überzeugungs- und Durchschlagskraft zur Verfügung stehen würden, die Partei auf jene Politik der Mitte festlegen zu können, die die unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der „Idee der Volksgemeinschaft" gewesen wäre[40]).

Zweifellos hat bei der Entscheidung der Parteiführung des Zentrums für die Beteiligung an einer bürgerlichen Rechtsregierung die Schulfrage zumindest indirekt eine erhebliche Rolle gespielt, aber

---

[38]) Vgl. Polit. Jb. 1925 (Schreiber, Innenpolitik), S. 48 ff. u. 63 ff.

[39]) Vgl. Off. Ber. 4. RPT., S. 41 (Schreiber).

[40]) Für die Genehmigung, die dem BA Koblenz überlassenen Privatpapiere einsehen zu dürfen und für überaus wertvolle Hinweise und Auskünfte, die vor allem auch die Persönlichkeit von Marx und seine Stellung innerhalb der Fraktion betreffen, bin ich Herrn Oberdirektor Staatssekretär a. D. Dr. h. c. H. Pünder zu besonderem Dank verpflichtet.

auch hier in einer weit differenzierteren Form, als das zunächst den Anschein hätte haben können. Auch im Interesse des Schulgesetzes mußte der Schritt nach rechts einmal unternommen werden, gerade weil die schulpolitischen Versprechungen der Deutschnationalen, die in ihrer vornehmlich parteitaktischen Motivation von der Parteiführung, nicht nur von Marx, klar erkannt worden zu sein scheinen, nur durch die praktische Politik einer ernsthaften Prüfung unterzogen werden konnten; und zwar mit dem Ziel, entweder einerseits eine nachträgliche, kulturpolitische Rechtfertigung der Bürgerblockpolitik zu erhalten oder andererseits sowohl dem eigenen konservativen Flügel als auch der Agitation des Deutschnationalen Katholiken-Ausschusses gegenüber gewappnet zu sein. Der erste Anlauf, in Zusammenarbeit mit der Rechten die Lösung des Schulgesetzproblems anzustreben, ist mißlungen, ohne daß die Kompromißbereitschaft der bürgerlichen Rechtsparteien einer wirklichen Probe hätte unterzogen werden können. Die von Marx erhoffte Klärung der schulpolitischen Fronten ist ausgeblieben.

Die Ankündigung in der Regierungserklärung Luthers, daß die Reichsregierung hoffe, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit „ein seit langem(!) vorbereitetes Reichsschulgesetz dem Reichstag demnächst vorlegen zu können"[41]), hat verständlicherweise die Spekulationen der Linken, die vertrauliche schulgesetzliche Vorabsprachen der Regierungsparteien als Voraussetzung für die Mitarbeit des Zentrums vermutet hatten, noch beflügelt[42]).

Diese Behauptung läßt sich jedoch weder beweisen noch wäre sie sachlich von Bedeutung gewesen, da einerseits die schulpolitischen Forderungen des Zentrums durchaus bekannt und andererseits die Erfahrungen des Jahres 1923 bereits als Vorarbeiten der bürgerlichen Parteien hätten bewertet werden können. Tatsache ist allerdings, daß — wie Rheinländer im November 1924 bestätigt hat[43]) — nach Auflösung der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft im Sommer 1923, aus deren Beratungen ein im Vergleich zur Regierungsvorlage „turmhoch überlegener Entwurf" hervorgegangen sei und dessen Einzelbestimmungen auch mit den Vertretern der Deutschnationalen erörtert worden seien, die Verhandlungen sowohl mit Abgeordneten der DNVP als auch der DVP kontinuierlich fortgeführt worden sind[44]). Von seiten der Zentrumspartei ist in der ersten Hälfte des Jahres 1924 ein

---

[41]) Sten. Ber. RT., Bd. 384, S. 95 C (8. Sitz. v. 19. 1. 1925).

[42]) Typisch hierfür ist eine Bemerkung H. Schulz': In der Betonung der christlichen Grundlage der Schule innerhalb der Regierungserklärung Luthers sei schon „deutlich der Angelhaken zu erkennen (gewesen), den er nach dem Zentrum auszuwerfen beabsichtigte, um es durch diese kulturpolitische Gegengabe um so fester an den Rechtsblock zu fesseln". Sozialdem. Parteitag 1925 in Heidelberg (13.—18. 9. 1925). Protokoll. Mit dem Bericht der Frauenkonferenz. Bln. 1925, S. 214.

[43]) Germania, Nr. 493 v. 11. 11. 1924. (Hiernach auch die folgenden Zitate.)

[44]) Diese Entwicklung ist von der SPD mit Sorge verfolgt und der (erfolgreiche) Versuch unternommen worden, zumindest im Bildungsausschuß die Besprechung der Schulgesetzfrage hintanzuhalten. Sozialdem. Parteitag 1925. Protokoll, S. 152 (A. Hoffmann), S. 214 (H. Schulz).

Reichsschulgesetzentwurf, zunächst wohl nur als Verhandlungsgrundlage, ausgearbeitet worden, der aber — folgt man den Angaben Rheinländers —, falls der geforderte Regierungsentwurf nicht beschleunigt hätte vorgelegt werden können, in Verbindung mit anderen, „der christlichen Schule freundlich gesinnten Parteien" als Initiativantrag eingebracht werden sollte[45]). Da auch die Fraktionen der DNVP und der DVP diesen Weg ins Auge gefaßt hätten, seien weitere Beratungen geführt worden, denen vorerst durch die Reichstagsauflösung im Herbst 1924 die Grundlage entzogen worden sei.

Bereits im Juni 1924 ist Marx von Mumm ein Schulgesetzentwurf vorgelegt worden[46]), der — wie Marx urteilte — „manches Gute" enthalten habe[47]). Aus einem Vergleich dieses Entwurfs mit dem des Zentrums ergibt sich, daß nicht nur in allen wesentlichen Bestimmungen[48]), sondern überwiegend auch in den Sachfragen, die über die Ergebnisse der Kompromißverhandlungen der Arbeitsgemeinschaft hinausgingen, sachliche und teilweise wörtliche Übereinstimmung erzielt werden konnte. Es ist verständlich, daß der Entwurf Mumms, der unter Berücksichtigung der von Rheinländer und Marx bestätigten vertraulichen Verhandlungen zweifellos mehr gewesen ist als eine unverbindliche Privatarbeit des deutschnationalen Schulpolitikers, in einem kaum zu überschätzenden Maße dazu beigetragen hat, den Versuch zu unternehmen, diese verheißungsvollen schulpolitischen Ansätze in einer Rechtskoalition — denn das war die erklärte conditio sine qua non der DNVP — zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen. Es galt Marx zumindest als Beweis dafür, daß „auch in den Reihen der Deutschnationalen Partei tatsächlich ernstlich der Wille gezeigt (wurde), ein christliches Schulgesetz zustande zu bringen"[49]).

Um so unverständlicher mag es deshalb zunächst erscheinen, daß das Reichsministerium des Innern — über die Vorarbeiten wurde strengste Verschwiegenheit gewahrt — die vorliegenden Entwürfe sowohl der Parteien der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft als auch die Fassungen, die von den Schulpolitikern der drei großen, den Bürgerblock stützenden Fraktionen ausgearbeitet worden waren, ignoriert hat und der neue Regierungsentwurf auf einer völlig veränderten Grundlage aufbaute[50]). Obwohl bereits Mitte Februar 1925 von

---

[45]) Durchschlag im Nachl. Marx 5. Siehe Anhang S. 270 ff. Vgl. auch Polit. Jb. 1925 (Schreiber, Innenpolitik), S. 105.

[46]) (Vertraulicher) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Artikel 146 Abs. 2, 147 Abs. 2 u. Art. 149 Abs. 1 RV. Hektographiertes Exemplar im Nachl. Marx 3. Vgl. auch Mumm, Reichsschulgesetz, S. 87 (Abdruck eines Entwurfs aus dem Jahre 1922).

[47]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[48]) Eine Ausnahme bildete die unterschiedliche Abgrenzung der Simultanschulländer: Baden, Hessen, Teile Thüringens, Schaumburg-Lippe, frühere preuß. Provinzen Posen u. Westpreußen, Nassau (Entwurf Mumm) — Baden, Hessen, Nassau (Zentrum-Entwurf). Vgl. auch unten S. 275.

[49]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[50]) Mumm habe sich 1924 große Mühe gegeben (so Bredt im Reichstag [178. Sitz. v. 17. 3. 1926], Sten. Ber., Bd. 389, S. 6269 B), einen „Parteientwurf(!) zustande zu bringen . . . Er ist wochenlang bei anderen Parteien herumgelaufen mit einem Entwurf, den er

den Fraktionen des Zentrums, der DNVP, DVP und BVP zusammengestellte „Grundsätze für ein Reichsschulgesetz" im Reichsinnenministerium vorlagen[51]), haben sich die Arbeiten in der dortigen Schulabteilung bis Ende Mai hingezogen, ehe den einzelnen Ressorts überhaupt eine „Skizze" eines vorläufigen Referenten-Entwurfs zur Begutachtung vorgelegt werden konnte[52]). Bemerkenswert ist, daß bei der Aufstellung der „Grundsätze" auch über die Möglichkeit einer Verfassungsänderung beraten worden ist, dieser Weg aber ausgeschlossen werden mußte, da eine qualifizierte Mehrheit nicht erreichbar erschien[53]). Im übrigen folgten die „Grundsätze" den Bestimmungen des Kompromißantrages von 1923 und den Entwürfen Mumms und des Zentrums. Es scheint auch Einverständnis mit der DVP darüber erzielt worden zu sein, die Gemeinschaftsschule nicht als christliche Simultanschule auszugestalten; offen blieb — und das ist in Anbetracht der Schulgesetzverhandlungen der folgenden Jahre aufschlußreich — die besondere Berücksichtigung der Simultanschulgebiete, über die bereits in den Entwürfen von 1924 unterschiedliche Standpunkte vertreten worden sind[54]).

Der Eindruck, daß die Verzögerung bei der Ausarbeitung der Schulgesetzvorlage im Innenministerium keineswegs allein durch inneramtliche oder sachliche Schwierigkeiten verursacht worden ist, wird dadurch noch verstärkt, daß neben der erwähnten „Skizze", die sich auf die Ausführung des Artikels 146 Abs. 2 RV beschränkte und dadurch nicht nur neue verfassungsrechtliche Probleme aufwarf, sondern sogar Einwände des Außenministeriums provozierte, ein zweiter, vollständiger Entwurf ausgearbeitet worden ist[55]). Dieser folgte zwar seinem äußeren Aufbau nach den Grundsatzforderungen der Regierungsparteien, blieb aber sachlich in allen wesentlichen Teilen nicht nur weit hinter jenen zurück, sondern auch hinter den Bestimmungen des Kompromißantrages von 1923 und sogar teilweise hinter den Ergebnissen, die in den interfraktionellen Verhandlungen vom Sommer

---

herumzeigte und für den er von Mitgliedern anderer Parteien Unterschriften haben wollte. Er hat die Unterschriften auch bekommen; es war alles in bester Ordnung. Warum die . . . Deutschnationalen den Antrag im Reichstag nicht eingebracht haben, weiß ich nicht . . . er ist still in der Versenkung verschwunden." — Darüber hinaus warf Bredt der DNVP vor, einen Innenminister gestellt zu haben, der der Schulfrage kein Interesse entgegengebracht habe. Ebda., S. 6269 A. Vgl. auch unten Anm. 55.

[51]) BA Koblenz R 43 I/778. Erwähnt auch bei Schulz, Leidensweg, S. 138. — Die nachträgliche Behauptung der DNVP, daß „der Entwurf(!) von einer Kommission der damaligen Regierungsparteien gemacht worden" sei, trifft in dieser Form nicht zu. Die Arbeit der „Kommission" hat sich auf die Zusammenstellung der Grundsätze beschränkt. Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8325 A/B (Philipp, 243. Sitz. v. 1. 12. 1926). Vgl. unten S. 184 u. Anm. 131.

[52]) BA Koblenz R 43 I/778 (28. 5. 1925). Durchschlag auch im Nachl. Marx 5.

[53]) Ebda.

[54]) Ebda. Vgl. oben Anm. 48.

[55]) BA Koblenz R 43 I/778. — Rückblickend führte Rheinländer im März 1926 aus (Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6259 D, 178. Sitz. v. 17. 3. 1926), daß — wenn von der Rechten größte Eile in der Schulgesetzfrage gefordert werde — doch darauf hingewiesen werden müsse, „daß wir auch (1925) . . . als . . . (Schiele) Minister . . . war, lange warten mußten, ehe das versprochene Reichsschulgesetz kam. Es ist uns überhaupt in den drei Vierteljahren . . . nicht vorgelegt worden."

1922 zwischen Zentrum, Sozialdemokratie und Demokratischer Partei hatten erzielt werden können. Der zweite Entwurf ist nicht weiter verfolgt worden, da er — wie es in einer kritischen Beurteilung seitens der Reichskanzlei hieß — von den „Grundsätzen" „fast auf der ganzen Linie" abweiche und auf scharfe Opposition der kulturell rechtsstehenden Parteien stoßen würde[56])!

Es muß offen bleiben, inwieweit die Vorlage dieses Entwurfs ein rein taktischer Schachzug gewesen ist; denn dessen Umarbeitung hätte nicht nur langwierige Verhandlungen mit den Vertretern der Fraktionen erforderlich gemacht, sondern der deutschnationalen Parteiführung die Möglichkeit eröffnet, schulpolitische Zugeständnisse von anderweitigen Kompensationen vornehmlich des Zentrums abhängig zu machen. Daß hier aber mehr im Spiel war, als die von Marx so „oft schmerzlich empfundene Ungeschicklichkeit (der Deutschnationalen) in der taktischen Behandlung wichtiger Fragen", dürfte unbezweifelbar sein[57]).

Die politischen Absichten des Innenministers Schiele hatten ihren ersten Niederschlag bereits in der Ausschaltung des Staatssekretärs Schulz gefunden, dem Mitte Februar durch Luther und Schiele eröffnet worden war, daß die Bearbeitung des Schulgesetzes Geheimrat Gürich übertragen worden und eine weitere schulpolitische Betätigung Schulz' unerwünscht sei, obwohl dieser sich bereit erklärt hatte, an Hand der „Grundsätze" einen Schulgesetzentwurf auszuarbeiten[58]).

Die Ausschaltung des sozialdemokratischen Staatssekretärs ist in erster Linie durch eine dringende Vorstellung des bayerischen Ministerpräsidenten Held und des Kultusministers Matt veranlaßt worden[59]). Dieser Schritt bewies symptomatisch, daß die bayerische Staatsregierung ebenso wie die BVP nach der politischen Wachablösung im Reich eine stärkere Berücksichtigung der bayerischen Sonderwünsche — wie sie bereits Anfang 1924 in der Denkschrift Bayerns zur Revision der Reichsverfassung formuliert worden waren — erhoffte. Im Rahmen des geforderten föderalistischen Umbaus der Verfassung stand vor allem auch die Frage der kulturpolitischen Grundsatzgesetzgebung des Reichs im Mittelpunkt; die bayerische Kritik galt dabei insbesondere den Artikeln 143 Abs. 2 (Lehrerbildungswesen) und 146[60]).

Held hatte in Berlin zu erkennen geben lassen, daß bei dem Antrittsbesuch Luthers in München die Reichsschulgesetzfrage bespro-

---

[56]) BA Koblenz R 43 I/778.

[57]) Ms. Aufz. im Nachl. VIII.

[58]) Schulz, Leidensweg, S. 138 f. Siehe auch Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6286 D (Rönneburg, Dem., 178. Sitz. v. 17. 3. 1926); ferner Sozialdem. Parteitag 1925. Protokoll, S. 213 u. f.

[59]) BA Koblenz R 43 I/778 (16. 2. 1925, Staatssekr. Kempner an Luther); R 43 I/1495 (Aufz. über die Bespr. zwischen dem Bayer. Staatsmin. u. Luther am 10. 2. 1925).

[60]) Verfassungsausschuß der Länderkonferenz, Beratungsunterlagen 1928. Bln. 1929, S. 343 ff.

chen werden müsse[61]), und zwar doch wohl in der Hoffnung, das Reichsministerium des Innern auf eine kulturpolitische Marschroute festlegen zu können, die die in Bayern durch den Abschluß des Konkordats geschaffenen neuen schulpolitischen Verhältnisse nicht durch die Vorlage eines abweichenden Schulgesetzes gefährden würde. Luther jedenfalls scheint in der Zuversicht nach München gefahren zu sein, daß die von Gürich und Schiele beabsichtigte Beschränkung des Reichsschulgesetzes auf eine Behandlung des zweiten Absatzes von Artikel 146 RV den Vorstellungen Bayerns so weit entgegenkommen würde, daß ein Konflikt mit der Staatsregierung in München nicht zu befürchten wäre[62]).

Der Abschluß des bayerischen Konkordates[63]) hat nicht nur die seit 1920 schwebenden Vorverhandlungen über das Reichskonkordat beeinflußt[64]), sondern auch Rückwirkungen in einem kaum zu überschätzenden Ausmaß auf die Reichsschulgesetzfrage gehabt. Das betraf zunächst allein schon die Tatsache, daß im Bayern-Konkordat schulrechtliche Bestimmungen überhaupt Aufnahme gefunden hatten und damit für die noch ausstehende reichseinheitliche Regelung der Schulfrage ein Präjudiz geschaffen worden war; zum anderen betraf es den Inhalt dieser Schulbestimmungen, die — da sie nicht auf die Wiederholung der Verfassungsartikel beschränkt waren — zwangsläufig eine eigene Interpretation der Schulartikel der Reichsverfassung darstellen mußten[65]).

Die Verhandlung über die von der SPD in einer Interpellation vom Januar 1925[66]) verlangte Aufklärung darüber, was die Reichsregierung gegen das bayerische Konkordat, das „in mehrfacher Hinsicht die Reichsverfassung verletzen" würde, zum Schutz der Verfassung zu tun gedenke, hat die Problematik des selbständigen Vorgehens Bayerns und dessen Rückwirkung auf die Schulgesetzgebung des Reiches deutlich werden lassen. Da das Recht zum Abschluß von Länder-Konkordaten auf Grund der Reichsverfassung nicht bestritten werden konnte, hatte sich die Reichsregierung darauf beschränken müssen, sich den bayerischen Konkordats-Entwurf vor dessen Abschluß zur Prüfung auf Übereinstimmung mit der Reichsverfassung vorlegen zu lassen[67]). Tatsächlich war aber das Prüfungs- bzw. Einspruchsrecht der Reichsregierung weit stärker eingeengt, als die Ausführungen des

---

[61]) BA Koblenz R 43 I/778 (3. 2. 1925, durch Reg.-Rat Wallraf).

[62]) Ebda.

[63]) Vgl. Die dt. Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart. (Textausgabe mit amtl. Begründungen etc.). Hrsg. v. W. Weber. Göttingen 1962, S. 38 ff.

[64]) E. Deuerlein, Das Reichskonkordat. Düsseldorf 1956, S. 40—52.

[65]) BA Koblenz R 43 I/2202, 2203. PA Bonn, Akten des Ausw. Amtes, Politik 2 Nr. 1, Päpstl. Stuhl, Bd. 4, 5, 8. Zur Frage Reichsschulgesetz und Reichskonkordat vgl. unten S. 259 ff.

[66]) Anlagen RT., Bd. 397 (Drucks. Nr. 182 v. 8. 1. 1925). Besprechung: 76. Sitz. v. 17. 6. 1925. Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2367 ff. Vgl. auch Sozialdem. Parteitag 1925. Protokoll, S. 204. Ferner G. Schreiber, Zwischen Demokratie u. Diktatur. Persönl. Erinnerungen an die Politik u. Kultur des Reiches (1919—1944). Münster 1949, S. 93 ff., 116 ff.

[67]) Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2375 D (Staatssekr. Zweigert).

Staatssekretärs Zweigert im Reichstag zunächst vermuten ließen[68]). Dem im Sommer 1920 von Nuntius Pacelli dem Auswärtigen Amt gegenüber geäußerten Wunsch, eine schriftliche Mitteilung zu erhalten, in der die Stellungnahme der Reichsregierung zu der Fortführung bzw. zum Abschluß eines bayerischen Konkordates klargelegt werden sollte, war zunächst nur in der Form entsprochen worden, daß die Reichsregierung ausdrücklich versicherte, keine Bedenken gegen den Abschluß eines Konkordates zwischen Bayern und der Kurie anmelden zu wollen; „die Vorlage des Konkordatsentwurfs an das Reichskabinett vor der Einbringung im bayerischen Landtag wird dem Reichskabinett Gelegenheit bieten, die Übereinstimmung des Konkordatsentwurfs mit der Reichsverfassung zu prüfen". Erst nach zweimaligem Widerspruch des Nuntius, für den der Zentrumsabgeordnete Kaas mit dem Vatikan-Referenten R. Delbrück verhandelte, erhielt die Aufzeichnung am 13. November 1920 eine wesentlich schärfere und eindeutigere Akzentuierung. Der Reichsregierung sollte jetzt nur noch ein Prüfungsrecht darüber zustehen, ob die Bestimmungen des Konkordates „mit der Reichsverfassung in Widerspruch(!) stehen". Neu aufgenommen war der folgende Absatz: „Es herrscht Einverständnis darüber, daß das mit Bayern abgeschlossene Konkordat durch spätere Reichsgesetze nicht berührt wird."

Da der Nuntius und — wie es hieß — „aus persönlichen Gründen wohl auch Prof. Kaas . . . sehr großen Wert auf die neue Fassung" legten, war die Reichsregierung zu einem Zugeständnis bereit, das um so unbedenklicher erscheinen mochte, da der (erste) Reichsschulgesetz-Entwurf in Kürze dem Reichstag vorgelegt werden sollte und Kaas überdies die Zusicherung gemacht hatte, daß der Nuntius verstärkt dafür eintreten würde, daß das bayerische Konkordat gemeinsam mit dem Reichskonkordat abgeschlossen würde[69]).

Die Bedeutung dieser Erklärung wurde in ihrer ganzen Tragweite erst in dem Augenblick evident, als einerseits das Schulgesetz im Reichstag gescheitert und andererseits das bayerische Konkordat verabschiedet worden war. Obwohl bei der erwähnten Interpellationsbeantwortung im Juni 1925 die Reichsregierung durch Staatssekretär Zweigert hatte erklären lassen, daß der oberste Grundsatz des deutschen Verfassungsrechts, wonach Reichsrecht Landesrecht bricht, durch Vereinbarungen, die von Ländern mit der Kurie getroffen worden seien, nicht abgeändert würde, daraus sich also unter Umständen für Länder mit konkordatären Vereinbarungen die Notwendigkeit ergeben könnte, ihre Verträge mit dem Heiligen Stuhl dem Reichsrecht anzupassen[70]), hat die Kurie die Erklärung vom November 1920

---

[68]) Das Folgende nach: PA Bonn, Akten des Ausw. Amtes, Politik 2 Nr. 1, Päpstl. Stuhl, Bd. 8 (Aufz. des Vortr. Leg.-Rates Meyer-Rodehüser v. 20. 3. 1928).

[69]) Ebda.

[70]) Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2375 C (76. Sitz. v. 17. 6. 1925). Ferner PA Bonn, Akten des Ausw. Amtes, Politik 2 Nr. 1, Päpstl. Stuhl, Bd. 8.

als eine verbindliche, d. h. jede deutsche Reichsregierung bindende Zusicherung verstanden. Tatsächlich hat Nuntius Pacelli direkt in die Verhandlungen über den Reichsschulgesetz-Entwurf v. Keudells im Oktober 1927 eingegriffen und — „um für die Zukunft jedes Mißverständnis und alle Weiterungen(!) auszuschließen" — in aller Form die Beachtung der Erklärung verlangt[71]). Da auch dieser Schulgesetzentwurf scheiterte, ist ein immerhin möglicher Konflikt mit der Kurie, der erhebliche außenpolitische Konsequenzen hätte haben können, nicht aktuell geworden; das änderte aber nichts daran, daß Pacelli ausdrücklich auf einer Bestätigung der Erklärung von 1920 bestand, die schließlich im April 1928 von der Reichsregierung auch gegeben worden ist[72]).

Der Übereinkunft entsprechend hat die bayerische Staatsregierung das Konkordat vor seiner Unterzeichnung der Reichsregierung vorgelegt. Der Text wurde Reichskanzler Marx am 12. März 1924 persönlich durch den bayerischen Gesandten v. Preger übergeben[73]); bereits am 18. März konnte Marx, dem wegen seines persönlichen Eintretens für eine möglichste Beschleunigung des Prüfungsverfahrens durch die Reichsministerien des Innern und der Justiz von Pacelli ausdrücklich Anerkennung gezollt wurde, dem bayerischen Staatsministerium des Äußern mitteilen, daß Einwände auf Grund der Reichsverfassung gegen das bayerische Konkordat nicht beständen[74]).

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge bedeuteten insbesondere die Schulbestimmungen des von der bayerischen Staatsregierung mit der Kurie und den evangelischen Kirchen Bayerns geschlossenen Übereinkommens weit mehr als einen nur von einer knappen Landtagsmehrheit getragenen kulturpolitischen Vorstoß eines Einzellandes, dessen Revision von den Oppositionsparteien um so eher hätte erhofft werden können, als einer späteren, sich auf eine andere Parteienmehrheit stützenden Reichsregierung das Recht verblieb, die Übereinstimmung der reklamierten Konkordatsartikel mit der Reichsverfassung durch Einholung eines Reichsgerichtsentscheids zu prüfen, und überdies das neue schulpolitische Landesrecht Bayerns nur solange Gültigkeit beanspruchen konnte, als das Reich von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hatte[75]).

---

[71]) Ebda. (Pacelli an Stresemann, 9. 10. 1927); vgl. BA Koblenz R 43 I/779.

[72]) Schriftwechsel im Nachl. Pünder 609, 624 (16. 4. 1928 an Kaas, 16. 4. 1928 an Pacelli); Pünder hat auf Wunsch Pacellis eine schriftliche, authentische Interpretation der Antwortnote angefertigt, worin hervorgehoben wurde, daß eine Änderung des status quo ante nicht beabsichtigt sei. „Der Nuntius dürfte wohl zufriedengestellt sein." Pünder an Marx, Brief v. 18. 4. 1928 im Nachl. Marx. XIII. Antwort-Note der Reichsregierung v. 14. 4. 1928: BA Koblenz R 43 I/780.

[73]) PA Bonn, Akten des Ausw. Amtes, Politik 2 Nr. 1, Päpstl. Stuhl, Bd. 5; ferner Deuerlein, Reichskonkordat, S. 47 f.

[74]) BA Koblenz R 43 I/2202. Der Konkordatstext ist dem Kabinett nicht vorgelegt worden! Nach Zweigert (Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2399 f., 76. Sitz. v. 17. 6. 1925) habe nach der „damaligen . . . Geschäftsordnung . . . (es) . . . dem Ermessen des Reichskanzlers (Marx) und der beteiligten Ressorts" (Inneres-Jarres, Justiz-Emminger, BVP) unterlegen, „ob sie eine Angehung des Gesamtkabinetts für notwendig hielten".

[75]) Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2385 (Kahl) u. S. 2394 (Schücking).

Es ist völlig zu Recht behauptet worden, daß das bayerische Konkordat die äußerste Grenze dessen beschritten habe, was überhaupt nur beschritten werden konnte[76]). Die Reichstagsdebatte im Juni 1925 hat noch einmal, sogar schärfer als die vergangenen Auseinandersetzungen über den ersten Reichsschulgesetzentwurf, deutlich gemacht, in welch erstaunlichem Maße die Schulartikel der Verfassung interpretationsfähig waren, solange nur eine geschlossene politische Mehrheit hinter einer Ansicht stand, die die Rechtfertigungen „nicht unvereinbar" oder „jedenfalls nicht in (direktem) Widerspruch" als ausreichende Berücksichtigung der Verfassung erachtete[77]). Von politischer Bedeutung war viel weniger die Tatsache, daß — wie Artikel 5 des Konkordats bestimmte[78]) — der Unterricht und die Erziehung der Kinder an katholischen Volksschulen nur solchen Lehrkräften anvertraut werden sollten, „die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen"; daß nach Art. 5 § 4 der kirchlichen Oberbehörde in den Prüfungskommissionen für die Lehrkräfte an katholischen Volksschulen „mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung" zustand; daß dem Bischof bzw. seinen Beauftragten das Recht zugesichert war, „Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaiger Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge" zu tragen hatte (Art. 8 § 2); daß nach Art. 6 in allen Gemeinden auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen errichtet werden mußten, „wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht" wäre[79]); politisch entscheidend war vor allem die Tatsache, daß diese Bestimmungen in ihrer Tendenz auf eine einseitige Bevorzugung der Bekenntnisschule hinausliefen und als eine solche aufgefaßt werden konnten und aufgefaßt worden sind, da — anders als bei einer reichsgesetzlichen Regelung der Schulfrage — die beiden weiteren, verfassungsmäßig garantierten Schularten nicht erwähnt und, selbst unter der Voraussetzung der bisher geforderten Gleichberechtigung, vorerst nicht eingerichtet werden konnten. Tatsächlich bedeutete das bayerische Konkordat eine Umgehung des Art. 174 RV, der die Beibehaltung der bestehen-

---

[76]) Ebda., S. 2397 B (Bredt).

[77]) Ebda., S. 2375 ff. (Zweigert), S. 2395 f. (Bredt), S. 2378 f. (Wallraf).

[78]) Alle folgenden Zitate nach W. Weber, Die dt. Konkordate, S. 40 ff.

[79]) Unterstellt wurde die Unvereinbarkeit der Konkordatsbestimmungen vor allem mit den folgenden Artikeln der Reichsverf.: 130, 136, 146, 174. Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2368 ff. (Saenger, SPD). Vgl. etwa Rhein. Ztg., Nr. 277 v. 26. 11. 1924; Frkf. Ztg., Nr. 953 v. 21. 12. 1924; ferner unten S. 182 Anm. 120. Vgl. auch Landé, Die Schule, S. 55 Anm. 115 u. Allg. Dt. Lehrerztg., 54. Jg., 1925, S. 181 ff.

den weltanschaulichen Gliederung des Schulwesens bis zu dem Erlaß eines Reichsschulgesetzes gewährleistete; in diesem Punkt hat sich die Doppelbödigkeit der Argumentation auf seiten der Verfechter einer konfessionellen Schulerziehung am deutlichsten niedergeschlagen[80]).

Die Parteiführung des Zentrums — das bewies die überaus verhaltene Erklärung der Fraktion in der erwähnten Reichstagsdebatte[81]) — war sich zweifellos über die möglichen Konsequenzen dieses Konkordats für die Verabschiedung des Reichsschulgesetzes im klaren; auf der einen Seite war von vornherein eine erhebliche Verschärfung der schulpolitischen Fronten zu erwarten, die sich in dem Proteststurm der liberalen und sozialdemokratischen Presse[82]) ebenso wie in den zwischen taktischer Zurückhaltung und unverhohlener Genugtuung schwankenden Stellungnahmen der bürgerlichen Regierungsparteien abzeichnete[83]), ganz zu schweigen von der Gefahr für die katholische Diaspora im Gefolge eines selbständigen Vorgehens weiterer Einzelländer, einer „Reaktion" auf Bayern mit umgekehrten Vorzeichen.

Obwohl die Schulbestimmungen des Konkordats nicht nur als eine notwendige Ergänzung der Reichsverfassung für das überwiegend katholische Bayern verteidigt worden sind, da die Verfassung gegen „kulturkämpferische Bestrebungen keineswegs die erforderlichen Sicherheiten gegeben" habe, sondern darüber hinaus als Modell für die künftige Reichsschulgesetzgebung bezeichnet wurden, die sich zwangsläufig in den durch das bayerische Konkordat vorgezeichneten Bahnen bewegen müsse[84]), war andererseits kaum zu erwarten, daß die bayerische Staatsregierung nach diesem glänzenden Sieg für das föderalistische Prinzip auf einem bedeutenden Sektor der Kulturpolitik einer reichsgesetzlichen Regelung der Schulfrage besonderes Interesse entgegenbringen würde. Das galt trotz aller gegenteiligen Grundsatzerklärungen auch für die politische Einstellung der katholischen Geistlichkeit, der Schulorganisation Bayerns und der BVP[85]). Nachdem durch den Konkordatsabschluß in Bayern das katholische Schulprogramm in nahezu idealer Weise gesetzlich hatte verankert werden können und dies auf Grund einer einseitigen Ausschöpfung aller verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geschehen war, ohne zu-

---

[80]) Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2371 (Saenger), S. 2379 f. (Bell). — „Wird das Reich, wie seinerzeit in Sachsen, Bremen und Hamburg, als dort entgegen der Reichsverf. der Religionsunterricht aufgehoben wurde, nun auch Bayern gegenüber erklären: Art. 5 § 1 u. 2 und Art. 8 § 1 u. 2 des bayer. Konkordats widersprechen der Reichsverfassung?!" Rhein. Ztg., Nr. 277 v. 26. 11. 1924.

[81]) Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2379 f. (Bell).

[82]) Rhein. Ztg., Nr. 277 v. 26. 11. 1924; Frkf. Ztg., Nr. 953 v. 21. 12. 1924; vgl. auch Deuerlein, Reichskonkordat, S. 48 ff.

[83]) KV, Nr. 912 v. 23. 11. 1924; dies., Nr. 3 v. 3. 1. 1925; Schule u. Erziehung, 13. Jg., Nr. 2, April/Juni 1925; Deuerlein, Reichskonkordat, S. 48 f.; Polit. Jb. 1925 (Schreiber, Innenpolitik), S. 63 ff.

[84]) A. Scharnagl, Die Volksschulbestimmungen des neuen bayerischen Konkordats. In: Schule u. Erziehung, 13. Jg., Nr. 2, April/Juni 1925. Vgl. auch KV, Nr. 912 v. 23. 11. 1924.

[85]) Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6271 B (Lang-Brumann, BVP; 178. Sitz. v. 17. 3. 1926).

gleich die Nachteile der Schulartikel der Reichsverfassung, die in der Gewährung des Elternrechts auch für die Anhänger der Gemeinschafts-, der weltlichen bzw. der Weltanschauungsschule gelegen hätten, in Kauf nehmen zu müssen, mußte die Abneigung gegen ein Reichsschulgesetz noch stärker zur Geltung kommen als das bereits 1922 — wenn auch unter anderen Voraussetzungen — deutlich geworden war[86]).

Es bedarf kaum näherer Erläuterung, daß die Deutschnationalen die Verabschiedung des Konkordats parteipolitisch auszuschlachten suchten; die in einem auffallend aggressiven Ton gehaltenen Verlautbarungen der Partei dienten dem leicht durchschaubaren Zweck, vor allem das Zentrum den Linksparteien gegenüber so deutlich wie möglich zu kompromittieren und an die bürgerliche Rechte zu binden, die eigene Partei als Verfechterin christlicher Ideale und gegebenen Koalitionspartner für die Reichspolitik anzupreisen[87]). „Vor allem wäre es sehr verkehrt", schrieb der deutschnationale Kirchenrechtslehrer Otto Fischer (Breslau), „sich durch das demokratische Geschrei über die Verfassungswidrigkeit der Schulbestimmungen einschüchtern zu lassen. Sie sind nicht verfassungswidrig. Wir haben das volle Recht, die unklaren, auf üblen Kompromissen beruhenden Schulparagraphen der Weimarer Verfassung so zu deuten, wie es der bewährten christlichen Bekenntnisschule am günstigsten ist und müssen auch die noch ausstehenden Ausführungsgesetze in diesem Sinne beeinflussen[88])."

Der deutschnationale Reichsschulgesetzentwurf ist diesen Forderungen tatsächlich in hohem Maße gerecht geworden. Seine Voraussetzung beruhte auf einer völlig neuen, allen anderen bekannt gewordenen und unveröffentlichten Entwürfen grundsätzlich entgegengesetzten Interpretation der Verfassungsbestimmungen, und zwar auf der einfachen, aber äußerst folgenreichen Überlegung, daß die „Absicht der Reichsverfassung" die gewesen sei, „unbeschadet der etwaigen Durchführung des Abs. 1 (von Art. 146 RV), die Einrichtung (der im zweiten Absatz genannten) Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen auf jeden Fall *reichs*rechtlich sicherstellen" zu wollen[89]). Die formaljuristische Begründung wurde dem Wort „indes" entnommen, das — folgt man dem Gedankengang des Entwurfs — zum Ausdruck gebracht habe, daß nicht etwa die beiden Absätze des Artikels 146 als inhaltlich zusammenhängende und, gerade wegen ihrer beabsichtigten qualitativen Differenzierung, als sich gegenseitig bedingende Bestimmungen aufzufassen seien, sondern daß unabhängig von einer

---

[86]) Vgl. oben S. 123 ff.

[87]) Sten. Ber. RT., Bd. 386, S. 2378 (Wallraf, 76. Sitz. v. 17. 6. 1925).

[88]) (München-Augsburger Abendztg.). Zitiert nach Deuerlein, Reichskonkordat, S. 51 f. u. Anm. 180.

[89]) Text des Entwurfs in: Landé, Aktenstücke, S. 46 ff.; W. Offenstein, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Zweiter Teil (Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927). Schulpolitik u. Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a. Hrsg. v. d. KSO Dtschlds., S. 15 ff. (künftig zitiert: Offenstein II.); Schulz, Leidensweg, S. 140 ff. (ohne Begründung).

sonstigen allgemeinen Regelung dem Wunsche von Erziehungsberechtigten auf Bekenntnis- bzw. Weltanschauungsschulen in weitem Umfang (möglichst) entsprochen werden müsse[90]). Das hieß also, daß der Entwurf nicht etwa nur die Frage der Regelschule umging, sondern sich dieser Problematik durch die elegante Lösung entzog, die Gemeinschaftsschule (nach Art. 146 Abs. 1) überhaupt nicht zu definieren und sie damit praktisch zugunsten der Bekenntnis- und Weltanschauungsschule auszuschließen[91]).

Neben diese beiden Schulformen trat, allerdings mit einer wesentlichen Differenzierung, die weltliche Schule, deren Nennung schon allein deshalb nötig war, da sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Art. 149 RV (Religionsunterricht) schlechterdings nicht umgangen werden konnte[92]). Der Begründung allerdings für die Aufnahme dieser Schulart in das Reichsgesetz, sie diene „mit zur vollständigen Erfüllung des Willens der Erziehungsberechtigten", widersprach jedoch bereits der § 20 des Entwurfs, der das Entscheidungsrecht der Eltern quantitativ und damit die Erziehungsberechtigten qualitativ differenzierte. Die Umwandlung einer Schule mit nur einer Lehrstelle in eine weltliche Schule sollte nur dann zulässig sein, „wenn die Erziehungsberechtigten sämtlicher Kinder dies beantragen", während für die entsprechende Umwandlung in eine Bekenntnis- bzw. Weltanschauungsschule die einfache, nur in Ausnahmefällen eine qualifizierte Mehrheit (75%) vorgeschrieben war[93]).

Noch wirksamer als es bereits durch diese doch wohl eindeutig verfassungswidrige Bestimmung geschah, traf der Entwurf die weltliche Schule durch die Aufwertung der Weltanschauungsschulen. Die der Weltanschauungsschule gewährleistete volle Gleichberechtigung mit der Bekenntnisschule war politisch insofern unbedenklich, da diese — hier ist dem Urteil von Schulz voll beizupflichten — „so gut wie niemals und praktisch nirgends" in Erscheinung getreten wäre[94]). Jedenfalls konnte vom Gesetzgeber auf lange Sicht eine Zersplitte-

---

[90]) Überdies habe das Reich, so die Begründung (Landé, Aktenstücke, S. 58), „durch das Grundschulgesetz vom 28. 4. 1920 und seine Novelle vom 18. 4. 1925 in Ausführung des Art. 146 Abs. 1 von seiner Grundsatzgesetzgebung Gebrauch gemacht". — Das Reichsgrundschulgesetz (RGBl., S. 851) hatte vor allem die Aufhebung der öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen bezweckt. Deshalb bestimmte es, daß die Volksschule in den vier untersten Jahrgängen die für alle gemeinsame Grundschule sein sollte, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufzubauen habe. „Die Vorschriften der Art. 146 Abs. 2 und 147 der Verfassung . . . gelten auch für die Grundschule" (§ 1 Abs. 1). Damit war aber nur gesagt, daß die weltanschauliche Gliederung des Schulwesens sich auch auf die „Grundschule" beziehen, diese also nicht schon die für alle gemeinsame Schule (Gemeinschaftsschule) nach Art. 146 Abs. 1 sein sollte; das Nähere blieb dem Reichsschulgesetz vorbehalten, Art. 174 RV war also nicht berührt. (Von dieser Festlegung hatte das Zentrum seine Zustimmung abhängig gemacht!). Vgl. Sten. Ber. NV., Bd. 332, S. 4757 ff. (151. Sitz. v. 8. 3. 1920); Bd. 333, S. 5192 ff. u. S. 5239 ff. (163. Sitz. v. 16. 4. 1920). — Novelle v. 18. 4. 1925: Sten. Ber. RT, Bd. 385, S. 1287, 1291 ff, 1346 ff. u. 1375 (namentl. Abstimmung, 46. Sitz. v. 3. 4. 1925). Vgl. im übrigen Landé, Die Grundschule. Bln., 2. Aufl. 1927; ders., Die Schule, S. 79 ff.

[91]) Landé, Aktenstücke, S. 58. Vgl. aber unten S. 179 f.

[92]) Ebda., S. 59.

[93]) Ebda., S. 54.

[94]) Schulz, Leidensweg, S. 150 f. Vgl. auch Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6269 D (Bredt, 178. Sitz. v. 17. 3. 1926).

rung der Schulorganisation aller nichtchristlichen Weltanschauungsgemeinschaften erwartet werden, die darüber hinaus der nicht als „Schule einer Weltanschauung" behandelten weltlichen Schule Abbruch hätte tun können. Deshalb war auch die Absicht des Gesetzgebers, soweit wie irgend möglich Kosten durch Neueinrichtung von Schulen zu vermeiden, durchaus realistisch[95]).

Hiermit eng verbunden war die zweite wesentliche Tendenz des Entwurfs, die einer weitestgehenden Berücksichtigung der gegenwärtigen Gestaltung des Schulwesens in den Ländern[96]). Der die Bekenntnisschulgebiete behandelnde § 9[97]) bestimmte einerseits, daß es den Ländern, in denen die Volksschulen schon nach landesrechtlicher Vorschrift Bekenntnisschulen wären, oder in denen die Einrichtung von Volksschulen eines bestimmten Bekenntnisses auf Antrag von Erziehungsberechtigten schon nach Landesrecht unter bestimmten, näher nicht bezeichneten Voraussetzungen verlangt werden könne, überlassen bleiben sollte, die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften beizubehalten; eine Pflicht zur Anpassung an die Normen des zu erlassenden Reichsgesetzes bestand nur in bezug auf die §§ 4 und 5 des Entwurfs, in denen für die innere Ausgestaltung der Bekenntnisschule — vom Standpunkt des katholischen Schulprogramms aus — allerdings wesentliche sachliche Feststellungen fehlten[98]), die zwar teilweise in befriedigender Form (an anderen Stellen des Entwurfs) vorhanden[99]), hier jedoch ausdrücklich nicht eingeschlossen waren. Andererseits hieß es aber nur, daß die Länder für die Einrichtung der bei ihnen zugelassenen Bekenntnisschulen an Stelle der bisherigen Vorschriften, also auch über sie hinaus, die Bestimmungen des neuen Reichsgesetzes „ganz oder teilweise einführen *können*"[100]). Dabei gingen die von dieser Kann-Vorschrift betroffenen Teilgebiete des Entwurfs sachlich weit über die der oben erwähnten Muß-Vorschrift hinaus[101]).

---

[95]) Landé Aktenstücke, S. 59.

[96]) Ebda.

[97]) Ebda., S. 49 u. 64.

[98]) Unberücksichtigt blieben vor allem: 1. Beschwerderecht für Kirche und Erziehungsberechtigte; 2. das Verhalten des Bekenntnisschullehrers außerhalb des Unterrichts (etwa Eheverhältnisse, Mitgliedschaft bei antikirchlichen Organisationen etc. — „öffentliches Ärgernis"); 3. Einführung der Lehrbücher hatte nur „im Benehmen mit der Religionsgemeinschaft" zu erfolgen; 4. im Lehrplan und -stoff war nur „gebührende Rücksicht" auf das bekenntnismäßige Gepräge der Schule zu nehmen; 5. Benachteiligung etwa neuzuerrichtender Bekenntnisschulen (Diaspora), da nur „herkömmliche Gebräuche" des Bekenntnisses gepflegt werden durften; 6. im Gegensatz zum Religionslehrer fehlte die Bezeichnung „auf dem Boden des Bekenntnisses" für den Bekenntnisschullehrer (vgl. dagegen Art. 5 § 1 des Bayer. Konkordats). Nachweise unten S. 179 Anm. 105.

[99]) §§ 23 ff. (Lehrerbildung, Religionsunterricht, Kontrolle durch kirchliche Beauftragte, Schulverwaltung u. -aufsicht). Landé, Aktenstücke, S. 54 ff.

[100]) Ebda., S. 49 (Hervorhebung vom Verf.).

[101]) Eingeschlossen waren: 1. Abgrenzung der Antragsberechtigung (§ 14); 2. Antragsvoraussetzung (§ 15, Definition des geordn. Schulbetriebs [40 Kinder!]); 3. Sperrfrist (§ 16, Verkürzung der Antragsfrist in besonderen Fällen); 4. Umwandlung einer bestehenden Schulform in eine Bekenntnisschule (§ 17); 5. Rechtsmittel (§ 21, bei Beschwerden Entscheidung durch eine „unabhängige Behörde"); 6. Aufhebung einer Bekenntnisschule (§ 22, sie bedurfte hiernach einer Genehmigung der Landeszentralbehörde). Ebda., S. 49 ff.

Der in Anbetracht der Voraussetzungen eines Reichsschulgesetzentwurfs erstaunlich großzügigen Berücksichtigung der Länderkompetenzen in der zentralen Frage der Sicherung der konfessionellen Volksschulerziehung lag ein ganz reales politisches Konzept zugrunde, und zweifellos bildeten diese Bestimmungen den Kern des gesamten Gesetzentwurfs. Einerseits war vor allem Bayern, und zwar als einziges Land, das durch die als Landesrecht geltenden Schulbestimmungen des Konkordats und der Kirchenverträge eine in wesentlichen Teilen über die Definition des Entwurfs hinausgehende, gesetzlich fixierte Bekenntnisschule besaß, in die Lage versetzt, diese Regelung ohne weiteres beizubehalten; eine Konkurrenz zwischen Reichs- und Landesrecht war dadurch von vornherein ebenso ausgeschlossen wie die Möglichkeit eines politischen Konflikts zwischen Reich und Bayern einerseits, Reich und Kurie andererseits. Dieser — im Falle Bayerns — für die Bekenntnisschule positiven Ausnahmeregelung hätte aber nicht schon die Bestimmung entgegengestanden, die allen anderen Ländern, die rebus sic stantibus in ihrem Schulrecht hinter der vom Schulgesetzentwurf getroffenen Regelung für die Ausgestaltung der konfessionellen Volksschule zurückblieben[102]), eine en-bloc-Anpassung an die neue Reichsgesetznorm zur Pflicht gemacht hätte. Dadurch aber, daß der Entwurf diese Möglichkeit doch wohl ganz bewußt ausließ — das finanzielle Argument der amtlichen Begründung war nicht stichhaltig, da es sich nur um schon bestehende Schulsysteme handelte[103]) — war jedoch erreicht, daß der „Kampf um das Reichsschulgesetz" in die einzelnen Länder getragen worden wäre, und zwar primär als eine Auseinandersetzung um die Durchführung der Fakultativ-Bestimmung des Reichsgesetzes über die innere Ausgestaltung der Konfessionsschule. Auch hier liegt der politische Aspekt dieser Regelung klar auf der Hand.

Er bestand vor allem darin, selbstredend unter der Voraussetzung, daß der Entwurf vor seiner Verabschiedung durch den Reichstag nicht entscheidend hätte verändert werden können, daß der Deutschnationalen Volkspartei zumindest die Möglichkeit gegeben worden wäre, die bisher vornehmlich mit Hilfe ihrer Reichsschulgesetzpolitik verfolgte Taktik, die Ausschaltung der Sozialdemokratie und der linksliberalen Demokraten zugunsten einer christlich-konservativen Reichsregierung der bürgerlichen Rechten mit Einschluß der Zentrumspartei, auf die Landesebene zu übertragen und hier im Kampf für die Anpassung des Landesrechts an das Reichsschulgesetz fortzuführen; denn die vollständige Übernahme der Kann-Vorschriften des Reichsgesetzes in den Ländern, im Vordergrund des deutschnationalen Interesses stand vor allem Preußen, wäre bei der zu erwartenden Opposition der kulturpolitischen Linken zweifellos nur dann realisierbar gewesen, wenn die gleichen Parteien, die das Reichsschulgesetz

[102]) Vgl. unten S. 180 Anm. 111.
[103]) Landé, Aktenstücke, S. 59 ff.

verabschiedet hätten, mitverantwortlich für die Schulpolitik in den Ländern gewesen wären.

Nach einer Aufzeichnung des Ministerialdirektors in der Reichskanzlei H. Pünder sind von dem Referenten des Innenministeriums Gürich vor der vertraulichen Versendung des Entwurfs an die Kultusministerien der Länder (4. August) ungefähr zehn Besprechungen mit Vertretern der fünf Regierungsparteien geführt worden, in denen „ernsthafte Widerstände ... nicht laut geworden" seien[104]). Das bedeutete aber keineswegs, daß die Zentrumsfraktion alle Einzelheiten der Vorlage guthieß; vielmehr dürfte hierbei das Votum der Katholischen Schulorganisation mitentscheidend gewesen sein, deren Zentralstelle die „Skizze" bereits Ende Mai durch Marx zugestellt worden war und die ihrerseits in einer ausführlichen Stellungnahme Kritik und weiterführende Anregungen, in einem Sitzungsbericht (vom 8. Juni) zusammengefaßt, dem Fraktionsvorstand übermittelt hatte. „Der Entwurf kann wohl als Verhandlungsbasis dienen, entspricht aber in der vorliegenden Form nicht unseren Anforderungen[105])."

Das von der Schulorganisation gezogene Fazit beruhte auf einer bis ins einzelne gehenden Beurteilung sämtlicher Bestimmungen der Vorlage, die durch vorformulierte Anträge zur Verbesserung bzw. Erweiterung einzelner Paragraphen ergänzt worden ist. Zwar sind die Vorzüge einer Beschränkung des Entwurfs auf die Ausführung der Artikel 146 Abs. 2 und 149 durchaus anerkannt, jedoch im Vergleich zu den Kompromiß-Anträgen von 1923 und dem hierauf aufbauenden Zentrums-Entwurf von 1924 einer scharfen Kritik unterzogen worden. Das betraf — abgesehen von den Fragen, die in direktem Zusammenhang mit der Sicherung der konfessionellen Volksschule standen — einerseits die Tatsache, daß die Vorlage durch eben diese Beschränkung das Privatschulwesen (Art. 147 RV) ebenso überging wie die für die Auslegung des „geordneten Schulbetriebs" entscheidende Fixierung der in Art. 148 Abs. 1 RV genannten Zielsetzung der Schulerziehung. Andererseits wurde bemängelt, und das schloß bereits eine klare politische Stellungnahme ein, daß der Entwurf die Gemeinschaftsschule nicht definierte[106]) und somit auch das Problem des Verhältnisses der drei Schularten nicht endgültig, und zwar positiv im Sinne der Gleichberechtigung, entschieden hatte. Denn tatsächlich war die Gesetzesvorlage insofern inkonsequent, als nach § 11 eine Bekenntnisschule in eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule umgewandelt werden konnte, sofern die Mehrheit der betreffenden Erziehungsberechtigten einen dahingehenden Antrag stellte, während andererseits aber die entsprechenden Bestimmungen für die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule fehlte[107]). Von größe-

[104]) BA Koblenz R 43 I/778 (26. 9. 1925).
[105]) Durchschlag im Nachl. Marx 3. (Hiernach das Folgende).
[106]) Vgl. auch Polit. Jb. 1926 (Schreiber, Kulturpolitik), S. 378.
[107]) Landé, Aktenstücke, S. 49 f.

rem Gewicht aber war die Feststellung, daß darüber hinaus das Übergehen der Gemeinschaftsschule, noch mehr die offensichtliche Degradierung der weltlichen Schule durch den deutschnationalen Entwurf — „im Gegensatz zu früheren Entwürfen nimmt die Weltanschauungsschule einen sehr breiten Raum ein, die weltliche Schule wird dagegen gleichsam nur als Anhängsel betrachtet" — als eine unnötige Provokation der Linken bezeichnet worden ist, die nicht nur taktisch unklug, sondern sich zugleich nachteilig für die Sicherung der Bekenntnisschule auswirken könne[108]); denn zweifellos hätte praktisch sehr oft die Möglichkeit entfallen können, vom Religionsunterricht abgemeldete Kinder der weltlichen Schule zuzuführen[109]).

Daß die bereits erwähnten Bestimmungen der §§ 9 und 10 (möglichste Berücksichtigung der bestehenden landesrechtlichen Schulverhältnisse) auf scharfe Ablehnung stießen, bedarf keiner näheren Erläuterung. Hiermit würde nicht nur das vorliegende Gesetz, sondern der Wert eines Reichsschulgesetzes für den katholischen Volksteil überhaupt illusorisch gemacht. Das „ist in der vorliegenden Form untragbar... (und) muß gestrichen werden, ehe es zu Verhandlungen kommt"[110]). Denn tatsächlich war mit Ausnahme Bayerns die Rechtslage der Bekenntnisschule in Sachsen, Braunschweig, Hessen, Thüringen, Hamburg und Bremen weitgehend ungeklärt, die landesrechtlichen Bestimmungen in Preußen und Württemberg wesentlich schlechter als die im Entwurf vorgesehenen[111]).

Entsprechend war auch das Rundschreiben der Zentralstelle abgefaßt, das — nach Bekanntwerden des Entwurfs — die von den Vorstandsmitgliedern des Reichsausschusses, der Landesausschüsse und der Landesgeschäftsstellen der Öffentlichkeit gegenüber einzunehmende Haltung festlegte[112]). Es müsse in der katholischen Presse und den Versammlungen der Schulorganisation vor allem darauf hingewiesen werden, daß die Vorlage zwar „manches Gute" enthalte, daß sie aber die Forderungen des katholischen Volkes „durchaus nicht erfüllt", daß das „Elternrecht nicht in genügender Form gewahrt" sei und daß das Recht der Kirche nicht entschieden genug zum Ausdruck komme. „Vor allem ist es zweifelhaft, ob die konfessionellen Minderheiten überall genügenden Schutz gefunden haben." Man werde von

---

[108]) Siehe Anm. 105. Vgl. auch Polit. Jb. 1926 (Schreiber, Kulturpolitik), S. 377 f. u. Offenstein II., S. 27 ff.

[109]) § 6 bestimmte, daß die Weltanschauungsschule zur Aufnahme von Kindern einer Weltanschauung dienen sollte; „doch kann(!) auch die Aufnahme sonstiger bekenntnisloser Schüler oder Schüler eines Bekenntnisses zugelassen werden". Landé, Aktenstücke, S. 48 u. 63.

[110]) Siehe oben Anm. 105.

[111]) Ebda. Im übrigen J. Heß, Die Schulgesetzgebung in Deutschland. Düsseldorf 1913 (Flugschrift d. KSO Nr. 4); E. Löffler, Das öffentl. Bildungswesen in Deutschland. Bln. 1931; W. Jaenecke, Die Stellung der Schule in der Reichsverf. u. der Gesetzgebung der dt. Länder. Osterwieck 1923; L. Löffler, Der Religionsunterricht u. d. konfessionelle Charakter der Schule in den dt. Ländern. Düsseldorf 1927; ferner: **Das dt. Schulwesen. Jahrbuch 1925. Hrsg. v.** Reichsmin. d. Innern u. d. Zentralinstitut f. Erziehung u. Unterricht. Bln. 1927.

[112]) Nachl. Marx 3 (8. 10. 1925).

dem Programm, das Marx auf dem Katholikentag in Stuttgart zum Ausdruck gebracht habe, kein Jota streichen und sei bereit, „den Verteidigungskampf(!) für die katholische Schule auf der ganzen Front aufzunehmen".

Obwohl in der Stuttgarter Erklärung jede direkte Bezugnahme auf den noch unveröffentlichten Entwurf Schiele-Gürich ausgeschlossen sein mußte, waren dennoch die Akzente unüberhörbar, die Marx, fußend auf der November-Denkschrift des deutschen Episkopats, den katholischen Grundsatzforderungen verlieh. Sie betrafen einmal die stark in den Vordergrund gerückte Frage des Privatschulwesens und des Schutzes der konfessionellen Minderheiten, der — ohne daß das kulturelle Eigenleben der Länder über das notwendige Maß hinaus eingeschränkt werden dürfe — wirksam nur durch ein Reichsschulgesetz zu gewährleisten sei, zum anderen den nachdrücklich betonten Hinweis, daß die Katholiken nach wie vor Andersdenkenden gegenüber bereit wären, die „Grundsätze der Toleranz gelten zu lassen, wie (es) in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehen" sei[113]).

Der Entwurf wurde, wie bereits erwähnt, Ende Mai 1925 vom Innenministerium den Ministerien des Äußeren, der Justiz und der Finanzen zu einer vorläufigen Begutachtung zugestellt. Nach einer kommissarischen Besprechung (12. Juni) zwischen den Referenten dieser Ressorts[114]) wurde der Entwurf — die „Skizze" ist sachlich nur unwesentlich erweitert, vornehmlich stilistisch überarbeitet worden — am 4. Juli dem Reichskabinett zur Beschlußfassung vorgelegt; eine endgültige Entscheidung mußte jedoch auf Grund von Vorbehalten des Reichsaußenministeriums verschoben werden[115]). Deshalb wurde vorher, um eine weitere Verzögerung zu vermeiden, eine Besprechung mit den Kultusministern der Länder anberaumt, die am 15. und 16. September in Leipzig stattfand[116]).

Über das Ergebnis dieser Verhandlungen ist im einzelnen nichts bekannt geworden. Fest steht lediglich, daß Preußen „sofort in außerordentlich scharfer Weise gegen den Entwurf Stellung genommen" hat, da er Art. 146 Abs. 1 RV nicht ausführen und keine Gemeinschaftsschule schaffen würde. Alle übrigen Länder, mit Ausnahme von Württemberg und Bayern — Bayern[117]) und Mecklenburg erklär-

---

[113]) Die Reden geh. in den öffentl. u. geschlossenen Verss. d. 64. General-Vers. d. Katholiken Dtschlds. zu Stuttgart 22.—26. 8. 1925. Würzburg 1925, S. 77 ff. (Zitat S. 81). Vgl. KV, Nr. 675 u. 12. 9. 1925 (Der Stuttg. Katholikentag u. d. kommende Reichsschulgesetz).

[114]) BA Koblenz R 43 I/778.

[115]) Die Einwände betrafen die Tatsache, daß die Vorlage das Privatschulwesen nicht behandelte, deshalb also auch Privatschulen völkischer Minderheiten ausgeschlossen waren. Das „Nationale" des Entwurfs war auch darin zum Ausdruck gekommen, daß nur deutschen Staatsangehörigen Antragsrecht zustehen sollte (§ 14, Landé, Aktenstücke, S. 51). Ebda.

[116]) Eine vorherige Unterrichtung Sachsens ist ausdrücklich vermieden worden. Entwurf des Begleitschreibens an die Kultusverwaltungen der Länder v. 3. 8. 1925. BA Koblenz R 43 I/778.

[117]) Zur Aufnahme des Entwurfs in der bayer. Öffentlichkeit („. . . von einem Kampf um das Reichsschulgesetz, wie er in anderen Ländern bereits seit einiger Zeit entbrannt ist, war bisher [in Bayern] nicht viel zu spüren") vgl. Bericht v. Haniels an die Reichsreg. v. 13. 10. 1925 (Die BVP u. d. Reichsschulgesetz). BA Koblenz R 43 I/778.

ten sich allein mit der Vorlage im wesentlichen einverstanden — schlossen sich dem Votum Preußens an[118]).

Die näheren Umstände der Indiskretion, durch die der Entwurf am 29. August in die Öffentlichkeit gelangte, sind nie aufgeklärt worden[119]). Die von der Linken entfesselte Pressefehde[120]), die Kampfansage aller nichtkonfessionell gebundenen Lehrervereine[121]) und der Widerstand einer überwiegenden Mehrheit der Länder[122]) haben die Aussichten des Entwurfs auf ein Minimum begrenzt. Schon Ende September verlautete in der Reichskanzlei, daß die Vorlage unter diesen Umständen, jedenfalls aber in der vorliegenden Form, unmöglich weiter verfolgt werden könne. Es sei weder zweckmäßig noch nötig, beschleunigt ein Schulgesetz zu schaffen, da die Parteien mit den im Vordergrund stehenden außenpolitischen Fragen (Locarno) fast ausschließlich beschäftigt seien „und das Schulgesetz geeignet (sei), größere Meinungsverschiedenheiten zu schaffen"[123]). Der Entwurf war erledigt, noch ehe die Deutschnationalen am 25. Oktober ihren Austritt aus der Reichsregierung bekanntgaben.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß das Jahr 1925 für die Zentrumspartei unter dem Gesichtspunkt ihrer christlichen Reichsschulgesetzpolitik ein Jahr schwerster Enttäuschungen und folgenreicher Rückschläge gewesen ist. Das betraf zunächst viel weniger die Tatsache, daß das Schulgesetz nicht zustande gekommen ist, sondern daß das Zentrum einen Schulgesetzentwurf mitzuverantworten hatte, der eine politische Herausforderung der Linksparteien[124]) darstellen und der in seiner einseitig ausgerichteten schulpolitischen Tendenz die Glaubwürdigkeit auch des katholischen Schulprogramms — Elternrecht und Gewissensfreiheit für alle im Sinne der so oft betonten verfassungsrechtlich garantierten Toleranzidee — einer ernsthaften Belastungsprobe aussetzen mußte[125]); ganz abgesehen davon,

---

[118]) Ebda. (Aufzeichnung v. 23. 9. 1925).

[119]) Ebda. (Aufzeichnung v. 26. 9. 1925). Vgl. Nachl. Marx (Ms. Aufz.). Der erste Abdruck des Entwurfs erfolgte in der Hamburger Lehrerztg., Nr. 33/34 v. 29. 8. 1925. Vgl. Landé, Aktenstücke, S. 5 u. Polit. Jb. 1926 (Schreiber, Kulturpolitik), S. 378.

[120]) Frkf. Ztg., Nr. 653 v. 2. 9. 1925 („. . . Bayern in Deutschland voran!"); Vorwärts, Nr. 419 v. 5. 9. 1925 („Ein Schlag gegen Verfassung u. Geistesfreiheit"); Frkf. Ztg., Nr. 668 v. 8. 9. 1925 („Das [bayer.] Konkordat im Reichsschulgesetzentwurf); dies., Nr. 692 v. 17. 9. 1925 (Der Entwurf sei ein „Judaskuß für die Simultanschule"); ähnlich Voss. Ztg., Nr. 416 v. 3. 9. 1925 u. Blner Tagebl., Nr. 415 v. 2. 9. 1925. Im übrigen W. Böhler, Um den letzten Entwurf zum Reichsschulgesetz. In: Offenstein I. (Anhang).

[121]) Preuß. Lehrerztg., Nr. 109 v. 10. 9. 1925; Sächs. Schulztg., Nr. 28 v. 9. 9. 1925.

[122]) Vgl. oben Anm. 118. Ferner Eingaben des Frankf. Magistrats v. 24. 9. 1925 u. des Deutschen Städtetages v. 14. 10. 1925. BA Koblenz R 43 I/778.

[123]) Ebda. (Aufzeichnung v. 23. 9. 1925).

[124]) Sten. Ber. RT., Bd. 388, S. 5157 A/B (H. Müller, SPD; 149. Sitz. v. 27. 1. 1926).

[125]) Der Entwurf „ist . . . ein Hohn auf die Absichten der Väter des (Weimarer Schul-)Kompromisses und auf die . . . angestrebte Anbahnung einer Ausgleichung der kulturpolitischen Gegensätze in Deutschland. Ein Schulgesetz kann . . . nur Wert haben und eine gute Wirkung ausüben, wenn die großen Massen des Volkes dahinterstehen, und wenn es kein Trutzgesetz ist. Mit diesem ausgesprochenen Grundsatz haben auch die leider verstorbenen Zentrumsführer Gröber, Burlage und Hitze das Weimarer Schulkompromiß abgeschlossen. Daß der neue Entwurf diesen Tendenzen ins Gesicht schlägt, kann bei den Rechtsparteien nicht wundernehmen, die am Weimarer Schulkompromiß nicht beteiligt waren, und denen dieser Versuch einer Versöhnungspolitik auf kulturellem Gebiet nach links nur ein

daß die Vorlage darüber hinaus noch nicht einmal die engeren, die Sicherung der katholischen Bekenntnisschule betreffenden Forderungen erfüllte. Das deutliche Abrücken der Schulorganisation von dem Entwurf[126]) und die vorsichtige Zurückhaltung des Zentrums mit dem Hinweis darauf, daß die Gesetzesvorlage sich erst im Stadium eines vorläufigen Referenten-Entwurfs befunden habe[127]), waren kaum geeignet, die Politik des Zentrums nachträglich zu rechtfertigen[128]); sie ließen vielmehr mit aller Schärfe erkennen, daß die Fraktion es entweder im Interesse der wirtschaftspolitischen Gesetzgebungsarbeit des Bürgerblocks unterlassen oder eben nicht vermocht hatte, einen direkten Einfluß auf die Vorarbeiten des Reichsinnenministeriums auszuüben, um zumindest die Berücksichtigung der Anfang 1925 erarbeiteten „Grundsätze" durchzusetzen. Das hieß aber, daß die kulturpolitische Kraftprobe, zu der es auf Grund dieses deutschnationalen Schulgesetzentwurfs zweifellos hätte kommen müssen, ausgeblieben ist. Nur durch sie allein aber wäre eine entscheidende Klärung der Fronten sowohl innerhalb des christlich-konservativen Lagers als auch der Zentrumspartei selbst ermöglicht worden; und zwar mit dem Ergebnis, daß entweder das Schulproblem hätte gelöst werden können oder aber daß ein deutlicher Beweis dafür erbracht worden wäre, daß eine Koalition zwischen Zentrum und bürgerlicher Rechten nicht mit der Verabschiedung eines alle Wünsche erfüllenden christlichen Schulgesetzes gleichgesetzt werden konnte.

Überaus kennzeichnend für diese zwiespältige Situation war es, daß sich die exponierten Schulpolitiker der Reichstagsfraktion den in ihrem Kern berechtigten Angriffen Wirths auf dem Kasseler Parteitag durch beredtes Schweigen entzogen. „Wo waren denn unsere Herren bei diesem Reichsschulgesetz, das eine von uns vielfach — nicht von allen — bewunderte Form in der Schreibstube des Ministers Schiele schließlich gefunden hat? Wer stand hinter diesem Schulgesetz, mit dem man draußen im Lande so gern beim Klerus Propaganda machte für die große politische Tat, mit der Rechten gegangen zu sein, um

---

Dorn im Auge ist, um so mehr aber müßte es überraschen, wenn das Zentrum durch seine Zustimmung zu diesem Entwurf seine Weimarer Vergangenheit verleugnen würde." Sozialdem. Parteitag 1925. Protokoll, S. 215 (Schulz), ähnlich S. 212 (Löwenstein): „Es genügt nicht nur, daß wir diesen Entwurf bekämpfen, sondern wir müssen auch das Zentrum bekämpfen, in dem die geistigen Väter dieses Entwurfs sitzen . . . Diese seine Schulpolitik (gefährdet) die Unterlagen jeder Zusammenarbeit . . ." Ferner Schulz, Leidensweg, S. 147 ff.

[126]) „Gemessen an den . . . Schulforderungen . . . des Episkopats v. 20. 11. 1920 . . . kann der Entwurf höchstens als eine noch eben tragbare Verhandlungsgrundlage bezeichnet werden." Schule u. Erziehung, 13. Jg., Nr. 4, Okt./Dez. 1925. Ferner Rundschreiben d. KSO (B. Bergmann) v. 8. 10. 1925. Nachl. Marx 3.

[127]) Vgl. Polit. Jb. 1926 (Schreiber, Kulturpolitik), S. 377 f.; ferner Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8330 C (Rheinländer, 243. Sitz. v. 1. 12. 1926): „. . . wir hätten . . . ein Schulgesetz bekommen, wenn die Deutschnationale Partei damals die Regierung nicht verlassen hätte (Zustimmung im Zentrum) — natürlich aus politischen Gründen heraus . . . — und den sehr brauchbaren Entwurf nicht einfach sang- und klanglos begraben hätte." Dagegen Philipp (DNVP, ebda., S. 8325 A): Der Entwurf sei durch eine Indiskretion und die anschließende Hetze „kaputtgemacht" worden.

[128]) Sozialdem. Parteitag 1925. Protokoll, S. 203 u. ö.

auf diesem Weg ein christliches Schulgesetz zu bekommen[129])?" Bezeichnenderweise unternahm Stegerwald, der sich ausdrücklich als „Nicht-Schulmann" apostrophierte, den Versuch, das schulpolitische Mißgeschick der Fraktion zu rechtfertigen[130]). „Marx, Rheinländer, Schreiber usw.... haben im Reichsministerium des Innern an dem Zustandekommen des Reichsschulgesetzentwurfs teils mitgearbeitet[131]), teils sind sie in internen Besprechungen informiert worden. Aber auch da helfen vorherige Abmachungen nichts ... (Diese) haben keinen großen Wert, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil eben die Umstände sich immer wieder ändern und jede Partei die Möglichkeit hat, diese anderen Umstände vorzuschieben, um ihr Verhalten zu ändern." Daß gerade die Weimarer Schulkompromiß-Verhandlungen als Beispiel angezogen wurden, um die Notwendigkeit für das Zentrum zu illustrieren, den Koalitionspartnern entgegenkommen zu müssen, war ein vielsagendes Eingeständnis dafür, auf wessen Seite und auf welchem Gebiet der Schwerpunkt der Regierungsarbeit des Kabinetts Luther gelegen hat. Deutlicher konnte kaum ausgesprochen werden, daß die Zentrumsfraktion jedenfalls veränderte *schul*politische Umstände nicht zum Anlaß genommen hat, ihr eigenes „Verhalten zu ändern".

Marx hat die Problematik, Schulpolitik in Verbindung mit den beiden Rechtsparteien zu treiben, darauf ist bereits hingewiesen worden, klar erkannt, ohne aber in Kassel — abgesehen von der Verlesung des bekannten Katalogs von Grundsatzforderungen — dazu Stellung zu nehmen[132]). Die Tendenz des Schulgesetzentwurfs einerseits und die kritische Aufnahme und Kommentierung der deutschnationalen Vorlage andererseits, und zwar sowohl in volksparteilichen als auch in deutschnationalen Kreisen[133]), haben ihn zu einer überaus skeptischen Beurteilung der Lage veranlaßt.

Mit der Linken wäre nur sehr schwer ein Schulgesetz zu verabschieden, schrieb Marx vierzehn Tage vor dem Parteitag an Eugen

---

[129]) Off. Ber. 4. RPT., S. 35.

[130]) Ebda., S. 68.

[131]) Gemeint waren hier zweifellos die „Grundsätze". Vgl. oben S. 168 Anm. 51. — Nach Schreiber (Kulturpolitik, in: Polit. Jb. 1926, S. 377) habe das Zentrum in „diesen Konferenzen ... seinen Standpunkt mit aller Energie angemeldet". Der Entwurf habe auch erkennen lassen, daß diese Vorbesprechungen „nicht ohne Einfluß geblieben" seien. Die Einwände Schreibers gegen den Entwurf (ebda. u. S. 378), eine Wiederholung der Kritik der KSO, relativierten diesen „Erfolg" des Zentrums jedoch ganz erheblich!

[132]) Off. Ber. 4. RPT., S. 16.

[133]) Die DNVP Badens (Parteitag in Mannheim, Sept. 1925) hatte den Entwurf einstimmig abgelehnt; die Germania (Nr. 486 v. 17. 10. 1925) brachte als Kommentar ein Zitat Schofers: „Wer derartige wichtige und ernste Dinge mit Ausdrücken wie ‚Monstrum' (so der Vors. d. bad. DNVP, Mayer) abtue, der stehe nicht rechts, sondern links. So habe man kaum je im sozialdemokratischen Lager reden hören." Vgl. Bad. Ztg., Nr. 236 v. 10. 10. 1925. — Stresemann hatte in Karlsruhe am 23. 10. (nach: Rheinpfälzer, Nr. 248 v. 24. 10. 1925) ausgeführt, daß es wohl im Wirtschaftsleben Kompromisse geben könne. „Es gibt aber auch Dinge, in denen man keine Kompromisse schließen kann, und dazu rechne ich die Frage des Reichsschulgesetzes." Ferner Germania, Nr. 462 v. 3. 10. 1925; die württembergische DVP hatte am 23. 9. 1925 bereits gegen den „verfassungsändernden" Entwurf scharf protestiert. Frkf. Ztg., Nr. 717 v. 26. 9. 1925. Zum Thema bad. Wahlkampf und Schulgesetzentw. vgl. etwa Heidelberger Tagebl., Nr. 224 v. 26. 9. 1925.

Klee[134]), das den Ansprüchen des Zentrums genügen würde. „Mit Rechts ist es aber nicht viel anders." Die Deutschnationalen behaupteten zwar, für die Konfessionsschule einzutreten, die Landesverbände Badens und Hamburgs hätten aber bereits offen selbst gegen diesen Entwurf Stellung bezogen[135]). „Aber wenn die Deutsch-Nationalen sich auf unseren Standpunkt stellen würden, würden wir noch immer keine Mehrheit für unsere Meinung finden: Die Deutsche Volkspartei hat sich vollständig wieder auf ihre national-liberale Vergangenheit besonnen und hat schon im Lande eine Reihe von Entschließungen gegen den Entwurf annehmen lassen, die sich alle auf den Boden der Bevorzugung der Simultanschule stellen ... Wir stehen, das zeigt sich immer mehr, in diesen Kulturfragen *ganz allein!*"

[134]) Nachl. Marx Beiakten 16. Brief v. 2. 11. 1925.

[135]) Material in: Schule u. Erziehung, 14. Jg., Nr. 1, Jan./März 1926.

VIII. Der Keudellsche Reichsschulgesetzentwurf (1927/28)

A. Zwischen Schiele und v. Keudell: Der Entwurf Külz

Zwar hat der Beschluß der Zentrumsfraktion vom 4. November 1925, „bei dem verantwortungslosen Verhalten der Deutschnationalen (könne) für absehbare Zeit von ihrem Wiedereintritt in die Reichsregierung keine Rede sein", erheblich zur Entschärfung der parteiinternen Auseinandersetzungen beitragen können[1]; damit war allerdings keineswegs gesagt, daß die Parteiführung die Linie der bisherigen Politik der Reichsregierung verlassen und damit auch den Kurs der Zentrumspolitik einer grundsätzlichen Revision unterziehen würde. Sicher war es ein deutliches Anzeichen für die auch in Kassel ungeklärt gebliebene Parteiproblematik, daß Wirth nicht in die Fraktion zurückkehrte[2]). Das Wesentliche an dem Fraktionsbeschluß war aber zweifellos darin zu suchen, daß die Parteileitung es ablehnte, in der nächsten Zeit die Aktivität an sich zu reißen, und damit der Opposition des betont republikanisch-demokratischen und sozialfortschrittlichen Flügels nur soweit entgegenzukommen bereit war, um der Gefahr einer immerhin möglichen Separation entgegenwirken zu können. Auch Marx „als Exponent nach der anderen Seite", und zwar gegenüber Fehrenbach, Brauns und Stegerwald wie Pünder berichtete[3]), habe nur „in vorsichtigster Form ... das Wort genommen. Aber auch er hat keine konkrete Kritik geübt, sondern sich mehr gefühlsmäßig bedenklicher und vorsichtiger geäußert". Insofern war auch der Verlauf des Kasseler Parteitages ein Erfolg des rechten Flügels, der sich eine Zeit der politischen Reserve auferlegte und im Windschatten einer stärker betonten Politik der Mitte die Konsolidierung der Partei erhoffen konnte. Auch wenn die Bildung der bürgerlichen Minderheitenregierung unter der Kanzlerschaft Luthers[3a]) — die Große Koalition war an der Intransigenz sowohl der Volkspartei und der Sozialdemokratie als auch an der Passivität des Zentrums gescheitert —

---

[1]) Vgl. hierzu Brief Marx' an Pacelli v. 6. 12. 1925. Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16; ferner Niederschrift über die Parteiführerbespr. v. 3. 11. 1925; Aufzeichnung Pünders für Luther v. 5. 11. 1925 über die „Haltung des Zentrums". BA Koblenz R 43 I/1307 u. 2657.

[2]) J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 369; ferner W. Dirks, Die Zentrumspartei. In: RMV, Nr. 11 v. 15. 1. 1926.

[3]) Aufzeichnung Pünders v. 5. 11. 1925. BA Koblenz R 43 I/2657. Hiernach auch das Folgende.

[3a]) Vgl. hierzu das aufschlußreiche Kapitel „Zwischen Bürgerblock und Großer Koalition" bei Stürmer, Koalition u. Opposition, S. 127 ff.

vom Standpunkt der internen Verhältnisse der Zentrumspartei aus als eine günstige Lösung betrachtet werden konnte, so war jedoch nicht zu übersehen, daß insbesondere durch den Einfluß der Demokratischen Partei die Akzente der Kultur- und Schulpolitik der neuen Reichsregierung weit stärker nach links orientiert sein würden, als es den Schulpolitikern der Zentrumsfraktion vertretbar erscheinen konnte.

Hier ist wiederum, neben Schreiber und Rheinländer, vor allem Marx zu nennen, der sich keinen Illusionen darüber hingegeben hat, daß nach dem schulpolitischen Fiasko der bürgerlichen Rechtsregierung unter der Führung der Deutschnationalen die Aussichten für das Zustandekommen eines „brauchbaren" Reichsschulgesetzes wesentlich zurückhaltender beurteilt werden mußten. Die kulturpolitische Einheitsfront zwischen der Deutschen Volkspartei, der BVP, dem Zentrum und den Deutschnationalen, die sich 1923 in wesentlichen Punkten gegen die kulturpolitische Linke zu behaupten vermocht hatte und schließlich nur daran gescheitert war, daß es der SPD gelang, die Demokraten — als Zünglein an der Waage — endgültig zu sich herüberzuziehen, war schwer erschüttert. Der noch kurz vor der Demission des ersten Kabinetts Luther gefaßte Beschluß, den Schulgesetzentwurf umzuarbeiten, deutete in seiner Tendenz darauf hin, daß eine tiefgreifende Revision der Vorlage Schieles angestrebt wurde, die — wie Marx besorgt feststellte — auf eine Bevorzugung der Gemeinschaftsschule hinauszulaufen drohe[4]). Daß darüber hinaus die DVP auf einer verstärkten Geltendmachung ihrer liberalen Grundsätze bestehen würde, war nach den Erklärungen Runkels und auch Stresemanns kaum mehr zweifelhaft[5]).

Die Rolle, die der Demokratischen Partei im Sommer 1923 zugefallen war, ging seit der Mitte der zwanziger Jahre in zunehmendem Maße auf die Deutsche Volkspartei über. Da in den beiden Kabinetten des Jahres 1926 (Luther II., Marx III.) das Reichsministerium des Innern von einem Demokraten (Külz) besetzt wurde, bestand zumindest die Möglichkeit, daß ein liberaler, an die sozialdemokratische Vorlage von 1921 anknüpfender Reichsschulgesetzentwurf die Grundlage für eine „kulturpolitische Waffenbrüderschaft" von Sozialismus und Liberalismus hätte bilden können. Die im Zusammenhang mit den Etatdebatten 1926 geführten schulpolitischen Diskussionen im Reichstag und im Haushaltsausschuß haben die verheerende Wirkung der deutschnationalen Schulvorlage in dieser Beziehung eindringlich bewiesen.

Die Verhärtung des sachlichen Standpunktes der SPD, die bereits anläßlich des Heidelberger Parteitages vom September 1925 erkenn-

---

[4]) Marx an Klee. Brief v. 2. 11. 1925. Durchschlag im Nachl. Marx Beiakten 16. Vgl. ferner BA Koblenz R 43 I/778.

[5]) Ebda. Vgl. im einzelnen: Schule u. Erziehung, 14. Jg., Nr. 1, Jan./März 1926; ferner Offenstein II., S. 7 ff. u. oben S. 184 Anm. 133.

bar geworden war, verband sich mit einer überaus geschickten Taktik der Reichstagsfraktion, die durch Löwenstein einen Standpunkt vertrat, der prononcierter als je zuvor deutlich werden ließ, daß die Sozialdemokratie die Forderung nach der gleichberechtigten weltlichen Schule — damit wurde nach Art. 146 Abs. 2 auch die Bekenntnisschule getroffen — zugunsten der „einheitlichen großen Schule", nämlich der Gemeinschaftsschule nach Art. 146 Abs. 1 als Regelform, in den Hintergrund treten ließ[6]). Hierin war die Rückkehr zur Regelschultheorie strenger Observanz einbegriffen und entschieden, daß die Partei jene vornehmlich von Schulz geforderte Schulpolitik der mittleren Linie nicht mehr für vertretbar hielt. Sicher war das vom Standpunkt des Zentrums aus betrachtet eine „Radikalisierung" der Sozialdemokratie; politisch entscheidend war aber, daß damit ein Angebot an die Demokraten verbunden war, das hier schlechterdings nicht ignoriert werden konnte. Wir „haben jedenfalls die Hoffnung", — so Löwenstein —, „daß der Minister, der der Demokratischen Partei angehört, das eine nicht vergessen wird, daß die Sonderstellung der allgemeinen Schule ... von den Demokraten wie von uns ... seinerzeit festgelegt wurde als eine Forderung der Reichsverfassung, von der nicht abgegangen werden kann, ohne daß die Reichsverfassung geändert wird"[7]). Folgerichtig wurde auch die DVP wiederholt als „Erbin der Nationalliberalen Partei" angesprochen; schon im Januar 1926 hatte H. Müller der Tatsache Ausdruck verliehen, daß es in Anbetracht des Schiele-Gürichschen Entwurfs die „höchste Zeit (sei), daß sie sich auf ihre liberale Tradition besinnt"[8]). Es war eine offene Frage, ob der vor allem auf Drängen des Zentrums[9]) in die Regierungserklärung Luthers aufgenommene Passus, die Lösung des Schulgesetzproblems müsse „unter Wahrung der in der Verfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit und unter Berücksichtigung der Elternrechte"[10]) angestrebt werden, eine ausreichende Sicherung würde gewährleisten können.

Wie berechtigt die von Marx geforderte „höchste Aufmerksamkeit" des Zentrums[11]) gewesen ist, beweisen beide, im Nachlaß des Ministers Külz[12]) erhaltenen Fassungen des demokratischen Reichsschulgesetzentwurfs. Sowohl die Definition der Bekenntnisschule, die Bestimmungen über den Religionsunterricht und dessen Beaufsichtigung durch die zuständige kirchliche Behörde als auch die Auslegung des geordneten Schulbetriebs hätten die Vorlage für die Zentrumspartei untragbar gemacht, — ganz abgesehen davon, daß einerseits die

---

[6]) Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6254 C (178. Sitz. v. 17. 3. 1926).
[7]) Ebda.
[8]) Sten. Ber. RT., Bd. 388, S. 5157 B (149. Sitz. v. 27. 1. 1926).
[9]) Polit. Jb. 1926 (Schreiber, Kulturpolitik), S. 367 f.
[10]) Sten. Ber. RT., Bd. 388, S. 5146 B (148. Sitz. v. 26. 1. 1926).
[11]) Marx an Klee; vgl. oben Anm. 4.
[12]) BA Koblenz Nachl. Külz 15. Vgl. Anhang S. 276 ff.

Regelung des Lehrerbildungs- und Privatschulwesens übergangen war und andererseits der Landesgesetzgebung ein recht erheblicher Ermessensspielraum verbleiben sollte[13]).

Obwohl der Entwurf nie bekannt geworden ist und von Külz selbst über Einzelfragen strengste Verschwiegenheit gewahrt werden konnte, bildete die geplante Gesetzesvorlage je länger je mehr ein Politikum ersten Ranges; denn über deren Tendenz war nach der programmatischen Erklärung des Innenministers vom März 1926[14]) ein Zweifel kaum mehr möglich. Zwar wurde hier anerkannt, daß ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen an der Schule auf Grund der konfessionellen und weltanschaulichen Verschiedenheiten nur unter weitgehender kultureller und politischer Toleranz gefunden werden könne; die Feststellung von Külz aber, daß dabei mit „starrer und einseitiger Betonung des Rechts der Eltern, des Lehrers und der Kirche" nicht weiterzukommen sei, vielmehr eine Synthese gefunden und die „Führung ... beim Staate" liegen müsse, hat verständlicherweise ein deutliches Mißtrauen in Zentrumskreisen erweckt[15]).

Die liberale Konzeption des Entwurfs stand hiernach definitiv fest; denn mit der Ablehnung des Grundsatzes von der unbedingten Priorität des Elternrechts wäre tatsächlich der vielberufene „Quaderstein"[16]) des katholischen Schulprogramms herausgebrochen worden und die Durchsetzung der simultanen, staatlichen Gemeinschaftsschule als Regelform auf die Dauer unvermeidbar gewesen. Es war nur eine Bestätigung dieser Tatsache, als im September ein Schriftwechsel zwischen Külz und dem ostpreußischen Provinzialvorstand der Demokratischen Partei vom Mai 1926 veröffentlicht wurde[17]), aus dem erstmals Einzelheiten des angeblich bereits im August fertiggestellten Schulgesetzentwurfs[18]) bekannt wurden. Külz hatte sich hier dahingehend festgelegt, daß die Vorlage die Gemeinschaftsschule als Regelschule definieren, die konfessionelle und weltliche Schule einen geordneten Schulbetrieb schon dann nicht gewährleisten würde, wenn „durch Beibehaltung oder Einrichtung einer Antragsschule (diese) eine geringere Zahl von aufsteigenden Klassen erhielte, als sich bei einer für alle Kinder der Schulgemeinde gemeinsamen Schule ergeben würde", daß die bestehenden (christlichen) Simultanschulen erhalten bleiben würden, das Schulgesetz nur ein Rahmengesetz sein und die staatliche Schulhoheit durch keinerlei Bestimmungen gemindert werden dürfe.

---

[13]) Vgl. Rheinländer, Das Reichsschulgesetz. In: Polit. Jb. 1927/28, S. 524.

[14]) Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6166 A (Schreiber, 176. Sitz. v. 11. 3. 1926).

[15]) Siehe oben Anm. 13.

[16]) Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6166 A (Schreiber, 176. Sitz. v. 11. 3. 1926).

[17]) G. Börner, Vom kommenden Reichsschulgesetz. In: RMV, Nr. 217 v. 20. 9. 1926. Ferner Allg. Dt. Lehrerztg., 55. Jg., Nr. 44 v. 4. 11. 1926 (Rosin, Der Aufmarsch) u. Klinkenberg, S. 61 f.

[18]) Nach RMV, Nr. 186 v. 14. 8. 1926.

Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung der Deutschnationalen Volkspartei von neuem Gelegenheit geben mußte, das Zentrum unter Druck zu setzen und seinen Anschluß nach rechts als den noch einzig gangbaren Weg zu propagieren, um dem wachsenden Einfluß der Linken widerstehen und mit Hilfe einer entschieden christlich-konservativen Reichspolitik begegnen zu können[19]; und zwar ungeachtet der Tatsache, daß die sich deutlich abzeichnende Verhärtung der schulpolitischen Fronten in einem kaum zu überschätzenden Ausmaß durch die von einem deutschnationalen Minister vertretene Innenpolitik provoziert worden war. Die Argumente des Zentrums gegen die vor allem von dem Katholiken-Ausschuß der DNVP geführten „Verleumdungskampagne" reichten aber um so weniger aus, je deutlicher sich die Konturen der demokratischen Schulvorlage abzeichneten[20].

„Das bescheidene Ziel, das sich der Mitarbeiterkreis des ‚Deutschen Volkes'" — jener seit März 1926 erscheinenden, von Martin Spahn geführten „Katholischen Wochenzeitung für das gesamte deutsche Volkstum" — „abgesteckt hatte, war das, zu verhindern, daß der katholische Volksteil nach links abgedrängt und dort für den Kampf um seine kulturpolitischen Forderungen geschwächt oder gar lahmgelegt würde. Deshalb galt unser scharfer Kampf dem Zentrum, dessen Führung unter dem Schlagwort von der Politik der Mitte das Abgleiten ihrer katholischen Gefolgschaft nach links hin fördert und alles vermeidet oder bekämpft, was dem entgegenwirken könnte"[21]. Wenn die Rechte wieder groß und stark erstehen und kampffähig gegen die Linke werden wolle — „in uns lebt die Erinnerung an den gemeinsamen Wahlkampf ... für die Nationalversammlung" — so könne sie das heute nur noch in der Auseinandersetzung um das Reich und seine christliche Kultur[22]; als „Ansatzpunkt" bot sich in erster Linie die schwebende Reichsschulgesetzfrage an, die das Zentrum zu einer Entscheidung für oder wider das Christentum zwingen müsse.

Es war ein offener Ausdruck jener im Jahr 1925 ungeklärt gebliebenen schulpolitischen Problematik, daß das „Deutsche Volk" schlagwortartig Schiele gegen Külz ausspielen konnte. Der demokratische Gesetzentwurf wurde als ein „brutaler Angriff des Weltjudentums" bezeichnet und die Auflösung des Reichstages „als Kampfhandlung in christlicher Sache" gefordert, da die von Külz beabsichtigte Regelschul-Auslegung als nicht dem Willen der Mehrheit des deutschen Volkes entsprechend und deshalb als „politisch unmoralisch" erach-

---

[19] Vgl. Sten. Ber. RT., Bd. 390, S. 7327 D (v. Westarp, 205./206. Sitz. v. 19. 5. 1926); hierzu Mumm, Ein beredtes Schweigen. In: Dt. Tagesztg., Nr. 240 v. 27. 5. 1926 u. die Entgegnung in der Germania, Nr. 248 v. 1. 6. 1926. Ferner: Das Dt. Volk, Nr. 26 v. 29. 8. 1926.

[20] H. Rosin, Das Reichsschulgesetz als parteipolit. Druckmittel. In: Allg. Dt. Lehrerztg., 55. Jg., Nr. 23 v. 10. 6. 1926.

[21] Das Dt. Volk, Nr. 18 v. 29. 4. 1928.

[22] Ebda., Nr. 19 v. 11. 7. 1926.

tet werden müsse[23]). Wenn der Entwurf des „Demokraten" Külz vom Zentrum für annehmbar erklärt würde, habe sich die Partei „zwischen rechts und links entschieden. Dann ist das politische(!) und soziale Element in seiner jüngsten Entwicklung des traditionell religiösen Elements Meister geworden[24])."

Der Frontalangriff der DNVP hat das Zentrum zu einer grundsätzlichen Stellungnahme gezwungen, zumal die Drohung des Deutschnationalen Katholiken-Ausschusses, im Falle einer Fortführung des vermeintlichen Linkskurses des Zentrums — die Abstimmung über die Fürstenabfindung einerseits, die Rückkehr Wirths in die Reichstagsfraktion und dessen Bemühungen um die Schaffung einer „republikanischen Union" andererseits boten sich zu einer tendenziösen Kommentierung geradezu an — ein Volksentscheidverfahren in der Schulfrage einleiten zu wollen, immer massiver wurde und zweifellos ernst genommen werden mußte[25]).

Noch ehe die Auseinandersetzung zwischen Zentrum und Deutschnationalem Katholiken-Ausschuß mit dem Rededuell zwischen Schreiber und Spahn in den Reichstagssitzungen vom 12. und 13. November[26]) ihren Höhepunkt erreicht hatte, war die Entscheidung aber bereits zugunsten einer sachlichen Zwiesprache zwischen Zentrum und DNVP gefallen.

Ohne die vor allem in der Linkspresse ausführlich diskutierten und von seiten des Zentrums ebenso nachdrücklich dementierten kulturpolitischen Vorabsprachen zwischen einzelnen Gruppen beider Parteien, und zwar durch beeinflussende Vermittlung hoher geistlicher Würdenträger, in ihrem direkten Bezug auf die Regierungsbildung im Januar 1927 überinterpretieren zu wollen[27]), kann aber wohl doch mit einiger Sicherheit behauptet werden, daß das schulpolitische Angebot, das Graf Westarp in seiner Kölner Parteitags-Rede dem Zentrum offerierte, nur dadurch möglich geworden sein dürfte, daß — unter dieser Voraussetzung — die Chancen für eine Erweiterung des bestehenden Minderheitenkabinetts nach rechts zumindest nicht negativ beurteilt zu werden brauchten. Denn zu offensichtlich war von dem deutschnationalen Parteiführer die Gesamtpartei dahingehend festgelegt worden, einer parlamentarischen Lösung der Schulgesetzfrage den Vorrang zu geben, als daß dieser Beschluß von der Zentrumspar-

---

[23]) Ebda., Nr. 30 v. 26. 9. 1926.

[24]) Ebda., Nr. 31 v. 3. 10. 1926.

[25]) Ebda. Ferner Nr. 19 v. 11. 7. 1926; Nr. 30 v. 26. 9. 1926. Vgl. auch RMV, Nr. 219 v. 22. 9. 1926.

[26]) 234. u. 235. Sitz. Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8059 ff. (Schreiber), S. 8117 ff. (Spahn), S. 8125 f. (Schreiber). Vgl. auch das Dt. Volk, Nr. 40 v. 5. 12. 1926. Die Köln. Volksztg. (Nr. 861 v. 22. 11. 1926) beklagte, daß durch die Angriffe der DNVP und unter deren Druck nun auch die Wirtschaftspartei dazu übergegangen sei, die Kulturpolitik des Zentrums anzugreifen. Hierzu: Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8037 B (Bredt, unter Bezugnahme auf den Initiativ-Entwurf der Wirtschaftspartei vom 14. 1. 1925, der durch das Zentrum zu Fall gebracht worden sei. [Vgl. Sten. Ber. RT., Bd. 389, S. 6315 B, 179. Sitz v. 18. 3. 1926 u. die Entgegnung Schreibers ebda., Bd. 391, S. 8058 f.]).

[27]) Vgl. unten S. 196 ff.

tei hätte ignoriert werden können. Der Volksentscheid sollte nur als „zweite Möglichkeit" in Betracht kommen, dann nämlich, wenn der Reichstag noch einmal versagen und die Entscheidung über das in der „Verfassung verheißene Schulgesetz mit dem Schutz der christlichen Schule und der Elternschaft ... nicht im kommenden Winter" fallen würde[28]).

Über den Erfolg der Polemik des Deutschnationalen Katholiken-Ausschusses einerseits und die Wirksamkeit des Kölner Angebots andererseits konnte kein Zweifel mehr bestehen, als Böhler[29]), der die Gefahren eines Volksentscheides für die christliche Schule jetzt offen zugeben mußte, die Interessen der Katholischen Schulorganisation anmeldete und die „sehr energische Forderung" an die Zentrumspartei stellte[30]), nicht immer nur unter außenpolitischen Gesichtspunkten innenpolitische Opfer zu bringen; das Zentrum müsse selbst aktiv werden, intensiv fordern und „endlich die Schulfrage in den Vordergrund" rücken. Daß sich Böhler mit dieser Stellungnahme, wenn auch sicher ungewollt, der Argumentation Spahns — das Zentrum verrate die christliche Schule um Locarnos und Genfs willen[31]) — bedenklich näherte, bewies wiederum nur die Gefahr, die notwendigerweise aus einer letztlich unpolitischen, die Schulfrage verabsolutierenden Betrachtungsweise für die Gesamtpolitik der Zentrumspartei resultieren mußte; denn diese Äußerung Böhlers war wiederum ihrerseits ein Politikum, das von deutschnationaler Seite benutzt und politisch gegen das Zentrum ausgespielt werden konnte[32]).

Der Beschluß des Kölner Parteitages bedeutete aber vor allem eine in Zentrumskreisen aufmerksam registrierte Niederlage des radikalen deutschnationalen Parteiflügels um Hugenberg sowie um Spahn als dem Führer der „deutschen Rechten unter den Katholiken"[33]). Insofern war die Stellungnahme Stegerwalds in seiner Osterfelder Rede (16. November) politisch ebenso konsequent wie aufschlußreich für die Zielsetzung und Taktik der Zentrumsführung, auch wenn — jedenfalls in Anbetracht der späteren Entwicklung — die Hoffnung auf eine Spaltung der DNVP auf einer offensichtlichen Fehleinschätzung der Kräfteverhältnisse innerhalb der konservativen Rechtspartei basierten[34]).

---

[28]) Wallraf hat z. B. in Köln davon gesprochen, daß die Bahn für das Reichsschulgesetz frei sei, wenn das Zentrum ohne Rücksicht auf die Sozialdemokratie Hand in Hand mit den Deutschnationalen arbeiten wolle. Ähnlich Gf. Merveldt u. Gf. Westarp. Vgl. Das Dt. Volk, Nr. 29 v. 19. 9. 1926; ferner Allg. Dt. Lehrerztg., 55. Jg., Nr. 44 v. 4. 11. 1926 u. Klinkenberg, S. 60 f. — Am 3. 2. 1927 stellte Westarp fest, daß mit der Bildung der Rechtsregierung das Ziel erreicht sei, „das wir uns auf dem Kölner Parteitag vom 9. September gesetzt hatten und das wir seitdem in gerader Linie verfolgt haben". Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8804 B (262. Sitz.).

[29]) Das Große Fragezeichen. In: Germania, Nr. 497 v. 25. 10. 1926. Vgl. auch Schule u. Erziehung, 15. Jg., Nr. 1, Jan./März 1927 (Schulpolitik).

[30]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 7989 B (v. Lindeiner, 231. Sitz. v. 9. 11. 1926).

[31]) Das Dt. Volk, Nr. 30 v. 26. 9. 1926.

[32]) Siehe oben Anm. 30.

[33]) Vgl. Klinkenberg, S. 6.

[34]) Ebda.

Die Zentrumspartei hatte bereits anläßlich der Erfurter Reichsausschuß-Sitzung (31. Oktober) nicht nur die Schulfrage besonders stark in den Vordergrund gerückt[35]), sondern durch Marx in einer Form Stellung bezogen, die die Bedeutung der schulpolitischen Ausführungen Graf Westarps nicht verleugnen konnte[36]). Obwohl das Zentrum durch die deutschnationale Presse-Kampagne „verbittert" sei, wolle man jedoch nicht „die politische Lage vergiften" und etwa an die DNVP die Gegenfrage richten, ob die Partei, unter Berücksichtigung der Haltung ihrer Landesverbände in Baden, Hessen und Nassau zur Frage der christlichen Simultanschule, wirklich so geschlossen für die konfessionelle Schule einzutreten bereit sei, wie es jetzt vorgegeben werde. Da aber die deutschnationale Reichstagsfraktion, wie Marx glaube, auf dem gleichen Boden wie die Zentrumspartei stehe, erscheine es „im Interesse der Sache nicht wünschenswert, auf diese Dinge näher einzugehen". Dieser auf Vermittlung bedachten Geste nach rechts — allerdings unter der erklärten Bedingung, daß die DNVP auf ihre Presse einwirke, um sie von weiteren Verdächtigungen des Zentrums abzuhalten — entsprach der eindringliche Appell an die eigene Wählerschaft, der in diesem Zusammenhang und in seiner prononcierten Form fast den Eindruck einer vorbeugenden Maßnahme vermittelt: „Die Partei weiß, ich wiederhole das, daß sie in keiner Angelegenheit auf eine solche einmütige Zustimmung ihrer Anhänger rechnen darf wie in der Schulfrage."

Es war nur folgerichtig, daß die deutschnationale Reichstagsfraktion den Dialog über die schulpolitischen Gemeinsamkeiten fortzusetzen und, vor allem unter dem Eindruck der Vor- und Endabstimmungen über den Gesetzentwurf „zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften"[37]), zu konkretisieren bemüht war. Das hieß einerseits, die Debatte zwischen Schreiber und Spahn wurde dabei geflissentlich überspielt[38]), daß der Beschluß des Kölner Parteitages von der Reichstagsfraktion ausdrücklich bestätigt wurde; das betraf andererseits die Tatsache, daß — und zwar in erster Linie als Reaktion auf die Reichsausschußsitzung des Zentrums in Erfurt — die Deutschnationalen durch Philipp ihrer Genugtuung darüber Ausdruck verliehen, daß „erfreulicherweise die ‚Noch-nicht'-Stimmung heute auch die entscheidenden mittleren Gruppen verlassen" habe. Da auch von seiten der Zentrumspartei in letzter Zeit anerkannt worden wäre, daß die Zeit für ein Reichsschulgesetz gekommen sei, könne man also annehmen, „daß in Bälde die politischen Voraussetzungen(!) auch in

---

[35]) Germania, Nr. 509 v. 1. 11. 1926; RMV, Nr. 253 v. 2. 11. 1926 u. dies., Nr. 254 v. 3. 11. 1926 (Scharp, Das Zentrum nach Erfurt). Vgl. auch Mitt. d. Dt. Zentrumspartei. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat d. Dt. Zentrumspartei. Berlin 1926, Nr. 11 (Nov. 1926).

[36]) Rede-Manuskript im Nachl. Marx XII. Hiernach die folgenden Zitate. Vgl. auch WTB v. 31. 10. 1926 in: BA Koblenz R 43 I/779.

[37]) Vgl. Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8274 ff. u. 8356 ff. (241. u. 245. Sitz. v. 29. 11. u. 3. 12. 1926).

[38]) Ebda., S. 8326 D (Philipp, 243. Sitz. v. 1. 12. 1926).

diesem Hohen Hause dafür geschaffen sind". Denn niemand wisse, wie sich die politischen Dinge in Zukunft gestalteten und ob ein anders zusammengesetzter Reichstag auch noch die Möglichkeiten bieten würde, das „Gesetz so zu machen wie der gegenwärtige"[39]).

Besonders auffällig aber war es, daß jetzt auch sachlich eine Linie vertreten wurde, die die Rücksichtnahme auf den potentiellen Koalitionspartner offenbar werden ließ. Von einem kulturpolitischen Kampfgesetz gegen die Linke war nicht mehr die Rede, sondern von der Notwendigkeit, einen „freiheitlichen Standpunkt" zu vertreten, der es jedem Volksteil ermöglichen würde, die Volksschule zu erhalten, die er für richtig halte. „Wir wollen nicht, daß irgendeine Mehrheit die ihm besonders erwünschte Schule aus politischen Gründen anderen Volksteilen aufzwingt[40])."

Vor einem staunenden Reichstag vollzog sich eine um gegenseitiges Verständnis regelrecht bemühte und fast freundschaftliche Zwiesprache, als Rheinländer für das Zentrum feststellte, daß man hier gewillt sei, in die dargebotene Hand einzuschlagen; die schulpolitische Linie der Deutschnationalen, die derjenigen der Zentrumspartei naheliege, sei etwas gerader geworden als sie früher war. „Wir dürfen nach diesen Ausführungen (Philipps) hoffen, daß wir in den Deutschnationalen kräftige Bundesgenossen in unserem Streben nach baldiger Schaffung des Reichsschulgesetzes haben[41])."

Daß die von Philipp geforderte Schaffung von bestimmten „politischen Voraussetzungen" etwas anderes besagte als die von Rheinländer wohl auch nur rhetorisch erhoffte baldige Vorlegung des Külzschen Schulgesetzentwurfs, war kaum zweifelhaft. Die Abstimmung über das Schund- und Schmutzgesetz war zwar ein Modellfall[42]); er war aber auf die Reichsschulgesetzfrage nur dann übertragbar, wenn die Zentrumspartei bereit sein würde, politische Konsequenzen aus dieser Manifestation kulturpolitischer Gemeinsamkeiten innerhalb des bürgerlich-christlichen Parteienlagers zu ziehen.

Zumindest stand aber fest, daß eine wesentliche Brücke zwischen Zentrum und Deutschnationaler Volkspartei geschlagen und eine Basis gefunden war, auf Grund derer die Reichsschulgesetzfrage als ein wesentlicher Teilaspekt in die Verhandlungen über die Bildung der neuen Reichsregierung im Januar 1927 einbezogen werden konnte und auch einbezogen werden mußte; offen war jedoch, ob sie tragfähig genug sein würde, um das Zentrum in seiner Gesamtheit für die beabsichtigte Bildung einer bürgerlichen Mehrheitsregierung endgül-

---

[39]) Ebda., S. 8324 ff.

[40]) Ebda., S. 8326 A.

[41]) Ebda., S. 8329 ff.

[42]) Die Rechtspresse betonte, daß nach der Verabschiedung des Schund- und Schmutzgesetzes sich auch die fanatischen Anhänger der Großen Koalition überzeugt hätten, daß in Kulturfragen zwischen den bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie ein Abgrund gähne. Vgl. etwa Kreuzztg., Nr. 556 v. 4. 12. 1926 u. Germania, Nr. 571 v. 8. 12. 1926.

tig an das Ufer der Rechten zu ziehen. Auch wenn dem Urteil W. Hellpachs[43]), das kulturpolitische Accelerando sei das Leitmotiv der Regierungsbildung gewesen, vor allem in Anbetracht der Haltung der DVP nur mit Vorbehalt zugestimmt werden kann, wird aber doch mit allem Nachdruck darauf verwiesen werden müssen, daß der Entscheidungsspielraum des Zentrums durch die schulpolitische Offensive der DNVP ganz erheblich eingeschränkt worden ist[44]). Insofern ist die Rechnung der Deutschnationalen trotz oder gerade wegen der betont republikanischen Demonstration der Zentrumspartei in Erfurt aufgegangen; das Zentrum ist tatsächlich zur Entscheidung gezwungen worden. Die Gründe dafür aber, daß diese Entscheidung schließlich nur zugunsten der Rechten ausfallen konnte, müssen zu einem erheblichen Teil auch in der Haltung der Linken und insbesondere der Sozialdemokratie gesucht werden.

Zweifellos war deren — seit 1925 noch verschärft zu Tage tretende — intransigente Einstellung zur Schulfrage eine psychologisch ebenso wie, unter Berücksichtigung der Werbekraft der äußersten Linken, parteitaktisch bedingte Reaktion auf den sich seit Ende 1922 abzeichnenden Rechtskurs des Zentrums; sie mag ideell berechtigt gewesen sein, da der Zentrumspartei der Vorwurf nicht erspart werden konnte, Sinn und Absicht der Weimarer Abmachungen verleugnet zu haben. Sie war deshalb aber noch nicht Ausdruck einer realpolitischen Einsicht, und sie offenbarte letztlich nur jene folgenreiche Fehleinschätzung des politischen Katholizismus überhaupt und der weltanschaulichen Bindung des überzeugungstreuen katholischen Wählers an das Zentrum, dem der Weg nach links so lange glaubhaft und dementsprechend erfolgreich verlegt werden konnte, als dieser als das größere Übel gegenüber der von der deutschnationalen Rechten so lautstark angepriesenen christlich-konservativen Front zur Rettung der katholischen Schule und der Durchsetzung des Elternrechts dargestellt werden konnte. Angesichts dieser Zusammenhänge wird die Behauptung nicht von der Hand zu weisen sein, daß die Sozialdemokratie die Chance, die in der Krise des Zentrums gerade auch für die „Linke" gelegen hat, nicht hat nützen können. Es ist ihr nicht gelungen, der besonders im Verlauf der Debatten über den Volksentscheid betreffend die Fürstenabfindung so nachdrücklich politisierten Wählerschaft des Zentrums mit der kulturpolitischen Vorurteilslosigkeit zu begegnen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Bildung eines christlich-demokratischen und republikanischen Flügels der Linken, ganz abgesehen von der Person Wirth, gewesen wäre.

Die Sozialdemokratie ist zum „Wettlauf um die Gunst des Zentrums" (Koch-Weser) nicht angetreten; er wäre schulpolitisch vertretbar und vielleicht auch realisierbar gewesen, da hüben wie drüben

[43]) In: Neue Zürcher Ztg., zitiert nach Bad. Beob., Nr. 37 v. 7. 2. 1927.
[44]) Vgl. RMV, Nr. 8 v. 12. 1. 1927 (Das Schulgesetz ist Trumpf).

zweifellos die Kräfte vorhanden waren, die auf der Grundlage gegenseitiger Toleranz im Sinne eines „suum quique" die Brücke über die Partei der „kulturkämpferischen Tat", wie Marx einmal die Demokraten bezeichnet hat[45]), hinweg zu schlagen bereit gewesen wären, um die weltanschauliche Barriere in dem Geiste der Versöhnung überwinden zu helfen, die die Verhandlungen in Weimar über das erste Schulkompromiß bestimmt und möglich gemacht hatten; die endgültige Fassung der Schulartikel ist vom schulpolitisch-weltanschaulichen Standpunkt aus auch von der Sozialdemokratie als Verschlechterung empfunden worden, obwohl dieser Standpunkt sehr bald zugunsten der Hoffnung aufgegeben worden ist, die jetzt verfassungsmäßig bevorrechtigte Gemeinschaftsschule „verweltlichen" zu können. Ein Rückgriff der Sozialdemokratie auf den sachlichen Gehalt des ersten Kompromisses, eine — wie die Verhandlungen mit dem Zentrum im Sommer 1922 bewiesen hatten und wie es die Haltung der SPD in den Bildungsausschuß-Beratungen im Herbst des folgenden Jahres beweisen sollte[46]) — doch immerhin mögliche Entscheidung, wäre zugleich ein Schritt von eminent politischer Bedeutung gewesen; er hätte von der Zentrumspartei politisch honoriert werden müssen, da er gerade den Zentrumskreisen der politischen Mitte und des sogenannten linken Flügels die Argumente geliefert hätte, um dem Druck des eigenen konservativen Flügels standhalten und dem politischen Werben der DNVP mit einer echten kultur- und schulpolitischen Alternative entgegentreten zu können.

Diese Alternative bestand Ende 1926 zweifellos nicht, und insofern wurde die Schulgesetzfrage zu einem Leitmotiv der Regierungsbildung. Zentrum und Sozialdemokratie besannen sich erst dann auf ihre eigenen schulpolitischen Gemeinsamkeiten, als für deren gesetzliche Verwirklichung keine Erfolgsaussichten mehr bestanden.

B. Die Bildung des vierten Kabinetts Marx

Die Gerüchte sind nie verstummt, daß die taktische Haltung des Zentrums während der ersten Wochen der Regierungskrise nur ein Scheingefecht gewesen, in Wirklichkeit eine Rechtsregierung von langer Hand vorbereitet worden sei und bereits auf dem Breslauer Katholikentag im August 1926 die Fäden zwischen Brauns und Kaas einerseits und den Deutschnationalen Wallraf, Treviranus und Stauffenberg andererseits geknüpft worden seien; der hohe Klerus und Pacelli hätten sich um diese Verabredungen lebhaft bemüht und vor allem die parlamentarische Sicherung eines Reichskonkordats und

[45]) Notiz im Nachl. Marx 432. Vgl. auch Rheinländer, Schulpolitik, S. 6.
[46]) Vgl. unten S. 232 f.

des Schulgesetzes in den Vordergrund gestellt[47]). Diese Vermutungen schienen auch nachträglich ihre Bestätigung zu finden: Der Bürgerblock zerbrach in dem Moment, als das Reichsschulgesetz im Februar 1928 gescheitert war und das Zentrum den Bruch der Koalition damit begründete, daß die DVP den kulturpolitischen Teil der Richtlinien für das Regierungsprogramm vom Januar 1927 einseitig gebrochen hätte.

Demgegenüber ist mit der gleichen Emphase behauptet worden, daß die Möglichkeiten für die Schaffung einer stabilen Regierungsmehrheit nie so günstig gewesen seien wie Ende 1926[48]); mitten in die Verhandlungen des Reichskanzlers über die Bildung der Großen Koalition sei die Rede Scheidemanns geplatzt und habe die ehrlichen und erfolgversprechenden Sondierungen von Marx um eine Erweiterung seiner Regierung nach links im Keim erstickt. Es ist keineswegs übersehen worden, am wenigsten innerhalb der Sozialdemokratie selbst, daß die SPD-Fraktion mit ihrem Angriff auf die Reichswehr „eine fürchterliche Dummheit"[49]) begangen habe, zumal Marx die Prüfung der sozialdemokratischen Anschuldigungen und die Mitteilung des Ergebnisses in „loyaler und entgegenkommender Weise" im Namen der Reichsregierung zugesagt hatte[50]).

Es muß jedoch ebenso betont werden, daß der entscheidende Beschluß der SPD-Fraktion vom Abend des 15. Dezember — bevor Verhandlungen über die Bildung einer Großen Koalition einsetzen könnten, habe die Regierung ihren Rücktritt zu erklären[51]) —, der auch einen letzten Versuch des Reichskanzlers, die Debatte über die Reichswehrangelegenheiten zu verhindern, aussichtslos machen mußte[52]), in erster Linie eine Abwehrreaktion gegen die Stellungnahme der DVP-Fraktion gewesen ist. H. Müller hat einen Tag nach der Scheidemann-Rede den Kurs der Sozialdemokraten zu rechtfertigen gesucht[53]). Nie sei die Zahl der Anhänger einer Großen Koalition

---

[47]) Vgl. hierzu die Debatten v. 3. u. 4. 2. 1927 (262. u. 263. Sitz.) im Anschluß an die Regierungserklärung: Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8797 D (H. Müller), S. 8832 f. (v. Guérard), S. 8847 C (Henning, VA); ferner Bd. 392, S. 9715 (Rosenbaum, KP; 290/291. Sitz. v. 19. 3. 1927). — Frkf. Ztg., Nr. 1 v. 1. 1. 1927 (Hellpach, Sorgen um ein Konkordat); die Neue Zürcher Ztg. (Nr. 28 v. 7. 1. 1927) nahm im Zusammenhang mit der Regierungskrise Anlaß, auf die gewichtige Rolle hinzuweisen, die Pacelli in aller Stille in Berlin spiele; dessen Beziehungen zu hervorragenden Zentrumsleuten seien bekannt. Ähnlich Dt.-Ev. Korrespondenz, Nr. 4 v. 26. 1. 1927; Protest der Liberalen Vereinigung in: Germania, Nr. 39 v. 25. 1. 1927; Blner Börsenztg., Nr. 43 v. 27. 1. 1927; Frkf. Ztg., Nr. 72 v. 28. 1. 1927 („Die vatikanischen Einflüsse") u. dies., Nr. 73 v. 28. 1. 1927; Tägl. Rundschau, Nr. 47 v. 29. 1. 1927; Köln. Ztg., Nr. 102 v. 8. 2. 1927 u. v. a. m. Dagegen: Germania, Nr. 36 v. 22. 1. 1927; KV, Nr. 58 v. 23. 1. 1927 („Konfessionelle Störungsversuche"); Germania, Nr. 41 v. 26. 1. 1927 („Gegen die kulturpolitischen Quertreibereien") u. dies., Nr. 46 v. 28. 1. 1927 („Mehr Takt"). Vgl. auch Schreiber, Zwischen Demokratie u. Diktatur, S. 119 f. u. 122 f.

[48]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8625 A/B (H. Müller, 253. Sitz. v. 17. 12. 1926). Vgl. auch Grebing, Zentrum u. kath. Arbeiterschaft, S. 205.

[49]) Frkf. Ztg., Nr. 73 v. 28. 1. 1927.

[50]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8587 A (252. Sitz. v. 16. 12. 1926).

[51]) Protokoll Ministerbespr. v. 16. 12. 1926. BA Koblenz R 43 I/1307. Vorwärts, Nr. 591 v. 16. 12. 1926.

[52]) Niederschrift über die Parteiführerbespr. v. 16. 12. 1926. BA Koblenz R 43 I/1307.

[53]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8621 ff., bes. S. 8625.

innerhalb der SPD-Fraktion größer gewesen — das gleiche glaubte er auch von den Demokraten und der Zentrumspartei behaupten zu können — als während der Verhandlungen mit Marx im November, die nicht nur eine bessere Tuchfühlung nach links beabsichtigt hätten, sondern angesichts der Obstruktionspolitik der Deutschnationalen auf die Bildung der Großen Koalition zugesteuert wären[54]). Die Fraktion habe allein deshalb auf eine baldige Klärung der Situation dringen müssen, weil die Sozialdemokratie „das schärfste Mißtrauen gegen die Haltung der Deutschen Volkspartei" gehabt hätte.

Denn zweifellos ist die Situation erst dadurch entscheidend zugespitzt worden, daß der Fraktionsvorsitzende der DVP, Scholz, in zwei Reden (Insterburg [5. 12.] und Königsberg [6. 12.])[55]) gegen die Bildung einer Großen Koalition Stellung genommen, alle Sondierungen in dieser Richtung als „zwecklos" bezeichnet und erklärt hatte, daß „keine Partei der Deutschen Volkspartei so nahe stehe wie die Deutschnationale Volkspartei". Die DVP sehe das Ideal in dem Zusammenarbeiten aller bürgerlichen Parteien und Kräfte; zu dieser Entwicklung Kern und Ausgangspunkt zu sein, sei „die einmütige Ansicht der Reichstagsfraktion".

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Marx trotz dieses gefährlichen Vorpreschens des volksparteilichen Politikers ernstlich bemüht gewesen ist, die Verbindung nach links nicht abreißen zu lassen; das betraf nicht nur die Stellungnahme, daß er für seine Person — das gleiche gelte für das Zentrum — „zurzeit nicht mit den Deutschnationalen zusammen(zu)gehen" gewillt sei[56]), sondern für die doch wohl auch taktisch bewußt gezielte Mitteilung, daß die Sozialdemokratie sich bereit erklärt habe, daß „einige Gesetze, wie z. B. das Schulgesetz . . . , mit der Rechten zusammen gemacht werden müßten"[57]). Ob die Rechnung des Zentrums, offenbar dachte man hier an die Möglichkeit, die gleiche „christliche Front" wie beim Schund- und Schmutzgesetz zustande bringen zu können, aufgegangen wäre, muß bei der Haltung der DNVP und ihrem entschieden bekundeten Willen, sich an der Regierung zu beteiligen, allerdings sehr stark bezweifelt werden.

Die Vermittlungsversuche des Kanzlers waren dann auch praktisch endgültig gescheitert, als die Fraktion der DVP die Haltung von Scholz einmütig billigte und die SPD ihrerseits beschloß, die mit Marx getroffenen Vereinbarungen als hinfällig anzusehen und eine Entscheidung über die künftige Gestaltung der Reichsregierung bei

---

[54]) Vgl. hierzu vor allem Protokoll Ministerbespr. v. 13. 12. 1926 (Bericht Marx' über „die historische Entwicklung" der Krise). BA Koblenz R 43 I/1307. Ferner Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik des Reiches), S. 63 ff.

[55]) Ebda. u. Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 69 ff. Hiernach die folgenden Zitate. Vgl. auch Stresemann, Vermächtnis, Bd. III, S. 90 f.

[56]) Protokoll Ministerbespr. v. 15. 12. 1926. BA Koblenz R 43 I/1307. Vgl. auch Polit. Jb. 1927/28, S. 70 f. u. 72.

[57]) Siehe oben Anm. 54.

der dritten Lesung des Nachtragsetats herbeizuführen[58]). Zwar hatte Curtius in der Ministerbesprechung vom 13. Dezember noch einmal erklärt, daß die DVP-Fraktion zu Verhandlungen über die Große Koalition bereit sei[59]); nur zwei Tage später aber schränkte Scholz diese Zusage erheblich ein und betonte, daß es keineswegs möglich sei, sich sofort mit der Sozialdemokratie zusammenzusetzen oder gar — wie Marx beabsichtigte — eine offizielle Erklärung der Reichsregierung dahingehend abzugeben, daß man Besprechungen über die Bildung der Großen Koalition aufzunehmen gewillt sei[60]).

Erst durch den bereits erwähnten Fraktionsbeschluß der SPD vom 15. Dezember[61]), der nur dadurch einigermaßen verständlich wird, daß man hier der Großen Koalition keine Chancen mehr einräumen zu können glaubte[62]), hat die Situation ihre letzte Zuspitzung erfahren; im Kabinett bestand jetzt zumindest Einigkeit darüber, daß dem „unglaublichen" Verlangen der SPD nicht stattgegeben werden könne, sondern die Entscheidung in offener Feldschlacht im Reichstag gesucht werden müsse[63]).

Der Sturz der Regierung Marx, vor allem aber die Art seines Zustandekommens durch den Angriff der SPD gegen die Reichwehr, der — wie argumentiert wurde — wiederum die Unfähigkeit der Sozialdemokratie bewiesen habe, staatspolitische Verantwortung zu tragen, hat nicht nur der Rechten von vornherein ein entscheidendes Übergewicht verliehen, sondern auch — und hier liegt ein wesentlicher Schlüssel zum Verständnis der folgenden Verhandlungen über die Regierungsbildung — allen rechtsgerichteten Kräften innerhalb der bürgerlichen Mittelparteien ein in seiner Wirkung kaum zu überschätzendes Alibi für den Anschluß nach rechts verschafft. Rückblickend schrieb Marx, daß er dem Druck nach rechts „im Innern vollständig" zugestimmt habe. „Ich war immer mehr zu der Erkenntnis gekommen, daß mit der Sozialdemokratie, wie sie sich allmählich entwickelt hatte, auf die Dauer keine segensreiche Politik getrieben werden konnte[64])."

Auch wenn im Rahmen dieser Darstellung eine detaillierte Darstellung der Verhandlungen über die Regierungsbildung nicht gegeben werden kann, so erscheint es doch unerläßlich, zumindest den Versuch zu unternehmen, die Haltung der Zentrumsfraktion annähernd zu präzisieren; das ist um so notwendiger, als einerseits eine ausführlichere Darstellung der Vorgänge bisher noch aussteht[65]), andererseits

---

[58]) Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 73.

[59]) BA Koblenz R 43 I/1307.

[60]) Ebda.

[61]) Vgl. oben S. 197 Anm. 51.

[62]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8625 B/C (H. Müller, 253. Sitz. v. 17. 12. 1926).

[63]) Protokoll Ministerbespr. v. 16. 12. 1926. BA Koblenz R 43 I/1307 u. Parteiführerbespr. v. gleichen Tag. Ebda.

[64]) Nachl. Marx XIII. Vgl. auch Stresemann, Vermächtnis, Bd. III, S. 92.

[65]) Die von J. Becker (Wirth u. d. Krise, S. 373 Anm. 51) angekündigte Dokumentation ist bisher nicht erschienen. Vgl. hierzu jetzt aber die Darstellung bei Stürmer, Koalition u. Opposition, S. 182 ff.

aber die Taktik der Zentrumsführung wiederholt Gegenstand parteiinterner Auseinandersetzungen geworden ist und hierbei auch die Frage des Reichsschulgesetzes eine erhebliche Rolle gespielt hat[66]).

Obwohl die Verhandlungen auf Wunsch Hindenburgs von Marx auf den 10. Januar 1927 vertagt worden sind[67]), war eine wichtige Vorentscheidung bereits am 18. Dezember gefallen: Graf Westarp hatte dem Reichspräsidenten mitgeteilt, daß die DNVP-Fraktion zu „weitgehenden Konzessionen bereit" sei; man würde einen Kanzler sowohl aus der DVP wie aus dem Zentrum und der BVP akzeptieren[68]). Da bereits Ende Dezember definitiv festzustehen schien, daß nicht nur die DVP die von Hindenburg wohl zunächst ernsthaft erwogene Schaffung einer Rechtsminderheiten-Regierung (DNVP, DVP, Wirtschaftspartei, BVP) konsequent ablehnen würde, sondern darüber hinaus für die Zentrumspartei die ihr zugedachte Rolle, diese „Kleine Rechte" mit wohlwollender Neutralität zu stützen, überhaupt nicht diskutabel war[69]), hatte sich der Spielraum für die Zentrumsführung zunächst positiv erweitert.

Die DVP stehe — wie Staatssekretär Pünder bereits am 28. Dezember in einem persönlichen Brief an Marx „bestimmt" mitzuteilen wußte[70]) — „erfreulicherweise auf dem unverrückbaren Standpunkt, daß sie sich nur an einer Koalition beteiligen will, an der auch das Zentrum mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt ist". Das hieß also, da die Pläne, die auf die Bildung eines Beamtenkabinetts bzw. einer Regierung der Weimarer Koalition abzielten, schon Ende Dezember als erledigt angesehen werden konnten, daß den Fraktionen sowohl des Zentrums als auch der DVP eine entscheidende Schlüsselposition zufallen mußte; denn einerseits war nur mit dem Zentrum eine Rechtsmehrheitsregierung realisierbar, andererseits jedoch ohne die DVP weder ein bürgerliches Minderheitenkabinett — etwa unter Anlehnung an die Linke — noch die Bildung einer Großen Koalition, an die, folgt man einer Notiz Marx', innerhalb des Zentrums noch „vielfach" gedacht worden ist[71]). Von vornherein stand deshalb, und zwar je länger je mehr, die Kraftprobe zwischen Zentrum und Deutscher Volkspartei im „Hintergrund" aller Verhandlungen.

Sie trieb einem ersten Höhepunkt zu, als Hindenburg am 10. Januar Curtius, allerdings ohne endgültige Bindung für die Ernennung, den Auftrag erteilte, „die Regierungsbildung auf der Grundlage einer bürgerlichen Mehrheit zu versuchen"[72]). Nicht nur Curtius, son-

[66]) Ebda., S. 392 u. Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Zur Parteigeschichte des Zentrums), S. 141 ff.

[67]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. XIII.

[68]) Notiz Pünders v. 19. 12. 1926. BA Koblenz R 43 I/1307.

[69]) Vgl. die folgende Anm.

[70]) Brief v. 28. 12. 1926 im Nachl. Marx XIII. Hiernach auch das Folgende. — Dieser Brief neuerdings zugänglich bei Stürmer, Koalition u. Opposition, S. 299 ff.

[71]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. XIII.

[72]) W. Hubatsch, Hindenburg u. d. Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls u. Reichspräsidenten von 1878 bis 1934. Göttingen 1966, S. 260.

dern allen bürgerlichen Parteiführern sowie H. Müller und Löbe gegenüber hatte Hindenburg unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er nach dem „maßlosen" Angriff der SPD gegen die Reichswehr[73]) „entschlossen" sei, eine bürgerliche Regierung unter Einschluß der Deutschnationalen zustande zu bringen[74]). Diese Koalition werde zwar nicht ohne Schwierigkeiten zu erreichen sein; „aber das Zentrum müsse auch einmal mit ‚Augen rechts' marschieren". Er, Hindenburg, so wurde dem Fraktionsvorsitzenden der BVP, Leicht, eröffnet, ersuche die BVP „um ihre Mitwirkung hierbei und insbesondere auf entsprechende Einwirkung auf das ihr nahestehende Zentrum"[75]).

Die von Hindenburg erhoffte Beeinflussung der Zentrumspartei schien tatsächlich vordringlich zu sein, nachdem in der gesamten Zentrumspresse in selten erreichter Einmütigkeit die „Bürgerblockpläne" abgelehnt und der Großen Koalition das Wort geredet worden war[76]). Die Scheidemann-Rede dürfe kein unüberwindbares Hindernis darstellen, um die Sozialdemokratie und die von ihr repräsentierten Arbeitermassen von der Beteiligung an der Regierung auszuschließen. Zwar bestehe die Frage an das Zentrum, schrieb Pünder in dem erwähnten Stimmungsbericht an Marx, ob eine ausreichende Neigung für eine Rechtsregierung vorhanden sei; auf Grund der einwandfreien und klaren Linie aber, die die Zentrumsfraktion in den letzten Monaten innegehalten habe, „besteht hinsichtlich dieser Sondierungen beim Zentrum nirgendwo großer Optimismus"[77]).

Bereits vier Tage später, am 14. Januar, waren die Sondierungen von Curtius gescheitert[78]); die Zentrumsfraktion — die Sitzung des Vorstandes am 11. Januar war ergebnislos verlaufen[79]) — war sich zumindest darüber einig geworden, daß — wenn eine Rechtsregierung nicht zu umgehen sein würde — diese keinesfalls unter Führung der Rechten stehen dürfe[80]). In der offiziellen Verlautbarung hieß es zwar, daß das Zentrum „den Versuch der Bildung einer Regierung der *Mitte* nach

---

[73]) Vgl. hierzu neuerdings J. Becker, Zur Politik der Wehrmachtabteilung in der Regierungskrise 1926/27. Dokumentation. In: VHZG, Heft 1, Januar 1966, S. 69 ff. Ferner W. Görlitz, Hindenburg. Ein Lebensbild. Bonn 1953, S. 302 f. u. A. Dorpalen, Hindenburg in der Geschichte der Weimarer Republik. Bln., Frkf./M. 1966, S. 121 ff.

[74]) Hubatsch, Hindenburg, S. 256 ff.

[75]) Ebda., S. 258.

[76]) „Wir befinden uns im Einklang mit allen programmatischen Kundgebungen des Zentrums in der letzten Zeit und mit den Äußerungen seiner maßgebenden Politiker, wenn wir sagen: Die von Scholz heraufbeschworene Krise mit dem offenen oder verkappten Bürgerblock abzuschließen, wäre, gemessen an der voraufgegangenen außen- u. innenpolitischen Entwicklung, der Gipfel der Unlogik." Germania, Nr. 581 v. 14. 12. 1926. Ähnlich RMV, Nr. 293 v. 20. 12. 1927; Germania, Nr. 13 v. 9. 1. 1927; RMV, Nr. 8 v. 12. 1. 1927.

[77]) Vgl. oben Anm. 70. — Westarp schrieb am 12. 1. 1927 an Traub, daß es wahrscheinlich sei, „daß das Zentrum trotz unseres Entgegenkommens sich mit uns nicht einigen wird . . . Die Tendenz, die Verhandlungen von Curtius scheitern zu lassen, um über diesen Umweg zu einer von uns geduldeten Minderheitsregierung der Mitte zu kommen, ist sehr stark. Wir lassen keinen Zweifel darüber, daß wir nicht gewillt sind, die Mitte zu stützen." BA Koblenz Sammlung Traub/17.

[78]) WTB, Nr. 72 v. 14. 1. 1927; ferner Hubatsch, Hindenburg, S. 261.

[79]) RMV, Nr. 8 v. 12. 1. 1927.

[80]) Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 79. Vgl. auch Stresemann, Vermächtnis. Bd. III, S. 94.

Lage der Dinge für den gegebenen Weg zur Beilegung der Krise erachte"[81]); einen Tag später aber teilte der Fraktionsvorsitzende v. Guérard dem Reichspräsidenten mit, daß „letzten Endes er (sc. v. Guérard) und ... auch seine Fraktion bereit (seien), mit den Deutschnationalen zusammenzuarbeiten in einem Kabinett, dessen Kanzler ein Zentrumsmann" wäre. Dieses Ziel sei aber nur über „Etappen" zu erreichen, da nur dann die vor allem im Lande gegen die Haltung der DNVP beim Sturz des Kabinetts Marx vorhandene Verstimmung in Zentrumskreisen zu überwinden sei. Deshalb sei es nach seiner Meinung richtig, zunächst ein Kabinett der Mitte zu bilden; nach dessen Sturz, der in absehbarer Zeit erfolgen würde, wäre der Weg nach rechts frei. Noch am gleichen Tag präzisierte Brauns die Haltung des Fraktionsvorstandes seiner Partei dahingehend, daß es genügen würde, „wenn Marx durch Verhandlungen feststelle, daß die Regierung der Mitte nicht möglich ist". Dann würde auch Marx in der Lage sein, die Regierung mit den Deutschnationalen zu bilden[82]).

Hindenburg ist diesem Verfahrensvorschlag Brauns' und v. Guérards gefolgt; bedurfte es doch nur eines entsprechenden Winkes an die DVP-Führung, um sicher zu gehen, daß Marx auch bei einem „ernsthaften" Versuch, die Regierung der Mitte zustande zu bringen, scheitern würde[83]).

Es ist behauptet worden, daß abgesehen von außen- und innenpolitischen sowie den erwähnten parteiinternen Bedenken seitens der Zentrumspartei gegenüber einer Betrauung Curtius', der als Träger eines scharf vordrängenden Kulturliberalismus ungünstig exponiert gewesen sei, auch kultur- und schulpolitische Vorbehalte hätten geltend gemacht werden müssen[84]). Auf Grund des bisher zugänglichen Quellenmaterials läßt sich diese Vermutung nicht erhärten. Vielmehr muß darauf verwiesen werden, daß Curtius in den für seine eigenen Verhandlungen erstellten Grundsätzen für ein Regierungsprogramm[85]) die Reichsschulgesetzfrage in einer Form behandelt hat, die — setzt man nicht eine etwaige negative mündliche Interpretation voraus — vom Zentrum hätte akzeptiert werden können. Diese Annahme drängt sich vor allem auch deshalb auf, weil die späteren Verhandlungsrichtlinien von Marx in ihrem das Schulgesetz behandelnden

---

[81]) RMV, Nr. 9 v. 13. 1. 1927.

[82]) Hubatsch, Hindenburg, S. 262 f.

[83]) Hierzu Teipel, Zentrumsfragen. In: Frkf. Ztg., Nr. 622 v. 23. 8. 1927: Nach den Weihnachtsferien sei mit der SPD nicht mehr ernstlich verhandelt worden. „Die Art und Weise, wie die Dinge laufen sollten, war Mitte des Januars von ... Brauns bereits festgelegt." Nach dessen Unterredung mit Hindenburg habe er Marx gegenüber geäußert, „die Sache ist so gut wie abgemacht, die Regierung mit den Deutschnationalen kommt". Die berühmte Zwangslage habe man sich selbst geschaffen; Brauns, unterstützt durch v. Guérard, sei der „Vater der Regierung der Rechten". Dementi Brauns' (RMV, Nr. 198 v. 30. 8. 1927) u. v. Guérards (dies., Nr. 204 v. 7. 9. 1927). Vgl. auch Wirth, Promemoria v. 11. 9. 1927. In: J. Becker, Wirth u. d. Krise, Dokument Nr. 3, S. 450 ff. Ferner H. Teipel, Die falsche These. In: Dtsche Republik. Begr. v. d. republikanischen Arbeitsgemeinschaft L. Haas, P. Löbe, J. Wirth. 1. Jg. 1926/27, 38. Heft.

[84]) Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 80.

[85]) Nachl. Pünder 33.

Abschnitt mit den Formulierungen des DVP-Programms teilweise wörtlich übereinstimmten und nur durch einen, den Religionsunterricht betreffenden, Passus erweitert worden sind[86]). In beiden hieß es, daß „die grundsätzliche Gleichstellung der Konfessionsschule mit der Gemeinschaftsschule" (Curtius), bzw. „der in Artikel 146 RV vorgesehenen Schularten" (Marx), und die „Sicherung der verfassungsmäßigen Erziehungsrechte der Eltern" (Curtius), bzw. „Wahrung der Gewissensfreiheit und des Elternrechts" (Marx), als Ausgangspunkt für die Beratungen einer bürgerlichen Mehrheitsregierung über einen Reichsschulgesetzentwurf anerkannt werden sollten.

Zweifellos wird zugegeben werden müssen, daß eine optimale Einflußnahme auf die kulturpolitische Gesetzgebungsarbeit auch eines rein bürgerlichen Kabinetts nur dann zu sichern gewesen wäre, wenn die Zentrumsfraktion den für die Richtlinien der Reichspolitik verantwortlichen Kanzler würde stellen können. Abgesehen von der Notwendigkeit, die zunächst so nachdrücklich abgelehnte Rechtsschwenkung des Fraktionskurses vor der eigenen Wählerschaft rechtfertigen zu müssen — das schien nach Lage der Dinge ungleich erfolgsversprechender zu sein, wenn der „Bürgerblock" von einem Zentrumskanzler geführt werden und damit zumindest der Wille, auf einer ungebrochenen Fortführung der traditionellen Zentrumspolitik zu bestehen, gewährleistet sein würde[87]) —, dürften hierbei auch die Erfahrungen von 1925 eine zentrale Rolle gespielt haben.

Wenn unterstellt wird, daß die Entscheidung des Zentrums für seinen Anschluß nach rechts auch kulturpolitischen Motiven verpflichtet gewesen ist, so hätte sich sofort die Frage nach der Haltung der DVP-Fraktion aufdrängen müssen. Noch im Oktober 1926 hatte Marx in Erfurt hervorgehoben, daß „ohne die Deutsche Volkspartei" — das müsse den Deutschnationalen und ihrer Presse gegenüber mit aller Deutlichkeit gesagt werden — „ein den Wünschen der christlichen Eltern genügendes Schulgesetz *nicht* zustande kommen" werde[88]). Dennoch scheinen aber in den Verhandlungen zwischen Curtius und der Zentrumsführung keine unüberwindlichen Gegensätze aufgetreten zu sein; vielmehr konnte Curtius Hindenburg berichten, daß „auch die Schulfragen ... keine Schwierigkeiten machen würden"[89]).

Die Absage des Zentrums an Curtius und die sich hierin dokumentierende Ablehnung des politischen Führungsanspruches der DVP hat in den Reihen der volksparteilichen Reichstagsfraktion erhebliche

[86]) Ebda. u. Nachl. Marx Beiakten 21/1111.

[87]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8829 (263. Sitz. v. 4. 2. 1927): v. Guérard sprach hier im Rückblick auf die Regierungsbildung von einer „liebenswürdigen Episode Curtius"; Curtius habe scheitern müssen, weil ihm wie auch Stresemann das „politisch-psychologische Verständnis dafür (gefehlt habe), daß eine Wendung nach rechts nicht unter der Führung von rechts stehen konnte. Denn dadurch würde der Eindruck, daß nunmehr ein Rechtskabinett gebildet werden sollte — was auch heute nicht in unserer Absicht liegt — unverwischbar geworden sein."

[88]) Nachl. Marx XII.

[89]) Hubatsch, Hindenburg, S. 261.

Verstimmung verursacht. Es war sicher kein Zufall, daß erst nach der Beauftragung von Marx die liberale und insbesondere die der DVP nahestehende Presse das konfessionell-kulturpolitische Moment innerhalb der Verhandlungen über die Regierungsbildung in den Vordergrund ihrer politischen Kommentare rückte. Die „Liberale Vereinigung" warnte vor Machenschaften zwischen Zentrum und DNVP, und die „Nationalliberale Korrespondenz" wies ihre Presse an, zu betonen, daß es den schweren Gefahren entgegenzutreten gelte, die durch ein Zusammenwirken von politischem Katholizismus und Deutschnationalen in Fragen der Schul- und Kirchenpolitik heraufbeschworen würden[90]). Auch Stresemann hat später wiederholt darauf verwiesen, daß die DVP nicht wegen der Koalition ihre liberalen Grundsätze aufgeben könne, zumal „wir beim Zustandekommen der Koalition die Gebenden und nicht die Nehmenden gewesen sind ... In dem Augenblick, in dem die DVP, wozu sie durchaus berechtigt ist, dem Kabinett ihre Mitarbeit entzieht, wenn man etwa im Sinne des Herrn M. Spahn ihr kulturell Unerträgliches zumutet, ist das Kabinett gescheitert[91])." Offenbar hat man im Zentrum darauf gehofft, die DVP schließlich doch noch auf der Linie festhalten zu können, die 1922/23 bei der Beratung des ersten Reichsschulgesetzentwurfs von der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft vertreten worden ist; zumindest scheint sich aber die Ansicht durchgesetzt zu haben, daß man einen dahingehenden Versuch unternehmen müsse, zumal die DNVP zu einer aufrichtigen Mitarbeit entschlossen zu sein schien. Angesichts des Verlaufs der Schulgesetzberatungen in den folgenden Monaten spricht jedoch alles dafür, daß es dem Zentrum nicht gelungen ist, von der DVP verbindliche Zusagen in der Schulgesetzfrage zu erlangen; der Kampf um den Entwurf v. Keudells war von Anfang an ein Kampf um die endgültige Stellungnahme der volksparteilichen Reichstagsfraktion.

Am 15. Januar war Marx von Hindenburg beauftragt worden, die Möglichkeiten einer Regierungsbildung weiter zu klären; am 16. Januar nahm Marx den Auftrag an, um auf Grund des Fraktionsbeschlusses des Zentrums über die Schaffung einer Regierung der Mitte Verhandlungen mit den Parteiführern aufzunehmen[92]). Vier Tage später waren die Sondierungen Marx' gescheitert, er gab am 20. Januar seinen Auftrag zurück[93]).

---

[90]) Tägl. Rundschau, Nr. 49 v. 30. 1. 1927. Die jetzige Hetze der DVP gehe auf die Enttäuschung über das Scheitern von Curtius zurück (KV, Nr. 58 v. 23. 1. 1927); ähnlich Germania, Nr. 39 v. 25. 1. 1927. Ferner RMV, Nr. 21 v. 27. 1. 1927 (W. Dirks, Die Zwickmühle). — Das Zentrum entrüste sich mit Recht darüber, daß die DVP sich erst einer Koalition der Mitte entzogen und nun, wo sich das Zentrum, äußerlich wenigstens, schweren Herzens entschlossen habe, eine Rechtspolitik zu machen, jetzt wieder Gegenstand volksparteilicher Angriffe zu werden. Die DVP habe selbst schuld, wenn sie jetzt in ein kulturpolitisches Dilemma komme. Nachl. Koch-Weser 36 (Tagebuch zum 26. 1. 1927).

[91]) Nachl. Stresemann Bd. 58 u. 98; zur Forderung der DVP auf Besetzung des Reichsverkehrsministeriums vgl. Hubatsch, Hindenburg, S. 265 f.

[92]) RMV, Nr. 12 v. 17. 1. 1927.

[93]) BA Koblenz R 43 I/1307 (WTB v. 20. 1. 1927); Hubatsch, Hindenburg, S. 264.

Es ist bereits in der zeitgenössischen Presse behauptet worden, daß Marx eine Klarstellung nicht bis zum letzten betrieben habe, die Regierung der Mitte weniger an unerfüllbaren Forderungen der Sozialdemokratie als an „Winkelzügen der DVP" gescheitert sei und man im Sinne einer „Revanche für Curtius" das Zentrum habe auf die Knie zwingen wollen[94]). Auf Grund der bereits erwähnten Zusagen v. Guérards und Brauns' und des von Hindenburg akzeptierten Plans der Bildung einer bürgerlichen Mehrheitsregierung in Etappen wird jedenfalls die gängige Meinung von der angeblichen und unverschuldeten Alternativelosigkeit der Zentrumsfraktion einer Korrektur unterzogen werden müssen. Es bedurfte wohl kaum jener oft zitierten Drohung des Reichspräsidenten, entweder selbst zurückzutreten oder den Reichstag auflösen zu wollen, um eine intransigente Zentrumsfraktion zum Anschluß nach rechts zu zwingen[95]). Dennoch besteht kein Grund daran zu zweifeln, daß Marx persönlich ehrlich um das Zustandekommen einer Mittelregierung bemüht gewesen ist[96]). Noch am 19. Januar schien tatsächlich die Möglichkeit zu bestehen, daß die DNVP sich auch mit einer Beteiligung in „loser Form, durch sogenannte à la suite-Stellung und Vertretung durch einen Vertrauensmann im Kabinett begnügen würde"[97]).

Dieser Vermittlungsversuch der DVP scheiterte jedoch an der starren Haltung der Deutschnationalen: Kaas hatte der DNVP bereits „3—4 Kabinettssitze angeboten"[98]). Schon am 18. Januar ist im Büro des Reichspräsidenten der Brief Hindenburgs (v. 20. Januar)[99]) konzipiert und der Reichskanzlei zur Begutachtung vorgelegt worden; der geplante schriftliche Appell Hindenburgs sollte sofort herausgehen können, „wenn das Zwischenstadium (!) erledigt sein wird und der Herr Reichspräsident dem Herrn Reichskanzler Dr. Marx dann den Auftrag zur Regierungsbildung auf der Basis der bürgerlichen Mehrheit erteilt"[100]). Die „Zwangslage" des Zentrums war perfekt.

---

[94]) RMV, Nr. 16 v. 21. 1. 1927; dies., Nr. 17 v. 22. 1. 1927. „Das Zentrum hat links herum exerziert zum Schein, um nach Scheitern der Verhandlungen rechts herum zu können." Dietrich an K. Dees. Brief v. 27. 1. 1927 im Nachl. Dietrich 320.

[95]) RMV, Nr. 17 v. 22. 1. 1927. Germania, Nr. 40 v. 25. 1. 1927. Frkf. Ztg., Nr. 73 v. 28. 1. 1927. Ferner Hubatsch, Hindenburg, S. 257, 265. Nachl. Marx. Beiakten 21/111 („Parlamentarischer Dienst" v. 22. 1. 1927). Vgl. auch Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8865 f. (Stegerwald, 264. Sitz. v. 5. 2. 1927).

[96]) So auch Staatssekretär a. D. Dr. H. Pünder (Mitt. an den Verf.). Die Frkf. Ztg., Nr. 73 v. 28. 1. 1927, schrieb, daß Marx nicht der „Mann einer starken Eigenart (sei). Seine Neigung geht dahin, Resultante der Kräfte zu sein, die er sieht, wobei es ja geschehen kann, daß er nicht immer durchschaut, woher sie kommen".

[97]) Protokolle über die Sondierungsgespräche Marx' im Nachl. Pünder 28. Ferner Nachl. Marx Beiakten 21/1111.

[98]) Nachl. Stresemann Bd. 49 u. Vermächtnis, Bd. III, S. 102. Zur Rolle von Kaas vgl. auch J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 372 f. u. H. Köhler, Lebenserinnerungen des Politikers u. Staatsmannes 1878—1949. Unter Mitwirkung v. F. Zilken hrsg. v. J. Becker. Mit einem Geleitwort v. M. Miller. Stuttgart 1964, S. 191.

[99]) Vgl. Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 82 f.; Hubatsch, Hindenburg, S. 264 f. u. Stürmer, Koalition u. Opposition, S. 187 f. u. 302 f.

[100]) Nachl. Pünder 28.

Koch-Weser[101]) notierte, daß sich die Dinge wie erwartet entwickelt hätten. Trotz Wirth und Joos und der Formulierung des Zentrum-Manifestes als „Mindestprogramm (habe) Marx lediglich über neue Richtlinien verhandelt, die er auch der eigenen Fraktion nicht bekanntgegeben hat[102]) und über die ihm nun fortwährend etwas abverhandelt wird". — Die weiteren Verhandlungen können und müssen hier übergangen werden, zumal insbesondere die Entstehung des Manifests und die hiermit im Zusammenhang stehenden Vorgänge innerhalb der Zentrumsfraktion als weitgehend geklärt gelten können[103]). Hervorgehoben werden muß lediglich, daß die Demokraten — ihren Unterhändlern wurden die Richtlinien zunächst nicht mitgeteilt[104]) — schließlich am 27. Januar Marx wissen ließen, daß das in Aussicht genommene Kulturprogramm zumindest in dieser Form „unannehmbar" sei; es fehle bezüglich des Schulgesetzes die Erwähnung der Staatshoheit und des geordneten Schulbetriebes. Die Demokraten „müßten es ablehnen, ein christliches Schulgesetz mitzumachen"[105]).

Obwohl Marx versucht hat, die schulpolitischen Bedenken zu zerstreuen und die verfassungsrechtlichen Einwendungen zu widerlegen, war eine Verständigung nicht zu erzielen, da Marx eine „Abänderung der Schulformulierungen kaum noch für tragbar" erachtete und darüber hinaus feststellte, daß „die indiskrete vorzeitige Veröffentlichung in der Vossischen Zeitung (ihn) hieran hindern" würde[106]). Eine Regierungsbeteiligung der Demokraten war damit ausgeschlossen. — Am 31. Januar konnte sich das neue Kabinett, nachdem die Verhandlungen fast noch einmal an Personalfragen gescheitert wären[107]), endgültig konstituieren.

Wohl schien es gelungen zu sein, die Deutschnationalen auf ein Regierungsprogramm festzulegen, das von einer Anerkennung der Rechtsgültigkeit der in der Weimarer Verfassung begründeten republikanischen Staatsform ausging, das die Fortführung der bisherigen Außenpolitik im Sinne gegenseitiger friedlicher Verständigung verhieß — zumindest also auf einer Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Vertragswerkes von Locarno basieren mußte —, das eine neutrale Reichswehr und eine tatkräftige Förderung der Sozialreform im

---

[101]) Nachl. Koch-Weser 36 (Tagebuch zum 26. 1. 1927).

[102]) Die Richtlinien sind der Fraktion am 25. 1. vorgelegt worden, nachdem bereits am 21. 1. darauf hingewiesen worden war, daß das „Manifest nur für die eigenen Wähler und (für die) breiteste Öffentlichkeit bestimmt, nicht als Programm für die Regierungsbildung gemacht" (sei). Sitzung der Zentrumsfraktion v. 21. u. 25. 1. 1927 (vgl. oben S. 14).

[103]) J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 373 f.

[104]) BA Koblenz 43 I/1307 (Aufzeichnung Pünders über die Verhandlungen von Marx).

[105]) Ebda. u. Nachl. Koch-Weser 36 (Tagebuch zum 27. 1. 1927). „Was jetzt auf kulturpolitischem Gebiet auf uns zukommt, können und werden wir nicht mitmachen." Dietrich an Dees. Brief v. 27. 1. 1927. Nachl. Dietrich 320. — Vgl. auch Biner Tagebl. (Nr. 46) u. Germania (Nr. 45) v. 28. 1. 1927.

[106]) Siehe oben Anm. 104; ferner Nachl. Koch-Weser 36 (Tagebuch zum 26. 1. 1927).

[107]) Vgl. hierzu Hubatsch, Hindenburg, S. 265 f. Ferner Nachl. Stresemann Bd. 50 (Aufzeichnung v. 1. 2. 1927) u. Vermächtnis, Bd. III, S. 104; BA Koblenz R 43 I/1307 (vgl. oben Anm. 104) u. Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 90 ff.

weitesten Sinne garantierte; bereits die Stellungnahme des Grafen Westarp zur Regierungserklärung[108]) aber ließ mit aller Schärfe deutlich werden, daß die DNVP keineswegs gewillt war, ihren Regierungseintritt mit einem grundsätzlichen Gesinnungswechsel zu honorieren und sich dem von der Zentrumsfraktion errichteten „Kaudinischen Joch"[109]) mit allen hieraus sich ergebenden Konsequenzen zu beugen.

Die immer wieder zwischen Zentrum und DNVP auftretenden Gegensätze und Spannungen über die Auslegung der „Richtlinien" haben zwar die sachliche Arbeit des Kabinetts kaum je ernstlich behindert, immer von neuem aber die Aktualität jener grundsätzlichen Problematik unterstrichen, die von Koch-Weser schon im Februar 1927 besorgt zur Diskussion gestellt worden ist. Die DNVP könne zwar auf die Dauer nicht von der Mitarbeit am Staat ausgeschlossen werden; der Ausschluß der staatstragenden demokratisch-republikanischen Linken würde aber schließlich wohl doch mit einem zu hohen Preis bezahlt werden. Dem Zentrum allein müsse der Vorwurf gemacht werden, daß das „Hereinziehen der Deutschnationalen zu früh geschehen" sei[110]).

Es kann kein Zweifel bestehen, daß hierbei die ungelöste Schulgesetzfrage eine ganz erhebliche Rolle gespielt hat. Dem Zentrum ist eine kulturpolitische Entscheidung aufgezwungen worden, als sich der Partei erstmals die reale und politisch vertretbare Möglichkeit zu eröffnen schien, nach zwei Seiten zu taktieren; in dieser Situation konnte die fehlende schulpolitische Alternative für die Partei den Ausschlag geben, nach rechts zu tendieren. Insofern war die Entscheidung des Zentrums im Januar 1927 auch eine kulturpolitische; mit ihr verband sich zugleich die Hoffnung, durch eine Öffnung der „Mitte" nach rechts die Deutschnationalen an die Verfassungswirklichkeit des Weimarer Staates heranzuführen. Dieser Versuch ist gescheitert und darüber hinaus die Erwartung derer enttäuscht worden, die mit Hilfe einer deutschnationalen Regierungspartei den schließlichen Vollzug einer konservativen Evolution der Weimarer Demokratie erhofft hatten.

C. Zwischen Kabinett und Reichstag

Die allgemeine Aussprache über die Regierungserklärung hat, wie nicht anders zu erwarten war, in der Auseinandersetzung zwischen Zentrum und Deutschnationaler Volkspartei nicht nur die politische

---

[108]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8804 ff. (262. Sitz. v. 3. 2. 1927).

[109]) Voss. Ztg., Nr. 38 v. 23. 1. 1927 (G. Bernhard, Das Zentrumsmanifest).

[110]) Landesparteitag der Dem. Partei Badens (5./6. 2. 1927 in Donaueschingen). Zitat nach Donaueschinger Tagebl., Nr. 30 v. 7. 2. 1927 (Nachl. Dietrich 320).

Inhomogenität des neuen Kabinetts sofort mit aller Schärfe zu Tage treten lassen, sondern die Debatte war auch in ihren, den engeren schulpolitischen Bereich betreffenden, Stellungnahmen der Fraktionen namentlich der DVP einerseits und der Zentrumspartei andererseits ein offener Ausdruck jener in den Verhandlungen über die Regierungsbildung ungeklärt gebliebenen Frage von Zielrichtung und Tragweite der kulturpolitischen Richtlinien für das Regierungsprogramm[111]).

Das Zentrum hat entsprechend seiner im Verhältnis zum ersten Kabinett Luther ungleich einflußreicheren Stellung innerhalb der neuen bürgerlichen Rechtsregierung von Anfang an versucht, eine möglichst enge Verbindung zu dem wichtigsten von einem deutschnationalen Minister geführten Ressort, dem Reichsministerium des Innern, herzustellen. Hierbei kam der Zentrumsführung ein sicher nicht zu unterschätzendes persönliches Moment entgegen; denn die vor allem der Initiative des Reichskanzlers zu verdankende beschleunigte Klärung des „Falles v. Keudell"[112]) und die Verteidigung des Innenministers gegen die Angriffe der Linken haben zwischen Marx und v. Keudell ein fast freundschaftlich zu nennendes Verhältnis zu schaffen vermocht[113]). Obwohl als „Schmerzenskind im Kabinett" von Marx apostrophiert[114]), ist W. v. Keudell in der Folge zu einem wichtigen Bindeglied zwischen den Regierungsmitgliedern der DVP und der Zentrumspartei einerseits und den deutschnationalen Ministern andererseits geworden[115]). Daß v. Keudell sich zunächst in die ihm völlig fremde Schulgesetzmaterie einarbeiten mußte, ist von Marx um so weniger als nachteilig erachtet worden, als der neue Innenminister als „religiöser Mensch" — so Marx[116]) — und als überzeugter Anhänger der Konfessionsschule bekannt war und tatsächlich entschlossen schien, in loyaler Zusammenarbeit mit den Schulpolitikern des Zentrums — hierfür bot sich Marx als Kanzler und exponierter „Schulfachmann" seiner Fraktion geradezu an — einen „christlichen"

---

[111]) 262. u. 263. Sitz. v. 3. u. 4. 2. 1927: Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8813 f. (Scholz), S. 8837 f. (Koch-Weser), S. 8833 B (v. Guérard gegen Scholz).

[112]) Ebda., S. 8855 B/C (Landsberg), S. 8862 (v. Keudell); Bd. 392, S. 8973 ff. (269. Sitz v. 11. 2. 1927. Mißtrauensantrag gegen v. Keudell vornehmlich wegen dessen Haltung als Landrat in Königsberg/Neumark während des Kapp-Putsches).

[113]) „. . . v. Keudell fühlt sich offenbar ganz besonders auch der Person des Herrn Reichskanzlers verbunden, der sich wieder einmal in einer geradezu vorbildlichen, objektiven Weise dieser Angelegenheit angenommen hat." Pünder an Stresemann. Brief v. 24. 2. 1927 im Nachl. Stresemann Bd. 51. Marx notierte (Nachl. XIII, ms. Aufz.), daß er sich ritterlich vor v. Keudell gestellt habe in „für diesen nicht einfach liegenden Streitfällen . . . persönlich standen wir ausgezeichnet". — Für wertvolle Hinweise und bereitwilligst erteilte Auskünfte sei an dieser Stelle Herrn Reichsminister a. D. Dr. h. c. W. v. Keudell besonders gedankt (Gespräch v. 8. 12. 1964).

[114]) Ms. Aufz. Nachl. XIII.

[115]) Stresemann an Pünder. Brief v. 16. 2. 1927. Nachl. Stresemann Bd. 50. — Keudell stelle einen „besonders wertvollen und kräftigen Kitt zwischen den alten und neuen Kabinettsmitgliedern" dar. Pünder an Stresemann. Brief v. 24. 2. 1927 im Nachl. Pünder 28. Vgl. demgegenüber das kritische Urteil Köhlers (Lebenserinnerungen, S. 209) über Keudell, der „dem politischen Kampf als Minister des Innern nicht gewachsen" gewesen sei.

[116]) Ms. Aufz. im Nachl. XIII.

Reichsschulgesetzentwurf einzubringen[117]). Unmittelbar nach dem Amtsantritt des Innenministers sind zwischen Marx und v. Keudell erste Besprechungen über die sachlichen Grundlagen des Schulgesetzes geführt worden[118]); denn der Vorstand der Zentrumsfraktion war sich darüber im klaren, daß dem offensichtlichen Bestreben der Deutschnationalen, in der Schulfrage die Führung zu übernehmen, von Anfang an entgegengetreten werden müsse und die eigene Fraktion sich nicht die Initiative in dieser zentralen innenpolitischen Gesetzesvorlage entreißen lassen dürfe[119]).

Während der Vorarbeiten in den folgenden Monaten waren es dann Rheinländer und vor allem aber Schreiber, der über seine einflußreiche Stellung als Etat-Referent für das Reichsinnenministerium hinaus in der eigenen Fraktion jetzt auch in der Schulgesetzfrage immer stärker in den Vordergrund rückte, die den Kontakt zwischen der Schulabteilung des Innenministeriums — der sozialdemokratische Staatssekretär H. Schulz war am 12. April 1927 durch den dem Zentrum angehörigen Ministerialrat Pellengahr ersetzt worden[120]) — und der Zentrumsfraktion aufrechterhielten und die neben Gürich, Mumm und teilweise auch M. Spahn zu dem engeren Mitarbeiter- und Beraterkreis v. Keudells gehört haben[121]).

Im Interesse einer strengen Geheimhaltung — nicht zuletzt der Erfahrungen von 1925 eingedenk — ist von vornherein darauf verzichtet worden, vor der endgültigen Beschlußfassung des Kabinetts mit den Kultusverwaltungen der Länder Verbindung aufzunehmen. Das war, wie sich später erweisen sollte, von Nachteil, da dadurch die Beratungen im Reichsrat und die zunächst für Juli geplante erste Lesung im Reichstag mehrfach verschoben werden mußte; sie konnte schließlich erst am 18. Oktober 1927 beginnen, und dadurch drohten die Beratungen des Bildungsausschusses — ganz abgesehen von den ohnehin zu erwartenden sachlichen Schwierigkeiten — in einen gefährlichen Zeitdruck zu geraten.

Um dieser Verzögerung entgegenzuwirken, ist — unmittelbar nachdem der Entwurf Mitte Juni fertiggestellt und, wie es hieß, mit den Fachleuten der Regierungsparteien „im wesentlichen Einigkeit" über die Vorlage erzielt worden war[122]) — der Plan aufgetaucht, neben der Regierungsvorlage einen gleichlautenden Initiativ-Entwurf dem

---

[117]) Mitt. v. Staatssekretär a. D. Dr. H. Pünder.

[118]) Mitt. v. Reichsmin. a. D. W. v. Keudell. Hierbei sei von Marx vor allem die Gleichberechtigung der drei Schularten als Voraussetzung des Entwurfs gefordert worden.

[119]) Vorstandssitzung der Zentrumsfraktion v. 19. 2. 1927 (vgl. oben S. 14).

[120]) Hierzu vgl. neuerdings A. Brecht, Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884—1927. Stuttgart 1966, S. 467 u. ders., Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen. Zweite Hälfte 1927—1967. Stuttgart 1967, S. 15 ff. u. 407 f.

[121]) Mitt. v. Reichsmin. a. D. W. v. Keudell. Schulz sei bewußt nicht sofort in den Ruhestand versetzt worden, vielmehr habe sich v. Kedell auch von diesem beim Einarbeiten in die ihm völlig neue Schulgesetzmaterie beraten lassen. — Zur Person Schreibers, der wegen seines enormen Arbeitspensums in eingeweihten Kreisen häufig als „kleiner Erzberger" bezeichnet wurde, übereinstimmend Staatssekretär a. D. B. Bergmann u. Staatssekretär a. D. Dr. H. Pünder. Vgl. auch H. Köhler, Lebenserinnerungen, S. 220.

[122]) Protokoll Ministerbespr. v. 10. 6. 1927. BA Koblenz R 43 I/779.

Reichstag in seiner letzten Sitzungswoche vorzulegen, um damit die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausschußarbeiten in den Reichstagsferien beginnen zu lassen[123]). Dieser Gedanke, für den sich Marx zunächst sehr energisch eingesetzt hat, ist bezeichnenderweise nicht allein deshalb fallen gelassen worden, weil eine Brüskierung des Reichsrats vermieden und der drohenden Obstruktion der Oppositionsparteien auch der Schein einer Berechtigung vorenthalten werden sollte, sondern weil die DVP nicht davon abzubringen war, in diesem Falle im Reichstag eine eigene Erklärung abzugeben, in der zum Ausdruck kommen sollte, daß die volksparteiliche Fraktion sich nur im Interesse einer Beschleunigung dem Initiativ-Antrag angeschlossen habe „und daß sie sich nicht auf alle Einzelheiten des Entwurfs festlege"[124]). Noch bevor das Kabinett überhaupt in die sachliche Diskussion der Vorlage eingetreten war, deuteten sich bereits ernste Komplikationen an.

Die Bedenken galten einem Entwurf[125]), der den ehrlichen Willen des verantwortlichen Ministers, jene „mittlere" Linie einzuhalten, um deren Abgrenzung seit 1921 vergeblich gerungen worden war, zweifellos nicht schon in allen seinen Bestimmungen verleugnete. Selbstredend war diese mittlere Linie nicht dadurch bezeichnet, daß die neue Vorlage etwa zwischen dem ersten Regierungsentwurf und den Beratungsergebnissen der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft von 1923 zu vermitteln gesucht hätte, sondern dadurch, daß sie auf diesen aufbaute und teilweise der Konzeption des deutschnationalen Entwurfs von 1925 folgte.

Kennzeichnend hierfür war vor allem die Tatsache, daß der Entwurf v. Keudells zwar einerseits die Gleichberechtigung der drei Schularten festlegte, andererseits aber — wie es in der Begründung hieß — „keine Stellungnahme zu der viel umstrittenen Frage (enthalten sollte), inwieweit der Art. 146 Abs. 1 RV bei einer Neuordnung des Volksschulwesens der Gemeinschaftsschule eine Vorzugsstellung zuweisen wollte und wie eine solche Vorzugsstellung angesichts der in den meisten Ländern bestehenden Sachlage überhaupt geschaffen werden könnte"[126]). Unter der Voraussetzung, die Stellung der Gemeinschaftsschule „nicht erschöpfend regeln" zu wollen, war zwar theoretisch eine irgendwie geartete Sonderstellung der für alle gemeinsamen Schule nach Art. 146 Abs. 1 RV anerkannt und dem Vorwurf einer formalen Verfassungswidrigkeit — wie man

[123]) Protokolle Ministerbespr. v. 22. u. 27. 6. 1927. Ebda.

[124]) Niederschrift Parteiführerbespr. v. 28. 6. 1927. Ebda. Vgl. auch Krauss, Parteioffiziöser Dienst v. 8. 7. 1927. Nachl. Marx 4. M. v. Stockhausen, Sechs Jahre Reichskanzlei. Hrsg. v. W. Görlitz. Bonn 1954, S. 248.

[125]) Landé, Aktenstücke, S. 70 ff. Hiernach auch das Folgende.

[126]) Ebda., S. 81. Darüber hinaus hieß es in der Begründung (ebda., S. 85), daß — soweit der Entwurf nicht ausdrücklich Normen für die drei Schulformen aufstelle (Bestimmung ihres Wesens, Möglichkeit sie zu beantragen usw.) — es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollte, „sie näher auszugestalten, insbesondere auch für die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen weitergehende (!) Bestimmungen zu treffen". Die Parallele zum politischen Konzept des Schiele-Entwurfs liegt klar auf der Hand. Vgl. oben S. 178 f.

hoffte — genügend vorgebaut. Die Gemeinschaftsschule wurde im Gegensatz zum Entwurf Schiele jetzt definiert[127]), sie wurde damit aber noch nicht „gleichberechtigt", sondern in Verbindung mit dem zweiten wesentlichen Grundgedanken des Entwurfs, „das bestehende Volksschulwesen der Länder möglichst vor ... tiefgreifender Umgestaltung zu bewahren"[128]), letztlich benachteiligt[129]); denn als Postulat der Reichsverfassung bestand diese im Unterschied zu der von ihr getrennt behandelten christlichen Simultanschule bisher nirgends. Da aber nach § 18 des Entwurfs alle vorhandenen Schulsysteme als beantragt gelten und unverzüglich in Übereinstimmung mit den Normen des Schulgesetzes gebracht werden sollten, ergab sich für die Gemeinschaftsschule als jetzt durchgängig gleichberechtigt behandelte Antragsschule eine Chance praktisch nur dann, wenn für eine neu einzurichtende Volksschule ein Antragsverfahren eröffnet werden mußte: § 8 bestimmte, daß bei Anträgen für mindestens 40 schulpflichtige Kinder eine der drei Schularten einzurichten sei. Darüber hinaus waren durch § 10 bestehende Schulsysteme, fast ausschließlich Bekenntnisschulen, zusätzlich noch dadurch geschützt, weil für deren Umwandlung, etwa in eine Gemeinschaftsschule, eine Zweidrittelmehrheit der antragstellenden Erziehungsberechtigten vorgeschrieben war.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß auch der geordnete Schulbetrieb unter diesen Voraussetzungen kein Kriterium mehr für eine bevorrechtigte Gemeinschaftsschule sein konnte; seine Definition ergab sich zwangsläufig aus der positiven Interpretation eines „möglichst" zu berücksichtigenden Elternwillens; er sollte immer dann gewährleistet sein, wenn die nach Art. 148 RV vorgeschriebenen Bildungsziele — im Entwurf v. Keudells erstmals unter direkter Bezugnahme auf Art. 120 RV[130]) — erreicht werden könnten und „die Schule nach Aufbau und Zahl der Klassen und Unterrichtsabteilungen nicht hinter derjenigen Mindesthöhe der Organisation zurückbleiben (würde), die am 1. Januar 1927 in der Gemeinde rechtlich zulässig" gewesen sei.

Zwar fand der Entwurf nach mehrtägigen Beratungen die „einmütige Zustimmung" des Kabinetts; Stresemann und Curtius brachten jedoch in einer schriftlich fixierten Erklärung zum Ausdruck, daß die Fraktion der DVP „durch die Haltung ihrer Mitglieder im Reichskabi-

---

[127]) In Übereinstimmung mit dem Kompromiß-Antrag vom April 1923 (vgl. oben S. 134 f.) hieß es, daß die Gemeinschaftsschule die Unterrichtsaufgaben „auf religiös-sittlicher Grundlage ohne Rücksichten auf die Besonderheiten einzelner Bekenntnisse und Weltanschauungen" erfüllen solle. Ebda., S. 71.

[128]) Ebda., S. 82.

[129]) Es ist wiederholt die Vermutung geäußert worden, daß auf Druck des Katholiken-Ausschusses die DNVP-Minister noch weitergehende Forderungen gestellt hätten (Bekenntnisschule als Regelform); Marx hätte das jedoch als zu weitgehend abgelehnt. Vgl. etwa Blner Tagebl., Nr. 337 v. 18. 7. 1927, aber auch das Dtsche Volk, Nr. 30 v. 27. 7. 1927 u. Klinkenberg, S. 79. — Von solchen Plänen sei „nie die Rede gewesen". So Reichsmin. a. D. v. Keudell (Mitt. an den Verf.).

[130]) Vgl. oben S. 80 ff.

nett sich nicht als gebunden erachten würde, so daß ... auch bezüglich des ganzen Gesetzentwurfs alles der Stellungnahme der Fraktion vorbehalten" bleiben müsse[131]). Die DVP-Minister haben zunächst konkret nur gegen die im Entwurf vorgeschlagene Lösung der Simultanschulfrage Einwände erhoben, da die hier beabsichtigte zeitlich begrenzte Sperrfrist nicht als ausreichend angesehen wurde, „um der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 174 der Verfassung zugunsten der Simultanschulländer Genüge zu leisten"[132]).

Das Kabinett hat sich damit begnügt, einen Antrag Curtius' zu überstimmen, nach dem die Entscheidung über die etwaige Durchführung des Schulgesetzes der Landesgesetzgebung der Simultanschulländer Baden, Hessen und Nassau überlassen bleiben sollte[133]). Von der durchaus denkbaren Möglichkeit, vor der Weiterverfolgung des Entwurfs eine endgültige Stellungnahme der Fraktion des Koalitionspartners zu erzwingen, ist offensichtlich deshalb abgesehen worden, weil man einerseits vor den möglichen politischen Konsequenzen zurückschreckte, andererseits die sachlichen Differenzen in den Bildungsausschuß-Beratungen überbrücken zu können hoffte[134]). Am 8. Juli verbreitete der parteioffiziöse Zentrumspressedienst Krauss, daß die Aussichten des Reichsschulgesetzes recht kritisch beurteilt werden müßten; alles hänge davon ab, ob die Regierungskoalition sich über den Sommer überhaupt halten lassen werde. „Vorläufig freilich rechnen wir noch damit, daß dieser Reichstag und diese Regierung sich als fähig erweisen, das Gesetz zu schaffen. Sollten wir uns in dieser Hoffnung und Erwartung täuschen, so wird das Zentrum seine Wege zu gehen wissen[135])."

Diese eindeutige Warnung an die DVP schien um so berechtigter zu sein, als der Entwurf v. Keudells ungeachtet seiner sonstigen Vorzüge den katholischen Schulforderungen in wichtigen Teilbestimmungen nicht gerecht wurde. Der bereits am 16. Juli für eine zweitägige Beratung nach Berlin einberufene Reichsausschuß der Katholischen Schulorganisation hat zwar den Entwurf als geeignete Verhandlungsgrundlage anerkannt[136]); trotz aller Einmütigkeit aber über einzelne

---

[131]) Protokoll Ministerbespr. v. 13. 7. 1927. BA Koblenz R 43 I/779. Vgl. auch Nachl. Stresemann Bd. 56 und 286; ferner die von Stürmer (Koalition u. Opposition, S. 233 Anm. 211) erwähnte DVP-Fraktionssitz. v. 7. 7. 1927: „Unsere Minister werden gebeten, sich nicht zu binden" (Scholz).

[132]) Ebda. Vgl. auch Nachl. Marx VIII (ms. Aufz.).

[133]) Ebda.

[134]) Mitt. v. Reichsmin. a. D. W. v. Keudell. Der Innenminister habe sich bemüht, eine „sehr trockene juristische Einführung zu geben, bewußt jede konfessionelle Spitze vermeidend, um die Vertreter der DVP nicht schon zu Anfang zu schockieren". Vgl. auch Niederschrift Parteiführerbespr. v. 28. 6. 1927 (vor allem Marx u. Mumm). BA Koblenz R 43 I/779.

[135]) Nachl. Marx 4.

[136]) „Vertrauliches Protokoll" (ms.) im Nachl. Marx XII (künftig zitiert: Protokoll). Beanstandet wurden vor allem die „innere Ausgestaltung" der Bekenntnisschule (§ 4), die „Frage der Entfernung des Lehrers" von einer konfessionellen Schule, die überhaupt nicht erwähnt sei und die vom Standpunkt kirchenrechtlicher Forderungen untragbare Formulierung des § 16 (Einsichtnahme in den Religionsunterricht); § 9 (geordneter Schulbetrieb) sei „der Strick, an dem man uns aufhänge. Der Liberalismus wolle von einer Festlegung der einklassigen Schule als geordnetem Schulbetrieb nichts wissen".

Verbesserungsvorschläge ist man in der internen Debatte über die Simultanschulfrage, die durch die Haltung der DVP mehr als je zuvor zu einem zentralen Problem des Reichsschulgesetzes überhaupt zu werden drohte, zu keinem übereinstimmenden Standpunkt gelangt. Das betraf keineswegs den jeder Diskussion entrückten Grundsatz, nach dem für katholische Kinder katholische Schulen zu fordern waren, sondern allein die Tatsache, daß mit diesem zum Programm erhobenen Schlagwort nicht schon in jedem Fall eine vom Standpunkt der katholischen Schulerziehung aus ideale Lösung zu erreichen war. Nirgends zeigte sich das Dilemma der katholischen Schulpolitik deutlicher als am Beispiel der christlichen Simultanschule, vor allem Badens[137]).

Die in Baden seit 1876 als obligatorische Schulform bestehenden christlichen Simultanschulen hatten sich zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich zu Schulen mit bekenntnisschulartigem Charakter entwikkeln können[138]). Das galt mit einigen Ausnahmen in den dichter besiedelten industrialisierten Ballungsgebieten um Mannheim, Pforzheim und Heidelberg praktisch für ganz Baden[139]). Überall aber war der Kirche schon allein dadurch, daß ihr das alleinige Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zustand, eine kaum zu überschätzende Einflußmöglichkeit auf den Charakter der Schule eröffnet[140]). Hierin war weder durch den Dissidenten-Paragraphen des Schulgesetzes von 1910, noch durch die Bestimmung der Reichsverfassung in Art. 149 Abs. 2 eine wesentliche Verschlechterung eingetreten[141]). Von einer „Bewegung" im katholischen Volksteil Badens für die Einführung der Bekenntnisschule konnte trotz zahlreicher, einstimmig gebilligter Resolutionen der lokalen Schulorganisation überhaupt keine Rede sein[142]). Der beste indirekte Beweis dafür war nicht zuletzt durch die 1922 von der Schulorganisation in Baden durchgeführte Unterschriftensammlung erbracht worden: 76,3% der wahlberechtigten Katholiken hatten sich hier vor allem für die Erhaltung des „christlichen Charakters der Schule" und gegen jede Beschneidung des Religionsunterrichts ausgesprochen[143]). „Kein Katholik" habe — so das Urteil

---

[137]) E. Föhr, Fünf Jahre Schulpolitik u. Schulkampf in Baden 1918—1923 Karlsruhe 1923; vgl. auch H. Bier, Der Kampf um die badische Simultanschule in der Vergangenheit u. Gegenwart. Phil. Diss. Erlangen 1923.

[138]) So Marx in seinem „(1.) Bericht über das Schulwesen in Deutschland" v. 9. 11. 1929 (s. oben S. 101 Anm. 142). Vgl. auch Anhang S. 289.

[139]) Protokoll Ministerbespr. v. 4. 7. 1927. BA Koblenz R 43 I/779.

[140]) Protokoll, a. a. O. (vgl. oben Anm. 136).

[141]) Vgl. Erklärung Schulz' im Bildungsausschuß (16. 3. 1923) über die Stellungnahme des bad. Kulturministeriums v. 17. 11. 1921 u. 28. 1. 1922. Nachl. Marx 558. Ferner Protokoll, a. a. O.

[142]) Es sei eine Prinzipienfrage der KSO gewesen, die Bestimmungen eines evtl. Reichsschulgesetzes auch auf Baden auszudehnen, obwohl bis in katholische Kreise hinein niemand an Auflösung der bestehenden Simultanschule gedacht habe. Baden sei das „Magengeschwür" der Schulorganisation gewesen. Mitt. v. Dr. P. Westhoff u. Dr. M. Lichius (vgl. oben S. 75 Anm. 28).

[143]) Offenstein I., S. 101. Entscheidend war hier zweifellos, daß zwischen „badischen Staatsbürgern" und „Angehörigen des Deutschen Reiches" unterschieden wurde; unbeschadet einer Grundsatzforderung galt die Unterschrift in erster Linie der Forderung nach Beibehaltung der badischen Schulverhältnisse. Vgl. auch oben S. 124 f. u. Anm. 54.

des badischen Zentrumspolitikers und damaligen Reichsministers der Finanzen H. Köhler[144]) — „in Baden außer ein paar Heißspornen wie Dr. Föhr im Ernst die Ersetzung der christlichen Simultanschule mit ihren anderen Garantien durch die Konfessionsschule (gewollt), vor allem wenn an einer solchen Forderung das ganze Schulgesetz scheitern sollte". Köhler hat selbst im Reichskabinett aus seiner Haltung kein Hehl gemacht und sich bei der Abstimmung über den die Simultanschulfrage behandelnden § 20 auch von Marx und Brauns getrennt[145]).

Das eigentliche Problem, das mit der Simultanschulfrage für die katholische Schulpolitik aufgeworfen war, lag jedoch tiefer; denn es konnte kein Zweifel daran bestehen, daß nicht nur die Gemeinschafts-, sondern auch die Bekenntnisschule des Entwurfs wesentlich schlechtere Voraussetzungen für die katholische Schulerziehung bieten würden als die bestehende und durch Art. 174 Abs. 1 RV geschützte christliche Simultanschule Badens. Der Standpunkt, daß das Gesetz jedenfalls in dieser Form für Baden „untragbar" sei, ist gerade von E. Föhr, dem badischen Vertreter im Reichsausschuß, in besonders prononcierter Form vertreten worden[146]) —, und insofern bedarf auch das Urteil Köhlers einer Differenzierung. Wenn aber auf der anderen Seite an dem so nachdrücklich vertretenen, allein maßgeblichen und reichsverfassungmäßig garantierten Elternrecht festgehalten werden sollte, so war es schon aus taktischen Gründen schlechterdings unvertretbar, daß das Zentrum sich nicht nur im Falle Badens, sondern auch Hessens und Nassaus — hier nämlich waren die Verhältnisse wesentlich komplizierter[147]) — dem Standpunkt der DVP anschließen würde. Hiermit wäre ein Präzedenzfall geschaffen worden, der nicht nur die Glaubwürdigkeit des katholischen Schulprogramms berechtigten Zweifeln ausgesetzt, sondern möglicherweise katastrophale schulpolitische Konsequenzen gehabt hätte.

Dazu kam ein weiteres: Bei allen maßgeblichen Kommentatoren — hierauf ist bereits hingewiesen worden[148]) — bestand über die Auslegung des Art. 174 Abs. 2 RV zum mindesten insofern Übereinstimmung, als die „besondere Berücksichtigung" der nach Bekenntnissen nicht getrennten Volksschule dann als verfassungswidrig zu bezeichnen sei, wenn sie unmittelbar oder auch nur mittelbar einen Ausschluß von den im Art. 146 Abs. 2 RV festgelegten und für das ganze Reichsgebiet gültigen Normen bedeuten würde. Diesem Standpunkt hatten sich nicht nur das Reichsministerium des Innern, sondern auch die Kultusverwaltung Preußens angeschlossen[149]).

---

[144]) Lebenserinnerungen, S. 265.

[145]) Protokoll Ministerbespr. v. 13. 7. 1927. BA Koblenz R 43 I/779.

[146]) Protokoll, a. a. O.

[147]) In Hessen (ähnlich für Nassau) sei „die Schule nicht mehr christlich (und) könne durch das Gesetz gar nicht schlechter werden" (Heimstadt, M. d. [hess.] Lt.). Ebda.

[148]) Vgl. oben S. 103 f.

[149]) Vgl. weiter unten.

In Anbetracht dieser Zusammenhänge blieben, auch wenn die DVP zu Konzessionen in der Simultanschulfrage hätte veranlaßt werden können, für die Politik des Zentrums nur zwei Möglichkeiten: Einerseits der Versuch, eine so weitreichende Verbesserung des Entwurfs anzustreben, daß die dann reichsrechtlich garantierte Bekenntnisschule der christlichen Simultanschule zumindest als gleichrangig hätte gegenübergestellt werden können, oder andererseits, wie Föhr gefordert hat, auf die Einfügung einer Formulierung in den Entwurf zu dringen, „die der Konfessionsschule keine Schwierigkeiten machen . . ., aber auch den berechtigten Anforderungen Badens entsprechen würde"[150]).

Beide sind, abgesehen von dem gewichtigen Argument, daß dann auch in Baden für die weltliche Schule eine Rechtsbasis gegeben sein würde, von Marx, Schreiber und Rheinländer äußerst kritisch beurteilt worden. Vielmehr sei damit zu rechnen, daß angesichts der zwischen Zentrum und DVP bereits bestehenden ernsten Differenzen kaum eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Fassung des Entwurfs namentlich in den Fragen der inneren Ausgestaltung der Bekenntnisschule, der Einsichtnahme in den Religionsunterricht und der Definition des geordneten Schulbetriebes zulassen würden[151]).

Die Vorbehalte der DVP in der Simultanschulfrage hatten jedoch weiterreichende Konsequenzen als die Erklärung von Stresemann und Curtius vermuten ließ. Spätestens nach der ersten Lesung des Entwurfs im Reichstag konnte kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die christliche Simultanschule nicht allein deshalb erhalten bleiben sollte, weil Art. 174 RV als „Schutzbestimmung", nicht als „Schonfrist" interpretiert werden müsse, sondern weil nach den Vorstellungen der DVP die Gemeinschaftsschule des Entwurfs dieser südwestdeutschen Schulform angeglichen werden sollte[152]). Damit war der von der DVP-Fraktion während der Beratungen der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft vertretene Standpunkt, der im April 1923 auf Drängen vornehmlich des Zentrums und der DNVP zugunsten einerseits der Bekenntnisschule und andererseits der neutralen, allen Weltanschauungen offenstehenden Gemeinschaftsschule verlassen worden war, wiederum aufgegriffen; viel gefährlicher aber war, daß seitens der DVP im Interesse der geforderten christlichen Gemeinschaftsschule — nur so hoffte man auch die christliche Simultanschule Südwestdeutschlands erhalten zu können — die Regelschulfrage erneut zur Diskussion und erst dadurch die Grundkonzeption des Entwurfs überhaupt in Frage gestellt wurde. Die Beschränkung der Vorlage auf Artikel 146 Abs. 2 RV sei zwar nicht — wie die Oppositionsparteien

---

[150]) Protokoll, a. a. O.

[151]) „Die Verhandlungen seien sehr schwierig gewesen . . . Seit Stresemann an der Spitze stehe, seien die Traditionen der alten großen liberalen Partei . . ., wieder wachgeworden. Wir ständen heute vor einer anderen Situation als beim Schiele'schen Entwurf, wo die DVP noch größtenteils an unserer Seite gestanden habe." (Rheinländer.) Ebda.

[152]) Sten. Ber. RT., Bd. 394, S. 11 531 ff. (340. Sitz. v. 19. 10. 1927).

behaupteten — verfassungswidrig, aber schon aus „praktischen Gründen" müsse *ein* Reichsschulgesetz angestrebt werden, das auch der vom Entwurf zwar theoretisch anerkannten, aber unberücksichtigt gelassenen „Sonderstellung" der im ersten Absatz von Artikel 146 RV genannten Schule gerecht werde.

Der Reichsausschuß der Schulorganisation hat die aus der Haltung der DVP für den Regierungsentwurf sich zwangsläufig ergebenden Gefahren durchaus realistisch eingeschätzt. Schon allein deshalb, weil „Weimar ... der Gemeinschaftsschule wirklich eine gewisse Vorzugsstellung gegeben habe, sie brauche nämlich kein Antragsrecht"[153]), würde jeder Versuch, bei einer Einbeziehung des ersten Absatzes von Artikel 146 der Verfassung den Grundsatz der Gleichberechtigung aufrechtzuerhalten, von der Linken mit der Einholung eines Staatsgerichtshofentscheids beantwortet werden[154]). „Man müsse sich darüber klar werden, daß die Auslegung von Art. 146, 1 und 2 immer strittig bleiben werden. Man solle die Diskussion über diesen Punkt nach Möglichkeit vermeiden und vor allem unsere Grundsätze betonen. Ziel müsse sein, eine Regelung zu finden, die die praktische Gleichstellung der Schulen bewirke, wodurch die Konfessionsschule tatsächlich Regelschule bleiben werde[155])."

Die wenige Tage später einsetzende leidenschaftliche Debatte in der Öffentlichkeit[156]) über den am 16. Juli von der Regierung bekanntgegebenen Entwurf hat die Gegensätzlichkeit der Standpunkte mit einer Schärfe zutage treten lassen, die eine sachliche Auseinandersetzung selbst zwischen den Koalitionsparteien noch aussichtsloser als bisher erscheinen ließ. Im Mittelpunkt des Interesses stand vor allem die Haltung der DVP[157]). Sobald erkennbar wurde, daß die reservierte Stellungnahme der volksparteilichen Reichstagsfraktion nicht nur der Unterstützung ihrer Provinzial- und Landesausschüsse sicher sein konnte, sondern fast ausnahmslos eine noch stärkere Geltendmachung des liberalen Schulprogramms gefordert wurde[158]), griff die Diskussion zwangsläufig über den engeren schulpolitischen Bereich hinaus. Der Kampf um das Reichsschulgesetz war je länger je mehr nur noch sekundär ein Kampf um die Auslegung von Verfas-

---

[153]) Protokoll, a. a. O. (Rheinländer). Ähnlich Leicht: „Vielleicht hätte die Gemeinschaftsschule doch einen kleinen Vorzug erhalten. Eine unmittelbare Vorzugsstellung im Sinne der Regelschule würde allerdings unerträglich sein."

[154]) Da die „Judikatur des Reichsgerichts für uns immer ungünstiger werde", müsse bei weitergehenden Anträgen sehr vorsichtig verfahren werden. Ebda. (Rheinländer). Alle Reichsgerichts- bzw. Staatsgerichtshofsentschlüsse (4. 11. 1920, Arch. öff. Recht, Bd. 40, S. 98 ff.; 16. 10. 1926, Entscheidungen d. Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 114, Anhang S. 7 ff.; 11. 6. 1927, ebda., Bd. 118, S. 3 f.) haben von der „ausnahmsweise erfolgenden Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder als bekenntnisfreie Schulen" gesprochen. Vgl. hierzu Landé, Die Schule, passim, bes. S. 111 f.; ders., Aktenstücke, S. 118 f. (Stellungnahme Preußens zum Regierungsentwurf); Offenstein II., S. 58 f.

[155]) Protokoll, a. a. O.

[156]) Ausführlichste Übersicht gibt Offenstein II., S. 60—157.

[157]) Ebda., S. 87 ff. Ferner Materialien im Nachl. Stresemann Bd. 57, 59 (Briefwechsel mit Curtius), 64 u. 285.

[158]) Offenstein II., S. 91 f.

sungsvorschriften, er wurde primär zu einem — wie es schien — geeigneten politischen Mittel im politischen Kampf gegen die Regierungskoalition. Die von Zentrum und Schulorganisation gleichermaßen gehegte Hoffnung, daß sich vielleicht doch noch aus der politischen Spaltung des Liberalismus kulturpolitisches Kapital würde schlagen lassen, erwies sich angesichts der Werbekraft der Demokraten und des Eigengewichts der Liberalen Vereinigung als zu optimistisch. Die Demokratische Partei schickte sich an, ihr Versprechen vom Februar 1927 einzulösen: Auch wenn die DVP glaube, so hatte Koch-Weser ausgeführt, ihre Schwierigkeiten auf kultur- und schulpolitischem Gebiet selbst auskämpfen zu können, so sei doch der Zeitpunkt abzusehen, zu dem die Hilfe der Demokraten gern in Anspruch genommen werde. „Sie können überzeugt sein, diese Hilfe wird Ihnen nicht versagt werden[159])." Der Wahlkampf warf seine Schatten voraus.

Die im liberalen Lager sich immer deutlicher abzeichnende Frontstellung angesichts der Gefahr „schulpolitischer Reaktion" durch den Zusammenschluß von politischem Katholizismus und orthodox-protestantischem Konservatismus[160]) ist sicher nicht ohne Einfluß auf die Haltung der Sozialdemokratie geblieben, eröffnete sich doch hier zum mindesten die Möglichkeit einer taktischen Weggenossenschaft von Sozialismus und Liberalismus[161]). Politisch entscheidend aber war — und das erwies sich bereits in der publizistischen Auseinandersetzung als äußerst wirkungsvoll —, daß die Sozialdemokratie von Anfang an und konsequent einen Standpunkt einzuhalten vermochte, der eine radikale Opposition ebenso ausschloß wie eine Politik im Schlepptau des Linksliberalismus.

Insofern war die starke Hervorhebung der weltlichen Schule in den Debatten des Kieler Parteitages der SPD keineswegs etwa nur ein Zugeständnis an den eigenen linken Flügel, vielmehr Teil eines bewußten Rückgriffs auf die Reichsverfassung und den Toleranzgedanken des Weimarer Schulkompromisses. Die „bedeutsame Wendung" von Kiel[162]) lag vor allem darin, daß das Teilziel einer möglichst weltlichen Gemeinschaftsschule fast gänzlich zugunsten der Parallelität von rein-weltlicher und konfessioneller Schule in den Hintergrund gerückt worden ist[163]). Mit kaum verhohlener Enttäuschung wurde im

---

[159]) Sten. Ber. RT., Bd. 391, S. 8837 D (263. Sitz. v. 4. 3. 1927). Vgl. auch Schreiber, Zwischen Demokratie u. Diktatur, S. 124 ff.

[160]) Blner Tagebl., Nr. 337 v. 18. 7. 1927 u. Nr. 437 v. 15. 9. 1927.

[161]) W. Paulsen schrieb unter dem Titel „Anpassung der SPD" (Vorwärts, Nr. 365 v. 4. 8. 1927), „es wäre ein schwerer taktischer Fehler, wenn uns die Losung: weltliche Schule in diesem Augenblicke von den mitkämpfenden liberalen Parteien abdrängte. Wir würden die Gesamtheit der Schule um ein Linsengericht an die Orthodoxie verkaufen".

[162]) RMV, Nr. 155 v. 9. 7. 1927.

[163]) Es sei kein Wort für die „gemeinsame Schule im ganzen" gefallen, Kiel sei ein „Sieg der Norddeutschen über die Auffassungen in den Simultanschulländern" gewesen. Ebda. Vgl.: Sozialdem. Parteitag 1927 in Kiel (22.—27. 5. 1927). Protokoll. Bln. 1927. Vor allem S. 261 f., 148 f. (Schulz), 158 f., 176 f. (Hilferding).

demokratischen Lager registriert, daß nach dieser Abkehr von der strengen Regelschultheorie ein neuerliches Kompromiß zwischen SPD, Zentrum und DNVP (!) nicht aussichtslos sein würde: „Das ist eine traurige, in ihrer Auswirkung kaum zu unterschätzende Bilanz von Kiel[164])."

Trotz der unüberhörbaren Verbitterung über die Politik des Reichszentrums ist es der SPD-Führung in Kiel gelungen, die Gesamtpartei auf eine Linie festzulegen, die im schulpolitischen Bereich durch den Namen von W. Schulz hinlänglich gekennzeichnet erscheint[165]). Nicht Löwenstein, sondern Schulz ist zwei Monate später von der Parteileitung mit der Abfassung einer parteiamtlichen Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf beauftragt worden[166]). In Kiel ist zweifellos Politik gemacht worden; das bewies nicht zuletzt die aufsehenerregende Resolution der preußischen Landtagsabgeordneten zur Konkordatsfrage, in der sich deutlicher noch als in der Stellungnahme zum Schulproblem das Übergewicht der SPD-Führung Preußens manifestierte[167]).

Die Rechtspresse, vor allem aber das „Deutsche Volk", sah sich wie schon so oft genötigt, dem Zentrum „Rückendeckung" zu verschaffen, könne man sich doch hier nicht entschließen, „die Vorteile, die der Entwurf gegenüber dem Weimarer Schulkompromiß ohne Zweifel der Bekenntnisschule (bringe), offen anzuerkennen"[168]). Denn namentlich die Stellungnahmen W. Schulz' zur Schulfrage, die nach Kiel kaum mehr als Privatansicht eines unentwegten Sozialisten bagatellisiert werden konnten, sollten eine Resonanz finden, die die Besorgnisse M. Spahns mehr als berechtigt erscheinen ließen.

Schulz hatte ausgeführt, daß dem Entwurf v. Keudells „harte und unerbittliche Fehde" angesagt werden müsse, da er eine „Herausforderung der Republik und ihrer stärksten und überzeugungstreuesten Partei, der Sozialdemokratie" sei. Das Zentrum würde mit seiner Zu-

---

[164]) Zitat nach RMV, Nr. 124 v. 1. 6. 1927.

[165]) Vgl. etwa Antrag (198) H. Schulz, H. Müller u. Gen. Parteitag 1927 Kiel. Protokoll, S. 264 u. 261 f.

[166]) H. Schulz, Kirchenschule oder Volksschule? Hrsg. v. Parteivorstand d. SPD. Bln. (August) 1927.

[167]) Parteitag 1927 Kiel. Protokoll, S. 163. „Wir nehmen nicht Rücksichten auf das Zentrum, aber wir haben im Auge zu behalten, daß in Preußen das Zentrum mit unseren Genossen in der Regierung sitzt, und wir wollen dem Zentrum nicht den Vorwand bieten, erklären zu können: ihr seid verantwortlich dafür, daß ihr diese Machtstellung in Preußen verloren habt." Ebda., S. 209 (Breitscheid). Die — wenn auch unter Ausschluß der Schulfrage — positive Stellungnahme zur Frage eines preußischen Konkordats kam um so mehr Bedeutung zu, als der von Stresemann provozierte (sog.) „Konkordatszwischenfall" (5. Kulturtagung d. DVP in Bln., 2./3. 4. 1927) vor allem in Zentrumskreisen stark verstimmt hatte. Vgl. Schreiber, Zwischen Demokratie u. Diktatur, S. 125 ff. Ferner Germania, Nr. 158 v. 4. 4. 1927; Blner Tagebl., Nr. 159 v. 4. 4. 1927; Tägl. Rundschau, Nr. 158 v. 4. 4. 1927; die Köln. Volksztg. (Nr. 251 v. 5. 4. 1927) sprach davon, daß die Kampfansage Stresemanns das Zentrum „peinlichst überrascht" habe; „überhaupt geht ja die ganze Aktion im Prinzip gegen das Reichsschulgesetz . . . Geht der Weg der liberalen Einigung über die Kulturpolitik"? Vgl. auch Protokoll Ministerbespr. v. 4. 4. 1927. BA Koblenz R 43 I/1419. Stresemann habe eine katastrophale Niederlage erlitten, schrieb Dietrich an K. Dees (Brief v. 9. 4. 1927 im Nachl. Dietrich 230), er habe widerrufen müssen, „weil das Zentrum ihn (Stresemann) . . . in einer Kabinettssitzung kurz und klein geschlagen hatte".

[168]) Das Dt. Volk, Nr. 30 v. 24. 7. 1927. Ferner Klinkenberg, S. 75 f.

stimmung zu diesem Gesetz eine „Todsünde wider den heiligen Geist" der jungen Republik und ihrer Verfassung begehen; denn bei den Beratungen über das Weimarer Schulkompromiß seien die damaligen Zentrumsführer Gröber, Hitze und Burlage mit den Sozialdemokraten in der Auffassung einig gewesen, daß ein Schulgesetz nie gegen die breiten Massen der Arbeiterschaft geschaffen werden dürfe. Gerade in der Verständigung zwischen Zentrum und Sozialdemokratie habe man die Gewähr dafür gesehen, daß nur ein von diesen und daneben von anderen Parteien zu schaffendes und zu verantwortendes Gesetz der schulpolitischen Schwierigkeiten Herr werden könne. „Die Sozialdemokraten haben sich an ihre in Weimar übernommene Verpflichtung gehalten, sie waren bereit *und sind nach wie vor bereit,* im Sinne der Weimarer Vereinbarungen und der Reichsverfassung ein deutsches Schulgesetz schaffen zu helfen[169]." Das Echo vor allem in der „linken" Zentrumspresse[170]) hat das Urteil der Vossischen Zeitung nur bestätigen können: Zwischen der Linken und dem Zentrum beständen immer noch innere Bande, die gleichsam als politische Gefühlswerte angesprochen werden müßten. „Es gibt wirklich eine heimliche Partei von Weimar, und sie spielt unsichtbar ihre Rolle und zwingt auch das Zentrum immer wieder in die Atmosphäre des fortschrittlichen Handelns und nötigt es oft, auf das Schwergewicht dieser Imponderabilien größere Rücksichten zu nehmen, als es seine Koalitionsgenossen wünschen möchten[171])."

Die grundsätzlichen Vorbehalte der DVP als Ergebnis einer immer stärker zutage tretenden Rückbesinnung auf nationalliberale Parteitraditionen einerseits, das schulpolitische Angebot der Sozialdemokratie andererseits, vor allem aber die Verbindung der Schulfrage mit jenem auch in Kiel stark zum Ausdruck gebrachten Bekenntnis zum demokratisch-republikanischen Weimarer Staat, der gegen den sozialreaktionären und monarchistischen Konservativismus deutschnationaler Prägung verteidigt werden müsse in einem Kampf, in dem der Streit um die Kulturpolitik keine falschen Fronten erzeugen dürfte[172]), bildeten den politischen Hintergrund für das Eingreifen Wirths in die politische Auseinandersetzung um das Reichsschulgesetz[173]).

---

[169]) Schulz, Kirchenschule oder Volksschule, S. 40 (Hervorhebungen wie im Original).

[170]) Die RMV (Nr. 155 v. 9. 7. 1927) schrieb unter Bezugnahme auf Kiel, es dürfe trotz starker Reserven gesagt werden, „daß wir uns auf schulpolitischem Gebiet mit sozialistischen Menschen vielfach leichter verständigen können als mit liberalen. Der Sozialist hat noch Respekt vor einer lebendigen Idee und vor ehrlichem, tat- und opferbereitem Kämpfertum". Gerade weil die weltliche der konfessionellen Schule gleich- und nebengeordnet sei, biete sich eine gemeinsame Plattform an. Das Urteil von Schulz (unter Bezugnahme auf Schulz, Leidensweg, a. a. O.) „ist politisch so gereift und so gemäßigt und das ganze Buch so voll Anständigkeit und guten Willens, daß es mit Recht in unseren Kreisen eine wohlwollende Aufnahme fand". Vgl. auch Klinkenberg, S. 76 ff. Ferner „Berliner Zentrum", Nr. 6 v. August 1927.

[171]) Voss. Ztg. v. 13. 7. 1927 (Zitat nach Klinkenberg, S. 80).

[172]) Parteitag 1927 Kiel. Protokoll, S. 149 (Schulz), S. 265 (Hilferding). Vgl. auch RMV, Nr. 124 v. 1. 6. 1927, wo zum Ausdruck gebracht wurde, daß „die Freunde der Republik sich nicht durch einen Kulturkampf auseinanderreißen lassen sollten".

[173]) Vgl. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 391 ff.

Man wird der Aktion Wirths kaum ganz gerecht werden können, wenn man sie von vornherein allein unter dem Gesichtspunkt ihres negativen Ergebnisses beurteilt. Zweifellos hat sich Wirth um die Wirksamkeit seines primär politisch bedingten Vorstoßes gegen den Keudellschen Reichsschulgesetzentwurf allein schon deshalb bringen müssen, weil er den Eindruck nicht hat vermeiden können oder wollen, als überzeugter Katholik nicht auch gleichzeitig unbedingter Anhänger einer konfessionellen Schulerziehung sein zu wollen. Wirth schien tatsächlich, wie Koch-Weser notierte, „von allen guten Geistern verlassen zu sein. Er konnte seinen Kampf gegen die Rechtspolitik des Zentrums doch nur dann führen, wenn auch dem gläubigsten Katholiken klar war, daß er in der Kulturfrage unentwegt auf dem Boden der Zentrumspartei stehe[174])." Die unklaren und oft widersprüchlichen Ausführungen Wirths über die Bekenntnisschule einerseits, die christliche Simultanschule Badens andererseits[175]) haben nicht nur die katholische Kirche zu einer autoritativen Stellungnahme geradezu gezwungen, sondern vor allem der Zentrumsführung die Argumente geliefert, die geeignet waren, Wirth auch politisch hoffnungslos zu isolieren, Argumente, die letztlich brutal ausgenutzt werden mußten, wenn die Partei sich nicht selbst aufzugeben willens war. Dadurch wurde das Ziel Wirths, die Schulpolitik des Zentrums aus ihrer „traditionellen" Bindung zu lösen und sie in ihrer „eigentlichen staatspolitischen Wirkung und Bedeutung (zur) öffentlichen Diskussion" stellen zu wollen[176]), von Anfang an ebenso überlagert wie der Versuch, durch die Betonung rein taktisch-politischer Bedenken zur Klärung der politischen Situation des Zentrums beizutragen und die Partei zur Aufgabe einer angeblich auch aus kulturpolitischen Gründen verfehlten Koalitionspolitik zu drängen. Gerade deshalb aber muß betont werden, daß diesen taktisch-politischen Bedenken Wirths ihre sachliche Berechtigung kaum abgesprochen werden konnte[177]). Das betraf nicht nur die Feststellung, daß es dem Zentrum

[174]) Er, Wirth, ziehe sich selbst den Boden unter den Füßen weg, indem er gegen das Reichsschulgesetz Stellung beziehe „und damit auf jedes Echo der linksgerichteten klerikalen Zentrumskreise verzichtet". Nachl. Koch-Weser 36 (Tagebuch zum 19. 8. 1927).

[175]) Vgl. Germania, Nr. 384 v. 20. 8. 1927; Blner Tagebl., Nr. 368 v. 6. 8. 1927 und Nr. 380 v. 13. 8. 1927; J. Wirth, Zur polit. Lage. In: Dtsche Republik, 2. Jg. 1926/27, 3. Heft v. 21. 10. 1927 [Bd. II, 1, S. 65 ff.]; ders., Nach dem Großen Tag. Ebda., 4. Heft v. 28. 10. 1927 [ebda., S. 97 ff.]; ders., Wie lange noch? Ebda., 5. Heft v. 4. 11. 1927 [ebda., S. 129 ff.]; ders., Um das Reichsschulgesetz. Ebda., 6. Heft v. 11. 11. 1927 [ebda., S. 161 ff]; ders., Der Kampf um das Schulgesetz. Ein offenes Wort an die Freunde u. an die Kritiker. Ebda., 21. Heft v. 24. 2. 1928 [ebda., S. 653 ff.]. Vgl. auch Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 141 ff.; Offenstein II., S. 81 ff.

[176]) Promemoria Wirths, a. a. O. In: Becker, Wirth u. d. Krise, S. 450 ff.

[177]) Die bei J. Becker (ebda., S. 391 u. Anm. 135) gemachten Angaben ergeben wohl doch ein zu einseitiges Bild. Der preußische Kultusminister hat zwar den Keudell-Entwurf als „brauchbare Diskussionsbasis" (Brief an Stresemann v. 22. 8. 1927, Nachl. Stresemann Bd. 57) bezeichnet, aber hinzugefügt, daß „vieles daran verändert werden" müsse; von beiden Seiten suche man jetzt durch „Interpretation die Verfassung zu ändern ... Gegenüber diesem Aufputschen der öffentlichen Meinung müssen die führenden Leute unbedingt kühlen Kopf behalten. Ihre (sc. Stresemann) Partei wird, wenn großes Unheil verhütet werden soll, in den entscheidenden Punkten das preußische Votum unterstützen müssen ... Als Kampfgesetz kann ein Reichsschulgesetz niemals oktroiert werden." Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken Beckers vgl. die „Begründung der Anträge des Preuß. Staatsministeriums durch den Preuß. Min. f. Wiss., Kunst u. Volksbildung". Landé, Aktenstücke, S. 111 ff. Vgl. hier im Text unten S. 223 ff.

nicht gelungen war, die DVP auch koalitionsmäßig an die Schulvorlage zu binden; daß dadurch zumindest die Möglichkeit eines oppositionellen Zusammenspiels der sozialistisch-liberalen Kräfte auf ganz breiter Front gegeben sein würde, das die Republik in antiklerikales Fahrwasser geraten lassen könnte, sondern vor allem die Tatsache, daß der „Keudellsche Schulgesetzentwurf ... so etwas wie die Verhängung eines Belagerungszustandes über das Zentrum" sei[178]), der die Partei in ihrer Bewegungsfreiheit gefährlich einengen und auf die Dauer vielleicht gänzlich lahmlegen würde: Das Zentrum würde nicht nur durch die Verabschiedung des Schulgesetzes selbst an die Rechte gebunden, sondern vielmehr auf dem Wege seiner Durchführung in den einzelnen Ländern von den Parteien der Weimarer Koalition zwangsläufig abgedrängt werden[179]).

Zwar hat der Dortmunder Katholikentag[180]) die innerparteiliche Opposition zum Verstummen bringen können[181]); daß das aber — soweit es die im Mittelpunkt fast aller Veranstaltungen stehende Schulfrage betraf — nur mit Hilfe jener gerade von Wirth bekämpften „absoluten Entpolitisierung" des Reichsschulgesetzproblems möglich schien, verdeutlichte nicht nur die negative Bilanz der Wirthschen Aktion, sondern warf ein bezeichnendes Licht auf die kaum zu unterschätzende Tragweite der für die Geschlossenheit und Parteidisziplin des Zentrums durch das Vorgehen Wirths heraufbeschworenen Gefahren. Kaas hat in Dortmund, „um die Stilreinheit des katholischen Denkens und die Aktionseinheit des katholischen Handelns" herzustellen[182]), an alle katholischen Reichstagsmitglieder die eindringliche Mahnung gerichtet, „mit Einsatz aller Kräfte das Gesetz im Sinn der berechtigten katholischen Forderungen zu gestalten und keiner Lösung zuzustimmen, die *nicht wenigstens* die volle Gleichberechtigung der Bekenntnisschule mit anderen Schularten gewährleistet"[183]).

Es wäre eine wohl kaum zu rechtfertigende Vereinfachung, den

---

[178]) J. Wirth, Aufmarsch. In: Dtsche Republik, 2. Jg. 1927/28, 2. Heft v. 14. 10. 1927 [Bd. II, 1, S. 36].

[179]) „Höher als der Inhalt des Gesetzes steht der Deutschnationalen Partei die strategisch-politische Auswirkung desselben . . . Das Weimarer Kompromiß stellt für die Deutschnationalen den Durchbruch ihrer Hoffnung dar. All ihre Absichten monarchistischer oder politisch reaktionärer Art, alle Hoffnungen, das Verfassungswerk von Weimar auszuhöhlen, gründen sich letzten Endes in dem Plan, in die Weimarer Front den kulturpolitischen Keil zu treiben." J. Wirth, Nach dem „Großen Tag". Ebda., 4. Heft v. 28. 10. 1927 [ebda., S. 99].

[180]) 66. Generalversammlung d. Katholiken Dtschlds. zu Dortmund (3.—6. 9. 1927). Dortmund 1927.

[181]) Neben Wirth vor allem L. Weismantel, A. Röder u. H. Teipel. Vgl. L. Weismantel, Der Keudellsche Versuch der Findung eines Reichsvolksschulgesetzes u. die Schule der Volkschaft. In: Allg. Dt. Lehrerztg., 57. Jg., Nr. 35 v. 1. 9. 1927; ders., Simultanschule, Gemeinschaftsschule, Schule der Volkschaft. In: Dtsche Republik, 2. Jg. 1927/28, 4. Heft v. 28. 10. 1927 [Bd. II, 2, S. 102 ff.]; vgl. im übrigen E. Michel, Der Kampf um die Schule. In: Abendland, 3. Jg., Heft 1, Oktober 1927; Offenstein II., S. 80 ff. — Wirth beklagte den „fürchterlichen Eifer, mit welchem man den politischen Blick der katholischen Eltern trüben will. Wer auch immer ein Wort der Kritik wagt, der wird verketzert, wenn auch die Kritik aus gläubigstem Herzen kommt und das Beste für Volk und Kirche erstrebt." Promemoria, a. a. O. In: Becker, Wirth u. d. Krise, S. 453.

[182]) 66. Generalversammlung, S. 87.

[183]) Das Zitat (Hervorhebung vom Verf.) fehlt im offiziellen Protokoll der Kaas-Rede (ebda., S. 82 ff.), ist jedoch in der „Entschließung zur Schulfrage" enthalten (ebda., S. 380). Vgl. Promemoria von Wirth. In: Becker, Wirth u. d. Krise, S. 457.

„Katholiken" Kaas und den „Politiker" Kaas gegeneinander auszuspielen. Kaas — das gleiche galt für Marx, der in einer geschlossenen Versammlung des Augustinusvereins von einer „unbedingten" Übereinstimmung des Entwurfs mit der Reichsverfassung gesprochen hatte[184]) — war sich zweifellos der eminent politischen Bedeutung dieser öffentlichen Stellungnahme im klaren, die durch Anlaß und Anwesenheit hoher geistlicher Würdenträger für die breite Masse des katholischen Volkes noch erhöht werden mußte. Denn es bedurfte keiner böswilligen Überinterpretation seitens der liberalen und sozialdemokratischen Presse, um Kaas eine bewußte Verleugnung des Weimarer Schulkompromisses unterstellen zu können[185]). Was namentlich unter den Worten „nicht wenigstens" zu verstehen war, bedarf hier keiner weiteren Erläuterung mehr. Die Rede von Kaas war insofern nur die Konsequenz jener von der Katholischen Schulorganisation schon seit Jahren betriebenen Illusionierung des katholischen Volksteils, nicht nur der gläubig-katholischen Erziehungsberechtigten, sondern auch der potentiellen Zentrumswählerschaft[186]).

Zwar hat Wirth in seinem für Schofer erstellten Rechtfertigungsschreiben[187]) vom 11. September mit bitterer Ironie vermerken können, daß nach der vom Kabinett gebilligten Begründung des Keudellschen Entwurfs, die die Bevorzugung der Gemeinschaftsschule nachträglich in „etwas verschämter" Weise ausgesprochen habe, konsequenterweise zu folgern wäre, „daß von den katholischen Mitgliedern des Kabinetts bereits die Dortmunder Grundsätze verraten worden" seien; denn es wäre unverständlich, wie ein Wortführer des Zentrums zu einem solchen Ausspruch hätte kommen können, „ohne gleichzeitig dem katholischen Volksteil zu sagen, daß wir eine Änderung der Reichsverfassung erstreben"[188]). Wirth hat hierbei keineswegs übersehen, daß Kaas sich dieser Zusammenhänge zweifellos ebenso bewußt gewesen sein dürfte[189]). Gerade aber weil Wirth einen entscheidenden Stützpfeiler des Parteigefüges niederzureißen drohte, hat er selbst ungewollt zu dieser Flucht nach vorn beigetragen, die von Kaas im Interesse der Partei und selbst auf Kosten schulpolitischer Rückschläge, die einkalkuliert werden mußten, unternommen worden

---

[184]) Nach Köln. Ztg., Nr. 596 v. 8. 9. 1927.

[185]) Die Köln. Ztg. (vgl. vorige Anm.) kommentierte, daß allen katholischen Mitgliedern des Reichstages die „politische Gewissensfreiheit abgesprochen und im Widerspruch mit der Reichsverfassung das imperative Mandat erteilt (worden sei), in der Schulfrage nicht nach eigenem Wissen und Gewissen, sondern nach dem Befehl der Bischöfe zu stimmen". Die Gleichberechtigung der Bekenntnisschule sei nur Nahziel; die Verfassungsmäßigkeit solcher Forderung sei nicht untersucht worden, „brauchte es wohl auch nicht, da man doch wohl der Zustimmung des anwesenden Reichskanzlers sicher sein durfte".

[186]) Wirth schrieb (vgl. die folgende Anm., S. 459), daß zwar die Kath. Schulorganisation keine ausgesprochene politische Einrichtung sei; aber sie trete, da ihre Kundgebungen das Signum des Reichskanzlers Marx tragen würden, doch mit dem Anspruch politischer Geltung auf. „Auch richtet sich die offizielle Zentrumspolitik nach den Richtlinien, die sie festlegt. Ihre Forderungen aber sind, unter dem Gesichtswinkel der einschlägigen Verfassungsartikel betrachtet, gänzlich unmöglich."

[187]) Promemoria von Reichskanzler a. D. Dr. Wirth an Prälat Dr. Schofer. Ms. Abschrift im Nachl. Marx XII. Abdruck: J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 450 ff.

[188]) Ebda., S. 455 u. 457. (Zur Begründung des Keudell-Entwurfs vgl. Landé, Aktenstücke, S. 79 ff.).

[189]) Ebda., S. 456 f.

ist[190]). Daß — wie Wirth befürchtet hat — „nach den Feststellungen des Dortmunder Katholikentages die politische Entscheidung im eigenen Gewissen des Politikers gleichsam aufgehoben" sei[191]), war nicht nur schon durch das Votum der Reichsminister des Zentrums, sondern wenige Tage nach Dortmund durch die politischen Entscheidungen der Zentrumsfraktionen Preußens, Badens und Hessens über die Schulgesetzvorlage widerlegt. Marx, der nach Wirth für die Kulturpolitik des Zentrums die Forderung einer unbedingten Unterordnung unter den Willen der Bischöfe aufgestellt hatte, hat sich angesichts der Diskrepanz zwischen katholischer Wunschvorstellung und politischer Realität nicht gescheut, unter klarer Verleugnung der Dortmunder Grundsätze einem katholischen Geistlichen eine politische Lektion zu erteilen. Seine Absage an den Würzburger Bischof, der die weltliche Schule wenn nicht ganz „verschwinden" so doch nur schwer und als Ausnahme aufkommen lassen wollte, ist bereits erwähnt worden[192]). Der Politiker Wirth hätte trotz Dortmund dem Politiker Marx seine Reverenz erweisen müssen.

D. Zwischen Reichsrat und Bildungsausschuß

Der Reichsschulgesetzentwurf war am 19. Juli dem Reichsrat zugestellt worden[193]). Obwohl vorauszusehen war, daß in Anbetracht der unterschiedlichen schulrechtlichen Verhältnisse in den deutschen Ländern eine Flut von Abänderungsanträgen von den Unterrichtsverwaltungen gestellt werden würden, hat sich das Interesse nicht nur der Reichsregierung selbst, sondern auch der kleineren, vor allem nord- und mitteldeutschen Länder von Anfang an vornehmlich auf Preußen gerichtet; denn der Stellungnahme des größten deutschen Landes kam nicht nur sachlich und verfahrensmäßig zentrale Bedeutung für das Votum des Reichsrats überhaupt zu, sondern sie setzte eine Entscheidung innerhalb der preußischen Regierung von erheblicher politischer Tragweite voraus. Die Gefahr, die sich bei einer etwaigen radikalen Majorisierung der preußischen Zentrumsminister durch die sozialdemokratischen und demokratischen Kabinettsmitglieder für den Bestand der Preußenkoalition hätte ergeben können, war keineswegs gering einzuschätzen. Denn es konnte kein Zweifel daran bestehen, daß das Zentrum die sich aus der politischen Lage ergebenden taktischen Möglichkeiten im Sinne einer Rochade zwischen Rechtskoalition im Reich und Weimarer Koalitionsregierung

---

[190]) Vgl. hierzu Schreiben Prälat Schofers an Wirth v. 25. 9. 1927. Ms. Abschrift im Nachl. Marx XII. Abdruck: J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 461 ff., hier insbes. S. 465 ff.

[191]) Wirth, Promemoria, a. a. O., S. 458.

[192]) Vgl. oben S. 69.

[193]) Reichsratsdrucksache Nr. 102; ferner Niederschriften d. Reichsrats 1927, § 454 (S. 275) u. §§ 565 u. 566 (S. 337 ff., Sitzung v. 14. 10. 1927).

nicht nur in Preußen, sondern auch in Baden und Hessen, voll ins Spiel zu bringen versuchen würde. Die höchst aufschlußreiche Vorgeschichte der preußischen Abänderungsanträge beweist zur Genüge, mit welchem Erfolg das Zentrum diese Taktik in Preußen hat praktizieren können.

Die vor allem von den demokratischen Ministern Hoepker-Aschoff (Finanzen) und W. Schreiber (Handel und Gewerbe) vertretene Forderung einer Festlegung der preußischen Regierung auf die strenge Regelschultheorie — darüber hinaus sollte nach Hoepker-Aschoff für die Beibehaltung einer Bekenntnisschule eine Zweidrittelmehrheit, für die Umwandlung einer der beiden „Sonderschulen" in eine Gemeinschaftsschule nur die einfache Mehrheit erforderlich sein[194]) — hat die Zentrumsminister Hirtsiefer (Volkswohlfahrt), Schmidt (Justiz) und Steiger (Landwirtschaft), die in engster Verbindung mit dem Vorstand der Reichstagsfraktion standen[195]), veranlaßt, die Kabinettsfrage zu stellen[196]). Es war im wesentlichen ein Erfolg der besonnenen Politik der preußischen Sozialdemokratie[197]) und des geschickt vermittelnden Kultusministers Becker, das preußische Zentrum nicht in jene ausweglose Position manövriert zu haben, die politisch auszunutzen die Deutschnationalen nur zu bereit waren[198]).

Das in vieler Hinsicht an Weimar erinnernde Schulkompromiß zwischen SPD und Zentrum in Preußen bildete die Grundlage für die dem „Willen zur Verständigung"[199]) verpflichteten Anträge der preußischen Regierung. Diese Übereinkunft scheint aber endgültig erst dadurch möglich geworden zu sein, weil Becker bei einer Ablehnung

---

[194]) BA Koblenz P 135/4519 (Akten des Preuß. Justizministeriums). Kommissarische Beratung des Entwurfs am 9. 9. 1927; ferner Stellungnahme des Justizministers Schmidt (Zentrum) zu den Vorschlägen des Kultusministeriums (22. August) u. d. Finanzministers (8. Sept.) betr. die Stellungnahme Preußens zum Entwurf eines Reichsgesetzes zur Ausführung der Artikel 146 Abs. 2 u. 149 RV (Schreiben v. 12. 9. 1927). Das Schreiben Schmidts beruht sachlich im wesentlichen auf einem Gutachten der Zentralstelle der KSO (Böhler). Ms. Original im Nachl. Marx VIII.

[195]) Vgl. Vorstandssitzungen der RT-Fraktion des Zentrums v. 24. 6. u. 14. 9. 1927; am 19. 9. (erweitert durch die preuß. Z-Minister u. d. Reichsratsbevollmächtigten für die Rheinprovinz Hamacher) wurde nach eingehender Aussprache über die preuß. Abänderungswünsche „volle Einmütigkeit in der Stellungnahme und bezgl. der Haltung zum Reichsschulgesetz überhaupt" erzielt. „Die Beratungen legten engstes Zusammenarbeiten mit der Preuß. Landtagsfraktion und den Mitgliedern des Reichsrates, die zum Zentrum gehören, nahe. Dieser Forderung soll in weitestem Maße Rechnung getragen werden."

[196]) Bereits am 9. 9. hatte auf Wunsch der RT-Fraktion der DVP eine Besprechung zwischen Scholz, Kriege u. Campe einerseits, Hoepker-Aschoff, Falk u. Koch-Weser andererseits stattgefunden. Koch hat hier einer „gemeinsamen Front gegen das Reichsschulgesetz" das Wort geredet. „Es kommt doch schließlich darauf an zu verhindern, daß das Zentrum die eine Koalition gegen die andere in Kulturfragen ausspielt." Nachl. Koch-Weser 36 (Tagebuch zum 10. 9. 1927). Am 16. 9. notierte Koch (ebda.), daß sich die Schwierigkeiten wegen des Schulgesetzes häuften. Hoepker-Aschoff (Besprechung am 15. 9. zwischen Hoepker-Aschoff, Schreiber — Koch, Erkelenz u. Heuss) „führte aus, daß die vom demokratischen Standpunkt aus maßvoll gehaltenen Abänderungsanträge des Kultusministers Becker vom Zentrum glatt abgelehnt würden. Das Zentrum mache eine Kabinettsfrage aus der Sache . . ." Vgl. auch Protokoll Sitz. d. Preuß. Staatsministeriums v. 13. 9. 1927. BA Koblenz R 43 I/779.

[197]) Schon am 15. 9. (vgl. vorige Anm.) erschien es den Demokraten zweifelhaft, „ob die Sozis festbleiben" würden. Ebda.

[198]) Vgl. Vorwärts, Nr. 447 v. 21. 9. 1927; Köln. Ztg., Nr. 625 v. 22. 9. 1927; Das Dt. Volk, Nr. 19 v. 6. 5. 1928; ferner Klinkenberg, S. 89 f.

[199]) Landé, Aktenstücke, S. 112 (Begründung der preuß. Anträge).

der jetzt durchgängig befolgten „bedingten Regelschultheorie" durch die Zentrumsminister in Übereinstimmung mit den sozialdemokratischen und demokratischen Ministern die Einholung eines Staatsgerichtshofentscheids angeregt hat[200]). Das Zentrum hat sich diesem Vorschlag wohlweislich widersetzt[201]); trotz der grundsätzlich aufrechterhaltenen Vorbehalte gegen eine Verfassungsinterpretation, die nicht die drei Schularten als „gleichberechtigt nebeneinander" stehend anerkenne, war von einer Regierungskrise keine Rede mehr. Die Zentrumsminister wurden schließlich in der entscheidenden Sitzung des Staatsministeriums (20. September) in der Regelschulfrage überstimmt, setzten sich aber mit Unterstützung der SPD-Minister zugunsten der vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Sicherstellung des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch[202]).

Die der preußischen Regierung vor allem von der deutschnationalen Presse unterstellte Absicht, die Vorarbeiten im Kultusministerium bewußt verzögert zu haben[203]), um die von der Reichsregierung für den 26. September in Aussicht genommene Sondertagung des Reichstags soweit wie möglich hinausschieben zu können, ist zwar nicht eindeutig nachzuweisen[204]). Jedenfalls aber war es allein dem energischen Eingreifen Pünders zu verdanken, daß sich diese „Verschleppungstaktik" in erträglichen Grenzen hielt[205]). Obwohl Marx nicht in Berlin war, hat sich sein Staatssekretär nicht davor gescheut, „alles daranzusetzen", um nicht nur „dem Reichsminister in dieser Angelegenheit Dampf aufzusetzen" — die Begründung des Entwurfs konnte erst am 8. August abgeschlossen werden, über drei Wochen nach der Verabschiedung der Vorlage im Kabinett —, sondern er ist auch im Preußischen Staats- und Kultusministerium vorstellig geworden[206]). Ministerialdirektor Nobis wurde eröffnet, daß er, Pünder, nur raten

---

[200]) Nachl. Koch-Weser 36 (Tagebuch zum 16. 9. 1927). Wenn dieser Antrag abgelehnt werden würde, dürften die Demokraten nicht nachgeben. Falls das Kabinett stürze, so sei es für die DVP äußerst schwer, in eine Rechtskoalition einzutreten, die geringere schulpolitische Bedenken habe als die Demokraten. „Es könne sogar dahin kommen, daß die alte (Weimarer) Koalition wieder gebildet wird, nachdem die Abstimmung im Reichsrat erledigt ist."

[201]) Protokoll Sitz. Preuß. Staatsministerium v. 13. 9. 1927. Der Staatsgerichtshof werde „keine bessere Auslegung finden als jetzt gegeben" sei (Justizminister Schmidt). BA Koblenz R 43 I/779.

[202]) Niederschrift Sitz. Preuß. Staatsministerium v. 20. 9. 1927. BA Koblenz P 135/4519. Vgl. auch ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[203]) Vgl. etwa Dt. Tagesztg., Nr. 383 v. 16. 8. 1927; dies., Nr. 385 v. 17. 8. 1927; Kreuzztg., Nr. 384 v. 17. 8. 1927.

[204]) Vgl. Vermerk Pünders (4. 8. 1927) über die formale Behandlung des Reichsschulgesetzes durch die Preuß. Regierung u. den Briefwechsel zwischen Marx u. Braun (13. 8. 1927). BA Koblenz R 43 I/779.

[205]) Ebda. Becker schrieb an Stresemann (Brief v. 3. 8., Nachl. Stresemann Bd. 57), um anderweitigen Gerüchten entgegenzutreten, daß er den Entwurf „wie jeder andere Bürger erst aus den Zeitungen kennengelernt habe". Er stehe mit Hergt, v. Keudell u. d. Reichskanzlei (Pünder) in enger Fühlung. „Was irgend zur Beschleunigung geschehen kann, soll geschehen."

[206]) Pünder an Marx (Urlaub in Obergrainau). Brief v. 23. 7. 1927. Nachl. Pünder 28; ferner Pünder an Marx. Brief v. 2. 8. 1927; Briefe v. Hagenows an Marx (19. u. 25. 8. 1927). Nachl. Marx Beiakten 26/1101. Hiernach auch das Folgende. Er, Pünder, habe aus „eigener Machtvollkommenheit" gehandelt, sei „aber der Zustimmung seines Chefs sicher gewesen" (Mitt. an den Verf.).

könne, in der Schulfrage keinen neuen Streitpunkt zwischen Preußen und dem Reich zu schaffen, „auch vom Standpunkt der preußischen Koalition aus"; denn es erscheine als „völlig ausgeschlossen", daß allen Regierungsparteien Preußens gegenüber diese Verzögerungen als sachlich gerechtfertigt glaubhaft gemacht werden könnten. Tatsächlich konnte die erste Lesung des Entwurfs im Reichstag nur drei Wochen später als vorgesehen beginnen.

Obwohl die von der preußischen Regierung in 44 ausführlich begründeten Abänderungsanträgen zusammengefaßte endgültige Stellungnahme zu einem selbständigen Entwurf geworden ist, konnte trotz des „nicht unbedeutenden Rucks nach links"[207]) von einem politischen „Gegenentwurf" Preußens nur bedingt die Rede sein. Gerade die Tatsache, daß auch das Zentrum an dieser Verständigung aktiv mitgearbeitet und trotz der Vorbehalte die Preußen-Koalition nicht gesprengt hatte, mußte dem Votum Preußens noch zusätzliches Gewicht verleihen[208]). Es bestand immerhin die Möglichkeit, daß der Reichsrat der Grundkonzeption des preußischen Entwurfs zustimmen würde; die daraus resultierenden Gefahren für die Regierungsvorlage waren kaum zu unterschätzen.

Auch in Baden, dessen Stellungnahme allein wegen der Simultanschulfrage erhöhte Bedeutung zugemessen werden mußte, ist es schließlich — nachdem ähnlich wie in Preußen eine Verständigung zwischen Zentrum und SPD vorausgegangen war — zu einem Kompromiß zwischen den Weimarer Koalitionsparteien gekommen, obwohl die Stellung des Zentrums zunächst äußerst heikel erschien: Der badische Landtag hatte am 1. Juli mit den Stimmen der bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokraten die Regierung ersucht, im Reichsrat die Erhaltung der Simultanschule zu beantragen. Falls dies nicht zu erreichen sein würde, sollte zumindest die Durchführung des Reichsgesetzes der Entscheidung der Landesgesetzgebung überlassen bleiben[209]). Das Zentrum war, sieht man von der negativen Unterstützung der Kommunisten ab, die die Weltlichkeit der Schule gefordert hatten, völlig isoliert.

Daß die badische Regierung sich dennoch dahingehend geeinigt hat, dem § 20 des Regierungsentwurfs zuzustimmen — allerdings mit der Maßgabe, daß das Reichsgesetz nicht schon nach fünf, sondern erst nach zwölf Jahren in Kraft treten und die Umwandlung einer Simultanschule in eine konfessionelle oder weltliche Schule erst mit

---

[207]) Offenstein II., S. 163. Text u. Begründung der preuß. Anträge ebda., S. 165 ff. u. Landé, Aktenstücke, S. 102 ff.

[208]) J. Heß (Der kritische Punkt beim Reichsschulgesetz. In: KV, Nr. 712 v. 27. 9. 1927) sprach sich positiv über die Verständigung in Preußen aus; die „von Preußen gestellten Anträge enthalten viele wertvolle Verbesserungen. Man spürt in ihnen überall die fachmännische Routine des preußischen Kultusministeriums." Vgl. hierzu auch Klinkenberg, S. 90; ferner Köln. Ztg., Nr. 625 v. 22. 9. 1927; Vorwärts, Nr. 447 v. 21. 9. 1927 u. Das Dt. Volk, Nr. 45 v. 6. 11. 1927.

[209]) Offenstein II., S. 221. Vgl. Brief O. Hofheinz' (MdLT) an Dietrich v. 4. 10. 1927. Nachl. Dietrich 357.

einer Dreiviertelmehrheit erreichbar sein sollte[210]) —, ist zu Recht als Sensation empfunden worden[211]). Zwar hatte die badische Zentrumspartei, obwohl sie das Kabinett hätte majorisieren können[212]), erhebliche Zugeständnisse gemacht[213]); dennoch aber war zumindest theoretisch die Errichtung von Bekenntnisschulen auch in Baden nicht ausgeschlossen und das Prinzip des Elternrechts anerkannt. Daß damit aber praktisch die christliche Simultanschule bis auf ganz geringe Ausnahmen erhalten geblieben wäre, war kaum zu bezweifeln und ergab sich schon allein daraus, daß dem Zentrum in der Frage des Religionsunterrichts große Zugeständnisse gemacht worden sind: Die in Baden gültigen Bestimmungen sind voll bestätigt und in die badischen Anträge übernommen worden[214]).

Die badischen Kabinettsmitglieder des Zentrums, schrieb die Kölnische Volkszeitung[215]), seien zwar überzeugte Anhänger der Konfessionsschule „und von der nebelhaften Unsicherheit Dr. Wirths weit entfernt. Aber (sie) hatten einen Weg zu wählen, der unter Berücksichtigung aller Verfassungsbestimmungen und der prinzipiellen(!) Parteigebundenheit zu einem praktisch-politischen Ergebnis führte. Dazu brachten allerdings auch die Sozialdemokraten und die Demokraten einen gesunden Instinkt für staatspolitische Wirklichkeit mit."

Eine Regierungskrise ist auch in Baden ausgeblieben, obwohl die überwiegende Mehrheit der demokratischen Landtagsfraktion nach Fühlungnahme mit dem Vorstand der demokratischen Reichstagsfraktion entschlossen schien, jeden Angriff der badischen Regierung auf die Simultanschule mit der Zurückziehung des demokratischen Unterrichtsministers Leers zu beantworten[216]). Leers hat jedoch nicht nur den Beschluß seiner Fraktion desavouiert, sondern selbst entscheidend zu dem Zustandekommen des badischen Schulkompromisses

---

[210]) BA Koblenz P 135/4519.

[211]) Nach dem „Versagen Preußens war . . . entscheidende Hilfe nur noch von der badischen Regierung zu erwarten. Das Ungeheuerliche" sei nun eingetreten, daß man sich „grundsätzlich mit der Anwendung des kommenden Reichsschulgesetzes auf Baden einverstanden erklärt" habe. Konstanzer Ztg., Nr. 230 v. 4. 10. 1927. Ähnlich Heidelberger Tagebl., Nr. 232 v. 6. 10. 1927.

[212]) Das Zentrum stellte von sechs Ministern drei u. d. bad. Staatspräsidenten. Bei einer Majorisierung, schrieb E. Föhr (Germania, Nr. 467 v. 7. 10. 1927), hätte man zwar erreicht, daß die Stimme Badens für den Keudellschen Entwurf abgegeben worden wäre, soweit man nicht für die „Verbesserung" desselben hätte eintreten wollen. „Aber damit wären die beiden anderen Koalitionsparteien in das Lager der Oppositionsparteien gedrängt und dem Reichsschulgesetzentwurf wohl wenig genützt worden." Vgl. Klinkenberg, S. 91 f. u. Das Dt. Volk, Nr. 41 v. 9. 10. 1927.

[213]) Am 27. 10. 1927 berichtete der bad. Lt.-Abg. Baumgartner in einer Sitzung der Reichstagsfraktion des Zentrums „über die befremdlich erscheinende Haltung der badischen Regierung — besonders der Zentrumsminister — in der Schulfrage". Protokoll (vgl. oben S. 14).

[214]) Offenstein II., S. 221.

[215]) Nr. 775 v. 5. 10. 1927.

[216]) Materialien im Nachl. Dietrich 357. — Es handele sich vor allem darum, so Dietrich an Leers (Brief v. 20. 9. 1927), daß die ablehnende Haltung der DDP im Reichstag nicht dadurch illusorisch gemacht werde, daß in Ländern, in denen die Demokraten Regierungspartei wären, der Entwurf angenommen würde. „Ich möchte Sie daher dringend bitten, im Kabinett . . . sich ablehnend zum Schulgesetz zu verhalten." Komme es zu einer Krise, so würde die DDP „auf die Dauer das Geschäft machen".

beigetragen[217]). Die demokratische Fraktion wurde einem fait accompli gegenübergestellt[218]); das Zentrum hatte allen Grund, die Haltung Leers' als „eine politische Tat" zu feiern, denn die Krise, die dem Zentrum zugedacht war, traf allein die Demokratische Partei Badens[219]).

Die Anträge der übrigen Länder[220]) müssen und können hier um so mehr übergangen werden, als sie in den Verhandlungen des Reichsrats nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Das galt auch für Bayern, dessen Stellungnahme das Desinteresse an einer reichsrechtlichen Regelung der Schulfrage überhaupt kaum verhehlen konnte. Gegenstand bayerischer Beanstandung war praktisch nur § 16 des Regierungsentwurfs (Einsichtnahme in den Religionsunterricht), für den — wie es in der Begründung hieß — zumindest eine Formulierung gefunden werden müsse, die „jeden Zweifel an der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der in Bayern ... neuerdings festgelegten Rechtslage" (Schulaufsichtsgesetz, Art. 8 des Konkordats, Art. 12 und 7 der beiden evangelischen Kirchenverträge) ausschließe[221]).

Zwar hat Preußen, dessen Entwurf fast durchweg als Verhandlungsgrundlage diente, zunächst die Führung im Reichsrat übernehmen können[222]); in den Ausschüssen jedoch — hier verfügte jedes Land nur über eine Stimme — ist der preußische Entwurf teilweise so verschärft worden, daß sich die Bevollmächtigten Preußens bald in die Defensive gedrängt sahen und ihnen allein die Hoffnung blieb, die Ausschußergebnisse in der abschließenden Vollsitzung korrigieren zu können. Das ist, obwohl der preußische Entwurf jetzt zwischen zwei Feuer — Regierungsvorlage einerseits und Ausschußfassung andererseits — geraten war, zum großen Teil tatsächlich gelungen. Trotz der wechselnden Mehrheiten in den Einzelabstimmungen und der aus ganz verschiedenen Motiven an den Preußen-Entwurf herangetragenen Kritik wäre dennoch ein einheitliches Votum des Reichsrats möglich gewesen. Es ist zwar in der Gesamtabstimmung (14. Oktober)[223]) über den Reichsrats-Entwurf keine Mehrheit zustande gekommen; die Ablehnung mit 37 zu 31 Stimmen — über die Regierungsvorlage wurde nicht abgestimmt — ist aber allein dadurch möglich geworden, weil elf der dreizehn Provinzialstimmen Preußens[224]) gegen den ganzen Entwurf gestimmt haben, obwohl sich dieses Votum vornehmlich ge-

---

[217]) O. Hofheinz an Dietrich. Briefe v. 4. u. 15. 10. 1927; ferner Dietrich an Hellpach. Brief v. 21. 10. 1927. Ebda. 357 u. 320.

[218]) Ebda.

[219]) Ebda. „Ich darf nur feststellen, daß diese ‚Tat' unserer Partei nicht nur auf Jahre, sondern dauernd Schaden bringen wird, da es einfach ausgeschlossen ist, das Geschehene, das gegen unser Programm und gegen Treu und Glauben verstößt, wiedergutzumachen." (O. Hofheinz an Dietrich. Brief v. 4. 10. 1927.)

[220]) Vgl. Offenstein II., S. 216 ff. Ferner BA Koblenz R 43 I/792.

[221]) Offenstein II., S. 214 ff.

[222]) Zum Folgenden BA Koblenz R 43 I/779 u. P 135/4519.

[223]) Vgl. Niederschriften d. Reichsrats 1927, S. 337 ff.

[224]) Ostpreußen, Pommern, Grenzmark, Nieder- u. Oberschlesien, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen u. Rheinprovinz. Vgl. BA Koblenz P 135/4519.

gen die Überleitungsbestimmungen gerichtet hat, die in der preußischen Fassung erhalten geblieben waren[225]). Der Reichsrat hatte sich damit selbst ausgeschaltet.

Das Hauptverdienst an diesem recht zweifelhaften Sieg der Reichsregierung über einen an seiner „inneren Disharmonie"[226]) gescheiterten Reichsrat scheint vor allem G. Schreiber zu gebühren[227]). Am 13. Februar 1928, zwei Tage vor dem endgültigen Scheitern der Reichsschulgesetzverhandlungen, schrieb der Staatssekretär des preußischen Staatsministeriums, Weismann, an Stresemann, daß das Nichtzustandekommen des Reichsschulgesetzes die Schuld des Zentrums selbst sei; „denn der preußische Kompromißentwurf, wie ihn der Reichsrat angenommen hätte, wenn nicht in letzter Minute der Prälat Schreiber die dem Zentrum angehörigen preußischen Provinzialbevollmächtigten veranlaßt hätte, gegen den Entwurf zu stimmen, war für die Volkspartei tragbar und wäre sicher zur Annahme gelangt. Ich habe den Herren (des Zentrums) gesagt, daß Sie damals mit mir gesprochen und die preußische Formel ausdrücklich gebilligt hätten, daß in meinen Händen ein Brief des Herrn Reichskanzlers Marx sich befinde, in dem es heißt, daß der preußische Entwurf in anerkennenswerter Weise die Schwierigkeiten beseitige[228]). Trotzdem hat man ... im Reichsrat den Entwurf zu Fall gebracht in der falschen Annahme, man werde den Keudellschen Entwurf im Reichstag durchbringen. Es war für jeden einsichtigen Politiker ganz klar, daß ein von den Ländern, und namentlich ein von der Linksregierung in Preußen, angenommener Gesetzentwurf die größte Aussicht hatte, im Reichstag durchzukommen[229])."

Wie wenig die Niederlage Preußens im Reichsrat dem sachlichen Gewicht der preußischen Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf hatte Abbruch tun können, bewies bereits die dreitägige Reichstagsdebatte über den von der Regierung unverändert eingebrachten Entwurf v. Keudells[230]). Unter ausdrücklicher Berufung auf die preußischen Anträge hat Runkel[231]) den Standpunkt der DVP zur Regie-

---

[225]) Offenstein II., S. 247 u. BA Koblenz R 43 I/779 (Protokoll Ministerbespr. v. 14. 10. 1927). — In einem Schreiben an die preuß. Provinzialvertreter erklärte Braun, daß in Zukunft keine Vorbesprechungen über die Tagesordnung der Reichsratsverhandlungen mehr stattfinden würden, da bei der Abstimmung über das Schulgesetz die Bevollmächtigten kurz vorher ihre Ansicht geändert und, ohne den preuß. Reg.-Vertreter (Staatssekretär Weismann) zu informieren, anders als Preußen gestimmt hätten. RMV, Nr. 243 v. 23. 10. 1927. Bereits eine Woche später aber waren die Unstimmigkeiten wieder beigelegt. Vgl. dies., Nr. 249 v. 29. 10. 1927. Ferner BA Koblenz P 135/4519.

[226]) Parlamentarischer Dienst der Zentrumspartei (Offenstein II., S. 248).

[227]) Allerdings hatte der Vorstand der Reichstagsfraktion des Zentrums (vgl. oben S. 14) am 8. 10. 1927 beschlossen, mit den Zentrumsministern Preußens und Badens Fühlung aufzunehmen, „um eine uns ungünstige Haltung des Reichsrats zu verhüten". Nähere Angaben fehlen.

[228]) Vgl. demgegenüber aber die Ansicht O. Brauns (Von Weimar zu Hitler. Hamburg 1949, S. 123): Marx habe sich, „in klerikaler Intransigenz befangen", den „wohlerwogenen preußischen Anträgen gegenüber ablehnend" verhalten.

[229]) Nachl. Stresemann Bd. 64.

[230]) 339.—341. Sitz. v. 18.—20. 10. 1927. Sten. Ber. RT., Bd. 394, S. 11 505 ff.

[231]) Ebda., S. 11 531 ff. Am 18. 10. 1927 hatte die DVP-Fraktion beschlossen, die ablehnenden Beschlüsse der Reichsratsausschüsse als Material zu verwenden. Nach Stürmer, Koalition u. Opposition, S. 235.

rungsvorlage präzisiert. Die Vorbehalte „prinzipieller" Art betrafen mit Ausnahme der besonderen Berücksichtigung der Simultanschulländer dieselben Fragen, die auch Preußen beanstandet hatte: Das Problem der Regelschule, die Definition des geordneten Schulbetriebs und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Zwar hat Runkel in einzelnen Punkten einer Differenzierung der preußischen Vorschläge das Wort geredet[232]), keineswegs aber deren Grundprinzip abgelehnt; ein schärferes Verdikt über den Regierungsentwurf konnte kaum ausgesprochen werden.

Angesichts einer solchen Weichenstellung für die Beratungen des Bildungsausschusses waren, vom Standpunkt der „Opposition" aus, kaum mehr ernste Besorgnisse am Platz. Vielmehr schien sich die Möglichkeit zu eröffnen, auf der Grundlage des preußischen Entwurfs und mit Hilfe einer „Regierungspartei" die Schulvorlage so wirkungsvoll zu unterlaufen, daß darüber entweder die Koalition zerbrechen oder ein Entwurf zustande kommen würde, der in absehbarer Zeit von einer anderen Regierung hätte wiederaufgenommen werden können. Die Sozialdemokraten kündigten an, daß man „selbstverständlich an dem Gesetz im Ausschuß mitwirken (werde). Wir denken gar nicht daran, irgendeine Obstruktion anzukündigen oder zu betreiben. Wir haben in den ganzen Jahren erfahren, daß sachliche Arbeit auch politisch außerordentlich wirksam ist[233])." H. Dietrich konnte seine Parteifreunde in Baden beruhigen, denn nachdem das „Unglück" in Karlsruhe und im Reichsrat[234]) einmal passiert sei, habe es keinen Zweck mehr, die badische Regierung zu stürzen — um so weniger, als die Vorgänge im Reichstag gezeigt hätten, mit welchem Erfolg die DVP von den Demokraten „schon in die richtige Gasse gejagt" worden sei[235]). Die Katholische Schulorganisation hat zwar, „kampfbereit" wie immer, sich veranlaßt gesehen, gegen die „Bestrebungen preußischer Kreise, die zum Nachteil der Bekenntnisschule der sogenannten Gemeinschaftsschule ... die tatsächliche Stellung einer Regelschule sichern wollen", nachdrücklichst zu protestieren[236]); diese „Kundgebung zur Schulvorlage" war jedoch kaum geeignet, den Eindruck zunehmender Resignation zu verbergen, die eine nur wenige Tage später in einer öffentlichen Kundgebung in Frankfurt/M. von Lauscher geprägte Formulierung vermittelt: Das katholische Volk werde warten können und vielleicht auch warten müssen, denn „besser kein Schulgesetz als ein schlechtes"[237]).

---

[232]) Das betraf vornehmlich § 18 (erste Überleitung). Vgl. weiter unten.

[233]) Sten. Ber. RT., Bd. 394, S. 11 514 B (Schreck).

[234]) Leers war im Reichsrat sogar noch hinter die badischen Anträge zu § 20 zurückgegangen und hatte der preuß. Fassung (Schutzfrist von fünf Jahren) trotz einiger Vorbehalte zugestimmt. Nachl. Dietrich 357; im übrigen BA Koblenz P 135/4519.

[235]) Dietrich an Hellpach (21. 10. 1927) u. Koelblin (19. 10. 1927). Nachl. Dietrich 320 u. 357. Vgl. auch Badische Presse, Nr. 506 v. 31. 10. 1927.

[236]) Nach Germania, Nr. 509 v. 1. 11. 1927.

[237]) Nach RMV, Nr. 268 v. 23. 11. 1927.

Am 25. Oktober war der Bildungsausschuß in die Beratungen über den Regierungsentwurf eingetreten[238]). Obwohl nach dem Verlauf der Reichstagsdebatte erkennbar geworden war, daß Sozialdemokraten und Demokraten vor allem die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zur Diskussion stellen würden, sah sich das Reichsinnenministerium erst in der vierten Ausschußsitzung in der Lage, zu diesem Zentralproblem sachlich Stellung zu nehmen[239]). Um so wirkungsvoller konnten Ministerialdirektor Kaestner[240]) als Vertreter des preußischen Kultusministeriums und vor allem Schulz als „Weimarer Gewährsmann" der Sozialdemokraten in diese Lücke vorstoßen. Bereits nach dem zweiten Tag der Generaldebatte sahen sich die Regierungsparteien veranlaßt, einen Interfraktionellen Schulausschuß zu bilden; in vertraulichen Vorabsprachen sollten hier nicht nur die sachlichen Differenzen innerhalb der Koalition abgebaut, sondern wenn irgend möglich gemeinsame Anträge formuliert und die Stellungnahmen der einzelnen Parteisprecher im Ausschußplenum taktisch aufeinander abgestimmt werden[241]).

Der Versuch, die DVP fest vor den Wagen des Regierungsentwurfs zu spannen, erschien notwendiger denn je. Die Tatsache allein, daß selbst im Interfraktionellen Ausschuß eine Kontroverse darüber entstehen konnte, ob der Entwurf der Verfassung entsprechen würde, oder — wie es SPD und Demokraten behauptet hätten — nur mit einer qualifizierten Mehrheit verabschiedet werden könne, war bedenklich genug. Bereits in der ersten Sitzung erklärte Runkel, daß er diese Frage im Ausschußplenum zwar „vorsichtig" behandeln und „eine Verfassungswidrigkeit nicht behaupten" würde; „eines müsse er jedoch in Übereinstimmung mit seiner Fraktion betonen, daß nämlich der Entwurf in der jetzigen Gestalt nicht angenommen werden könne. Er sage dies im Bewußtsein aller etwaigen Konsequenzen[242])."

Deutete sich hier schon eine, im Vergleich zu den Ausführungen Runkels im Reichstag, wesentliche Verschärfung des volksparteilichen Standpunkts an, so waren die folgenden Ausschußsitzungen

---

[238]) Die Sitzungsberichte des (12.) ständigen Ausschusses für Bildungswesen liegen (für die Verhandlungen über das Reichsschulgesetz) gedruckt vor. (Künftig zitiert: BA, Nr. d. Sitz. mit Datum, S. . . .). — Vorsitzender: R. Mumm (DNVP); Berichterstatter: A. Rheinländer (Zentrum); Stimmenverteilung: DNVP: 6 (Mumm, M. Spahn, A. Philipp [Lpz.], P. Schulze [Frkf./O.], U. Scheidel, P. Hensel); Zentrum: 4 (G. Schreiber, A. Rheinländer, H. Hofmann [Ludwigshafen], H. Weber); DVP: 3 (H. Runkel, R. Heinze, E. Matz); Wirtschaftspartei: 2 (L. Alpers, F. Jörissen); SPD: 8 (H. Schulz, C. Schreck, K. Löwenstein, A. Crispien, G. Dietrich, H. Fleißner, L. Agnes, M. Seydewitz); DDP: 2 (G. Bäumer, Th. Heuss); KP: 2 (K. Rosenbaum, H. Pfeiffer). Die (3) Stimmen der DVP konnten also nach beiden Seiten den Ausschlag geben.

[239]) BA, 53. Sitz. v. 28. 10. 1927, S. 13 ff. In der ersten Sitzung hatte sich v. Keudell auf einen Bericht über die Reichsratsverhandlungen beschränkt.

[240]) BA, 53. Sitz. v. 28. 10. 1927, S. 5 ff. Vgl. Klinkenberg, S. 101.

[241]) Protokolle in: BA Koblenz R 43 I/779 (für 1927), 780 (für 1928). (Künftig zitiert: IA mit Datum der Sitz.) Im Regelfall wurden die Vertreter der Wirtschaftspartei ebenso hinzugezogen wie die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsparteien (v. Westarp, Scholz, Leicht, v. Guérard); als Vertreter des Reichsinnenministeriums v. Keudell bzw. Staatssekretär Zweigert oder Min.-Dir. Pellengahr; für die Reichskanzlei Staatssekretär Pünder bzw. OReg.-Rat Wienstein.

[242]) IA, Sitz. v. 26. 10. 1927.

noch viel weniger geeignet, die angebliche Verfassungstreue des Entwurfs nachzuweisen und die diesbezüglichen Bedenken der DVP zu zerstreuen. Die, wie sich später erweisen sollte, für den gesamten Verlauf der Bildungsausschußberatungen entscheidende Wendung schon in der Generaldebatte herbeigeführt zu haben, ist vornehmlich das Verdienst des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsministerium des Innern, W. Schulz, gewesen[243]). Dessen Ausführungen über die Weimarer Kompromißverhandlungen und über den sich hieran anschließenden „Leidensweg des Reichsschulgesetzes" waren um so eindrucksvoller, als sich Schulz ohne jede Polemik auf eine sachliche Berichterstattung beschränkte.

Er, Schulz, fühle sich zu einer Stellungnahme verpflichtet, da er der einzige sei, der als Verhandlungsführer an allen Besprechungen über das Weimarer Schulkompromiß teilgenommen habe. Es sei leicht, acht Jahre nach der Formulierung des Kompromisses, spöttische Bemerkungen zu machen. „Gröber würde, wenn er noch am Leben wäre, in der ihm eigenen milden Weise derartige Spötter aus seinen eigenen Reihen wahrscheinlich energisch zurückweisen." Wenn die Deutschnationalen die Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule ablehnten, so sei das verständlich, da sie an dem Aufbau der Verfassung nicht als positive Mitarbeiter beteiligt gewesen seien. „Wenn aber die Zentrumspartei jetzt die offenkundige Tatsache bestreiten wolle, daß die Simultanschule (sc. Gemeinschaftsschule) verfassungsmäßig die Regelschule sei, so sei das unverständlich oder doch nur dadurch verständlich, daß die Weimarer Vereinbarungen dem Zentrum für seine jetzige Politik unbequem geworden seien. Wenn es aber von dieser Vereinbarung aus taktischen Gründen herunter wolle, so möge es das offen sagen, anstatt das Weimarer Kompromiß herunterzusetzen und gewaltsam eine sinnwidrige Auslegung zu versuchen. Es möge dann mit offenem Visier kämpfen und sich die notwendige Zweidrittelmehrheit sammeln."

Schulz hat sich jedoch keineswegs damit begnügt, Einzelheiten — die hier nicht wiederholt zu werden brauchen — über das Zustandekommen der beiden Weimarer Kompromißfassungen und über die zunächst auch von den maßgebenden Zentrumspolitikern nicht nur nicht bestrittene, sondern ausdrücklich bestätigte „Absicht der Verfassungsgeber", jener Auslegung der Schulartikel im Sinne der bedingten Regelschultheorie, vorzutragen, vielmehr hat Schulz, und hierbei war besonders Rheinländer neben Marx als wichtigster Verhandlungsführer des Zentrums betroffen, dem Ausschuß auch Aufklärung über die im Sommer 1922 zwischen SPD, Zentrum und Demokraten geführten interfraktionellen Verhandlungen gegeben und mit schonungsloser Offenheit das Zentrum an das damalige Angebot der SPD erinnert: Die Sozialdemokraten hätten „zu erkennen gegeben,

[243]) BA, 52. Sitz. v. 27. 10. 1927, S. 8. Hiernach auch das Folgende.

daß sie über die Gleichberechtigung (der Schularten) durch Verfassungsänderung(!) mit sich reden lassen würden"[244]).

Diese Stellungnahme bezweckte jedoch weit mehr als etwa nur eine moralische Verurteilung der Gepflogenheiten einer der Weimarer Verfassungsparteien, für die gerade das Wort „Verfassungspartei" eine so grundlegende Bedeutung zu haben schien. Hiermit war zweifellos ein ganz reales politisches Programm verbunden, das taktisch um so wirkungsvoller ins Feld geführt werden konnte, je konsequenter gerade die Sozialdemokraten selbst auf der unbedingten Verfassungstreue des Entwurfs bestehen und bei jedem geringsten Verdacht einer Verfassungswidrigkeit die Einholung eines Staatsgerichtshofentscheids androhen würden. Eine Lösung, so führte Schulz aus, habe man „durch das erste(!) Weimarer Schulkompromiß gefunden, in dem die drei Schularten völlig gleichberechtigt nebeneinander gestanden hätten. *Eine grundsätzliche Frage sei die Bevorzugung der Gleichberechtigung für die Sozialdemokraten also nicht*[245])." Was man aber für den Entwurf der Regierung Wirth unter Umständen gerne tue, könne für den vorliegenden Entwurf in keiner Weise in Frage kommen. Daher müsse die Sozialdemokratie darauf beharren, daß der Wille der Verfassung durchgeführt werde[246]).

Der politische Hintergrund dieses schulpolitischen Angebots der SPD ist am wenigsten auf deutschnationaler Seite mißverstanden worden, war man doch hier in bezug auf jene — wie es schien — immer noch bestehenden unwägbaren Verbindungen zwischen den „Weimarer" Parteien besonders hellhörig; die „Schulkompromisse" in Preußen und Baden waren noch in allzu guter Erinnerung! Wohl schien das Zentrum entschlossen zu sein, weiterhin am Entwurf festzuhalten; der Versuch Rheinländers jedoch, den Ausführungen von Schulz entgegenzutreten, war kaum geeignet, diese Besorgnisse der Deutschnationalen gegenstandslos zu machen. Denn Rheinländer mußte schließlich zugeben, daß die Unterhändler seiner Partei „nur in dem Sinne zugestimmt hätten, daß die Gemeinschaftsschule nicht beantragt zu werden" brauche. Auf einen Zwischenruf von linker Seite, daß „dies ja die Vorzugsstellung sei, stellt der Redner fest, man sei sich also darin einig, daß die Gemeinschaftsschule nicht beantragt zu werden brauche"[247]).

Mit dieser Feststellung aber waren tatsächlich die bedingte Regelschultheorie bestätigt und sämtliche Rückzugsgefechte des Zentrums

---

[244]) BA, 55. Sitz. v. 2. 11. 1927, S. 12. Vgl. oben S. 128.

[245]) Ebda. (Hervorhebung v. Verf.).

[246]) Ebda. Vgl. auch BA 59. u. 60. Sitz. v. 10. u. 11. 11. 1927, S. 7 f. bzw. S. 7 (Schulz). Auf Anfrage von Frau Bäumer (DDP) konkretisierte Schulz das „Angebot" der SPD: Falls sich die Regierungsparteien entschließen könnten, „ihren Entwurf zurückzuziehen(!) und dafür seinen (Schulz') unter Wirth ausgearbeiteten Entwurf vom (Sommer) 1922 akzeptieren würden, würde er sich die größte Mühe geben, seine Fraktion zu bewegen, in die damit verbundenen Verfassungsänderungen einzuwilligen . . ." Ebda., S. 8.

[247]) BA, 55. Sitz. v. 2. 11. 1927, S. 1 ff. u. 56. Sitz. v. 3. 11. 1927, S. 3 f.

von vornherein zum Scheitern verurteilt; denn aus dieser Antragslosigkeit allein mußte sich zwangsläufig eine Bevorzugung der Gemeinschaftsschule bei der ersten Überleitung ebenso wie bei einer Schulneugründung von Amts wegen ergeben[248]). Damit war die Grundkonzeption des Regierungsentwurfs verlassen und eine dem preußischen Entwurf zumindest ähnliche Lösung vorgezeichnet.

Die Regierungsparteien sahen sich genötigt, die Beratung über den das Verhältnis der Schularten zueinander regelnden § 2 vorerst zurückzustellen. Nichtsdestoweniger aber war die DVP gewillt, alle Konsequenzen aus der auch in der Generaldebatte nicht nur nicht glaubhaft widerlegten, sondern auch vom Zentrum bestätigten bedingten Regelschultheorie zu ziehen. Am 17. November teilte Scholz zur Begründung der inzwischen schriftlich formulierten Anträge der DVP[249]) dem Interfraktionellen Ausschuß mit, daß seine Partei zwar durchaus am Zustandekommen des Schulgesetzes interessiert sei; er gebe aber zu bedenken, daß auch der Reichsrat den Entwurf annehmen müsse: „Mit vollem Bewußtsein hat deshalb die DVP sich in vielen Punkten den Standpunkt der preußischen Staatsregierung zu eigen gemacht." Ein Schulgesetz sei für die DVP nur tragbar in einer Fassung, „wie sie auch von der Demokratischen Partei(!) in Preußen angenommen" worden sei[250]). — Der preußische Entwurf trat mit Hilfe der DVP seinen Siegeszug im Bildungsausschuß an.

Zunächst allerdings machten die Beratungen über die §§ 3, 4 und 5 (Kennzeichnung der Schulformen) relativ schnelle Fortschritte, obwohl über die Frage der Definition der Gemeinschaftsschule zwischen den Koalitionsparteien keine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt werden konnte[251]). Zwar stimmte die DVP der Formulierung des Entwurfs („auf religiös-sittlicher Grundlage") schließlich zu, behielt sich aber für die zweite Ausschußlesung die Wiedereinbringung ihres Antrags auf Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule zu einer „christlichen Simultanschule" vor[252]).

Bemerkenswert war auch hier wiederum die Haltung der Sozialdemokratie. Der Standpunkt unbedingter Verfassungstreue ist nicht etwa zugunsten einer taktischen Unterstützung der DVP verlassen worden, sondern Schulz, Rheinländer und v. Keudell haben — wenn auch mit unterschiedlichen Schlußfolgerungen — übereinstimmend den volksparteilichen Antrag als verfassungswidrig abgelehnt[253]), obwohl zumindest die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden konnte — hierauf scheint vor allem das Zentrum gehofft zu

---

[248]) BA, 56. Sitz. v. 3. 11. 1927, S. 3 ff.

[249]) BA Koblenz R 43 I/779.

[250]) IA, Sitz. v. 17. 11. 1927.

[251]) BA, 59. Sitz. v. 10. 11. 1927, S. 10 f. (Runkel), S. 11 (Rheinländer), S. 12 f. (Löwenstein).

[252]) IA, Sitz. v. 10. 11. 1927.

[253]) BA, 60. Sitz. v. 11. 11. 1927, S. 3 f. (Schulz), S. 4 f. (v. Keudell), S. 8 (Rheinländer).

haben[254]) —, daß bei einer Ablehnung der von der DVP geforderten „christlichen Gemeinschaftsschule" das Interesse der DVP an der bedingten Regelschultheorie beträchtlich sinken, wenn nicht ganz schwinden würde.

Auf Drängen des Zentrums wurden — unmittelbar nachdem die Hauptanträge der DVP dem Interfraktionellen Ausschuß vorlagen — die Beratungen ausschließlich auf diese Kernpunkte des ganzen Entwurfs konzentriert[255]). Zu der ersten Krisis kam es bereits bei der Behandlung des § 9 (geordneter Schulbetrieb): Der Antrag der DVP ist am 1. Dezember im Bildungsausschuß mit den Stimmen der DVP, Sozialdemokraten und Demokraten, der Wirtschaftspartei und Kommunisten gegen die der Deutschnationalen, der BVP und des Zentrums angenommen worden. Ebenso wurde, teilweise zwar mit wechselnden Mehrheiten, jeweils aber gegen Zentrum und BVP, über die Anträge der DVP zur Regelschulfrage entschieden[256]).

Besonders einschneidend war vor allem die jetzt angenommene Fassung der ersten Überleitung (§ 18). Sollten nach dem Regierungsentwurf sämtliche bestehenden Bekenntnisschulen ohne weiteres als beantragt gelten, so war jetzt die Möglichkeit einer Umwandlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten gegeben, generell zwar nur mit Zweidrittelmehrheit (§ 10), bei Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule allerdings schon mit einfacher Mehrheit[257]). Darüber hinaus sollten alle Bekenntnisschulen, in denen die Zahl der katholischen bzw. evangelischen Kinder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre weniger als 51% der Gesamtschülerzahl betragen hatte, zu Gemeinschaftsschulen werden (§ 18 Abs. 2 und 2a). Einerseits war zwar § 8 des Regierungsentwurfs erhalten geblieben, nach dem bei Anträgen von bereits 40 Erziehungsberechtigten eine der drei Schularten hätte eingerichtet werden können, dafür aber andererseits die Vollzugsmöglichkeit durch verschärfte Bestimmungen über den geordneten Schulbetrieb (§ 9) eingeschränkt. Einem Antrag sollte nur dann stattgegeben werden, wenn die „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Gemeinde bestehende Entwicklungshöhe nicht verbleiben oder wesentlich herabgemindert" würde[258]). Außerdem war durch

---

[254]) Vermerk Wiensteins im Protokoll (IA, Sitz. v. 10. 11. 1927) über eine private Äußerung Schreibers.

[255]) IA, Sitz. v. 17. 11. 1927.

[256]) BA, 75.—77. Sitz. v. 7., 8. u. 9. 12. 1927. — Zusammenstellung der BA-Fassung auch in: Offenstein II., S. 289 ff. u. Polit. Jb. 1927/28 (Rheinländer, Reichsschulgesetz), S. 538 ff. Hiernach auch das Folgende.

[257]) § 18 des preußischen Entwurfs: Beibehaltung der bestehenden Schulform bei Antrag eines Drittels der Erziehungsberechtigten; bei Antrag eines Drittels auf Umwandlung in eine andere Schulart Beibehaltung nur auf Verlangen der Mehrheit der Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Kinder. Landé, Aktenstücke, S. 110.

[258]) § 9 des preußischen Entwurfs: Einem Antrag auf Einrichtung einer der drei Schulformen sollte nur dann stattgegeben werden, wenn die beantragte Schulform nicht oder nicht in ausreichender Anzahl in der Gemeinde vertreten wäre und wenn die verbleibende und die einzurichtende Schule einen geordneten Schulbetrieb auch im Sinne von Art. 146 Abs. 1 RV gewährleisten würde; „was ein geordneter Schulbetrieb ist, bestimmt das Landesrecht". Landé, Aktenstücke, S. 107 f.

einen neu eingefügten § 12 b festgelegt, daß jede von Amts wegen neugegründete Schule als Gemeinschaftsschule einzurichten sei, falls nicht die Mehrheit der Erziehungsberechtigten eine andere Schulform beantragen würde[259]).

Damit war zwar die Grundkonzeption der Keudellschen Vorlage durchbrochen; eine andere Frage aber war es, ob der Entwurf selbst in der jetzt angenommenen Fassung für das Zentrum — ganz abgesehen von der Aufnahme zweier vornehmlich auf Revidierung der sächsischen Schulverhältnisse abzielender Bestimmungen[260]) — unannehmbar sein würde.

Immerhin mußte anerkannt werden, daß die DVP zu Konzessionen sich bereit gefunden hatte, die die Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule jedenfalls gegenüber den preußischen Anträgen nicht unbedeutend hätte einschränken können. Diese Verbesserung der äußeren Rechtsstellung der konfessionellen Schule aber wog die auf Druck der DVP schließlich von den Regierungsparteien angenommene Definition der „inneren Ausgestaltung" der Bekenntnisschule keineswegs auf. Die Bekenntnisschule sollte hiernach ihre Erziehungsaufgaben „auf evangelischer oder katholischer ... Grundlage" erfüllen, während Regierungsvorlage und preußischer Entwurf gleichermaßen die Formulierung „gemäß dem Glauben" vorgeschlagen hatten.

In Anbetracht dieser erheblichen Abschwächung mußten die §§ 14 und 16 (Religionsunterricht und Rechte der Kirche) für das Zentrum von entscheidender Bedeutung werden; aber auch hier hatte — ebenso wie in der Frage der „besonderen Berücksichtigung" der Simultanschulgebiete (§ 20) — der Verlauf der Debatten im Interfraktionellen Ausschuß deutlich werden lassen, daß die DVP an ihren für das Zentrum als unannehmbar bezeichneten Anträgen festhalten und kaum zu Konzessionen bereit sein würde. Die erste Sitzungsperiode des Bildungsausschusses schloß am 15. Dezember mit einer unmißverständlichen Drohung des Zentrums: Der Fraktionsvorsitzende v. Guérard erklärte im Interfraktionellen Ausschuß, daß die Zentrumspartei ihre Minister aus dem Kabinett zurückziehen müsse, falls nicht „endlich Klarheit über den Entwurf geschaffen (und dieser) nicht in einer Fassung zustande kommen (würde), die auch für das Zentrum tragbar" sei[261]).

---

[259]) § 12b des preußischen Entwurfs: Umwandlung nur mit Zweidrittelmehrheit. Ebda., S. 108.

[260]) Es handelte sich hierbei um zwei auf Drängen der DNVP von den Regierungsparteien gestellte Anträge (sog. lex saxonica), die zwar angenommen, aber von der Opposition hart bekämpft und als verfassungswidrig bezeichnet worden sind; § 9a: Bei (nach dem 1. 1. 1919) zusammengelegten Schulen sollte der geordnete Schulbetrieb auf die Höhe der Organisation bezogen werden, die am 1. 10. 1918 in den noch getrennten Schulen vorhanden war; § 18a: In den Gebieten des Reichs, in denen seit dem 1. 10. 1918 die Schulform geändert worden wäre, sollte auf Antrag der Mehrheit der Erziehungsberechtigten die frühere Schulform wieder eingerichtet werden können. — Vgl. BA, 75.—77. Sitz. v. 7., 8. u. 9. 12. 1927; Offenstein II., S. 276 u. 279.

[261]) IA, Sitz. v. 15. 12. 1927.

Da sich auch in den am 10. Januar wiederaufgenommenen Beratungen keine Möglichkeit einer Annäherung zwischen DVP einerseits, Deutschnationalen, Zentrum und BVP andererseits abzuzeichnen schien, trieben die Dinge im Ausschußplenum einer schnellen Entscheidung zu. Nachdem bereits am 19. Januar die §§ 16—19 (Religionsunterricht) nach den Anträgen der Linken und der DVP angenommen worden waren[262]), wurde am 27. Januar die erste Lesung des Entwurfs im Bildungsausschuß mit der Abstimmung über § 20 beendet. Mit den Stimmen der DVP, SPD, der Demokraten und Kommunisten wurde gegen Zentrum, DNVP, BVP und die Wirtschaftspartei über die Simultanschulfrage entschieden; mit einem Zahlenverhältnis von 15 zu 13 wurde der volksparteiliche Antrag zu § 20 angenommen: „In den Gebieten des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule gesetzlich oder nach Herkommen(!) besteht, verbleibt es bei dieser Regelung[263])."

Trotz aller verfassungsrechtlichen Einwände seitens der übrigen Regierungsparteien und des Reichsinnenministeriums und trotz des Gewichts der preußischen Stellungnahme[264]) hat die DVP an einer Formulierung festgehalten, die nicht nur die Simultanschulländer Baden, Hessen und Nassau unter ein Ausnahmerecht gestellt, sondern — unter Berücksichtigung der Reichratsverhandlungen[265]) — unabsehbare Weiterungen nach sich gezogen hätte.

Am 15. Februar wurde das endgültige Scheitern des Reichsschulgesetzes festgestellt[266]). Das Zentrum betrachtete die Koalition als gelöst und erklärte sich nur unter der Bedingung einer alsbaldigen Reichstagsauflösung zur Abwicklung eines begrenzten Notprogramms der Regierung bereit[267]).

E. Das Scheitern des Entwurfs

Das Zentrum hat, wie nicht anders zu erwarten war, ausschließlich die DVP für das Scheitern des Schulgesetzes verantwortlich gemacht[268]). Die offensichtlich aber allein auf Drängen der Zentrums-

---

[262]) BA, 84. Sitz. v. 19. 1. 1928, S. 4 f.

[263]) BA, 88. Sitz. v. 27. 1. 1928, S. 3.

[264]) Gleichlautend mit Regierungsentwurf; neben Baden, Hessen u. Nassau waren aber auch die Stadtgemeinden Frkf./M. u. Hanau einbezogen worden. Landé, Aktenstücke, S. 110.

[265]) Folgende Länder hatten die „besondere Berücksichtigung" nach Art. 174 RV (§ 20 Regierungs-Entwurf) beantragt: Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin; dazu Nassau, Frankfurt/M. u. Hanau. Offenstein II., S. 243.

[266]) IA, Sitz. v. 15. 2. 1928.

[267]) Niederschrift Parteiführerbespr. v. 15. 2. 1928. BA Koblenz R 43 I/677.

[268]) Vgl. Polit. Jb. 1927/28 (Schreiber, Innenpolitik), S. 151 u. (Rheinländer, Reichsschulgesetz), S. 549; Offenstein II., S. 303 ff.; E. Föhr, Warum ist das Reichsschulgesetz gescheitert? Karlsruhe 1928; Neun Jahre Zentrumspolitik. Flugschrift d. Dt. Zp. 1928. Hrsg. v. Reichsgen.-Sekretariat, S. 51 f.; G. Schreiber, Reichstagswahl u. polit. Parteien. Münster 1928, S. 5 ff.

fraktion überstürzt herbeigeführte Entscheidung über den Entwurf ist bereits in der zeitgenössischen Auseinandersetzung Gegenstand weitgehender Vermutungen gewesen.

Namentlich die Gruppe um M. Spahn hat sich im Rahmen einer erneut in voller Schärfe aufgenommenen Pressekampagne gegen das angeblich wiederum nach links ausbrechende Zentrum der Aufgabe unterzogen, der Zentrumspartei trotz oder gerade wegen der schwer zu leugnenden Intransigenz der DVP die Alleinschuld für die Ergebnislosigkeit des „großen Anlaufs der deutschen Rechten" aufzubürden[269]). Es hätten, wie Spahn argumentiert hat, zwei Möglichkeiten bestanden, um der volksparteilichen Widerstände Herr zu werden. Da sich aber das Zentrum den Deutschnationalen versagt und sich ohne Rücksicht auf das Schulgesetz „unbedingt zur Mitgliedschaft in der preußischen Regierung" bekannt habe, sei der DVP die Chance eröffnet worden, sich mit der Linken in Preußen zu verbinden und im Zusammenspiel mit den preußischen Vertretern den Entwurf im Bildungsausschuß innerlich auszuhöhlen. Trotz dieser Entwicklung aber wäre selbst in der Endphase noch nicht alles verloren gewesen, wenn das Zentrum die Durchberatung des Gesetzes im Reichstag bis zur dritten Lesung erzwungen hätte, „um der Volkspartei den Beweis zu erbringen, daß Zentrum und Deutschnationale nicht auf sie angewiesen wären, sondern ähnlich wie im Dezember 1926 für das Gesetz gegen Schmutz und Schund mit der Wirtschaftspartei und den Völkischen eine Mehrheit zu bilden vermöchten". Die Tatsache, daß beide Möglichkeiten nicht genutzt worden seien, lege die Vermutung nahe, daß angesichts der inneren Schwierigkeiten des Zentrums, der Auseinandersetzung zwischen Marx und den Gewerkschaftsführern einerseits und Wirth andererseits, die Partei sich nicht mehr zu sachlicher Mitarbeit im Reichstag fähig gefühlt und, um durch den Wahlkampf die Parteieinheit wiederherstellen zu können, auf die vorzeitige Reichstagsauflösung gedrängt habe[270]).

Diese Argumentation kann nicht schon allein deshalb, weil sie Teil eines polemisch und einseitig gegen das Zentrum ausgerichteten Wahlkampfes gewesen ist, auch in ihrem sachlichen Kern als unglaubwürdig abgetan werden. Sie scheint vielmehr um so stichhaltiger zu sein, als auch Stresemann sich in ähnlichem Sinne geäußert hat. Es ist zweifellos richtig, daß die Schulgesetzfrage zu einem Mittel parteipolitischer Taktik werden konnte, das geeignet erschien, die Zentrumspartei aus der umstrittenen Rechtskoalition zu lösen und damit nicht nur aus der gefährlichen Situation hemmungslos in die

---

[269]) Das Dt. Volk, Nr. 19 v. 6. 2. 1928 (Spahn, Das Zentrum in Hilfsstellung für den Liberalismus gegen Kirche u. Reich). Hiernach auch das Folgende. Im übrigen: Die Dt. Volkspartei u. d. Reichsschulgesetz. Flugschrift d. DNVP Nr. 323 (hrsg. v. d. Dtschnat. Schriftenvertriebsstelle). Bln. 1928.

[270]) Vgl. auch Klinkenberg, S. 111 f. Ferner E. Ritter(?), Das Reichsschulgesetz als Prüfstein. In: Der Dt. Weg, Nr. 48 v. 26. 8. 1932; ders., Der Weg des polit. Katholizismus in Dtschld. Breslau 1934, S. 226.

Öffentlichkeit getragener politischer Richtungskämpfe zu führen, sondern auch die im Zusammenhang mit der Besoldungsreform in schroffster Form zutage getretenen Interessengegensätze innerhalb der Fraktion und der Zentrumswählerschaft mit dem so oft in akuten Krisensituationen bewährten Appell an die primären weltanschaulichen Gemeinsamkeiten überbrücken zu können[271]).

Voraussetzung dafür war allerdings, daß der Schulgesetzentwurf nicht nur in der vorliegenden Ausschußfassung für das Zentrum jeden Wert verloren hatte, sondern daß darüber hinaus die Verhandlungen über eine vielleicht doch noch mögliche Annäherung bis zu dem Punkt weitergeführt worden wäre, der die Wahlparole „Schulgesetz" für das Zentrum noch zugkräftiger weil unangreifbar gemacht hätte.

Wohl stand die Simultanschulfrage in den entscheidenden letzten Wochen im Vordergrund der Diskussion; die Annahme des § 20 war jedoch nur der letzte Anlaß zur Aufgabe eines Entwurfs, der spätestens Mitte Dezember 1927 für das Zentrum unannehmbar geworden war. Schon am 9. Dezember, als abzusehen war, daß die Regelschulanträge der DVP angenommen werden würden, hat Rheinländer die Fronten ganz klar abgesteckt[272]). Da die Linke sich bemühe, die Gemeinschaftsschule „mit allen Mitteln aufzupäppeln" und die „unmöglichsten Dinge" versuche, nur damit recht viele Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden könnten, werde wohl „niemand glauben, daß das Zentrum so töricht sein werde, ein Schulgesetz lediglich deshalb zu schaffen, um die weltliche Schule und die Gemeinschaftsschule in den Sattel zu heben".

Nur wenige Tage später hat Böhler in einem vertraulichen Rundschreiben an die Vorstandsmitglieder des Reichsausschusses[273]) unmißverständlich darauf hingewiesen, daß bei einer Annahme der Anträge der liberal-sozialistischen Front das Schulgesetz für die Anhänger der Bekenntnisschule untragbar würde. „Das ist auch durchaus der Standpunkt der uns nahestehenden Parteien." Die Stellungnahme des Prälaten Leicht anläßlich des Parteitages der BVP (18. Dezember 1927 in München) in seiner Rede über „die Lage im Reich" dürfte wohl auch die Stimmung des Zentrums treffend umschrieben haben: „Lieber kein Schulgesetz als eines, das uns vergewaltigen will[274])!"

Um so mehr aber muß hervorgehoben werden, daß trotz der allem Anschein nach ausweglosen schulpolitischen Verhandlungssituation die Ansichten innerhalb der Reichstagsfraktion über die erforderlichen Konsequenzen erheblich auseinandergegangen sind. Offenbar ist

---

[271]) So auch J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 413. Im übrigen Köhler, Lebenserinnerungen, S. 251 ff. u. ebda., Einleitung (J. Becker), S. 36. Ferner Stürmer, Koalition u. Opposition, S. 235 ff.

[272]) BA, 77. Sitz. v. 9. 12. 1927, S. 7.

[273]) Durchschlag im Nachl. Marx VIII.

[274]) BA Koblenz R 43 I/2660. Vgl. auch Bayer. Kurier, Nr. 353 v. 19. 12. 1927. — Ferner O. Braun, Von Weimar zu Hitler, S. 123.

zwischen den Regierungsmitgliedern Marx, Brauns und Köhler sowie deren Anhängern, die für den Fortbestand der Koalition unter einstweiliger Vertagung der Schulgesetzverhandlungen und die Erledigung des Etats noch vor den Neuwahlen plädierten, und Vertretern der Fraktion, namentlich v. Guérard, Stegerwald und Wirth, die für eine schnelle Entscheidung über die Schulgesetzvorlage, Rücktritt der Regierung, sofortige Reichstagsauflösung und Neuwahlen eingetreten sind, ein harter Kampf hinter den Kulissen geführt worden[275]).

Es scheint festzustehen, daß vor allem v. Guérard nicht nur jene Schärfe in die Verhandlungen gebracht hat, die — wie Stresemann an Weismann schrieb[276]) — „die Dinge auf die Spitze getrieben und damit in der Volkspartei die Auffassung genährt (hätten), daß es dem Zentrum vor allen Dingen darauf ankäme, wegen seiner inneren Schwierigkeiten eine Art von Kulturkampfparole zu haben", sondern es ist darüber hinaus denkbar, daß der Fraktionsvorsitzende die Vermittlungsversuche von Marx, aber auch Brauns und Köhler ganz bewußt sabotiert hat, um mit dem Scheitern des Schulgesetzes die Niederlage des Parteiführers, die sich schon auf der Reichsausschußsitzung des Zentrums (29. Januar 1928 in Berlin) abgezeichnet hatte[277]), in den Augen breitester Parteikreise zu besiegeln[278]).

Marx hatte sich bereits Anfang Januar in die Schulgesetzverhandlungen eingeschaltet[279]), vor allem aber unmittelbar vor und nach der Beendigung der ersten Lesung im Ausschuß in einer Reihe von Besprechungen mit Stresemann und Curtius die Möglichkeiten einer Annäherung zwischen DVP und Zentrum zu klären gesucht[280]).

Im Mittelpunkt der Beratungen dieses „engen Ausschusses des Reichskabinetts" (Marx, Stresemann, Curtius, Brauns, Köhler und Pünder) stand von Anfang an die Simultanschulfrage. Es scheint, daß die Vertreter des Zentrums in diesem Punkt zu weitergehenden Kon-

---

[275]) Vgl. hierzu Lagebericht E. v. Rantzaus an das Ausw. Amt v. 10. 2. 1928. Akten d. Ausw. Amtes, Politik 5, Bd. 9 (Innere Politik 1928—1930; Parlaments- u. Parteiwesen); ferner Fraktionssitzungen v. 13. u. 14. 2. 1928 (vgl. oben S. 14).

[276]) Brief v. 18. 2. 1928. Nachl. Stresemann Bd. 64. Vgl. Vermächtnis, Bd. III, S. 274 f. (hier unter dem — falschen — Datum 15. 2.); ähnlich Stresemann an Löbe (18. 2.), ebda., S. 275 f. Vgl. auch Schreiber, Zwischen Demokratie u. Diktatur, S. 51 f. (Anm. 6).

[277]) Vgl. J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 410 f.

[278]) Vgl. oben Anm. 275. — Guérard hatte Stresemann bereits Mitte Dezember gedroht, daß für das Zentrum ein Außenminister nicht tragbar sein würde, der das „Schulgesetz zum Scheitern gebracht hätte". Stresemann hat sich Pünder gegenüber dahingehend geäußert, daß jede Arbeit von ihm (Stresemann) für das Zustandekommen des Schulgesetzes jetzt „den Anschein erwecken (würde), als wenn ich nicht aus sachlichen Gesichtspunkten, sondern aus Gründen der Erhaltung meiner Stellung eintrete". Vermächtnis, Bd. III, S. 272 f. Dieses „plumpe Mittel" (Guérards) habe natürlich versagt, „was Guérard wahrscheinlich auch wußte und wünschte". Es habe die Wirkung hervorgerufen, daß die „Bedrohten erklärten: Jetzt erst recht nicht". So Köhler, Lebenserinnerungen, S. 265. Zur Person v. Guérards („. . . eine im wahrsten Sinne des Wortes dunkle Existenz . . . ein Intrigant, über den das Urteil im ganzen Reichstag eindeutig war"), ebda., S. 219. — Zur Reaktion Marx' vgl. J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 411 f. u. Anm. 210. Es scheint allerdings, daß nicht nur v. Guérard am Außenministerposten interessiert, sondern neben Kaas auch Köhler im Gespräch gewesen ist. Aufz. für Stresemann im Nachl. Bd. 53.

[279]) BA Koblenz R 43 I/780 (IA, Sitz. v. 10. 1. 1928).

[280]) Terminkalender von Marx (Jan. 1928) im Nachl. 440. Ferner: „Kurze geschichtliche Darstellung der letzten Verhandlungen über das Reichsschulgesetz . . ." Nachl. Pünder 118. Hiernach das Folgende. Vgl. auch Nachl. Koch-Weser 37 (Tagebuch zum 4. 2. 1928).

zessionen bereit gewesen wären, falls gleichzeitig auch eine Lösung der übrigen noch offenen Fragen (Definition der Bekenntnisschule, Einsichtnahme in den Religionsunterricht) hätte gefunden werden können[281]). Aber auch über die neuen Vermittlungsvorschläge v. Keudells zu § 20 ist eine sachliche Übereinkunft nicht zu erzielen gewesen[282]); vielmehr hat Stresemann keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß innerhalb der DVP-Fraktion, die eben erst beschlossen habe, an ihrem Standpunkt zum § 20 „unbedingt festzuhalten", hinsichtlich der praktischen Möglichkeiten eines Kompromisses in der Simultanschulfrage „lebhafteste Bedenken" beständen[283]). Immerhin wurde man sich schließlich darüber einig, die Verhandlungen um etwa vier Wochen zu vertagen[284]).

In Anbetracht dieser Situation ist die Reise Stresemanns nach Cap Martin (6. 2.) zu Recht als indirekter Beweis für eine Entschärfung der Koalitionskrise erachtet worden[285]). Tatsächlich scheint auch Stresemann Berlin in der echten Überzeugung verlassen zu haben, daß es nach der Erledigung des Etats zu einer zweiten Lesung des Entwurfs im Bildungsausschuß kommen und er selbst zu den entscheidenden Verhandlungen wieder zurück sein würde[286]). Jedenfalls besteht aber wohl kein Grund zu der Annahme, daß das Scheitern des Schulgesetzes und die Sprengung des Bürgerblocks „ein Meisterstück eines parlamentarischen Manövers" gewesen ist, in dem Stresemann alle Fäden in der Hand gehabt hätte[287]). Das Urteil Pünders, auf das sich Stresemann verlassen zu haben scheint, war sicher zu optimistisch, nicht aber so falsch wie Stresemann angenommen hat[288]); es beruhte

---

[281]) Ebda. — Am 19. 1. 1928 hatte Föhr in einem Brief an Rheinländer u. Marx mitgeteilt, daß die bad. Reg., die bei der Reichsratsinstruktion sich für die Einführung der Bekenntnisschule in Baden ausgesprochen habe, „zweifellos die Billigung durch den . . . Landtag" erhalten werde. „Im Hinblick auf diese Sachlage wäre es wohl kaum verantwortlich, wenn das Reichstagszentrum im § 20 die Simultanschulländer opfern würde." Nachl. Marx VIII. Vgl. auch die folgende Anm.

[282]) BA Koblenz R 43 I/780. — „Lösungsmöglichkeiten" bot — jedenfalls für das Zentrum — nur der folgende Vorschlag des Innenministeriums: Durchführung des Gesetzes abhängig von der Landesgesetzgebung; bis zu diesem Zeitpunkt weitestgehende Freizügigkeit für konfessionelle Privatschulen; Sicherstellung des Religionsunterrichts (nach bad. Vorbild) in allen Simultanschulen. — Es ist immerhin denkbar, daß auch der bereits im August 1927 (vgl. Blner Tagebl., Nr. 432 v. 13. 9. 1927; Briefwechsel Stresemann-Curtius, Sept. 1927, Nachl. Stresemann Bd. 59) von Marx Stresemann gegenüber gemachte Vorschlag, die Durchführung des Gesetzes in den Simultanschulländern von einem Volksentscheidverfahren abhängig sein zu lassen, wiederum aufgegriffen worden ist.

[283]) Nachl. Pünder 118 (vgl. oben Anm. 279); ferner: Polit. Agitationsmaterial d. Dt. Zp. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat d. Dt. Zp. Bln., April 1929.

[284]) Ebda.

[285]) Lagebericht E. v. Rantzaus v. 8. 2. 1928 (vgl. oben S. 240 Anm. 275).

[286]) Hierzu Briefe Stresemanns an Weismann, Löbe (vgl. oben S. 240 Anm. 276), Pünder, ähnlich an Meissner (15. 2.) u. Gradnauer (16. 2.). Nachl. Stresemann Bd. 288.

[287]) So A. Rosenberg, Geschichte d. Weim. Republik. Hrsg. v. K. Kersten. Frankf./M. 1961, S. 189.

[288]) „. . . ich bin (so Stresemann an Weismann, Brief v. 18. 2. 1928. Nachl. Stresemann Bd. 64) in meinem so festen Zutrauen in seinen (sc. Pünders) politischen Blick etwas irre geworden. Bei der letzten Regierungsbildung hatte er mir die Situation vollkommen klar gekennzeichnet im Gegensatz zu allen Pressestimmen, die die Dinge verkehrt schilderten. Auch sonst bin ich von ihm immer richtig informiert worden. Diesmal glaubte er mir versichern zu können, daß das Zentrum gerade in der Frage der Simultanschulen Konzessionen machen würde, indem er mit Recht darauf hinweist, daß angesichts der Konzessionen, die die liberalen Parteien auf anderen Gebieten gemacht hätten, das Zentrum hier Konzessionen machen könne. Gerade hier war aber, wie es scheint, für Guérard der Tollpunkt."

allerdings auf der Kenntnis der Haltung gerade derjenigen Parteikreise des Zentrums, die schließlich Mitte Februar unterlegen waren.

Damit soll keineswegs behauptet werden, daß etwa Marx oder Brauns zu sachlichen Zugeständnissen bereit gewesen seien, die einem „Verrat" an den schulpolitischen Grundsätzen des Zentrums gleichgekommen wären; aber Marx scheint gerade im Interesse des Schulgesetzes selbst so realistisch gewesen zu sein, um das politisch Erreichbare mit dem auch für das Zentrum Erträglichen abzuwägen. Die Tatsache allein, daß Marx trotz seiner schweren Erkrankung[289]) in „stundenlangen" und sich über Tage hinziehenden Gesprächen um eine Lösung bemüht war[290]), spricht zumindest dafür, daß Marx die objektiven Einflußmöglichkeiten des Zentrums besonders auch in Hinsicht auf den neuen Reichstag keineswegs überschätzt hat. Bezeichnend hierfür ist, daß Marx später — wenn auch in vorsichtigster Form — Böhler gegenüber geäußert hat, daß er den volksparteilichen Antrag betreffend die Einrichtung neuer Schulen für „gar nicht ganz so unannehmbar" gehalten habe[291]). — Die Parallele zu den Verhandlungen im Jahre 1923 drängt sich geradezu auf.

Dennoch muß, jedenfalls auf Grund der Anfang Februar vorgelegten Abänderungsanträge der DVP und des Zentrums[292]), sehr stark bezweifelt werden, ob tatsächlich ein Kompromiß zu einem späteren Zeitpunkt erreichbar gewesen wäre[293]). Das Zentrum hat nicht nur die Streichung der Regelschulparagraphen, sondern auch, über die Regierungsvorlage hinausgehend, die Einbeziehung einer Sicherheitsklausel für die einklassigen Bekenntnisschulen und konfessionellen Privatschulen sowie eine den „Erfordernissen der Bekenntnisschule" entsprechende Lehrerbildung gefordert.

Deutlicher als mit diesen Anträgen, die alle Ergebnisse der bisherigen Bildungsausschußberatungen illusorisch machten, konnte kaum dokumentiert werden, daß auf eineVerständigung nicht mehr gehofft worden ist.[294]). Die Frage war jetzt nur noch die, ob die Gegenseite — in diesem Fall die DVP — einem „Kompromiß" zustimmen würde, das

---

[289]) Vgl. J. Becker, Wirth u. d. Krise, S. 410 u. Anm. 207.

[290]) Ms. Aufz. Marx' im Nachl. XVIII.

[291]) Brief v. 1. 8. 1928. Durchschlag im Nachl. Marx VII.

[292]) BA Koblenz R 43 I/780. Anträge des Zentrums auch in: Polit. Jb. 1927/28 (Rheinländer, Reichsschulgesetz), S. 537 f.

[293]) Vgl. J. Curtius, Sechs Jahre Minister der deutschen Republik. Heidelberg 1948, S. 53, der vor allem die Nähe der Reichstagswahlen als Grund für den Konflikt betont.

[294]) IA, Sitz. v. 14. 2. 1928. — Das Zentrum hat einen in letzter Minute von Mumm eingebrachten Entwurf eines Rahmengesetzes (vgl. hierzu Brief Mumms an Henrich [Krombach/Westf.] v. 16. 2. 1928. BA Koblenz Kleine Erwerbung 365 Teilnachlaß Mumm) ebenso abgelehnt wie den schon früher geäußerten Vorschlag des deutschnationalen Schulpolitikers, daß Zentrum und DNVP — „um wenigstens etwas zu retten — (sich) doch mehr auf die Einrichtung der christlichen Simultanschule" konzentrieren sollten. „Lieber (würde das Zentrum) einen neuen Schulkampf durchführen, als einen so fadenscheinigen Ausweg einzuschlagen." Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

mit der Erfüllung der Zentrumsforderungen gleichbedeutend gewesen wäre.

Insofern hatte v. Guérard tatsächlich alle Trümpfe in der Hand, um die Fraktion[295]) und schließlich auch Marx[296]) von der Notwendigkeit überzeugen zu können, eine Koalition aufzugeben[297]), die dem Zentrum Zugeständnisse auf schulpolitischem Gebiet abverlangen würde. Gerade weil auf Grund des weltanschaulich bedingten Maximalprogramms die Schulgesetzfrage außerhalb eines politischen Entscheidungsspielraums verblieb, konnte sie jetzt als politisches Mittel selbst innerhalb der Zentrumsfraktion ins Spiel gebracht werden. Die Konsequenz war jene ungleiche Partnerschaft zwischen Guérard und Schreiber[298]).

Inwieweit das „Angebot" der SPD für die Aufgabe des Keudellschen Schulgesetzentwurfs zumindest mitentscheidend ins Gewicht gefallen ist, läßt sich nur schwer abschätzen; immerhin hat selbst Mumm davon sprechen können, daß Anzeichen dafür vorhanden seien, „daß die Sozialdemokratie für viele Forderungen — allerdings erst nach den Wahlen — leichter zu haben (sei), als der in vergangenen Zeiten wurzelnde Liberalismus"[299]). Auch Marx, der sehr wohl wußte, aus welchen Gründen allein die Sozialdemokraten dem volksparteilichen Simultanschulantrag zur Annahme verholfen hatten[300]), hat später die bedingte Regelschulauslegung als eine „Brücke" bezeichnet, auf der man bei „vorsichtiger Anwendung ... eine Verständigung mit der Sozialdemokratie versuchen könnte"[301]).

---

[295]) Zunächst waren neben Rheinländer u. Hofmann auch Tremmel, Schetter, Bell und Eßer für eine zweite Ausschußlesung (Fraktionssitzung v. 10. u. 13. 2. 1928); Allekotte hatte eine Hinausschiebung der Entscheidung gefordert, um auch der Landtagsfraktion Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. „Guérard gegen eine 2. Lesung im Ausschuß oder Plenum. Hofmann zeigt, daß die Fraktionsmitglieder des Bildungsausschusses ihre volle Schuldigkeit getan hätten. Seien die Wirtschaftler der Fraktion der Meinung, es müßten möglichst schnell die Neuwahlen stattfinden, so würden die Mitglieder des Bildungsausschusses gern zustimmen." (Fraktionssitz. v. 14. 2. 1928, vgl. oben S. 14).

[296]) Bespr. Marx, Guérard u. Stegerwald am 10. 2. 1928. Nachl. Pünder (vgl. oben S. 240 Anm. 280).

[297]) Der Brief Hindenburgs (9. 2. 1928, Abdruck: Polit. Jb. 1927/28 [Schreiber, Innenpolitik], S. 151) allerdings hat die Hoffnung auf sofortige Reichstagsauflösung zunichte gemacht. Vgl. hierzu Fraktionssitz. v. 13. 2. 1928. Ferner Nachl. Koch-Weser 37 (Tagebuch zum 13. 2. 1928): „Jetzt ist in erster Linie das Zentrum der Leidtragende." DNVP u. DVP sähen einen besonderen Triumph darin, Hindenburg zu einem solchen Schreiben gebracht zu haben; sie können nun die Schuld auf das Zentrum abwälzen, wenn es trotz dieses Schreibens „das Schulgesetz für wichtig genug hält, um die DVP zum Verlassen der Koalition zu nötigen oder sonst sie selbst zu verlassen". Vgl. Dorpalen, Hindenburg, S. 137.

[298]) Brief Stresemanns an Weismann v. 18. 2. 1928 (vgl. oben S. 240 u. Anm. 276), in dem Stresemann Schreiber u. Guérard als „die Hitzköpfe in der Fraktion" bezeichnet hatte. — „... Der Hauptkämpfer des Zentrums (sc. Schreiber) schwebt in höchster Aufregung durch die Wandelhalle. Er bildet von Zeit zu Zeit den Mittelpunkt lebhaft debattierender Gruppen. Sein zartes Antlitz ist von Wut stark gerötet, vielleicht deswegen, weil viele seiner Freunde seinem Übereifer die Schuld an dem Scheitern des ganzen Projektes zuschreiben." Redlhammer an Stresemann. Brief v. 11. 2. 1928. Nachl. Stresemann Bd. 64.

[299]) Vgl. oben Anm. 294.

[300]) Die Hauptsache sei für die Sozialdemokratie gewesen — so Sollmann zu Marx —, „daß wir auf diese Weise Ihren Sturz(!) herbeizuführen hoffen konnten". Ms. Aufz. Marx' im Nachl. VIII.

[301]) Brief an Böhler. Vgl. oben Anm. 291.

Solange der Schutz des Artikels 174 RV aber das Zentrum der Notwendigkeit enthob, ernsthaft um ein Kompromiß ringen zu müssen, blieb der risikolose Ausweg des Alles-oder-Nichts, die Resignation des beatus possidens: „Wir verteidigen die Konfessionsschule, aber wir *haben sie noch* und lassen deshalb die Gegner an uns ruhig herankommen ... Unsere Position ist günstiger als die unserer Gegner, die sich das Neue erst erkämpfen müssen. Deshalb unsere Ruhe[302])!"

[302]) So KV, Nr. 814 v. 2. 11. 1925 (Hervorhebungen wie im Original).

IX. Schlußbetrachtung

Zwar hatte einerseits der Reichsausschuß der Katholischen Schulorganisation seiner „Genugtuung" darüber Ausdruck verliehen, daß der Entwurf v. Keudells „in dieser Form nicht Gesetz geworden" sei[1]), zwar hieß es andererseits in der Stellungnahme der Reichstagsfraktion des Zentrums zu dem Abbruch der Schulgesetzverhandlungen, daß trotz des erneuten Scheiterns einer gesetzlichen Sicherung des christlichen Schulideals „der Kampf auf dem Boden der in der Verfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit und des Elternrechts mit unverminderter Kraft fortgeführt" werden müsse[2]): Beide Proklamationen aber konnten kaum darüber hinwegtäuschen, daß das Nichtzustandekommen des Keudellschen Schulgesetzentwurfs weit mehr bedeutete als einen erneuten vergeblichen Anlauf im Ringen um das Reichsschulgesetz. Wohl war wiederum — ähnlich wie Ende 1923 — der Beweis erbracht, daß das Zentrum zumindest ein Schulgesetz hatte verhindern können, das mit einer Verletzung „unverzichtbarer" Rechte des katholischen Volksteils gleichbedeutend erachtet worden war. Die Zusammenarbeit des Zentrums mit den bürgerlichen Rechtsparteien, jene Konstellation, die sich — wie es den Anschein gehabt hatte — als allein mögliche Alternative für eine erfolgreiche christliche Schulpolitik im Sinne der Zentrumspartei während der Beratungen über den ersten Reichsschulgesetzentwurf abgezeichnet hatte und auf Grund derer nicht nur die Verhandlungen mit der SPD abgebrochen, sondern — angesichts der Intransigenz der Demokratischen Partei — auch das Kompromiß der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft aufgegeben worden war, hatte sich nicht als tragfähige Grundlage für das Zustandekommen eines „brauchbaren" Schulgesetzes erwiesen.

Mit dem Bruch der bürgerlichen Rechtskoalition und der Aufgabe des Keudellschen Schulgesetzentwurfs war nicht nur der politisch-parlamentarische Aktionsspielraum des Zentrums erschöpft, sondern letztlich die Reichsschulgesetzpolitik der Partei überhaupt gescheitert, und zwar in einem weit umfassenderen Sinn als es zunächst erscheinen mochte.

Denn entscheidend war nicht so sehr die Tatsache, daß die DVP — wie es ihr vom Zentrum vorgeworfen worden ist — die schulpolitischen Richtlinien des Regierungsprogramms einseitig gebrochen hatte, sondern daß durch die Debatte in der Öffentlichkeit einerseits,

---

[1]) Offenstein II., S. 311 (Tagung v. 17./18. 3. 1928).

[2]) Germania, Nr. 78 v. 16. 2. 1928.

durch die erneute intensive Beschäftigung mit den Schulbestimmungen der Verfassung im Bildungsausschuß andererseits und nicht zuletzt unter dem Eindruck des preußischen Votums sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen SPD, Demokratischer Partei und DVP abgezeichnet hatte. Trotz aller Differenzierungen und unterschiedlicher Akzente in Einzelfragen, die keineswegs zu unterschätzen waren, hatte aber schließlich in der Anerkennung einer Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule im Sinne der bedingten Regelschultheorie ein gemeinsamer Nenner für eine nicht nur taktische Weggenossenschaft von Sozialismus und Liberalismus gefunden werden können; damit schien jene „Waffenbrüderschaft" der kulturpolitischen Linken, die in Zentrumskreisen spätestens seit der Mitte der zwanziger Jahre in ihrer Gefahr erkannt und durchaus realistisch eingeschätzt worden war, wenn nicht endgültig vollzogen, so doch entscheidend vorangetrieben zu sein.

Grundlage dieser liberal-sozialistischen Front war zwar die Forderung nach unbedingter Verfassungstreue, und insofern hatte sich tatsächlich das Schwergewicht der — mit welchen Argumenten auch immer — angegriffenen „Absicht" der Verfassungsgeber behauptet. Sicher ist, und das betrifft vor allem die Haltung der DVP, daß dieser bewußte Rückgriff auf den „Sinn" des Weimarer Schulkompromisses selbst wiederum nur eine Reaktion auf den Versuch gewesen ist, die Schulartikel auf dem Wege der Interpretation umzudeuten, sei es aus primär weltanschaulich bedingten Motiven, sei es aus vornehmlich politisch orientierter Zielsetzung; denn es kann und soll keineswegs behauptet werden, daß das Postulat unbedingter Verfassungstreue Ausdruck einer etwa durchweg zweckfreien, ideell-verfassungspolitisch begründeten Überzeugung gewesen wäre. Das Weimarer Schulkompromiß entsprach der schulpolitischen Idealvorstellung der kulturpolitischen Linken aller Schattierungen ebensowenig wie der des Zentrums. Eine möglichst sinn- und wortgetreue Ausführung der Schulbestimmungen erschien jedoch in Anbetracht des Vorstoßes von Zentrum und Deutschnationaler Volkspartei als das kleinere Übel und die Verteidigung der Verfassung als das am besten geeignete Mittel im politischen Kampf gegen jede „Reaktion".

Zweifellos war damit jedoch keineswegs entschieden, daß die Parteien, die sich zunächst und vor allem in der Ablehnung der politischen Grundkonzeption der Keudellschen Schulgesetzvorlage getroffen hatten, ihrerseits zu einer positiven Lösung der Schulfrage fähig gewesen wären. So scheint auch das Urteil W. Hellpachs, daß der größte Teil der Kräfte, die man unter dem Begriff der „Großen Koalition" zusammenfassen könne, bereit gewesen und noch bereit sei, mit dem Zentrum ein Reichsschulgesetz zu schaffen, wenn es sich nur darum handeln würde, „getreu den Richtlinien der Verfassung" gesetzgeberisch tätig zu werden, sicher zu optimistisch gewesen zu sein; diese Bereitschaft beruhte wohl doch vor allem darin, zumindest

dasjenige nicht zu tun, was das Zentrum erhofft hatte, „als (es) sich mit der Rechten verbunden . . . , um mehr einzuheimsen, als damals in der Verfassung verheißen worden war"[3]).

Zwar war jetzt gleichsam ein schulpolitisches Patt erreicht, ein Waffenstillstand, der nicht nur dem allgemein vertretenen Standpunkt entsprach, einer auch sachlich schlechthin ausweglosen Situation gegenüberzustehen[4]), sondern der vor allem der politischen Einsicht verpflichtet gewesen ist, das nur unter größten Schwierigkeiten zustandegekommene Kabinett Müller nicht durch neue Konfliktstoffe zusätzlich belasten zu können[5]). Auch wenn angesichts der sich in der Folgezeit bedenklich zuspitzenden innenpolitischen Lage ein Schulgesetz gegen oder auch nur ohne das politisch unentbehrliche Zentrum vorerst weder möglich noch politisch vertretbar erschien, so konnte dennoch kein Zweifel daran bestehen, daß das Schwergewicht im kulturpolitisch-parlamentarischen Kräftefeld sich eindeutig zuungunsten des Zentrums verschoben hatte, ein Tatbestand, der durch die Reichstagswahlen vom Mai 1928 nur noch unterstrichen worden war. Dieser Situation, die tatsächlich nicht mehr als einen Waffenstillstand auf Zeit verhieß, entsprach das vom Reichsausschuß der Katholischen Schulorganisation im November 1930 über die Reichsschulgesetzpolitik der deutschen Katholiken gezogene Fazit[6]): Es war ein Ausdruck tiefer Resignation und des kaum verhohlenen Eingeständnisses, durch das Scheitern des Keudellschen Gesetzentwurfs nicht nur eine erneute Niederlage erlitten zu haben, sondern an einem entscheidenden Wendepunkt in dem sich seit zehn Jahren hinziehenden Kampf um das Reichsschulgesetz zu stehen. „Wir haben an dem Zustandekommen eines Reichsschulgesetzes in dem Sinne und Umfang, wie Artikel 146 Abs. 2 RV es vorsieht, solange die durch ihre neuerliche Verschiebung noch ungünstiger gewordene Gruppierung der Kräfte im Reichstag[7]) keine durchgreifende Änderung erfährt, d. h. auf absehbare Zeit, *kein Interesse*. Es könnte uns nur eine im Vergleich mit dem status quo ganz bedeutende Verschlechterung der Lage bringen."

---

[3]) Sten. Ber. RT., Bd. 425, S. 2242 f. (81./82. Sitz. v. 10. 6. 1929). — Runkel hatte allerdings anläßlich der Besprechung des bereits am 12. 7. 1928 erneut dem Reichstag vorgelegten (veränderten) Keudellschen Reichsschulgesetzentwurfs namens der DVP ausgeführt, daß man „in acht bis vierzehn Tagen ein Reichsschulgesetz haben (könne), nur nicht ein Reichsschulgesetz, das Sie (DNVP u. Zentrum) erwarten. Denn die Kampflinie ist dieselbe, die Kampffront aber ist vielleicht eine, die zu Ihren Ungunsten sich verschoben hat." Ebda., S. 2259.

[4]) „. . . Nachdem das Reichsschulgesetz zuletzt sowenig glücklich angefaßt worden (sei, brauche) es noch eine Zeit . . ., ehe man dieses heiße Eisen wieder anfassen kann. Es hat gar keinen Zweck, dieses Reichsschulgesetz hier nochmals in die Debatte werfen zu wollen, wenn man nicht vorher die Gewißheit hat, daß ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen ist." Ebda., Bd. 428, S. 5511 (Külz, 177. Sitz. v. 17. 6. 1930); ähnlich Wirth, ebda., S. 5471 (176. Sitz. v. 16. 6. 1930).

[5]) „. . . Ein Minister, der heute ein Reichsschulgesetz vorlegt, verkennt die gesamtpolitische Situation." Ebda., Bd. 425, S. 2288 (Severing, 83. Sitz. v. 11. 6. 1929).

[6]) Vertraulicher Bericht über die Sitz. d. Reichsausschusses d. KSO v. 29. 11. 1930. Hektographiertes Protokoll im Nachl. Marx 346 (künftig zitiert: Protokoll). Anwesend waren u. a.: Bischof Berning; Böhler, Schröteler, Bergmann, Westhoff, Offenstein; Marx, Schreiber, Linneborn, Chr. Teusch, Porsch.

[7]) Im einzelnen hierzu vgl. weiter unten.

Daraus folge, daß weder Zentrum noch Schulorganisation Anlaß hätten, die Reichsregierung zu einem „solch gefährlichen Experiment", wie es die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs bedeuten würde, zu drängen. „Ebensowenig können wir natürlich an eine Paroleausgabe *gegen* ein Reichsschulgesetz denken, denn eine solche würde die Aufmerksamkeit der Gegenseite auf die Schwäche unserer Position lenken und sie zum Kampf ermutigen. Die in solcher Lage gebotene Taktik ist einfach: auf der Stelle treten[8])."

Dieses Zitat aus dem Grundsatzreferat Lauschers spricht für sich. Das Zentrum hat das Reichsschulgesetz in dem Augenblick aufgegeben, als der Versuch, die Realität der Verfassungsbestimmungen auf dem Wege interpretatorischer Manipulation zu umgehen — auch in dieser Beziehung waren die Ausführungen Lauschers erfrischend eindeutig — mangels einer „geeigneten" Mehrheit im Reichstag nicht mehr erfolgversprechend zu sein schien, sondern umgekehrt die Gefahr bestand, daß der „Absicht" der Weimarer Schulkompromißpartner doch noch Gerechtigkeit widerfahren würde.

Es ist unbestreitbar, daß das Weimarer Schulkompromiß kein Ausgleich im Sinne einer Überwindung der zwischen den Parteien der Weimarer Koalition aufklaffenden schulpolitischen Gegensätze gewesen ist. Entscheidend waren aber der politische Wille zu einer Verständigung und die Bereitschaft zu einem Kompromiß, das vom Zentrum nicht etwa nur deshalb hingenommen werden mußte, weil die Partei dem Druck der Linken ohne Alternative ausgeliefert war, sondern um so eher akzeptiert werden konnte, weil — nach den Erfahrungen der Revolution — die Aufnahme der Bekenntnisschule in die Verfassung überhaupt kaum hatte erhofft werden können. Die Tatsache, daß die Übereinkunft in Weimar nur mit Hilfe einer Formulierung zustande gekommen ist, die für sich genommen nicht nur unklar, sondern mehrdeutig gewesen ist und die „juristischer" Argumentation Tür und Tor öffnen sollte, spricht gerade für die Existenz jenes politischen Willens zur Verständigung, die — wie man hoffte — in der gegenseitig bestätigten und allseits anerkannten „Absicht" der Weimarer Koalitionsparteien, in dem „Sinne" des Weimarer Schulkompromisses zureichenden Ausdruck gefunden hätte[9]). Der Streit um die Auslegung der Schulartikel war keineswegs die unausbleibliche Folge einer bewußten Verschleierungstaktik der Weimarer Koalitionspartner, das Kompromiß nicht deshalb unklar formuliert, weil jede Partei sich die Möglichkeit hatte offenhalten wollen, durch einseitige Interpretation Zugeständnisse widerrufen zu können, sondern primär die Konsequenz jenes allgemein-politischen Umschichtungs-

---

[8]) Protokoll, a. a. O. Hervorhebungen wie im Original.

[9]) Die von R. Mumm (Der christl.-soziale Gedanke, S. 102) überlieferte Äußerung C. Haußmanns, man habe in Weimar „mit Absicht hier und da Worte gewählt, die je nach der späteren politischen Gesamtlage eine verschiedene Auslegung zuließen", steht hiermit nicht in Widerspruch.

prozesses, der die Mehrheitsverhältnisse in der verfassunggebenden Nationalversammlung je länger je mehr als überwundene oder zu überwindende Ausnahmesituation erscheinen ließ. Der Nachteil der Reichsverfassung war nicht der, daß überhaupt Grundrechte in ihr Aufnahme gefunden hatten, die danach strebten, „in kondensierter Form einer künftigen Gesetzgebung vorzugreifen"[10]), sondern allein darin begründet, daß die Hoffnung der Verfassungsgeber auf jene verfassungstragende Parteienmehrheit der Mitte, die die erkennbaren Schwächen der Verfassung in einem politischen Willensakt hätte beseitigen können, sich nicht erfüllte und gerade deshalb die Auseinandersetzung um das Reichsschulgesetz, als Weltanschauungskampf mit politischen Mitteln ebenso wie als politischer Kampf mit dem Mittel der Weltanschauung geführt, entscheidend zu der Entfremdung der Weimarer Verfassungsparteien beitragen konnte, die ihrerseits die Aussöhnung weiter Bevölkerungskreise mit dem demokratisch-republikanischen Staat gehemmt hat. Der „Leidensweg des Reichsschulgesetzes" bildet so gesehen einen Aspekt des Leidenswegs der Verfassung in einem Prozeß, der die Republik, die ohnehin seit den Wahlen von 1920 keinen Rückhalt mehr an einer parlamentarisch-demokratischen Mehrheit besaß, zu einer „Republik ohne Republikaner" werden ließ.

Es muß mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, daß der vielberufene Sinn des Schulkompromisses zunächst auch vom Zentrum keineswegs bestritten worden ist; die öffentlichen Stellungnahmen der Gröber, Mausbach, Rheinländer, Kaas und Marx bis zu den Verhandlungen über den ersten Reichsschulgesetzentwurf sind eindeutig genug. Der entscheidende Umschwung, angebahnt schon im Mai 1920 anläßlich einer Konferenz der Diözesan-Schulreferenten, hat sich auf der Grundlage der November-Denkschrift (1920) des deutschen Episkopats vollzogen und Ende 1922 mit dem Abbruch der interfraktionellen Verhandlungen mit der Sozialdemokratie endgültig durchgesetzt. Die Diskrepanz zwischen den Verlautbarungen der Zentrumspolitiker und den Forderungen des Episkopats war schlechterdings nicht zu übersehen; wenn hier festgestellt wurde, daß „kirchlicherseits die Bestrebungen, der (Gemeinschaftsschule) einen prinzipiellen Vorrang vor den anderen (Schularten) einzuräumen, als verfassungswidrig bekämpft werden" müßten, dann war damit die Entwicklung vom ersten zum zweiten Kompromiß einfach negiert. Die goldene Brücke für den Rückzug der Partei bildete dabei jene oft wiederholte Versicherung des Episkopats, daß eine Interpretation der Schulartikel, die die Bekenntnisschule als „Sonderschule" oder gar als „Ausnahmeschule" erscheinen ließe, unmöglich in der „Absicht" der treu katholischen Männer und Frauen gelegen haben könne, die der Reichsverfassung zugestimmt hätten.

---

[10]) E. Koch-Weser, Und dennoch aufwärts. Bln. 1933, S. 19.

Das Zentrum hat seine Weimarer Vergangenheit erst dann verleugnet, als sich mit der fortschreitenden Konsolidierung des bürgerlich-konservativen Parteienlagers die Aussicht eröffnete, die Weimarer Vereinbarungen als das Ergebnis der Ausnahmesituation Revolution mit Hilfe der „christlichen" Rechten zumindest teilweise revidieren zu können.

Auf der anderen Seite darf jedoch ebensowenig übersehen werden, daß das Zentrum unter dem Einfluß gerade dieser Entwicklung, mit der sich eine konkrete kulturpolitische Alternative abzuzeichnen schien, in eine Position gedrängt worden ist, die — eben weil der Verfassungstext herausfordernd mehrdeutig war — fast zwangsläufig zu einem ideellen Bruch der Weimarer Abmachungen führen mußte. Die Stellungnahme des Episkopats, vor allem aber die in ihrer politischen Wirkung kaum zu überschätzende Propagierung dieses schulpolitischen Maximalprogramms durch die Katholische Schulorganisation, haben den politischen Entscheidungsspielraum des Zentrums ganz erheblich eingeengt, da der hier fast bedenkenlos erhobene Anspruch auf vollständige Erfüllung der katholischen Schulforderungen solange nicht erfüllt werden konnte, als dieses Gesetz selbst nur die Verfassung ausführen sollte und an eine Verfassungsänderung auf parlamentarischem Wege um so weniger gedacht werden konnte, als man sich der mangelnden eigenen politischen Einflußmöglichkeiten nur zu bewußt war, eine Lösung auf außerparlamentarischer Ebene aber angesichts der zu erwartenden Resonanz bei einem Volksentscheidverfahren von einem „Schulkampf" zum anderen verschoben werden mußte.

Das fatale Mißverhältnis von weltanschaulich bedingter Idealvorstellung — der Forderung: „Katholische Schulen für katholische Kinder" — einerseits, geltendem Verfassungsrecht und politischer Realität andererseits ist zwar durchaus erkannt, nicht aber, und zwar schon allein aus taktischen Rücksichten, mit der nötigen Offenheit und Klarheit ausgesprochen worden. Dadurch wurde aber auf die Dauer einer gefährlichen Illusionierung des katholischen Volksteils Vorschub geleistet, die ihrerseits die Schulpolitik und den politischen Ermessensspielraum des Zentrums überhaupt in einem bedenklichen Ausmaß belastet weil präjudiziert hat; denn jedes Schulgesetz, das etwa nicht zum „allerwenigsten" die Gleichberechtigung der Bekenntnisschule, die einklassige Schule als geordneten Schulbetrieb und die innere Ausgestaltung der Konfessionsschule im Sinne des katholischen Schulprogramms garantieren würde, war praktisch für das Zentrum unannehmbar.

Marx hat zwar die Schulreferenten der Bischofskonferenzen vor einer unrealistischen Fehleinschätzung der politischen Gegebenheiten gewarnt und der Annahme auch eines solchen Schulgesetzes das Wort geredet, das „verhältnismäßig (den katholischen) Ansprüchen Rechnung tragen" würde; denn ließe man es auf eine Verfassungsände-

rung ankommen, verlangte man die „völlige Gleichberechtigung aller drei Schularten schlechthin", so hieße das nur die Zahl der Gegner vermehren. Das Zentrum hat sich aber dem Gewicht des bischöflichen Votums um so weniger entziehen können, als die Rechte, die DNVP und insbesondere ihr Katholiken-Ausschuß, die Partei mit eben jenem weltanschaulichen Maximalprogramm politisch unter Druck setzen konnte. Das heißt, daß das Zentrum gerade durch die von Episkopat und Schulorganisation vertretenen Forderungen in eine Position geriet, die die Partei in einem erheblichen Ausmaß anfällig gegenüber der hemmungslosen Propaganda der Deutschnationalen werden ließ; denn hier war man nur zu bereit, diese Schwäche des Zentrums politisch auszunutzen. Gerade dem durch die Auseinandersetzung um das Schulgesetz und durch örtliche Schulkämpfe aktivierten Teil der potentiellen Zentrumswählerschaft, den Erziehungsberechtigten, wurde die Verwirklichung alles dessen versprochen, was Episkopat und Schulorganisation gefordert hatten, und das — wie argumentiert wurde — allein deshalb nicht durchgesetzt werden könnte, weil das Zentrum im Interesse seiner „Linkspolitik" und zugunsten des „Phantoms einer Verfassung", die den „Spaltpilz" liberal-sozialistischen Gedankengutes in sich trage, die christlichen Grundsätze in „unkatholischer Furcht" verraten würde.

Diesem gefährlichen Vorstoß konnte das Zentrum allein schon deshalb nicht ausweichen, weil die schulpolitische Verleumdungskampagne der Gruppe um M. Spahn die Partei tatsächlich an ihrer empfindlichsten, weil zentralen Stelle traf; denn die Schulparole bildete gerade ihrerseits eine der wesentlichen Grundlagen der Parteidisziplin des Zentrums, den Dreh- und Angelpunkt der so oft beschworenen weltanschaulichen Gemeinsamkeiten, die um so stärker in den Vordergrund gerückt werden mußten, je mehr die politischen Differenzen und sozialen Spannungen innerhalb der eigenen heterogenen Wählerschaft die Überhand zu gewinnen und die Geschlossenheit der Partei ernstlich zu gefährden drohten. Das heißt, daß die Zentrumspartei trotz aller deutlich erkennbaren Hemmungen und zumindest intern geäußerten Bedenken das katholische Reichsschulgesetzprogramm, abgesehen von dem Standpunkt der eigenen, jeder Diskussion entrückten weltanschaulichen Überzeugung des einzelnen katholischen Politikers, aus parteipolitischer Notwendigkeit rückhaltlos unterstützen mußte.

Die Stellungnahmen des Episkopats und die „Auseinandersetzung" zwischen Marx und Lauscher über die taktische Einstellung der Partei zu den Verhandlungen über den ersten Reichsschulgesetzentwurf sind für diese Situation des Zentrums von exemplarischer Bedeutung. Die Warnung Lauschers, daß das Zentrum in Anbetracht des massiven Drucks der Rechten alles vermeiden müsse, um auch nur in den Verdacht zu kommen, mit der Linken „zweifelhafte Kompromisse aushekken" zu wollen, war sicher berechtigt; denn überließe man es den

Deutschnationalen, mit der Parole „Zum Schutz der christlichen Schule" an das Volk zu appellieren, gelänge es der DNVP, das Zentrum auf dem Schulsektor zu übertrumpfen, müsse es als sehr fraglich bezeichnet werden, ob das Zentrum eine solche Situation „überhaupt überleben" würde. Ebenso berechtigt aber waren die von Marx wiederholt geäußerten Befürchtungen, daß ein etwa aus kulturpolitischen Rücksichten motivierter Rechtskurs der Partei eine Radikalisierung der Linken provozieren könnte, die letztlich das Zentrum und den katholischen Volksteil zum Leidtragenden machen würde.

Mit dem Scheitern des ersten Reichsschulgesetzentwurfs war definitiv entschieden, daß eine „politische" Lösung der Schulfrage solange unmöglich sein würde, als — jedenfalls unter dem Aspekt eines verabsolutierten Einzelproblems — die Möglichkeit zu bestehen schien, ein „christliches" Reichsschulgesetz in Zusammenarbeit mit den Parteien zustandezubringen, die — wie die DNVP — ihre Kompromißbereitschaft bei jeder Gelegenheit verkündeten, bzw. eine Zusammenarbeit mit der sogenannten kulturpolitischen Linken erst dann vertretbar und als unumgänglicher Ausweg zu rechtfertigen, wenn die vermeintliche kulturpolitische Alternative, die christlich-konservative Front der bürgerlichen Rechtsparteien, sich nicht als ausreichend tragfähige Grundlage erwiesen haben würde — und wenn der Sperrartikel der Verfassung seine Funktion verloren hätte und damit das Zentrum zu einem Kompromiß im Sinne des „quidquid boni minus malum" gezwungen worden wäre. Als diese Zwangslage gegeben war — hierauf ist zurückzukommen —, war es allerdings für eine politische Lösung bereits zu spät.

Die Frage ist berechtigt, und sie muß zur Debatte gestellt werden, ob und inwieweit überhaupt von einem Kampf des Zentrums *für* ein Reichsschulgesetz gesprochen werden kann. Zunächst muß berücksichtigt werden, daß die Auseinandersetzung um das Schulgesetz vom Standpunkt des Zentrums aus nicht nur auf Grund der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse, sondern vor allem wegen der weltanschaulich bedingten Hemmungen ausschließlich passiv geführt werden mußte: Die Partei, die sich selbst nicht nur eine politische Partei genannt hat, sondern überdies in der Bezeichnung „Verfassungspartei" einen Teil ihres politischen Selbstverständnisses begründet sah, ist gleichsam zu einer schulpolitischen Inaktivität verurteilt gewesen, da das Zentrum als eine überwiegend katholische Partei einen eigenen Schulgesetzentwurf solange nicht einbringen konnte, als auf Grund der Verfassungsbestimmungen in diesem Entwurf positiv Dinge hätten zugestanden werden müssen, die vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung und des geltenden kanonischen Rechts aus grundsätzlich abzulehnen waren. Die hieraus resultierenden Schwierigkeiten liegen auf der Hand: Das Zentrum geriet damit in eine auch taktische Abhängigkeit von den jeweiligen Koalitionspartnern, eine Tatsache, die das Gewicht des „kulturpolitischen Bündnis-

angebots" und den Einfluß der DNVP auf die Politik des Zentrums nur noch verstärken konnte.

Möglich und politisch vertretbar war diese Haltung des Zentrums allein deshalb, weil der Sperrartikel der Verfassung und die politische Schlüsselstellung der Partei jene Taktik des „Alles-oder-Nichts" erlaubt haben, die mit dem Schlagwort „besser kein Schulgesetz als ein schlechtes" treffend umschrieben ist. Insofern war die Reichsschulpolitik des Zentrums zunächst und vor allem eine Politik des Verhinderns, ein Kampf gegen ein Reichsschulgesetz, das hinter den durch Artikel 174 RV garantierten bestehenden Rechtsverhältnissen zurückbleiben würde; denn diese bestehenden Rechtsverhältnisse[11]) bedeuteten nichts weniger, als daß annähernd 85% der schulpflichtigen katholischen Kinder konfessionell erzogen werden konnten. Auf der anderen Seite waren aber ohne ein Reichsschulgesetz alle die Vorteile der Schulartikel der Verfassung, die sich aus der Differenzierung der Schularten untereinander für die innere Ausgestaltung der Bekenntnisschule ergaben, nicht zu verwirklichen. Gerade aber an dieser Definition der konfessionellen Schule war der katholischen Schulbewegung — vornehmlich auch im Interesse der Diaspora — gelegen; denn obgleich die Bekenntnisschule in den meisten Ländern als regelmäßige Schulform gesetzlich anerkannt war, gab es — ganz abgesehen von den Simultanschulländern, in denen der Rechtsbegriff „Bekenntnisschule" überhaupt fehlte — keine juristische Kennzeichnung der inneren Merkmale der Konfessionsschule. Es war deshalb nur folgerichtig, daß das Ziel der katholischen Schulpolitik nicht nur darauf gerichtet gewesen ist, die bestehenden Schulverhältnisse soweit wie irgend möglich zu konservieren, sondern auch die Bekenntnisschule über ihre bisherige (innere) Rechtsstellung hinaus allen weltanschaulichen Erfordernissen reichsgesetzlich anzupassen.

Die Konsequenz dieser schulpolitischen Zielstellung war einerseits der Versuch, das lästige Regelschulproblem mit Hilfe einer Teilinterpretation und Teilausführung der Reichsverfassung zu umgehen, oder andererseits das Bemühen — um die Formulierung des Reichsausschusses der Schulorganisation aufzunehmen —, eine Regelung anzustreben, „die die praktische Gleichstellung der Schularten bewirke, wodurch die Konfessionsschule tatsächlich Regelschule bleiben werde".

Mit dem Keudellschen Reichsschulgesetzentwurf aber war nicht nur der Versuch gescheitert, das Schulgesetz im wesentlichen auf die Ausführung des zweiten Absatzes von Artikel 146 RV zu beschränken, sondern ebenso die Theorie von jener in Weimar angeblich beabsichtigten „Gleichberechtigung" der Schularten. „Keine Dialektik kann daran etwas ändern", so Lauscher im November 1930 in der erwähnten Bestandsaufnahme, „daß die Reichsverfassung der allge-

[11]) Vgl. hierzu die Übersicht im Anhang S. 294 f.

meinen Schule eine irgendwie bevorrechtigte Stellung zuweist, und die konfessionelle wie die weltliche Schule neben ihr als Schulen irgendwie minderen Rechts erscheinen[12])."

Zweifellos hat diese schulpolitische Zielsetzung des Zentrums erheblich zu jener kulturpolitischen Radikalisierung der Linken beigetragen, die ihrerseits die Anlehnung an die Rechte nur noch notwendiger erscheinen lassen konnte, ohne daß hierbei auch nur annähernd klar zwischen Ursache und Folge oder einer eindeutigen Differenzierung nach Prioritäten trotz einzelner Beweise das Wort geredet werden könnte; denn die Linksparteien, insbesondere die Demokratische Partei, haben ebenso wie das Zentrum, und zwar in einem erheblichen Ausmaß auch unter dem Druck von Kräften aus dem vor- und außerparlamentarischen Bereich — insofern ist der Allgemeine Deutsche Lehrerverein in seiner politischen Wirkung mit der Katholischen Schulorganisation durchaus vergleichbar — die Interpretierbarkeit der Kompromißformel schul- und parteipolitisch auszuwerten versucht.

Die Gefahr, die mit einer kulturpolitischen Herausforderung der Sozialdemokratie verbunden sein würde, ist nirgends deutlicher als in Zentrumskreisen gesehen worden; denn die von Wirth schließlich in die Öffentlichkeit getragene Kritik entsprach — jedenfalls soweit sie die angeblich verfehlte schulpolitische Taktik des Zentrums betraf — ähnlicher Einsicht und gleichgerichteten Bedenken innerhalb der Zentrumsführung in einem weit stärkeren Ausmaß, als das der Eifer Wirths erkennen ließ. Seine Aktion mußte scheitern, weil die geforderte „Politisierung" der Partei, das eben schloß die Unterordnung oder Einbeziehung der Schulfrage in die als übergeordnet erachteten „staatspolitischen" Notwendigkeiten ein, nicht nur mit dem katholischen Schulprogramm kollidierte, das — soweit weltanschaulich begründet — nicht Gegenstand politischer Zweckmäßigkeitserwägung sein konnte, sondern weil das Schulproblem, allerdings im umgekehrten Sinne, bereits weitgehend „politisiert" war, und sich selbst das Zentrum, gerade wegen seiner gefährdeten Mittelstellung, der Schulfrage als eines politischen Mittels bediente, um die ihrerseits nachdrücklich politisierte eigene Wählerschaft mit der zugkräftigen, weil weltanschaulich überhöhten Schulparole immer wieder an die Zentrumsfahne fesseln zu können. Insofern hat Wirth die Bedeutung der Reichsschulgesetzfrage für das Zentrum in und gerade wegen ihrer Ambivalenz von weltanschaulicher Idealität und politischer Realität unterschätzt. Wenn überhaupt, dann wäre die von Wirth erhoffte „Scheidung der Geister" erst dann möglich gewesen, wenn das Schulproblem auch im Sinne der Zentrumspartei hätte gelöst werden können. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, ist von dem Kreis um M. Spahn wesentlich folgerichtiger argumentiert und taktiert wor-

[12]) Protokoll, a. a. O.

den; denn die „republikanische Unentwegtheit" eines Wirth genügte tatsächlich nicht, um der Mehrheit des katholischen Volksteils eine ohnehin „ungewollte Republik" annehmbarer erscheinen zu lassen, die noch dazu — so jedenfalls verkündet es schließlich nicht nur der Deutschnationale Katholiken-Ausschuß — den Katholiken unverzichtbare Rechte auf die Schule vorenthielt. Von den „Wehe-Rufen" Kardinal Faulhabers über einen Staat, der den katholischen Eltern ihre katholische Schule verweigere, bis zu der Abwertung des Weimarer Schulkompromisses als „Erpressung" und „Kumpelgeschäft", der Verunglimpfung der Verfassung als „Fetzen Papier", das die „heiligsten Rechte" der deutschen Katholiken nichts angehe, bedurfte es schließlich nur noch eines Schrittes.

Erst der sich seit der Jahreswende 1922/23 deutlicher abzeichnende Rechtskurs des Zentrums, der zumindest indirekt durch die — im weitesten Sinne des Wortes — katholische Rechte teils gefördert, teils erleichtert worden ist, hat auf die Dauer den politischen Brückenschlag zwischen Liberalismus und Sozialismus über alle schulpolitischen Differenzen hinweg provoziert, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die offenkundige Dominanz der Rechtstendenzen innerhalb des Zentrums mit dem ideellen Bruch des Weimarer Schulkompromisses und dem Beginn schul- und allgemeinpolitischer „Reaktion" Hand in Hand zu gehen schien, jedenfalls als ursächlich miteinander verbunden bezeichnet werden konnte und bezeichnet worden ist.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß das Zentrum — nachdem die Hoffnung auf das „ideale" Reichsschulgesetz mit dem Scheitern der Keudellschen Vorlage endgültig hatte begraben werden müssen — sich auf eben jene Parallele von weltlicher und konfessioneller Volksschule besann, die zwar 1919 als Vorzug erkannt, infolge aber der schließlich vertretenen Gleichberechtigungstheorie um so leichter in Vergessenheit geraten war, als man — wie in den Kreisen der Schulorganisation argumentiert worden ist — der sozialistischen und religionsfeindlichen Schule das erfolgreich verweigern zu können glaubte, was man unter dem Schlagwort „Elternrecht und Gewissensfreiheit" in der Öffentlichkeit „wenigstens" für die Bekenntnisschule gefordert hatte, nämlich die unbedingte und reichsgesetzlich gesicherte Gleichberechtigung, die in der Praxis die Bekenntnisschule als Regelschule erhalten hätte. Ebenso aber sprach diese anläßlich der Reichsausschußsitzung im November 1930 definitiv vollzogene schulpolitische Kehrtwendung für die erstaunliche Anpassungsfähigkeit der Partei und der Schulorganisation angesichts einer Situation, in der Zentrum und BVP ohne jede Alternative und hoffnungslos isoliert waren und jede erneute Inangriffnahme des Reichsschulgesetzes von einer Reichstagswahl zur anderen gefährlicher zu werden drohte. Habe doch, wie Lauscher ausführte, jeder neue Versuch, das Reichsschulgesetz zu schaffen, „mit wechselnder Deutlichkeit gezeigt, wie Liberalismus und Sozialismus sich in der Abneigung gegen die konfessionelle Schule und in der

Sympathie für die sogenannte Gemeinschaftsschule" begegnet wären. „Ersteres verstand sich von selbst, das letztere erklärt sich daraus, daß der Liberalismus in der Gemeinschaftsschule sein altes Simultanschulideal in ganz Deutschland zu verwirklichen hoffte, während der schärfer blickende Sozialismus in ihr das beste Mittel erkannte, um die weltliche Schule seines Programms zur staatlichen Zwangseinheitsschule zu machen." In dieser gemeinsamen Kampffront von Sozialismus und Liberalismus für eine Gemeinschaftsschule, „die zwangsläufig zur weltlichen Schule werden muß, lag und liegt die *ungeheure Gefahr,* die der konfessionellen Schule von dem in Artikel 146 Abs. 2 RV angekündigten Reichsschulgesetz, falls es je zustande käme, drohen würde. Daß die privilegierte, bevorzugte Stellung, die die Reichsverfassung der Gemeinschaftsschule, wenn auch ohne nähere Umschreibung, zuerkannt hat, von ihren Freunden rücksichtslos ausgebaut werden würde, steht außer Zweifel[13])."

Mit der Devise „besser kein Schulgesetz als ein schlechtes" war es jetzt allerdings nicht mehr getan, mit „passivem Zuwarten" wäre, wie Lauscher ausführte, die schulpolitische Lage „ebenso wenig zu meistern wie mit periodisch wiederkehrenden Resolutionen, die nach einem Reichsschulgesetz rufen, von dem man doch allmählich einsehen sollte, daß es erstens nicht kommt und daß es zweitens, falls es wider Erwarten dennoch käme, die Lage nur verschlechtern würde"[14]).

Zwar waren vor allem die in Preußen durch das Ausbleiben des Reichsschulgesetzes entstandenen Schwierigkeiten mit Hilfe der Pseudo-Legalisierung der weltlichen Schule zumindest teilweise überwunden worden. Diese Durchbrechung des Sperrartikels, die nicht nur angesichts der „Unkraft des Reiches" (Schreiber) aus schultechnischen Gründen unumgänglich, sondern auch vom Zentrum als kleineres Übel toleriert worden war, da die Existenz der Sammelschulen die Konfessionsschulen von „ungeeignetem Schülermaterial" zu befreien geeignet erschien, nahm jedoch nach dem erneuten Versagen des Reichs je länger je mehr Formen an, die — so Lauscher — „nicht mehr länger verantwortet werden" könnten[15]). Der Ministerialerlaß der preußischen Kultusverwaltung vom Juni 1928[16]) einerseits, der für die Errichtung der Sammelschulen weitere Erleichterungen, keine Handhabe aber dafür bot, die Bekenntnisschulen von „ungeeignetem Lehrermaterial"[17]) zu befreien, zum anderen die Nichtberücksichti-

---

[13]) Protokoll, a. a. O. Hervorhebungen wie im Original.

[14]) Ebda.

[15]) Ebda.

[16]) ZBlUV (1928), S. 220. Vgl. auch Klinkenberg, S. 123 f. u. Landé, Die Schule, S. 130.

[17]) Protokoll, a. a. O. (Lauscher). Nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz dürften zwar keine dissidentischen Lehrer in konfessionellen Schulen Anstellung finden. Preußen helfe sich aber mit dem Grundsatz, diese Lehrer an den Bekenntnisschulen zu belassen, „wenn der Austritt aus der Kirche nach der Anstellung erfolgt". — Dazu kam die sicher nicht zu unterschätzende Gefahr der kommunistischen Zellenbildung in Konfessionsschulen. Vgl. hierzu den 2. Schulbericht, Anhang S. 290 f. Ferner W. Adolph, Hirtenamt und Hitlerdiktatur. Bln. 1965, S. 16 ff.

gung der Schulfrage im Preußen-Konkordat und nicht zuletzt die Gefahr, daß bei einem erneuten Antrag der Deutschnationalen der Staatsgerichtshof schließlich doch die Sammelschulen als verfassungswidrig verbieten könnte[18]) — „eine Katastrophe, die ... ganz unabsehbare Folgen" heraufbeschwören würde[19]) —, haben das Zentrum gezwungen, gleichsam in einem letzten verzweifelten Anlauf den Versuch zu unternehmen, der konfessionellen Schule zumindest die gleichen Vorteile zu verschaffen, die sich für die weltliche Schule aus der nicht mehr zu verhindernden Unterwanderung des Artikels 174 RV ergeben würden.

Die Diskussionsgrundlage des Reichsausschusses der Schulorganisation bildete ein wohl von Lauscher ausgearbeiteter „Entwurf zu einem Ermächtigungsgesetz in der Reichsschulgesetzfrage"[20]), der — ohne daß darauf in der Debatte verwiesen worden wäre — sachlich dem sozialdemokratischen Notgesetzentwurf aus dem Jahre 1923 entsprach. Von Interesse ist hierbei nur die Tatsache, daß das Zentrum selbst auf dem Wege einer (indirekten) Eigeninitiative[21]) zu einer Notlösung bereit gewesen ist, die sieben Jahre vorher glatt abgelehnt worden war, einerseits, weil nach einer reichsgesetzlichen Verankerung der weltlichen Schule es „schwer" sein würde, diese „wieder zu entfernen", andererseits und vor allem aber, weil eine notgesetzliche Regelung für die erhoffte Verabschiedung eines umfassenden Reichsschulgesetzes, das man in Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Rechtsparteien zustande bringen zu können glaubte, als Hemmnis erachtet worden war.

Gerade die Verhinderung aber eines umfassenden Reichsschulgesetzes sollte jetzt, selbst auf die Gefahr hin, daß es eines verfassungsändernden Gesetzes bedürfte[22]), erreicht werden: Zum einen hoffte man, daß mit der reichsrechtlichen Legalisierung der weltlichen Schule das Interesse der Sozialdemokratie an einem Schulgesetz sinken, zum anderen, daß durch die Umgehung der Gemeinschaftsschule auch das Problem der Regelschule auf die Dauer auszuschalten sein

---

[18]) Vgl. oben S. 102.

[19]) Protokoll, a. a. O. (Lauscher).

[20]) Vgl. Anhang S. 282 f. Schulz (Leidensweg, S. 132) erwähnt — allerdings ohne nähere Angaben — eine Anregung Mumms bezüglich eines Ermächtigungsgesetzes in der Schulfrage aus dem Jahr 1923.

[21]) Beschluß der Reichsausschußsitzung (Protokoll, a. a. O.): Man stehe dem Zustandekommen eines Reichsschulgesetzes „durchaus skeptisch gegenüber"; ein „Ermächtigungsgesetz (könnte) den Ausweg aus den Schwierigkeiten weisen ... Die in dem Vortrag von Lauscher ... und in der Diskussion vorgetragenen Gedanken sollen weiter bearbeitet werden ... Lauscher kann in Verhandlungen mit den Sozialisten des Preußischen Landtages erklären, daß wir dem Gedanken eines Ermächtigungsgesetzes nicht ablehnend gegenüberstehen, sondern, wenn ein Entwurf kommt, zu Verhandlungen bereit sind." Von „katholischer Seite kann ein solches Ermächtigungsgesetz nicht beantragt werden ..."

[22]) Protokoll, a. a. O. (Lauscher u. Westhoff); im übrigen Rechtsgutachten des Referenten für Schulrecht der Zentralstelle der KSO, P. Westhoff. Brief an Lauscher v. 2. 1. 1931. Ms. Abschrift im Nachl. Marx VIII. Vgl. unten Anm. 27.

würde[23]); denn in jedem Reichsschulgesetz würde — wie es in der Begründung Lauschers hieß — „die Gemeinschaftsschule bestimmt gewisse Bevorrechtigungen erhalten (und) die Kirche nicht alle die Rechte für ganz Deutschland bekommen, die sie heute in den einzelnen deutschen Ländern besitzt"[24]).

Das Ausmaß der Konzessionen[25]) aber, zu denen das Zentrum unter dem Eindruck dieser „gegebenen Tatsachen" schließlich bereit zu sein schien, um mit dem Angebot der vollen Gleichberechtigung von weltlicher und konfessioneller Schule ein Reichsschulgesetz verhindern zu können, beweist am nachdrücklichsten, mit welchem Pessimismus man der schulpolitischen Entwicklung gegenüberstand[26]).

Die Ermächtigungspläne des Zentrums sind — soweit ersichtlich — nicht über ein Rechtsgutachten der Schulorganisation[27]) und eine nur als vorsichtigen Versuch zu wertende Rede Lauschers im Preußischen Landtag (März 1931)[28]) hinaus gediehen, die ohne erkennbare Resonanz bei der Sozialdemokratie geblieben ist.

Die negative Bilanz der katholischen Reichsschulgesetzpolitik in der Weimarer Republik hat ihren sinnfälligen Ausdruck in den Schulberichten von Marx an den Vatikan gefunden[29]); sie gipfelten in dem Eingeständnis, daß Zentrum und BVP nicht nur jeder kulturpolitischen Einflußmöglichkeit entledigt wären, sondern daß angesichts der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse nicht einmal mehr die Voraussetzungen gegeben seien, um eine ausreichende Schutzfunktion für die religiösen Anliegen und Interessen des katholischen Volksteils gewährleisten zu können.

---

[23]) Es bestände die Gefahr, daß bei einer Reichstagsdebatte über den Gesetzentwurf auch die Gemeinschaftsschule hineingezogen würde. „Damit wäre nicht nur der Erfolg in Frage gestellt, sondern auch unser Interesse an einem Ermächtigungsgesetz verloren." Protokoll, a. a. O. (Teusch; ähnlich Linneborn u. Schröteler).

[24]) Ebda.

[25]) Das ergibt sich am deutlichsten auf Grund eines Vergleiches von Ermächtigungsgesetzentwurf (Anhang S. 282 f.) einerseits und dem Zentrum-Entwurf aus dem Jahre 1924 (Anhang S. 270 ff.) bzw. dem Volksentscheidentwurf (Anhang S. 267 ff.) andererseits (Definition der Bekenntnisschule, geordneter Schulbetrieb, Lehrmittel, Religionsunterricht etc.).

[26]) Vgl. hierzu den 4. Schulbericht v. Dez. 1932 (Anhang S. 290). Er, Marx, sei noch einmal auf diese Dinge eingegangen, die in früheren Berichten schon erwähnt worden seien, „nachdem wir erfahren haben, daß sogar Pacelli immer noch an die Einbringung eines Schulgesetzes denkt". Marx an einen (namentlich nicht genannten) Prälaten. Brief v. 31. 12. 1932. — „Das Zentrum hat alle Veranlassung, nur dann auf die Vorlage eines Schulgesetzentwurfs zu drängen, wenn die Sicherheit oder wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß bei den Beratungen im Reichstag auch ein g u t e s G e s e t z zustande kommt. Das hatte ich bei meiner letzten Audienz auch dem Hl. Vater auseinandergesetzt und seine volle Billigung gefunden." Marx an Steinmann. Brief v. 28. 9. 1932. Durchschläge im Nachl. Marx Beiakten 16. — Für den 2. Schulbericht hatte Böhler (Brief an Marx v. 4. 7. 1930, ebda.) den folgenden Passus vorgeschlagen: „. . . Wenn es nicht möglich ist, ein Reichsschulgesetz zu schaffen, das unseren Anforderungen gerecht wird, müssen wir auf ein solches verzichten. Dann haben aber auch die Kämpfe um ein solches keinen Zweck mehr . . ." Der endgültige Text (Korrektur durch Marx) lautete: . . . „Wenn es zur Zeit nicht möglich ist, ein Reichsschulgesetz zu schaffen, dann müssen wir die Ausführung des Art. 146 der Reichsverfassung auf geeignetere Zeit verschieben . . ."

[27]) Vgl. oben Anm. 22. In Anbetracht großer Bedenken „gegen die rechtliche Zulässigkeit eines Ermächtigungsgesetzes, das den Ländern in der Anwendung Freiheit" lassen würde, ist hier ein inhaltlich beschränktes (Art. 146 A b s. 2) Notgesetz vorgeschlagen worden. „Der dadurch zu erreichende Ausschluß der Simultanschulfrage würde jedenfalls hoch anzuschlagen sein."

[28]) Sten. Ber. Pr. LT., 3. Wahl-Per., Bd. 13, Sp. 18 849 f. (216. Sitz. v. 17. 3. 1931).

[29]) Vgl. Anhang S. 284 ff.

Von hier aus ergibt sich eine Reihe von Schlußfolgerungen, die — obwohl über die bewußt gewählte sachliche und zeitliche Begrenzung der Untersuchung hinausgreifend — zumindest andeutungsweise und in Anbetracht der keineswegs als abgeschlossen zu betrachtenden wissenschaftlichen Debatte über die angebliche Verflechtung von nationalsozialistischer Machtergreifung und Reichskonkordat[30]) mit der gebotenen Zurückhaltung gezogen und zur Diskussion gestellt werden sollen.

Die Kurie hat stets — seit der schon 1919/20 bekundeten Bereitschaft, in Verhandlungen über ein Reichskonkordat eintreten zu wollen — unmißverständlich die Einbeziehung der Schulfrage als eine „conditio sine qua non" einer vertraglichen Übereinkunft mit dem Reich bezeichnet, da allein auf dem Gebiet des Schulwesens die Weimarer Verfassungsbestimmungen nicht als ausreichend zu bezeichnen seien[31]). Ebenso unbestreitbar ist, daß die Konkordatsverhandlungen vor allem wegen der Schulfrage nicht über das Stadium von Vorentwürfen hinausgekommen sind[32]). Es liegt auf der Hand, daß allein durch die Tatsache, daß während der Weimarer Epoche trotz aller Bemühungen sowohl der Kurie als auch des Reichs weder ein Reichskonkordat noch das als unabdingbare Voraussetzung für ein Reichskonkordat geltende und in der Verfassung selbst geforderte Reichsschulgesetz zustandegekommen sind, ein gewichtiges Argument für die Vertreter der These gegeben ist, die — wie etwa Bracher[33]) und ähnlich Bauer[34]) — unter Betonung der primär politischen Bedeutung des Reichskonkordatsabschlusses im Jahre 1933 das Abkommen mit der Kurie als einen Bestandteil des nationalsozialistischen Machtergreifungs- und Machtbefestigungsprozesses bezeichnet haben. Ähnliche

---

[30]) Aus der Fülle der Literatur sei hier vor allem verwiesen auf K. D. Bracher, Nationalsozialistische Machtergreifung u. Reichskonkordat. Hrsg. v. d. Hess. Landesreg. Wiesbaden 1956. Wiederabdruck: Konkordatsprozeß, S. 947 ff. (hiernach die folgenden Zitate); E. Deuerlein, Das Reichskonkordat. Düsseldorf 1956; ders., Der dt. Katholizismus 1933. Fromms Taschenbücher Bd. 10. Osnabrück 1963 (erweiterte Fassung der Aufsatzfolge D.s in den Stimmen der Zeit); Cl. Bauer, Das Reichskonkordat. In: Hochland 49 (1956/57), S. 169—176; R. Morsey, Zur Problematik u. Geschichte des Reichskonkordats (Literaturbericht). In: NPL 5 (1960), Sp. 1 ff.; ders., Die Dt. Zentrumspartei. In: Ende der Parteien, S. 405 ff.; A. Kupper, Zur Geschichte des Reichskonkordats. In: Stimmen der Zeit, Bd. 163 (1958/59), S. 278—302 u. 354—375; Bd. 171 (1963), S. 25—50; R. Leiber, Reichskonkordat u. Ende d. Zentrumspartei. Ebda., Bd. 167 (1960/61), S. 213—223; E.-W. Böckenförde, Der dt. Katholizismus im Jahre 1933. In: Hochland, 53. Jg. (1960/61), S. 215—239 u. 54. Jg. (1961/62), S. 217—245; H. Buchheim, Der dt. Katholizismus im Jahre 1933. Eine Auseinandersetzung mit E.-W. Böckenförde. Ebda., 53. Jg. (1960/61), S. 497—515; K. Buchheim, Warum das Zentrum unterging. Ebda., S. 15—27; K. O. Frhr. v. Aretin, Das Ende d. Zentrumspartei u. d. Abschluß des Reichskonkordats am 20. 7. 1933. In: Frkf. Hefte, 17. Jg. (1962), S. 237—243; G. Lewy, Die kathol. Kirche u. d. Dritte Reich. München 1965.

[31]) Nach Aufzeichnungen über den Stand der Konkordatsfrage v. 14. 7. 1921 (Delbrück), v. 17. 2. 1923 (Wachendorf). Zitat: Protokoll über d. Bespr. betr. Konkordatsfragen v. 10. 11. 1921 (v. Zech). BA Koblenz R 43 I/2202. Ferner PA Bonn, Akten d. Ausw. Amtes, Politik 2 Nr. 1, Päpstl. Stuhl, Bd. 1.

[32]) Aufz. über ein Gespräch zwischen Delbrück u. Pacelli (5. 7. 1920); ferner Aufz. Delbrücks v. 6. 11. 1920 u. 13. 12. 1921, ebda. Vgl. auch Chefbespr. betr. Reichskonkordat v. 19. 7. 1926. BA Koblenz R 43 I/2202. Im übrigen Bracher (s. oben Anm. 30), S. 987 ff.

[33]) Siehe oben Anm. 30.

[34]) Ebda., S. 174 u. f.

Entwürfe und Verhandlungsansätze in der Weimarer Ära hätten — so Bracher[35]) — infolge des Widerstandes einer Mehrheit des Reichstages, der Länder und der evangelischen Kirche keine Aussicht auf Verwirklichung besessen. Erst durch die Zerstörung der parlamentarisch-rechtsstaatlichen Demokratie, durch Reglementierung der öffentlichen Meinung sei der Weg zu einem so weitgehenden Vertragsabschluß freigemacht worden. Das Reichskonkordat sei zu betrachten als ein „Ausdruck des pseudolegal abgeschirmten Täuschungs- und Beschwichtigungskurses der Anfangsmonate" der NS-Herrschaft, der auf „Ausschaltung oder Gewinnung konkurrierender Macht gerichtet" gewesen sei und „dies auch tatsächlich durch das Reichskonkordat im Fall des politischen Katholizismus, der stärksten Potenz neben dem gewaltsam unterdrückten Sozialismus, zu erreichen vermocht" hätte.

Diese „Diskontinuitätsthese" kann in bezug auf die Schulartikel des Reichskonkordats nur bestätigt werden. Die Artikel 21—25 des Konkordats sind keineswegs ein aus den schulpolitischen Auseinandersetzungen um das Reichsschulgesetz von 1921—1928 *direkt* abzuleitendes Ergebnis; die Zugeständnisse des Reiches waren erst möglich, als die Weimarer Verfassungsgrundlage zerstört und damit die kulturpolitische Opposition von Parteien ebenso wie von außerparlamentarischen Körperschaften und Verbänden gegen das katholische Schulprogramm ausgeschaltet war. E. Deuerlein[36]) hat zwar mit Recht darauf hingewiesen, daß allein aus dem Tatbestand des Scheiterns aller Reichsschulgesetzentwürfe „nicht gefolgert werden (könne), daß es niemals möglich gewesen wäre, zu einer Verständigung zu kommen"; daraus ist aber nicht gleichzeitig zu folgern, daß ein Reichsschulgesetz „über Erhaltung und Entfaltung der Bekenntnisschule" in der Form Feststellungen getroffen hätte, wie es schließlich im Reichskonkordat geschehen ist. Denn das Bedeutsame der Schulartikel des Reichskonkordats ist doch wohl vor allem darin zu sehen, daß die Garantie für die Beibehaltung und Neueinrichtung von katholischen Bekenntnisschulen ausgesprochen worden ist, ohne daß dem Reichskonkordat ein Reichsschulgesetz vorausgegangen war, daß die bestehenden Rechtsverhältnisse vertraglich fixiert und darüber hinaus die katholischen Forderungen in bezug auf die innere Ausgestaltung der Bekenntnisschule weitgehend erfüllt wurden, ohne daß gleichzeitig die Nachteile der Reichsverfassung hätten in Kauf genommen werden müssen. Damit war, wenn auch nur — wie sich bald zeigen sollte — theoretisch das erreicht, was in den Kreisen der Katholischen Schulorganisation zwar erhofft wurde, an dessen Verwirklichung aber in Anbetracht der bestehenden kulturpolitischen Kräfteverhältnisse im Ernst nie hatte gedacht werden können — war es doch „fraglich", ja sogar „überhaupt unmöglich" erschienen, „ob sich die Bestimmungen

[35]) Ebda., S. 1017 ff.
[36]) Reichskonkordat, S. 102 u. f.

der Reichsverfassung so stark ändern (ließen), daß die drei bzw. vier ... Schularten völlig zugunsten der Bekenntnisschule verschwinden".

Hiermit soll keineswegs behauptet werden, daß sich die Schulartikel des Reichskonkordats juristisch bzw. verfassungsrechtlich nicht mit den Weimarer Schulbestimmungen vereinbaren ließen; es geht allein darum, daß diese weitgehende Sicherung der katholischen Bekenntnisschule — jedenfalls solange die Weimarer Demokratie funktionsfähig war — weder in einem Reichsschulgesetz noch in einem Reichskonkordat erreichbar gewesen wäre[37]). Das Schulgesetz ist nicht deshalb gescheitert, weil „immer wieder ... Wirtschafts-, außen- und andere (!) innenpolitische Schwierigkeiten seine Abschlußverhandlungen erschwert" hätten[38]), sondern vornehmlich deshalb, weil Zentrum und BVP gerade wegen der nicht als ausreichend erachteten Sicherung der inneren und äußeren Rechtsstellung der Bekenntnisschule beide Schulgesetzentwürfe — entscheidend war schließlich nicht der Text der Vorlage, sondern die jeweilige Ausschußfassung — abgelehnt und deren Verabschiedung nachhaltig „erschwert" haben. Die Tatsache, daß letzten Endes Zentrum und BVP allen Anlaß hatten, eine umfassende reichsrechtliche Regelung der Schulfrage zu verhindern, ist eindeutig genug.

Folgt man der offiziösen Darstellung des Schulkampfes seitens der Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation, dann war tatsächlich der „überwiegende Teil der Auslegungen der Schulbestimmungen der Verfassung ... der Auffassung ..., daß der Elternwille bei der Charakterbestimmung der Schule ausschlaggebend" sein müsse[39]); hierbei fehlt jedoch der Hinweis auf das Regulativ „geordneter Schulbetrieb", das einer Interpretation Raum geben konnte, die den Elternwillen erheblich einzuschränken vermochte und in beiden Entwürfen in einer Weise begrenzt hat, die für den von Zentrum und BVP repräsentierten katholischen Volksteil als „untragbar" bezeichnet worden ist. Wenn die Überzeugung allgemein gewesen wäre, daß der Elternwille etwa allein für die weltanschauliche Gliederung des Schulwesens als ausschlaggebend hätte aufgefaßt werden müssen, bedürfte es

---

[37]) Das Urteil H.-J. Beckers (Zur Rechtsproblematik des Reichskonkordats. München 1956, S. 39), die Schulartikel stellten kein „‚Zugeständnis' an die katholische Kirche dar, (deren) Grundlage eine gegenüber Weimar eingetretene völlige Veränderung der verfassungs- und kulturpolitischen Lage gewesen wäre", wird nur dann verständlich, wenn man dem Verf. zugute hält, daß er bewußt den „politischen Bereich" ausgeklammert hat (ebda., S. 10); ähnlich auch H. Groppe, Das Reichskonkordat v. 20. 7. 1933. Köln 1956, S. 43 ff. — Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß die Zuspitzung des Art. 23 RKK auf den Terminus „geordneter Schulbetrieb" hin, der „nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften" zu definieren sein sollte, verstärkte Beachtung verdient. Vgl. hierzu vor allem das Gutachten von H. Liermann. In: Konkordatsprozeß, S. 760 ff. — Es kann unter Berücksichtigung der Weimarer Schulkämpfe kein Zweifel daran bestehen, daß jedes Reichsschulgesetz mit einer derartig flexiblen Formulierung auf den stärksten Widerstand der Verteidiger einer konfessionellen Volksschulerziehung gestoßen wäre; denn die fehlende Garantie der einklassigen Schule als geordneter Schulbetrieb hätte — wie mit Recht argumentiert worden ist — jeder „übelwollenden" Regierung den vielzitierten „Strick" geliefert, „an dem man uns (sc. die ‚Freunde' der Bekenntnisschule) aufhängen könne", dann nämlich, wenn die Konkurrenz einer (bedingt) bevorzugten Gemeinschaftsschule bestanden hätte.

[38]) Deuerlein, Reichskonkordat, S. 102.

[39]) Ebda., S. 102 f. u. Anm. 333 (Offenstein I., passim).

letztlich keines Hinweises auf das allgemein- und insbesondere kulturpolitische Kräfteverhältnis in der Weimarer Epoche. Wie zweischneidig die auch von Deuerlein[40]) angeführte Argumentation der Katholischen Schulorganisation gewesen ist, den Reichstag gleichsam in „Freunde" und „Feinde" der Bekenntnisschule zu unterteilen, hat sich nicht einmal am deutlichsten bei den Verhandlungen über den ersten Entwurf gezeigt, sondern vor allem bei der Beratung über die Keudellsche Vorlage. Eine Weiterführung dieser Zahlenexempel über die Verhandlungssituation vom April 1921 hinaus beweist eindringlich die allmähliche Verschiebung des kulturpolitischen Kräfteverhältnisse zuungunsten der christlichen Parteien[41]).

Die Tatsache, daß nach den September-Wahlen 1930 auf Grund der Berechnungen von Marx von den insgesamt 577 Reichstagsabgeordneten (davon Zentrum und BVP zusammen 90) *„höchstens* 180 Stimmen zugunsten der Bekenntnisschule ... in Betracht kämen", ist aufschlußreich genug. Von zentraler Bedeutung ist dabei insbesondere die Beurteilung der Nationalsozialisten, die als „entschiedene" Anhänger der „Staatsomnipotenz", als „ausgesprochene" Vertreter der „Staatsschule" apostrophiert und auf Grund ihres Schulprogramms — Forderung einer „deutschen Gemeinschaftsschule", die „die einzige Schule" sein müsse, Ablehnung also auch jeden Privatschulunterrichts — wenigstens in ihrem „größeren Teil" als „Gegner der konfessionell eingerichteten Volksschule" betrachtet worden sind[42]). Die Zahlen sprachen tatsächlich „eine zu deutliche Sprache"[43]). Die wiederholten Anträge der Rechtsparteien auf Vorlage eines Reichsschulgesetzentwurfs nach dem Bruch der bürgerlichen Rechtskoalition[44]) kommentierte Marx mit der lakonischen Feststellung, daß diese Politik „wirklich (als) ein Theater zu bezeichnen sei; denn die Zusammensetzung des Reichstags hätte sich so vollständig verändert, „daß an ein Schulgesetz nicht mehr zu denken" gewesen wäre[45]).

---

[40]) Ebda.

[41]) Nach Offenstein I., S. 88 hätten nach den Reichstagswahlen v. 1920 234 „Freunde" 235 „Gegnern" der Bekenntnisschule (so die offiziellen Termini) gegenübergestanden (so weit auch bei Deuerlein, Reichskonkordat, S. 102). Nach den Aufzeichnungen von Marx (Nachl. VII u. VIII, ferner Beiakten 16) ergab sich das folgende Bild: Juni 1920: 234—235 („Gegner": KP, USP, MSP, DDP?); Mai 1924: 250—222 (KP, SPD, DDP, NSDAP!); Dez. 1924: 271—222 (dies.); Mai 1928: 204—286 (KP, SPD, DDP, DVP, BP, NSDAP); Sept. 1930: 180—397 (KP, SPD, Staatsp., DVP, BP, NSDAP); Juli 1932: 138—460 (dies.); Nov. 1932: 156—428 (dies.). Vgl. auch Anhang S. 290.

[42]) Vgl. hierzu den 3. Bericht über dt. Schulfragen (Dez. 1930), Anhang S. 286 f. Im übrigen die vom Volksverein hrsggeb. Schrift „Der Nationalsozialismus u. die deutschen Katholiken". M.-Gladbach o. J. (1931), insbes. S. 6 f. (Das Schulmonopol des völkischen Staates).

[43]) Ebda.

[44]) Übersicht in: Schule u. Erziehung, 19. Jg., Heft 1, Jan./März 1931. — In einem Entwurf Böhlers für eine Entschließung der RT-Fraktion des Zentrums (Brief an Marx v. 11. 11. 1930. Nachl. Marx VII) hieß es, daß die Partei es aus „Gewissenhaftigkeit" ablehne, „aus propagandistischen Gründen Anträge auf eine baldige Inangriffnahme eines solchen Gesetzes zu stellen, solange nicht ... die Aussicht (besteht), daß ein solches auch den Katholiken gerecht werdendes Gesetz geschaffen werden" könne. Am 14. 11. 1930 teilte Marx den abschlägigen Bescheid der Fraktion mit; er selbst sei der Meinung, daß es „ein Ausdruck der Schwäche (wäre), wenn wir jetzt noch eine ganz allgemein gehaltene Entschließung beantragten". Ebda.

[45]) Ebda., ms. Aufz. Marx'.

Es ist zwar unbestritten, daß die „katholischen Wahlberechtigten ... sich in überzeugender Mehrheit für die Bekenntnisschule durch Unterschrift erklärt" haben[46]). Das Ergebnis der Unterschriften-Sammlung aber bedeutete nicht mehr, als daß sich 25% aller Wahlberechtigten für die Forderungen der Schulorganisation ausgesprochen hatten, also die gleiche Anzahl evangelischer Stimmen nötig gewesen wäre, um ein Volksentscheidverfahren mit einiger Sicherheit auf Erfolg einleiten zu können. Wie skeptisch die Aussichten selbst im katholischen Lager beurteilt worden sind, braucht hier nicht wiederholt zu werden. Wenn überhaupt, dann hätte es doch nahegelegen, nach dem Scheitern des Keudellschen Schulgesetzentwurfs diesen Weg einzuschlagen. Aber auch hier waren die Würfel bereits im Juni 1928 gefallen. Die Besorgnis, daß die Deutschnationalen die Initiative ergreifen könnten, war zwar nach der Wahlniederlage der DNVP unbegründet; noch weniger aber war an ein selbständiges Vorgehen des Zentrums oder der Schulorganisation zu denken. Die Skepsis war eher noch größer geworden; am besten wäre es — so Marx in einem Brief an Böhler[47]) —, „wenn überhaupt einstweilen die Sache in Ruhe gelassen wird". Der Reichsausschuß der Schulorganisation hat in seiner Sitzung vom November 1930 den Fragenkreis Volksbegehr und Volksentscheid in der Schulfrage nicht mehr berührt.

Der in der Untersuchung Morseys über den Untergang der Zentrumspartei[48]) „sehr stark durchscheinenden Vermutung"[49]) eines direkten Zusammenhanges von Zentrumsende und Reichskonkordat ist zwar widersprochen und das Urteil Brachers, der die Konkordatsverhandlungen als „Dolchstoß in den Rücken der Zentrumspartei" bezeichnet hat[50]), als „völlig abwegig" abgelehnt worden[51]); wie auch immer aber die Bedeutung beider Ereignisse im Sinne einer inneren Kausalität beurteilt werden mag, so wird die von Morsey mit einer erstaunlichen Fülle von Quellen belegte Tatsache nicht anzuzweifeln sein, daß die weitgehende vertragliche Fixierung der Rechte und Freiheiten der Kirche in dem als „Geniestreich" Hitlers[52]) bezeichneten Reichskonkordat den Übergang von Zentrumsanhängern in das NS-Lager in starkem Maße zu beschleunigen vermocht hat und — angesichts dieser unerwarteten Erfüllung wesentlicher Programmforderungen — die Selbstauflösung der Partei für die überwiegende Mehrheit des katholischen Volksteils als leichter tragbar erscheinen konnte[53]).

---

[46]) Deuerlein, Reichskonkordat, S. 103.

[47]) 11. 6. 1928. Durchschlag im Nachl. Marx VII.

[48]) In: Ende der Parteien.

[49]) So R. Leiber (vgl. oben Anm. 30), S. 222.

[50]) Vgl. oben Anm. 30, hier S. 999.

[51]) R. Leiber, S. 221.

[52]) Nach F. Strobel, Christl. Bewährung. Olten (Schweiz) 1946, S. 16 (R. Morsey, Zentrumspartei. In: Ende der Parteien, S. 405 Anm. 2).

[53]) R. Morsey, ebda., S. 405 ff.

Auf dem Hintergrund gerade auch der gescheiterten Reichsschulpolitik des Zentrums in der Weimarer Republik wird die enthusiastische Aufnahme des Reichskonkordats nur noch verständlicher; es mochte tatsächlich als „göttliche Fügung" erscheinen — wie Marx rückblikkend schrieb[54]) —, daß das Konkordat „in der vereinfachten Form des Dritten Reiches Gesetz" hatte werden können[55]). Wenn es richtig ist, daß die Kurie den beiden katholischen Parteien im Interesse eines kultur- und kirchenpolitischen Friedensschlusses mit dem nationalsozialistisch beherrschten Staat einen zwar auch früher nie gewährten, jetzt aber vielleicht möglichen und in manchen Kreisen auch erwarteten moralischen „Schutz" versagte, dann war diese Haltung vom Standpunkt der Kirche aus nur konsequent; denn Zentrum und BVP waren ihrerseits bereits in der Endphase der Weimarer Republik kein ausreichendes Schutzschild mehr für die primär religiösen Interessen des deutschen Katholizismus.

---

[54]) Ebda., S. 405 Anm. 4.

[55]) Die bei Morsey (ebda., S. 375) mitgeteilte Äußerung G. Schreibers, daß das Zentrum es als einen „Fortschritt der deutschen Entwicklung" betrachte, wenn im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes ein Reichsschulgesetz zustande kommen würde, verdient zwar in Anbetracht der Zentrumspläne vom November 1930 besondere Beachtung; ob aber tatsächlich ein konkreter Anlaß zu der Hoffnung bestand, diese Forderung (so Morsey, ebda.) „ausgerechnet von Hitler verwirklicht zu bekommen", ist auf Grund der bisher zugänglichen Quellen nicht zu klären. Das gleiche gilt für die von Morsey (ebda., S. 415) konstatierte Tatsache eines „gewissen demokratischen Substanzschwundes" innerhalb des Zentrums; daß in diesem Zusammenhang auch die Schulfrage, die mit dem „Mittel" der Demokratie eben nicht hatte gelöst werden können, als gewichtiger Faktor in Rechnung zu stellen sein wird, dürfte indessen unbezweifelbar sein.

Anhang

Übersicht

Nr. 1 Sozialdemokratischer Notgesetz-Entwurf aus dem Jahre 1923

Nr. 2 Volksentscheid-Entwurf der Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation Deutschlands aus dem Jahre 1923/24

Nr. 3 Reichsschulgesetzentwurf des Zentrums aus dem Jahre 1924

Nr. 4 Entwurf des Reichsinnenministers W. Külz (DDP) aus dem Jahre 1926

Nr. 5 Ermächtigungsgesetz-Entwurf aus dem Jahre 1930

Nr. 6 Schulberichte von Marx an den Vatikan aus den Jahren 1929—1932

Nr. 7 Ergebnisse der Unterschriftensammlung 1922/23

Nr. 8 Die „bestehenden Schulverhältnisse" (1926/27)

Dokumente

Nr. 1

Sozialdemokratischer Notgesetz-Entwurf aus dem Jahre 1923[1])

Nachlaß Marx 558. Durchschlag. Maschinenschriftl. Vermerk: Persönlicher Vorschlag des Staatssekretärs Schulz mit der Bitte um vertrauliche Behandlung.

Entwurf

eines Gesetzes über die Einrichtung bekenntnisfreier (weltlicher) Schulen

Der Reichstag hat usw.

Art. I.

Bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Reichsgesetzes erfolgt die Einrichtung bekenntnisfreier (weltlicher) Schulen nach folgenden Bestimmungen:

§ 1

Bekenntnisfreie (weltliche) Schulen sind Schulen, in denen Religionsunterricht im Sinne des Artikels 149 nicht erteilt wird, Religionskunde aber Pflichtfach ist.

§ 2

Die Länder sind zur Einrichtung bekenntnisfreier (weltlicher) Schulen verpflichtet, falls diese von Erziehungsberechtigten beantragt werden und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Landesgesetzgebung.

§ 3

Länder, in denen weltliche Schulen eingerichtet werden, sind verpflichtet, unter den gleichen Bedingungen Schulen evangelischen, katholischen oder jüdischen Bekenntnisses einzurichten, falls solche nicht vorhanden sind.

§ 4

In Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 so lange keine Anwendung, bis ihre Durchführung durch Reichs- oder Landesgesetz angeordnet wird.

Art. II.

Art. 174 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung: Das nach Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung zu erlassende Reichsgesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

---

[1]) Vgl. oben im Text S. 145 ff.

Nr. 2

Volksentscheid-Entwurf der Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation Deutschlands aus dem Jahre 1923/24[1])

Nachlaß Marx 4. Durchschlag.

Vertraulich!

Entwurf
für

einen Volksentscheid in der Reichsschulgesetzfrage

Artikel I.

§ 1

Die deutschen Volksschulen sind entweder allgemeine Volksschulen oder Bekenntnisschulen oder weltliche Schulen. Alle drei Schularten sind gleichberechtigt und erhalten gleiche Entwicklungsfreiheit.

§ 2

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen öffentlichen Schulen bleiben bestehen. (Ihr Charakter kann nur auf Antrag von mehr als 50% der Erziehungsberechtigten geändert werden*)).

§ 3

Neue Schulen sind zu errichten, wenn in einer Gemeinde die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Kindern eine solche verlangen und die verlangte Schulart in dieser Gemeinde nicht besteht oder die Kinder eine Schule dieser Art wegen zu weiter oder gefährlicher Schulwege nicht besuchen können.

§ 4

Wenn für weniger als 40 Kinder Privatschulen auf Grund des Art. 147 Abs. II der Reichsverfassung errichtet werden, so erhalten sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Diese Zuschüsse sollen für jedes Kind nicht unter dem Betrag bleiben, der für jedes Kind einer öffentlichen Volksschule aufgewandt wird.

Artikel II.

§ 5

Die allgemeine Schule erteilt den Unterricht ohne Rücksicht auf das Bekenntnis der Kinder. Bei Anstellung der Lehrer ist auf die Bekenntniszugehörigkeit der Kinder möglichste Rücksicht zu nehmen.

*) Der eingeklammerte Satz ist auf Wunsch eines Abgeordneten eingefügt worden. Es wird noch eingehend geprüft werden, welche Folgerungen sich daraus ergeben können, ob er endgültig so abgefaßt oder auch abgelehnt wird.

[1]) Vgl. oben im Text S. 149 ff.

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach gemäß Art. 149 der Reichsverfassung und wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt. Die in § 6 über den Religionsunterricht aufgestellten Grundsätze gelten auch hier.

§ 6

a) Die evangelische Schule ...

b) Die kath. Schule unterrichtet und erzieht kath. Kinder im Geiste des kath. Bekenntnisses. Die Lehrer müssen auf dem Boden dieses Bekenntnisses stehen. Lehrstoffverteilung und Lehrbücher müssen dem kath. Charakter der Schule entsprechen. Religionsbücher werden auf Vorschlag der Kirche und mit ihrer Zustimmung eingeführt. Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach im Sinne des Art. 149 der Reichsverfassung. Der Religionsunterricht wird nach den Grundsätzen des kirchlichen Lehramtes erteilt und von den berufenen Vertretern der Kirche visitiert. Kirche und Eltern haben Einspruchsrecht gegen die Anstellung und Beschwerderecht gegen die Amtsführung der Lehrer. Die gebräuchlichen religiösen Übungen sind zu pflegen.

c) Die jüdische Schule ...

d) Wo Bekenntnisschulen — das gilt auch für Privatschulen — bestehen, gehört der zuständige Pfarrer der Schulgemeinde zum Schulvorstand, zur Schuldeputation oder zur Schulpflegschaft.

e) Wenn ausnahmsweise oder vorübergehend Kinder anderer Bekenntnisse oder Weltanschauungen oder Kinder ohne Bekenntnis die Konfessionsschule besuchen, so verliert sie dadurch ihren Charakter als Schule des betreffenden Bekenntnisses nicht.

f) Bei der Auswahl der Schulaufsichtsbeamten ist auf die bestehenden Schularten Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Wenn Weltanschauungsgruppen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, so haben sie unter den für Religionsgesellschaften geltenden Bedingungen Anspruch auf Errichtung von Schulen, die der Eigenart ihrer Weltanschauung entsprechen.

§ 8

In der weltlichen Schule werden Kinder ohne Rücksicht auf das Bekenntnis erzogen und unterrichtet. Bei Anstellung der Lehrer wird auf das Bekenntnis und die Weltanschauung keine Rücksicht genommen. Religionsunterricht ist an ihr nicht ordentliches Lehrfach.

Artikel III.

§ 9

Wenn in Gemeinden eine der oben umschriebenen Schularten nicht besteht und Erziehungsberechtigte gezwungen sind, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die ihrem Bekenntnis oder ihrer Weltanschauung nicht entspricht, so ist auf Verlangen der Erziehungsberechtigten für solche Kinder entsprechender Religionsunterricht einzurichten, für den die öffentliche Schule Räumlichkeiten wie Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen hat.

§ 10

Die Lehrerbildung hat auf die Eigenart der Bekenntnisschule Rücksicht zu nehmen und für die nötige Anzahl bekenntnismäßig vorgebildeter Lehrer zu sorgen.

Artikel IV.

§ 11

Die Landesregierungen haben innerhalb eines Jahres Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Gegen Ausführungsbestimmungen, welche die Gleichberechtigung, Entwicklungsfreiheit und Eigenart der einzelnen Schularten gefährden, haben die Erziehungsberechtigten oder die betreffenden Religionsgesellschaften bzw. Weltanschauungsgruppen Einspruchsrecht bei der Reichsregierung.

Artikel V.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Nr. 3

Reichsschulgesetzentwurf des Zentrums aus dem Jahre 1924[1])

Nachlaß Marx 5. Durchschlag.

Gesetz

Entwurf zu einem Reichsschulgesetz

§ 1

Die deutschen Volksschulen haben unbeschadet der besonderen Ziele einzelner Schularten die gemeinsame Aufgabe, die schulpflichtige Jugend durch Erziehung und Unterricht auf der Grundlage des überlieferten deutschen Kulturgutes zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit heranzubilden und sie zu Staatsbürgern zu erziehen, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksgemeinschaft zu dienen.

Sie erfüllt diese Aufgabe als Gemeinschaftsschule und nach Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Alle drei Schularten haben gleichen Anspruch auf freie Entwicklung und auf gleiche Förderung durch Reich, Länder und Gemeinden.

§ 2

Die Gemeinschaftsschule (allgemeine Volksschule) erteilt den Unterricht auf religiös-sittlicher Grundlage ohne Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Bekenntnisse. Insbesondere hat sie die aus dem Christentum erwachsenen Werte der deutschen Volkskultur unterrichtlich und erziehlich lebendig zu machen. Der Religionsunterricht ist in ihr ordentliches Lehrfach gemäß Art. 149 der Reichsverfassung und wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

Bei[2]) Besetzung der Lehrerstellen an Gemeinschaftsschulen ist auf die Gliederung der diese Schule besuchenden Kinder nach Bekenntnis oder Weltanschauung (Art. 146 Abs. 2 d. RV) Rücksicht zu nehmen. Dabei ist an einer Gemeinschaftsschule mit nur einer Lehrstelle die verhältnismäßige Mehrheit maßgebend. Sind an einer Gemeinschaftsschule zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so soll tunlichst auch ein Lehrer aus **jeder** Minderheit genommen werden, zu der wenigstens 40 der die Schule besuchenden Kinder gehören. Sind an einer Gemeinschaftsschule mehr als drei Lehrstellen vorhanden, so sollen auch Minderheiten mit wenigstens 30 Kindern nach Möglichkeit einen zu ihrer Religionspartei gehörenden Lehrer erhalten. Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeinschaftsschulen vorhanden und befindet sich in keiner eine Minderheit von 40 bzw. 30 Kindern, beträgt indessen die Gesamtzahl der alle diese Gemeinschaftsschulen besuchenden Kinder einer Minderheit wenigstens vierzig, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß an einer der Gemein-

[1]) Vgl. oben im Text S. 166 f.

[2]) Der folgende Absatz gleichlautend mit einem Antrag Rheinländers (Nr. 98) v. 18. 4. 1923 und dem § 3 des Entwurfs Mumm (vgl. oben im Text S. 167 f.). Nachl. Marx 558 bzw. 3.

schaftsschulen wenigstens ein zu dieser Minderheit gehörender Lehrer angestellt wird[3]).

§ 3

Die Bekenntnisschulen sind entweder evangelische oder katholische oder jüdische Volksschulen und als solche zu bezeichnen. Für Kinder der in Art. 147 Abs. 2 der Reichsverfassung gedachten Vereinigungen zur Pflege einer gemeinsamen Weltanschauung können besondere Schulen nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet werden, wenn ihre Bekenntnis-(Weltanschauungs-)gemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

In der Bekenntnisschule gehören Lehrer und Schüler derselben Religionsgesellschaft an. Sie erfüllt die allen deutschen Volksschulen gemeinsame Aufgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 1) entsprechend der Eigenart ihres Bekenntnisses. Die Lehrer müssen auf dem Boden des Bekenntnisses der Schüler stehen und sie im Geiste des Bekenntnisses unterrichten und erziehen. Lehrstoffverteilungen und Lernbücher sind dem Charakter der Schule anzupassen. Die dem Bekenntnis eigenen religiösen Übungen und Gebräuche, soweit sie für die Schule herkömmlich sind, werden gepflegt, ohne daß dadurch der Unterrichtsbetrieb im ganzen beeinträchtigt werden darf.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird für alle Kinder derselben Klasse gemeinsam erteilt.

Wenn ausnahmsweise oder vorübergehend Kinder anderer Bekenntnisse oder Kinder ohne Bekenntnis die Schule besuchen, so verliert sie dadurch ihren Charakter als Schule ihres Bekenntnisses nicht. Solche Kinder dürfen zur Teilnahme an dem gemeinsamen Religionsunterricht und zur Teilnahme an den religiösen Übungen und Gebräuchen nicht verpflichtet werden. Art. 148 Abs. 2 der Reichsverfassung findet auf diese Kinder Anwendung, ohne daß jedoch die Eigenart der Schule dadurch berührt werden darf.

Die Vorbildung der Lehrer muß den Erfordernissen der Bekenntnisschule Rechnung tragen. Die Länder haben, unbeschadet der Einheitlichkeit der Lehrerbildung hinsichtlich des Umfanges und der Höhenlage, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Wo Bekenntnisschulen bestehen, hat der für die Schulgemeinde zuständige Vertreter der Bekenntnisgemeinschaft im Schulvorstand (in der Schuldeputation, in der Schulpflegschaft) Sitz und Stimme. Bei Auswahl der Schulaufsichtsbeamten (Kreisschulräten, Bezirksschulräten) ist auf die innerhalb der Aufsichtsbezirke bestehenden Schularten Rücksicht zu nehmen.

Scheidet ein Lehrer einer Bekenntnisschule aus seiner Religionsgesellschaft aus, so wird er an eine andere Schule versetzt. Stellt die Schulaufsichtsbehörde auf Grund eigener Wahrnehmungen oder auf Grund etwaiger Beschwerde der Erziehungsberechtigten oder der beteiligten Religionsgesellschaften Tatsachen fest, aus denen sich ergibt, daß der Lehrer einer Bekenntnisschule die Kinder nicht im Geiste des Bekenntnisses, für das die Schule bestimmt ist, unterrichtet und erzieht, so hat die Aufsichtsbehörde für

---

[3]) Vor § 3 ein Vermerk betr. einen noch nicht aufgenommenen Absatz 3: „Antrag Mumm Nr. (100) betr. ‚Religionsverwandte'." Dieser Antrag, der von der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft am 20. 4. 1923 gegen die Stimmen der SPD und des Demokraten Weiß angenommen worden war, lautete folgendermaßen (nach Entwurf Mumm. Nachl. Marx 3): „Die Anstellungsbehörde kann, soweit es sich um Anstellung eines Lehrers eines bestimmten Bekenntnisses handelt, statt seiner einen Lehrer aus einer bekenntnisverwandten Religionsgesellschaft berufen, sofern die Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der in Betracht kommenden Schüler angehört, nicht Einspruch erhebt."

Abhilfe zu sorgen, erforderlichenfalls durch Versetzung auf eine möglichst gleichartige Stelle einer anderen Schulart. Die letzte Entscheidung liegt bei der obersten Landesbehörde.

Eine Bekenntnisschule verliert ihren Charakter nicht dadurch, daß solche technische Lehrer, welche dem Bekenntnis der Schule nicht angehören oder Lehrer, die Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten erteilen, an ihr tätig sind.

Sonstige dem Bekenntnis der Schule nicht angehörende Lehrer sollen an einer Bekenntnisschule nicht beschäftigt werden (außer in Fällen zwingender Not und dann nur auf kurze Zeit und in nichtreligiösen Unterrichtsfächern).

§ 4

Die weltliche (bekenntnisfreie) Volksschule ist für solche Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen bestimmt, die nach der Willenserklärung ihrer Erziehungsberechtigten einen bekenntnismäßigen Religionsunterricht in der Schule nicht erhalten sollen. Lehrer aller Bekenntnisse und Weltanschauungen können ebenso an ihr tätig sein wie Lehrer, die bekenntnislos sind und solche, die keiner Weltanschauungsgemeinschaft angehören.

Die weltliche Volksschule erteilt den gesamten Unterricht für alle Kinder gemeinsam auf allgemein sittlicher Grundlage ohne religiöse oder weltanschauliche Bindung. Religionsunterricht wird im Rahmen des Lehrplanes nicht erteilt; an seine Stelle kann eine Unterweisung in sittlicher Lebensführung treten. Die weltliche Schule verliert ihren Charakter als weltliche Schule nicht dadurch, daß vorübergehend oder dauernd nur Kinder desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung sie besuchen oder dadurch, daß vorübergehend oder dauernd nur Lehrer desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung an ihr tätig sind.

Kein Lehrer darf gezwungen werden, dauernd an der weltlichen Schule tätig zu sein, wenn er aus Gewissensgründen nicht auf dem Boden der weltlichen Schule stehen kann.

§ 5

In allen Volksschulen, mit Ausnahme der weltlichen Schule, ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach (Art. 149 Abs. 1 d. RV) und muß in allen Klassen der Schule erteilt werden. Alle Schüler haben an ihm teilzunehmen, wenn sie nicht durch diejenigen abgemeldet worden sind, die über die religiöse Erziehung zu bestimmen haben.

Das Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder vom 15. Juli 1921 findet hierbei entsprechende Anwendung.

In allen Schulen ist für Kinder, für die lehrplanmäßig Religionsunterricht ihres Bekenntnisses oder Unterweisung in sittlicher Lebensführung (§ 4 Abs. 2 Satz 2) nicht erteilt wird, der entsprechende Unterricht einzurichten, sofern ihn die Erziehungsberechtigten von mindestens 12 Schulkindern des gleichen Bekenntnisses beantragen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so sind für die Erteilung privaten Religionsunterrichtes oder privaten lebenskundlichen Unterrichts auf Antrag Schulräume nebst Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zu stellen.

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Überwachung der äußeren Schulordnung, der Schulzucht, des Schulbesuches und der Beach-

tung der allgemeinen pädagogischen Grundsätze, aber nicht auf Glaubensinhalt und Methode des Religionsunterrichtes. Schulbücher und Lehrplan für den Religionsunterricht werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der betreffenden Religionsgesellschaft eingeführt. Jede Veränderung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für den Religionsunterricht bedarf der Einwilligung der zuständigen Organe der beteiligten Religionsgesellschaft.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes darf nur solchen Personen übertragen werden, die dem Bekenntnis angehören, die entsprechende Vorbildung besitzen und die erforderliche Befähigung nachgewiesen haben. Die geeignete Mitwirkung der betreffenden Religionsgesellschaft bei der Vorbildung, Prüfung und Anstellung der Lehrer für den Religionsunterricht wird durch Landesrecht geregelt. Die Geistlichen der betreffenden Religionsgesellschaft können mit Zustimmung ihres geistlichen Obern den Religionsunterricht in den Volksschulen ganz oder z. T. geben.

Die oberste Landesbehörde trifft im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft die Bestimmungen und Einrichtungen, durch welche die in Art. 149 Abs. 1 Satz 3 d. RV vorgeschriebene Übereinstimmung des Religionsunterrichtes mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft gewährleistet wird.

Die Religionsgesellschaften sind befugt, durch ihre berufenen Vertreter sich darüber zu unterrichten, ob der Religionsunterricht ihren Grundsätzen gemäß erteilt wird. Durch Landesrecht wird das Verfahren geordnet, durch welches etwa erfolgte Beanstandungen der Erteilung des Religionsunterrichtes im Zusammenwirken der zuständigen Organe der Religionsgesellschaft und der staatlichen Schulaufsicht ihre Erledigung finden und festgestellte Mängel beseitigt werden. Das Visitationsrecht der Vertreter der Religionsgesellschaften erstreckt sich auf den Religionsunterricht und das religiössittliche Leben der Schule, schließt aber keine staatlichen Dienstaufsichtsbefugnisse ein gegenüber den Lehrern, welche den Religionsunterricht erteilen.

Wenn ein Lehrer aus Gewissensgründen den Antrag stellt, ihn von der Erteilung des Religionsunterrichtes zu entbinden, so ist dem Antrag stattzugeben und seine anderweitige volle Beschäftigung zu veranlassen.

§ 6

Unter Gemeinden im Sinne des Art. 146 Abs. 2 d. RV und im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verbände zu verstehen, die nach Landesrecht zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen für die ihnen zugewiesenen Einwohner bestimmt sind.

Die in Art. 146 Abs. 2 geforderte möglichste Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten soll durch Errichtung von Zweckverbänden für Errichtung und Unterhaltung solcher beantragter Schulen, die in den Gemeinden nicht vorhanden sind, nach Möglichkeit gefördert werden.

§ 7

Ist innerhalb einer Gemeinde eine der in § 1 Abs. 1 genannten Schularten nicht vorhanden, so kann die Einrichtung einer solchen Schulart bei dem Vorstand der Gemeinde beantragt werden.

Innerhalb einer Gemeinde sind zur Stellung eines Antrages auf Beibehaltung oder Errichtung von Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreien Schulen befugt die im Sinne des bürgerlichen Rechtes Erziehungsberechtigten volksschulpflichtiger Kinder, sowie solcher Kinder, die innerhalb von fünf Jahren

volksschulpflichtig werden. Neben dem Vater hat die Mutter das Antragsrecht. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind nicht in ihrem Bekenntnis erziehen lassen, können die Einrichtung einer Volksschule beantragen, die dem Bekenntnis entspricht, in dem das Kind erzogen wird.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, in welcher Gemeinde das Antragsrecht solcher Erziehungsberechtigten ausgeübt wird, deren Kinder die Schule nicht am Wohnort oder in Ermangelung eines Wohnortes am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Erziehungsberechtigten besuchen.

Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen treffen über die Übertragung des Antragsrechtes der Erziehungsberechtigten auf die Vorstände von Erziehungsanstalten und solche Personen, die fremde Kinder in Pflege haben.

Wird ein rechtswirksamer Antrag auf Errichtung einer in § 1 Abs. 1 genannten Schule gestellt, so findet ein befristetes Anmeldungsverfahren für die beantragte Schulart statt.

§ 8

Ob und in welchen regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen Anträge auf Errichtung einer in der Gemeinde nicht vorhandenen Schulart oder auf Abänderung einer bestehenden Schulart, oder ob solche Anträge alljährlich gestellt werden können, ebenso die Fristen, nach denen abgelehnte Anträge wiederholt werden können, bestimmt das Landesrecht.

§ 9

Eine beantragte Schule beeinträchtigt einen geordneten Schulbetrieb auch im Sinne des Art. 148 Abs. 1 d. RV nicht und ist daher zu genehmigen, wenn sie die Erreichung des in Art. 148 Abs. 1 d. RV aufgestellten allgemeinen Bildungszieles aller Schulen gewährleistet, in ihren vier unteren Stufen den Unterbau für mittlere oder höhere Schule bilden kann und wenn sie wenigstens so viel Schüler haben wird, als zur ausreichenden Besetzung einer Schule mit einer Lehrkraft notwendig sind. Die ausreichende Besetzung ist gegeben, wenn 40 Kinder für die Schule vorhanden sind.

Jede bei Inkrafttreten der Reichsverfassung vorhandene und noch bestehende Volksschule gilt als beantragt und behält ihren Charakter, wenn nicht auf Antrag von wenigstens 51% der beteiligten Erziehungsberechtigten die Änderung (Abänderung) nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen muß.

Neu zu errichtende Schulen beeinträchtigen einen geordneten Schulbetrieb nicht, wenn die beantragte Schule ebenso wie die Schule, von der sie abgetrennt wird, hinsichtlich der Klassenzahl nach dem bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung geltenden Recht des Landes als normale Schuleinrichtung anerkannt werden muß. Grundsätzlich ist die Ablehnung einer beantragten Schule lediglich deshalb, weil sie nur eine Klasse oder weniger als vier Klassen hat, nicht statthaft, doch soll in Großstädten — mit Ausnahme ihrer Vororte — die Errichtung von einklassigen oder zweiklassigen Volksschulen, ebenso die Herabsetzung des vorhandenen Klassenaufbaues auf weniger als drei Klassen, tunlichst vermieden werden.

§ 10

Wenn für weniger als 40 volksschulpflichtige Kinder in einer Gemeinde Privatschulen auf Grund des Art. 147 Abs. 2 d. RV errichtet werden, so erhalten sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Der Zuschuß soll für jedes Kind nicht unter dem Betrag bleiben, der im Durchschnitt für jedes eine öffentliche Volksschule der Gemeinde besuchende Kind bezahlt wird.

§ 11

Nach Landesrecht bestimmen sich die Stellen, die über Genehmigung oder Ablehnung der von den Erziehungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge entscheiden. Das Landesrecht hat jedem Antragsteller ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zu eröffnen, in dem er die Ablehnung des Antrages anfechten kann.

§ 12

Die Länder haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen landesrechtlichen Bestimmungen so rechtzeitig zu erlassen, daß die Anträge gemäß Art. 146 Abs. 2 d. RV erstmalig binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden können.

§ 13

Bei dem erstmaligen Antragsverfahren gilt für bestehende Volksschulen § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes. Wird die Neueinrichtung einer Schule beantragt oder ein Antrag nach § 9 Abs. 1 gestellt, so ist das Anmeldeverfahren auch auf die Gemeinschaftsschule zu erstrecken. Nichtangemeldete Kinder gelten als für die Schule angemeldet, die sie besuchen.

§ 14

Die Neugestaltung des Volksschulwesens einer Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird durchgeführt, sobald über alle rechtswirksam gestellten Anträge endgültig entschieden ist oder sobald feststeht, daß ein rechtswirksamer Antrag nicht vorliegt.

§ 15

Hilfsschulen und Hilfsklassen für schwerhörige, sprachleidende oder zurückgebliebene Kinder gelten als öffentliche Volksschulen auch im Sinne dieses Gesetzes.

Schulen für nichtvollsinnige oder geistig nicht normale Kinder werden in ihrem religiösen Charakter durch dieses Gesetz nicht berührt.

Jedoch soll bei der Unterbringung auch solcher Kinder der Wille der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der religiösen Erziehung möglichst berücksichtigt werden.

§ 16

In den Ländern Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau[4]) bleibt die gegenwärtig dort gesetzlich bestehende christliche Simultanschule in allen Gemeinden erhalten, in denen die Erziehungsberechtigten ihren Willen durch entsprechende Anträge bekundet haben. In den anderen Gemeinden tritt an Stelle der christlichen Simultanschule die Gemeinschaftsschule oder die Bekenntnisschule oder die weltliche Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes, sobald seine Durchführung durch die Landesgesetzgebung angeordnet worden ist.

---

[4]) Zu den Abweichungen im Entwurf Mumm vgl. oben im Text S. 167 Anm. 48.

Nr. 4

Entwurf des Reichsinnenministers W. Külz (DDP) aus dem Jahre 1926[1])

BA Koblenz. Nachlaß Külz Nr. 15. Maschinenschrift.

Skizze

zu einem Reichsschulgesetz

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Recht des Kindes und seiner Eltern auf Erziehung und Unterricht des Kindes in öffentlichen Schulen wird für das volksschulpflichtige Alter durch die deutsche Volksschule gewährleistet.

§ 2

Die deutsche Volksschule hat das Ziel, in Unterstützung, Ergänzung und Fortführung der elterlichen Erziehung die geistigen, seelischen und körperlichen Anlagen des Kindes gleichmäßig zu entwickeln, um das heranwachsende Geschlecht zu deutschen Menschen heranzubilden, die durch ihre Persönlichkeit, durch berufliche Tüchtigkeit, durch sittliche Bildung, durch staatsbürgerliche Gesinnung zum Dienst an Volk, Vaterland und Menschheit befähigt sind.

§ 3

Die deutsche Volksschule soll in Unterstützung, Ergänzung und Fortführung der elterlichen Erziehung die geistigen, seelischen und körperlichen Anlagen des Kindes **so** entwickeln, daß das **heranwachsende Geschlecht durch sittliche Bildung, berufliche Tüchtigkeit und staatsbürgerliche Gesinnung zum Dienst an Volk, Vaterland und Menschheit befähigt wird.**

§ 4

Die deutsche Volksschule beruht auf der Einheit des deutschen Volkstums und der deutschen Kultur unter Wahrung und Schonung der Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen. Es ist daher in der deutschen Volksschule darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

§ 5

Die Lehrer an der deutschen Volksschule haben die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten.

---

[1]) Vgl. oben im Text S. 188 f. Ein zweiter, sachlich nur geringfügig abweichender Entwurf trägt den hs. Vermerk: „Entwurf aus der Ministerzeit."

§ 6

Die Länder haben im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der deutschen Volksschullehrer Einrichtungen zu schaffen, die eine Ausbildung entsprechend den besonderen Erfordernissen der verschiedenen Arten der deutschen Volksschule gewährleisten.

§ 7

Die Aufsicht über den gesamten Lehr- und Lernbetrieb der allgemeinen deutschen Volksschule führt der Staat durch die von ihm beauftragten Behörden.

II.

Die Arten der Volksschule

§ 8

Die allgemeine deutsche Volksschule steht grundsätzlich allen **schulpflichtigen** Kindern offen. Die Anstellung der Lehrer erfolgt ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis, jedoch **unter möglichster Berücksichtigung der religiösen Gliederung der Schülerschaft.**

§ 9

Die Bekenntnisschule hat die Forderungen der deutschen Volksschule zu erfüllen **und ihre Ziele zu erreichen** auf der Grundlage ihres Bekenntnisses.

§ 10

Die weltliche Schule hat die Forderungen der deutschen Volksschule zu erfüllen **und ihre Ziele zu erreichen,** ohne den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu haben.

III.

Die Bekenntnisschule

§ 11

Die Bekenntnisschule dient zur Aufnahme von Schülern eines bestimmten Bekenntnisses. **Sie kann für solche Bekenntnisse beantragt werden,** zu deren gemeinschaftlicher Pflege eine Religionsgemeinschaft besteht, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt (Art. 137 Abs. 5 der RV).

Die Bekenntnisschule steht auch Kindern offen, die dem betreffenden Bekenntnis nicht angehören.

§ 12

In der Bekenntnisschule wird der gesamte Unterricht von Lehrern erteilt, die auf dem Boden des betreffenden Bekenntnisses stehen. Ausnahmen können landesgesetzlich zugelassen werden.

§ 13

Bekenntnisschulen sind innerhalb einer Gemeinde einzurichten, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben sind.

Unter Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verbände zu verstehen, die zur Errichtung und **Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen** für die ihnen zugewiesenen Einwohner bestimmt sind.

Durch landesrechtliche Regelung können zur Durchführung des Antragsverfahrens große Gemeinden in kleinere Bezirke gegliedert werden.

§ 14

Die Einrichtung von Bekenntnisschulen geschieht auf Antrag von Erziehungsberechtigten.

Hinsichtlich des Antrags**verfahrens** gelten folgende Vorschriften:

a) Antragsberechtigt sind alle Inhaber der Erziehungsberechtigung für **noch nicht** schulpflichtige und **volksschulpflichtige** Kinder der Gemeinde, sofern sie im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der deutschen Staatsangehörigkeit sind und nicht unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen. Der Antrag kann von jedem Elternteil gestellt werden. Widerspricht der andere Elternteil der Stellung des Antrags, so richtet sich die Rechtsgültigkeit des Antrages nach § 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 939).

b) Ein Antrag muß mindestens die Stimmen der Hälfte der Antragsberechtigten der betreffenden Gemeinde oder des nach § 13 Abs. 3 gebildeten Bezirks auf sich vereinigen.

c) Ein abgelehnter Antrag darf binnen drei Jahren vom Tage der rechtswirksamen Ablehnung nicht wiederholt werden.

d) Die Länder müssen ein verwaltungsgerichtliches Rechtsmittelverfahren gegen die Ablehnung eines Antrages eröffnen.

§ 15

Die Länder bestimmen auf der Grundlage der Vorschriften dieses Gesetzes:

a) In welcher Gemeinde das Antragsrecht solcher Erziehungsberechtigten ausgeübt wird, deren Kinder die Volksschule nicht im Wohnort in Ermangelung eines Wohnortes im gewöhnlichen Aufenthaltsorte der Erziehungsberechtigten besuchen;

b) über die Übertragung des Antragsrechtes der Erziehungsberechtigten auf die Vorstände von Erziehungsanstalten und solche Personen, die fremde Kinder in Pflege haben;

c) die Einzelheiten des Anmeldungsverfahrens.

§ 16

Durch Einrichtung von Bekenntnisschulen darf ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Als geordneter Schulbetrieb gilt nur ein solcher, der das in Art. 146 in **Verbindung** mit Art. 148 der Reichsverfassung und im § 2 dieses Gesetzes festgesetzte Ziel der **deutschen** Volksschule gewährleistet **und die in dem betreffenden Lande erreichte Gesamtentwicklung des Bildungswesens, insbesondere mit Bezug auf die Gliederung der Volksschule, nicht beeinträchtigt.**

Die Länder stellen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Beteiligung der örtlichen Schulverwaltung Richtlinien über die sonstigen Merkmale eines geordneten Schulbetriebes auf.

§ 17

Die Aufhebung einer auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes bestehenden Bekenntnisschule bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde des Landes. **Bei Neueinrichtung von Schulen ist ein Antragsverfahren für die Bekenntnisschule und die bekenntnisfreie weltliche Schule auch im Falle des § 14 c zu ermöglichen.**

IV.

Die bekenntnisfreie (weltliche) Schule

§ 18

Die bekenntnisfreie (weltliche) Schule steht **vorbehaltlich der Vorschriften in § 19** allen Schülern offen; Religionsunterricht im Sinne des Art. 149 Abs. 1 der Reichsverfassung wird nicht erteilt. Hinsichtlich der Errichtung und **Aufhebung** der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 17 dieses Gesetzes.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder zu einer Weltanschauung. Jedoch ist auf den durch die Ausschaltung des Religionsunterrichts bedingten Charakter der Schule Rücksicht zu nehmen.

§ 19

Besteht zur Pflege einer gemeinschaftlichen Weltanschauung eine Vereinigung, die nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 137 der Reichsverfassung als öffentliche Körperschaft anerkannt ist, so gelten auch für sie die für die Bekenntnisschule erlassenen Vorschriften.

V.

Sonderschulen

§ 20

Auf die für den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, **nicht schulfreier,** schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder bestimmten **Schulen und Anstalten** finden die Vorschriften der **§§ 11—19** dieses Gesetzes keine Anwendung.

VI.

Erteilung des Religionsunterrichtes

§ 21

Nach Maßgabe der Grundsätze dieses Gesetzes wird die Erteilung des Religionsunterrichts durch die Schulgesetzgebung der Länder geregelt.

§ 22

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der allgemeinen deutschen Volksschule.

In der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule wird Religionsunterricht nicht erteilt.

§ 23

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt.

§ 24

Die Erteilung des Religionsunterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

§ 25

Aus der Ablehnung der Erteilung des Religionsunterrichts und der Vornahme kirchlicher Handlungen dürfen den staatsbürgerlichen Rechten und der dienstlichen Stellung der Lehrer keine Nachteile erwachsen.

§ 26

Den Religionsgesellschaften ist landesrechtlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt des Religionsunterrichts zu eröffnen.

§ 27

Die Beziehungen der Vertretungskörper der Religionsgesellschaften zu der Schule, die sich hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts und der Befugnis aus § 26 ergeben, werden landesrechtlich geregelt.

Die Staatlichkeit der Aufsicht darf hierdurch nicht berührt werden.

Anträge der Religionsgesellschaften, die sich auf Erteilung des Religionsunterrichts beziehen, sind bei der staatlichen Aufsichtsbehörde anzubringen.

VII.

Übergangsvorschriften

§ 28

Die Länder bestimmen unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes **alsbald, spätestens innerhalb der Frist** von zwei Jahren von Erlaß dieses Gesetzes ab, welchen Arten der deutschen Volksschule die in dem Lande bestehenden Volksschulen zuzuzählen sind. Maßgebend ist der tatsächliche und rechtliche Zustand am 11. August 1919.

Sofern demgemäß in einem Lande die überwiegende Zahl der Schulen allgemeine Volksschulen sind, ist innerhalb des gleichen Zeitraumes die Möglichkeit zu Anträgen für die Bekenntnisschule und die bekenntnisfreie (weltliche) Schule zu eröffnen.

Sofern die überwiegende Zahl der Volksschulen eines Landes Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie (weltliche) Schulen sind, ist auf Grund näherer landesrechtlicher Regelung innerhalb des gleichen Zeitraumes ein Abstimmungsverfahren der Erziehungsberechtigten nach § 14 zu eröffnen, das sich auf die drei Arten der deutschen Volksschule zu erstrecken hat. Diese Abstimmung gilt für die Bekenntnisschule oder die bekenntnisfreie (weltliche) Schule als Antragsverfahren im Sinne der §§ 14 und 18.

Das Ergebnis dieser Abstimmung ist der Gliederung des Schulwesens nach den drei Arten unter Berücksichtigung des § 13 zugrunde zu legen.

§ 29

In den Ländern Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau bleibt der bisherige Zustand so lange erhalten, bis durch die Landesgesetzgebung die Durchführung dieses Gesetzes angeordnet wird.

oder: (Alternativlösung)

§ 30

In den Ländern Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau bedarf es innerhalb der ersten zehn Jahre vom Erlaß dieses Gesetzes ab gerechnet zur rechtsgültigen Antragsstellung auf Einrichtung einer Bekenntnisschule oder einer bekenntnisfreien (weltlichen) Schule eines Antrages, der so viele Antragssteller auf sich vereinigt, daß ihre Zahl mehr als dreiviertel der Antragsberechtigten ausmacht.

oder: (dritte Lösung)

§ 31

In den Ländern Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau bleibt es innerhalb der auf Erlaß dieses Gesetzes folgenden zehn Jahre beim bisherigen Zustand; alsdann treten die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

§ 32

Die Länder erlassen die in diesem Gesetz geforderten Rechtsvorschriften sowie die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze innerhalb der Frist eines Jahres vom Erlaß dieses Gesetzes ab gerechnet.

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den ...

Nr. 5

Ermächtigungsgesetz-Entwurf des Zentrums aus dem Jahre 1930[1])

Nachlaß Marx VIII. Maschinenschrift. Anlage zu einem hs. Brief Lauschers an Marx (v. 2. 2. 1931) mit dem Vermerk: **„s t r e n g vertraulich!"**

Art. I

Die Länder werden ermächtigt, die zufolge der Vorschrift des Art. 174 RV bis zum Erlasse des in Art. 146 Abs. 2 RV vorgesehenen Reichsgesetzes unveränderlich bleibende bestehende Rechtslage entsprechend den Bestimmungen des Art. II abzuändern, soweit nicht das in den einzelnen Ländern geltende Recht jeweils mit den zugelassenen Änderungen übereinstimmt. Insoweit eine solche Übereinstimmung bereits vorliegt, verbleibt es bei dem geltenden Rechte.

Art. II

§ 1

Für Volksschulkinder, die an dem lehrplanmäßigen Religionsunterricht nicht teilnehmen, können unter den in dem § 2 enthaltenen Voraussetzungen besondere Volksschulen ohne Religionsunterricht (weltliche Schulen) eingerichtet werden. Bei der Einrichtung solcher Schulen darf eine Bevorzugung oder Besserstellung dieser Schulen gegenüber den anderen Volksschulen in keiner Weise erfolgen.

§ 2

Die Errichtung weltlicher Schulen darf nur erfolgen, wenn die Errichtung konfessioneller Schulen bzw. von Schulen, für deren Lehrer (Lehrerinnen) die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntnisse eine Anstellungsvoraussetzung ist, entweder bereits gesetzlich geregelt oder gleichzeitig unter nicht ungünstigeren Bedingungen zugelassen wird, wie die der weltlichen Schulen.

§ 3

In den Schulbezirken, für die die weltlichen Schulen errichtet werden, sind alle die öffentliche Volksschule besuchenden Kinder, die am lehrplanmäßigen Religionsunterricht nicht teilnehmen, der weltlichen Schule zuzuweisen.

Von dieser Zuweisung sind indessen diejenigen Volksschulkinder auszuschließen, welche zwar am lehrplanmäßigen Religionsunterricht nicht teilnehmen, aber

a) anderweit einen den lehrplanmäßigen Religionsunterricht ersetzenden öffentlichen oder privaten Unterricht in der Religion einer öffentlich aufgenommenen oder öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft erhalten;

[1]) Vgl. oben im Text S. 257 f.

b) einen unter a) genannten Religionsunterricht nur deshalb nicht erhalten, weil die Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

§ 4

Für die Anstellung als Lehrer (Lehrerin) an einer weltlichen Schule darf die Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnisse nicht eine Anstellungsvoraussetzung sein. Ein Lehrer (eine Lehrerin), der (die) zu einer öffentlich aufgenommenen oder öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft gehört, darf gegen seinen (ihren) Willen nicht für eine weltliche Schule angestellt werden.

§ 5

Ist für die Anstellung eines Lehrers (einer Lehrerin) an konfessionellen Schulen oder zur Erteilung von Religionsunterricht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntnisse eine Anstellungsvoraussetzung, so scheidet der Lehrer (die Lehrerin) bei Verlust dieser Anstellungsvoraussetzung sofort aus seinem (ihrem) Amte aus. Ihm (ihr) ist nach Möglichkeit ein anderes Amt zu übertragen.

Nr. 6

Schulberichte von Marx an den Vatikan aus den Jahren 1929—1932[1])

Nachlaß Marx. Beiakten 16. Durchschläge.

3. Bericht über deutsche Schulfragen
Dezember 1930

I. Reichsschulgesetz

Bereits im zweiten Bericht vom Juli 1930 war eingehend die Frage erörtert worden, ob es zweckmäßig wäre, daß seitens der Katholischen Schulorganisation oder auch der Zentrumspartei eine Anregung auf Vorlage eines Reichsschulgesetzes durch die Reichsregierung erfolge[2]). Inzwischen ist der frühere Reichstag aufgelöst worden. Der neu gewählte Reichstag ist zusammengetreten. Für die Zentrumsfraktion des Reichstags ergab sich ohne weiteres die Pflicht, sich von neuem mit der so außerordentlich wichtigen Frage zu beschäftigen. Sowohl die Zentrumsfraktion wie auch der Reichsausschuß der Kath. Schulorganisation, an dessen Sitzungen regelmäßig Vertreter des Hochwürdigen Episkopates und der Katholiken aus den verschiedensten Ländern des Deutschen Reiches teilnehmen, haben sich in eingehenden Beratungen mit der Frage beschäftigt.

Für die Reichstagsfraktion kam neben der Würdigung der Wichtigkeit der Frage einer einheitlichen Regelung des Volksschulwesens in ganz Deutschland auch der Umstand in Betracht, daß seitens verschiedener Fraktionen des neuen Reichstags Anträge, die das Reichsvolksschulgesetz betreffen, vorgelegt worden waren.

Die Deutschnationale Fraktion hat einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt, der im großen und ganzen dem vom Reichsminister des Innern Dr. v. Keudell dem Reichstag vorgelegten Entwurf vom Jahre 1927 entspricht[3]). Dieser Entwurf entsprach wohl in wesentlichen Punkten den Wünschen des katholischen Volkes. Er wurde aber nicht Gesetz, trotzdem er einer langen und eingehenden Beratung in einem Reichstagsausschuß unterzogen worden war, weil zuletzt ein Antrag der Deutschen Volkspartei, der zweifellos der Verfassung von Weimar zuwiderlief, von einer Mehrheit des Ausschusses angenommen worden war. Es handelte sich um die Einführung des Reichsschulgesetzes in den Ländern, in denen zur Zeit die Simultanschule als gesetzliche Regelschule gilt. Der Artikel 174 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmt, daß beim Erlaß eines Reichsschulgesetzes „Ge-

---

[1]) Vgl. oben im Text S. 101 Anm. 142 u. S. 258. — Da die Schulberichte in ihrem grundsätzlichen Teilen sachlich weitgehend übereinstimmen, ist hier von einer Wiedergabe aller vier Berichte abgesehen worden. Über den vollständig aufgenommenen 3. Schulbericht hinaus werden deshalb nur — um auf diesem Wege dennoch die ganze Breite der behandelten Fragen zu erfassen — ergänzende Auszüge aus dem 1., 2. und 4. Bericht wiedergegeben.

[2]) Der entscheidende Passus oben im Text S. 258 Anm. 26.

[3]) RT., Anlagen Bd. 430 (Drucks. Nr. 262 [12. 7. 1928]). Vgl. auch oben im Text S. 247. Ferner RT., Anlagen Bd. 448 (Drucks. Nr. 38 [13.10. 1930]).

biete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen" seien. Die Deutsche Volkspartei, die man als Nachfolgerin der früheren Nationalliberalen Partei betrachten kann, ist stets mit aller Entschiedenheit für die möglichst weite Verbreitung der Simultanschule eingetreten. Von ihr ging im Schulausschuß ein Antrag aus, der die Einführung des Reichsschulgesetzes in die sogenannten Simultanschulländer überhaupt ausschloß. Nachdem dieser Antrag leider eine Mehrheit im Ausschuß gefunden hatte, war für die Zentrumspartei die Notwendigkeit eines entschiedenen Schrittes ohne weiteres gegeben. Die Fraktion beschloß, ihre Minister, darunter auch den Reichskanzler, aus dem Kabinett zurückzuziehen, damit also eine Regierungskrisis herbeizuführen. Auf Wunsch des Herrn Reichspräsidenten erklärte sie sich damit einverstanden, daß die notwendige Verabschiedung des Etats für das Jahr 1928/29 noch erfolgen solle, dann aber solle der Reichstag aufgelöst werden. Solchen Wert legte das Zentrum auf die Durchführung der Bestimmungen der Verfassung von 1919 über die Regelung der Schulfrage und auf die Sicherstellung der Bekenntnisschule.

Der jetzt dem Reichstag vorgelegte Antrag der Deutschnationalen Partei entspricht, wie gesagt, im großen und ganzen diesem Entwurf von Keudell vom Jahre 1927, berücksichtigt daneben auch in weitem Umfange, aber nicht völlig die Beschlüsse des damaligen Bildungsausschusses.

Neben dem Antrag der Deutschnationalen Partei wurden noch von der Wirtschaftspartei[4]) und von der Christlich-Nationalen Partei[5]) Entschließungen des Reichstags beantragt, die dahingingen, die Reichsregierung aufzufordern, demnächst den Entwurf eines Reichsschulgesetzes unter Berücksichtigung der Gewissensfreiheit und des Elternrechts im Sinne des Artikels 146 Absatz 2 der Reichsverfassung dem Reichstage vorzulegen. Die Zentrumsfraktion beschloß, ebenfalls eine solche allgemeine Entschließung einzubringen, deren Wortlaut noch beraten werden soll, im übrigen aber von der Einbringung eines ausgearbeiteten Entwurfes Abstand zu nehmen[6]). Dieser Beschluß wurde von der Fraktion einstimmig gefaßt. Der Reichsausschuß der Kath. Schulorganisation erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Beratung des Reichsausschusses wohnte auch der Hochwürdigste Herr Bischof von Osnabrück, Dr. Berning, bei, der von der Bischofskonferenz von Fulda speziell mit der Bearbeitung der Schulfrage beauftragt worden ist.

Die Gründe, die die Zentrumsfraktion zu ihrem Beschluß bestimmten, sind folgende: Ein Schulantrag, der die Unterschrift der katholischen Mitglieder der Zentrumsfraktion tragen soll, kann nur eine Schule berücksichtigen, die die religiöse Erziehung der Kinder gewährleistet, und zwar in konfessionell religiösem Sinn. Die politische Lage in Deutschland ist aber so, daß es ganz unmöglich ist, ein Schulgesetz in diesem Sinne zustande zu bringen, also ausschließlich eine Schule zu berücksichtigen, die eine christliche Erziehung zu erstreben geeignet ist. Die konfessionell so außerordentlich verwirrten Verhältnisse Deutschlands, aber namentlich auch die Zunahme der geradezu religions**feindlich** gesinnten Bevölkerungskreise, erzwingen **politisch** die Notwendigkeit, bei einem Schulgesetz auch die gemischte, d. h. die Simul-

---

[4]) RT., Anlagen Bd. 448 (Drucks. Nr. 155 [18. 10. 1930]); vgl. Sten. Ber. RT., Bd. 445, S. 1450 f. (38. Sitz. v. 6. 3. 1931).

[5]) RT., Anlagen Bd. 448 (Drucks. Nr. 70 [15. 10. 1930]).

[6]) Vgl. oben im Text S. 262 Anm. 44.

tanschule und auch die religionslose Schule zuzulassen und zu berücksichtigen. Die inneren Verhältnisse Deutschlands sind nun einmal so geartet, daß eine Möglichkeit, die konfessionelle Schule in voller Auswirkung gesetzlich zu sichern, nur dann besteht, wenn auch die Sicherung der Simultanschule und der weltlichen Schule toleriert wird. Die Reichsverfassung von 1919 sieht denn auch das Nebeneinanderbestehen dieser drei Schularten grundsätzlich vor. Die katholischen Abgeordneten sehen sich daher aus politischen Gründen und um die religiöse Erziehung der Kinder in möglichst weitem Umfange zu sichern, genötigt, auch die gesetzliche Anerkennung der simultanen und der weltlichen religionslosen Schule zu tolerieren. Sie würden aber die größten Bedenken tragen, diese beiden Schularten in einem von ihnen zu unterzeichnenden und zu verantwortenden **Antrag** zu **verlangen**[7]).

Dazu kommt die Überzeugung, daß der neue Reichstag nach seiner Zusammensetzung **noch viel weniger** wie **der frühere** die Aussicht bietet, ein den berechtigten Wünschen des katholischen Volksteils entsprechendes Schulgesetz zustande zu bringen. Zentrum und Bay. Volkspartei sind leider die einzigen Parteien, die einmütig und mit aller Entschiedenheit für die Konfessionalität der Volksschule eintreten. Sie verfügen aber nur über 87 von 577 Stimmen. Wenn auch in der Deutschnationalen Partei, bei der Christlich Sozialen und der neu entstandenen Konservativen Partei strenggläubige Evangelische sind, die für die Konfessionsschule einzutreten gewillt sind, so muß man doch, was sehr zu bedauern ist, bei der Deutschnationalen Partei als solche eine immer stärker zutage tretende Hinneigung zu liberalen Gedankengängen feststellen, so daß auch bei ihr nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die gesamte Fraktion für die konfessionelle Schule einzutreten gewillt ist. Selbst, wenn es der Fall wäre, dann würden doch selbst einbegriffen die obengenannten kleinen Parteien und noch andere Splitterparteien zu den 87 Stimmen des Zentrums und der Bay. Volkspartei nur etwa 90 im ganzen hinzuzurechnen sein, so daß im ganzen zugunsten der Konfessionsschule **höchstens** 180 Stimmen in Betracht kämen. Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt aber zur Zeit 577[8]).

Eine Übersicht über die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag läßt sich zur Zeit bei Schulfragen überhaupt noch nicht gewinnen, und zwar insbesondere angesichts der Programmlosigkeit und der ganz ungeklärten Stellung der 107 nationalsozialistischen Abgeordneten. Wenn sich auch bedauerlicherweise eine ziemlich große Zahl von Katholiken unter diesen Abgeordneten findet, so muß es doch als sehr fraglich erscheinen, ob auch nur die Hälfte dieser Partei für die konfessionelle Schule oder gar für die Rechte der Kirche in der Schule einzutreten gewillt ist. Nach den bisher bekanntgewordenen programmatischen Erklärungen der Nationalsozialistischen Partei ist sie entschiedene Anhängerin der Staatsomnipotenz, also auch ausgesprochene Vertreterin der Staatsschule. Das schon 1922(!) von den nationalsozialistischen Führern Hitler und Gottfried Feder aufgestellte Programm verlangt allerdings „volle Religions- und Gewissensfreiheit, auch besonderen Schutz der christlichen Glaubensbekenntnisse". Bedenken muß aber schon der folgende Satz des Programms erregen, der lautet: „Unterdrückung und Fernhaltung von Glaubenslehren, die dem deutschen Sittlichkeitsgefühl zuwiderlaufen

[7]) Vgl. oben im Text S. 99 f.

[8]) Vgl. die Aufstellung oben im Text S. 262 Anm. 41. Die geringfügig schwankenden Zahlenangaben Marx' ergeben sich aus der Einbeziehung bzw. Nichtberücksichtigung fraktionsloser Abgeordneter.

und deren Inhalt staats- und volkszerstörenden Charakter tragen[9])." Solche Bedenken werden in hohem Maße verstärkt, wenn man den in der Septembernummer 1930 der nationalsozialistischen Lehrerzeitung veröffentlichten Entwurf für ein Schulprogramm durchsieht und dabei auf die Forderung stößt, daß die **deutsche Gemeinschaftsschule,** also die Simultanschule, die **einzige Schule** sein müsse, die zuzulassen sei, daß **Privatschulen** und **jeder private Schulunterricht untersagt** werden müsse[10])! Nimmt man dazu vielfache Äußerungen hervorragender Führer der Nationalsozialisten, die sich in schärfster Weise gegen „Rom" und seine Lehren wenden, dann bekommt der oben mitgeteilte Programmsatz von „Glaubenslehren, deren Inhalt staats- und volkszerstörenden Charakter trägt", eine ganz besondere Beleuchtung. Jedenfalls muß man davon ausgehen, daß eine wohlbegründete Vermutung dafür spricht, daß der **größere Teil** der Nationalsozialistischen Fraktion **Gegner** der konfessionell eingerichteten Volksschule ist.

Bei dieser zum mindesten ganz unsicher zu bemessenden Haltung der großen Mehrheit der Reichstagsabgeordneten würde es als ein unverantwortliches Wagnis zu bezeichnen sein, wenn das Zentrum mit einem im einzelnen ausgearbeiteten Schulantrag an den Reichstag herantreten würde. Sehr leicht könnte sich eine Mehrheit finden, die diesen Antrag in sein totales Gegenteil verkehrte und eine große Gefahr für die Entwicklung des Schulwesens im deutschen Reiche heraufbeschwören würde. Gelegenheit, die Stimmung des jetzigen Reichstags kennenzulernen, wird ja die Beratung des von der Deutschnationalen Partei eingebrachten Gesetzentwurfs in ausreichendem Maße darbieten[11]). Es ist aber ein großer Unterschied, ob es sich um einen aus parteitaktischen Gründen von einer Oppositionspartei eingebrachten Entwurf handelt, oder um den Antrag einer Regierungspartei. Hier besteht viel mehr wie bei dem anderen die Gefahr, daß die Autorität und der Bestand der Reichsregierung mit in den Kampf der Weltanschauungen hineingerissen wird. Die von einer Mehrheit des Reichstags beschlossene Annahme eines Schulgesetzes, das vom katholischen Standpunkt aus nicht ertragen werden kann, weil katholische Erziehungsgrundsätze in unerträglicher Weise verletzt sind, müßte von den katholischen Mitgliedern der Reichsregierung mit der Demission beantwortet werden, eine Folge, die zur Zeit bei der überaus schwierigen politischen Lage im Deutschen Reich nicht verantwortet werden könnte.

Die Zentrumsfraktion des Reichstags hat in Erwägung aller dieser Umstände in einer der letzten Sitzungen vor den Weihnachtsferien folgenden Beschluß gefaßt: „Sie betrachtet es nach wie vor als eine ihrer vornehmsten Pflichten, für die Verabschiedung eines Reichsvolksschulgesetzes in Ausführung des Artikels 146 der Reichsverfassung zu sorgen, das unter Wahrung der Gewissensfreiheit und der Elternrechte eine religiös-sittliche und vaterländische Erziehung der Kinder gewährleistet. Dabei ist insbesondere die Stellung der Bekenntnisschule zu wahren und dort, wo sie eingeengt ist, aus-

---

[9]) Im NSDAP-Programm vom 24. 2. 1920 (Mommsen, Parteiprogramme, S. 547 ff.) heißt es unter Punkt 24: „Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen. Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden . . ."

[10]) Vgl. Nationalsozialistische Lehrer-Zeitung. Kampfblatt des nationalsozialist. Lehrer-Bundes. Hrsg. v. Hans Schemm. 4. Folge, Sept. 1930. Bayreuth 1930, S. 8 f.

[11]) Vgl. Sten. Ber. RT., Bd. 445, S. 1345, 1366 f., 1372, 1385, 1392 f., 1418 (36.—38. Sitz. v. 4.—6. 3. 1931).

zubauen. Sie wird die Reichsregierung ersuchen, umfassende Vorarbeiten für ein Reichsschulgesetz in die Hand zu nehmen, mit den Länderregierungen vorher in Verhandlungen einzutreten, die die Verabschiedung einer so großen Vorlage ermöglichen, und dann dem Reichstag einen entsprechenden Entwurf vorzulegen."

Das Zentrum wird diesem Entschlusse entsprechend von der Ausarbeitung eines Entwurfs absehen und dem Reichstag nur eine Entschließung in dem oben näher dargelegten Sinne vorlegen[12]), durch welche die Vorlage eines Reichsschulgesetzes durch die Reichsregierung verlangt wird, das unter Wahrung der Gewissensfreiheit und der Elternrechte eine religiös-sittliche und vaterländische Erziehung der Kinder gewährleistet.

Auszüge aus dem 1. Bericht über deutsche Schulfragen vom 9. 11. 1929

... Es ist mit der großen Gefahr zu rechnen, daß die Sozialdemokratie ihre Vorliebe für die religionslose Schule deshalb zurückstellt, weil sie hofft, die Erziehung ihrer Kinder ebensogut in einer simultanen Schule erreichen zu können, wenn diese Simultanschule nur möglichst wenig religiös eingerichtete wird. So ganz unrecht hat die Sozialdemokratie mit dieser Einstellung nicht. Von katholischer Seite ist gegen die Simultanschule seit jeher der Einwand erhoben worden, daß sie nur etwas Halbes sei, ein Durchgangsstadium, daß sie in religiöser Beziehung immer mehr verflachen werde und schließlich zur vollkommen religionslosen Schule werden würde. Die liberalen deutschen Kreise, namentlich der große deutsche Lehrerverein, haben sich tatsächlich seit Jahren bemüht, die Simultanschule immer mehr des religiösen Einschlags im Unterricht zu entkleiden und den Religionsunterricht selbst schließlich nur als ein Anhängsel an die Schule anzusehen und zu behandeln. Es droht für das Geistesleben Deutschlands überhaupt die Gefahr, daß Sozialismus und Liberalismus sich immer mehr einander nähern und gemeinsam gegen die religiöse Erziehung der Kinder vorgehen.

So ist zu befürchten, daß bei einer Beratung einer demnächstigen Vorlage eines Reichsschulgesetzes die liberalen Parteien, auch die Deutsche Volkspartei, mit der Sozialdemokratie zusammengehen. Die Folge würde sein, daß sich im Deutschen Reichstag eine Mehrheit finden würde, um die Simultanschule zur Regelschule in Deutschland zu machen und die jetzige Verbreitung der konfessionellen Schule im Deutschen Reiche in höchstem Maße zu gefährden.

Diese außerordentlich hohe Gefahr, die ein Zusammengehen des Liberalismus mit dem Sozialismus, ..., mit sich bringt, muß die Anhänger der konfessionellen Schule, also in politischer Beziehung das Zentrum und die Bayerische Volkspartei veranlassen, mit größter Vorsicht das Verlangen nach der baldigen Vorlegung eines Reichsschulgesetzes zu äußern und politisch zu betreiben. Die Vorlage eines Reichsschulgesetzes kann und darf nur dann mit Entschiedenheit verlangt werden, wenn die Aussicht besteht, daß das Gesetz in seiner endgültigen Gestalt auch wirklich der Überzeugung der katholischen Elternschaft entsprechen wird, also auch die konfessionelle Schule als eine mit der Simultanschule gleichberechtigte Schule in jeder Beziehung anerkennt.

---

[12]) Vgl. oben im Text S. 262 Anm. 44.

... Solange ein solches noch nicht zustande gekommen ist, ist diese Lücke für die Wahrung einer christlichen und religiösen Erziehung der Kinder nicht von so schlimmen Folgen, wie es an sich den Anschein haben könnte. Die Schulverhältnisse in Deutschland liegen in dieser Beziehung eigentümlich. Bis zum Erlasse eines Reichsschulgesetzes sind die Gesetze der einzelnen Länder maßgebend.

Durch Artikel 174 der Verfassung von Weimar ist eine Abänderung dieser Gesetze, und zwar gerade in bezug auf die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, bei der Organisation der öffentlichen Volksschulen ausgeschlossen. Es ist für die Sicherung der christlichen Erziehung von besonderer Bedeutung, daß im weitaus größten Teile Deutschlands die konfessionelle Einrichtung der Volksschule gesetzlich festgelegt ist. Sowohl in Preußen wie in Bayern, in Württemberg und Oldenburg, also in den größten deutschen Ländern, ist die konfessionelle Schule die gesetzliche Normalschule. Dazu kommt, daß in diesen Schulen auch dem Religionsunterricht eine angemessene Zeit eingeräumt ist — meist zwei Stunden in der Woche, in Preußen vier Stunden, je zwei für Bibel- und Katechismus-Unterricht.

In Baden besteht zwar gesetzlich eine simultane Einrichtung des Schulwesens. Demgegenüber sind die Vorschriften über die Erteilung des Religionsunterrichts überaus günstige, und die tatsächliche Lage im weitaus größten Teile Badens hat es mit sich gebracht, daß die Schulen zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich konfessionelle Schulen sind. Man kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß rund 80% der erziehungspflichtigen Kinder Deutschlands in konfessionellen Schulen erzogen werden[13]). An diesem Zustand kann auch durch die Landesgesetze nichts geändert werden, weil die angezogene Bestimmung des Artikels 174 der Verfassung eine solche Änderung ausschließt.

Für den Freistaat Sachsen, in dem nur wenige konfessionelle katholische Schulen sich befinden, die Volksschulen zwar gesetzlich simultan, aber eigentlich religionslos sind und ebenso für eine Reihe anderer Länder, in denen zum Teil auch schon vor 1919 religionslose Schulen bestanden, wäre immerhin das Zustandekommen eines Reichsschulgesetzes sehr wünschenswert, weil ein solches Gesetz nach den Bestimmungen der Reichsverfassung den christlichen Eltern das Recht geben müßte, in den einzelnen Gemeinden die Einrichtung konfessioneller Schulen zu verlangen. Aus den oben angeführten Gründen ist aber zu befürchten, daß dieses Recht, das durch den Artikel 146 der Reichsverfassung grundsätzlich anerkannt und festgelegt ist, doch durch die Gestaltung des Reichsschulgesetzes in der Ausübung außerordentlich eingeschränkt werden würde, wenn ein Zusammengehen zwischen Liberalismus und Sozialismus stattfinden würde. Da auch weite Kreise der Deutschnationalen Partei nicht mehr ganz zuverlässig sind im Festhalten an der Notwendigkeit einer konfessionellen Schuleinrichtung, so ist es zu befürchten, daß sich im Reichstag eine Mehrheit für eine ausreichende Sicherung der konfessionellen Schule nicht finden läßt. Ein Vorstoß der die katholischen Interessen allein mit Nachdruck vertretenden Parteien des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei darf also nur dann gewagt werden, wenn nach menschlichem Ermessen die Wahrung der konfessionellen Schule in möglichst weitem Umfang gesichert ist.

---

[13]) Vgl. hierzu die Übersicht unten S. 294 f.

Auszüge aus dem 4. Bericht über deutsche Schulfragen vom Dezember 1932

... Im Jahre 1931 besuchten von 2 712 610 katholischen Volksschulkindern Deutschlands 2 294 546 Kinder katholische öffentliche Volksschulen, 10 606 Kinder katholische Privatschulen, 64 097 Kinder evangelische Schulen, 337 022 Kinder simultane Schulen und 6339 Kinder weltliche Schulen[14]). Die Zustände im größten Teile Deutschlands sind also der Art, daß das Zustandekommen eines Reichsschulgesetzes nicht **dringend** erforderlich, ja sogar **nur dann wünschenswert ist,** wenn dieses Gesetz **keine Verschlechterung des gegenwärtigen Rechtszustandes** zur Folge hat.

Die Zusammensetzung des Reichstags ... ist in den letzten Jahren der Art gewesen und auch zur Zeit noch der Art, daß ... **alle Wahrscheinlichkeit** dafür spricht, daß das schließlich zustande kommende Gesetz in wesentlichen Punkten **gegen** die Erziehungsgrundsätze des katholischen Volkes verstoßen würde. Die Zahlen sprechen eine zu deutliche Sprache. Nach der Reichstagswahl vom Mai 1928 betrug die Zahl der Abgeordneten, die man als günstig für ein christliches Schulgesetz ansprechen konnte: 198, die Zahl der ungünstigen 289. Nach der Wahl vom 14. September 1930 waren die Zahlen: 197 und 376. Die Wahlen vom 31. Juli 1932 ergaben die Zahlen 138 und 460. Die Wahlen vom 6. November 1932 die Zahlen 156 und 431[15]).

Es wäre geradezu freventlich, bei einem so zusammengesetzten Reichstag ein Schulgesetz zur Beratung zu stellen. Als ungünstig stimmende Abgeordnete haben wir hier nur diejenigen eingestellt, die zur Partei der Sozialdemokraten, der Nationalsozialisten, der Kommunisten, der Deutschen Volkspartei und der Staatspartei gehören. Ob tatsächlich gegebenenfalls **alle** als günstig gezählte Abgeordnete z. B. zugunsten der konfessionellen Schule einzutreten gewillt sein werden, kann als **sehr zweifelhaft** bezeichnet werden.

Auszüge aus dem 2. Bericht über deutsche Schulfragen vom Juli 1930

Kommunistische Angriffe auf die christliche Erziehung

Bekanntlich bedient sich die Kommunistische Partei zur Ausbreitung ihrer gefährlichen Ansichten der Bildung von „Zellen" ... Angesichts der geringen Beliebtheit, der sich die weltliche, religionslose Schule auch in sozialistischen Kreisen erfreut, versuchte man die Entchristlichung der bestehenden konfessionellen Schulen auch auf diesem außerordentlich gefährlichen Wege zu erreichen ... Man hat wiederholt schon die Beobachtung gemacht, daß von kommunistischen Eltern Kinder in konfessionelle Schulen geschickt werden, die es mit Absicht darauf anlegen, ihren Mitschülern Zweifel an der Wahrheit des christlichen Glaubens einzuflößen und die Heiligkeit und das Ansehen der Kirche und des christlichen Glaubens herabzusetzen ... Die Kinder werden dazu angehalten, auf ihre Mitschüler in diesem Sinne einzuwirken. Die Größe der Gefahr, die dieses geradezu satanische Vorgehen ungläubiger Eltern für die christliche Erziehung der Kinder darstellt, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Lehrer, Geistliche und christliche Eltern werden mit größter Aufmerksamkeit die Vorgänge in den Schulen verfolgen

---

[14]) Vgl. hierzu die Übersicht unten S. 294. — Die Zahlenangaben von Marx beruhen auf einer Kombination der Erhebungen für 1926/27 bzw. 1931.

[15]) Vgl. die Aufstellung oben im Text S. 262 Anm. 41; ferner S. 286 Anm. 8.

müssen, um, wenn sich solche Einwirkungen ungläubiger Eltern herausstellen, dann ungesäumt die nötigen Abwehrmaßregeln zu treffen. Hier zeigt sich im besonderen Maße die Bedeutung der Katholischen Schulorganisation, weil sie am besten geeignet ist, sowohl die christlichen Lehrer, wie auch die weitesten Kreise der christlichen Eltern auf die ungeheure Gefahr aufmerksam zu machen, die in diesem Vorgehen kommunistischer Eltern liegt. Gesetze und Verordnungen können hier nur geringen Nutzen versprechen ... Die Katholische Schulorganisation wird unausgesetzt diese Entwicklung verfolgen ...

Lehrerbildung

Mehr noch als von gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen hängt der Erfolg des Volksschulunterrichts von der Persönlichkeit des Lehrers ab. Von katholischer Seite ist deshalb auch seit je der Lehrerbildung ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Die Volksschullehrer wurden in Preußen bis zum Erlaß der Reichsverfassung in besonderen Lehrerbildungsanstalten, sogenannten Lehrerseminaren ausgebildet. Der Besuch höherer Lehranstalten und die Ablegung der Abiturientenprüfung war nicht erforderlich. Innerhalb der Lehrerschaft selbst aber wurde mit stets wachsender Entschiedenheit das Verlangen geäußert, die Vorbildung auch der Volksschullehrer auf den höheren Schulen und den Universitäten vorzuschreiben. Diesem Verlangen gab Artikel 143 der Reichsverfassung Folge, in dem er vorschrieb, daß die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln sei. Die Versuche, ein Reichsgesetz in dieser Richtung zustande zu bringen, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben. So ist die Regelung der Lehrerbildung bisher den Ländern überlassen worden. Die Folge davon ist, daß die Regelung außerordentlich mannigfaltig ausgefallen ist. In Preußen ist die Frage so geregelt, daß der Besuch der höheren Lehranstalt und das Bestehen der Abgangsprüfung bei einer solchen verlangt wird und sich daran dann der Besuch einer sogenannten Pädagogischen Akademie anschließt, die als besonders geartete Anstalt neben den Universitäten anerkannt ist. Diese Regelung stellt offensichtlich eine Art Kompromißlösung dar. Sie ist vom Zentrum gebilligt worden, nachdem durchgesetzt war, daß für die Heranbildung katholischer Lehrer in ausreichender Zahl Akademien katholischer Konfession eingerichtet werden sollten. Diese Einrichtung hat sich im großen und ganzen bewährt. Bis Ostern 1930 bestanden in Preußen insgesamt acht Pädagogische Akademien. Fünf von diesen sind für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen bestimmt, drei nur für die Ausbildung von Lehrern allein. Eine Akademie (Bonn) ist ausschließlich katholisch-konfessionell eingerichtet, diejenige in Frankfurt/M. ist simultan, die übrigen sind evangelisch-konfessionell. Im Mai 1930 sind weitere sieben Akademien eingerichtet worden. Von diesen ist die Akademie in Beuthen (Oberschlesien) ausschließlich katholisch eingerichtet. Die übrigen sind konfessionell-evangelisch, so daß zur Zeit in Preußen zwei katholische Akademien bestehen, zwölf evangelische und eine simultane.

Wenn die Zahl der katholischen Akademien zur Zeit nur zwei beträgt, so ist das in keiner Weise bedenklich. Die Beschränkung ist deshalb begründet, weil die Zahl der katholischen Junglehrer, die noch gar nicht Anstellung gefunden haben, noch sehr groß ist ... Dem Bedürfnis des katholischen Volksteils wird durchaus Genüge geleistet.

Nr. 7

Ergebnisse der Unterschriftensammlung 1922/23[1])

I. Süddeutschland

Land	Wahlberechtigte Katholiken	Stimmen für Bekenntnisschule	Prozent
Bayern	2 912 000	2 212 853	76,00
Baden	777 600	593 308	76,30
Hessen	248 200	165 627	66,71
Württemberg	441 500	361 948	82,00
	4 379 300	3 333 736	76,13

II. Norddeutsche Diözesen

Diözese	Wahlberechtigte Katholiken	Stimmen für Bekenntnisschule	Prozent
Köln	1 932 000	1 499 609	77,8
Münster	828 400	760 063	91,7
Paderborn	963 112	750 130	77,9
Trier	484 000	434 381	89,8
Osnabrück	122 083	119 533	97,9
Norddeutsche Missionen	70 000	33 045	47,2
Breslau	1 002 062	852 177	85,1
Delegatur Berlin	321 746	176 242	54,8
Hildesheim	110 094	92 900	84,4
Fulda	123 591	104 843	84,8
Limburg	265 806	164 021	61,7
Meißen	90 000	55 631	61,8
Glatz	84 495	70 512	83,5
Tütz	73 329	62 407	85,1
Olmütz	47 362	42 409	89,6
Ermland	163 624	145 227	88,8
	6 681 704	5 363 030	80,26
Süddeutschland	4 379 300	3 333 736	76,12
Norddeutsche Diözesen	6 681 704	5 363 030	80,26
Deutsches Reich	11 061 004	8 696 766	78,62

[1]) Nach Offenstein I., S. 98 ff. Ferner: Schule und Erziehung, 11. Jg., Nr. 4, Juli/Aug./Sept. 1923. Aufstellung im Nachl. Marx VIII. — Vgl. auch Deuerlein, Reichskonkordat, S. 91 f.

Nr. 8

Die bestehenden Schulverhältnisse

Nach Unterlagen der Kathol. Schulorganisation (Nachlaß Marx VII) u. Statist. Jb. f. d. DR (1926/27, 1931).

I. Anteil der katholischen Kinder am Besuch der öffentlichen und privaten Volksschulen. Stand 1926/27.

II. Anteil der evangelischen Kinder am Besuch der öffentlichen Volksschulen. Stand 1926/27.

I.

EINGESCHULT IN:

Land	Zahl der katholischen Schüler	Ev. Schulen	Simultan-Schulen	Sammel-Schulen	Öff. kath. Schulen	Priv. kath. Schulen	Katholisch erzogene Kinder in %
Preußen	1 647 462	52 880	62 827	6 316	1 522 477	2 962	92,6
Bayern	675 411	3 945	29 255	—	642 158	53	95,1
Sachsen	14 359	—	8 197	—	6 162	—*)	42,9
Württemberg	99 737	1 582	81	—	97 892	182	98,3
Baden	185 167	—	185 167	—	—	—	—
Thüringen	4 947	—	3 499	—	232	1 216	29,2
Hessen	52 197	—	46 665	—	5 466	66	10,6
Hamburg	—*)	—*)	—*)	—*)	—*)	3 315	—
Mecklenburg-Schwerin	4 345	3 776	—	—	—	569	13,1
Oldenburg	19 368	380	11	—	18 837	140	97,9
Braunschweig	2 544	1 054	—	23	1 228	239	57,7
Anhalt	1 350	—	496	—	—	854	63,3
Bremen	459	—	459	—	—	—	—
Lippe	872	—	182	—	94	596	79,1
Lübeck	507	—	172	—	—	335	66,1
Mecklenburg-Strelitz	480	480	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	52	—	11	—	—	41	78,8
DR (ohne Saargebiet)	2 709 257	64 097	337 022	6 339	2 294 546	10 568	85,1

*) Keine Angaben.

II.

EINGESCHULT IN:

Land	Zahl der evangelischen Schüler	Katholische Schulen	Simultan-Schulen	Sammel-Schulen	Evangelische Schulen	Evangelisch erzogene Kinder in %
Preußen	2 919 706	15 344	96 910	28 215	2 779 235	95,2
Bayern	255 088	8 048	49 056	—	197 984	77,6
Sachsen	487 009	49	486 247	—	713	0,1
Württemberg	194 077	715	499	—	192 863	99,4
Baden	110 654	—	110 654	—	—	—
Thüringen	188 036	—	188 024	12	—	—
Hessen	111 437	1	106 317	—	5 119	4,6
Hamburg	—*)	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	72 873	—	—	—	72 873	—
Oldenburg	55 100	192	57	—	54 851	99,5
Braunschweig	49 397	—	—	725	48 672	98,5
Anhalt	35 141	—	35 141	—	—	—
Bremen	29 681	—	29 681	—	—	—
Lippe	20 610	2	20 608		—	—
Lübeck	13 117	—	13 117	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	13 047	—	—	—	13 047	100,0
Schaumburg-Lippe	5 556	—	5 556	—	—	—
DR (ohne Saargebiet)	4 560 529	24 351	1 141 867	28 952	3 365 357	73,8

*) Keine Angaben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Archivalien

Bundesarchiv Koblenz

1. Akten der Reichskanzlei
2. Generalakten des Preußischen Justizministeriums
3. Nachlaß Dietrich (Baden)
4. Nachlaß Koch-Weser
5. Nachlaß Külz
6. Nachlaß Luppe
7. Kleine Erwerbung (Teilnachlaß) Mumm
8. Nachlaß Pünder
9. Sammlung Traub

Historisches Archiv der Stadt Köln

1. Nachlaß Bachem
2. Nachlaß Marx

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn

1. Akten des Referats Deutschland
2. Nachlaß Stresemann

II. Gedruckte Quellen

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1919/20. Berlin 1920.

Anlagen zu den Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1919/20. Berlin 1920.

Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates. Hrsg. v. E. Heilfron. 9 Bde. Berlin o. J.

Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte. 1920 ff. Berlin 1921 ff.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags. 1920 ff. Berlin 1921 ff.

Verhandlungen des Reichstags. 3. Wahlperiode 1924—1928. Sitzungsberichte und Drucksachen des 12. Ausschusses (Bildungswesen). Berlin 1924 ff.

Niederschriften des Reichsrats und Reichsratsdrucksachen. 1927. Berlin 1927.

Stenographische Berichte der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung. 1919—1921. Berlin 1921.

Anlagen zu den Verhandlungen der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung. 1919—1921. Berlin 1921.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Landtages. 1921 ff. Berlin 1921 ff.

Anlagen zu den Verhandlungen des Preußischen Landtages. 1921 ff. Berlin 1921 ff.

Dokumente zur Schulpolitik. Zusammengest. v. G. Ried. Frankfurt/M. 1956.

Giese, Gerhardt: Quellen zur deutschen Schulgeschichte seit 1800. Quellensammlung zur Kulturgeschichte. Bd. 15. Hrsg. v. W. Treue. Göttingen 1961.

Landé, Walter (Hrsg.): Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz. Leipzig 1928.

Die gesamten Materialien zur Reichsverfassung v. 11. August 1919. München 1919.

Mommsen, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Parteiprogramme. Dt. Handbuch der Politik. Bd. 1. München 2. Aufl. 1960.

Die Reichsschulkonferenz 1920. Ihre Vorgeschichte u. Vorbereitung u. ihre Verhandlungen. Leipzig 1921.

Das Ringen um das sog. Reichsschulgesetz. Dokumente aus den parlamentarischen Verhandlungen 1919—1927. Als Manuskript gedruckt. Köln 1956.

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zusammengest. v. H. Triepel. Tübingen 3. Aufl. 1922.

Ursachen und Folgen. Vom dt. Zusammenbruch 1928 u. 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Hrsg. v. H. Michaelis, E. Schraepler u. G. Scheel. Berlin o. J. (1958 ff).

Weber, Werner (Hrsg.): Die deutschen Konkordate u. Kirchenverträge der Gegenwart. Textausgabe mit den amtlichen Begründungen ... Göttingen 1962.

Bericht über die Verhandlungen des Parteitages der Rheinischen Zentrumspartei in Köln (15.—18. 9. 1919). Hrsg. v. General-Sekretariat d. Rhein. Zentrumspartei. Köln 1919.

Offizieller Bericht des Ersten Reichsparteitages der Dt. Zentrumspartei. Tagung in Berlin (19.—22. 1. 1920). Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1920.

Offizieller Bericht des Zweiten Reichsparteitages der Dt. Zentrumspartei. Tagung in Berlin (15.—17. 1. 1922). Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1922.

Offizieller Bericht des Vierten Reichsparteitages der Dt. Zentrumspartei zu Kassel (16./17. 11. 1925). Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1925.

Offizieller Bericht des Fünften Reichsparteitages der Dt. Zentrumspartei. Tagung zu Köln am 8./9. 12. 1928. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Trier o. J.

Bericht über die Verhandlungen des 1. Parteitages der Deutsch-Demokratischen Partei. Berlin 19.—22. 7. 1919. Hrsg. v. d. Reichsgeschäftsstelle der Dt. Dem. Partei. Berlin 1919.

Sozialdemokratischer Parteitag 1925 in Heidelberg (13.—18. 9. 1925). Protokoll. Mit dem Bericht der Frauenkonferenz. Berlin 1925.

Sozialdemokratischer Parteitag 1927 in Kiel (22.—27. 5. 1927). Protokoll. Berlin 1927.

Flugschriften der Deutschen Zentrumspartei (1918 ff.). Ges. hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1920.

Flugschriften der Deutschen Zentrumspartei (1920 ff.). Ges. hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1924.

Neun Jahre Zentrumspolitik. Flugschriften der Dt. Zentrumspartei 1928. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1928.

Unterm Zentrumsbanner. Dokumente zur Zeitgeschichte. Hrsg. v. H. Broermann u. K. Grobbel. Berlin 1927.

Stresemann, Gustav: Das Vermächtnis. Der Nachlaß in drei Bänden. Hrsg. v. H. Bernhard. Berlin 1932/33.

Hubatsch, Walther: Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934. Göttingen 1966.

Schulte, Eduard (Hrsg.): Münstersche Chronik zu Novemberrevolte und Separatismus 1918. Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W. Bd. 7. Münster 1936.

Müller, Hans: Katholische Kirche u. Nationalsozialismus. Dokumente 1930—1935. München 1963.

Verhandlungen der 53. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Essen v. 19.—23. 8. 1906. Essen 1907.

Verhandlungen der 54. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Würzburg v. 25.—29. 8. 1907. Würzburg 1907.

Verhandlungen der 55. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Düsseldorf v. 16.—20. 8. 1908. Düsseldorf 1909.

Bericht über die Verhandlungen der 58. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mainz v. 6.—10. 8. 1911. Mainz 1911.

Die Reden gehalten in den öffentl. u. geschlossenen Versammlungen der 61. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Frankfurt/Main v. 27.—30. 8. 1921. Würzburg 1921.

Die Reden gehalten in den öffentl. u. geschlossenen Versammlungen der 62. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in München v. 27.—30. 8. 1922. Würzburg 1923.

Verhandlungen der 63. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Hannover v. 30. 8.—3. 9. 1924. Würzburg 1925.

Die Reden gehalten in den öffentl. u. geschlossenen Versammlungen der 64. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Stuttgart 1925. Würzburg 1925.

Die Reden gehalten in den öffentl. u. geschlossenen Versammlungen der 65. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Breslau v. 21.—25. 8. 1926. Breslau 1926.

Die Reden gehalten in den öffentl. u. geschlossenen Versammlungen der 66. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Dortmund v. 3.—6. 9. 1927. Würzburg 1927.

Bericht über den 67. Katholikentag zu Magdeburg v. 5.—9. 9. 1928. Paderborn 1929.

Bericht über die 68. Generalversammlung der Deutschen Katholiken zu Freiburg v. 28. 8.—1. 9. 1929. Freiburg 1930.

Deutscher Lehrerverein. Führer für die 28. Vertreterversammlung am 13. u. 14. 6. 1920 in Halle. Berlin 1920.

Deutscher Lehrerverein. Verhandlungen der 29. Vertreterversammlung v. 16.—18. 5. 1921 in Stuttgart. Berlin 1921.

Deutscher Lehrerverein. Verhandlungen der 30. Vertreterversammlung am 5., 6. u. 7. 6. 1922 in Hannover. Berlin 1922.

Deutscher Lehrerverein. Führer für die 32. Vertreterversammlung am 10. u. 11. 6. 1924 in Breslau. Berlin 1924.

Deutscher Lehrerverein. Verhandlungen der 33. Vertreterversammlung am 2. 6. 1925 in Hamburg. Berlin 1925.

III. Nachschlagewerke — Kommentare — Geschichtskalender u. ä.

Kirchliches Handlexikon. Hrsg. v. M. Buchberger. München 1912.

Lexikon für Theologie und Kirche. Hrsg. v. M. Buchberger. Freiburg i. Br. 1930 ff.

Staatslexikon der Görresgesellschaft. 5. u. 6. Aufl. Freiburg i. Br. 1926 ff. bzw. 1957 ff.

Handbuch der Politik. Hrsg. v. G. Anschütz, F. Berolzheimer, G. Jellinek u. a. Bd. 3: Die politische Erneuerung. Berlin u. Leipzig 3. Aufl. 1921.

Politisches Handwörterbuch. Hrsg. v. P. Herre. 2 Bde. Leipzig 1923.

Handbuch der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Weimar 1919. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin 1919.

Reichstags-Handbuch. I. Wahlperiode 1920. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin 1920.

Reichstags-Handbuch. II. Wahlperiode 1924. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin 1924.

Reichstags-Handbuch. III. Wahlperiode 1924. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin 1925.

Horkenbach, Cuno (Hrsg.): Das Deutsche Reich von 1918 bis heute (1930). Berlin 1930.

Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. Hrsg. v. U. Thuerauf. München 1918 ff.

Deutscher Geschichtskalender. Begr. v. K. Wippermann, hrsg. v. F. Purlitz. Ergänzungsband: Die dt. Revolution. 2 Bde. Leipzig 1919.

Egelhaafs Historisch-politische Jahresübersicht. Hrsg. v. H. Haug. Stuttgart 1918 ff.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919. Kommentar. Berlin 14. Aufl. 1933.

Poetzsch-Heffter, Fritz: Handkommentar der Reichsverfassung. Berlin 3. Aufl. 1928.

Landé, Walter: Höhere Schule u. Reichsvolksschulgesetz. Berlin 1929.

Ders.: Die Grundschule. Berlin 2. Aufl. 1927.

Ders.: Die Schule in der Reichsverfassung. Kommentar. Berlin 1929.

Westhoff, Paul (Hrsg.): Verfassungsrecht der deutschen Schule. Beiträge zur Auslegung der Schulartikel der Reichsverfassung v. 11. 8. 1919. Düsseldorf 1932.

Nipperdey, Hans Carl (Hrsg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung. 3 Bde. Berlin 1929/30.

Lammers, Hans-Heinrich u. Simons, Walter (Hrsg.): Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich u. des Reichgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung. Bd. 1 u. 2. Berlin 1929/30.

Preußisches Verwaltungsblatt. Jg. 40. 1918/19 ff.

Jahrbücher des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht. 1920; 1921; 1922. Berlin 1920 ff. Forts. u. d. Titel: Das deutsche Schulwesen. Mit Unterstützung des Reichsmin. d. Innern hrsg. v. Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. 1925; 1927; 1928/29; 1929/30; 1931/32. Berlin 1925 ff.

Das Schulwesen im Deutschen Reich. Bearbeitet v. Statist. Reichsamt (= Statistik des Dt. Reiches Bd. 438) 1931/32. Berlin 1933.

Das gesamte niedere Schulwesen im Preußischen Staate im Jahre 1911. Berlin 1912/13.

Das Schulwesen in Preußen 1921 im Staate, in den Provinzen u. Regierungsbezirken. Hrsg. im Auftrag des Min. f. Wiss., Kunst u. Volksbildg. v. Statist. Landesamt Berlin. Berlin 1924 (= Preuß. Statistik, Bd. 272).

Das Schulwesen in Bayern. Hrsg. v. Bayer. Statist. Landesamt. München 1930 (= Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 118).

IV. Zeitungen und Zeitschriften

Badischer Beobachter*)
Bayerischer Kurier*)
Berliner Tageblatt
Börsen-Zeitung (Berlin)*)
Das Deutsche Volk
Der Deutsche*)
Deutsche Allg. Zeitung
Deutsche Reichs-Zeitung*)
Deutsche Tageszeitung*)
Deutsche Zeitung*)
Frankfurter Zeitung
Freiburger Tagespost*)
Freiheit*)
Germania
Heidelberger Tageblatt*)
Hildesheimsche Zeitung*)
Kölnische Volkszeitung
Kölnische Zeitung*)
Magdeburgische Zeitung*)
Münchner Neueste Nachrichten*)
Neue Badische Landeszeitung*)
Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung

Osnabrücker Volkszeitung*)
Rheinische Zeitung*)
Rhein-Mainische-Volkszeitung
Rote Fahne*)
Sächsische Volkszeitung*)
Schlesische Zeitung*)
Tägliche Rundschau
Tremonia*)
Vorwärts
Vossische Zeitung

Mitteilungen der Deutschen Zentrumspartei. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. 1. u. 2. Jg. Berlin 1920/21. — Jg. 1924 ff. Berlin 1924 ff.

Das Zentrum. Halbmonatsschrift für politische Bildung. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. 1.—3. Jg. 1921—1923. Berlin 1921 ff

Politisches Agitationsmaterial der Deutschen Zentrumspartei. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat der Dt. Zentrumspartei. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1926 ff.

Deutsche Republik. Begr. v. d. Republikanischen Arbeitsgemeinschaft L. Haas, P. Löbe, J. Wirth. Hrsg. v. J. Wirth. Frankfurt/Main Jg. 1. 1926/27 ff. Frankf./M. 1926 ff.

Der Deutsche Weg. Hrsg. v. E. Ritter u. J. Joos. Jg. 1. 1928 ff. Köln 1928 ff.

Krose, H. A. (Hrsg.): Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Bd. 6 (1916/17). Freiburg i. Br. 1917. Bd. 7 (1917/18). Freiburg i. Br. 1918. Bd. 8 (1918/19). Freiburg i. Br. 1919. Bd. 9 (1919/20). Freiburg i. Br. 1920. Bd. 10 (1921/22). Freiburg i. Br. 1922. Bd. 11 (1922/23). Freiburg i. Br. 1923.

Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung. Hrsg. v. Berliner Lehrerverein. Berlin. 47. Jg. 1918 ff.

Der Elternbeirat. Halbmonatsschrift für Eltern, Lehrer und Behörden. Hrsg. v. E. Wille. Berlin. 1. Jg. 1920 ff.

Schule und Erziehung. Zeitschrift für katholische Schulpolitik und Erziehung. Mitteilungen der Organisation zur Verteidigung und Förderung der christlichen Schule und Erziehung. Düsseldorf 1. Jg. 1913 ff. Seit 1924 (12. Jg.) mit dem Untertitel: Vierteljahresschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der katholischen Schulbewegung. Hrsg. v. d. Katholischen Schulorganisation Deutschlands. Düsseldorf. Schriftleitung (seit 1920) W. Böhler.

Elternhaus und Schule. Blätter für katholische Elternvereinigungen. Hrsg. v. d. Zentralstelle der Kathol. Schulorganisation Deutschlands. Düsseldorf 1.—3. Jg. 1921—1923. Seit 1924 u. d. Titel: Elternhaus, Schule und Kirche. Blätter für kathol. Familie und Schule. Düsseldorf 1924 ff.

Mitteilungsblatt für katholische Elternausschüsse und Elternbeiräte an mittleren und höheren Schulen. Hrsg. v. d. Zentralstelle der Kathol. Schulorganisation Deutschlands. Düsseldorf. 1. Jg. 1925 ff.

*) Alle mit einem * gekennzeichneten Zeitungen nach Ausschnitten in den unter I. genannten Archivalien.

Bayerische Lehrerzeitung. Eigentum des Bayerischen Volksschullehrervereins. Schriftleitung F. Nüchter. Nürnberg. 53. Jg. 1919 ff.

Die christliche Schule. Pädagogische Studien und Mitteilungen. Organ des Landesverbandes der kathol. Geistlichen Bayerns für Schule und Erziehung. 9. u. 10. Jg. 1918/19.

Katholisches Schulblatt. Monatsschrift für Lehrerbildung und Schulerziehung. Hrsg. v. E. Weyher. Breslau. 64. Jg. 1918 ff.

Katholische Schulzeitung für Norddeutschland. Schriftleitung B. Fritz. Breslau. 35. Jg. 1918 ff.

Westdeutsche Lehrerzeitung. Zentralorgan für die Interessen der katholischen Schule und des Lehrerstandes. Amtl. Veröffentlichungsblatt des Kathol. Lehrerverbandes des Deutschen Reiches. Köln. 26. Jg. 1918 ff.

Wochenschrift für katholische Lehrerinnen. Paderborn. 31. Jg. 1918 ff.

Nationalsozialistische Lehrerzeitung. Kampfblatt des nationalsozialistischen Lehrerbundes. Hrsg. v. H. Schemm. Bayreuth. 1. Jg. 1930 ff.

V. Literatur (Allgemeine Darstellungen zur Geschichte der Weimarer Republik und ihrer Parteien — Memoiren-Literatur — Zeitgenössisches Schrifttum — Spezialuntersuchungen)

Adam, Karl: Das Wesen des Katholizismus. Düsseldorf 1947.

Adolph, Walter: Hirtenamt und Hitlerdiktatur. Berlin 1965.

Albert, August: Zentrum und Koalitionspolitik. Konstanz 1920.

Alexander, Edgar: Church and Society in Germany. New York 1953.

Apelt, Willibalt: Geschichte der Weimarer Verfassung. München u. Berlin 2. Aufl. 1964.

Aretin, Karl Otmar Frhr. v.: Das Ende der Zentrumspartei und der Abschluß des Reichskonkordats am 20. 7. 1933. In: Frankfurter Hefte. 17. Jg. (1962).

Ders.: Prälat Kaas, Franz von Papen und das Reichskonkordat von 1933. In: VHZG. 14. Jg. (1966).

Bachem, Karl: Politik und Geschichte der Zentrumspartei im Anschluß an die Richtlinien für die Parteiarbeit v. 30. 6. 1918. Köln 1918.

Ders.: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei. 9 Bde. Köln 1927/32.

Bachmann, Friedrich: Das holländische Volksschulgesetz von 1920 und seine Auswirkung. Langensalza 1928.

Bachmann, Ph.: Die schulpolitische Lage. In: Zeitwende 2, 1926.

Bauer, Clemens: Das Reichskonkordat. In: Hochland 49. Jg. (1956/57).

Bäumer, Gertrud: Deutsche Schulpolitik. Karlsruhe 1928.

Baur, Ludwig u. Rieder, Karl: Päpstliche Enzykliken und ihre Stellung zur Politik. Schriften zur Politik. Hrsg. v. G. Schreiber. H. 5. Freiburg i. Br. 1923.

Becker, Carl Heinrich: Kulturpolitische Aufgaben des Reichs. Leipzig 1919.

Ders.: Die Pädagogische Akademie im Aufbau unseres nationalen Bildungswesens. Leipzig 1926.

Becker, Hans-Joachim: Zur Rechtsproblematik des Reichskonkordats. München 1956.

Becker, Josef: Das Ende der Zentrumspartei u. d. Problematik des polit. Katholizismus in Deutschld. Zu einem Aufsatz v. K. O. Frh. v. Aretin. In: Welt als Geschichte. H. 23/2. 1963.

Ders.: Zentrum u. Ermächtigungsgesetz 1933. In: VHZG. 9. Jg. (1961).

Ders.: Joseph Wirth u. d. Krise des Zentrums während des IV. Kabinetts Marx (1927/28). In: Zs. f. d. Gesch. d. ORheins. Bd. 109 (1961).

Ders.: Brüning, Prälat Kaas u. d. Problem einer Regierungsbeteiligung der NSDAP 1930—1932. In: HZ. Bd. 196 (1963).

Ders.: Zur Politik der Wehrmachtabteilung in der Regierungskrise 1926/27. Dokumentation. In: VHZG. 14. Jg. H. 1 (1966).

Bergervoort, B. M.: Die weltliche Schule, Flugschrift der Kathol. Schulorg. Nr. 33. Düsseldorf o. J.

Bergmann, Bernhard: Die Rechtslage des katholischen Religionsunterrichts in Preußen. Schulpolitik und Erziehung. H. 18. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1923.

Bergmann, Bernhard: (W. Marx) Vorkämpfer des Elternrechts. In: Kirchenzeitung f. d. Erzbistum Köln. Nr. 10 v. 10. 3. 1963.

Bergsträsser, Ludwig: Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Tübingen 1910.

Ders.: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. Dt. Handbuch der Politik. Bd. 2. München 11. Aufl. 1965.

Betz, Anton: Beiträge zur Ideengeschichte des Zentrums. Regensburg 1930.

Beyerle, Konrad: Weimarer Erinnerungen zu Art. 137 d. Reichsverfassung. In: Kirchl. Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung. Veröffentl. d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. d. Görres-Ges. H. 44. Paderborn 1926.

Ders.: Zehn Jahre Reichsverfassung. München 1929.

Ders.: J. Mausbach in Weimar. In: Hochland 28. Jg. 1930/31.

Beyhl, Jakob: Deutschland und das Konkordat mit Rom. Würzburg 1925.

Bier, Helmut: Der Kampf um die badische Simultanschule in Vergangenheit u. Gegenwart. Phil. Diss. Erlangen 1929.

Blättner, Fritz: Das Elternrecht und die Schule. Leipzig 1927.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. In: Hochland. 53. Jg. (1960/61).

Ders.: Der dt. Katholizismus im Jahre 1933. Stellungnahme zu einer Diskussion. In: Hochland. 54. Jg. (1961/62).

Böckenhoff, Karl: Katholische Kirche und moderner Staat. Das Verhältnis ihrer gegenseitigen Machtansprüche. Hrsg. v. A. M. Königer. Köln 2. Aufl. 1920.

In Memoriam Wilhelm Böhler. Erinnerungen und Begegnungen. In Verbindung mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken hrsg. v. B. Bergmann u. J. Steinberg. Köln 1965.

Böhler, Wilhelm: Die Katholische Schulorganisation Deutschlands. Flugschriften der Zentralstelle der Kathol. Schulorg. Nr. 1. Düsseldorf 5. Aufl. 1926.

Böhler, Schuck, Kunz u. a.: Predigten und Vorträge über die Schulfrage. Hrsg. v. P. Th. Briemle O.F.M. Wiesbaden 1923.

Boelitz, Otto: Preußisches Bildungswesen. Leipzig 1924.

Bracher, Karl Dietrich: Nationalsozialistische Machtergreifung u. Reichskonkordat. In: Konkordatsprozeß. III. Teilbd. München 1958.

Brandt, Alexander v.: Staat und Kirche. Flugschrift der Dt. Zentrumspartei Nr. 3. Berlin 1918.

Braun, Otto: Von Weimar zu Hitler. Hamburg 1949.

Brauns, Heinrich: Das Zentrum. In: Volk u. Reich der Deutschen. Hrsg. v. B. Harms. Bd. 2. Berlin 1929.

Brecht, Arnold: Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884—1927. Stuttgart 1966.

Ders.: Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen. Zweite Hälfte 1927—1967. Stuttgart 1967.

Bremme, Gabriele: Die politische Rolle der Frau in Deutschland. Göttingen 1956.

Brunkhorst, Heinz Ernst: Die Einbeziehung der preuß. Schule in die Politik des Staates (1808—1918). Phil. Diss. Köln 1956. Düsseldorf 1956.

Buchheim, Hans: Der dt. Katholizismus im Jahre 1933. Eine Auseinandersetzung mit E.-W. Böckenförde. In: Hochland. 53. Jg. (1960/61).

Buchheim, Karl: Geschichte der christl. Parteien in Deutschld. München 1953.

Ders.: Warum das Zentrum unterging. In: Hochland. 53. Jg. (1960/61).

Buchner, Wolfgang: Die Kirche u. d. Ergebnisse der Staatsumwälzung von 1918. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Würzburg 1954.

Cardauns, Hermann: Karl Trimborn. M.Gladbach 1922.

Ders.: Adolf Gröber. M.Gladbach 1921.

Conze, Werner: Die deutschen Parteien in der Staatsverfassung vor 1933. In: Das Ende der Parteien 1933. Hrsg. v. E. Matthias u. R. Morsey. Düsseldorf 1960.

Curtius, Julius: Sechs Jahre Minister der deutschen Republik. Heidelberg 1948.

Deiters, Heinrich: Die deutsche Schulreform nach dem Weltkriege. Berlin 1935.

Dempf, Alois: Demokratie u. Partei im politischen Katholizismus. Wien 1932.

Dessauer, Friedrich: Das Zentrum. Berlin 1931.

Deuerlein, Ernst: Das Reichskonkordat. Beiträge zu Vorgeschichte, Abschluß u. Vollzug des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl u. dem Dt. Reich v. 20. 7. 1933. Düsseldorf 1956.

Ders.: Der Dt. Katholizismus 1933. [Durchgesehene u. wesentlich erweiterte Fassung der Aufsatzfolge: Zur Vergegenwärtigung der Lage des dt. Katholizismus 1933. In: Stimmen der Zeit. Bd. 168 (1961)]. Fromms Taschenbücher Bd. 10. Osnabrück 1963.

Ders.: Erzbischof J. Hauck. In: Ehard-Festschrift. Hrsg. v. H. Seidel. München 1957.

Deutscher Aufbau. Nationalliberale Arbeit der Deutschen Volkspartei. Hrsg. v. A. Kempkes. Berlin 1927.

Dirks, Walter: Die Situation des Zentrums. In: Abendland 3 (1927/28).

Ders.: Erbe und Aufgabe. Gesammelte kulturpolitische Aufsätze. Frankfurt/M. 1931.

Dolch, J.: Elternrecht. Langensalza 1928.

Dorpalen, Andreas: Hindenburg in der Geschichte der Weimarer Republik. Berlin/Frankfurt a. M. 1966.

Eberle, Theo: Die großen politischen Parteien u. die Revolution 1918/19 in München. Phil. Diss. Tübingen 1951.

Ecker, Alexander: Die zukünftige Politik des Zentrums. Essen o. J. (1920).

Edel, Emil: Das Weimarer Schulkompromiß. Eine staatskirchenrechtliche Studie. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Würzburg 1926.

Eggersdorfer, Franz Xaver: Die Schulpolitik in Bayern von der Revolution bis zum Abgang des Ministeriums Hoffmann. München 1921.

Eichhorn, Emil: Parteien und Klassen im Spiegel der Reichstagswahlen. Halle 1925.

Eismann, Adam: Staat und Kirche in Preußen. Berlin 1919.

Ekkehard, (?): Deutschland und das Zentrum. In: Flugschriften der Deutschnat. Volkspartei. Ges. hrsg. v. d. dtschnat. Flugschrift-Vertriebsstelle. Berlin 1924.

Eltern-Abende. Stoffsammlung Nr. 1. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorganisation. Düsseldorf o. J. (1924).

Elternausschüsse. Was sie sind und was sie wollen. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Nr. 19. Düsseldorf 1919.

Elternausschüsse. Wesen und Aufgaben. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Nr. 21. Düsseldorf 1920.

Richtlinien für die Bildung von katholischen Elternvereinigungen und Elternausschüssen. Hrsg. v. Bonifatius-Verein. Paderborn o. J. (1920).

Der Elternbeirat. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Nr. 32. Düsseldorf 1922.

Amtliche Erlasse und Verordnungen über Elternbeiräte. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf o. J.

Eltzbacher, Paul: Die neuen Parteien und ihre Programme. Berlin 1920.

Epstein, Klaus: Matthias Erzberger u. das Dilemma der dt. Demokratie. Berlin u. Frankfurt/M. 1962.

Erfolglos oder nicht? Von London 1921 bis London 1924. Flugschrift d. Dt. Zentrumspartei. Hrsg. v. Reichsgeneralsekretariat d. Dt. Zp. Berlin 1924.

Erziehungsabende. Stoffsammlung für Elternabende. Nr. 3, 4, 5, 8. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf o. J.

Esterhues, Joseph: Zur Geschichte der Bekenntnisschule. In: Grundsätze katholischer Schulpolitik. Freiburg 1958.

Ewenz, Franz Joseph: Die religiöse Kindererziehung. Schulpolitik u. Erziehung. H. 12. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1921.

Eyck, Erich: Geschichte der Weimarer Republik. 2 Bde. Erlenbach, Zürich, Stuttgart 1954/56.

Faulhaber, Michael: Die freireligiöse Schule und ihre Sittenlehre. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Geschäftsstelle Bayern. Nr. 1. München 1920.

Ders.: Schule und Religion. Flugschrift d. Kathol. Schulorganisation. Geschäftsstelle Bayern. Nr. 2. München 1920.

Fauth, Reinhold: Der Kampf um die Schule in der Verfassunggebenden Preuß. Landesversammlung (1919—1921). Ein Beitrag zur Geschichte der polit. Parteien in Deutschland. Phil. Diss. (Masch.). Berlin (Humboldt) 1948.

Flöttmann, Martin: Die reichsrechtliche Regelung der religiösen Kindererziehung im Dt. Reich. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Kiel 1924.

Föhr, Ernst: Fünf Jahre Schulpolitik und Schulkampf in Baden (1918—1923). Karlsruhe 1923.

Ders.: Kulturkämpferei und Kulturpolitik. Karlsruhe 1925.

Ders.: Bekenntnisschule oder Simultanschule in Baden? Freiburg i. Br. 1927.

Ders.: Warum ist das Reichsschulgesetz gescheitert? Karlsruhe 1928.

Foerster, Erich: Kirche und Schule in der Weimarer Verfassung. Gotha 1925.

Fortmann, Franz: Die Tätigkeit der Deutschen Zentrumspartei im Reichstag v. 26. 6. 1920 — 27. 9. 1921. Berlin 1922.

Fürstenberg, F. Frhr. v.: Die Schuld des Zentrums. Tatsachen und Folgerungen. Privatdruck 1928.

Gaeb, Franz: Das bayerische Konkordat mit dem Hl. Stuhl v. 29. 3. 1924. Jur. Diss. Köln 1926.

Gaertringen, Friedrich Frhr. Hiller v.: Die Deutschnationale Volkspartei. In: Das Ende der Parteien 1933. Hrsg. v. E. Matthias u. R. Morsey. Düsseldorf 1960.

Geiger, Adam: Bekenntnisschule u. Religionsunterricht nach dem Bayerischen Konkordat. Phil. Diss. Würzburg 1929.

Giesberts, Johann: Das Zentrum und die kommenden Wahlen. Rede geh. auf der Generalvers. des Augustinusvereins in Elberfeld (17. 1. 1924). Berlin 1924.

Giesecke, Hermann: Zur Schulpolitik der Sozialdemokratie in Preußen u. im Reich 1918/19. In: VHZG. 13. Jg. (1965).

Görlitz, Walter: Hindenburg. Ein Lebensbild. Bonn 1953.

Gottwald, Adolf: Zentrum und die Lehrer. Zentrumspolitik in Preußen. H. 7. Berlin 1919.

Ders.: Der Kampf um die Schule. Berlin 1919.

Ders.: Ziele und Erfolge der Zentrumsfraktion des Preußischen Landtags 1921/24. Flugschrift d. Preuß. Zentrumspartei Nr. 1. Berlin 1924.

Graef, Walther: Der Werdegang der Deutschnationalen Volkspartei 1918—1928. In: Der nationale Wille. Werden u. Wirken der DNVP. Hrsg. v. M. Weiß. Essen 1928.

Grebe, Friedrich: Sind wir national? Schriften des Reichsverbandes der dt. Windthorstbünde Nr. 2. Berlin 1921.

Grebing, Helga: Zentrum u. katholische Arbeiterschaft 1918—1933. Phil. Diss. (Masch.). Berlin 1953.

Groppe, Herbert: Das Reichskonkordat v. 20. 7. 1933. Eine Studie zur staats- u. völkerrechtlichen Bedeutung dieses Vertrages für die Bundesrepublik Deutschland. Köln 1956.

Grundsätze und Ziele der Kathol. Schulorg. Schulpolitik und Erziehung. H. 3. Hrsg. v. d. Organisation d. Kathol. Deutschlds zur Verteidigung u. Förderung d. christl. Schule u. Erziehung. Düsseldorf o. J. (1912).

Grundsätze und Ziele der Schulorganisation. Sechs Reden geh. in der 59. Katholikenvers. Aachen 1912. Hrsg. v. d. Organisation der Kathol. Deutschlds zur Verteidigung der christl. Schule u. Erziehung. Düsseldorf 1912.

Günther, Fritz: Der Kampf um die konfessionelle Schule in Sachsen. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Nr. 27. Düsseldorf o. J.

Habrich, Ludwig: Religion und Schule. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Nr. 22. Düsseldorf 1919.

Hackenberg, Alois: Die Stellung der Katholiken in der DNVP zum Reichsschulgesetzentwurf. Flugschrift d. DNVP 113. Berlin 1921.

Hacks, Jakob: Die preußischen Bischöfe und die Sozialdemokratie. Breslau 1919.

Haenisch, Konrad: Kulturpolitische Aufgaben. Berlin 1919.

Ders.: Neue Bahnen der Kulturpolitik. Stuttgart u. Berlin 1921.

Hafen, Wilhelm: Gemeinschaftsschule. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Nr. 30. Düsseldorf o. J.

d'Harcourt, Robert: National-Socialism and the Catholic Church in Germany. In: The Third Reich. London 1955.

Haußmann, Conrad: Schlaglichter. Reichstagsbriefe und Aufzeichnungen. Hrsg. v. Ulrich Zeller. Frankfurt 1924.

Hellpach, Willy: Die Wesensgestalt der deutschen Schule. Leipzig 1925.

Ders.: Politische Prognose für Deutschland. Berlin 1928.

Helming, Helene: Adolf Hoffmann und die Jugenderziehung. Dargest. nach seinen Reden. Flugschrift der Preuß. Zentrumspartei Nr. 1. Berlin 1918.

Hemmerle, Peter: Der Kampf um Kind und Schule. Ein ernstes Wort in ernster Zeit an die katholischen Eltern. Breslau 1919.

Hermelink, Heinrich: Katholizismus und Protestantismus in der Gegenwart — vornehmlich in Deutschland. Gotha 2. Aufl. 1924.

Hertzmann, Lewis: The German National People's Party (DNVP) 1918—1924. Diss. Harvard 1954.

Heß, Joseph: Der Kampf um die Schule in Preußen (1872—1906). Köln 1912.

Ders.: Die Schulgesetzgebung in Deutschland. Flugschrift d. Organisation d. Kathol. Deutschlands zur Verteidigung d. christl. Schule und Erziehung. Nr. 4. Düsseldorf 1913.

Ders. u. Kley, Otto: Die Schulfrage und die Schulgesetzgebung in Deutschland. Heft 1 u. 2. Politische Bibliothek d. Verbandes der Windthorstbünde Deutschlands. 7. Heft. Köln 1913.

Heuss, Theodor: Erinnerungen 1905—1933. Tübingen 4. Aufl. 1963.

Himmelmann, Otto: Das deutsche Schulwesen in der Weimarer Reichsverfassung. Jur. Diss. Heidelberg 1932.

Hoegner, Wilhelm: Die verratene Republik. Geschichte der deutschen Gegenrevolution. München 1958.

Hoffmann, Jakob: Koedukation. Schulpolitik u. Erziehung H. 10. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1921.

Hoffmann, Johannes: Schule und Lehrer in der Reichsverfassung. Stuttgart u. Berlin 1921.

Hohendorf, Gerd: Die Schulpolitik der deutschen Arbeiterklasse i. d. Novemberrevolution 1918. In: Pädagogik. 13. Jg. Berlin (Ost) 1958.

Hugger, Viktor: Nationale Einheitsschule. Flugschrift d. Kathol. Schulorg. Nr. 10. Düsseldorf 1919.

Ders.: Um die christliche Schule. Flugschrift der Stimmen der Zeit. Nr. 3. Freiburg i. Br. 1919.

Jaenecke, Wilhelm: Die Stellung der Schule in der Reichsverfassung und der Gesetzgebung der deutschen Länder. Osterwieck 1923.

Joos, Joseph: So sah ich sie. Menschen und Geschehnisse. Augsburg 1958.

Ders.: Am Räderwerk der Zeit. Augsburg o. J. (1951).

Ders.: Der Volksverein für das kathol. Deutschland. M.Gladbach 3. Aufl. 1920.

Ders.: Das Zentrumsprogramm und politische Zeitaufgaben. Berlin 1922.

Ders.: Die politische Ideenwelt des Zentrums. Karlsruhe 1928.

Kahl, Wilhelm: Der Liberalismus der Deutschen Volkspartei. In: Volk u. Reich der Deutschen. Hrsg. v. B. Harms. Bd. 2. Berlin 1929.

Katein, Werner: Staat, Kirche u. Schule in Württemberg. Eine geschichtliche Untersuchung über die Wandlung des Verhältnisses von Staat, Kirche u. Schulwesen. Phil. Diss. Tübingen 1954.

Die Kathol. Schulorg. auf dem Katholikentag zu Breslau 1926. Nebst Jahresbericht 1925/26. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1926.

Die Kathol. Schulorg. auf dem Katholikentag zu Dortmund 1927. Nebst Jahresbericht 1926/27. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1928.

Keil, Wilhelm: Erlebnisse eines Sozialdemokraten. Bd. 2. Stuttgart 1948.

Kessler, Harry Graf: Tagebücher 1918—1937. Hrsg. v. W. Pfeiffer-Belli. Frankfurt/M. 1961.

Kißling, Johannes Baptist: Geschichte der deutschen Katholikentage. 2 Bde. Münster 1920/23.

Kist, Johannes: Johannes Jakobus von Hauck, Erzbischof von Bamberg (1861—1943). In: Lebensläufe aus Franken. 6. Bd. Würzburg 1960.

Kleinsorg, F. A.: Das Schulwesen in Preußen. M.Gladbach 1927.

Kley, Otto: Das Schulprogramm des Zentrums. Schulpolit. Bücherei. 13. Heft. Langensalza 1919.

Ders.: Das Zentrum und die Schule. Berlin 1919.

Ders.: Die deutsche Schulreform der Zukunft. Tatsächliches und Grundsätzliches zur Einheitsschulfrage. Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. Bd. 9. Köln 1917.

Klinke, Paul Werner: Die Dt. Zentrumspartei u. die demokratische Frage. Phil. Diss. (Masch.). Hamburg 1951.

Klinkenberg, Heinrich: Das Zentrum und die Rechte im Kampf um die christliche Schule seit 1918. Berlin o. J. (1932).

Klöcker, Alois: Die Zentrumsfraktion in der Preußischen Landesversammlung. Berlin 1919.

Koch-Weser, Erich: Und dennoch aufwärts. Berlin 1933.

Köhler, Heinrich: Lebenserinnerungen des Politikers und Staatsmannes 1878—1949. Unter Mitwirkung v. F. Zilken hrsg. v. J. Becker. Mit einem Geleitwort v. M. Miller. Stuttgart 1964.

Koellreuther, Otto: Staat, Kirche und Schule im heutigen Deutschland. Tübingen 1926.

Das bayerische Konkordat und die Schule. Hrsg. v. d. Schulpolitischen Hauptstelle des Bayerischen Lehrervereins. Nürnberg 1925.

Der Konkordatsprozeß. In Zusammenarbeit mit H. Müller hrsg. v. F. Giese u. F. A. Frhr. v. d. Heydte. Veröff. d. Inst. f. Staatslehre u. Politik e. V. in Mainz. Bd. 7. In 4 Teilbdn. München 1957 ff.

Kramer, Theodor: Matthias Ehrenfried, Bischof von Würzburg (1871—1948). In: Lebensläufe aus Franken. 6. Bd. Würzburg 1960.

Kühn, Walter: Das Schulrecht in Preußen. Leipzig u. Berlin 1926.

Die Kulturpolitik der Deutschen Volkspartei. Die Stellung der Dt. Volkspartei zur Schul- und Kirchenpolitik. Dargestellt auf Grund der Verhandlungen in der Deutschen Nationalversammlung u. Preuß. Verfassunggeb. Landesvers. Berlin 1920.

Kupper, Alfons: Zur Geschichte des Reichskonkordats. In: Stimmen der Zeit. Bd. 163 (1958/59) u. Bd. 171 (1963).

Kurtze, Eberhard: Die Nachwirkungen der Paulskirche u. ihrer Verfassung in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung u. in der Verfassung v. 1919. Historische Studien. H. 203. Berlin 1931.

Lang, Hugo: Michael von Faulhaber. In: Lebensläufe aus Franken. 6. Bd. Würzburg 1960.

Langenberg, Wilhelm: Um Elternrecht und Gewissensfreiheit. Schulpolitische Flugschriften. H. 2. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1928.

Leiber, Robert: Reichskonkordat u. Ende der Zentrumspartei. In: Stimmen der Zeit. Bd. 167 (1960/61).

Lewy Guenter: Die katholische Kirche u. d. Dritte Reich. München 1965.

Lexis, Wilhelm: Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. 5 Bde. Berlin 1904.

Liebe, Werner: Die Deutschnationale Volkspartei 1918—1924. Düsseldorf 1956.

Löbe, Paul: Erinnerungen eines Reichstagspräsidenten. Berlin 1949.

Löffler, Eugen: Der Aufbau des öffentlichen Schulwesens in Deutschland. Berlin 1928.

Ders.: Das öffentliche Bildungswesen in Deutschland. Berlin 1931.

Löffler, Klemens: Die Geschichte der katholischen Presse. Soziale Tagesfragen. H. 50. M.Gladbach 1924.

Löffler, Lambert: Der Religions-Unterricht und der konfessionelle Charakter der Schule in den einzelnen deutschen Ländern. Schulpolitik u. Erziehung (Zeitfragen). H. 27. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1927.

Löwenstein, Kurt: Zum Kampfe um das Reichsschulgesetz zu Art. 146 der Reichsverfassung. Berlin 1925.

Luther, Hans: Politiker ohne Partei. Erinnerungen. Stuttgart 1960.

Lutz, Heinrich: Demokratie im Zwielicht. Der Weg der deutschen Katholiken aus dem Kaiserreich in die Republik (1914—1925). München 1963.

Mardner, Manfred: Die Wandlungen des Schulrechts seit der Revolution, unter bes. Berücksichtigung Hessens. Jur. Diss. Gießen 1924.

Marx, Wilhelm: Das Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. 7. 1906. Flugschrift der Rhein. Zentrumspartei. Nr. 3. Köln 3. Aufl. 1911.

Ders.: Ist die christliche Schule und Erziehung in Preußen bedroht? Flugschrift d. Organisation der Kathol. Deutschlds zur Verteidigung d. christlichen Schule u. Erziehung. Nr. 3. Düsseldorf 1913.

Ders.: Gründung und Tätigkeit der Ortsausschüsse. Flugschrift der Kathol. Schulorg. Nr. 2. Düsseldorf 1919.

Ders.: Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. 7. 1921. Schulpolitik u. Erziehung. H. 9. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1922.

Ders.: Der Führer des Zentrums, Reichskanzler Marx, über die politischen Aufgaben der Partei. Berlin 1924.

Maslowski, Peter: Was ist die Deutsche Zentrumspartei? Klerikalismus u. Proletariat. Berlin 1925.

Mauel, Johannes Peter: Zur Schulpolitik der Katholiken Deutschlands. Köln 1919.

Maurer, Manfred: Das Elternrecht u. d. Schule. Jur. Diss. München 1961. München 1962.

Mausbach, Joseph: Die Kulturpolitik des Zentrums. Rede. M.Gladbach 1920.

Ders.: Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel. M.Gladbach 1920.

Ders.: Aus katholischer Ideenwelt. Münster 1921.

Ders.: Religionsunterricht und Kirche. Aus den Beratungen des Weimarer Verfassungsausschusses. Schriften zur dt. Politik. H. 3. Freiburg i. Br. 1922.

Ders.: Autobiographie. In: Die Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bd. 3. Hrsg. v. E. Stange. Leipzig 1927.

Aus Ethik und Leben. Festschrift für J. Mausbach zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Hrsg. v. M. Meinertz u. A. Donders. Münster 1931.

Mayer, D.: Baden und das Reichsschulgesetz. Freiburg 1927.

Meckbach, W.: Das öffentliche Schulwesen in der Reichsverfassung. In: Zeitschrift für Politik. Bd. 18. Berlin 1929.

Meffert, Franz: Das Freidenkertum und seine Forderungen. M.Gladbach 1923.

Mehnert, Klaus: Evangelische Kirche u. Politik 1917—1919. Düsseldorf 1959.

Meinertz, Max u. Sacher, Hermann (Hrsg.): Deutschland und der Katholizismus. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1918.

Meinertz, Max: Begegnungen in meinem Leben. Münster 1956.

Metzner, Karl: Zum deutschen Bildungswesen der Gegenwart im Lichte der schulpolitischen Entwicklung. Leipzig 1930.

Meyer, Max Helmut: Die Weltanschauung des Zentrums in ihren Grundlagen. Phil. Diss. Leipzig 1919.

Miething, Friedrich: Das Grundsatzrecht der Reichsverfassung über die Schule u. das zur Ausführung ihres Art. 146 Abs. 2 bestimmten Reichsschulgesetzes. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Köln 1924.

Moldenhauer, Paul: Von der Revolution zur Nationalversammlung. Berlin 1919.

Morsey, Rudolf: Zur Vorgeschichte der Errichtung des Bistums Berlin im Jahre 1929. In: Wichmann Jb. XV/XVI (1961/62).

Ders.: Zur Vorgeschichte des Reichskonkordates aus den Jahren 1920 u. 1921. In: ZSRG. Bd. 75, Kan. Abt. 44 (1958).

Ders.: Aus westfäl. Wissenschaft u. Politik. Landschaftliches u. Universales im Lebenswerk v. Georg Schreiber. In: Westfäl. Forschungen 10 (1957).

Ders.: Zur Problematik u. Geschichte des Reichskonkordats. In: Neue Polit. Lit. Jg. 5 (1961).

Ders.: Das Zentrum zwischen den Fronten. In: Der Weg in die Diktatur 1918—1933. München 1962.

Ders.: Die Dt. Zentrumspartei zwischen Novemberrevolution u. Weimarer Nationalversammlung. In: Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstage, dargebracht v. d. Historischen Kommission Westfalens. Münster 1963.

Ders.: Die Rheinlande, Preußen und das Reich 1914 bis 1945. In: Rhein. Vjsbll. 30 (1965).

Ders.: Die Deutsche Zentrumspartei 1917—1923. Düsseldorf 1966.

Ders.: Die Deutsche Zentrumspartei. In: Das Ende der Parteien 1933. Hrsg. v. E. Matthias u. R. Morsey. Düsseldorf 1960.

Ders.: Briefe zum Reichskonkordat. Ludwig Kaas — Franz v. Papen. In: Stimmen der Zeit. Bd. 167 (1960/61).

Ders.: Tagebuch 7.—20. April 1933. Ludwig Kaas †. In: Stimmen der Zeit. Bd. 166 (1960).

Mrozek, Georg: Die Entwicklung des Reichsschulgesetzes. Phil. Diss. Erlangen 1933.

Müller, Hans: Der deutsche Katholizismus 1918/19. In: GWU 17 (1966).

Müller, Otto: Richtlinien einer Schulreform. Mönchengladbach 1919.

Mumm, Reinhard: Der christlich-soziale Gedanke. Berlin 1933.

Ders.: Das Reichsschulgesetz zur Ausführung v. Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung. Langensalza 1922.

Ders.: Das Reichsschulgesetz. Vortrag. 18. Allg. Evang.-luth. Schulkongreß. Leipzig 18. 9. 1927.

Ders. u. Oelze, Friedrich: Die deutschnationale Volkspartei u. die kulturellen Aufgaben des Reichstags u. Preuß. Landtags. Flugschrift der DNVP Nr. 151. Berlin 1924.

Der Nationalsozialismus und die deutschen Katholiken. Hrsg. v. Volksverein für das katholische Deutschland. M.Gladbach 1931.

Negwer, Josef: Trennung von Kirche und Schule. Breslau 1919.

Neumann, Sigmund: Die Parteien der Weimarer Republik. Mit einer Einf. v. K. D. Bracher. Stuttgart 1965.

Neundörfer, Karl: Die Problematik der Deutschen Zentrumspartei. In: Zwischen Kirche und Welt. Ausgew. Aufsätze aus seinem Nachlaß hrsg. v. L. Neundörfer u. W. Dirks. Frankfurt/M. 1927.

Nipperdey, Thomas: Die Organisation der dt. Parteien vor 1918. Düsseldorf 1961.

Nitzschke, Volker: Die Auseinandersetzungen um die Bekenntnisschule i. d. Weimarer Republik im Zusammenhang mit dem Bayerischen Konkordat. Phil. Diss. (Masch.). Berlin 1963.

Noske, Gustav: Von Kiel bis Kapp. Berlin 1920.

Ders.: Erlebtes aus Aufstieg und Niedergang einer Demokratie. Offenbach 1947.

Oehme, Walter: Die Weimarer Nationalversammlung 1919. Erinnerungen. Berlin (Ost) 1962.

Oestreich, Paul: Die Parteien und die Schulreform. Berlin 1924.

Offenstein, Wilhelm: Amtliche Erlasse u. Verordnungen über Elternbeiräte. Wege und Winke zur Schulpflege. H. 4. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1926.

(Offenstein, Wilhelm): Der Kampf um das Reichsschulgesetz. 2. Aufl. der Schriften: Auf dem Wege zum Reichsschulgesetz; Wo bleibt das Reichsschulgesetz. Schulpolitik u. Erziehung. Zeitfragen. NF. H. 24. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1925.

Ders.: Der Kampf um das Reichsschulgesetz. (Die Entwürfe 1925 u. 1927.) Ebda. H. 24a. Düsseldorf 1928.

Ohlemüller, Gerhard: Konkordatsfrage. Berlin 1925.

Otte, Waldemar: Das Zentrum in der Nationalversammlung. Die Dt. Katholiken u. d. neue Zeit. NF. H. 1. Breslau 1919.

Pachnicke, Hermann: Führende Männer im alten und im neuen Reich. Berlin 1930.

Patemann, Reinhard: Der deutsche Episkopat u. d. preuß. Wahlrechtsproblem 1917/18. In: VHZG. H. 4 (1965).

Peil, Rudolf: Die christliche Erziehung der Jugend. Enzyklika „Divini illius magistri" von Pius XI. Freiburg 1959.

Peters, Franz Joseph: Schule und Religionsunterricht. Schulpolitik u. Erziehung. H. 8. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1921.

Petersilie, Anton: Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche u. d. übrigen europäischen Kulturländern. Leipzig 1897.

Pfeiffer, Maximilian: Die Zentrumspartei. In: Handbuch der Politik. Bd. 3. Hrsg. v. G. Anschütz, F. Berolzheimer, G. Jellinek u. a. Berlin u. Leipzig 3. Aufl. 1921.

Philipp, Albrecht: Von Stresemann zu Marx. DNVP Flugschrift Nr. 146. Berlin 1924.

Ders.: Sachsen und das Reichsschulgesetz. Leipzig 1928.

Poetzsch-Heffter, Fritz: Das Gesetz zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung. In: Dt. Juristen-Zeitung. Bd. 26 (1921).

Die Predigt am Schulsonntag. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1921.

Pünder, Hermann: Politik in der Reichskanzlei. Hrsg. v. Th. Vogelsang. Stuttgart 1961.

Quarck, Marx: Schulkämpfe und Schulkompromisse im deutschen Verfassungswerk. In: Die Neue Zeit. Bd. 38. Stuttgart 1919.

Radtke, Manfred: Der schulpolit. Kampf 1889/1919 in Preußen-Deutschland. Päd. Fak. Diss. Greifswald 1955.

Die Deutsche Volkspartei und das Reichsschulgesetz. Hrsg. v. d. Deutschnationalen Schriftenvertriebsstelle. Berlin 1928.

Die Haltung der Parteien zum Reichsschulgesetzentwurf. Hrsg. v. d. Reichsgeschäftsstelle der Dt. Dem. Partei. Berlin 1928.

Die Parteien und ihre kulturpolitische Stellung zum Reichsvolksschulgesetzentwurf 1927. Schulpolit. Material Nr. 1. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1928.

Die Deutsch-Demokratische Partei und das Reichsschulgesetz. Berlin 1921.

Die Deutsche Volkspartei und das Reichsschulgesetz. DNVP-Flugschrift Nr. 323. Berlin 1928.

Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Flugschrift der Dt. Zentrumspartei. Berlin 1928.

Material zum Reichsschulgesetzentwurf. Hrsg. v. d. Reichsarbeitsgemeinschaft der freigeistigen Verbände. Leipzig 1927.

Auswirkungen des Reichsschulgesetzentwurfs auf Organisation u. Finanzierung des dt. Volksschulwesens. Beispiele und Urteile. Hrsg. v. Sächs. Lehrerverein. Leipzig 1927.

Der Reichsschulgesetzentwurf Marx-Keudell-Stresemann. Hrsg. v. d. Reichsgeschäftsstelle der Dt. Dem. Partei. Berlin 1928.

Das Reichsvolksschulgesetz. Schulpolit. Material Nr. 2. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1928.

Restrepo, Felix SJ: Die Entwicklung des Elternrechts in Deutschland. Schulpolitik u. Erziehung. Zeitfragen. NF. H. 20. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1924.

Rheinländer, Anton: Zentrum und Schulpolitik seit Weimar. Flugschrift d. Dt. Zentrumspartei. Berlin 1924.

Ders.: Die Parteien und die Schulfrage. Eine kritische Übersicht. Köln o. J. (1925).

Rieder, Karl: Wir Katholiken und der moderne Staat. Grundsätze u. Richtlinien für den modernen Staatsbürger. Konstanz 1925.

Ringelmann, Richard: Die Bayerische Volkspartei. Ein Handbuch für die Wählerschaft. München 1920.

Rintelen, Viktor: Die Volksschule Preußens in ihrem Verhältnis zu Staat u. Kirche nach dem Erlaß des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Berlin 1908.

Ritter, Emil: Der Weg des polit. Katholizismus in Deutschland. Breslau 1934.

Ders.: Die Katholisch-Soziale Bewegung Deutschlands im 19. Jh. u. d. Volksverein. Köln 1954.

Ritzer, Franz Xaver: Ist die deutsche Reichsschule ein Postulat des Weltkrieges? Hrsg. v. d. Organisation der Kathol. Deutschlds zur Verteidigung u. Förderung d. christl. Schule u. Erziehung. Düsseldorf 1916.

Ders.: Das Interesse des Staates an der konfessionellen Schule. Düsseldorf 1919.

Röder, Adam: Der Weg des Zentrums. Berlin 1925.

Rohrscheidt, Kurt v.: Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen v. 28. 7. 1906. Nebst Ergänzungsblättern. Berlin 6. Aufl. 1931.

Rosenberg, Arthur: Geschichte der Weimarer Republik. Hrsg. v. K. Kersten. Frankfurt/M. 1961.

Rosin, Hermann: Das Schulkompromiß. Schriftenreihe des Dt. Lehrervereins: Schulfragen i. d. Reichsverfassung. H. 1. Berlin 1920.

Ders.: Das Reichsschulgesetz. Ebd. H. 5. Berlin 1927.

Rüther, Theodor: Zum Schulkompromiß von 1919. In: Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Hrsg. v. E. Breit. NF. Bd. 38/39 (1918/20).

Runkel, Heinrich: Die Deutsche Volkspartei im Kampfe um die deutsche Volksschule. Flugschriften d. DVP Nr. 37. Berlin o. J. (1921).

Sachse, Arnold: Der Reichsschulgedanke. Berlin 1925.

Ders.: Grundzüge des preuß. Volksschulrechts. Berlin 1926.

Sandmann, Fritz: Die Haltung des Vatikans zum Nationalsozialismus im Spiegel des „Osservatore Romano" (von 1929 bis zum Kriegsausbruch). Phil. Diss. Mainz 1965.

Saupe, E.: Die politischen Parteien und die Schule. Osterwieck/Harz. 3. Aufl. 1932.

Schaar, Ernst: Elternhaus u. Schule. Ihre gegenseitige Machtabgrenzung. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Göttingen 1929. Langensalza 1930.

Scharnagl, Anton: Religionsunterricht und Schule nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. Düsseldorf 1918.

Ders.: Die Schulpolitik in Bayern seit der Revolution. Schulpolitik u. Erziehung. H. 22. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1924.

Ders.: Die Entstehung der Schulbestimmungen der Weimarer Verfassung. In: Schule u. Erziehung. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. 19. Jg. H. 2 (1931). Düsseldorf 1931.

Scharp, Heinrich: Die Problematik der Zentrumspartei. In: Abendland Jg. 2 (1926/27).

Schauff, Johannes: Die deutschen Katholiken und die Zentrumspartei. Eine polit.-statistische Untersuchung der Reichstagswahlen seit 1871. Köln 1928.

Scheidemann, Philipp: Memoiren eines Sozialdemokraten. Dresden 1928.

Schiffer, Eugen: Ein Leben für den Liberalismus. Berlin 1951.

Schlund, Erhard O.F.M.: Die Katholische Aktion. München 1928.

Schmidt, Franz: Die badische Volksschule. Karlsruhe 1926.

Schmitt, Carl: Katholizismus u. politische Form. Hellerau 1923.

Ders.: Volksentscheid und Volksbegehren. Berlin u. Leipzig 1927.

Ders.: Verfassungslehre. München u. Leipzig 1928.

Schofer, Joseph: Das Zentrum einst und jetzt. Karlsruhe 1924.

Ders.: Mit der alten Fahne in die neue Zeit. Freiburg i. Br. 1926.

Schorr, Helmut J.: Adam Stegerwald, Gewerkschaftler und Politiker in der ersten Republik. Recklinghausen 1966.

Schreiber, Georg (Hrsg.): Politisches Jahrbuch. 1925. M.Gladbach 1925. 1926. M.Gladbach 1927. 1927/28. M.Gladbach 1928.

Ders.: Deutsche Kulturpolitik und der Katholizismus. Schriften zur dt. Politik. H. 1/2. Freiburg i. Br. 1922.

Ders.: Grundfragen der Zentrumspolitik. Ein polit. Handbuch in Frage und Antwort. Berlin 1924.

Ders.: Zentrum und deutsche Politik. Ein Handbuch zu den Dezemberwahlen 1924. Berlin 1924.

Ders.: Zentrum und Reichspolitik. Köln 1930.

Ders.: J. Mausbach. Sein Wirken für Kirche und Staat. Münster 1931.

Ders.: Zwischen Demokratie und Diktatur. Persönliche Erinnerungen an die Politik und Kultur des Reichs (1919—1944). Münster 1949.

Ders.: Der erste Entwurf des Reichskonkordates (1920/21). In: Veröff. d. Sektion f. Rechts- u. Staatswiss. d. Görres-Ges. NF. H. 2 (1950).

Schrörs, Heinrich: Der Krieg und der Katholizismus. Kempten, München 2. Aufl. 1915.

Schröteler, Joseph SJ: Um die Grundfragen des Schulkampfes. „Geist des Bekenntnisses". Freiburg i. Br. 1928.

Ders.: Das Elternrecht in der katholisch-theologischen Auseinandersetzung. München 1936.

Konfessionelle Schule, Zentrum und Deutschnationale. Politische Tagesfragen. H. 3. Hrsg. v. d. Westfäl. Zentrumspartei. Als Manuskript gedruckt, o. O., o. J.

Schulforderungen der Gegenwart. Hrsg. v. A. Pfennings u. M. Rüberg. Verein kathol. dt. Lehrerinnen u. Verband kathol. Oberlehrerinnen Deutschlands. Paderborn 1919.

Die Schulfrage. Materialdienst des Evangel. Preßverbandes. Berlin (April) 1922.

Hat sich die holländische Schulgesetzgebung bewährt? Schulpolitik u. Erziehung. Zeitfragen. NF. H. 29. Hrsg. v. d. Kathol. Schulorg. Düsseldorf 1927.

Schulte, Karl Anton (Hrsg.): Nationale Arbeit. Das Zentrum und sein Wirken in der Deutschen Republik. Berlin 1929.

Schulz, Gerhard: Zwischen Demokratie u. Diktatur. Verfassungspolitik u. Reichsreform. Band I: 1919—1930.

Schulz, Heinrich: Die Schulreform der Sozialdemokratie. Berlin 1919.

Ders.: Der Weg zum Reichsschulgesetz. Leipzig 1920.

Ders.: Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes. Berlin 1926.

Ders.: Kirchenschule oder Volksschule. Ein Kampf gegen den Reichsschulgesetzentwurf der Rechtskoalition. Hrsg. v. Parteivorstand der SPD. Berlin (August) 1927.

Schulz, Walter: Über den Einfluß des Elternhauses auf Schüler u. Schule. Phil. Diss. Königsberg 1927.

Schumacher, Karl: Die Redaktionskommission des Verfassungsausschusses. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reichsverfassung. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Kiel 1927. Landsberg/Warthe 1927.

Schuwerack, W. G.: Die Privatschule in der Reichsverfassung. Düsseldorf 1928.

Sell, Friedrich C.: Die Tragödie des Liberalismus. Stuttgart 1953.

Severing, Carl: Mein Lebensweg. 2 Bde. Köln 1950.

Seyfert, Richard: Das schulpolitische Programm der Demokratie. Leipzig 1919.

Spahn, Martin: Das deutsche Zentrum. Kultur und Katholizismus. München 1906.

Ders.: Für den Reichsgedanken. Historisch-politische Aufsätze (1915—1934). Berlin u. Bonn 1936.

Süsterhenn, Adolf: Im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat. Gedenkrede für W. Böhler. Bonn o. J.

Stallmann, Martin: Christentum u. Schule. Stuttgart 1958.

Stampfer, Friedrich: Die 14 Jahre der ersten Deutschen Republik. Hamburg 3. Aufl. 1953.

Steffen, Franz: Deutschnationale Volkspartei, Christentum, Katholizismus. Berlin 1922.

Stegerwald, Adam: Deutsche Lebensfragen. Berlin 1921.

Ders.: Zusammenbruch und Wiederaufbau. Berlin 1922.

Steinberger, Walter: Die Entwicklung der Demokratie in Deutschland v. 1918—1933. Phil. Diss. München 1951.

Stresemann, Gustav: Von der Revolution bis zum Frieden von Versailles. Berlin 1919.

Stockhausen, Max v.: Sechs Jahre Reichskanzlei. Von Rapallo bis Locarno. Hrsg. v. W. Görlitz. Bonn 1954.

Strodtkötter, Gerhard: Der polit. Kampf der Parteien um das relig. Problem in der Schule auf der verfassunggebenden Nationalversammlung in Weimar. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Münster 1922.

Stürmer, Michael: Koalition und Opposition in der Weimarer Republik 1924—1928. Düsseldorf 1967.

Teipel, Heinrich: Krisis in der Zentrumspartei. Opladen o. J. (1920).

Ders.: Wir müssen aus dem Turm heraus. Berlin 1925.

Tews, Johannes: Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung. Leipzig 1913.

Ders.: Sozialdemokratie und öffentl. Bildungswesen. Berlin 1919.

Ders.: Der Reichsschulgesetzentwurf. Berlin 1921.

Ders.: Elternrecht und Staatsrecht auf dem Schulgebiete. Langensalza 1924.

Ders.: Zum deutschen Schulkampf. Die deutschen Reichsschulgesetzentwürfe in ihrem Verhältnis zu Staat, Kirche und Erziehung. Frankfurt/M. 1926.

Thimme, Friedrich: Das Verhältnis der revolutionären Gewalten zur Religion und zu den Kirchen. In: Revolution u. Kirche. Hrsg. v. F. Thimme u. E. Rollfs. Berlin 1919.

Thimme, Roland: Stresemann u. die Deutsche Volkspartei 1923—1925. Histor. Studien. H. 382. Lübeck u. Hamburg 1961.

Tiling, Magdalene v.: Die christl. Frau u. d. Reichsschulgesetz. Berlin 1928.

Tilmann, Engelbert: Die Abirrung des Reichstagszentrums von den kathol. Grundsätzen. Ein Appell an die Katholiken Deutschlands. Berlin 1918.

Tischleder, Peter: Die Staatslehre Leos XIII. M.Gladbach 1925.

Ders.: Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat. Hirt u. Herde. H. 16. Freiburg i. Br. 1928.

Tourneau, Wilhelm: Das allmähliche Schwinden des Einflusses der Kirche auf die Schule in Preußen. Schulpolitik u. Erziehung. H. 1. Hrsg. v. d. Organisation d. Kathol. Deutschlds zur Verteidigung u. Förderung der christl. Schule u. Erziehung. Düsseldorf 1914.

Vaart Smit, H. W van der: De Toekomst der Lagere School. Amsterdam 1925.

Varrentrapp, (?): Elternbeirat und Elternbeiratswahlen. Berlin 1926.

Vermeil, Edmont: Demokratie und Partei in Deutschland. In: Demokratie und Partei. Hrsg. v. P. R. Rohden. Wien 1932.

Vockel, Heinrich: Die Zentrumspolitik der letzten fünf Jahre. Flugschrift d. Dt. Zentrumspartei. Berlin 1924.

Vogelsang, Thilo: Reichswehr, Staat u. NSDAP. Stuttgart 1962.

Voigt, Alfred: Geschichte der Grundrechte. Stuttgart 1948.

Volk, Ludwig SJ: Kardinal Faulhabers Stellung zur Weimarer Republik und zum NS-Staat. In: Stimmen der Zeit. Bd. 177 (1966).

Volksverein, Schulverein, Zentrumsverein. Zur Frage der Schulung der Kathol. für das öffentl. Leben. Soziale Auskünfte Nr. 57 Hrsg. v. Volksverein f. d. Kathol. Deutschland. M.Gladbach o. J. (1919).

Vordemfelde, H.: Reichsschulgesetz und evangelische Kirche. Köln o. J. (1925).

Weber (Heinrich): Wesen und Aufgaben der Elternausschüsse. Flugschrift der Kathol. Schulorg. Nr. 21. Düsseldorf 1921.

Weineck, Werner: Bekenntnisschule u. Simultanschule in der Reichsverfassung. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Göttingen 1932. Quakenbrück 1932.

Weiß, Konrad: Das Schulkompromiß in der dt. Reichsverfassung. In Bayerische Lehrerzeitung. 53. Jg. Nr. 38. 1919.

Ders.: Bemerkungen zu den bisherigen Verhandlungen über das Reichsschulgesetz. In: Die Hilfe. 29. Jg. 1923.

Weismantel, Leo: Die Schule der Volkschaft. Frankfurt/M. 1925.

Ders.: Bayern und die Wende der Bildung. Würzburg 1926.

Wemmer, Ludwig: Der Kampf der katholischen Kirche um die Schule in Baden. Rechts- u. Staatswiss. Diss. Berlin 1942.

Wende, Erich: Der Aufbau des Schulwesens. In: Zehn Jahre Deutsche Geschichte 1918—1928. Berlin 1928.

Ders.: C. H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik. Stuttgart 1959.

Wenner, Josef: Reichskonkordat u. Länderkonkordate. Paderborn 5. Aufl. 1949.

Wesen und Wege der Schulreform. Hrsg. v. A. Grimme. Berlin 1930.

Westarp, Kuno Gf. v.: Am Grabe der Parteiherrschaft. Bilanz des deutschen Parlamentarismus von 1918—1932. Berlin 1932.

Deutschnationale Innenpolitik in der Regierungskoalition II. Flugschrift der DNVP Nr. 312. Berlin 1928.

Wirth, Joseph: Unsere politische Linie im deutschen Volksstaat. Berlin 1924.

Ders.: Reden während der Kanzlerschaft. Berlin 1925.

Ders.: Der Aufbruch. Republikanische Flugschriften. Berlin 1926.

Ders.: La centre allemand dans la nouvelle Europe. In: L'Esprit International. Nr. 2. April 1927. Paris 1927.

Wolff, Theodor: Der Marsch durch zwei Jahrzehnte. Amsterdam 1936.

Zentrum und politische Neuordnung. Ein Programm v. Maximilian Pfeiffer. Flugschrift d. Dt. Zentrumspartei Nr. 2. Berlin (12. 12.) 1918.

Das Zentrum 1928. In: Deutschnationales Rüstzeug Nr. 8. Berlin 1928.

Zentrum und neue Zeit. Von Maximilian Pfeiffer. Flugschrift d. Dt. Zentrumspartei Nr. 1. Berlin (5. 12.) 1918.

Zentrophilus: Zeitgemäße Erneuerung des Zentrums. Hildesheim o. J. (1928).

Ziegler, Wilhelm: Die deutsche Nationalversammlung 1919/20 u. ihr Verfassungswerk. Berlin 1932.

Ziesché, Kurt: Über den bevorstehenden Schulkampf in Deutschland. Regensburg 1927.

Zimmermann, Otto SJ: Revolutionäre Trennung von Kirche u. Staat. In: Stimmen der Zeit. Bd. 96 (1919).

Personenregister

Adenauer, Konrad 130
Agnes, Lore 231
Allekotte, Joseph 243
Alpers, Ludwig 231
Arnstadt, Albert 65
Auffenberg (Rechtsanwalt) 107

Bachem, Carl 35
Bäumer, Gertrud 231, 233
Bauer, Gustav 53, 55, 58, 109
Baumgartner, Eugen 227
Becker, Carl Heinrich 220, 224 f.
Bell, Johannes 16, 174, 243
Bergmann, Bernhard 75, 78, 183, 209, 247
Berning, Wilhelm 75, 82, 98, 100, 122, 140, 143, 145, 147 ff., 247, 285
Bertram, Adolf 69, 74, 87, 91, 101, 122, 124, 126 ff., 139, 149 f., 163
Beuermann, August 63
Beulke (Pfarrer) 135
Beyerle, Konrad 38, 46, 52, 88
Böhler, Wilhelm 14, 74 ff., 78, 91, 101, 122, 132, 138, 147, 154, 192, 224, 239, 242 f., 247, 258, 262 f.
Boelitz, Otto 139, 146
Braun, Otto 139, 146, 225, 229
Brauns, Heinrich 12, 28, 34, 39, 107 f., 110, 163, 186, 196, 202, 205, 214, 240, 242
Bredt, Joh. Victor 167 f., 173, 176, 191
Breitscheid, Rudolf 218
Brentano, Hugo 10
Brentano di Tremezzo, Otto v. 106 f.
Buck, Johann Wilhelm 20
Büchler (Kaplan) 78
Burlage, Eduard 39, 54, 57, 64, 69, 182, 219

Campe, Rudolf v. 224
Cohn, Oskar 38
Crispien, Arthur 231
Cuno, Wilhelm 109, 126, 129, 134, 141, 146
Curtius, Julius 199 ff., 211 f., 215 f., 240 ff.

David, Eduard 54, 61
Dees, Karl 205 f., 218
Delbrück, Clemens v. 38, 40, 43, 51 f., 60
Delbrück, Richard 171, 259
Dessauer, Friedrich 161
Dietrich, Georg 231
Dietrich, Hermann 205 f., 218, 226 ff., 230
Dransfeld, Hedwig 78, 118
Drösser, E. 161 f.
Düringer, Adalbert 40, 52, 60, 120
Dunckmann, Karl 25

Ebert, Friedrich 28, 54
Ehrenfried, Matthias 69, 97, 99
Emminger, Erich 172
Erkelenz, Anton 224
Erzberger, Matthias 16, 34, 50, 105, 107, 115, 117, 131
Eßer, Thomas 243

Falk, Bernhard 224
Faulhaber, Michael v. 82, 101, 129 ff., 255
Feder, Gottfried 286
Fehrenbach, Constantin 106, 114 f., 157, 186

Fischer, Richard 38
Fischer, Otto 159, 175
Fleißner, Hermann 231
Föhr, Ernst 78, 214 f., 227, 241

Gottwald, Adolf 78
Gradnauer, Georg 241
Gröber, Adolf 15, 33 ff., 39 ff., 48 ff., 59 f., 62 ff., 67, 69, 89 f., 103, 182, 219, 232, 249

Guérard, Theodor v. 137, 197, 202 f., 205, 208, 231, 236, 240 f., 243
Gürich, Arthur 120, 169 f., 179, 181, 188, 209

Haecker, Johannes 25 f.
Hähling v. Lanzenauer, Heinrich 135
Haenisch, Konrad 27 f., 30, 35, 55 f., 58, 61 f., 64, 110
Hagenow, Viktor v. 225
Hamacher, Wilhelm 224
Hamm, Eduard 134, 137
Haniel v. Haimhausen, Edgar 181
Hauck, Jakobus 76, 122
Haußmann, Conrad 40, 44, 46, 52, 64, 109, 248
Heile, Wilhelm 57
Heim, Georg 105
Heimstadt 78, 214
Heinen, Anton 73
Heinze, Rudolf 38, 52, 231
Held, Heinrich 169
Hellmann, August 115, 135
Hellpach, Willy 195, 197, 228, 230, 246
Henning, Wilhelm 197
Hensel, Paul 231
Hergt, Oskar 137, 157, 225
Heß, Joseph 29, 50, 56, 58, 89, 101, 226
Heuss, Theodor 224, 231
Hilferding, Rudolf 217, 219
Hindenburg, Paul v. 142, 200 ff., 243
Hirsch, Paul 29, 62
Hirtsiefer, Heinrich 224
Hitler, Adolf 263 f., 286
Hitze, Franz 39, 52, 54, 69, 89, 182, 219
Hoepker-Aschoff, Hermann 224
Hoffmann, Adolf 17, 20 f., 26 ff., 47, 55 f., 166
Hoffmann, Johannes 20, 123
Hofheinz, Oskar 226, 228
Hofmann-Ludwigshafen, Hermann 66, 118, 231, 243
Hugenberg, Alfred 192
Hugger, Viktor 93, 134, 136, 140

Jarres, Karl 141, 172
Jörissen, Franz 231
Joos, Joseph 78, 162, 206

Kaas, Ludwig 26, 40, 43 ff., 48, 52, 58 f., 64, 67, 78, 89, 171 f., 196, 205, 221 f., 240, 249
Kaestner, Paul 231
Kahl, Wilhelm 40 ff., 52, 172
Katzenstein, Simon 54
Kempner, Franz 161, 169
Kerckering zur Borg, Engelbert Frhr. v. 106 f.
Keudell, Walter v. 104, 128, 163, 172, 204, 208 ff., 218, 220 ff., 225, 227, 229, 231, 234, 236, 241, 243, 245 ff., 253, 255, 262 f., 284 f.
Klee, Eugen 102, 161, 164, 185, 188
Kley, Otto 21, 89
Klinkenberg, Heinrich 52, 60, 160
Koch-Weser, Erich 10, 38, 40, 47, 49, 53, 114, 137, 157, 162, 195, 204, 206 ff., 217, 220, 224 f., 243
Köhler, Heinrich 208, 214, 240
Koelblin, Hermann 230
Köster, Adolf 122 f.
Kopsch, Julius 123
Kriege, Johannes 224
Külz, Wilhelm 138, 187 ff., 194, 247
Kunert, Fritz 115

Landé, Walter 69, 80
Landsberg, Otto 208
Lang-Brumann, Thusnelda 78, 174
Lauscher, Albert 29, 52, 61, 78, 107, 118, 129 ff., 147, 149, 151, 160, 230, 248, 251, 253, 255 ff., 282
Leers, Otto 227 f., 230
Leicht, Johann 78, 201, 216, 231, 239
Lensing, Lambert 163
Lichius, Mathias 75, 78, 213
Lindeiner-Wildau, Hans Erdmann v. 192
Linneborn, Johannes 78, 143, 247, 258
Linz, Friedrich 29
Löbe, Paul 53, 57, 60, 62 f., 201, 240 f.
Löwenstein, Kurt 133, 138, 183, 188, 218, 231, 234
Löwenstein-Wertheim, Karl Fürst v. 106
Luppe, Hermann 60, 63 ff., 83
Luther, Hans 138, 157, 161 f., 166, 169 f., 184, 186 ff., 208

Mallinckrodt, Hermann v. 130
Marx, Wilhelm 12, 23, 34 f., 39, 41, 44 ff., 51, 57 f., 60 f., 63 ff., 69 ff., 77 f., 82, 88 ff., 97 ff., 107, 109, 113, 116 ff., 121 ff., 132 ff., 145 ff., 156 f., 159 ff., 169, 172, 179, 181, 184, 186 ff., 193, 196 ff., 208 ff., 214 ff., 222 f., 225, 229, 232, 238, 240 ff., 247, 249 ff., 258, 262 ff., 286, 290
Matt, Franz 169
Matz, Elsa 231
Mausbach, Joseph 35 f., 39, 41 ff., 51 f., 54, 57 f., 61 ff., 65, 67, 70, 72, 89 f., 92, 95, 99, 107, 120, 130, 249
Meißner, Otto 241
Merveldt, Felix Graf v. 192
Meyer-Rodehüser, Hermann 100 f., 171
Michels, Heinrich 78
Moldenhauer, Paul 29
Müller, P. 72 f.
Müller-Franken, Hermann 182, 188, 197, 199, 201, 218, 247
Mumm, Reinhard 14, 60, 103, 114, 116, 126, 129, 136 f., 159, 162, 167 f., 209, 212, 231, 242 f., 248, 257, 270 f., 275

Naumann, Friedrich 40 ff., 44, 51
Nobis, Ludwig 225

Oeser, Rudolf 132, 137
Offenstein, Wilhelm 30, 50, 105, 112, 247

Pacelli, Eugenio 163 f., 171 f., 186, 196 f., 258 f.
Papen, Franz v. 23, 161
Pellengahr, Ludwig 209, 231
Pfeiffer, Hans 231
Pfeiffer, Maximilian 23, 25 f.
Pfülf, Antonie 43 ff., 54
Philipp, Albrecht 168, 183, 193 f., 231
Pieper, August 72
Piontek, F. 24
Pius XI. 92, 100, 163
Plenge, Johannes 28
Porsch, Felix 35, 78, 247
Praschma, Hans Graf 64, 106
Preger, Konrad Ritter v. 38, 172
Preuß, Hugo 36 ff.
Pünder, Hermann 161, 172, 179, 186, 200 f., 205 f., 208 f., 225, 231, 240 f.

Quarck, Max 41 f., 44, 51 f., 54, 58

Rantzau, Ernst Graf zu 240 f.
Redlhammer, Hans 243
Rehbinder, Arno v. 25 f.
Rheinländer, Anton 39, 43, 45 f., 52, 54, 59, 78, 89 ff., 95, 109, 115 ff., 120, 123, 126 f., 135 f., 146, 158, 166 ff., 183 f., 187, 194, 209, 215 f., 231 ff., 239, 241, 243, 249, 270
Ritter, Emil 111
Rix, J. 72
Röder, Adam 221
Rönneburg, Heinrich 169
Rosenbaum, Kurt 197, 231
Runge, Paul 29
Runkel, Heinrich 67, 136, 162, 187, 229 ff., 234, 247

Saenger, Alwin 173 f.
Schaeven, Peter Joseph 24
Scharnagl, Anton 160, 174
Scheidel, Ulrike 231
Scheidemann, Philipp 197, 201
Schetter, Rudolf 243
Schiele, Martin 162, 168 ff., 181, 183 187 ff., 211, 215
Schiffer, Eugen 62 ff., 104
Schloßmann, Arthur 29
Schmedding, Adolf 30
Schmidt, Hermann 224 f.
Schmitt, Carl 85
Schmitz, Maria 78, 89, 107
Schofer, Josef 24, 136, 184, 222 f.
Scholz, Ernst 198 f., 201, 208, 212, 224, 231, 234
Schreck, Carl 123, 230 f.
Schreiber, Christian 109
Schreiber, Georg 10, 48, 69, 78, 89, 98 f., 112, 117 ff., 135, 162, 165, 184, 187, 189, 191, 193, 202, 209, 215, 229, 231, 235, 243, 247, 256, 264
Schreiber, Walther 224
Schröteler, Joseph 74, 78, 139, 141, 247, 258
Schücking, Walther 172
Schulte, Karl Joseph 23, 122, 163

Schulz, Heinrich 53 f., 58, 62, 66 f., 85, 89, 95, 103 f., 114 f., 117, 119 ff., 123, 126 ff., 133 f., 138, 141, 146 f., 166, 169, 176, 183, 188, 209, 213, 217 ff., 231 ff., 257, 266
Schulze, Paul 231
Severing, Carl 247
Seydewitz, Max 231
Seyfert, Richard 43 ff., 51, 59, 63
Sinzheimer, Hugo 48, 81
Sollmann, Wilhelm 141, 243
Spahn, Martin 142, 159 f., 190 ff., 204, 209, 218, 231, 238, 251, 254
Spahn, Peter 38, 46, 52, 112, 159
Spiecker, Karl 161 f.
Ständer (Parteisekretär) 25 f.
Stauffenberg, Franz Schenk Frhr. v. 196
Stegerwald, Adam 49, 184, 186, 192, 205, 240, 243
Steiger, Heinrich 224
Steinmann, Johannes 100 f., 258
Stendel, Ernst 30
Stocky, Julius 16, 28
Stoffels, Elisabeth 78
Stolberg-Westheim, Hermann Graf zu 134 f., 140
Stresemann, Gustav 38, 141, 172, 184, 187, 203 f., 208, 211, 215 f., 218, 220, 225, 229, 238, 240 f., 243

Teipel, Heinrich 105, 202, 221
Teusch, Christine 78, 247, 258
Tews, Johannes 118
Traub, Gottfried 42, 60, 65, 201
Tremmel, Peter 243
Treviranus, Gottfried Reinhold 196
Trimborn, Karl 15 f., 34 f., 39, 50, 57, 106 ff., 113, 148

Ulitzka, Karl 78

Vockel, Heinrich 26

Wallraf, Max 173, 175, 192, 196
Walzer (Pfarrer) 106
Weber, Helene 78, 231
Weidner, Albert 26
Weismann, Robert 229, 240 f., 243
Weismantel, Leo 221
Weiß, Konrad 43 ff., 53, 62 f., 65, 67, 115, 123, 138, 271
Westarp, Kuno Graf v. 190 ff., 200 f., 207, 231
Westhoff, Paul 74 f., 78, 85, 99, 213, 247, 257
Wienstein, Richard Adalbert 231, 235
Wildermann, Rudolf 78, 86
Wirth, Joseph 123, 126, 128 ff., 136, 160 ff., 183, 186, 191, 195, 206, 219 ff., 227, 233, 238, 240, 247, 254 f.

Ziesché, Kurt 154
Zweigert, Erich 170 ff., 231